

BIBLIOTHEK
DES K. K.
POLIZEI-MINISTERIUMS

13-D-140

ÖSTERREICH'S UMBAU

ÖSTERREICH'S UMBAU

IN

IM VERHÄLTNISS

KIRCHE UND STAAT.

DES REICHS ZUR KIRCHE.

VON

VON

Dr. F. J. BUSS

Dr. F. J. BUSS

HOFRATH UND ORD. PROFESSOR DES CANONISCHEN RECHTS, DES STAATSRECHTS UND DER
STAATSWISSENSCHAFTEN AN DER UNIVERSITÄT FREIBURG, EHEMALS MITGLIED DER
DEUTSCHEN NATIONALVERSAMMLUNG UND DES ERFURTER PARLAMENTS.

HOFRATH UND ORD. PROFESSOR DES CANONISCHEN RECHTS, DES STAATSRECHTS UND DER
STAATSWISSENSCHAFTEN AN DER UNIVERSITÄT FREIBURG, EHEMALS MITGLIED DER
DEUTSCHEN NATIONALVERSAMMLUNG UND DES ERFURTER PARLAMENTS.

Handwritten notes and stamps in a rectangular box.

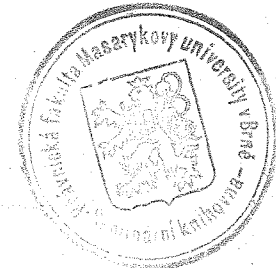
ERSTER THEIL:

UMBAU IM VERHÄLTNISS DES REICHS ZUR KIRCHE.

ERSTE ABTHEILUNG:

DAS CONCORDAT.

I. 263



WIEN 1862.

WILHELM BRAUMÜLLER
K. K. HOFBUCHHÄNDLER.

WIEN 1862.

WILHELM BRAUMÜLLER
K. K. HOFBUCHHÄNDLER.

4 900.

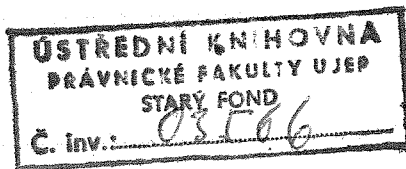
1935/12

V O R W O R T.

Es hat immerhin etwas Verfängliches für einen Schriftsteller und erspart ihm selten den Vorwurf selbst der Anmaasslichkeit, wenn er über ausländische öffentliche Zustände urtheilt. Mag er auch bei wiederholtem Aufenthalt in dem beurtheilten Land die Dinge selbst sich angesehen, durch häufigen Verkehr mit Inländern sich seine Urtheile bestätigt oder berichtigt haben, immerhin wird man ihm entgegenhalten, er habe einmal sich in die fremdländischen Zustände nicht eingelebt, um ein maassgebendes Urtheil abgeben zu können ¹⁾. Darnach wäre es denn allerdings am klügsten zu schweigen. Allein diese Klugheit hat ihre Vorbehalte. Wenn nämlich diese ausländischen Zustände auf die eigene Nation des Schriftstellers zurückwirken, wenn sie Güter unterstützen oder gefährden, die er mit allem Fug seine eigenen nennt, dann darf er solches Ausländische besprechen; ja er soll es und er muss es, wenn die inländischen Stimmen schweigen oder die sprechenden irren, und also nicht blos im In- sondern auch im Ausland sich eine öffentliche Meinung künstlich zusammen zu ballen droht, welche nicht nur die inländischen, sondern selbst die nationalen deutschen Interessen gefährdet.

In dieser Stellung befinde ich mich zu dem kirchlichen Oesterreich seit 1855 und zu dem politischen seit dem 20. Oc-

¹⁾ Uebrigens wurden von mir meist österreichische Schriftsteller z. B. Baidtel, (Untersuchungen über die kirchlichen Zustände in den k. k. österr. Staaten); Dr. Häusle, (in den Artikeln des Freiburger Kirchenlexikons: Universitäten Wien); Fessler, Kink, u. A. benützt.



tober 1860 und dem 26. Februar 1861. Und das ist der Grund, warum ich schreibe. Ich glaube ferner, dass die Stimme des Ausländers um so ernstere Beachtung verdient, als er all' den Rücksichten fern steht, welche unmittelbare Betheiligung dem Inländer aufdrängt.

Ich bringe dadurch zugleich noch eine Sühne für die zahllosen wahrhaft unermüdlichen Missurtheile, welche so manche meiner deutschen Landsleute ohne Beruf der Wissenschaft, ohne Kenntniss von Land und Leuten, ohne Kenntniss der Geschichte Oesterreichs und jedenfalls ohne jeden Funken patriotischer Hingebung täglich über und in die grosse Monarchie hinein schleudern.

Und doch sind Deutschland und Oesterreich in Fleisch und Blut so eng verwachsen, dass nach einer noch nicht zehnjährigen Trennung seit 1806 die Heere Beider 1813—1815 ihr Blut für die Befreiung des gemeinsamen Vaterlands in Strömen zusammen geschüttet und als Oesterreich 1859 von dem Gesamtfeind europäischer Rechtsordnung angegriffen worden, die deutsche Nation in ihrem tiefsten Grund zur Hilfebereitschaft aufzuckte und nur durch die Bundeslahmheit zurückgezwängt wurde. Die Höhen und die Niederungen der Nation sehnen sich in Deutschland nach Einigung mit Oesterreich: nur die Mittelschichtigkeit der Deutschen will für Partezwecke ihr widerstreben; in dieser Schichte liegt aber keine Kraft geborgen.

Jedenfalls sind, ob Oesterreicher oder Deutsche, wir für unsere beiderseitigen Geschicke gesamthaftbar: wir theilen Schuld, wie Verdienst, und ihre Folgen. Wir sind, das glauben wir fest, zu etwas Besserem erkoren, als das, was wir seit drei Jahrhunderten und zumal seit einem halben Jahrhundert gewesen. Das wissen auch die anderen Völker, welche uns das nicht wollen werden lassen, was wir sein sollen und was wir werden können. Sie spielen die Rolle der Grossen auf Rechnung unserer Trennung.

Was gibt es aber Elenderes, als zwei Völker, welche vereinigt die in der Welt entscheidende Macht sein könnten bei mässiger Einsicht und bei wenigem guten Willen und welche es nicht sind, blos weil andere dieses nicht wollen? Das ist offen unsere Lage.

Wir Deutsche gelten Nichts — durch unsere Trennung. Wer verurtheilt ist, in dieser deutschen Diaspora zu leben, weiss, dass Jedem von uns der Athem zu kurz ist und dass er, wenn er ein Ideal in die Wirklichkeit einwirken möchte, er an dieser Verküppelung seine Nase aufschlägt. Wir sind nur zerriebene Kraft, Nullen, die nur zählen, wenn ein Anderer uns eine Ziffer vorsetzt. Das Ausland verachtet und verspottet uns. Wir sind Nichts, als Flugsand, ausser in unserer Fantasie, wenn sie romantisch uns anlügt. Wir können aus uns allein auch Nichts werden: das wissen wir; daher unsere politische Verzweiflung und unsere öffentlichen Schwärmereien.

Allein anders Oesterreich. Es ist eine Macht, nur von den Seinigen nicht anerkannt, desto mehr aber von den Andern. Daher der Sturm des europäischen Vandalismus auf dieses Bollwerk. Alle Auswärtigen fürchten Oesterreich: nur die Oesterreicher unterschätzen sich selbst.

Aber auch Oesterreich hat seine lange Schlummerstunde gehabt. Nur das Kaiserhaus hat dessen glorreiche Traditionen bewahrt und was es in seiner kaiserlichen Prärogative durfte, sein Heer stets gegen die Verwüster des Reichs und des öffentlichen Rechts ausgesandt; dagegen das Land hat seiner Ueberlieferungen im Innern oft vergessen: auch in Oesterreich war Vieles faul geworden, weil einer in der Reihe der Kaiser, Josef II., aus den Reichstraditionen ausgelenkt und leere Ausländerei getrieben. Der Habsburger hatte dem Kapetinger vierzehnten Ludwig und dessen Nachahmer, dem französisch gesinnten Hohenzoller Friederich II., die Zauberformel nachgesprochen: „Der Staat bin i ch.“ Damit hat er einen tödtlichen Griff in das Herz der Monarchie gethan, und wie Ludwig XVI. die Sünde seines Ahns gebüsst, wie die Könige und das Land Preussens bis zur Stunde unter dem unverwüstlichen Schul- und Polizeistaat büssen, so hat 1848 Kaiser Ferdinand das Josefinische Zwischenreich abgebüsst. Josefs II. Regierung hatte den Provinzen, den Gemeinden, den Ständen, der Kirche, der Schule — Allem, was sich von jeher öffentlicher Selbständigkeit erfreut hatte, dieselbe ausgezogen, den Thron in eine politische Wüste verfassungsmässiger Kräfte hinein gestellt und die durch die Entsetzung des körperschaftlichen Lebens eingerissenen Lücken mit dem Zwerg-

gebtüsch der Bureaukratie bepflanzt. Durch sie, wie eine Hochdruckmaschine, glaubte der Fürst seinen wohlmeinenden Willen auf die politisch ausgezogenen Unterthanen fortpflanzen zu können. Die ganze Wirthschaft war wälsche Einfuhr. Fremd ist sie von Anfang an gewesen, fremd ist sie geblieben. Bewahre uns Gott, einen deutschen Kaiser darum zu verurtheilen, dass er die Axt der Reform ergriffen und in die Fäulniss seiner Umgebung hineingeschlagen; der Name des Kaisers Josef II. hat auch im österreichischen Volk noch immer einen guten Klang: er muss also wohl etwas gewollt haben, was das Volk gewollt. Aber dass er die Axt aus der Hand des Verwüsters des Reichs und Oesterreichs genommen und dass er dadurch die Spoliation der das Reich stützenden Kirche vorbereitet, das war das Unglück. Seine Verwaltung war die Zucht und Gunst der Mittelmässigkeit, der Hass aller gesellschaftlichen Höhen und Selbständigkeiten, das Regiment der Intendanzen, der Formalismus der Cabinetsschreiben, die Herrschaft der Feder und des Tintenfassens. Rechnete er aber darauf, den Erfolg der Bourbons, die Gründung der Willkürherrschaft eines Einheitsstaates, von Frankreich nach Oesterreich zu übertragen, so vergass er, dass die Habsburger keine Kapetinger sind und dass Oesterreich ein Land der Tradition ist und bleibt, welche die Hofburg wie das einfachste Bürgerhaus umschlingt. Jeder Stein, jede Gasse in Wien predigt Geschichte, die Jahrhunderte grünen frisch in das Heute herüber. Die Tradition ist in Oesterreich nicht bloß eine romantische Schönheit und Erinnerung, sie ist eine mächtige Wirklichkeit, mit welcher die kaiserlichen Staatsmänner jeden Tag zu rechnen haben. Herr v. Schmerling weiss Etwas davon zu erzählen.

Der Kaiser sieht aus seinem Arbeitszimmer in den Hof, in welchem die Dampierre'schen Reiter seinen Ahn den zweiten Ferdinand aus der Gewalt des Matthes Thurn herausholten und die Staatskanzlei weiss nach Jahrhunderten zu zählen, welche hindurch sie nicht nur Oesterreich, sondern auch das Reich deutscher Nation geleitet.

Ein solches Reich der Tradition lässt nun wohl, wie ein gesunder Magen einen unverdaulichen Bissen eine Zeit lang behält und zuletzt doch auswirft, eine ausländische Ungehö-

rigkeit sich längere Zeit gefallen, aber nur um sie zu passender Stunde abzuschütteln.

Fast ein Jahrhundert hat der kirchliche und politische Josefismus aber mit starken Vorbehalten seitens der Krone gedauert. Eine falsche Macht von Anfang an, hatte er sich befestigt und einen mächtigen Ableger, die Bureaukratie, getrieben, welche folgerichtig immer mehr und mehr alle öffentlichen Selbständigkeiten abgeholt.

Und als die Sturmglocke von 1848 die Revolution der Phraseologen einlätete, wo fand der Thron widerstandskräftigen Schutz? Nirgends. In der Breite eine gleichgiltige grundsatzlose Volksmasse und in ihr die Leichtfertigkeit einer Handvoll dem Ausland nachschwätzender und selbst ausländischer Maulhelden, Barrikadenkünstler, Katzenmusiker und Constitutionscopisten à l'étrangère, allum Lauheit oder Muthwillen, nirgends Zucht der Gesinnung und Haltung. Wo war damals die Bureaukratie mit ihrem Kanzleigang? Wo war die Geistlichkeit, diese Nebenbureaukratie? Wo war der Adel? Wo war die Bürgerschaft? Wo war die Bauerschaft? Gott behüte mich, diese Stände gewissenloser Untreue zu beschuldigen! Gewiss thaten Viele im Stillen ihre Pflicht. Aber wo war, das fragen wir, die entscheidende Standesthat? Und woher kam diese Selbstverlassenheit? Daher, weil Kronlande, Provinzen, Stände und Körperschaften seit einem Jahrhundert von ihren Wurzeln abgehackt und auf das Brett der Bureaukratie gestellt, im Augenblick der Noth als Gesammtheiten nicht zu handeln wussten. Die Wurzellosen stürzte der Sturm der Revolution um, wie ein böser Bube in übler Laune die Figuren seines Spiels umwirft. Nur die Armee hielt sich, weil sie ein Körper auf eigenen Füßen war. Oesterreich war nur noch im Lager.

Das Elend sprang in die Augen. Der junge Kaiser, unverführt durch die lähmende Praxis, legte die Axt an die Wurzel des Uebels. Wo das Brecheisen der Josefinischen Zerrüttung zuerst angelegt worden war, an die Kirche, dort sollte auch das Messer der Heilung zuerst angesetzt werden. An der Sinnlichkeit war Oesterreich verelendet: dem Reich der Ueber sinnlichen sollte wieder seine Stätte werden.

Das Concordat erschien, ein weltgeschichtlicher Akt, ein

Werk aus einem Guss, entschieden die Arbeit über ihrer Zeit stehender Köpfe, daher unverstanden von allen Dienern und Bedienten der Zeit. Es griff zurück in die kaiserliche Tradition eines halbttausendjährigen Kirchenfriedens, wie sie von Rudolf I. durch Karl V. und Ferdinand II. bis in die Gegenwart herabgelangt, stetig, wie das Kaiserhaus. Rasch waren dahin gewelkt alle die frühern kaiserlichen Herrschergeschlechter, das karolingische, sächsische, salische, schwäbische und luxemburgische. Aber nach 6 Jahrhunderten blüht noch Habsburg. Eine solche Dynastie hat eine Erblehre der Herrschaft, wie die Kirche die des Evangeliums: ein Herrscher mag von ihr abbeugen, die Haussatzung zwingt den Nachfolger zu ihr zurück. Ein Werk dieser Kaisertradition ist das Concordat.

Die Hauptfrage ist und bleibt: Dient es dem Volk?

Der einfache Verstand antwortet: Weil das Christenthum das Heil des Einzelnen und der Familie wirkt, Familien die Gemeinden, diese die Provinzen, diese die Kronlande, diese das Reich bilden, so muss dem Christenthum alle die Freiheit und Macht gelassen werden, um diese Veredlung aus dem Gewissen der Unterthanen bis zur Krone des Reichs durchzuführen. Je gesitteter, je christlicher das Volk, desto grösserer politischer Freiheit ist es würdig und fähig, desto mächtiger ist es im Frieden und Sturm. Soll die Kirche aber diesem Gesittungswerk gewachsen sein, so muss sie ihre Freiheit haben, zugleich aber die Freiheit des Staats als des ihr beigeordneten weltlichen Reichs anerkennen und erziehen.

Die Kirche hat durch das Concordat keine andern Gewalten, als jene, welche derselben ihr allerheiligster Stifter selber anvertraut, die Gewalt der Lehre, der Weihe und des Regiments, und letztere in Gesetzgebung, Richteramt und Regierung bloss der geistlichen Dinge. Jeder, auch der geistlichen Gewalt ist Kreis und Grenze angewiesen. Der Papst hat die volle verfassungsmässige Einwirkung auf die Kirche Oesterreichs; aber er hat nicht mehr und er hat sie hauptsächlich zur Controle, auf dass Bischöfe und Geistliche ihre Pflicht thun: je mehr dieses geschieht, desto mehr wächst die Macht des heil. Stuhles und des Bisthums. Als lediglich sittliche Macht kann der Klerus nur durch Sittlichkeit seine gesellschaftliche Geltung behaupten:

indem er aber diese Sittlichkeit schärft, — und er kann das nur durch sein eigenes Beispiel in seiner abhärtenden Zucht und in seiner Selbständigkeit — zieht er auch die Beamten des Staats als Christen und bereitet dem Volk dadurch Gewähren für seine Rechte, wie sie ihm keine landständischen Kammern bieten. In der Höhe ist schon gesorgt. Bei der streng katholischen Erziehungsweise und bei der Erbfrömmigkeit der Dynastie ist die Religion am Thron die unbestechlichste Fürsprecherin der Gerechtigkeit.

Dass keine Herrschaft zur Ungebühr in der Geistlichkeit erwachse, dafür sorgt schon die ganze Richtung der Zeit und der natürliche Gegensatz zwischen Klerus und Beamtenstand; letzterer, nachdem er einen ansehnlichen Theil der an sich gezogenen Rechte der Kirche zurückerstatten musste, schaut mit scharfem Auge der Geistlichkeit auf die Finger.

Das Concordat zugesteht aber eine Menge eigentlich canonischer Rechte der Krone, auf dass der Kaiser schon zum voraus und in der Stille jede Reibung zwischen Kirche und Staat abwehren möge.

Nicht nur hat das Kaiserthum Nichts für seine Macht von der in das canonische Maass zurückversetzten Kirche zu gefahren, sondern der Kaiser darf mit Fug ihre Hilfe für sein Reich zu einigen bestimmtes Verfassungswerk erwarten.

Oesterreich ist kein Einheitsstaat und wird, so Gott will, nie einer werden: es ist ein Gewächs von 21 Kronlanden, verschieden in Stamm, Sprache, Geschichte, Verfassung, Recht und Interessen, wie durch die Geschichte zusammen und durch einander gewachsen, nicht ohne Triebe und Anlässe, zu Zeiten aus einander zu streben: die Erregbarkeit unserer Zeit und die nationale Reizbarkeit verstaten die hergebrachte Gleichgiltigkeit der Kronlande gegen einander fernerhin nicht mehr: das Jahr 1848 hat einen neuen Bauriss der Monarchie nöthig gemacht, der jedem Land die weiteste Autonomie in der Breite verstatet, aber ihre Kronen zur souveränen Einheit zusammenschliesst, ein Weg voll Klippen, weil er nationaler Eifersucht auf jedem Schritt begegnet. Gegen dieses angeborene Uebel bringt das Concordat eine politisch unschätzbare Hilfe, indem es unter die 21 Gelasse der Völker der Monarchie ein sturm-

festes Grundgewölbe durchzieht, das der Politik der Nothwendigkeit von unten eine Einheit willig entgegenbringt, welche Druck und Gesetz von oben nicht zu schaffen vermöchten und welche in convergirendem Gleichgewicht den Bau in allen Fugen verkittet.

Das ist kein aufdecretirter Einheitszwang einer Reichsverfassung, sondern rein spontane Wahlverwandtschaft, ohne jeden Hintergedanken und nicht nur unbeschadet, sondern selbst mit ansehnlichem Schutz aller berechtigten Autonomieen, welche die Kirche als Grosskörperschaft zu ihrem eigenen Nutzen hüten muss.

So erscheint das Concordat jedem einfachen Verstand nicht nur als eine religiöse und sittliche Restauration, sondern selbst als eine kostbare politische Garantie für Oesterreich, aber nicht nur für Oesterreich, sondern auch für das Ausland.

Wie im Weltenbau um die grossen Gestirne als Mitten ein Chor von niedern Sternen kreist, so üben Grossstaaten durch ihre Maassnahmen gegen kleinere eine stille Intervention des Beispiels. Wie lange werden die katholischen Staaten Europa's und vor allen die paritätischen Staaten des deutschen Bundes sich noch weigern dürfen, dem Kaiserstaat im Concordat nachzufolgen? Württemberg und Baden waren schon nachgefolgt und es beglückwünschen sich jetzt dort allerdings confessionelle Beschränktheit, Staatskünstler, Kammerblödsinn, wie die Vögel der römischen Legende, das Capitol gerettet zu haben; aber die nächste politische Bewegung, welcher sie blind zutreiben, wird ihnen das abzwängen, was in Gerechtigkeit freiwillig zu gewähren Kurzsicht sie in guter Stunde gehindert.

Der Schutzvogt der allgemeinen Kirche ist im Concordat erstanden: das hl. römische Reich deutscher Nation wird nach kurzen Zwischenstadien verjüngt nachfolgen.

Alle territorialistische Mittelchen fangen Nichts. Die politischen Quacksalber stehen vor ihrem zerbrochenen Tiegel. Die Falschmünzerei der grossen Redensarten ist am Ende, wo die leidigen Wirklichkeiten beginnen.

Wir begreifen daher wohl die unsterbliche Schelte der Weisen vor der Donau, vor und hinter dem Main gegen das Concordat; es ist peinlich, durch einen einzigen, freilich aber durch einen Mei-

sterzung sich schwachmatt gemacht zu sehen, nach all' den unzähligen Netzen und Fündlein, die man seit einem halben Jahrhundert gezettelt und ausgeworfen.

Was wir aber durchaus nicht begreifen, das ist das Schelten der Oesterreicher über das Concordat. Den Protestanten des Kaiserstaats mochte man es noch nachsehen, dass sie von der restaurirten römischen Kirche Gefahr für ihre noch nicht constituirten Bekenntnisse fürchteten; aber die einfachste Uebersetzung musste ihnen sagen, dass gerade das Concordat die sicherste Bürgschaft auch für die baldige Ordnung ihrer Kirchenverfassung ist und sein muss.

Selbst die politische Sehnsucht musste das Concordat freudig begrüssen, weil die Gewähr der Autonomie der Kirche die der Kronlande und der andern grossen Körperschaften und die Freierklärung des geistlichen Reichs nothwendig die Freiheit des weltlichen Reichs bringen musste.

Beide Schlussfolgerungen sind eingetroffen. Die Protestanten haben ihre kirchlichen Verfassungspatente und darin weit mehr Freiheit erhalten, als die katholische Reichskirche durch das Concordat. Das Reich und die Kronlande haben am 20. Oct. 1860 und am 26. Febr. 1861 ihre Reichsverfassung und ihre Landesverordnungen und darin mehr politische Freiheit empfangen, als sie zu benützen verstehen.

Hat desswegen das Schelten in und ausser Oesterreich gegen das Concordat aufgehört? Nein.

Die österreichischen Minister können wahrlich nicht mit Montesquieu klagen: „*On ne saurait croire jusqu' où a été dans ce siècle la décadence de l'admiration.*“

Was soll man da sagen?

Es fehlt den Oesterreichern nicht an Intelligenz. Wenn sie also fortschelten, so thut es nicht der gesunde Verstand, sondern eine moralische Schwäche und diese ist die Selbstverbeugung der unendlichen Mehrheit vor einer Minimität Jener, welche durch das Concordat nicht ein einziges ihrer Rechte, sondern nur ihre unreinen An- und Absichten verletzt sehen, vor der Allmacht der Presse, von welcher man doch weiss, durch wen sie bedient wird, endlich der Kitzel, auch als gebildet zu gelten. Ich meine: man sollte doch den Wühlern gegen

das Concordat in's Gesicht schauen, und wenn man solche Leute Jahr ein und Jahr aus in keiner Kirche sieht, so ist doch klar, dass sie nicht die Sorge um die Kirche drückt, sondern dass sie unter der Firma „Concordat“ Anderes treffen wollen.

Das über das Concordat scheltende Ausland ist aber die Verschwörung der Feinde Oesterreichs.

Es wäre doch zuletzt nur das geringste Maass der Selbstachtung, etwas weniges Ehrgefühl der österreichischen Katholiken und der geringste bürgerliche Muth, sich so leichter Vergewaltigung eines Vourtheils zu entziehen. Aber es geschieht nicht. Darum habe ich es unternommen, für diese Emancipation einer Menge sonst wohlgesinnter Leute durch den I. Band meiner Schrift zu wirken. Ich habe alle Seiten des Concordats beleuchtet, ohne Vorurtheil, mit voller Offenheit: ich habe laut gedacht und geübt *il parlar che nell anima si sente* und ich verletze vielleicht doch nach mehr als einer Seite. Habe ich nun irgendwo geirrt, so mag man mich berichtigen; aber an meiner Liebe zu Oesterreich darf Niemand zweifeln. Nur Gründe will ich aber hören, keine Phrasen.

Warum greift man die Protestantenpatente gar nicht oder doch höchstens wegen der Ungenügllichkeit ihrer Zugeständnisse und nur das Concordat an, obwohl sie mit dem letztern das gleiche Princip theilen; denn sie anerkennen die protestantischen Bekenntnisse in ihrer Eigenthümlichkeit, wie eben das Concordat die Kirche als eigenthümliches Reich. Etwa weil die Protestantenpatente von gleichem Fleisch und Bein zu sein scheinen, wie die politischen Bekenntnisse der Concordatsgegner? Wir werden das in einem zweiten Heft unserer Schrift über die Protestantenpatente besprechen.

Nun schon die beispieldlos leichtfertige und wissenschaftslose Verleumdung des Concordats durch die Presse konnte die ganze Geduld eines gewissenhaften Menschen erschöpfen: in Oesterreich genießt jeder Bettler den gerichtlichen Schutz für seine Ehre; aber die Kirche des Reichs, die Kirche von 28 Millionen Unterthanen scheint hier dem nächsten besten literarischen Proletarier Preis gegeben zu sein: die Staatsanwaltschaft scheint keine Waffen für die Kirche zu haben. Ich selbst verlange ihre Mühewaltung auch nicht: die Freiheit genügt zu deren

Vertheidigung, wenn sie sich rühren will: bleibt sie aber träg, nun so esse sie auch ihre Schmach. Aber auch wissenschaftlich reifere Leute wählen das Concordat zum Opfer ihrer Treulosigkeit, wenn sie um einen Sitz im Landtag oder Reichsrath werben. Diesen mag die verletzte Selbstachtung ihre Sünde vorhalten!

Wenn aber diese Entrechtung der Kirche amtlich zu werden droht, dann ergeht an jedes Gewissen der Anruf, diese Entwürdigung, welche sich den Mantel der Gesetzgebung selbstgefällig umlegen will, um ihre Blößen zu decken, mit aller Entrüstung des verwundeten Gewissens abzuwehren. Und wenn das Inland hier schweigt, so antworte das Ausland.

Dieser Anlass ist jetzt eingetreten. Wir kennen den Entwurf des s. g. Religionsedicts der Mehrheit des confessionellen Ausschusses des Reichsraths mit seinen 77 Artikeln amtlich noch nicht. Wir haben bis jetzt bloss die Mittheilung „der Presse“. Wenn aber diese richtig ist, so bekennen wir: die Mehrheit des Ausschusses hat den kirchenfeindlichen Abhub zweier Welten, der alten und neuen, emsig eingesammelt. Wenn sie aber glaubt, für solche legislative Waare die Unterschrift eines Habsburgers zu gewinnen, so irrt sie sich. Wir haben dieses Machwerk, wie wir glauben, in unserer Schrift mit Glimpf und Gnade gerichtet.

Wenn es noch eines Beweises bedarf, was ein Reich durch die Glaubensgleichgiltigkeit, ich sage nicht durch Glaubensfeindlichkeit, wie sie aus dem Entwurf des Religionsedicts aneckelt, wird, wenn man den État athée in seinem Elend sehen will, so blicke man auf die Union Nordamerica's, welche, wie es die Verfasser des Religionsedicts für Oesterreich wollen, das Ueber sinnliche völlig aus der Staatsordnung streichend, nur die Sucht materieller Interessen, Arbeit und Genuss, der Gesellschaft als ausschliesslichen Zweck aufstellt. Und was sehen wir? Auf dem brudermörderischen Schlachtfeld der Union zwei Selbstverlassenheiten gegenüber, wie sie die Welt noch nicht gesehen, ein Gegenstand vollster Erbarmungswürdigkeit. Nicht einmal physischer Muth zielt diese so herabgekommenen Actien- und Comptoirstaaten. Und zu einem solchen sinkenden römischen Reich neuer Zeit und neuer Welt möchte man Oesterreich erniedrigen?

Aber höher als der kriegerische Muth steht der bür-

gerliche und noch höher der christliche Muth des Opfers. Und an diesem fehlt es stark in Oesterreich.

Das zeigt der Verfassungskampf in der Monarchie. Wir werden ihn in einem dritten Heft unserer Schrift über die Landesordnungen und die Reichsverfassung Oesterreichs behandeln.

Der Kaiser gab mit dem Manifest v. 20. Oct. 1860 ein Diplom „zur Regelung der innern staatsrechtlichen Verhältnisse der Monarchie“ — ein Werk grossen Schnitts, in seiner Art so gross, als das Concordat, es selbst ein politisches Concordat, weit und reich, wie das öffentliche Leben der Monarchie, welches es einführen sollte und doch so eigenthümlich, wie es nur für Oesterreich passt. Ich war damals gerade in Wien und würdigte in einer öffentlichen Rede vor einer aus Hunderten Wiener der höhern Stände und des Bürgerthums bestehenden Versammlung ¹⁾ unter dem gewaltigen Eindruck des Ereignisses das Verfassungswerk, indem ich sprach:

„Meine Herren, wir feiern heute ein zweites Fest, welches die Gerechtigkeit des Kaisers geschenkt und das mit der vorhin gepriesenen Sache in näherer Wahlverwandtschaft steht, als der erste Blick vermuthet.

„Der Schirmherr des hl. Stuhls Petri war bis vor einem halben Jahrhundert der Kaiser des hl. römischen Reichs deutscher Nation, und diese Krone hatte seit Jahrhunderten die Stirne Habsburgs geziert, wenn auch oft gedrückt. Das deutsche Reich ist politisch untergegangen, das glorreiche Haus Habsburg-Lothringen hat sich aber die Ehre bewahrt, dieses Schirmamt durch Uebung seiner Pflichten im Innern und durch den moralischen Einfluss dieses Beispiels nach Aussen zu bewahren. Hervorragend hat das Se. jetzt regierende Majestät gethan. Er hat durch das Concordat zuerst die höchste und erste Institution im Reich, die Kirche Gottes, in ihre Freiheit zurückgestellt. Um sie sollten sich unter der kaiserlichen Autorität die Ordnung der vielen Kronlande und die Freiheit der zahlreichen Völker der Monarchie in einer sie sammelnden

¹⁾ Bei dem den Officieren der päpstlichen Armee am 21. Oct. gegebenen Festmahl.

Gesamtverfassung und sich anschliessenden Länderverfassungen gliedern.

„Ein schwieriges Werk, doppelt schwierig in einer ungeduldigen, fieberhaft aufgeregten Zeit! Politischer Unverstand ist mit dem Schwierigsten bald fertig. Die Regentenweisheit drückt eine schwerere Verantwortlichkeit. Die grosse Frage der Centralisation und der Decentralisation legte sich in den Weg. Die nordamericanische Union, der deutsche Bund, die schweizerische Eidgenossenschaft haben Jahrzehnte hindurch die schwere Frage in krampfhaften Krisen durchgearbeitet, nicht überall mit Erfolg. Dieselbe Frage auf einem ähnlichen, ja aber nicht gleichen Gebiet bearbeitete, und nicht erst seit einem Jahrzehnt, Oesterreich.

„Der heutige Tag brachte Ihnen, und ich sage, selbst uns die langersehnte kaiserliche Lösung. Und ich nenne sie, so viel ich als Ausländer urtheilen darf, also vom allgemeinen Standpunkt, eine glückliche, weil sie den Weg getroffen, der hier, so viel ich wenigstens glaube, gar keine andere Wahl zulässt. Se. Majestät der Kaiser hatte von dem Reichsrath zwei Abstimmungen vor sich, welche sich näher verwandt sind, als der erste Blick glauben mag. Jeder patriotische Oesterreicher schaue um sich auf die Oesterreich umgebende Ordnung der Grossstaaten! Da sieht er ein nach innen und aussen extrem centralisirtes Frankreich, ein mechanisch centralisirtes Russland, ein in Gesetz und Verwaltung centralisirtes Preussen, in England die äusserste Centralisation nach Aussen, im Innern allerdings eine Decentralisation als Erbe germanischen Rechtsstaats, gegen welche aber die jüngere Generation in einer geschlossenen Partei einen mit jedem Jahr siegreichern Anlauf nimmt. Und da sollte Oesterreich in einer Zeit des Ablebens des alten Völkerrechts seine naturnothwendige Centralisation hingeben, seinen mächtigen Staatenbündel aus einander fallen lassen, sich im europäischen Völkerkreis, den es mit Ehren und oft bestimmend geführt, vereinsamen, sich zur Unmacht verdammen, abdiciren? Nein — ewig nein, sagt der österreichische Patriot, und längst vor ihm hatte es der Kaiser gesagt in seinem Wahlspruch: „*Viribus unitis*,“ mit vereinten Kräften!

„Aber die Nationalität, die Geschichte der einzelnen

Kronlande haben auch ihre Rechte. Gott bewahre Oesterreich vor einer mechanischen Einheit, wie sie in Frankreich, selbst in Russland besteht! Der Kaiserstaat erfordert und verlangt eine lebendige, organische Einheit. Und glücklich sei Oesterreich gepriesen, dass es noch die Baustücke dazu hat. Wenn ich in diesen wenigen Tagen meines hiesigen Aufenthalts durch Ihre kaiserliche Stadt hin und her ging, so stiess ich in allen Strassen auf Baustücke, um auf den Baugrund alter unscheinbarer Häuser prächtige aufzuführen. So geht es in dem Aufbau Ihres Staats. Man nehme die nationalen Baustoffe Ihrer herrlichen Kronlande und füge sie ein zum Aufbau nach dem neuen Grundriss der Monarchie, *unitis viribus*. — Obenan steht das monarchische Princip als krönender Schlussstein des Baues, d. h. der Grundsatz, dass die Reichsgewalt in der Hand des Kaisers ungetheilt ruhe. Die Volkssouveränität ist ein Unsinn nach Lehre und Uebung. Das Volk theilt sich nicht mit dem Kaiser in die Reichsgewalt, sondern concurrirt nur in den Landtagen, welche nach den in der Gesellschaft lebenskräftigen Interessen und den sie pflegenden Ständen zu gliedern sind, bei der Ausübung der Reichsgewalt, wie es sein soll, ühend eine Gerechtsame der Garantie, der in Oesterreich wie überall so nothwendigen Controle. Kein Parlamentarismus, sondern historisch echt nationale, ständisch gegliederte Landstände für jedes Kronland und gegenüber der Centralregierung ein erweiterter, aus allen Kronlanden nach einer des Vertrauens der Nation würdigen Bestellung genommen, sattsam weiter Reichsrath! Die Nationalität, in unsern Tagen so reichlich betont, kann schon in der Gestaltung der Regierung, Verwaltung und der Landstandschaft hervortreten, in dem national und geschichtlich mehr gesonderten Ungarn selbst in den obersten Institutionen und Würden des Königreichs; der fruchtbare Sitz der sich bethätigenden Nationalität ist aber die Verwaltung im eigentlichen Sinn, und hier hat Oesterreich einen solchen Schatz nationaler, noch gesunder geschichtlicher Institutionen, zumal im gemeindlichen und landschaftlichen Kreis, dass es Jahrzehnte bedürfen wird, um diese Schachte auszubeuten. Und diese Arbeit ist jetzt jeder Nationalität zur Autonomie hingegeben. Jede ist fortan ihres Schicksals Schmied.

„Einen Reichstag parlamentarischen Schnitts haben Sie allerdings nicht; allein davor sollte Sie schon Ihre Erinnerung bewahren; es bewahre Sie aber die Gnade Gottes auch vor deutschen Beamten-, Bürgermeister- und Advokatenkammern! Diese so sich nennende Volksrepräsentation gleicht nur gar zu oft dem Volk, wie eine Faust dem Auge. Die Nation aber will die Sache und nicht den Schein.

„Das heute in seinen Grundzügen erschienene Verfassungswerk des Reichs ist ein des aufrichtigsten Danks der Völker der Monarchie und aller Freunde verfassungsmässiger Freiheit würdigstes Werk.

„Und doch wird das neue Verfassungswerk Parteien nicht zufrieden stellen. Unsere Zeit will nur Fertiges: in ihrer Unzufriedenheit fertigt sie selber aber gar Nichts als Ruinen. M. H. die Verfassungen, und noch mehr das Verfassungsleben, werden nicht octroyirt, die Freiheit will verdient sein im Schweiss des Angesichts, sittlich, würdig. Die Verfassungen sind Werke von Jahrhunderten. Fertig werden sie keinem Volk servirt. Sie sollen Rahmen sein, welche die Nation nach der Forderung der Verhältnisse, der Bedürfnisse ausfüllen soll.

„Ihre Aufgabe, m. H., ist dieser Aufbau. Sie haben alle Mittel dazu: einen für alles Gute und Grosse begeisterten Kaiser, der ein langes Leben vor sich hat, eine strebende Regierung, Intelligenz und Opferwilligkeit im Volk, einen Reichthum natürlicher Hilfsquellen, welcher nur gehoben zu werden braucht. Tragen Sie Ihren Eifer, Ihre Hingebung in das öffentliche Leben, dessen Thore die Verfassung Ihnen weit zur Arbeit auf lange Jahre erschlossen hat. Ihr, lieben Wiener, geht voran mit entschlossenem Beispiel! Ihr werdet Eurer beherzten Vorfahren würdig, die vor Jahrhunderten den Islam von Euern Wällen zurückgeworfen, den drohenden Islam in der Christenheit muthig abwehren; das ritterliche Ungarn wird treu dem Kaiser und König seines berühmten: *Moriamur pro nostro rege Maria Theresia!* gedenken. Traget Alle die Fahne des neuen auf alten Grundlagen verjüngten Oesterreichs! Lassen Sie sich nicht entmuthigen durch die Ungunst der Zeit. Oesterreich hat schon schwerere Krisen durchschritten. Guter Wille, Hingebung an Kaiser und Vaterland hilft über alle diese Hemmnisse weg.

Oesterreich wird unter seinem gewissenhaften Kaiser glücklich, gross, glorreich sein.

„Es ist jetzt ein Jahr, da fuhr ich auf der Eisenbahn durch das untere Innthal; die Nacht hatte die steilen Bergesriesen mit Schnee bedeckt; der Sturm peitschte den Rauch in breiten Schichten; aber durch die Risse der wirbelnden Rauchwogen blitzte die Morgensonne über die Firnen. Das ist Oesterreich! rief ich. Stürme drohen ihm unter dem jetzt herrschenden Verath in öffentlichen Dingen. Aber es wird siegen. Sein Glück wird nicht das Ihrige allein sein, es ist uns Deutschen gemeinsam; wir Beide stehen in einem Schiff; aber wir Beide werden das stolze Schiff der geeinigten Nation in den Hafen einer glorreichen Zukunft steuern. Gott verlässt die Nationen nicht, die ihm in Treue dienen.“

So sprach ich am 20. Oct. 1860. Es war der schlichte Ausdruck des ersten Eindrucks. Und wie wahr hat ein Jahr meine Befürchtungen erwiesen und wie eitel meine Hoffnungen! Keine Frage: Das Diplom v. 20. Oct. v. J. war eine Grundlage reicher verfassungsmässiger Freiheit, gross durch gewährte Freiheit und fähig des Ausbaues zu grösserer, entsprechend der allgemeinen zeitgenössischen Gesittung und geschöpft aus den eigenthümlichen Zuständen der Monarchie. Gesunder öffentlicher Geist hätte das Diplom dankbar angenommen und mit Ernst und Hingebung Grosses aus ihm schaffen können. Aber dieser gesunde öffentliche Sinn fehlte leider in Oesterreich. Zwei extreme Parteien zertraten bald das Diplom nach beiden Seiten zur Entstellung.

Die Ungarn hatten alle historischen Institutionen des Königreichs durch das Diplom erhalten: es war ihre Aufgabe, darauf fort zu bauen. Sie mussten es der Regierung Dank wissen, dass sie den ihrer ganzen Verfassungsgeschichte widerstrebenden Auswuchs v. 1848 theilweise beseitigt hatte. Statt dessen klammerten sie sich gerade an diesen Auswuchs und griffen andererseits so weit zurück in ihre Geschichte, als hätte diese neben dem Gestern kein Heute und kein Morgen. Dagegen erhob sich in den deutsch-slawischen Ländern eine Partei, welche, statt auf Oesterreich zu blicken, sich nach den Repräsentativlandtagen Deutschlands sehnte. Und doch hatten diese als aus Frankreich eingeführtes Gewächs sich auf deutschem Boden bis zur Stunde nicht

recht bewurzeln können und werden es nie können. Will man einmal hierin auf das Ausland blicken, so schaue man nach England, dem Musterstaat germanischer Reichsstandschaft. Wenn die deutschen Staaten die reichsständischen Einrichtungen Grossbritanniens nicht nachbildeten, so entschuldigt sich das dadurch, dass die dort eingeführte französische Verwaltungsweise alle Stände aufgelöst und weggezehrt hatte. So aber ist es nicht in Oesterreich. Hier ist vollgiltiger tüchtiger Stoff für anzeigende britische Verfassungsgebilde. Dieses Vorbild schwebte auch dem Diplom v. 20. Oct. vor und darin liegt seine Vortrefflichkeit. Es hatte nur einen Fehler, dass es die wählbaren Mitglieder des Reichsraths durch die Landtage wählen liess. Offenbar wollte man durch diese mittelbaren Wahlen die tüchtigsten Mitglieder für die Reichsvertretung gewinnen. Es leitete eine conservative Absicht, welche aber die Erfahrung nicht berieth. Es ist Thatsache, dass an allen Landtagen die Männer der Opposition die erste Rolle spielen und dadurch sich ihre Erwählung in den Reichrath sichern. Mag die Mitglieder der Rechten noch so viele Intelligenz und patriotische Hingebung auszeichnen, sie treten in den Hintergrund. So wird die Wahl der Reichstagsmitglieder meist nur die Zusammenschiebung der Oppositionen von 21 Landtagen sein. Nun waren nach dem Diplom v. 20. Oct. die Landstände unter Bewahrung des Geprägs historischer Continuität nach Ständen gegliedert. Und das war der hervorragendste Vorzug des österreichischen Verfassungsbau's, aber nur unter dem Vorbehalt, dass sämmtliche im öffentlichen Leben des Kronlands geltenden Stände ihre Vertretung finden, aber jeder nur in dem Maass seiner öffentlichen Geltung. Dass letzteres in den 4 im October 1860 verkündeten Landesordnungen überall getroffen war, lässt sich bezweifeln.

Wenn z. B. in Tirol jeder der vier Stände, die Geistlichkeit, der Adel, die städtische Bürgerschaft und Bauerschaft 14 Mitglieder in den Landtag zu wählen hatte, so konnten sich die beiden letztern Stände, die offenbar mehre Vertreter anzusprechen hatten, über das Gleichmaass des dort nicht reich begüterten Klerus und Adels beschweren. Dieser Fehler hätte sich aber leicht berichtigen lassen. Der Landtag selbst würde es begehrt haben.

Dass man, nachdem man die Landtage ständisch gegliedert hatte, den Reichsrath selbst, welchen schon das Patent vom 5. März 1860 errichtet hatte, nicht endgiltig ebenfalls ständisch gliederte, hatte ohne Zweifel seinen Grund darin, dass man ihm seinen consultativen Charakter bewahren wollte.

Es ist nun eine durchgehende Krankheit unserer Zeit, die aber in Oesterreich unzählige Patienten hat, dass man sofort Alles fertig abgemacht wissen will und der Zukunft Nichts anvertraut.

So ging es auch jetzt.

Jeder gereifte Staatsmann erkannte in dem Octoberdiplom ein Verfassungsleben für Oesterreich aufgeschlossen, in welchem die Gegenwart würdige Arbeit genug finden kann, und welches einen sichern Ausbau für die Zukunft ermöglicht.

Aber das Alles war nicht genug. Leute, welche sich erst noch vor jedem Gensdarmen gebückt, klagten über die den Völkern Oesterreichs durch das Diplom angebotene constitutionelle Hungercur. Die Ungarn, welche vor drei Jahren noch mit dem Drittel der erlangten Zugeständnisse zufrieden gewesen wären, wollten Alles, was unter dem Druck der Revolution der Landtag im Sturmjahr 1848 überstürzend beschlossen hatte, und die Deutschen und Slawen beklagten, dass ihnen nicht das Maass Ungarns geworden. Das Diplom v. 20. Oct. 1860 hatte weise einstweilen den Reichsrath als *berathenden Körper* belassen: man wollte aber einen *beschliessenden Reichsrath*, weil Ungarn einen hatte, man wollte einen Reichstag v. 1848. Nun ja — in die Länge behaupten *berathende Versammlungen* ihr Ansehen nicht: aber es gibt Lagen, — und in einer solchen war Oesterreich — wo der Rath einer grossen, angesehenen Versammlung so schwer wiegt, als ihr Beschluss. Das hatte der verstärkte Reichsrath v. 1860 bewiesen. In den deutsch-slawischen Ländern fürchtete man das *Uebergewicht* des ungarischen Reichstags gegenüber ihren eigenen zersplitterten einzelnen Landtagen. Nun hatte aber das Diplom v. 20. Oct. 1860 in dem weitem Reichsrath schon einen engern deutsch-slawischen ausgeschieden, welchem gemeinsame Angelegenheiten der deutsch-slawischen Kronlande zur *Berathung vorgelegt* werden könnten. Man hatte ihn *facul-*

tativ gestellt, weil er geboten einen repräsentativen Dualismus ins Reich geführt hätte. Damit war man nicht zufrieden.

Was aber die Liberalen am bittersten anklagten, das war die *ständische Gliederung* der Landtage: natürlich, weil unter ihr Manche nicht in den Reichsrath gelangt wären, welche ihn jetzt mit ihren Reden befruchten.

Der österreichische und der deutsche Liberalismus bliesen zusammen, und die Regierung — wich dem Andrang.

Die Staatsgrundgesetze v. 26. Febr. 1861 ergingen. Sie erhoben den Reichsrath zu einem *beschliessenden Körper*, zusammengesetzt aus einem Herrenhaus und einem Abgeordnetenhaus, letzteres ein *Extract* der 21 Landtage; sie verliehen ihm sogar die *legislatorische Initiative*, was bei erst in das reichsständische Leben eintretenden Völkern jedenfalls bedenklich ist. Aber die ständische Gliederung der Reichs- und Landstandschaft ward beseitigt, jedoch unter Belassung unwirksamer Erinnerungen daran. So hatten gemäss den Landesordnungen vom Oct. 1860 die Landtage aus Vertretern der Geistlichkeit, des begüterten Adels und des sonstigen grossen Grundbesitzes, der Städte, so wie der Handels- und Gewerbekammern und der übrigen Gemeinden zu bestehen: die Bischöfe, die Aebte der einzelnen Stifte, die Dompropste der Capitel und die Propste der Stadtpfarreien, welche landtagsberechtigt waren, waren in den Landesordnungen benannt und rücksichtlich des begüterten Adels und des sonstigen grossen Grundbesitzes die Besitzer landtäfficher Güter mit einem bestimmten Betrag Realsteuer und die Mitglieder der mit Landstandschaft theilten Familien, welche ein landtäffiches Gut besitzen, berufen worden. In den neuen Landesordnungen hatten sich mit Ausnahme der Bischöfe des Lands die Geistlichkeit und der Adel unter die Abgeordneten des grossen Grundbesitzes verloren. Unter diesen kann also der Fürst Liechtenstein, von dessen Ahnen hundert dem Kaiser auf dem Schlachtfeld geblutet oder im Kabinet gedient, neben einem Abentheurer der Börse sitzen müssen, der sich durch windige Speculationen auf Kosten des Volks ein kolossales Vermögen und grossen Grundbesitz erworben.

Das ist eine Mengerei, welche das Leben und historische Pietät verleugnet. Und das sollte eine unberechenbare Verbesse-

rung sein, und doch hat sie die kostbarsten Baustoffe für ein tüchtiges Ständeleben missachtet. Man schaue nach Deutschland. Hier haben wir Kammern, wo als $\frac{2}{3}$ der Versammlung Beamten und Unterbeamten sitzen: daher ist und bleibt hier die Vertretung des Volks eine Fiction. Man hat hier in Oesterreich mit der Tagesmeinung gebuhlt und die politische Erfahrung vergessen.

Die Beibehaltung der ständischen Gliederung der Landtage hätte sich an das spezifische Volksthum jedes Kronlands und an seine Verfassungsgeschichte angelehnt. Die Zusammensetzung der Landtage und folgeweise des Reichsraths ist jetzt auch in Oesterreich den Wechselfällen der Gleichgiltigkeit einerseits und des Parteigetriebs andererseits Preis gegeben.

Das musste Jeder sehen: das Werthvollste am ganzen Verfassungswerk war den Völkern die Autonomie, um die verhasste beamtliche Scheererei wegzubringen. Sollten sie dieselbe aber bloß gegen bürokratisch Alles nach einem Kamm scheerende und mit weltbürgerlichen Phrasen verzierende Landtags- und Reichsrathsmajoritäten vertauschen?

Nicht nur die widerspänstigen Ungarn verweigerten den Eintritt in den Reichsrath, sondern auch andere Kronlande und schon mehr als einmal drohte der Wiederaustritt der Eingetretenen.

Und wahrlich was hat dieser Reichsrath Anziehendes? Der verstärkte Reichsrath hatte unverkennbar staatsmännischen Stoff und Takt. Das jetzige Abgeordnetenhaus begann seine Geschäfte damit, jedem Abgeordneten 10 Gulden Diät bei dem leidenden Stand der Finanzen zuzudecretiren und sich mit der gerichtlichen Immunität zu schützen, als hätte die Polizei in diesem Haus ihre Candidaten zu suchen, und in einer Zeit, wo die Finanzlage die Hauptwunde des Reichs ist, welche die meisten Zinsen der Staatsschuld und alle Einfuhr mit Silber zahlen muss, beräth man nicht über die Interessen der Landwirtschaft, der Industrie und des Handels, um die Handelsbilanz wenigstens für eine nicht zu ferne Zukunft für das Reich günstiger zu stellen. Man kümmert sich nicht um das Budget, doch wohl weniger in der Hoffnung der baldigen Ergänzung des Reichsraths. Aber andererseits geht es doch nicht, nach siebenmonatlicher Versammlung des Reichsraths das Budget v. 1862 und das Verhältniss zu der Bank ausser dessen Berathung zu lassen, wäh-

rend doch die Verfassung im Art. 13 gestattet, für das Budget bei dem später ergänzten Reichstag eine Indemnitätsbill dem Ministerium zu erwirken, sondern man spengelt, wie weiland in Frankfurt und Kremsier, an weltbürgerlichen Grundrechten, schiesst um's Ecke herum auf's Concordat, und hat bei dem Volk das reichsständische Institut in wenigen Monaten um das so nöthige Vertrauen gebracht. Auch hätte sich dann, was nicht bedacht wurde, der zum deutschen Bund gehörige Theil der Monarchie leichter in den Bau des aus dem Staatenbund in einen Bundesstaat umzubildenden deutschen Bund eingliedern lassen. Ein widerlicher Zweikampf zwischen Centralisten und Föderalisten hat sich entsponnen und endet damit, dass beide Gegner auf dem Platze bleiben. Inzwischen reiben alle Reactionäre und Bürokraten sich vergnügt die Hände darüber, dass auch diese sich blossstellen und der Wiener Witz hält täglich seine Executionen.

Wie viel besser wäre es gewesen, hätte man bescheiden angefangen, dem Reichsrath seine bloß berathende Stellung gelassen; dann hätten alle Kronlande ihn beschickt und die verschiedenen Theile wären nach und nach doch zusammengewachsen und der beschliessende Reichsrath wäre aus dem berathenden von selbst herausgewachsen. Aber man wollte, begierig nach in- und ausländischem Parteiweihrauch, endgiltig fertige Schemen haben und lebt jetzt in einer Sackgasse von Fictionen.

Der Reichsrath verschliesst ohne Zweifel viele Talente und sicher auch patriotische. Allein diese schweigen und ziehen sich zurück vor den Leuten der Phrase.

Da stossen wir eben wieder auf das alte Elend — den Mangel des bürgerlichen Muths. Und doch muss die Wahrheit endlich gesagt werden: sie drückt die Besten. Allein Niemand will es mit der öffentlichen Meinung, Niemand mit den Zeitungen verderben. Mannesmuth ist ein seltenes Gewächs unserer Tage. Und am Ende muss er doch heraus.

Wie eine Palästra staatsrechtlicher Theorieen tagt der Reichsrath bereits unter der Gleichgiltigkeit der Völker Oesterreichs. Ich lese Nichts von Petitionen, die von Privaten oder Körperschaften an ihn ergehen, um ihn mit der Stimmung des Volks in Rapport zu setzen.

Der Reichsrath beräth so behaglich, wie wenn er in einem Eden des innern und des äussern Friedens sässe. Zum Glück sind andere Völker ebenso so schwach am Herzen; aber wie rasch kann die Lage unter der Hand der europäischen Verschwörung umschlagen? Dann beschliesst nur das Schwert.

Parlamentarisches Leben blüht nur unter parlamentarisch aufmerksamen Völkern. Geht ersteres nicht die rechten Wege, so sollen diese sie ihm zeigen.

Hier ist jeder Oesterreicher berechtigt und verpflichtet. Was nützt das Klagen in den Winkeln? In Oesterreich fehlt es nicht an politischer Einsicht, nicht an Vaterlandsliebe, nicht an Treue für den Kaiser. Aber warum treten die Männer dieser Gesinnung nicht zusammen, warum geben sie, welche die unendliche Mehrheit bilden, in ihren gesetzlichen Verbänden, ihren Gemeinden, dieser ihrer wahren Gesinnung nicht den lauten amtlichen Ausdruck, warum theilen sie ihren Abgeordneten nicht ihre Wünsche, dem Reichsrath nicht in Petitionen ihre Begehren über die Angelegenheiten ihres Lands und des Reichs mit, warum kündigen sie schlechten Blättern, die täglich ihre Ueberzeugungen verhöhn, nicht ihre Zeichnungen, warum gründen sie oder unterstützen sie nicht Blätter, welche ihren Glauben theilen, warum zertrümmern sie nicht die falsche öffentliche Meinung durch die Keulenschläge der wahren? Warum errichten sie gegen die Macht der Verschwörer inner und ausser der Grenze des Reichs nicht einen inländischen Organismus allgegenwärtigen Widerstands? Warum stellen sie nicht gegen die Propaganda der Frevler einen Proselytismus der Guten? Warum verleugnen sie nicht jene Toleranz des grundsätzlich Schlechten: *Quae conventio lucis ad tenebras*. Wie kommen Licht und Finsterniss zusammen? Es gibt nun einmal zwei Gesellschaften: eine der Verdorbenheit und eine der Tugend. Warum ruft die zweite nicht der ersten zu: *Qui non est mecum contra me est*, Wer nicht für mich ist, der ist gegen mich?

Mannhaftigkeit thut noth: Jeder thue seine Pflicht zuerst selbst, dann heiligt sich die Familie, durch diese reinigt sich die Gemeinde. Die Provinz, das Land, das Reich gewinnen mit der Ordnung die Freiheit: der bürgerliche Muth wurzelt

im sittlichen, der sittliche aber im christlichen. Wenn aber aus eitler Menschenfurcht sich Jeder trotz seines Gewissens beugt vor dem tyrannischen Götzen der falschen öffentlichen Meinung, dann mag sich, wie Cäsar, das Vaterland das Haupt verhüllen vor seinen Mördern: mit dem Vaterland gehen aber auch die furchtsamen Gerechten unter, die es hätten zur Zeit retten können, wenn sie dessen Hilferuf erhört.

Freiburg, im December 1861.

F. J. Buss.

Inhalt.

	Seite
Vorwort	I—XXIII
Einleitung	1

I. Abtheilung.

Zur Geschichte der österreichischen Kirchen- und Bildungszustände, zumal im letzten Jahrhundert.	
I. ZEITRAUM. Von Rudolf I. bis zur Kirchentrennung des XVI. Jahrhunderts	11
II. ZEITRAUM. Von der Kirchentrennung des XVI. Jahrhunderts bis Josef II.	16
Ihre Anfänge in Oesterreich	17
Schwache Reaction dagegen unter Ferdinand I.	19
Gegenwirkung der Gesellschaft Jesu	25
Anfänge des Protestantismus in Ungarn	26
Entwicklung des Protestantismus in Böhmen	28
In Ober- und Niederösterreich	28
Gegenreformation daselbst	30
Entwicklung des Protestantismus in Innerösterreich	34
Gegenreformation des Erzherzogs Ferdinand (Ferdinand II.)	35
Nichtanerkennung des Protestantismus in Tirol	36
Sieg des Protestantismus unter Rudolf II. und Mathias in Ungarn, Böhmen, Mähren. Beginn des 30jährigen Krieges.	
Gegenreformation des Kaisers Ferdinand II. im ganzen Reich	40
Die friedliche Gegenreformation Pater Pazman's in Ungarn	45
Fortsetzung der Gegenreformation unter Ferdinand III. Schliessung des westfälischen Friedens, der für die kaiserlichen Erblande nicht galt	47
Fortführung dieses Systems unter Leopold I.	49
Spannung zwischen Josef I. und dem heiligen Stuhl	50
Stellung der Kirche unter Karl VI.	51
Die kirchlichen Zustände Oesterreichs, wie sie sich bis zum Ende der Regierung Karls VI. entwickelt:	
1. Das Verhältniss zwischen Kirche und Reich	53
2. Zustand der Weltgeistlichkeit	54

	Seite
3. Zustand der Klostergeistlichkeit	55
4. Zustand des theologischen Unterrichts und der geistlichen Erziehung	58
5. Grundzüge der Stellung der Kirche in Oesterreich	62

II. Abtheilung.

Oesterreichische Kirchen- und Bildungszustände unter dem Drucke der Staatsallmacht	65
Politische Folgen der Glaubenstrennung	66
Rückschlag des politischen Absolutismus auf die rechtliche Stellung der katholischen Kirche in Europa	68
Der Gallicanismus	69
Der Jansenismus	85
Beginn des gubernialen Systemwechsels unter Maria Theresia	87
Entstehung der bürokratischen Staatsverwaltung	90
Umgestaltung des öffentlichen Unterrichts und dessen Ablösung von der Kirche	91
Schwacher Widerstand der Kirche	92
Aufkommen des Febronianismus und dessen Anlehnung an den Gallicanismus	96
Die der positiven Rechtsbildung ungünstige Errichtung von Lehrstühlen des Naturrechts und der politischen Wissenschaften	99
Aufstellung des gesammten öffentlichen Unterrichts als eines Staatsregals	101
Aufhebung der Rechte und Vorrechte der Welt- und Klostergeistlichkeit	103
Unglückliche Reformen des Unterrichts überhaupt und zumal des theologischen	104
Regierungsantritt Josefs II. Sein Charakter	111
Politische Reformen	114
Kirchliche Reformen	115
Umgestaltung des akademischen Unterrichts	125
Sinken der Literatur	129
Aufhebung der Klöster	130
Entrechtung der Weltgeistlichkeit	131
Bürokratische Stümperei in der Liturgie	132
Bürokratischer Frohnzwang der Geistlichkeit	135
Eingriffe in das Vermögen der Kirche und der Geistlichkeit	138
Toleranzgesetzgebung	138
Mangel jedes gesetzlichen Widerstandes gegen die kirchlichen Neuerungen	141
Politische Reactionen in mehreren Provinzen	143
Tod Josefs II.	144

	Seite
III. ZEITRAUM. Von Josefs II. Tod bis zur Revolution von 1848.	
Leopold II. und der Mittelweg der kirchlichen Reform	145
Ausbruch der französischen Revolution	146
Ermässigungen des Josefinischen Systems	148
Charakteristik der durch den Josefinismus geschaffenen canonischen Stellung der Kirche in Oesterreich unter Leopold II.	151
Stellung der akatholischen Bekenntnisse	161
Zustand des öffentlichen Unterrichts	162
Stellung der katholischen Kirche in Folge der französischen Revolution in Frankreich und in Deutschland	170
Die Kirche und Schule unter Franz II.	177
Der öffentliche Unterricht unter Leopold II. und Franz II.	186
Revolution von 1848 und ihre Wirkung auf die Kirche	204
Bischöfliche Versammlung in Wien 1849. Ihre Beschlüsse und deren Annahme durch die Regierung	206
Vorläufige Regelung der kirchlichen Stellung der Evangelischen	209
Reformen des höhern Unterrichts	211

Das Concordat von 1855.

Nothwendigkeit eines Concordates für Oesterreich	217
Artikelweise Betrachtung und Würdigung des Concordats	221

III. Abtheilung.

Aufnahme des Concordats durch die öffentliche Meinung	330
Arten der Einwände dagegen	332
Statistik der katholischen Kirche in Oesterreich	333
Die einzelnen angeblichen Rechtseinwände gegen das Concordat	335
Angebliche Schmälerung der Majestätsrechte des Königs von Ungarn durch das Concordat	340
Stimmungsgründe gegen das Concordat:	
a) des Protestantismus	347
b) des bürokratischen Absolutismus, welcher mit Unrecht die Rechte der Kirche einseitig durch Staatsgesetze, nicht durch Concordate festsetzen möchte	348
c) des Afterliberalismus, welcher alle Positive missachtet und seinen Sitz selbst an den Universitäten hat. Auflehnung der Tübinger und Freiburger Professoren gegen die concordatsmässige positive Sicherung der Kirchenlehre gegen Ausschweifungen des Lehramts	364
d) Verstimmung der kirchlichen und der politischen Stabilität durch das Concordat	372
e) Verstimmung der Grossmächte durch das Concordat	376

	Seite
Materielle u. formelle Grundlosigkeit aller Anklagen gegen das Concordat	382
Indirecter Angriff auf das Concordat im Reichsrath. Der Entwurf des Religionsedicts der Mehrheit des s. g. confessionellen Ausschusses und dessen Widerlegung	384
Wiederherstellung des Rechtszustandes für die Kirche, das Reich, die Dynastie, die Nation als Grundgedanke des Concordats und die Autonomie als Mittel	420
Die Protestantenpatente	422
Deren Analogie mit dem Concordate	425
Analogie der Reichsverfassung und der Landesordnungen mit dem Concordate und den Protestantenpatenten	425
Das Concordat zugleich Ausdruck und Ermöglichung der katholischen Politik	426
Und des unserer Zeit nöthigen Spiritualismus	433
Der Vollzug des Concordats.	
Schritte des h. Stuhls und der Krone für diesen Vollzug	434
Schritte des Reichsepiscopats dafür	440
Reformen des öffentlichen Unterrichts	444
Versuche der politischen Reorganisation des Reichs	445
Das Verfassungswerk von 1860/1	448
Rückschlag der Verfassungswende auf Kirche und Concordat	449
Rundschreiben des neuen Staatsministers über die künftige Stellung der Regierung zu den kirchlichen Rechten und Interessen	449
Unvollständiger Vollzug des Concordats	453
Ungünstige und günstige Verhältnisse für den Vollzug des Concordats	454
Allgemeine Grenz- und Zielpunkte für diesen Vollzug	464
Schritte des österreichischen Episcopats und der k. Regierung für den Vollzug des Concordats	476
Das Bedürfniss der patriotischen Hingebung von Privatmännern für die Hebung der öffentlichen Zustände des Kaiserstaats	480
Oeffentliche kirchliche Pflichten:	
der Geistlichkeit	483
des Adels	484
des Heers	485
der Beamtenwelt	486
des städtischen Bürgerthums	486
der Landbevölkerung	486
Nothwendigkeit der Uebung dieser kirchlichen Pflichten in Hinblick auf die kirchliche Stellung Oesterreichs zu den Grossmächten und auf seine Geschichte	488
Kirchliche Pflichten Deutschlands gegen Oesterreich	490
Aufruf an die Oesterreicher, ihre Schuldigkeit zu thun	492

Einleitung.

Oesterreich ist in einem tiefgehenden Umbau seiner öffentlichen Ordnung in Kirche und Reich begriffen. Dieser Umbau ist einerseits Wiederherstellung geschichtlicher Volksautonomien und öffentlicher Einrichtungen, welche durch die Unbill einer deren Werth verkennenden Zwischenzeit verschüttet worden, theils wendet er sich der Gegenwart und den in ihr waltenden Kräften und Richtungen und durch sie der Zukunft zu. Auf eigenthümlichen, österreichischen Grundvesten erhebt sich der Neubau zu Gliederungen, welche er mit der allgemeinen zeitgenössischen Gesittung anderer Völker und Reiche theilt.

Das Jahr 1848 hatte auch diese Monarchie durchwettert in einer Revolution, die seit einem Jahrhundert in Knabenschuhen durch's Reich gewandelt, in allerlei Flitter der Bureaukratie gekleidet, die sie in ihrem Flegeljahr abzulegen für gut befunden.

Hat die Revolution allem die Misere, wie sie in der Gegenwart gesumpft, aufschäumend ans Licht getrieben, in Oesterreich hat die Verwüstung am ungebärdigsten und knabenhaftesten hantiert. Das Heer, die gediegenste Institution des Reichs, hat sie niedergeschmettert.

Umdröhnt von den nachhallenden Donnerschlägen des Gewitters bestieg der junge Kaiser den Thron: ernst und entschlossen, wie es seines Hauses und seine eigene Sinnesart ist, schaute er aus der Höhe auf das vom Wetterleuchten noch beschienene bleiche Trümmerfeld, auf die Baustätte seiner Pflicht und seines Gewissens. Er musste die Lage nehmen, wie sie war, die glorreiche Hinterlassenschaft seiner Väter, wie sie Fürstenweisheit

und Völkerliebe angesammelt, mit dem Trauererbe, wie sie das jüngste Jahr ihm eingebunden. Nicht war die Wohlthat des Inventars verstatet, die erstere anzunehmen, das letztere auszu-schlagen.

Das war sofort erkannt: mit der Verfassung v. 25. April 1848 war in Oesterreich — soviel musste sich Jeder sagen, — nicht zu regieren, sie ward daher durch die Verfassung vom 4. März 1849 ersetzt. Auch diese erwies sich weder in ihren Grundlagen den Verhältnissen des Kaiserstaats angemessen, noch in dem Zusammenhang ihrer Bestimmungen ausführbar. Sie ward durch das Patent vom 31. December 1851 aufgehoben; an ihre Stelle traten die am gleichen Tag verkündeten „Grundsätze für die organischen Einrichtungen in den Kronländern des österreichischen Kaiserstaates.“ Schon Name und Fassung kündigten sie nur als eine Zwischengesetzgebung an. Sie wiesen auf einen endgiltigen Verfassungsbau hin als Vollendung der organischen Arbeiten. Aber die nächste Sorge für die Heilung der von der Revolution geschlagenen Wunden, die Nothwendigkeit, die Kräfte der Staatsgewalt zur Zeit in einer Hand zusammen zu fassen und der selbst durch die Völker gehende Zug der Ermüdung vertagten nicht die Vorarbeiten, wohl aber die Vollendung des Verfassungswerks.

Wo die Revolution so tief gewühlt, da musste durch das Schuttwerk hinab gedrungen, auf festen Urfels abgeteuft werden. Vor einem Jahrhundert hatte die Revolution der Kanzlei an der Kirche abzutragen angefangen. Als dieser Grund- und Eckstein, in welchem das Reich eingefügt geruht hatte, zu wanken begonnen, sind auch die Landesverfassungen und Landesfreiheiten bald ihm nachgesunken. Den umgekehrten Weg musste die Restauration einschlagen, wollte sie für's Leben bauen. Die Kirche musste zuerst wieder hergestellt werden. Das Concordat von 1855 erschien, ein Räthsel Allen, die sich und ihr Urtheil nur in dem Schein des flüchtigen Tages sonnen, dagegen ein Trost allen Menschen, die eines guten Willens in Oesterreich und weiterhin im Welttheil sind.

Aber wie der katholischen Kirche, so sollte auch den protestantischen Religionsgemeinschaften ihr Recht werden.

Hatte doch die in der kaiserlichen Entschliessung vom 26. Dec. 1848 und in der Verfassung vom 4. März 1849 als Folge der zugesicherten principiellen Gleichheit vor dem Gesetz gewährleistete kirchliche Autonomie allen im Reich gesetzlich anerkannten Glaubensgemeinschaften gegolten und war in dem alle andern in jener Verfassung festgestellten Grundrechte mit dieser Verfassung aufhebenden Patent v. 31. Dec. 1851 ausdrücklich jeder Kirche und jeder gesetzlich anerkannten Religionsgesellschaft, und zuletzt noch durch das Diplom vom 20. Oct. 1860 gewahrt worden.

Das protestantische Bekenntniss hatte aber in Oesterreich eine doppelte Stellung. In den Königreichen Ungarn, Croatien und Slavonien, in der Woiwodschafft Serbien mit dem Temeser Banat und in der Militärgrenze beruhte sie mehr auf Landesverträgen.

In diesen Ländern erhielt das protestantische Doppelbekenntniss durch das Patent v. 1. Sept. 1859 als Ausführung des §. 4 d. Reichstags-Artikels 26 v. J. 1791, beziehentlich der Vorschläge der beiden zu Pest und Ofen im September und October 1791 gehaltenen Synoden, die freieste Bewegung für die innere Kirchenverfassung, die Schul- und Unterrichtsangelegenheiten und für seine staatsrechtliche Stellung, freier, als es in andern Staaten selbst unter protestantischen Regierungen sie genießt.

Nicht auf solche Verträge, sondern fast nur auf die gesetzlichen Zugeständnisse landesfürstlicher Gnade hatte sich das protestantische Bekenntniss in den übrigen, den deutschen und slavischen Ländern der Monarchie zu berufen. Aus dieser Quelle allein hatte es seine Besserstellung zu erwarten und durfte es. Wie im März 1849 die katholischen Erzbischöfe und Bischöfe des Reichs zu einer Versammlung auf den Mai zur Berathung über die künftige Stellung ihrer Kirche zum Staat nach Wien eingeladen worden waren, so wurden die Superintendenten der österreichischen Protestanten und deren Vertrauensmänner für den gleichen Zweck zu einer Versammlung auf den 29. Juli 1849 einberufen.

Der katholischen Kirche und dem protestantischen Bekenntniss waren inzwischen im Einzelnen die dringendsten Rechtsforderungen bewilligt worden. Allein erstere erhielt schon 1855

die endgiltige Regelung ihrer Rechtsstellung zum Staat durch das Concordat. Viel grössere Schwierigkeiten bot dasselbe Werk bei den Protestanten. Nur in diesen Schwierigkeiten, nicht im Willen der Regierung lag die Verzögerung. Da brach das Kriegsjahr 1859 herein und setzte neue Hemmnisse.

Der Nothdrang zum Neubau des politischen Verfassungswerks war überwältigend. Die einfachste Billigkeit hätte rathen müssen, solcher Gewalt der Dinge Rechnung tragen zu sollen; allein die Protestantenpresse Oesterreich's und Deutschland's hielt sich dieser Rücksichtnahme schon entbunden. Während die deutschen Regierungen der katholischen Kirche ihre Freiheit vorenthielten oder mit zaudernder Hand abgaben, um sie zum Theile ihr später wieder zu nehmen, und die Presse dafür kein Wort als das kirchenfeindliche hatte, während die protestantischen Regierungen Deutschlands ihren eigenen Protestanten die Autonomie ihres Bekenntnisses vorenthielten, ward die kaiserliche Regierung inmitten ihrer Verlegenheiten zu ihren Schenkungsgaben gedrängt. Und doch hatte der Kaiser schon durch seine Entschliessung v. 1. Sept. 1859 das Cultusministerium beauftragt: „die „geeigneten Einleitungen zu treffen, damit auch in dem Kirchen-„Regiment der den Consistorien in Wien unterstehenden Evangelischen Augsburger und Helvetischer Confession jene Verbesserungen eingeführt werden, welche anerkannten „Bedürfnissen entsprechen.“ Erst am 1. Dec. 1859 erging die Denkschrift der beiden protestantischen Gemeinden Wien's und erst im Sommer desselben Jahrs der daraus hervorgegangene Consistorial-Vorschlag. Und doch hatte der Protestant Maager in der Versammlung des verstärkten Reichsraths nichts Angelegentlicheres zu thun, als das Concordat anzugreifen, ohne nur zu ahnen, dass folgerichtig er dadurch nur die Freiheit seines eigenen Bekenntnisses bedrohe.

Da erschien am 8. April 1861 das Protestanten-Gesetz für die deutschen und slawischen Länder der Monarchie, welches dieser Glaubensgemeinschaft eine Freiheit gewährte, um welche sie ihre Glaubensgenossen unter den protestantischen Regierungen Deutschlands wohl beneiden müssen.

So glänzend hat sich die Grossmuth des Kaisers auch hier gerächt, dass der Wiener-Superintendent Franz, im niederöster-

reichischen Landtag auf der Linken sitzend, wohin ihn die sie bildende Partei in der Reichshauptstadt wählen liess, während kein katholischer Geistlicher gewählt wurde, dem Kaiser für das Protestantengesetz eine Dankadresse beantragen zu müssen glaubte.

Keine Frage: die protestantische Glaubensgemeinschaft ist in der Monarchie durch die beiden Protestanten-Gesetze viel freier gestellt, als die katholische Kirche dort durch das Concordat; das wird aber den Dank der Katholiken für diese Gabe der kaiserlichen Gerechtigkeit nicht im Mindesten schmälern, eben so wenig aber die Angriffe auf das Concordat in und ausser Oesterreich einstellen.

Das ist man nun schon einmal gewohnt; das Concordat ist mehr als genug vom kirchlichen Standpunkt vertheidigt worden, aber stets in seiner Vereinzelung, nicht im Zusammenhang mit den neuesten Protestantengesetzen, mit der Geschichte der Kirche in Oesterreich, nicht mit dem geschichtlichen Princip der Monarchie und nicht nach seiner Uebereinstimmung mit dem Princip des Verfassungswerks von 1860/1.

Diese Aufgabe ist jetzt zu lösen; denn gerade das ist der wesentlich entscheidende Standpunkt, stark genug, jeden Angriff auf das Concordat durch das von allen Bekenntnissen und Parteien anerkannte gemeine Recht abzuschlagen, während die grundsatzlose Zeit von vorn herein die aus dem eigenen Recht der Kirche zu erhebenden Ansprüche derselben auf ihre Freiheit zurückweisst.

Es ist ein schmerzliches Gefühl nicht bloss für den österreichischen, sondern auch für den deutschen Patrioten, ja für den Freund der Freiheit in aller Welt, das kaiserliche Verfassungswerk mehr aus Unwissenheit, mochten wir hoffen, als aus Bosheit, so arg verkannt zu sehen, wie wir allerwärts es sehen.

Es ist schon eine schwere Verleumdung, diese Verfassung als lediglich durch die Noth in Folge des Unterliegens der kaiserlichen Waffen im italienischen Krieg dem Kaiser abgedrungen zu erklären; allerdings hatte die Revolution durch das jüngste Jahrzehnt her ihre Esse nicht feiern lassen; sie hatte auch in Oesterreich in feigem Versteck fortgearbeitet und zuletzt von Italien und der Seine her, ihren beiden Stammlagern, hat die gekrönte Schlange im altgewohnten Zug ihre Feuerlohe gegen

Habsburg getrieben. Der Kaiser hatte für das gute Recht das Schwert gezogen; aber verrathen von den verpflichteten Bundesgenossen ist das edle Recht erlegen; aber auch im Unglück hat sich eine Hingebung, Treue und Opferwilligkeit in der Nation erwiesen, die voller Anerkennung werth gewesen. So ist Krone und Nation neuerdings zusammengewachsen und die Noth schwerer Zeit hat nur dazu gedient, die Verfassung aus gleichstimmigem Metall in Fluss zu bringen.

Was ist aber der Kern des kaiserlichen Verfassungswerks für das Reich, für die Kronlande, für Kirche und Staat?

Es ist dasselbe, was die freilich dünn gesäeten der Erhaltung der Staaten zugewandten Patrioten deutscher Nation im J. 1848 gewollt, die Aufhebung des Polizeistaats, die Wiedererweckung des germanischen Rechtsstaats oder richtiger Rechtsschutz-Staats in seinem Gegensatz zu dem System des Absolutismus nicht bloss des Regenten, sondern des Staats selbst, die Autonomie und Selbstverwaltung der Kirche, des Stamms und des Landes, der Landschaft und der Gemeinde, des Stands und der Körperschaft statt der den Staat allein regierenden Bureaukratie, der Grundsatz der Vertretung des Reichs und des Lands nach den geschichtlichen und in neuhinzugekommenen Realitäten, wie sie in den lebensfähigen Ständen leibhaftig leben, nicht nach den Schematismen der Kopffzahl, die sachliche Verwahrung gegen die Ideen von 1789 und gegen den daraus ausgekrochenen modernen scheinconstitutionellen Staat.

So hat das kaiserliche Diplom vom 20. Oct. v. J. — ein weltgeschichtlicher Act — eine neue Aera gesunder Freiheit, weil den befruchtenden Strom politischer Selbstverwaltung und wirklicher Theilnahme des Volks am öffentlichen Leben aufgeschlossen, nicht bloss für Oesterreich, sondern folgewise für Europa. Das Diplom v. 20. Oct. 1860 hat den ganzen Schutt eines vollen Jahrhunderts durchbrochen und sich auf den gesunden Urfels alten Rechts zurecht gesetzt. Einzig in der Reihe der Reiche hat Oesterreich entschieden gebrochen mit dem europäischen in der Epidemie der Geister neu erstarkten Absolutismus, in der unverhüllten Gestalt des Bonapartismus, welcher jede Freiheit der Einheit der Gewalt und jedes Recht subjectiver Zweckmässigkeit opfert, oder in der Larve des deutschen

Constitutionalismus, dieses von auswärts eingeschleppten Missgebildes, welches bis zur Stunde nirgends im Volk sich bewurzelt. Urdeutsches Gemeinwesen heimelt uns an aus dem Diplom des 20. Oct. v. J., voll Achtung vor der Selbstberechtigung der Person, der Körperschaft, des Stands, der Gemeinde, der Provinz, des Stamms und Kronlands, der Kirche.

Auf diesen Grundsätzen ruht das Concordat, ruhen die Protestantengesetze, ruht die Reichsverfassung, ruhen die Landesordnungen, lauter politische Concordate.

Das war jedem staatsmännischen Verstand klar, dass das Concordat nicht einsam stehen konnte: es wäre in seiner Vereinzelung ein Vorrecht, eine Anomalie geblieben; es musste die der Kirche gewährleistete Freiheit, Autonomie und Selbstverwaltung die gleichen Güter für die Glaubensgemeinschaften der Griechen und der Protestanten, für das gesammte Reich und für die Kronlande zur Folge haben — oder zurückgenommen werden; denn jedes Princip geht bis an die Grenze seiner Macht oder wird von mächtigern Gegensätzen aufgezehrt. Das witterte der Geist des widersagenden Principis in allen Gebieten.

Darum haben nicht bloss die Katholiken, nein es haben die verständigen Patrioten aller Welt das Concordat mit Freuden begrüsst; es haben es aber nicht bloss engherzige Protestanten, sondern dumme Katholiken, die Schildträger des politischen Staatsabsolutismus, die Leute des gleich willkürlichen modernen, constitutionellen Staats mit Entsetzen und Verwünschung aufgenommen und bis zur Stunde verfolgt. Sie ahnten, das ist Fleisch nicht von ihrem Fleisch, das ist Bein nicht von ihrem Bein.

Alle diese Gegensätze des das Recht und die Rechte nicht gebärenden, sondern nur schützenden Staats sahen sich hier plötzlich vor einem Princip, das nicht ihrer Verwandtschaft ist, sie stehen vor einer Macht, die ihnen Kampf und Tod ankündigt.

So ist das Concordat als der Erstgeborne der neuen Ordnung im Kaiserstaat der Grund- und Eckstein des kaiserlichen Verfassungswerks gewesen, aus dem tiefsten Grund und in die lichteste Höhe erwachsend, um welchen sich der grosse Bau der Freiheit Aller, die ihrer mündig und mächtig sind, angeschlossen. Die Kirche will nicht vom Sonderrechte leben, sie ist mit dem gemeinen Recht zufrieden; sie hat nicht zum ersten Mal den

Völkern die Freiheit gegeben, sie hat England seine stolze Freiheit und seine grosse Charte gebracht; in Oesterreich ist das Concordat wenigstens der Anfang der Freiheit geworden. Um so grösser ist der Undank, wie er dem Concordat widerfährt; denn so viel ist gewiss, hätte der Kaiser der Kirche ihre Selbständigkeit verweigert, er hätte sie andern Gebieten nicht geben dürfen, und hat er sie der Kirche gegeben, so durfte er sie andern Gebieten nicht versagen.

Ursprung und Princip sind daher dem Concordat und der Reichsverfassung und den Landesordnungen gemeinsam.

Allein auch die einzelnen Bestimmungen gleichen sich in beiderlei Freiheitsbriefen, so weit es nur der Unterschied beider Ordnungen gestattet. Sie gleichen sich endlich darin, dass Beide ein hundertjähriges von einem entgegengesetzten Princip beherrschtes Zwischenreich durchbrochen und obwohl in dem Bedarf der neuesten Zeit ganz heimisch, sich an die alte Tradition der Habsburger Monarchie zurückgelehnt, und so aus der Tiefe der diesem wundersamen Reich ganz eigenen Lebenskraft mit Segen seine zukünftigen Geschicke lenken werden.

So ist Kirche und Staat in Oesterreich nach dem gleichen Typus geeinigt. Das Reich Gottes und das Reich des Kaisers bewegen sich und leben, jedes in voller Autonomie, jedes kreist um seine eigene Axe und doch convergiren Beide in wunderbarer, schöpferischer Sympathie zu und für einander. Und wie in der Kirche Oesterreichs die Centralgewalt des Stuhls Petri und die Kirche der Monarchie lebendig in einander greifen, so in der Monarchie die Centralgewalt des Kaiserthums und die kräftigen Autonomieen der Kronländer. So wird Oesterreich bei allem dem, dass es der organische Bund der lebenskräftigsten Länderautonomieen ist, doch der gedrungeenste, consolidirteste Einheitsstaat Europa's werden. Es wird allerdings Jahrzehnte kosten, bis diese grosse, machtvolle Gliederung durch und in einander gewachsen; allein die Formation wird überraschend bald sich ausgestalten, weil sie auf historischem Grund angelegt ist; alle diese Volksthümer waren nicht abgestorben; erst ein Jahrhundert hatte seinen Schutt darauf geworfen; die Wurzeln des zähen Gewächses konnten allerdings nicht zu Licht und Luft herauftreiben; aber durch das Hemmniss haben sie nur

um so kräftiger sich verrankt und an Zähigkeit gewonnen: jetzt schlagen sie, nachdem das Trümmerwerk ihnen abgeräumt, nur in um so gesunden Trieben aus dem reichen breiten Fruchtboden auf und werden durch lohnende Früchte die Welt überraschen. Und diese Lebenskraft ist in überschwänglicher Fülle über das Reich hingegossen. Sie brauchte nur entbunden zu werden, wie sie jetzt es ist.

Aber der Kaiser hat durch sein Verfassungswerk nicht nur die Harmonie zwischen Kirche und Staat, zwischen Reich und Land wieder hergestellt, er hat auch die Einheit zwischen dem geschichtlichen Anfang des Reichs und der wirklichen Gegenwart der Monarchie wieder angeknüpft. Rudolf von Habsburg und Franz Josef von Habsburg-Lothringen reichen sich die Hand, und tragen die gleiche Fahne des alten und des jungen Oesterreichs. Was der Urahn dem verzweifelnden recht- und kaiserlosen deutschen Reich geworden, das wird der späte Enkel der zerrissenen, trostlosen deutschen Nation. In unserer steuerlosen Zeit, die alle gemachten, künstlichen Convenienzen leichtsinnig abgetragen, steigen die Quellenbrunnen wieder aus der Tiefe; die Völkersympathieen gelten viel, sie gehen nach der Macht. Durch das Concordat hat der Kaiser die Katholiken aller Welt gewonnen, vor Allen die Katholiken Deutschlands, welchen die regierende Kurzsichtigkeit die Freiheit der Kirche versagt, die der Kaiser nicht nur den Katholiken, sondern auch den Protestanten gewährt. Er hat durch Letzteres der protestantischen Opposition gegen die katholische Schutz- und Grossmacht die Spitze abgebrochen. Durch die freie Verfassung des Reichs und der Kronlande sind aber auch alle Freunde gesunder, erhaltender Freiheit durch den Welttheil hin mit Oesterreich versöhnt.

Mag immerhin England als Häuptling des aggressiven Protestantismus mit seinen Vassallen, dem vielzerklüfteten deutschen Protestantismus, der Loge und der Venta noch der Kirche und ihrem Oberhaupt Sturz und Untergang drohen und zu diesem finstern Werk mit dem Bonapartismus, welcher in der ihm eingebornen Art Kirche und Freiheit verrathen, den innerlich abgewandten Bund noch länger flechten; — je länger, je zertrümmender dieser Vandalismus

mit seinen fixen Ideen des Nationalitätsschwindels, des modernen Staats, des Scheinconstitutionalismus, des allgemeinen Stimmrechts und wie alle die Blendereien heissen, durch Europa zieht und das grosse Haus der Völker an allen Ecken anzündet — nur desto sehnlicher werden die abgehetzten und verängstigten Völker die Arme nach jener Macht ausstrecken, auf deren Burgthor geschrieben steht:

Justitia regnorum fundamentum.

So möge es uns denn gestattet sein, in diesem Trost, in dieser Aussicht den neuern Gesichtspunkt auszuführen, von welchem das Concordat noch nicht betrachtet worden und von welchem es durchaus betrachtet werden muss, will man ihm gerecht werden; allein dieser Standpunkt selbst kann praktisch nur durch Vergleichung des Concordats und des Verfassungswerks gewonnen werden: im Grossen und Einzelnen springt die schöpferische Einheit hervor, in welcher der Kaiser das grosse Werk geschaffen.

Das wollen wir zeigen.

Oesterreich's Umbau im Verhältniss des Staats zur Kirche.

I. ABTHEILUNG.

Zur Geschichte der österreichischen Kirchen- und Bildungszustände, zumal im letzten Jahrhundert.

I. ZEITRAUM.

Von Rudolf I. bis zur Kirchentrennung des XVI. Jahrhunderts.

„*Imperium vis artibus conservatur, quibus partum est*“
Alte Staatsweisheit.

Wenn es auch als Aberglaube gelten mag, dass das Gestirn, unter welchem ein Mensch geboren ist, die Gesicke seiner Zukunft entscheide, so ist es doch kein historischer Aberglaube, dass das Princip, welches die Gründer von Reichen in deren Grundstein einlegen, für Jahrhunderte vorbildlich wird und wirkt. Nirgends hat sich das mehr als Wahrheit erwiesen, als in Oesterreich.

Rudolf von Habsburg ist auf mehr als ein halbes Jahrtausend für sein erlauchtes Herrscherhaus Vorbild geworden und geliebt.

Er hatte als Anführer der schweizerischen und schwäbischen Ritterschaft seine Geltung im kaiser- und rechtlosen Reiche errungen, wie Oesterreich durch sein wunderbar gegliedertes Heer noch jetzt die

Ordnung hütet: er hatte durch sein gerechtes Walten den Landfrieden wieder hergestellt, wie Oesterreich noch jetzt sein Schwert dem Rechte widmet: er hat durch Familienverbindungen und Verträge seine Hausmacht errichtet, wie sie auf diesem Weg Oesterreich bewahrt. Er hatte mit der Kirche sich versöhnt und mit ihr im Frieden gelebt, wie es Oesterreich jetzt durch das Concordat gethan.

Er hatte Oesterreich seine Sendung im Osten gegeben, ohne die im Süden und Westen aufzugeben, wo er der vordringenden Uebermacht Frankreichs in dem durch Wiedervereinigung Burgunds mit dem Reich zu gründenden Königreiche Arelat einen Wall entgegen zu dämmen gedachte. Diese Doppelsendung versieht Oesterreich in der Gegenwart.

Er war der in der Verzweiflung trostlosen deutschen Nation zum Retter geworden: der Kaiser wird der zerklüfteten deutschen Nation zum Horte werden.

Ziehen wir den Vergleich auf die Stellung Rudolfs zur Kirche zusammen.

Früher in die kirchenfeindliche Politik seines Taufpathen, des Hohenstaufen Friedrich II. verwickelt und selbst gebannt, hatte Rudolf, durch seine Heereskraft selbständig zwischen die Parteien der Waiblinger und Welfen gestellt, sich das allgemeine Vertrauen in der Nation erworben, er sei der Mann, den Rechtszustand im Reich wieder herzustellen. Er ward im Jahr 1273 in seinem 56. Lebensjahr zum Kaiser gewählt. Eintracht mit der Kirche war der einzige Weg zur Befriedung des Reichs: Feindschaft mit ihr hatte es unter den Hohenstaufen zerrüttet.

Bei seiner Zusammenkunft mit Papst Gregor X. zu Lausanne am 18. Oct. 1275 gelobte er, wie seine Vorfahren im deutschen Reich, dem Papst: die Freiheit der Kirche im Reich, dessen bleibende Trennung von Sicilien, und den Stuhl Petri im selbständigen Besitz des Kirchenstaats schirmen zu wollen — Zusagen, die er treulich gehalten und noch im J. 1278 dem neuen Papst Nikolaus III. für ewige Zeiten verbrieft. Vermochte Rudolf in den Nöthen des deutschen Reichs auch nicht dessen Rechte in Italien wiederherzustellen, in allen Verhandlungen mit den acht Päpsten seiner Regierungszeit hat er sich der Kirche stets als einen treuen Schirmherrn erwiesen, wenn er auch zur Krönungsfahrt so wenig als zum Kreuzzuge gelangte, für welchen er zu

Lausanne aus der Hand Gregors X. mit vielen Herren das Kreuz genommen, um im Land der Ungläubigen um das Grab des Heilands zu kämpfen, wo sein eigener Vater das seinige gefunden hatte.

Ohne den Kranz des Glaubenshelden und die Wiederherstellung des alten Kaiserthums erreichen zu können, starb er in Speier am 15. Juli 1291.

Diese Grundsätze, welche Rudolf der Gründung seines Hauses und des Reichs untergelegt, hat er als Leitsterne seinem Geschlecht in die Zeiten mitgegeben.

Und es hat sie ehrfürchtig bewahrt. Es hat sie durch Stiftung, Pflege und Schutz kirchlicher Schöpfungen stetig bewiesen.

Rudolfs Urenkel, die Brüder Rudolf IV. und Albrecht III., Herzoge zu Oesterreich, stifteten 1365 die Universität Wien, um den Landen des Hauses von der Grenze Ungarns bis zum Elsass eine Anstalt höchsten Unterrichts für Kirche und Staat zu geben, welche Papst Urban V., dieser grosse Gönner und Förderer der Wissenschaft, willig bestätigte, damit sie eine der Kirche einverleibte Körperschaft und in ihren Diensten sein möge; „*qua*,“ wie der Herzog in der Stiftungsurkunde sagte, „*creatoris clementia laudabiliter, in coelis ejusque fides orthodoxa dilatabitur in terris, augebitur ratio, crescet respublica et lux fulgebit justitiae et veritatis.*“

Obwohl die Universitäten ihre ökumenische Sendung nur durch ihre Eingliederung in die Kirche empfangen konnten, so war die kirchliche Bestimmung der Universität Wien doch selbst für Oesterreich ein Bedürfniss; denn die Irrlehre der Waldenser und Albigenser hatte in der der Adamiten ihren Weg nach Oesterreich gefunden. Die Patariner und Ketharer rühmten sich sogar hier ihre Bisthümer und Schulen zu haben. Später kamen die Begarden und Lollharden. Die Secte der Waldenser hatte hier so weit um sich gegriffen, dass selbst unter dem milden Albrecht III. über tausend Personen als ihre Mitglieder bestraft wurden.

Wie die Universität Wien, durch welche die Landesfürsten Oesterreichs ihre kirchliche Politik mittelbar bethätigten, 1409 ihre Gesandten an die Kirchenversammlung zu Pisa beauftragt hatte, es auf jeden Fall mit dem Urtheil des Concils und mit dem von diesem gewählten Papst zu halten, so wies sie ihre Gesandten

an das Concil von Constanz an, über die Simonie und andere Missbräuche (*de ceteris defectibus et exorbitantiis in ecclesia Dei*) sich entschieden auszusprechen. Im J. 1421 hatten alle Angehörigen der Universität schwören müssen, dass sie nicht der husitischen Irrlehre anhängen, und kein Prager Doctor durfte an der Wiener Universität lehren, bevor er sich nicht als rechtgläubig erwiesen.

An dem Concil in Basel beobachtete die Universität eine schwankende Haltung: sie hatte sich 1431 mit ihrem Ordinarius, dem Bischof von Passau, über jene Artikel und Missbräuche (*advisamenta et defectus*) verständigt, welche sie in Basel verhandelt wünschte. Ihr Vertreter, welcher dort überhaupt mit dem Abgesandten des Herzogs stimmte, erklärte sich 1433 entschieden gegen die Gewährung des Kelchs an die Böhmen; aber von der an sie ergangenen Einladung zum Concil von Ferrara nahm sie keine Notiz und nachdem die in Mainz versammelten Kurfürsten ihre Neutralität zwischen dem Concil und Eugen IV. erklärt hatten, erliess die theologische Facultät von Wien 1440 eine Denkschrift gegen die Neutralität zu Gunsten des Concils im Namen der Universität, enthielt sich aber aller Theilnahme an den spätern feindseligen Schritten des Concils gegen Eugen IV. Es mochte das Gefügigkeit gegen Friederich III. sein.

Als nämlich der Fürstentag zu Mainz 1439 eine Anzahl Basler Reformdecrete angenommen und deren Anerkennung von Eugen IV. gegen das Versprechen der Entschädigung des heil. Stuhls für dessen durch das Basler Concil gestrichenen Einkünfte erwirkt hatte, schloss der Kaiser Friderich III. mit Ermächtigung der Reichsfürsten, welche aber die Schadloshaltung nicht leisten wollten, in rühmlicher Gerechtigkeit mit Nikolaus V. 1448 das s. g. Wiener Concordat, durch welches die Ansprüche des Papstes ziemlich auf den Zustand zur Zeit des Concils von Constanz zurückgeführt wurden. Aber die Universität Wien hatte schon 1447 nur durch Androhung der schwersten Strafen zur Unterwürfigkeit unter Papst Nikolaus V. gebracht werden können.

Eine tiefe Verstimmung ging von jetzt an durch die Nation über die Unfruchtbarkeit der kirchlichen Reformversuche; was nur Wiederherstellung wohlworbener Rechte des heil. Stuhls gewesen, galt als Ueberlistung.

Inzwischen hatte die Geschichte der europäischen Menschheit Ereignisse in den Weg geworfen, welche die Stätigkeit der Entwicklung der Gesittung in dem Maass unterbrochen, dass eine tiefe Kluft Vergangenheit und Gegenwart schied. Das morgenländische Kaiserthum war eingestürzt und hatte die flüchtigen Griechen mit den Schätzen ihrer Literatur nach Italien verschlagen; ein neuer Handelsweg nach Indien und ein neuer Welttheil waren entdeckt, der Compass, das Pulver und die Druckerpresse waren erfunden worden; all diese Entdeckungen und Erfindungen mit ihren unmittelbaren Folgen sprengten den Bau der zeitgenössischen Gesittung auseinander. Die Kirche, welche die Cultur des Mittelalters erzeugt und erzogen hatte, sah sie ihrer machtlosern Hand entgleiten und der Staat war noch nicht erstarkt genug, um die Censur und Leitung derselben aus der Hand der Kirche zu übernehmen. Eine wahre Anarchie der Geister und des Lebens begann.

Das deutsche Reich, welches, wenn es auch nicht mehr die Oberleitung der europäischen Staatenrepublik führte, passiv geblieben war, befand sich selbst in einem gefährlichen Uebergang. So wie seine Verfassung war, konnte sie nicht bleiben.

Kaiser Maximilian I. selbst stand auf der Grenzscheide zweier Zeitalter; aber sein Blick streifte zu keck in die Zukunft, um eine stätige Vermittlung der Gegenwart mit der Vergangenheit ausführen zu können; seine Entwürfe der Reichsreform scheiterten an dem Unabhängigkeitsgelüste der Reichsfürsten und erschöpften die Geldkräfte seiner Erblände, ohne den Aufgaben der Zeit gewachsen zu sein. Was er allein durchsetzen konnte, war der ewige Landfriede und die für seine Handhabung unerlässliche Kreiseintheilung und das Reichskammergericht und deren Unerlage, die Reichsmatrikel und die Verbesserung des Heerwesens. Obwohl er durch seine Familienverbindungen die Hausmacht Habsburg's mächtig verstärkt hatte, so war diese doch nicht gewachsen, den von allen Seiten einstürmenden Gefahren siegreich zu widerstehen.

Seine auswärtige Politik war nicht durch feste durchgreifende Grundsätze beherrscht, sie entbehrte als wandelbar der Grösse. Für die innere Politik gründete er eine Organisation der höhern Behörden, eine Trennung der Geschäfte nach den Verwaltungszweigen für die Reichssachen den Reichshofrath, in erbländischen Sachen für die eigentliche Verwaltung ein Regierungscollegium, für Geldsachen

eine Kammer, — eine Wunde in die schlichte Selbstverwaltung des Volks, ein Keim des künftigen Beamtenstaats.

Die Kraft des Kaisers ward noch dadurch geschwächt, dass er im Bund mit Habsburg's Erbfeind Frankreich unter Ludwig XII. den heil. Stuhl befehend, gegen diesen das Winkelconcil von Pisa und Mailand zur Reform der Kirche halten liess, gegen welches siegreich Julius II. 1512 das vom Lateran eröffnete. Noch kurz vor seinem Tod hatte er in Betreff Luthers gesagt: „Hebt mir den Mönch gut auf, er kann uns noch Nutzen schaffen.“

Aber auch die Künste und die Wissenschaften, welche Maximilian mit Liebe und Verständniss pflegte, hatten eine Richtung genommen, welche die hergebrachten Zustände mehr auflöste als befestigte.

Die unter dem Christenthum erwachsene und erstarkte Kunst und Wissenschaft ward allmählig durch die Repristination der Antike, als wiedererwecktes Heidenthum, durchbrochen. Ein wahrer Fanatismus hatte aus den Händen der aus Byzanz geflüchteten Griechen die reinen Schätze des heidnischen Alterthums empfangen und einen übertriebenen Cult desselben entzündet, welcher das ganze Mittelalter und seine christliche Bildung in Kunst und Wissenschaft verleugnete. Allerdings war die Scholastik verkuöchert; aber dass der an ihre Stelle getretene Humanismus über ihr dürres Gehäuse die bloß gleisende Schaale des Alterthums zog, ohne Kern und Substanz im weggeworfenen Alten und im angerafften Neuen zu beachten, das hat eine Leichtfertigkeit und Wurzellosigkeit in die Zeit geworfen, welche sie selbstvermessener Neuerung als Beute zu Füßen warf.

II. ZEITRAUM.

Von der Kirchentrennung des XVI. Jahrhunderts bis Josef II.

Luther's und Zwingli's Aufruf zum Abfall von der Kirche fand in Deutschland und in Oesterreich Widerhall, in Beiden eine schwache Position des Widerstands. Die Gesellschaft war steuerlos, das Erbe der Erkenntnisse und Ueberzeugungen verrenkt und ent wurzelt. Da gab das der germanischen Völkerwelt eigene ohne höhere Ermässigung verheerende Princip der freien Persönlichkeit seine Fahne, auf welche es die Kirchenreformation in wilder Stürmerei schrieb, auf den Trümmern einer positiven Weltordnung, unter welche sich die germanische Subjectivität stets nur widerwillig

gebeugt hatte. Der Protestantismus hat es maasslos aufgerufen, aber nicht durch sich, sondern durch die Gunst der Zeitlage unter dem ihn wärmenden Fittig der Landeshoheit gesiegt, welche, ebenso befiessen, die höhere Einheit des heil. römischen Reichs deutscher Nation zu brechen, sich der Partei zuneigte, welche den noch höhern Dom der Kirche der Christenheit abzutragen sich verschworen.

Ein geistig moralisches Miasma lag über den Völkern; überall wühlten Wirren genug, um der Ansteckung den Einlass zu verstaten.

Auch in Oesterreich fehlten sie nicht und der weiche Sinn der Bevölkerung schützte am wenigsten dagegen.

Die Lehrsätze Luthers fanden in Wien und namentlich an der Universität einen wohl vorbereiteten Boden. Häretische Strebungen hatten von Zeit zu Zeit auch hier angeklungen, meist als dialektische Kühnheiten, wenn sie in die Dogmatik hinüberfielen; sie waren Grenzverirrungen aus der Philosophie in die Theologie; seit der Schönfärberei des Humanismus hatten die ausschreitenden Lehren aber eine systematisch feindselige Artung angenommen; die Angriffe gingen vom Aeussern der Kirche gegen das Innere bis auf den Kern des Glaubens hinein; sie begannen mit Anklagen gegen das Mönchtum, es folgten Lockerungen der Moral; schon im J. 1510, sieben Jahre vor Luthers, Aufstand ward in Wien gegen die Giltigkeit des Ablasses und gegen die Verehrung der Reliquien öffentlich gepredigt. Die Sturmglocke von Wittenberg aus dem J. 1517 fand in Wien lauschende Hörer. Und wie das zerklüftete deutsche Reich der Glaubensspaltung den bereitesten Boden lieferte, so die nach Maximilian's Tod ausgebrochene dynastische Spaltung in Oesterreich. Wie im Reich herrschsüchtige Fürsten, so boten in Oesterreich illegitime Regenten der Irrlehre die Hand, um sich unter dem Schild der Glaubensneuerung eine Partei zu schaffen.

Selbst Karl V., welcher 1519 in verhängnissvoll ernster Zeit Kaiser geworden, hatte die Reformation weit mehr politisch als kirchlich gewürdigt.

Allerdings hatte er in der Eröffnungsrede an seinem ersten Reichstag in Worms im J. 1521 seine Pflicht als Schirmherr der Kirche auf das Entschiedenste bekannt. „Ich entstamme, sprach er zu dem Fürstenrath, den allerchristlichsten Kaisern deutscher Nation, den katholischen Königen Spaniens, den Erzherzogen von Oesterreich,

den Herzogen von Burgund, deren treue und standhafte Gesinnung für die römische Kirche, für die rechtgläubige Religion, für die heiligen Gebräuche, Satzungen und Sitten durch ihre Denkmale dem Erdkreis noch jetzt bekannt ist. Nachdem diese dahin geschieden, ist der Besitz der angestammten Reiche nicht minder, als die Sorge für die urväterliche Regierung an mich gelangt. Mein Entschluss ist, lebend und sterbend in den belobten Fussstapfen meiner Ahnen fort zu wandeln und nicht durch ausartenden Rathschluss von der recht begonnenen Religion abzubeugen oder den Beschlüssen des Constanzer und anderer Concilien zu widerstreben. Da es viel augenscheinlicher ist, dass ein Bruder allein, hartnäckig auf seinen Geist vertrauend, strauchelt, als dass vor uns so viele gläubige und einsichtsvolle Männer so vieler Jahrhunderte geirrt, von welchen er um eine so weite Kluft der Meinungen absteht, dass es nöthig würde, entweder alle unsere Vorfahren rückwärts von der ersten Wiege der Annahme unserer Religion und den gesammten christlichen Namen des Irrthums zu beschuldigen oder Luther nicht loszusprechen, so ist es aus diesem Grund mein Entschluss, alle meine Kräfte so gottlosem Unterfangen entgegenzustellen, Reiche, Kaiserthum, Freunde, Leib und Blut und zuletzt das Leben selbst daran zu setzen, damit nicht die angefangene Ansteckung der Seelen weiter schleiche.“

Vergebens hatte man dem jungen Kaiser den Köder vorgehalten, mit Hilfe der Ritterschaft die Bande der päpstlichen und der Fürstengewalt zu sprengen und ein hohenzstaufisches, unbeschränktes Kaiserthum mit voller Cäsaropapie aufzurichten. Er widerstand. Aber bald verkannte er die weltgeschichtliche Bedeutung der Sache und versteckte sie in kurzsichtige Berechnungen dynastischer Politik. So war er den Reformatoren und ihren Gönnern vom Felsengrund der Kirche auf die platte Fläche der Politik gefolgt. Die Reformation war sofort als politische Wühlerei aufgetreten. Der wilde Bauernkrieg in Deutschland (1524) und das Wiedertäuferreich in Westfalen (1533) standen als blutige Zeugen da. Erschrocken beugte Luther seinen Glaubensanhang unter den Polizeistaat seiner Zeit und machte seine Kirche zu einem Flügel der Staatskanzlei, wie Calvin die seinige in der staatlichen Republik zu einer Republik der Prädestinirten. Wie die römischen Kaiser hätte Karl V. in dem Glaubensabfall mit allem Fug den Staatsaufruhr strafen mögen. Statt mit dem Ernst des Gewissens und mit dem Reichsrecht an der Spitze des Schwerts

dazwischen zu fahren, hat er mit politischem Calcul den verschlagenen Widersachern der Kirche und des Reichs Schach geboten und im Lauf von 24 Jahren an 24 Reichstagen und in zahlreichen Religionsgesprächen über die Kirchenspaltung die Kräfte des Reichs, die Grundsätze der Kirche und die Ueberzeugungen des Glaubens anferrieben, der die Nation verelendenden Trennung aber dadurch nur die Freiheit der Ausbreitung eröffnet.

Auch in Oesterreich hat die Reformation diese Rollen durchgespielt. Sie traf hier überall auf schwache Positionen des Widerstands, zumal in Wien selbst.

Der 1517 in Wittenberg ohne Erkenntniss seiner Folgen erwachte und durch die Gunst der Zeit durch Deutschland hingetragene Sturm fand in Wien nicht nur Parteigänger, sondern was noch ärger war, den schwächsten Widerstand Jener, die zur Hut des Glaubens bestellt waren: so des unschlüssigen Bischofs Georg Slatkonia, seines Coadjutors Konrad Renner und der neuerungssüchtigen Universität.

Nachdem am 1. Juli 1520 der heil. Stuhl 41 Lehrsätze Luthers feierlich in einer Bulle verdammt und Dr. Eck als päpstlicher Commissär die Universität aufgefordert hatte, ihre Angehörigen vor Luthers Lehre zu warnen und alle lutherischen Schriften von ihnen einzufordern und zu vernichten, so beschloss sie vorsichtig, das Verhalten des Bischofs abzuwarten, und als die theologische Facultät zum Vollzug der Bulle vorschreiten wollte und am 6. Dec. 1520 dem Bischof bestimmte Vorschläge machte, so blieb der Bischof unthätig und erklärten sich die Regenten der Universität gegen sie; der Statthalter aber zeigte sich offen als Anhänger Luthers; der Rector der Universität erliess sogar am 10. Dec. 1520 eine feierliche Verwahrung gegen die Bulle; dagegen verwarnte sich die theologische Facultät wider den Beschluss des Rectors, der jetzt die Theologen mit dem Kirchenbann bedrohte. Diese protestirten wieder; aber der Statthalter verbot ihr den Vollzug der Bulle. Erst als dieser gestorben, verkündete sie die theologische Facultät. Aber am 30. Dec. 1521 rügte Karl V. in einem Schreiben streng die Universität, und befahl sofortigen Vollzug der Bulle; doch auch jetzt kam es nur langsam zu deren Verkündung an die versammelten Mitglieder aller Facultäten. Der Rector blieb nach wie vor der Glaubensneuerung günstig, der Bischof aber so träg, dass die theologische

Facultät den Verkehr mit ihm abgebrochen. Bürgerschaft und Pöbel beschimpften öffentlich die Facultät der Theologen, so dass keines ihrer Mitglieder mehr die Wahl zum Dekanat anzunehmen sich traute. Zum Glück starb der Bischof und erhielt 1523 in dem eifrigen Johann von Revellis einen bessern Nachfolger. Aber weder seine, noch des landesfürstlichen Raths Dr. Johann Faber Bemühungen, wenn gleich von der landesherrlichen Gewalt unterstützt, vermochten dem Umsichgreifen der Irrlehre zu steuern, welche ihre Anhänger selbst in Mitgliedern der Regierung gefunden. So konnte es kommen, dass der Prädicant Johann Eckenberger selbst in der kaiserlichen Burgkapelle ketzerische Predigten hielt. Nur wenig fruchteten die 1524 zu Regensburg von Erzherzog Ferdinand mit den Herzogen von Baiern und zwölf deutschen Bischöfen zur Ausführung des Wormser Edicts vereinbarten Maassnahmen, da bei der häufigen Abwesenheit Ferdinands deren Vollstreckung fast ausschliesslich dem Adel zufiel, der in der Mehrheit der neuen Lehre ergeben durch seine Vogteiherrlichkeit und Patronate für deren Verbreitung wirkte. Das Volk aber wie immer willenlos folgte dem Beispiel der abgefallenen Grundherren und Pfarrer. Die zum Schutz der alten Kirche ergehenden Mandate halfen nicht, weil man wusste, dass sie die Beamten nur zum Schein erlassen hatten und weil der Adel bei der Bedrängtheit des Landes durch die Türken nicht zum Gehorsam gezwungen werden konnte.

Als am 4. Juli 1524 der Erzherzog Ferdinand die Universität beauftragte, einen Auszug der in jüngster Zeit in verschiedenen Schriften enthaltenen ketzerischen Meinungen auf den am 11. Nov. zu Speier sich versammelnden Reichstag einzusenden, so entzog sich bis auf die theologische Facultät die Hochschule unter den läppischsten Ausflüchten dem Befehl.

So tief war die Universität schon von ihrem kirchlichen Stiftungscharakter abgefallen, dass sie sich nur noch als eine Laienanstalt ansah, und die Hut des Glaubens der theologischen Facultät überliess, die aber schon am 14. Juli 1526 erklärte: sie könne Nichts mehr für den Glauben thun, es fehle ihr an Geld und Leuten und selbst an Räumlichkeiten für ihre amtliche Thätigkeit. Wie die anderen Facultäten freiwillig, so legte sie nothgedrungen ihren Dienst für die Kirche nieder und in die Hand des Bischofs zurück. Be-

stand sie doch seit 1529 mehre Jahrzehnte nur aus zwei Lehrern; seit 1549 erlosch sie zeitweise sogar völlig.

Allerdings hatte K. Ferdinand am 20. August ein strenges Edict mit Androhung schwerer Strafen gegen die Ketzer erlassen, am 24. März 1528 es auch erneuert, auch Mehre mit dem Tod bestraft. Aber ohne Erfolg. Eine in demselben Jahr vorgenommene Visitation soll ergeben haben, dass mehr als die Hälfte der Bevölkerung des Landes schon dem Lutherthum verfallen war. Die angeordnete Visitation der Klöster brachte die schmachlichsten Aergernisse zu Tag. Schon längst war die Klosterzucht unter den vielen Commendataräbten sichtlich zerfallen; es hatten die Klöster an gewalthätige Vögte nicht nur ihr Gut verloren, sie hatten den Geist ihrer Orden eingebüsst; ihre Flüchtlinge entvölkerten die Ordenshäuser, vermehrten die Zahl der Prädicanten und überantworteten ihre Pfarreien der Irrlehre. Vergebens ward am 24. Juli 1528 ein strenges Edict gegen ketzerische Bücher verkündet.

Die Verwüstungen der Türken v. 1529 bis 1532 legten Hunderte von Kirchen in Trümmer.

Der Landesfürst strebte nicht bloss durch Maassnahmen, der Abwehr, sondern auch durch positive Anordnungen den katholischen Geist wieder zu heben. So ward bei der 1536 vorgenommenen Untersuchung aller Bursen an der Universität Wien gefordert, dass die Stifflinge die gestifteten Andachten gewissenhaft begingen. Am 5. April 1548 ward geboten, dass die Landeskinder nur auf die beiden erbländischen Universitäten Wien und Freiburg oder auf die Hochschule Ingolstadt geschickt werden dürften, und dass die an andern deutschen Universitäten Studierenden bei Strafe der Landesverweisung binnen zwei Monaten heimkehren sollten. Die alten kirchlichen Andachten, welche bei der Universität, den Facultäten und Nationen herkömmlich gewesen, in letzter Zeit aber ganz abgekommen waren, wurden 1554 wieder hergestellt. Nach einem Edict v. 1. Aug. 1551 sollte die Universität Wien darüber wachen, dass an den Particularschulen Wiens kein Lehrer angestellt würde, den sie nicht mit den gehörigen Kenntnissen ausgestattet und als ganz katholisch erfinden.

Nach einer Verordnung v. 1537 sollte an der Universität selbst kein in Wittenberg promovirter Doctor zugelassen werden. Nach einer andern v. 30. März 1546 musste jeder an irgend eine Fa-

cultät zu berufende Professor vor der theologischen Facultät, dem Bischof und Kanzler eine Prüfung bestehen, um sich als strenggläubigen Katholiken zu erweisen.

Aber schon 1554 ward diese Verordnung aufgehoben und es als genügend erkannt, wenn der aufzunehmende Professor dem Rector ohne Eid versicherte, er sei rechtgläubig und ein Mitglied der katholischen Kirche. Zwei Jahre später erwirkte der landständische Adel die Erlaubniss, ihre Söhne an „zulässige Orte“ zu den Studien zu senden.

Offenbar hatten die schwierigen Verhandlungen mit den deutschen protestantischen Reichsständen Ferdinand bestimmt, die repressiven Maassnahmen gegen den Glaubensfall zu mildern und in positiver Pflege mehr den Schutz der katholischen Kirche zu suchen. Er hatte erkannt, dass in der Auflösung der Geistlichkeit die schwerste Wunde der Kirche blute, dass sie sich aus Mangel der Wissenschaft oder in Verwahrlosung des kirchlichen Geistes unzulässige Willkürlichkeiten im Gottes- und Kirchendienst und weite Freiheit im geistlichen Leben erlaube; die Heilung mit Feuer und Schwert sei zur Unmöglichkeit geworden, nachdem Adel und Volk bereits angesteckt seien: Beide seien der Unterscheidungslehren zwischen beiden Bekenntnissen unkundig und dagegen gleichgiltig, sie stossen sich mehr nur an Aeusserlichkeiten und seien daher mit solchen äusserlichen Zugeständnissen zu beschwichtigen, so mit der Gestattung des Laienkelchs, mit der Aufhebung des Fastengebots und der Erlaubniss der Priesterehe. Dagegen solle man unter der Hand und ohne Aufsehen aufbauen, durch Gründung neuer Bisthümer, Anstellung verlässiger Schullehrer und Pfarrer, Stiftung von Priesterseminarien, Verbreitung gründlicher Katechismen. Allein einige dieser Zugeständnisse, wie die Aufhebung des Fastengebots und die Gestattung der Priesterehe griffen verletzend in die Lebensordnung der Kirche und die andern Maassnahmen versprachen nur eine langsame Wirkung in entlegener Zeit, während die unermüdliche Glaubenswühlerei die Hilfe des Augenblicks forderte.

Denn rasch waren die verschiedenen Länder Oesterreichs durch auswärtige Einschleppung der Irrlehre in die Glaubensneuerung hinein gerissen worden. Vom Jahr 1530 hatte sie auch in Innerösterreich um sich gegriffen.

Selbst in das gaubenstreue Tirol hatte sie durch Einwanderung von Knappen aus dem sächsischen Erzgebirg, der Heimat Luthers, in die körperschaftlich gegliederte Knappschaft zu Schwaz den Weg gefunden und in baldiger socialer Verwandlung, wie in Deutschland, als Wiedertäuferi dort ihre blutigen Verheerungen betrieben. Diese Rotten hatten auf dem offenen Landtag von 1525 den s. g. 25jährigen Landlibell erzwungen, welcher erst nach 7 Jahren wieder zur reformirten Landesordnung berichtigt werden konnte. Aber von Zeit zu Zeit erhob sich hier die Glaubensneuerung wieder. Auf dem Tiroler Landtag von 1532 erging schon die schriftliche Bitte um Gestattung der Religionsübung für die Protestanten, die aber abgeschlagen wurde.

Noch dringender ward das Begehren um Religionsfreiheit auf dem gemeinschaftlichen Landtag zu Prag an den durch die Siege der Türken bedrängten Ferdinand gestellt; eine Reihe von Städten, Wien an der Spitze, schlossen sich diesem Verlangen an, welches jedoch abgelehnt ward.

Mehre Aebte der in ihrer Zucht aufgelösten, grössern Abteien traten zur neuen Lehre über. Vergebens eiferten für die alte Kirche der kräftige Bischof Wolfgang von Passau und die Bischöfe von Wien Johannes Faber mit seinem Coadjutor Frierich und Nausea: sie fanden bei der ober- und niederösterreichischen Regierung keine Unterstützung.

Trotz des unglücklichen Ausgangs des Schmalkaldischen Kriegs für die protestantischen Reichsstände im J. 1547 richteten die lutherischen Landstände von Oesterreich, Kärnthen, Krain und Steiermark doch 1548 eine gemeinsame Eingabe an den Reichstag von Augsburg um die Gewährung der freien Ausübung ihrer Religion. Sie wurden mit Hinweisung auf das versammelte allgemeine Concil und das Interim abgewiesen.

Noch am 20. Februar 1554 hatte K. Ferdinand allen seinen Unterthanen befohlen, katholisch zu bleiben, ihnen den Laienkelch verboten und am 19. Febr. 1555 mit dem Bischof von Passau eine neue Kirchen- und Klostervisitation angeordnet.

Inzwischen wurde versucht, die Universität Wien unter der Hand zu protestantisiren.

Es erwirkten die lutherischen Stände das Zugeständniss, dass an der Universität Wien auch Lutherische zu Lehrämtern berufen

und zu den akademischen Graden befördert werden dürften. So ward die Universität bald lutherisch; die Folge war, dass jene Aemter, welche bloss Graduirten zukamen, nur Lutherischen zufielen. Die Einsetzung des s. g. Klosterraths gab die Aebte der Klöster in die Hände der lutherischen Standesherrn, da zur Wahrung der Einkünfte der Klöster lutherische Beamten bei den Klöstern angestellt wurden, die deren katholische Ordnung zerrütteten. Auf Antrag dieses Klosterraths ward den Klöstern eine eigene landesherrliche Gottesdienstordnung vorgeschrieben; eine solche erging auch für die Weltgeistlichkeit der Bisthümer Wien und Wiener Neustadt, und die Bürgermeister und Anwälte wurden zu deren Vollzug aufgestellt. Durch solche Maassregeln, neben welchen allerdings auch gute zur Erhaltung der Kirche einher gingen, sank die Achtung vor der katholischen Kirche immer tiefer. Es ward zu förmlichen Angriffen gegen sie ermuntert. Kaum war der Augsburger Religionsfriede v. 1555 geschlossen, so knüpften an dem gemeinsamen Landtag für Ober-, Nieder- und Innerösterreich zu Wien 1556 die Landstände an die Zugestehung der Religionsfreiheit die Bewilligung ihrer Geldhilfen für den Türkenkrieg.

Von dieser Zeit an zeigt sich bei Ferdinand I. ein auffälliger Systemwechsel. Schon bei dem Erzherzog und König hatte sich der Einfluss lutherisch gesinnter Beamten nicht verkennen lassen, aber seit Ferdinand Kaiser geworden, als welchen ihn übrigens Paul IV. nicht anerkannte, trat er nun auf jene abschüssige Bahn schwächerer Zugeständnisse, welche bei aller festen persönlichen Glaubens-treue das Alles preisgebende System Maximilians II. vorbereitete. Man hat dieses unselige Schaukelsystem den Rathschlägen des bei Ferdinand viel geltenden Staphylus zugeschrieben, welcher sie auch in seiner Schrift darlegte: „*de restauranda in terris Austriacis religione romano-catholica ad Aug. Imp. Ferdinandum I. consultatio.*“ Ferdinand verweigerte zwar die Gestattung des Lutherthums, gewährte aber den Kelch, und hob bald fast alle Strafgesetze und Verbote gegen die Anhänger der neuen Lehre auf. Die Gewährung des Kelches ward zur Verstümmelung und zur Aufhebung des kath. Gottesdienstes ausgebeutet. In Wien selbst, wo im J. 1549 ein Bäcker-geselle bei einer Procession dem Priester die Monstranz aus der Hand gerissen und auf dem Boden zerschmettert hatte, mussten die Umgänge durch Militärgelcit gedeckt werden. In dieser

Noth berief Ferdinand die Jesuiten, diese Heldenwache der alten Kirche auch in Deutschland, welche theils als Lehrer an der Universität, theils als Prediger an verschiedenen Kirchen der Hauptstadt mächtig wirkten. Canisius musste sogar die Verwesung des Bisthums Wien übernehmen.

Im J. 1552 entstand in Wien ein Collegium der Gesellschaft Jesu; zwei Jahre später ein Convict, mit welchem das Convict für adelige Jünglinge vereinigt wurde. Im Anfang besuchten dieses nur Jünglinge des auswärtigen Adels aus Böhmen, Ungarn, Polen und Italien: endlich schickte auch der inländische Adel seine Söhne. Im J. 1558 gründeten die Jesuiten ein Convict auch für arme Studenten als eine Pflanzschule für den geistlichen Stand.

Ein wahrer Segen für Oesterreich ward der kleine Katechismus von Canisius, welcher 1554 in allen Schulen und Kirchen Nieder-, Ober- und Innerösterreichs eingeführt wurde. In den J. 1554 und 1555 war auch ein Collegium der Gesellschaft Jesu in Prag gegründet worden, indem das Clementinum ihr eingeräumt wurde. Aehnliche Collegien entstanden in Böhmen zu Krumau, Neuhaus und Komotau, wahre Vesten gegen die Neuerer unter den Utraquisten und gegen die Lutheraner. Ferdinand wirkte der Neuerung des Glaubens auch in Böhmen durch Strafgesetze und Verbote entgegen; aber der Herren- und Ritterstand begünstigte auch dort die neue Lehre. Im J. 1555 wurden bei 200 verheiratete Geistliche verbannt. Aber dazwischen ergingen wieder schwächliche Zugeständnisse. Schon im J. 1563 hatte Ferdinand Abgeordnete der 3 geistlichen Kurfürsten und des Erzbischofs von Salzburg nach Wien berufen, um über die ihm rätlich erscheinende Gewährung des Laienkelches und der Priesterehe zu berathen. Diese liessen nur die erstere zu; dagegen rücksichtlich der letzteren wollten sie höchstens die Uebung der alten griechischen Kirche zugeben. Der Kaiser hatte schon 1562 sich ein Gutachten über eine Anzahl an den Kirchenrath zu stellender Reformationsartikel stellen lassen ¹⁾, er genehmigte die Anträge und legte sie der Instruction vom 20. Mai 1562 an seinen Gesandten in Trient zu

¹⁾ Das Gutachten steht bei B u s s : Urkundliche Geschichte des National- und Territorialkirchentums in der kath. Kirche Deutschlands. Schaffhausen 1851. S. 365 ff.

Grund¹⁾; der Kirchenrath wies sie aber mit voller Würde ab²⁾ Ferdinand hatte bei dem Concil von Trient, auf welches er überhaupt vielfach einzuwirken suchte, hauptsächlich die Gestattung des Laienkelchs und der Priesterehe als das zur Zeit einzige Mittel beigeht, der Verbreitung des Lutherthums entgegen zu wirken; allein der Kirchenrath verwarf das letztere Gesuch.

Pius IV. gewährte dagegen das erstere. Allein die von diesem Zugeständniss erhoffte Rückkehr österreichischer Lutheraner zur Kirche erwies sich nur zu bald als eine leere. Bald darauf starb Ferdinand I. im J. 1564. Er hatte seine Länder unter seine drei Söhne Maximilian, der als ältester Sohn Herr von Oesterreich und König geworden, Karl und Ferdinand getheilt. Bei dem Tode Ferdinands I. bildeten die Lutheraner in einigen dieser Lande, wie in Niederösterreich, die Mehrheit des Volkes, in den andern waren die politischen Stände durchweg, überall aber vorherrschend lutherisch.

So weit hatte es das Laviren Ferdinands I. gebracht.

Noch schlimmer stand es in Ungarn. Dorthin war die Glaubensspaltung von ihrem Beginn an gedungen und hatte grosse Bewegung erregt; am frühesten ergriffen die neue Lehre die deutsche Bevölkerung des Zipserlandes und die Sachsen in Siebenbürgen. Im Jahre 1523 war die Gefahr für die Kirche in Ungarn schon so gross, dass die Reichsstände den König ersuchten, über die Anhänger der neuen Lehre die Todesstrafe und die Gütereinziehung zu verhängen. Nach der unglücklichen Schlacht bei Mohacz 1526, in welcher der König Ludwig II. gefallen, wurde die Lage der Kirche wegen des einbrechenden Thronstreits zwischen dem Grossfürsten Johann von Zapolya von Siebenbürgen und Ferdinand noch gefährlicher, weil beide Beherrscher die Glaubensneuerer schonen zu müssen glaubten. Auch waren die meisten Bischöfe in der Schlacht von Mohacz gefallen; ihre Stühle blieben erledigt und deren Güter wurden von den Grossen weggenommen; dasselbe Loos traf die Güter der Klöster und Collegiatstifte. Die Grossen wurden lutherisch, aber auch Mitglieder der hohen Geistlichkeit. Im J. 1525 schon hatten die fünf königlichen Freistädte Oberungarn's: Leutschau, Seben, Bartfeld, Eperies und Kaschau sich der neuen Lehre angeschlossen und über-

¹⁾ Bei Buss a. a. O. S. 405 ff.

²⁾ Die Antwort des Concils bei Buss a. a. O. S. 408 ff.

reichten im J. 1549 die *Confessio pentapolitana* dem König Ferdinand. Diesem Beispiel folgten bald die ungarischen Bergstädte. Ward 1538 Ferdinand auch alleiniger König, so erstand ihm doch nach dem Tod Johans von Zapolya, auf Anstiften der Wittwe desselben, Isabella in deren Sohn Johann Sigmund ein neuer Bewerber. Diese Wirren benützte der Protestantismus zu seiner Verbreitung. Im J. 1545 bekannte sich schon die ganze sächsische Nation auf der Synode zu Medwisch zur Augsburgischen Confession; dasselbe that im gleichen Jahr die Synode zu Erdöd in Ungarn, und die siebenbürgischen Ungarn schlossen sich an. Ueberall durch Ungarn hin wurden Synoden zur Befestigung des neuen Bekenntnisses gehalten. Nach der Besiegung des Schmalkaldner Bundes erging zwar 1548 auf dem Reichstag zu Pressburg ein Verbot gegen kirchliche Neuerungen und Irrlehren; aber wie es darin heisst, galt es nur den Wiedertäufern und Sacramentirern. In dem von den Türken besetzten Theil hatte die Irrlehre ohnehin freies Feld. Auf dem Landtag zu Klausenburg von 1557 wurden für Siebenbürgen den Augsburgischen Confessions-Verwandten gleiche Rechte mit den Katholiken bewilligt. Allerdings trennten sich jetzt in Ungarn die Protestanten in Lutheraner und Calviner. Dem Lutherthum folgten die Sachsen, dem Calvinismus die Magyaren: diesen Spaltungen folgten mindere Secten, Wiedertäufer, Mennoniten und Socinianer (Unitarier), von welchen nur Letztere bedeutend wurden und auf dem Landtag zu Klausenburg 1571 Religionsfreiheit erlangten. In Ungarn selbst behaupteten sich aber nur die Lutheraner und Calviner, ohne jedoch von Ferdinand das Recht der Religionsübung zu erlangen. Sie schalteten aber dennoch als Herrschende und drückten die Katholiken zu Geduldeten herab. Ferdinand gab weniger Gesetze gegen die Irrlehren, als Reformgesetze für die kath. Kirche. Die kath. Bischöfe wirkten dagegen rührig, unter ihnen vor Allen der Primas Olah, welcher gegen die Irrlehre 1559 eine Nationalsynode und für die Reform seines Bisthums viele Diöcesansynoden hielt. Die Irrlehre hielten sie zwar nicht ab, aber sie wirkten doch zur Befestigung der kath. Kirche. Unter dem Nachfolger Ferdinands I. Maximilian II. erhielt das Lutherthum in Ungarn nicht nur völlige Duldung, sondern sichtlich Begünstigung, minder der Calvinismus. Unter Rudolf II. zählte das nicht türkische Ungarn schon 900 lutherische Gemeinden. Fast alle Reichswürdenträger waren lutherisch.

Eben so günstig zeigte sich Maximilian II. den Lutheranern in Böhmen. Dennoch wagte er, als die lutherischen Calixtiner und die böhmischen Brüder ihm ein gemeinsames Bekenntniss zur Annahme vorlegten, bei dem Widerstand der kath. Stände es nur mündlich zu genehmigen. Trotz seiner unverkennbaren Geneigtheit gegen die Protestanten wies Maximilian II. dennoch in den drei ersten Jahren seiner Regierung (1564—1566) das Gesuch der luth. Ständemitglieder Niederösterreichs um freie Religionsübung und um Austreibung der Jesuiten ab; vielmehr ordnete er 1516 eine neue Kirchen- und Klostersvisitation an; allein er gab kurz nach seinem Regierungsantritt, am 5. Sept. 1564, die sonderbare Verordnung, dass für die Zulassung zur Doctorwürde an der Wiener Universität nicht mehr die Ablegung eines förmlichen römisch-katholischen Glaubensbekenntnisses erforderlich sei, sondern schon die Erklärung des Candidaten genüge, er sei Katholik und ein Mitglied der kath. Kirche. Aber schon am 4. Febr. 1568 gebot der Kaiser dem Kanzler der Universität, einem Protestanten die Licenz zur juristischen Doctorwürde zu ertheilen. Den Jesuiten entzog er auf das Begehren der luth. Landstände 1564 das Convict für adelige Jünglinge im alten Landschaftshause wieder und einige Monate später entriss ihnen der Wiener-Magistrat das Haus, in welches sie 1563 ihr Seminar für arme Studenten verlegt hatten. Allein die eben so kluge als würdige Haltung der Gesellschaft Jesu und ihre grosse Wirksamkeit für die Jugendbildung zwang gleichwohl dem Kaiser die Achtung des Ordens ab, so dass er 1568 dessen Collegium in einer eigenen Urkunde bestätigte: auch dessen Convict für arme Studenten gedieh immer mehr, zumal Papst Gregor XIII. im J. 1573 dessen Dotation durch einen Jahreszuschuss von 1200 Goldkronen zum Unterhalt für 24 geistliche Zöglinge erhöht hatte. Im J. 1568 nahm Papst Pius V. laut eines Schreibens vom 28. Mai an Bischof Urban von Passau endgiltig die Gewährung des Laienkelchs zurück.

Dagegen gewährte Maximilian II. für Ober- und Niederösterreich 1568 den lutherischen Herren und Rittern für ihre Schlösser, Häuser und Patronatskirchen auf eigenem Gebiet freie Religionsübung für sich und ihre Leute, worüber ihnen 1571 eine feierliche Urkunde, die s. g. Concessions-Assecuracion, zugefertigt wurde. Dagegen legte Pius V. durch seinen Abgesandten,

den Cardinal Commendone, im Nov. 1568 mit Nachdruck aber ohne Erfolg Verwahrung ein, während andererseits von dem Kaiser der Bischof Urban und der Erzbischof Johann Jacob von Salzburg ein Schreiben gegen die Ueberschreitung der gewährten Religionsfreiheit, gegen die Schmälerung kath. Pfarrgerechtsame und gegen Verletzung der vom Kirchenrath von Trient ergangenen Ehesatzungen erwirkten; denn die luth. Herren und Ritter hatten in den ihnen gewährten luth. Gottesdienst auch fremde Unterthanen gezogen und hatten sich in ihren Häusern in landesfürstlichen Städten und Märkten solchen Gottesdienst halten lassen. Maximilian hatte dieses ihnen nicht verwehrt. Die Folge war, dass nun sich dieses Recht auch landesfürstliche Städte anmassten. Auch das liess man geschehen, selbst in Wien, und lutherische Stadträthe forderten hier bereits das lutherische Bekenntniss als Bedingung der Erwerbung des Bürgerrechts. Ja auf den Landtagen wurden Geldzuschüsse für den lutherischen Gottesdienst bewilligt, welche die kath. Landstände zum grössten Theil trugen. Kath. Landstände konnten bereits nicht mehr zu Stellen ständischer Abgeordneten gelangen. Die Lutheraner rissen die Patronate kath. Körperschaften an sich. Der Verfall der Kirche war sichtlich. Aus einem Bericht des Bischofs Urban über die kirchlichen Zustände Wiens vom J. 1568, in welchem er dringend die Besetzung des Wiener Bisthums forderte, meldete er: Es seien dort 12 Domherren, von denen aber selten über 8 oder 9 in die Kirche kommen: der Gottesdienst werde mit Ausnahme der Predigt vom Volk nur sparsam besucht. Die Taufe begehre man in deutscher Sprache, in der Domkirche werde nur noch selten und nur vom gemeinen Gesinde gebeichtet, die Priester werden nur selten zu Kranken berufen, Prediger seien wenige in der Stadt, nur Jesuiten. Die Frauenklöster enthalten 3—4 Nonnen. Am Schluss bat Bischof Urban um Enthebung von der Bisthumsverwesung, weil er „in guter Erfahrung habe, dass er in Wien weder bei Geistlichen, noch Weltlichen, und auch sonst wenig Gnade, Liebe oder Neigung finde, und nur Uebleres gewärtigen müsse, da des Schmähens und Lästerns kein Ende sei und ihm eine Schmähschrift über die andere auf die Kanzel gelegt und in der Stadt von Haus zu Haus getragen werde.“

Wie tief der christliche Sinn in Wien gesunken, zeigt das kaiserliche Decret vom 11. März 1572, welches befahl, das Begräb-

niss der Universitätsmitglieder auf christliche Art zu feiern, da die Mitglieder der weltlichen Facultäten nach dem Vorgang des lutherischen Adels ihre Todten oft ohne Priester, Geläute, Licht und Kreuz begraben liessen. Noch im J. 1583 wollte ein Dr. med. Zingel in seinem Garten ohne Glockengeläute und Kerzenschein bestattet werden und 1584 erklärten drei Wiener Aerzte auf dem Todbett, dass sie ohne bestimmte Religion sterben. Sogar dem Landvolk musste ausdrücklich verboten werden, die Leichen im nächsten Wald zu verscharren. Viele Edelleute liessen die Steine ihrer Familiengräber ausreissen und zu ihren Häuserbauten verwenden.

Nicht nur hatten aber die luth. Herren und Ritter Oesterreichs im dritten und vierten Stand das Lutherthum befördert, sie wirkten auch die Aufstellung von 10 „Religionsräthen“ aus dem Herren- und Ritterstand, welche mit den ständischen Verordneten als eine Art Consistorium ihre Glaubensgenossen in allen kirchlichen Rechtsstreitigkeiten vertreten sollten. Schon neigte sich die kath. Kirche in Niederösterreich zum Aussterben, und fast ebenso in Oberösterreich. An dieser Neige erhob sich unter Gottes Gnade durch ein Zusammenwirken energischer Kräfte gerade in dem religiös am tiefsten gefallenen Niederösterreich die kirchliche Reaktion. Sie hatte noch unter Maximilian II. begonnen: sie leitete der tüchtige Bischof Urban von Passau, der 1575 eine neue Untersuchung der Klöster angeordnet. Ihn unterstützte der streng kath. Erzherzog Karl von Steiermark als zeitweiliger Statthalter seines kaiserlichen Bruders in Wien. Dieser erlaubte am 9. Jänner 1570 den Jesuiten, in ihrem Collegium auch die Philosophie und Theologie vorzutragen: er verschärfte am 15. April 1575 den Befehl des christlichen Begräbnisses an der Universität. Aber die eigentliche Gegenreformation trat erst unter dem entschieden kath. Kaiser Rudolf II. ein, der als Nachfolger seines Veters Maximilian II. († 20. Oct. 1576) vom J. 1577 an strenge Gesetze zum Schutz der Kirche gab, welche die Energie seines Statthalters, des Erzherzogs Ernst, vollstreckte: dazu kam die unermüdlige Thätigkeit Melchior Khlesls, der nachdem er zum Dompropst und Universitäts-Kanzler ernannt worden war, in seiner Hand die kirchliche Leitung in diesem Land concentrirte und die muthige

Aufopferung der Gesellschaft Jesu und der von ihr erzogenen jungen Geistlichkeit.

Schon im J. 1577 ward allen Einwohnern Wiens verboten, den nur dem Herren- und Ritterstand gewährten lutherischen Gottesdienst zu besuchen, eben so am 7. Juni 1577 den Mitgliedern der Universität insbesondere, von den Prädicanten Predigt, Taufe, Abendmahl, Trauung, Begräbniss und Leichenpredigt anzunehmen. Am 12. April 1578 cassirte der Kaiser die Wahl des luth. Doctors Schwarzenhaler zum Universitätsrector und schärfte die Verordnung Maximilians II. vom J. 1571 neuerdings ein, Niemanden zum Universitätsrector zu wählen, der nicht an den „öffentlichen Cultacten der Universität“, zumal an der Frohnleichnamsp procession, Theil nehme.

Im Mai 1578 ward allen landesfürstlichen Städten und Märkten Oesterreichs bei schwerer Strafe geboten, den luth. Gottesdienst einzustellen, die Prädicanten fortzuschaffen und zur Kirche zurückzukehren. Nichts halfen die eingelaufenen Remonstrationen vieler Städte und Märkte und des äussern Stadtraths von Wien, obwohl sie von dem Herrn- und Ritterstand kräftigst bevorwortet worden waren; der kaiserliche Befehl ward vielmehr mit dem Zusatz erneuert, dass Jene, welche nicht zur kath. Kirche zurückkehren wollten, in kürzester Zeit die kaiserlichen Lande zu räumen hätten. Am 19. Juli 1579 entstand ein Volksauflauf in Wien, bei welchem 5000 Lutherischgesinnte „um das Evangelium baten“: er ward niedergeworfen, und die Rädelsführer wurden sofort verbannt.

Nachdem am 4. Sept. 1579 Khlesl die Dompropstei und den Universitätscancellariat erhalten hatte, führte er mit starker Hand die Gegenreformation weiter. Zuerst erschien die Schulordnung. Der Generalvicar des Wiener Bischofs und der Dekan der theolog. Facultät wurden mit der Prüfung der Lehrer, die Schulrectoren zu St. Stefan und St. Michael mit der Beaufsichtigung der Schulen betraut und ein Ausschuss der theolog. Facultät und der Wiener Stadtgeistlichkeit für die Bücherrevision bestellt, welche die Buchladen und Bücherlager der Buchhändler von Zeit zu Zeit untersuchen, zur Marktzeit alle ankommenden Bücherballen öffnen und die unkirchlichen Bücher und Bilder confisciren oder über die Grenzen zurückbringen lassen sollte. Weil aber von Zeit zu Zeit Gewaltthätigkeiten der Protestanten gegen die Katholiken, Verleitun-

gen ganzer Gemeinden zum Uebertritt statt fanden und die Einwohner katholischer Orte, wie z. B. Wiens, zum lutherischen Gottesdienst ausliefen, erliess der Erzherzog-Statthalter im J. 1581 eine Verordnung, dass jeder in Wien betretene Prädicant verhaftet, jeder Fuhrmann, welcher einen Bürger zum luth. Gottesdienst aus der Stadt hinausführe, bestraft und alle nicht kath. Schullehrer, Buchdrucker, Buchhändler, Bilder- und Kartenmaler, Hebammen u. s. w. aus der Stadt gewiesen werden sollten. Trotzdem dauerte das Auslaufen fort; am 16. März 1585 verbot es der Erzherzog auf's Neue und eben so den Prädicanten die Vornahme pfarrlicher Handlungen; die Protestanten widersetzten sich. Im J. 1587 ward den luth. Ständen verboten, ohne landesfürstliche Erlaubniss in Religionsachen sich zu versammeln; und im J. 1588 wurde ihnen bei Verlust ihrer Religionsfreiheit untersagt, Sendungen an den Kaiser in Religionspunkten zu machen und ihnen befohlen, ihre Prädicanten zu der gesetzlichen Einschränkung ihrer Amtsführung zu verhalten. Diese gehorchten nicht; sie mussten daher 1589 die Erblande des Kaisers verlassen. Nun rekatholisirte Khlesl als ihr Kauzler auch die Wiener Universität. Er erwirkte von dem Erzherzog-Statthalter Matthias den Befehl von 21. März 1591 für die 3 weltlichen Facultäten, das tridentinische Glaubensbekenntniss vor jeder Promotion ablegen zu lassen: das scheint aber noch nicht gewirkt zu haben, da wiederholt Doctoren wegen Begünstigung der Prädicanten gestraft und 1593 und 1601 den Mitgliedern der Universität und ihren Frauen das Auslaufen zum luth. Gottesdienst untersagt werden musste. 1598 wurden die Prädicanten, abtrünnigen Mönche und Priester des Landes verwiesen und die luth. Stände mit Zurücknahme aller Religionszugeständnisse bedroht.

So hatte man Anfangs, ohne die den Ständen 1571 bewilligte Religionsfreiheit zu schmälern, die neue Lehre auf den Bereich der Concessions-Assecuration eingegrenzt und alle geschehenen Ausschreitungen abgethan. Die unerlaubten Kirchen und Versammlungen waren den Protestanten gesperrt: die kath. Stände wurden aufgefordert, die Gegenreformation durchzuführen und auf den Fall des Widerstands ward die landesherrliche Hilfe zugesagt; den Vorstehern der Klöster war aber verboten worden, protestantische Beamten und Dienstleute zu halten. Landesherrliche Commissäre bereisten alle Stadt- und Landpfarreien, welche unter dem Patronat des Landesherrn ode

einer geistlichen Körperschaft standen oder freier bischöflicher Verleihung waren, um alle Neuerungen abzuthun. Die dort gefundenen Prädicanten wurden durch fähige kath. Priester ersetzt, welche aus den durch die Gesellschaft Jesu geleiteten Seminarien des Lands oder durch Khlesl aus Deutschland berufen worden waren. So waren allmählig 700 Pfründen gereinigt worden. Der Erfolg war schlagend. Schon im J. 1602 bekannten sich 12 bedeutende landesherrliche Orte in einer Eingabe an die Regierung wieder freiwillig zur kath. Kirche. Auf den Grund der Edicte von 1596 und 1598 mussten die luth. Stände in den J. 1602 und 1603 75 Pfarreien und Filiale, die sie an sich gerissen, an die Katholiken zurückgeben. Vergebens suchten die luth. Stände Oesterreichs die Vermittlung der protestantischen Höfe Deutschlands. Im J. 1606 hatten sich auch die kath. Stände Oesterreichs zum Schutz ihrer Kirche enger verbündet.

Der Kaiser verordnete, dass fürder nur Katholiken in den Stadtrath und zum Bürgerrecht zugelassen werden sollten.

Auch die Universität Wien ward wieder zur kath. Kirche zurückgeführt. Das Meiste hatten aber die Missions-Predigten Khlesls und der Jesuiten, vor Allen des P. Scherer, gethan.

Vergebens einigten sich die Protestanten in ihren Lehrspaltungen und setzten den landesherrlichen Anordnungen örtliche Aufstände entgegen. Diese wurden niedergeworfen. Zum Schutz der nachwachsenden Generation hatte die oben erwähnte Schulordnung v. 1579 verfügt, dass nirgends ketzerische Bücher gelesen, allein der Katechismus des Canisius gelehrt werden, die Lehrer und Lehrerinnen die Kinder alle Sonn- und Feiertage in den kath. Gottesdienst führen sollten. Die Lehrer, welche nicht gehorchten, wurden weggeworfen.

Diese Energie der Gegenreformation zeigte als Nachfolger des Erzherzogs Ernst auch der Erzherzog Matthias und mit gleichem Erfolg, bis er seine ehrgeizigen Entwürfe gegen Rudolf auszuführen begann. Diese Zwietracht zwischen Kaiser Rudolf II. und seinem Bruder Matthias und die von Bocskai 1604 in Ungarn erregte Rebellion verschlimmerten in wenigen Jahren die Lage der Kirche durchaus.

In Oberösterreich stiess die Gegenreformation auf stärkeren Widerstand, obwohl man auch dort nur gegen die Ueber-

schreitungen der bewilligten Religionsfreiheit einschritt. Vielmehr erregte die Besetzung mehrerer kath. Landständen und dem Landesherrn gehörigen Pfarreien mit kath. Priestern in den J. 1595—97 einen gefährlichen Bauernaufbruch, der sich 1597 auch auf Niederösterreich warf, aber, obwohl unterstützt durch die luth. Herren und Stände, die Kraft der Regierung und ihre Erfolge nicht brach.

In Böhmen, wo den nicht kath. Ständen nur ein mündliches Zugeständnis zur Seite stand, wurden 1581 die böhmischen Brüder kraft eines älteren noch bestehenden Gesetzes des Landes verwiesen. 1602 sprach ein Edict aus, dass in Böhmen nur Katholiken *sub una* und Utraquisten kraft der Basler Compactaten rechtlich bestehen dürfen: die Versammlungen der Lutheraner wurden verboten und alle Protestanten als unfähig erklärt, Staatsämter zu bekleiden: mehre Kirchen und Schulen der Protestanten wurden geschlossen. Allein bei allem dem war der Erfolg nicht völlig.

Am verwilderndsten hatte sich der Glaubensabfall in Innerösterreich gezeigt; der Erzherzog Karl, Sohn Ferdinands I., dem es als Erbe zugefallen, hatte in Folge der von den Landständen verweigerten Türkenhilfe auf dem Landtag von Bruck 1578 die freie Religionsübung nach dem Augsburger Bekenntnis den Herren und Rittern für ihre Familien und ihr Dienstgesinde gestattet, so wie auch dem Adel in den Städten Gratz, Judenburg, Klagenfurt und Laibach, aber nur für die Zeit seiner Regierung.

Aber auch hier hielten sich die Stände von Steiermark, Kärnten und Krain nicht inner der Grenzen des ihnen gemachten Zugeständnisses; denn bald waren auch Prädicanten in den meisten landesherrlichen Orten; die Herren und Ritter bauten schon 1579 gegen die Vereinbarung in zehn grösstentheils landesfürstlichen Orten Kirchen für die Protestanten, sie vertrieben die kath. Pfarrer von vielen selbst landesherrlichen Pfarreien, setzten Prädicanten ein und antworteten auf den Befehl zur Schliessung der neuerbauten Kirchen und Entlassung der Prädicanten mit Waffenaufgebot. Sie setzten sogar ein protestantisches Consistorium in Gratz ein. Kath. Pfarrer wurden von den Kanzeln herabgerissen und verwundet; schuldlose Mönche wurden vertrieben; ihre Klöster und Kirchen verwüstet; der Bischof von Seckau wurde an Weihnachten am Altar mit Waffen und der geliebte Erzherzog Karl auf der Jagd von einer Rotte protest. Bauern angefallen.

Im J. 1590 wurden in Folge der Ernennung zweier kath. Rathsmitglieder der Bischof von Gurck und der päpstliche Nuntius thätlich misshandelt.

Der Erzherzog, welcher in ärztlicher Behandlung zu Laxenburg weilte, kehrte auf die Kunde von diesen Freveln am 7. Juli nach Gratz zurück, wo er aber schon am 16. Juli starb. Während der Minderjährigkeit Ferdinands (als Kaiser Ferdinand II.) suchten die protest. Landstände von dem Kaiser die Austreibung der Jesuiten und die weitere Bestätigung der Religionsfreiheit zu erwirken. Sie wurden abgewiesen. Der Vormund Erzherzog Ernst fuhr fort, alle landesherrlichen Pfarren mit kath. Pfarrern zu besetzen, und ebenso der ihm 1593 in der Regentschaft nachfolgende Erzherzog Maximilian. Während dieser aber 1595 gegen die Türken zu Feld lag, wurden die kath. Pfarrer wieder vertrieben.

Da kam der junge Erzherzog Ferdinand, der an der von den Jesuiten geleiteten Universität Ingolstadt seine Studien vollendet hatte, zurück, mit dem unbeugsamen Entschluss, dem Protestantismus auch nicht einen Zoll Bodens abzutreten. Er berief 1596 die Landstände Innerösterreichs nach Gratz zur Huldigung ein, die sie aber nur nach Gestattung der Religionsfreiheit leisten wollten. Ferdinand verweigerte diese und sie huldigten. Er begann damit, die Pfarreien seines Patronats mit kath. Priestern zu besetzen; aber schon war bei ihm der Entschluss gereift, seine Lande völlig dem Lutherthum zu entreissen. Auf einer Wallfahrt nach Loretto im J. 1598 gelobte er der heil. Jungfrau, mit Gefahr seines Lebens seine Lande ausschliesslich der kath. Kirche zuzuwenden. Am 13. Sept. 1598 gebot er sämmtlichen lutherischen Prädicanten, binnen 14 Tagen das Land zu verlassen; hierauf gab er eine Frist von acht Tagen; trotz den Protestationen der Landstände gebot er am 28. Sept. den Prädicanten, bei Lebensstrafe noch vor Sonnenuntergang Gratz und binnen acht Tagen das Land zu räumen. Da man Waffenrüstung sah, ward gehorcht. Im J. 1598 gebot er allem Volk Innerösterreichs, zur kath. Kirche zurückzukehren, widrigenfalls nach dem Verkauf ihres Vermögens auszuwandern. Im J. 1599 befahl er allen Patronen, nur kath. Pfarrer zu präsentiren, widrigenfalls die Pfründen der freien Verleihung des Bischofs anheim fallen sollten. Er verfügte die Schliessung aller protestantischen Schulen und verbot die Verleihung des Bürgerrechts an Protestanten. Vergebens drohten

die Stände der Steiermark und die Abgeordneten der Herren und Ritter mit Verweigerung der Kriegshilfe, wenn diese Verfügungen nicht zurückgenommen würden. Sie bewilligten ihre Steuer nur unter der Bedingung der Sicherung der vom Vater des Erzherzogs bewilligten freien Religionübung. Ferdinand verwarf diese Bedingung; jetzt wandten sie sich an den Kaiser; der Erzherzog erliess aber an die Stände eine Erledigungsschrift, worin er ihnen alle ihre Widerrechtlichkeiten vorhielt, dass sie trotz des Flehens ihrer Unterthanen ihnen den Gottesdienst und die Sacramente geraubt, die Kapellen in ihren Schlössern zerstört, die frommen Stiftungen und kirchlichen Pfründen an sich gerissen, Bischöfe und Prälaten an der Besetzung ihrer Pfründen behindert u. s. w. Landesherrliche Commissäre wurden durch das Land entsandt, welche die Pfarreien mit kath. Priestern besetzten und alle Einwohner darauf beeidigten, alle Sectirerei zu meiden und in Allem dem Landesherrn zu gehorchen. Den Unschlüssigen ward eine Frist von vier, sechs, zwölf Monaten gestattet, die Eidverweigernden mussten auswandern. Diese Gegenreformation verlief friedlich, zum Beweis, dass dem Volk die Irrlehre aufgezwungen worden war.

Aber Ferdinand sorgte auch für die innere Befestigung des Glaubens. Er übergab der Gesellschaft Jesu Schulen und Convicte zur Bildung eines tüchtigen Klerus; er entsandte Jesuiten und andere Mendicanten, zumal die Capuciner, auf Missionen.

In Tirol hatte der Glaubensabfall, welcher sich unter den Bergwerkschaften zu Schwatz und Hall, an der Grenze der Schweiz, in dem zweiten und dritten Jahrzehent des XVI. Jahrhunderts gezeigt hatte, viel schneller sein Ende gefunden, theils wegen der Anhänglichkeit dieses frommen Bergvolks an die geschichtliche Ueberlieferung, hauptsächlich aber weil am Landtag zugleich der kirchentreue Bauernstand sass; dennoch machten unter dem Erzherzog Ferdinand (1564—1595) auch hier Neuerer Anstrengungen, um die Gewährung der Religionsfreiheit für die Bergwerkschaften zu erwirken; aber der Landeshauptmann Jacob von Boimont und Payrsbach erklärte auf dem Landtag v. J. 1570, diese Neuerung als gegen das Wesen des Christenthums, gegen die Landesverfassung und den Landesbrauch und mit ihm der Landtag von Tirol. Damit hatte die Glaubensneuerung in Tirol ein Ende.

Diese glücklichen Erfolge ermunterten selbst den Kaiser zum Werk der Gegenreformation, wozu er sich berechtigt glaubte, weil die luth. Herren und Ritter die von Maximilian II. gesetzten Bedingungen nicht eingehalten hatten. Da brach 1604 der von dem Siebenbürgischen Fürsten Stephan Bocskai geschürte ungarische Aufruhr aus, mit welchem die österr. Stände im Bunde waren. In Ungarn warnämlich die Mehrheit des Volkes protestantisch geworden; und als nun seit dem Beginn des 17. Jahrhunderts der Kaiser Rudolf II., die Uebergriffe der Protestanten zurückweisend, die kath. Kirche dort in ihre Rechte wieder einsetzen wollte und dabei ziemlich schroff verfuhr, so drohte am Reichstag von 1604 ein Sturm, den aber Erzherzog Matthias dadurch beschwor, dass er auf die Beschwerden der Protestanten eine befriedigende Entscheidung zu erwirken übernahm. Statt dessen erklärte der Kaiser in einem Zusatzartikel zu den Reichstagbeschlüssen die Beschwerden für durchaus unbegründet und verbot fernerhin alle öffentlichen Verhandlungen über Religionsachen. Das war das Zeichen zum Widerstand. Die bis auf drei protest. Magnaten verbanden sich mit Bocskai, dessen Siege zu dem von Erzherzog Matthias geschlossenen Wiener Frieden v. 1606 zwangen. Darin ward den ungarischen Magnaten und Edelleuten, den freien Städten und privilegierten Märkten und den ungarischen Grenzern freie Religionsübung, jedoch unbeschadet der kath. Religion, zugesichert; die kath. Geistlichkeit sollte ihre Gotteshäuser behalten und die während des Aufstands ihr entrissenen wieder zurück erhalten. Der Kaiser bestätigte zwar diesen Frieden; aber er verweigerte im nächsten Jahre den Vollzug. Hierüber kam es zwischen Kaiser Rudolf und dem Erzherzog Matthias, welchen ein Hausvertrag schon am 25. April 1606 zum Familienhaupt erhoben hatte, zum Streit. Im J. 1608 verbündeten sich die österr. Stände mit den ungarischen, und diesem Bund traten die mährischen bei. Matthias rückte in Mähren ein und erzwang sich die Abtretung Mährens, Oesterreichs und Ungarns.

Dieses Zerwürfniss im kaiserlichen Haus brachte alle Eroberungen der kath. Kirche wieder in's Stocken und vernichtete selbst die errungenen Erfolge. Im J. 1609 trotzten die protest. Stände Böhmens dem Kaiser den s. g. Majestätsbrief ab, welcher bestimmte: die ultraquistischen drei Stände haben völlige Religionsfreiheit nach der böhmischen Confession v. J. 1575 oder der Augs-

burger Confession; sie dürfen ein eigenes Consistorium mit dem Ordinationsrecht ihrer Prediger halten; sie dürfen neue Kirchen und Schulen bauen, aus ihrer Mitte Glaubensschützer erwählen, die jedoch der König zu bestätigen habe und Niemand dürfe einen Andersgläubigen des Glaubens wegen anfeinden oder kränken. Die Prager Universität kam an die Protestanten; aber auch für Schlesien ward die Religionsfreiheit erzwungen. So war in Böhmen der Protestantismus der kath. Kirche gleich gestellt.

Auch die andern Länder des Erzherzogs Matthias, die er durch Hilfe der Protestanten erlangt hatte, forderten jetzt die frühere Religionsfreiheit, so die österreichischen Landstände des Landes ob der Enns im J. 1608 mit dem weitem Begehren der Bestellung eines eigenen Gerichts für sich und die Besetzung der Staatsämter zur Hälfte mit Protestanten, und zwar sollten diese Begehren noch vor der Huldigung gewährt werden. Ohne den Bescheid aber nur abzuwarten, stellten sie den protest. Gottesdienst wieder her. Matthias widerstand, er verbot die Eröffnung der geschlossenen luth. Kirchen und den luth. Gottesdienst. Da setzten die protest. Landstände die Huldigung aus, rüsteten sich zum bewaffneten Widerstand. Mit den Zugeständnissen Maximilians II. nicht mehr zufrieden, riefen sie die ungarischen und mährischen Stände zu Vermittlern auf. Vergeblich suchten die zur Königskrönung am 19. Nov. in Pressburg versammelten Magnaten Ungarns zwischen dem König und den Ständen zu vermitteln. Diese wandten sich an den Kaiser in Prag, welcher seine Willfährigkeit aus Hass gegen Matthias kund gab. Jetzt nahm Letzterer die Vermittlung der mährischen Stände an, und so kam die Capitulationsresolution v. J. 1609 zu Stande: die schon von Maximilian gewährte Religionsfreiheit ward durch sie noch dahin erweitert, dass die lutherischen Edelleute zu ihrem Gottesdienst in ihren Kapellen und Patronatskirchen auch fremde Unterthanen zulassen dürften; über die Religionsfreiheit der landesherrlichen Städte und Märkte unter und ob der Enns gab Matthias keine ihn bindende Erklärung; jetzt ward gehuldigt und die Protestanten benützten die Freiheit zur Ausbreitung ihrer Lehre; aber noch im Herbst desselben Jahres beschwerten sich am Landtag zu Wien die lutherischen Landstände über Nichtvollzug der beiden Artikel der Capitulations-Resolution, nämlich über die Verzögerung der Zusammensetzung eines theilweise aus

Protestanten zu bildenden Gerichts zur Entscheidung über die zwischen ihnen und den kath. Ständen streitigen Patronatsrechte und über den Nichtvollzug der Besetzung der Staatsämter mit Protestanten; sie erzwangen das Versprechen des Vollzugs und für die österreich. landesherrlichen Städte und Dörfer die Religionsfreiheit. So waren also auch in Oesterreich die Protestanten den Katholiken gleich gestellt.

Als Rudolf II. im nächsten Jahr das Passauer Kriegsvolk an sich zog, so galt das als eine Maassnahme zur Niederdrückung der ständischen Rechte und gegen Matthias: dieser eilte den böhm. Ständen zu Hilfe und erwirkte für sich die Abtretung von Böhmen, Schlesien und der Lausitz. Dieses Unglück stürzte am 20. Jänner 1612 Rudolf ins Grab. Aber selbst unter Matthias klagten die luth. Stände über Verletzungen ihrer kirchlichen Rechte; sie hatten die ausschliessliche Herrschaft von den durch sie ertrotzten Zugeständnissen erwartet; aber die kath. Kirche war in der Zwischenzeit, zumal durch den Nachwuchs eines kräftigen Klerus und durch die opfervolle Wirksamkeit der Ordensgeistlichkeit so sehr erstarkt, dass die bisherige Lage der Kirche nicht bedeutend verändert wurde. Vor Allem fürchteten die Protestanten aber die Thronfolge des kirchlich strengen Ferdinand. So liessen sie sich noch unter Matthias in hochverrätherische Verbindungen ein. Die Empörung erhob sich zuerst in Böhmen. Der Majestätsbrief hatte nämlich dort den Herren und Rittern, nicht aber deren Unterthanen, das Recht gewährt, neue Kirchen zu bauen; nun hatten aber die Unterthanen des Erzbischofs von Prag und des Abts von Braunau protestantische Kirchen gebaut, welche diese Prälaten schliessen liessen.

Die Beschwerde gegen diese Schliessung hatte der Kaiser mit Recht abgewiesen. Da wurden zwei kaiserliche Räte am 23. Mai 1618 aus den Fenstern des Hradschin herabgeworfen und die Falne der Empörer ward erhoben. Die eingesetzte revolutionäre Regierung verbannte den Erzbischof von Prag, die Aebte von Strahow und Braunau u. A., hob die Jesuitencollegien auf und verwies die Jesuiten unter Todesstrafe des Landes. Sie wüthete gegen kath. Geistliche und Laien, selbst mit Mord. Man entriss den Katholiken ihre Kirchen, schändete sie, zerstörte Altäre, zerstreute ihre Reliquien und calvinisirte das Land.

Der böhmische Anstand wirkte auf Oesterreich zurück. Noch 11 Tage vor seinem Ableben versprach der Kaiser Matthias die baldige Errichtung des gemischten Gerichts und andere den Protestanten günstige Anordnungen. Er gebot der niederösterreich. Regierung die Befolgung der Capitulations-Resolution, endlich sollte ein Ausschuss aus kath. und luth. Ständegliedern eine Vereinigung aller niederösterreichischen Landstände bewirken. Allein die Lutherischen steigerten ihre maasslosen Ansprüche in dem Grad, wie der Aufstand in Böhmen fortschritt.

Am 20. März 1619 starb Matthias und mit seinem Tod löste sich die vorbenannte Commission auf. Ferdinand II. war fest entschlossen, dem Lutherthum und der es stützenden Rebellion nicht ein Haar breit zu weichen. Von den böhmischen Rebellen in der Hofburg zu Wien mit dem Tod bedroht, warf er sich vor dem Crucifix am 5. Juni 1619 nieder, welches noch in der k. k. Hofburgkapelle zur Verehrung ausgesetzt ist, und schöpfte zu den Füßen des Kreuzes den Muth, den Rebellen kühn entgegen zu treten und in dem unmittelbaren Heransprengen der Dampierre'schen Reiter bewährte sich ihm die Erhörung seines Gebets. Ferdinand bot den Böhmen die Bestätigung des Majestätsbriefs an, wenn sie ihm huldigen würden. Aber im Vertrauen auf ihr Bündniß mit den Protestanten der Monarchie und Deutschlands wählten sie am 19. Aug. 1619, Friedrich V. von der Pfalz zum König; jedoch entschied die Schlacht am weissen Berg vom 8. November 1620 für Ferdinand. Jetzt traf die Strafe nicht nur die Stände Böhmens, sondern auch der andern Lande der Monarchie, weil diese durch das Bündniß mit den Böhmen sich an dem Hochverrath betheilig hatten. So hatten die österreich. Stände sich nicht nur mit den Generalstaaten, sondern selbst mit den Türken zur Entfernung Ferdinands II. verbündet, den sie in ein Kloster stecken und dessen Kinder sie protestantisch erziehen lassen wollten, und bei allem dem hatten sie dem Landesfürsten Treue geheuchelt. Sie dachten selbst daran, eine Gesandtschaft nach Constantinopel abzuordnen, um sich dem Grossherrn als steuerpflichtige Unterthanen anzubieten. Bei allem dem war Ferdinand II. noch immer zur friedlichen Verständigung bereit. Auch die unterennsischen lutherischen Stände verweigerten die Huldigung, solange nicht die neuern Religionsprivilegien des Kaisers Matthias ihnen bestätigt sein würden; auch verlangten sie die Gestattung der

von den Böhmen begehrten Verbindung. Erst nachdem sich die Dinge für sie ganz ungünstig gewendet hatten, huldigte ein Theil am 13. Juli und bald hernach auch die oberennsischen Stände — ohne Erlangung einer Zusage freier Religionsübung. Auch jetzt begann die Regierung zuvörderst nur die Unterthanen kath. Herrschaften von dem Besuch lutherischer Kirchen abzuhalten und auf den kaiserlichen Kammergütern oder in den Herrschaften kath. Herren die protest. Religionsübung zu verbieten.

Im J. 1623 löste der Kaiser von den Gütern der im J. 1620 geächteten lutherischen Ständeglieder alles Kirchen- und Pfarrgut, er zog die daran haftenden Patronate an sich und rekatholisirte diese Pfarreien. Die Jesuiten traten in demselben Jahr in die Wiener-Universität, worauf deren Collegium ducale in ein Jesuitencollegium verwandelt wurde. So hatte die Gesellschaft Jesu nach 1627 in Wien drei grosse Collegien, nämlich das neue an der Universität, das ältere bei St. Anna und das älteste am Hof, dann alle philosophischen Lehrämter und drei Jahre später alle theolog. Lehrstühle. Am 18. Juli 1623 erneuerte der Kaiser für Wien das Verbot des Eintritts jedes Protestanten in ein städtisches Amt und in das Bürgerrecht. Im J. 1624 verbot er den Prädicanten bei schwerer Strafe, in Wien und in den andern landesfürstlichen Städten und Märkten kirchenamtlich zu wirken; am 9. Sept. 1624 verbot ein kaiserliches Edict den Wienern bei schweren Strafen das Auslaufen zu auswärtigem luth. Gottesdienst, und dieses Verbot erging noch besonders an die Universität und deren Angehörige, und als die protest. Ständeglieder dagegen remonstrirten, ward ihnen verboten, sich fernerhin in die Religionsanordnungen des Kaisers einzumischen. Am 20. März 1625 ward allen protest. Einwohnern Wiens geboten, sich in der kath. Kirchenlehre unterrichten zu lassen und binnen 4 Monaten sich zu derselben zu bekennen, widrigenfalls auszuwandern.

Im J. 1626 mussten sämmtliche noch protest. Beamten Wiens bei Verlust ihres Dienstes zur Kirche zurückkehren. Die 28 protest. Mitglieder der juridischen und medicinischen Facultät mussten religiöse Conferenzen bei den Jesuiten durchmachen, nach welchen 17 kath. wurden, die andern aber mit Verlust ihrer akademischen Vorrechte auswandern mussten. Aehnliche scharfe Befehle ergingen v. 1625 an auch an die landesfürstlichen Städte und Märkte.

Die Gegenreformation Ferdinands II. erreichte auch Oberösterreich. Erst 1624 gebot ein Patent den protest. Prädicanten und Schulmeistern, Oberösterreich binnen acht Tagen zu verlassen, weil sie die kath. Religion gelästert und das Volk aufgewiegelt. Sie gehorchten. Jetzt ernannte der Kaiser eine Reformationscommission, gegen welche am 20. Aug. 1625 strenger Gehorsam geboten wurde; die protest. Stadträthe wurden aus dem Rath ausgeschieden. Die Reformationscommissäre verordneten jetzt: es sei der protest. Gottesdienst nicht blos in den Kirchen, sondern auch in den Häusern und der protest. Religionsunterricht fortan zu unterlassen. Niemand dürfe anderwärts in der Provinz zu einem protest. kirchlichen Act gehen: vielmehr habe Jedermann an Sonn- und Feiertagen dem kath. Gottesdienst in der Pfarrkirche anzuwohnen; die kath. Fasttage seien zu halten; ohne Erlaubniss des Landesfürsten dürfe kein Edelmann seine Kinder in's protest. Ausland senden; bis Ostern 1626 haben sich Alle zur kath. Religion zu bekennen; wer das nicht wolle, dürfe auswandern. Nur die alten Herren- und Landstände, welche schon vor 50 Jahren Protestanten gewesen, dürften bei ihrem Glauben verbleiben. Die oberennsischen Landstände erhoben vergebens Beschwerde. Der am 17. Mai 1626 ausgebrochene Bauernaufstand ward noch vor dem Ende desselben Jahres niedergeschmettert. Jetzt mussten auch Herren und Ritter zur Kirche zurücktreten oder binnen eines halben Jahres das Land räumen.

Im nächsten Jahr 1627 begann die Gegenreformation Ferdinands II. geschärfter in Niederösterreich. Dort hatte aber Ferdinand den Standesherrn versprochen „er wolle sie bei der Religionsübung belassen, welche er bei dem Ableben des Kaisers Matthias angetroffen.“ Dadurch waren die luth. Herren und Ritter gesichert; allein die Regierung erklärte, kein einziger Prediger in Oesterreich sei Anhänger der Augsburger Confession; sie seien Calviner, und der Kaiser glaubte sich zu seinen Schritten dadurch berechtigt, dass er als kath. Landesherr zur Duldung der Protestanten durch die Reichsgesetze nur dort verpflichtet sei, wo den Standesherrn mit der Landeshoheit auch das Reformationsrecht zustehe. Dieses komme aber den österreich. Standesherrn nicht zu. So gebot am 14. Sept. 1627 ein Edict den protest. Prädicanten und Schulmeistern, das Land binnen 14 Tagen zu räumen. Die Pre-

diger gehorchten. Auch sollten weiter sämtliche Patrone der protest. Kirchen kath. Pfarrer für diese präsentiren oder aber die Präsentation dem Kaiser überlassen. Im Uebrigen blieben die protest. Herren und Ritter unbehelligt, weil auf den Rücktritt ihrer Kinder mit Grund gehofft wurde.

Viele Edelleute und Bürger Oesterreichs wanderten des Lutherthums wegen aus. Den zurückgebliebenen Lutherischgesinnten musste 1628 und 1629 wiederholt das Auslaufen nach Ungarn zum luth. Gottesdienst, das Fleischessen an den Fasttagen und das Lesen protest. Bücher verboten werden. Die Siege der Schweden in Deutschland brachten aber die Lutherischgesinnten in Niederösterreich wieder in die Oeffentlichkeit. Edelleute, Bürger und Bauern hielten wieder luth. Gottesdienst in ihren Häusern, sie liefen zum protest. Gottesdienst aus, hielten verkleidete Prädicanten, assen an den Fasttagen Fleisch und arbeiteten an den Heiligfesten. Alles dieses verbot ein neues Generalmandat vom 7. April 1632, das ebenfalls wieder besonders an die Universität erging und für diese am 15. Dec. 1632 und 12. Aug. 1633 noch verschärft wurde. Aber die darin gedrohte Strafe der Landesverweisung und der Vermögenseinziehung wurde bei dem unglücklichen Gang des Kriegs in Deutschland v. 1636 an nicht mehr vollstreckt.

Die Protestanten Böhmens, durch welche die Katholiken so arg misshandelt worden waren und welche voller Rebellion sich schuldig gemacht, traf die verdiente Strenge nach der Flucht des Winterkönigs. Die Gegenreformation begann damit, dass der kais. Statthalter Fürst Lichtenstein, dem (protestantisch-) utraquistischen Vorstand des Prager Consistoriums, Georg Dikastus, befahl, den unter ihm stehenden Prädicanten sechs Punkte zur Annahme vorzulegen, die Zahlung einer Kriegscontribution, den Widerruf der Krönung Friedrichs, die Einführung der alten Kirchenbräuche, die Weihung durch den Erzbischof, die Entlassung ihrer Ehefrauen oder aber das Gesuch an den Erzbischof um ein Eheindult, endlich die Erklärung, ob sie nicht ihre Kirchenstellen niederlegen und dafür weltliche annehmen wollten. Die Prädicanten erklärten, aus Gewissen die Anträge nicht annehmen zu können. Die nicht calvinischen wurden nicht beunruhigt; nur von drei vor dem Aufbruch den Katholiken gehörigen Kirchen in Prag wurden am 13. März 1621 die calvinischen Prädicanten entfernt, und durch kath. Geist-

liche ersetzt, eine Maassregel, welche dann auch auf andere von Calvinern und Picarden (böhm. Brüdern) weggenommene Kirchen erstreckt wurde. Aber bald verwies ein Edict alle Prediger, Professoren, Schullehrer, welche calvinische und picardische Irrthümer öffentlich gelehrt oder an dem Aufruhr irgend wie sich betheilig hatten, aus Böhmen, Mähren, Schlesien und der Lausitz, wegen des verübten Hochverraths, jedoch mit dem Recht, das bewegliche Vermögen mitzunehmen und das unbewegliche binnen eines Vierteljahres zu verkaufen. Die heimlich Zurückbleibenden oder Zurückkehrenden wurden mit der Todesstrafe bedroht. Die lutherischen Prediger wurden einstweilen noch belassen. Aber schon im J. 1622 traf auch sie der Befehl, das Land zu verlassen, weil die luth. Fürsten Deutschlands auch keine kath. Geistlichen in ihren Landen duldeten; im nächsten Jahre ward die Wiederherstellung des alten Kirchenzustands noch vollständiger durchgeführt: der Laienkelch ward verboten, die kath. Kirchen und die Klöster wurden in ihr Eigenthum wieder eingesetzt. Im J. 1625 verloren die Andersgläubigen das städtische Bürgerrecht und das Recht der Verehlichung, 1626 das Recht zum Betrieb der Handwerke und des Handels. Protest. Hauspredigten, Haustaufen, Haustrauungen wurden mit einer Geldbusse von 100 fl. oder mit halbjährigem Gefängniss bestraft und noch andere Gesetze gegen den Protestantismus erlassen. Die Lücken der Geistlichkeit wurden durch Mönche aus Polen erfüllt und die kath. Institutionen restaurirt. Eine eigene Reformations-Commission sollte die Maassregeln gegen die Protestanten vollführen und that es mit Strenge. Theilweise Aufstände wurden niedergeworfen und am 31. Juli 1627 forderte schliesslich ein Edict die Protestanten auf, in einem halben Jahr zur kath. Kirche zurückzukehren, widrigenfalls das Königreich zu räumen, jedoch ohne Abzug eines Theils ihres Vermögens. Manche wanderten aus. Die Jesuiten und Capuciner brachten aber Viele als aufrichtige Christen zur Kirche zurück. Nach der Schlacht bei Leipzig v. 16. Aug. 1631, worin Tilly geschlagen worden, erlebte Böhmen unter seiner feindlichen Besetzung eine kurze Wiederherstellung des Lutherthums; allein schon 1632 eroberte Wallenstein wieder das Land, und die Gesetze Ferdinands II. traten wiederum in Geltung: bis auf einige Trümmer war der Protestantismus gewichen.

Mit den kirchlichen Bewegungen Böhmens waren die Mährens Hand in Hand gegangen, nur dass in letzterem die böhm. Brüder, daher auch mährische genannt, eine grössere Bedeutung hatten. Nach der Schlacht am weissen Berg traf auch sie die Verbannung; nur ging die Gegenreformation in Mähren leichter, als in Böhmen. Wenige der Irrgläubigen wanderten aus, die meisten wurden katholisch.

Nur Schlesien und Ungarn hatten unter den Ländern der Monarchie den Protestantismus in grösserer Bedeutung erhalten

In Schlesien anerkannte Ferdinand II. fortan Rudolfs II. Majestätsbrief, aber nicht in dem Umfang, wie es die Protestanten ansprachen; denn dieser Brief hatte den Protestanten nur den rechtmässigen Besitz bestätigen können; solcher Besitz stand ihnen aber nach der kaiserlichen Auffassung nur an jenen übrigens zahlreichen Kirchen und Gütern zu, welche sie zur Zeit des Augsburger Religionsfriedens 1555 besessen. Alle andern traf die Gegenreformation.

Auch in Ungarn erhielt sich der Protestantismus, obwohl die Gegenreformation Ferdinands II. die kath. Kirche Ungarns in hohe Blüthe brachte; allein sie hatte an unverkennbaren Rechtsgewähren ihre Schranken. Matthias hatte nämlich vor der Huldigung die Religionsprivilegien des Wiener Friedens bestätigen und den Art. I. der Beschlüsse des Landtags von 1608, welcher die persönliche freie Uebung der nicht katholischen Religion durch die Magnaten, Edelleute, königlichen Freistädte und privilegirte Märkte gewährleistete, so weit erstrecken müssen, dass auch deren Untertanen in Flecken und Dörfern die freie Religionsübung zustehen sollte, wenn sie es aus freien Stücken wollten. Die protest. Stände desselben Landtags hatten zwar die Verbannung der Jesuiten beantragt; seinen Orden vertrat aber der früher in einem Alter von 13 Jahren vom Calvinismus zur kath. Kirche übergegangene und später in die Gesellschaft Jesu eingetretene Peter Pazman in einer so feurigen Schutzschrift, dass die Protestanten diesen Plan fallen liessen. Von nun an war Pazman der Führer der Katholiken Ungarns, und dazu weihten ihn seine theologische und juristische Gelehrsamkeit, seine feurige Beredsamkeit und sein Opfergeist. Er bekehrte eine Menge Magnaten, Edelleute und Volks und befestigte sie durch seinen in herrlicher Sprache magyarisches geschriebenen

Kalanz (Wegweiser) im neuen Glauben. Matthias erhob ihn 1616 zum Erzbischof von Gran und Primas des Königreichs, als welcher er in Kirche und Staat so gross wirkte, dass selbst in den auf den Regierungsantritt Ferdinands II. gefolgtten Staats- und Kriegswirren, welche die kath. Kirche neuerdings bedrohten, er diese sicher durch die Stürme hindurch steuerte. Die von ihm immer zahlreicher bekehrten Edelleute führten nun auch ihre Unterthanen zur Kirche zurück. Um diesen Massenbekehrungen zu steuern, begehrten auf dem Landtag von 1618 die Protestanten die Erlassung eines Gesetzes, wodurch den kath. Grundherren für jene ihrer Gemeinden, in welchen die Mehrheit protestantisch sei, die Besetzung ihrer Patronatspfarreien mit kath. Priestern abgesprochen werden sollte; allein der Antrag fiel durch und die Gegenreformation schritt siegreich weiter. Sie unterbrach auch nicht der Nikolsburger Frieden, weil dieser in Religionssachen den Protestanten keine weiteren Zugeständnisse über die des Wiener Friedens und des Landtags von 1608 hinaus verwilligte.

Der Primas Pazman erkannte aber mit Recht den Sieg seiner Kirche mehr in deren freien segenhaften Entwicklung, als in Strafgesetzen. In der Zeit des Friedens gründete er Unterrichts- und Erziehungsanstalten für die Bildung eines kenntnisreichen, opferfähigen Klerus, — so das ungarische Seminar in Wien, nach ihm Pazmanäum genannt, die Jesuitencollegien in Raab und Pressburg, vor allen aber im Jahre 1637 die grossartige Universität von Tyrnau, die er der Gesellschaft Jesu übergab, welche später nach Ofen verlegt ward und die jetzt in Pest blüht. Er setzte seine ganze Kraft an die Durchführung der Reformdecrete des Kirchenraths von Trient, für welche er eine Diöcesansynode zu Tyrnau und zwei National-synoden hielt. Er hatte Ungarn als protestantisches Land angetreten und sterbend hinterliess er es katholisch.

So überwältigend hatte Pazman dem Königreich die katholische Richtung aufgeprägt, dass keiner der späteren Stürme es mehr aus dieser Bahn gerissen. Selbst die Rakoczsichen Unruhen, an welchen die neuerungssüchtigen Protestanten wie immer sich betheiligten, gab dem Protestantismus keine andere Stellung; denn der diese Unruhen schliessende Linzer Friede vom Jahre 1645 gewährte zwar freie Religionsübung für die Unterthanen andersgläubiger

Gutsherrschaften; diese Gestattung vermochte aber die katholische Strömung bei diesem urkräftigen Volk nicht zu stauen.

So war also die Monarchie in allen Theilen wieder der kath. Kirche gewonnen, welche in den meisten Landen der Krone sogar ausschliessliche Herrschaft genoss.

Wie Ferdinand II. ungebeugt den Kampf gegen den zur Brechung der Kaisergewalt verbündeten Protestantismus durchgefochten hatte, so lang Deutschland dessen Haupttheerd gewesen war, so sah Ferdinand III. in den letzten anderthalb Jahrzehnten des dreissigjährigen Krieges diesen zum allgemeinen Kampf sich erweitern, in welchen alle jene Staaten verwickelt wurden, die den frühern deutschen Krieg geschürt hatten: namentlich Schweden und Frankreich hatten sich zum Untergang des Hauses Habsburg verbündet; aber der kriegerische Kaiser bestand muthig den Kampf, und erst das namenlose Elend stimmte ihn zum Westfälischen Frieden von 1648, der die erste Spaltung Deutschlands verhängte und das Reich im Herzen brach.

Wie Ferdinand III. der Kirche des deutschen Reichs ein entschlossener Schirmherr gewesen war, so sorgsam schützte er die Kirche seiner Erblände.

Kaum war er seinem Vater, der am 15. Februar 1637 gestorben war, gefolgt, so untersagte er den Protestanten im Erzherzogthum Oesterreich 1638 jede und auch die häusliche Uebung ihres Gottesdienstes, und erneuerte 1640 bei schwerer Strafe das Verbot des Besuchs des protestantischen Gottesdienstes in Nachbarländern, hauptsächlich in Ungarn. Noch immer gab es viele Protestanten in Oesterreich. Am 13. Nov. 1645 hatten die ausgewanderten österreich. Herren und Ritter selbst die Verwendung der Gesandten der protest. Reichstände Deutschlands am Friedenscongress von Münster nachgesucht; diese und die schwedischen Abgeordneten nahmen sich der österreich. Protestanten eifrigst an und stellten im Jahre 1647 d dessfalls maasslose Forderungen; allein der Kaiser gestand im Anfang den öster. Protestanten nur zu, dass sie bis 1656, jedoch ohne Religionsübung, im Lande verbleiben dürften. Im Frieden selbst ward blos den protest. Ständegliedern Niederösterreichs und nur bloss auf die Fürbitte der Königin von Schweden und der protest. Reichstände

das Verbleiben im Land und die Ermächtigung um Besuch des lutherischen Gottesdienstes im Ausland zugestanden.

Alle nichtadeligen Protestanten dagegen sollten bis 1656 katholisch werden oder das Land räumen, ohne dass ihnen inzwischen auch nur häuslicher Gottesdienst gestattet sein sollte. Aber die Protestanten Oesterreichs wussten das Verbot zu umgehen. Daher stellte im Jahre 1652 der Kaiser eine neue Reformations-Commission zur Bekehrung der heimlichen Protestanten in Oesterreich auf, welche auf grosse Hemmnisse stiess und nicht die erwünschten Erfolge hatte.

Kehrten auch manche Edelleute zur Kirche zurück, so wandten sich dagegen die übrigen in den Jahren 1653 und 54 mit Beschwerden über mehrfache Bedrückungen an den Wiener Landtag, an die Königin von Schweden und an das Corpus Evangelicorum auf dem Regensburger Reichstag. Auf die Verwendungsschreiben der kurfürstlich-sächsischen und der schwedischen Abgeordneten antwortete der Kaiser mit einem neuen Patent vom Sept. 1655, durch welches er seinen Unterthanen das Lesen unkatholischer Bücher und den Besuch des protest. Gottesdienstes im Ausland bei schwerer Strafe verbot, dagegen die Beobachtung der katholischen Kirchengebräuche, die Kniebeugung vor dem öffentlich erscheinenden hochwürdigsten Gut gebot, die Annahme eines Protestantens als Vormunds oder zu einem Amt, wie die Erziehung der Kinder im protestantischen Ausland untersagte. Im Jahre 1657 erneuerte der Kaiser alle von seinem Vater und ihm erlassenen Religionsverordnungen.

Aber der Kaiser hielt nicht blos den Protestantismus nieder, sondern er wirkte auch für die innere Restauration der kath. Kirche. Er hatte erkannt, dass nur die Ordensgeistlichkeit die kirchlichen Verwüstungen zu heilen im Stande war. Er suchte daher die Orden, welche unter den Zeit- und Kriegswirren schwer gelitten, in der Hauptstadt und anderwärts nach Kräften zu mehren. Wien allein zählte unter Ferdinand III. 18 Manns- und 6 Frauenklöster. Um 1625 hatte sich die ganz nöthige Congregation der Benedictiner Oesterreichs gebildet, welche aber der Abneigung der österreich. Bischöfe und den Stürmen des Schwedenkrieges erlag.

Namentlich die Klöster erweckten im Volk wieder die Liebe und den Sinn für kath. Gebräuche, Uebungen und Sitten, so die Wallfahrten, Processionen, Bruderschaften u. dgl.

In gleichem Maass hob sich der katholische Unterricht. Die Universität Wien war wieder katholisch; die Gesellschaft Jesu erhielt 1623 die Landschaftsschule zurück und stiftete 1652 das St. Barbaraconvict.

Cardinal Pazman gründete, wie wir oben gesehen, 1618 das Pazmanäum und der Dompropst Napuli von Agram das croatische Seminar als geistliche Schulen.

Leopold I. setzte in seinen kirchlichen Maassnahmen das System seines Vaters Ferdinand III. und seines Grossvaters Ferdinand II. fort und erntete dessen Früchte. Ueberall zeigte sich durch das Land hin ein froher Aufschwung der Kirche, und um so mehr erstarkte die katholische Glaubensstreue, je schwerere Drangsale die Monarchie heimsuchten. Ungarn gährte in wiederholten Empörungen, welche erst durch den Frieden von Szathmar von 1711 zur Ruhe kamen. Diese Unruhen hatten die Protestanten, Ludwig XIV., seit 1667 die Türken, seit 1703 die Feinde im spanischen Erbfolgekrieg geschürt; mit diesen Empörungen zusammenhängend, verwüsteten die Einfälle der Kuruzzen namentlich 1703 und 1706 Niederösterreich; im Jahre 1679 wüthete vom Frühling bis zum December in Wien die Pest; vom 13. Juli bis zum 12. September 1683 belagerten die Türken die Hauptstadt.

Aber alle diese Leiden hoben nur den Eifer für die Kirche. Leopold I. regierte 47 Jahre und kein Jahr verließ, ohne ein kath. Denkmal in Gesetzgebung, Stiftungen oder Bauten zu hinterlassen. Er mehrte die Ordenshäuser, Kirchen und milden Stiftungen. Die alten Wallfahrtsorte traten wieder in Aufnahme und es entstanden eine Menge neuer Wallfahrten. Leopold I. selbst pilgerte an verschiedene österr. Gnadenorte und zwischen 1659 und 1693 allein zehnmal nach Mariazell.

Der kaiserliche Hof erschien bei den wichtigsten Kirchenfesten selbst, die Majestäten mit ihrem gesammten Hofstaat; ausser diesen gleichsam officiellen Festlichkeiten des Hofes betheiligten sich der Kaiser und die Kaiserin aus Privatandacht durch das Jahr hin noch an wenigstens 60 verschiedenen Kirchen- Ordens- und Bruderschaftsfesten in den verschiedenen Gotteshäusern; mächtig

wirkte das fromme Vorbild des Hofes auf die Gläubigkeit des Volks. Wien hatte eine Menge blühender Sodalitäten; an jeder Kirche bestanden zwei bis sechs Bruderschaften. Die Hauptstadt feierte viele Processionen; überhaupt strebte man dem Volk seinen Glauben in allen möglichen Darstellungen nahe zu bringen. Mit dem Kaiser wetteiferten in der edelsten Wirksamkeit für die Kirche grosse Bischöfe, wie Leopold Wilhelm von Passau, Leopold Kollonits von Neustadt, eifrige Aebte, wie Sebastian Faber zu den Schotten, Anselm Schiring von Klein-Mariazell, feurige Mönche, wie Marcus Avianus, hinreissende Prediger, wie Emerich Sinelli und Abraham a St. Clara, Klöster mit strenger Zucht und hingebungsvoller Seelsorge, wie die Franciscaner von Wien, Helden der Krankenpflege, wie während der Pestzeit 1679 die Augustiner, Capuciner in der innern Stadt und die barmherzigen Brüder in der Leopoldstadt, von denen alle, welche 1713 die Pestkranken pflegten, erlagen; eine durch die Jesuiten gestählte Weltgeistlichkeit, voll Kircheneifers und Vaterlandsliebe, literarisch thätig.

Unter dem Blühen der kath. Kirche starb Leopold I. am 5. Mai 1705. Ihm folgte sein Sohn, Josef I., der mit der Regierung die ungarischen Wirren und den spanischen Erbfolgekrieg antrat, durch welchen letztern der Kaiser mit dem Papst Clemens XI. zerfiel. Schon meldete sich, durch diesen Streit des Kaisers mit dem Oberhaupt der Kirche eingeführt, der Geist des XVIII. Jahrhunderts. Noch vor dem Frieden von Szathmar glaubte der Kaiser den Protestanten Ungarns freie Religionsübung gewähren zu müssen. Gegenüber dem heiligen Stuhl erklärte man in den kaiserlichen Streitschriften in ungemessener Sprache Comacchio, Parma und Piacenza als Reichslehen. Diese Maasslosigkeit eignete übrigens mehr der österreichischen Diplomatie als der persönlichen Gesinnung des Kaisers. In dem spanischen Erbfolgestreit zwischen den Bourbonen und den Habsburgern nahm der Papst die ihm gebotene Stellung voller Neutralität, wesswegen er auch die von beiden Seiten geforderte Belehnung mit Neapel Beiden versagte. Oesterreich aber glaubte zu erkennen, dass der Papst sich Frankreich mehr zuneige. Der Papst war aber gegen Leopold I. schon verstimmt worden wegen der Zulassung der Erhebung des Kurfürsten von Brandenburg zum König von Preussen und der Verleihung der Kurwürde an das protest. Haus von Braunschweig-Lüneburg; der heil.

Stuhl hatte gegen Beides feierliche Verwahrung eingelegt. Die Spannung wuchs dadurch, dass Clemens XI. dem Kaiser Josef I. seit 1705 das jus primarum precum beanstandete. Der Kaiser erhob daher zur Repressalie in den unter päpstlicher Oberlehensherrlichkeit stehenden Herzogthümern Parma und Piacenza eine allgemeine Kriegssteuer und als der Papst Einsprache erhob, sperrte er die aus Mailand und Neapel nach Rom fliessenden Gelder, besetzte Comacchio und belagerte Ferrara. Trotz der Bedrohung mit dem Bann liess der Kaiser sein Heer gegen Rom vorrücken und von Allen verlassen schloss der Papst am 15. Jänner 1709 einen Frieden, in Folge dessen und neuer Kriegsbedrohung Clemens den Bruder des Kaisers, Karl (III.) als König von Spanien, jedoch „unbeschadet der Rechte eines Andern“ anerkennen und ihm die Belehnung mit Neapel zusagen musste. Comacchio aber blieb als angebliches Reichslehen trotz der wiederholten Einsprachen des heil. Stuhls bis 1725 in der Gewalt Oesterreichs. Neue Zerwürfnisse entstanden zwischen dem heil. Stuhl und dem kaiserlichen Hof. So darf es nicht wundern, dass in Folge dieser politischen Spannung schon unter Josef I. sich in der Staatsverwaltung Oesterreichs Grundsätze, wenn auch nur sporadisch, zeigten, welche auf eine Beschränkung der Einwirkung des heil. Stuhls auf die Kirche der Monarchie gingen.

Nachdem Josef I. am 17. April 1711 gestorben, folgte ihm sein Bruder Karl VI.

Obwohl wegen dessen wenn auch nur bedingten Anerkennung als Königs von Spanien die Bourbonen den Papst Clemens XI. schwer bedrückten, so war darum das Verhältniss des letztern zu dem kaiserlichen Hof kein günstigeres; beide Prätendenten liessen zu den Friedensverhandlungen zu Utrecht im Jahr 1713 nicht einmal den päpstlichen Abgeordneten zu; dort ward über die päpstlichen Lehen Sardinien und Sicilien ohne jede Befragung des Papstes als Oberlehensherrn verfügt; der Herzog Victor Amadeus von Savoyen erhielt Sicilien und nahm ohne päpstliche Verleihung die Privilegien der Monarchia Sicula in Anspruch, und als Sicilien von 1719 an unter die Herrschaft des Kaisers gekommen war, blieb der Streit über diese Privilegien unentschieden. Inzwischen waren auch Parma und Piacenza als kaiserliche Lehen erklärt und an einen Infanten von Spanien

vergeben worden und die Protestation des Papstes als Oberlehensherrn war unbeachtet geblieben.

Aber auch im Innern gab Karl VI. der Staatsverwaltung eine Richtung, welche das bisherige kirchliche System zu schädigen drohte.

Er glaubte erkannt zu haben, dass die zur Zeit blühendsten Staaten, wie England, Frankreich und Holland, durch das Mercantilsystem zu Wohlstand gelangt seien und dass der Protestantismus zu diesem Wohlstand mitgewirkt habe. Karl VI. umschloss also die Monarchie mit Zollschranken, legte Kunststrassen und Fabriken an: diese Begünstigung der Industrie veranlasste, dass viele Protestanten nach Oesterreich, zumal nach Wien, zogen, eine Einwanderung, welche von der kaiserlichen Regierung nicht ungerne gesehen wurde. So gab es schon nach 1730 eine ansehnliche Zahl Protestanten in den Vorstädten Wiens; selbst protestantische Buchhändler liessen sich in Wien nieder und brachten viele protest. Bücher nach Oesterreich. Diese materialistische Richtung schwächte die bisherige kirchliche Schärfe. Die Wiener Protestanten durften dem Gottesdienst in den Hauskapellen der protestantischen Gesandten anwohnen; manche Katholiken fielen von ihrer Kirche ab; es bildete sich sogar eine geheime Gesellschaft, welche die kath. Religion zu gefährden drohte. Der Cardinal-Erzbischof von Wien überreichte daher 1736 dem Kaiser eine Beschwerdeschrift „wider die in der Wiener Erzdiocese überhand nehmenden Ketzler“ und bat unter Hinweisung auf den Glaubenseifer der frühern Landesherren um die Einsetzung „einer nicht aus kaltsinnigen, sondern eifrigen und klugen Personen zusammen zu setzenden Hofcommission, welche die angegebenen Beschwerden zu untersuchen und zur Abwendung fernerer Gefahr und Beeinträchtigung der katholischen Kirche die geeigneten Mittel anzugeben hätte.“ Die Mitglieder der geheimen Gesellschaft legte er in Bann.

Die Niedersetzung einer solchen Commission ward nicht gewährt, wohl aber die geheime Gesellschaft aufgehoben.

Trotz dieser Anzeichen einer annahenden kirchlichen Erschlaffung lebte im Volk die traditionelle Frömmigkeit fort: es kamen sogar neue Andachten, Wallfahrtsorte und Stiftungen auf, und zu heilig galt die kirchliche Hinterlage, als dass sie eine öffentliche Bestreitung hätte befürchten dürfen.

Aber es war seit einem Jahrhundert nach der polemischen Ueberreizung des 30jährigen Kriegs eine Abspannung eingetreten, welche in ihrer Gleichgiltigkeit katholische Werke minder förderte; jene Ruhe der Ermüdung, welche seither die katholische Kirche Deutschlands allem geschlagen, hatte träumerisch auch die Kirche Oesterreich's überschattet.

Betrachten wir nämlich die kirchlichen Zustände Oesterreichs, wie sie sich bis zum Ende der Regierung Karls VI. entwickelt hatten, so finden wir I. in Beziehung auf das Verhältniss zwischen Kirche und Staat, dass dieses im Ganzen das überlieferte rechtmässige geblieben; die Staatsregierung griff in Kirchensachen nur sparsam ein, jedoch noch fast immer in den Grenzen ihrer Competenz. Sie folgte im Ganzen dem canonischen Recht und achtete die Selbständigkeit der Kirche. Die Bischöfe und Ordensobern übten ihre Jurisdiction in ziemlich vollständigem Maass. Der Primat der Jurisdiction des hl. Stuhls war anerkannt, der Verkehr der Bischöfe mit dem hl. Stuhl und unter sich war, wenn auch nicht lebendig, doch ungehemmt; die Verbindung der Orden mit ihren auswärtigen Obern war frei, die Visitation durch dieselben unbehindert; die Anordnung des Gottesdienstes stand der Kirche zu, ebenso die Leitung der theologischen und der Volksschulen, bei den letztern noch viel umfänglicher, als blos in Betreff des Religionsunterrichts; die einzelnen Kirchen wurden als moralische Personen mit dem Recht der Statutargesetzgebung angesehen: das Eigenthum der Kirche war anerkannt und wurde gemäss dem canonischen Recht verwaltet.

Nach der Staatsverfassung war die katholische Religion in allen Provinzen des Reichs die herrschende und ausser Schlesien und Ungarn auch die alleinige; in allen Provinzen waren die Prälaten der erste Stand am Landtag; in Ungarn sassen viele Geistliche auf den Reichstagen. Die Geistlichkeit hatte ihre bedeutenden Privilegien sich bewahrt. Viele Bischöfe und einige Aebte hatten die fürstliche Würde, manche auch einen ansehnlichen Lehnshof und grossen Güterbesitz.

Die Gesetzgebung des Staats war nach den Grundsätzen einer christlichen Monarchie auf die Förderung der katholischen Kirche bedacht, gegen alle kirchlichen und sittlichen Verbrechen streng.

So lebte in Oesterreich nach allen Richtungen der traditionelle kath. Glaube, welcher hie und da im Volk in den Aberglauben abbeugte.

Bei allem dem fehlte es nicht an öffentlichen Erscheinungen, welche auf eine nicht folgerichtige, übrigens doch noch ausnahmsweise, Beschränkung der Kirche hinaus gingen. Schon tauchte wiederholt die Ansicht auf, dass kirchliche Satzungen des landesherrlichen Placet's bedürften; zur Veräusserung von Kirchengütern wurde neben den canonischen Erfordernissen die Zustimmung des Staats gefordert: letzterer mischte sich schon in einzelne Anordnungen des Gottesdienstes. Gegen solche Eingriffe zeigte sich von Seite der Geistlichkeit keinerlei Widerstand, theils weil sie ein unbedingtes Vertrauen in die kirchl. Gesinnung des Hof's und der Regierung hatte, theils weil sie in jenen Gliedern, welche zur Einsprache berechtigt gewesen wären; wegen der Nominationsrechte des Kaisers zu den meisten Bisthümern und vielen Stiftsstellen von dem Hof sich abhängig wusste. Der Episkopat war übrigens kirchlich gesinnt und sittlich; nur liess er in vielen Mitgliedern die nöthige Wissenschaft vermissen. Er erkannte nicht die täglich zunehmende Schwäche der Kirche. In der Regel war die Prälatur der Klöster besser bestellt, als der Episkopat, da sie durch freie Wahl ergänzt wurde, welche wissenschaftliche und charakterfeste Männer zu den Würden erhob. Allein die Zerrüttung hatte auch den Weg in die Klöster gefunden und die wissenschaftliche Bildung hatte dort bedeutend nachgelassen. Dennoch ruhte die Kraft der Kirche Oesterreichs noch immer in den religiösen Orden.

II. In Betreff des Zustands der Weltgeistlichkeit stellte sich folgendes Bild dar. Die Bisthümer waren sehr verschieden schon nach dem Umfang. Es gab übergrosse Bisthümer wie das von Breslau, welches ganz Schlesien umfasste; für Mähren bestand nur Olmütz, gegen Italien hin wurden die Bisthümer kleiner. Ebenso verschieden waren sie in Betreff des Reichthums. Es gab Bisthümer mit einem förmlichen Hof, wie Olmütz. In grossen Bisthümern war eine vielfache Delegation der Gewalt Bedürfniss, welche die Einheit der kirchlichen Regierung erschwerte, aber erst dann gefährlich wurde, nachdem an die Stelle der canonischen Regierungsweise eine mehr bureaukratische getreten war. In diesen grossen Bisthümern hing ihre Regierung vorzugsweise von dem

Geist der Consistorien und Generalvicariate ab, in denen sich in der Regel wenigstens einige tüchtige Theologen und Canonisten befanden. Es hatte sich an den meisten Consistorien an der Handleitung des canonischen Rechts ein traditioneller Geschäftsgang gebildet: die Jurisdiction in streitigen und Strafsachen der Geistlichen, sowie in Zehent-, Patronats- und Ehestreitigkeiten war ausgedehnt; die amtliche Sprache war die lateinische; der Geschäftsgang war durchaus von dem der weltlichen Behörden verschieden und hatte sich, gehoben durch den Corporationsgeist der Capitel, so sehr befestigt, dass der Wechsel der Bischöfe keinen Wechsel in die Leitung des Bisthums brachte, die vielmehr in den bestehenden Observanzen ihr leitendes Maass fand.

Neben den Domcapiteln bestanden viele Collegiatstifte, deren Stellen sehr gesucht waren und meist verdienten Pfarrern und Dechanten gegeben wurden.

Die Pfarreien waren sowohl an Grösse als Reichthum sehr verschieden; deren grosse Mehrheit war aber nur mittelmässig dotirt. Unter den einfachen Pfründen befanden sich neben den Collegiatstiftsstellen viele Caplaneien, welche allerdings ein müheloses, aber auch ein geringes Einkommen gewährten und dennoch wegen ihrer Mühelosigkeit von alternden Hilfspriestern gesucht waren. Von den Kaplaneien waren noch die Lokalkaplaneien zu unterscheiden d. h. wenig tragende Pfarreien ohne Hilfspriester.

War so die wirtschaftliche Stellung der Weltgeistlichkeit auch keine glänzende, so ersetzte diesen Mangel doch ihre hohe Verehrung bei dem Volk und ihre selbständige Stellung gegenüber dem Staat; der Pfarrer hatte blos kirchliche Geschäfte zu besorgen; der Staat hatte ihm von den seinigen noch keine auferlegt.

Der Schullehrer, meistens zugleich Messner, stand unter dem Pfarrer; dieser leitete bis auf einen geringen berathenden Einfluss des Gemeindevorstandes die Pfarrschule in ausschliesslicher Abhängigkeit von dem Bischof und dessen Behörden. So führte der Pfarrer ziemlich ausschliesslich in religiöser, sittlicher und unterrichtlicher Hinsicht seine Gemeinde.

III. In Betreff des Zustands der Klostergeistlichkeit hatte Oesterreich Klöster beinahe aller Orden der kath. Kirche, die meisten in Belgien, in der Lombardei und im Erzherzogthum Oesterreich; die grossen Congregationen der Benedictiner,

Prämonstratenser und Cistercienser hatten einen Theil ihres frühern Einflusses an die Gesellschaft Jesu abgegeben: diese hatte sich aus den kirchlichen Wirren her unvergessliches Verdienst um die Monarchie durch die geistige Bekämpfung des empörungssüchtigen Protestantismus erworben. Keine Frage: vorweg die Jesuiten haben Oesterreich der Irrlehre entrissen: das wusste das Kaiserhaus, wie das Volk, daher die unermessliche Geltung des in seiner Sittlichkeit und in seiner Aufopferung unverwüsthlichen Ordens, welcher sich dieselbe dadurch geistig zu bewahren wusste, dass er die Lehrstühle der Philosophie und Theologie einnahm und eine Menge Gymnasien versorgte. Wie die Gesellschaft Jesu die höhern Schichten der Gesellschaft leitete, so führten die Bettelorden das Volk, mit und unter welchem sie geliebt lebten.

Aber bereits stiegen Gefahren gegen die mächtige Gesellschaft Jesu auf. Der Protestantismus erkannte in ihr den geborenen siegreichen Gegner und wie er in seiner Niederhaltung das Werk des Ordens zu gewahren glaubte, so benützte jener die ihm unter Karl VI. gewordene freiere Stellung, um gegen den Orden zu wirken. Man wusste viele Bischöfe von Jesuiten berathen und lud daher alle misliebigen Maassnahmen des Episkopats auf die Jesuiten ab, die man noch der sprichwörtlichen Ränkesucht beschuldigte.

Um aber auch bei den Gläubigen den Orden herabzudrücken, belud man ihn mit der europäischen Verleumdung der Lehre einer erschlafften Moral.

Es ist ein ewiger Ruhm der Jesuiten, dass die Feinde der Kirche und der Staatsordnung von allen Mönchsorden vorweg den ihrigen angegriffen. Jede Revolution im Kabinet, in der Schreibstube oder auf dem Marktplatz hatte seither als ihr erstes Geschäft erkannt, die Jesuiten zu verjagen.

So war es auch in Oesterreich. Die Widersacher der Kirche hassten nur die Jesuiten.

Die andern Orden wirkten herkömmlich, aber still und geräuschlos und galten den Stürmern als unschädlich.

Sie hatten ihre canonische Verfassung beibehalten und die meisten hatten schon von Anfang oder doch später jene centralisirte Gliederung angenommen, nach welcher die Klöster in Provinzen zerfielen, die sich unter einem in Rom residirenden General sammelten. Wie wir gesehen, hat sich auch der Orden des heil. Bene-

dictus, der dieser Centralisation entbehrte, dieses Bedürfniss durch die Gründung einer alle seine Klöster sammelnden Benedictiner-Congregation zu befriedigen gestrebt, die aber unter den Wirren der Zeit bald wieder verfiel.

Eine solche unitarische Verfassung war eine gemeinsame Wehr gegen jedwede Angriffe: die von Zeit zu Zeit durch den General und den Provinzial angeordneten Visitationen bewahrten die Frische des Ordenslebens, welche ohnehin durch die Klosterzucht behütet war.

Gleichwohl hatten die Klöster unter den letzten Habsburgern weniger als früher geleistet. Das Feuer des ältern Mönchthums als einer kirchlichen Hauptmacht war erloschen. Man rügte an den Klöstern den Verfall der Wissenschaft; nicht ganz ohne Grund. Allerdings betrieben die einzelnen Klöster bald diesen bald jenen Kreis von Wissenschaften mit Erfolg: namentlich die Jesuiten zählten eine Menge Gelehrter und Lehrer, und auch die Benedictiner waren ihrem Schul- und Gelehrtenruhm nicht ungetreu geworden.

Allein ein gemeinsamer Zug war, dass die erübrigende wissenschaftliche Kraft sich nicht gesammelt auf den Anbau der Theologie warf, während doch die Feinde der Kirche dort hauptsächlich drohten. Viel hing in Betreff der wissenschaftlichen Thätigkeit von den Klosterobern ab, deren meiste aber wenig Gewicht auf die wissenschaftliche Thätigkeit legten und die Köpfe nicht nach ihren Berufungen unterschieden.

Auch lastete aus der Zeit Leopolds I. noch eine ungünstige Rückwirkung auf der Pflege wissenschaftlicher Bildung; damals übersah man im frohen Genuss der siegreich durchgeführten Gegenreformation über der Hervorhebung der stillen, geruhigen Frömmigkeit und Sittlichkeit im Volk die Wichtigkeit des Unterrichts, den man vielmehr wegen der Verbreitung neuer Ansichten als gefährlich fürchten zu müssen glaubte. Diesem Vorurtheil, welches die höhern Kreise zur Zeit beherrschte, hatte die Klostergeistlichkeit zu schwach nachgegeben und als nun die falsche Wissenschaft ihre Verheerungen begann, hatte man keine streitbare wahre Wissenschaft ihr zum Kampf entgegenzustellen.

Jedenfalls lebte aber fast Alles, was an wissenschaftlichem Eifer und Fortschritt in jener Zeit noch geschah, in den Klöstern, welche

ihre Gelehrtschulen forthielten und auf Bibliotheken und naturwissenschaftliche Sammlungen Vieles verwandten.

Gleich unrichtig klagte man über die in den Orden gesunkene Sittlichkeit. Diesen Vorwurf wagten der Gesellschaft Jesu selbst ihre Feinde nicht zu machen; aber er war ebenso ungerecht auch für die andern Orden. Die Rüge der Unmässigkeit und einer gewissen Ueppigkeit war nicht besser begründet von einer Gesellschaft, deren mittlere und höhere Stände in der Zeit von 1720—1770 der Unmässigkeit zumal der Trunksucht maasslos fröhnten. Man war in den Klöstern allerdings gastfreundlich und that werthen Gästen ein übriges Gutes; aber im Hause selbst waltete Einfachheit und nur in einzelnen reichen Stiftern trieben die Prälaten unwürdigen Prunk, um sich mit weltlichen Herrschaften zu messen.

Was die Klostergeistlichkeit aber in stetem Verband mit dem praktischen Leben erhielt, das war ihr Besitz vieler Seelsorgestationen, welche sie mit Geistlichen aus dem Kloster besetzten, was aber, da diese Klosterpfarrer nicht wieder nach kurzer Zeit in's Stift zurückkehrten, die klösterliche Zucht und den Ordensgeist in diesen Seelsorgern schwächte.

Genug, die Ordensfamilien bethätigten sich nicht mehr in dem grossen Styl ihrer Vorfahren im Mittelalter als eine siegreiche Macht der Gesittung; die unter den einzelnen Orden gegen einander wuchernde Opposition war aber nicht mehr Wetteifer der That sondern mehr schwächlicher und schwächerer Neid. Aber auch in dieser Schwäche überragte die Klostergeistlichkeit an gesellschaftlicher Wirksamkeit, wie fast zu allen Zeiten, die Weltgeistlichkeit.

Der Grund dieser Inferiorität der Welt- und Klostergeistlichkeit in der Mitte des vorigen Jahrhunderts lag ausser in der süssen Lust des in den Tag Hineinlebens hauptsächlich in dem mangelhaften System des theologischen Unterrichts und der geistlichen Erziehung.

Ohne Frage es bedarf der Klerus specifischer Gymnasien und höherer Schulen und specifischer Methoden, aber was noch wichtiger ist, einer eigenthümlichen klerikalischen Erziehung, die alle für den Ordensmann wieder ihre Eigenthümlichkeit haben sollen gegenüber der des Weltpriesterthums.

Alles das hatte die Welt- und Klostergeistlichkeit Oesterreich's noch von der Vorzeit geerbt, aber nur in schwächlichen Vermächtnissen und die Erben traten diese Hinterlassenschaft mehr instinktmässig, als bewusst an. Eine falsche Gleichmacherei, von der Geistlichkeit selbst betrieben, vermischte täglich mehr diese heilsamen Unterschiede. Und das war um so unverzeihlicher, als die kaiserliche Regierung die Kirche auf diesem Gebiet frei walten liess.

Die geistlichen Gymnasien, welche sich den weltlichen immer mehr anglichen, gaben nur einen gründlichen Unterricht in der lateinischen Sprache, versäumten dagegen die griechische und hebräische und die Geschichte. Sie hatten sich allerdings von dem Luxus des gegenwärtigen Unterrichtsstoffs fern gehalten, aber nur in der Leere.

Die Philosophie ward in einem zweijährigen Lehrgang an den Universitäten gegeben, eine Einrichtung, die wir loben müssen; allein sie erstarb in einer nicht einmal als geistige Gymnastik aufgefassten und mit einem höchst dürftigen Inhalt ausgestatteten Dialektik, welcher eine nicht besser bestellte Physik zur Seite ging. Der eigentlich philosophische Lehrkreis war verstümmelt; die philologischen und historischen Studien fehlten, und auch die Naturwissenschaft hatte sich nach ihren Zweigen nicht gehörig eingegliedert.

Mit dieser mangelhaften allgemeinen Bildung trat man nun in die Theologie.

In ihren Unterricht theilten sich die theologischen Facultäten, die bischöflichen und die Klosterschulen. Diese Theilung hätte durch individuelle Behandlung der gleichen Kirchenlehre grosse Erfolge erzielen können, wenn noch, wie in Mittelalter, diese Kirchenschulen eine *vita propria* beherrscht und in das Feuer der Mitwerbung getrieben hätte. Allein Methode und System waren in den Hauptzügen dieselben. Anerkannt muss es werden, alle lehrten rechtgläubig, an den Facultäten die Jesuiten mit bekannter Meisterschaft in scholastischer Form, welche die Kirchenlehre in positiver Festigkeit durchdrang, eine Seite, welche ihr Verdienst hat und Vieles zur Hut der positiven Kirchenlehre beitrug.

Aber jede Methode hat neben einem bleibenden Kern eine Zugewandtheit zur Zeit, welche die Gefahren auswärtiger Angriffe bedenken soll.

Die Angriffe jener Zeit auf die Kirche geschahen auf ihre historische Entwicklung: für deren Abwehr gab die scholastische Lehrart keine Waffen und liess daher die Verwüstung immer tiefer hereinbrechen.

Hätte da nicht die Klosterschule die historische Theologie für sich zum Anbau nehmen sollen und etwa die bischöfliche Schule die exegetische und praktische Theologie, jedoch stets mit untergeordneter Zuziehung der andern Theile?

Dann hätte der Klerus als ein vollbewaffnetes Lager in der Zeit und gegen die Zeit gestanden. Dagegen zog sich jetzt in den bischöflichen Schulen, welche übrigens meistens schon ungenügend besetzt waren, bereits durch den ganzen Lehrgang eine von dem einseitigen Episkopalsystem zugeflüsterte Apologetik bischöflicher Gerechtsame und Interessen durch, und die Ordensschulen lebten von schwachen Reminiscenzen früherer Ordensstreitigkeiten; so die der Augustiner und Dominicaner von ihrer eigenthümlichen Lehre über das Verhältniss der menschlichen Freiheit zur Gnade nach dem strengen Augustinismus gegenüber der Lehre der Jesuiten.

Neben diesen Schulen bestanden noch Seminarien, in welchen die Mehrheit junger Theologen ihren Unterhalt fand; viele Aspiranten zum Weltpriesterthum holten ihren theologischen Unterricht in Klöstern, weil sie dort daneben noch freie Kost fanden.

So war also im geistlichen Unterricht nur Weniges organisch geordnet.

Nicht viel besser stand es mit der geistlichen Erziehung.

Eigentliche Knabenseminarien nach dem Gebot des Kirchenraths von Trient bestanden nicht, wohl aber Seminarien für Theologen und Reste althergebrachter Collegien und Convicte, so auch Gymnasien für ärmere Studenten und auch für solche Jünglinge, welche sich weltlichen Berufen widmeten. Die meisten dieser Anstalten standen unter Klöstern und hatten daher eine klösterliche Zucht, welche hie und da blos zur äusserlichen geworden.

Wäre diesem Unterrichtswesen der katholische Geist auch mit dem nöthigen Feuer lebenskräftiger Institutionen gegeben worden, der Klerus hätte die Angriffe der nächsten Zeit siegreich abgewehrt; allein an diesem geistigen Feuer fehlte es, und wie leicht

hätte die Kirche es erwecken können, da sie die Schule in ihrer Gewalt hatte! Die Regierung hatte sich auch unter den letzten Habsburgern noch zu dem verständigen Grundsatz der Vorzeit bekannt, dass die Verfügung über den Unterricht vorweg den Eltern und der Kirche zustehe. Selbst in Betreff der Volksschulen wusste man Nichts von dem staatsgesetzlichen Schulzwang: Pfarrschulen bestanden, aber der Staat zwang keineswegs die Kinder hinein, sondern überlieferte Sitten und allenfalls der Zuspruch des Pfarrherrn sorgte für deren Besuch. Diese Schulen hatten sich noch in der verständigen Beschränkung des Unterrichtsstoffes gehalten: man lehrte Lesen, Schreiben, Rechnen und vor Allem Religion, welche aber auch noch durch die Christenlehre in der Kirche mitgetheilt wurde.

Auf diesen Wegen gelang es, im Volk eine überlieferte, treue Anhänglichkeit an die Kirche zu erhalten, welche aber schweren Stürmen doch nicht zu trotzen vermochte. Diese volkstümliche Gläubigkeit ward durch einen wahren Kranz von Bruderschaften, welche die religiösen Orden hegten, gepflegt und die durch Begehung der zartesten Geheimnisse des Glaubens mit aller Lieblichkeit des Cultus und durch Uebung der öffentlichen Liebeswerke das Christenthum in's Haus und Volk lebensvoll verbreitete und jenen körperschaftlichen Geist bildete, welcher so lang dem Gemeinwesen ein glücklicher Stützpunkt gewesen war. Viele Mitglieder der Bruderschaft liessen sich in der Mönchskutte begraben, oder bargen ihr Alter in eine Einsiedelei an einer Wallfahrtskirche oder in ein Kloster.

So ruhte Oesterreich in der Mitte des vorigen Jahrhunderts noch auf der breiten Unterlage der Kirche als ein durchaus katholischer Staat. Die Regierung sprach sich als katholische aus und dieses sicherte ihr, wenn auch das protestantische Deutschland diese ungetheilte katholische Macht hasste, die Geltung in Deutschland und auswärts.

In Ungarn und Schlesien waren bedeutende protestantische Massen der Bevölkerung; aber da sie die Regierung in ihren Glaubenssachen unbehelligt liess, so gab es keinen Stoff zu Klagen und die Beschwerden der ungarischen Protestanten galten weit mehr der dort muthig aufstrebenden katholischen Kirche als der Regierung. In den deutschen Provinzen, in Böhmen, Mähren, Oesterreich, Steiermark, Kärnthen und Krain sicherten die Religionspatente durch

Criminalstrafen gegen Ausbreitung des Protestantismus, Repressalien gegen den Glaubensdruck, den dieser gegen die Katholiken geübt hatte.

Aber Protestanten, nichtunirte Griechen und Juden bewegten sich in Kirchenthum und Schule frei: nur bürgerliche Unfähigkeiten bedrückten die Protestanten und die Juden traf das Gebot der Tragung eigenthümlicher Kleidung und höherer Steuer.

Aus dieser katholischen Massenbildung hatte sich unter den Einflüssen auswärtiger Aufklärung in aller Stille eine mehrartige Opposition erhoben, bald die eine, bald die andere Seite der Kirche bekämpfend: aufklärerisches Geklingel läutete diese feindliche Gemeinde immer mehr zusammen: lang waren ihre Mitglieder vereinzelt geblieben und in besondern Lagern verharret; aber bald hatten sie den Kern der katholischen Kirche erkannt: das war der apostolische Stuhl und seine Vorhut, die Gesellschaft Jesu. Gegen diese beiden war der Reisslauf aufzubieten. Wohl erkannte der Feind, dass bei der Geruhigkeit der öffentlichen Discussion und bei der Gesetztheit katholischen Wesens in Oesterreich ein ausseramtlicher Kampf nicht zum Siege führe: der Angriff musste in das amtliche Lager hinüber verlegt werden; der Staatsregierung hielt man den Köder souveräner Omnipotenz, dem Episcopat die geistliche Autonomie, Beiden durch die Emancipation vom heiligen Stuhl vor.

Und Beide, Regierung und Bischofthum, liessen sich durch die Feinde des Throns und des Altars unter die europäische Fahne gegen den Stuhl Petri anwerben und in maasslosem Vertrauen auf die fromme Gesinnung des kaiserlichen Hauses und des Episcopats liessen sich Klerus und Volk unter das Joch der Kirchenfeindlichkeit unbewusst hineinziehen.

Sammeln wir jetzt aus diesem Stück österreichischer Kirchengeschichte die Ergebnisse als Wegweisung für die Gegenwart!

Als erster Zug erscheint die stete Vereinigung zwischen Staat und Kirche. Bei allen grossen Stiftungen und Ereignissen der Kirche wirkten hier die Fürsten und Kirchenhäupter zusammen. Oesterreich galt jederzeit als eine katholische Macht und selbst in der kurzen Zeit kirchlicher Zerstörung gebahrten sich die Kaiser als Führer der katholischen Kirche. Schon der Gründer des kaiserlichen Hauses, Rudolf I., der Habsburger, gab seinem Haus

diese Weihe und die Dynastie führte diese Richtung mit der ihr eigenen Zähigkeit bis zur Gegenwart fort, wo sie in erneuertem Glanze strahlt. Die Folge war, dass Blüthe und Schwäche der Kirche von der Stärke oder Schwäche des katholischen Bewusstseins auf dem Thron bedingt war. Rudolf I. wie Karl V., Ferdinand II. wie Franz Josef I. glänzten als die Säulen der Kirche, während die Lauheit eines Maximilian II. sie schwächt. An eine Trennung zwischen Kirche und Staat, wie sie das nordamerikanische System aufstellt, ist in Oesterreich nimmermehr zu denken, und so auch nicht an einen gubernialen Indifferentismus in Behandlung der Kirchensachen.

Diese Einigung zwischen Thron und Altar hat ihre Vortheile und Nachtheile. Gross ist der Nutzen des Schutzes der Staatsgewalt für die Kirche; alle kirchlichen Stiftungen entstehen und erhalten sich leichter und das öffentliche Leben empfängt das katholische Gepräge, welches auf die Gläubigkeit des Volkes stärkend zurückwirkt.

Aber diese Staatsverwandtschaft hat auch ihre grossen Nachtheile: denn gibt der Staat seine Mittel, Hilfe und seinen Schutz, so will er auch in die kirchliche Leitung ein Wort zu reden haben, und da kirchliches und weltliches Regiment jedes seine Eigenthümlichkeit und seine Gegensätze hat, so entsteht eine Verquickung beider Ordnungen, welche die Kirche in ihrer eigenthümlichen Entwicklung hemmt und selbst den weltlichen Eingriff nicht mehr als solchen ihr erscheinen lässt. Nahen aber Angriffe von aussen, von Häresien und Secten, welche in grössern Massen die Staatsgewalt lähmen, so steht eine solche Kirche waffenlos da.

Kurz, das ungemessene Vertrauen auf die Staatsgewalt verwöhnt die Kirche und schläfert sie ein. Das zeigt die Reformationsgeschichte Oesterreichs.

Gleitet aber die Regierung, wie in neuerer Zeit, aus der Hand des Regenten in die Hand der Staatsbeamtung und stellt sich diese als Feindeslager gegen die Kirche auf, wie fast ein Jahrhundert das in Oesterreich gewesen, so stürzt die Kirche in schwere Gefahren und kann aus diesen nur durch die hilfreiche Hand des Herrschers gerettet werden.

Als ein weiterer Grundzug ergibt sich die verhältnissmässige Schwäche des Episcopats. Diese ist in Oesterreich schon die

Folge der Zertheilung der Monarchie in viele und verschiedene Kronlande. Der Episkopat derselben ist sich gegenseitig meistens fremd geblieben, weil ihre Kirchen abweichende Privilegien und Rechte hatten. Die Schwäche stammte aber auch aus dem Nominationsrecht des Kaisers, der in seinem Vorschlag in der Regel an den Adel angewiesen war, der in Oesterreich nicht immer sich durch starken Glauben auszeichnet. Endlich hatte auch der glaubenseifrige Theil des Episcopats jede Förderung seiner Kirche von der Regierung zu erhoffen.

Die Weltgeistlichkeit litt an einer noch grösseren Schwäche. Die Hoch- und Collegiatstiftsgeistlichkeit stammte meist aus dem nicht glaubensstarken Adel und litt an einem unverkennbaren Mangel an Wissenschaft: an den Domstiften gelangte daher die Kirchen-Verwaltung und Regierung an die gelehrteren Bürgerlichen: die Pfarrgeistlichkeit hatte aber meistens einen schwachen theologischen Unterricht und eine nicht stählende geistliche Zucht empfangen: in der mässigen Bewidmung und in den zahlreichen landesfürstlichen Patronaten fand sie die Gründe ihrer Abhängigkeit.

Die Klostergeistlichkeit hätte theils in dem Reichthum ihrer Stifte, theils aber in dem hilfbereiten Wohlthätigkeitssinn des Volkes die Quellen ihrer Unabhängigkeit finden mögen, die durch die gestattete Einwirkung der ausländischen Generalobern jederzeit aufgefrischt werden konnte; allein die früheren Inspirationen des Mönchthums, das sich als eine Macht der Gesittung bewusst gewesen war, waren erloschen. Die grossen und in Oesterreich mächtigen Congregationen der Benedictiner, der Cistercienser und Prämonstratenser hatten sich schon als geistliche Miliz gegen den Protestantismus schwächer erwiesen: die Gesellschaft Jesu hatte den Glauben und die Monarchie im Reformationszeitalter gerettet. Wirkten die einzelnen Orden auch in Gottesdienst und Seelsorge gut, als öffentliche Macht wirkten sie nicht und neben dem öffentlichen Muthe fehlte ihnen auch die dazu nöthige Wissenschaft, welche, wenn sie in einzelnen Stiften auch noch gepflegt wurde, doch selten unmittelbar der Kirche diente.

Sittlich aber war in allen Reihen der Klerus.

Das Volk war namentlich in den Massen fromm, aber mehr in dem Glauben des Instincts, vererbt durch Tradition und Sitte, und angeregt durch die vielen manichfaltigen Gottesdienste und

durch die zahlreichen Bruderschaften an der Hand der Kirche geleitet. Aber reflectirt und zum klaren Bewusstsein erhoben war der Glaube nicht. Der dem österreichischen Volk eigene Zug der Sinnlichkeit zieht es zu der heitern Pracht des Gottesdienstes hin; aber die nicht fehlende Genusssucht liebt Neuerung, die ihm angeborene Gütmüthigkeit, weich, impressionabel und untief, macht es zur Aufnahme des Guten, aber auch des Schlimmen willig und geneigt, und der Mangel an Festigkeit führt es der Verführung als leichte Beute zu: die Verbreitung des Protestantismus in Oesterreich rascher als anderswo findet hierin seine Erklärung: diese findet aber auch die Raschheit der Gegenreformation.

Diese Gemüthseigenheit und Stimmung, verbunden mit dem Traditionalismus im öffentlichen Leben, gab der katholischen Kirche die Aussicht auf ein langes ungetrübtes Dasein, aber nur in dem Schoos ruhiger Zeiten: das erkannte jeder tiefere Blick, dass eine so gestellte Kirche vor den Stürmen der Zeit sich beugen müsse und werde, zumal wenn die Besatzung des Staates sich ihr in ein Feindeslager verwandeln sollte. Das und das allein schon erklärt die Möglichkeit des tiefen Verfalls der Kirche Oesterreichs seit hundert Jahren.

So viel aber war gewiss: von innen heraus war keine Störung der Kirche in Oesterreich zu fürchten: wie im 16. Jahrhundert die Impfe des Protestantismus nach Oesterreich eingeschleppt werden musste, so musste die die Kirche auflösende Impfe im 18. Jahrhundert eingeschleppt werden. Und das war der durch den Jansenismus verschärfte Gallicanismus; wohl aber waren der Organe in Oesterreich genug, um das ausländische Gift einzuschleifen und aufzusaugen.

II. ABTHEILUNG.

Oesterreichische Kirchen- und Bildungszustände unter dem Druck der Staatsallmacht.

Das 18. Jahrhundert ist die Zeit der stillen und der declarirten Revolution. Der Glaubensabfall des 16. Jahrhunderts hatte den wunderbaren Riesenbau der christlichen europäischen Staaten-

republik aus einander gesprengt. Aber zwei Jahrhunderte mussten ihre vollen Kräfte daran setzen, um die durch die Häresie eingesezte Revolution in ihre Folgen unter den sonderbarsten Umschlägen vollends fortzuleiten. Erst der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts ist diese revolutionäre Oecumenicität gelungen und zwar sollten sie die katholischen Reiche viel tiefer empfinden, als die vom Anfang her der Ketzerei schon verfallenen Staaten, natürlich, weil der Ansteckung hier eine stärkere Reaction begegnete.

Wir sprechen hier nicht von den kirchlichen und sittlichen Verheerungen des Protestantismus. Sie waren für die katholischen Staaten theils nur Versuchungen, theils wirkliche Prüfungen und zeitweise Befleckungen. Wir reden hier nur von den politischen Folgen der Glaubensstrennung.

Die Flucht der Reformatoren und ihrer Reformation unter die Fittiche der Fürsten gab diesen, wenn sie sich der Flüchtlinge und ihrer Irrlehre annahmen, folgeweise die Kirche in ihre Gewalt: und diese Folge ist geblieben: der Protestantismus mag sich wenden und winden, wie er will, und Systeme über seine kirchliche Verfassung, wie das Episcopal- und Collegialsystem, auf den Markt bringen, so viele er will, wirklich hat gegolten und gilt zur Stunde noch in der protestantischen Welt nur das Territorialsystem mit dem schmähhichen Satz: *Cujus regio, illius et religio*. Damit war die grösste Eroberung der Weltgeschichte, die Trennung zwischen der geistlichen und der weltlichen Gewalt, verloren und die mächtigste Gewähr aller Freiheit war damit gefallen. Aber nicht nur die Freiheit, nein, alle Güter der Menschheit waren der Territorialität überantwortet; denn mit der Glaubensspaltung war die um den Stuhl Petri gesammelte Staatenrepublik der Christenheit gefallen und hatte ihre Herrschaft einem zerrüttenden Internationalismus abgetreten, welcher die gebildete Welt in eine katholische und protestantische Staatenhälfte zerspaltete.

Unendlich schien die Macht der protestantischen Fürsten dadurch gewachsen zu sein; aber einmal bestand damals eine sehr mächtige weil eifersüchtige Landstandschaft mit einem protestantischen Prälatenstand, die mit dem Landesherrn sich in die Spolien der Kirche theilte; sodann nahm der zweite Grundsatz des Protestantismus, die Selbstbestimmung jedes Gläubigen über seine Religion, mit der andern Hand zurück, was der Protestantismus mit der einen

den Fürsten hingegeben hatte: damit war die kirchliche Demokratie gesetzt, welche in die politische Demokratie so gut überschlagen durfte, als die Fürstengewalt die Religion für die Monarchie ausgebeutet hatte. Wie Luther der Fürstengewalt gedient, diente Calvin der Republik: England, Holland und Frankreich fühlten diesen Rückschlag, und dort, wo sich die bürgerliche und politische Freiheit noch erhalten, wucherte ein Gewühl von Secten auf, welche der Krone die angemassete Tiare stückweise wieder vom Haupt gerissen.

Und nachdem sich diese Gegensätze bis in die Eingeweide der protestantischen Staaten eingewühlt, warf sich der durch die religiösen Kämpfe gewaltsam aufgestachelte öffentliche Geist dieser Staaten, verzweifelnd an weitem erobernden Erfolgen auf geistigem Gebiet, aus diesem heraus auf das entgegengesetzte Feld der materiellen Interessen hinüber.

Der confessionelle Charakter des vorigen Zeitraums schlug in die Commercial- und Colonialpolitik des nächsten Zeitraums übergangslos um: und es lässt sich nicht leugnen, diese protestantischen Staaten, wie England und Holland, wo die Religionskämpfe am wildesten gewüthet hatten, sie haben hier ebenso grosse, staunenswerthe Erfolge errungen, als sie aus den religiösen Kämpfen leer hervorgetreten waren.

Mit gieriger Scheelsucht blickten die grossen katholischen Reiche, vor Allem Frankreich, auf den steigenden Wohlstand dieser protestantischen Staaten. Sie hielten das für eine Frucht des protestantischen Princips, was nur in der Gluth des regen öffentlichen Sinnes und der Bürgerfreiheit erwachsen war: sie vergassen, dass ja auch die katholischen Reiche Spanien und Portugal in früherer Zeit diesen Handels- und Colonialreichthum im tapfersten Heldenthum errafft und in einem Luxus genossen hatten, der in Folge der Abschwächung ihrer sittlichen Kräfte ihnen späterhin wieder verloren ging.

Aber in der Verblendung ihres absolutistischen Regiments schrieben sie diese protestantische Staatenblüthe der Staatsomnipotenz zu, und da sie in der Hand der protestantischen Fürsten Scepter und Kreuz vereinigt sahen, so strebten sie die katholische Kirche und die von ihr aufgenährte Schule und Charität ihrer Selbständigkeit auch ihrerseits zu berauben: sie wollten das Joch des römischen Primats abschütteln, um aber die Ehre christlichen

Fürstenthums nicht einzubüssen, den Episcopat des Reichs von dem apostolischen Stuhl emancipiren, um jenen sich nicht so sehr zu verbünden, als vielmehr als willenloses Werkzeug für sich zu verbrauchen.

So gründlich war diesen katholischen Regierungen das Verständniss von Christenthum und Geschichte abhanden gekommen!

Im Lauf des Mittelalters hatte sich das Verhältniss zwischen Kirche und Staat einerseits und das Verhältniss zwischen dem päpstlichen Primat und dem Episcopat, wenn auch auf festen Principien doch unendlich weniger nach einer Doctrin, als nach dem Gebot der historischen Bedürfnisse zu einem bestimmten Abschluss gebracht. Es lässt sich nicht leugnen, dass schon von der Zeit des Ausgangs der Karolinger an der heilige Stuhl immer entscheidender hervorgetreten war — hatte die Kirche doch die weltbeherrschenden germanischen Stämme erzogen — und sich die Gerechtsame der kirchlichen Zwischenstufen zwischen sich und dem Episcopat, so der Primaten und Metropolitane, untergeordnet hatte. Allein diese Centralisation der Kirchengewalt war durch das Bedürfniss hervorgerufen worden und hatte daher die öffentliche Meinung stets für sich. Das Verhältniss zwischen dem heiligen Stuhl und den Staatsregierungen hatte sich bei weitem nicht so organisch gestaltet, und die Geschichte zeigt daher hierin einen vielfachen Wechsel von Vor- und Rückgängen. In den zahlreichen Streitigkeiten zwischen der Kirchen- und Staatsgewalt handelte es sich meistens nur um die Bestreitung einzelner Gerechtsame, welche dann auch immer durch einen Vergleich wieder beigelegt wurden. Solche Kämpfe verliefen in allen Reichen und auf die gewaltigste Opposition folgte oft die grösste Ergebung. Gegen den Ausgang des Mittelalters hin schien es jedoch, dass in Frankreich sich eine stetige Opposition gegen den heiligen Stuhl bildete. Schon unter dem heiligen Bonifacius hatten sich die fränkischen Bischöfe geweigert, das Pallium vom heiligen Stuhl anzunehmen: in der zweiten Hälfte des 9. Jahrhunderts hatten sie gegen die Geltung der doch von ihnen noch nicht als falsch erkannten pseudoisidorischen Decretalen Einsprache erhoben, weil diese die Macht des heiligen Stuhls erweiterten. So war es in der Kirche Frankreichs immer mehr Sitte geworden, zur Brechung der päpstlichen Gewalt sich auf die *observantia juris antiqui* zu berufen, und

selbst Ludwig der Heilige berief sich gegen das Ende des 13. Jahrhunderts auf diesen *usus canonum*, als er bei der Verkündung seines allgemeinen Landrechts aussprach: „er wolle in dem Reich das gemeine Recht und die Gewalt der Diöcesanbischöfe nach Vorschrift der Generalconcilien und den Institutionen der heiligen Väter gemäss aufrecht erhalten.“

Viel schroffer war die Stellung zwischen beiden Gewalten durch den Kampf des Papstes Bonifacius VIII. mit Philipp dem Schönen geworden, in welchem trotz der Gerechtigkeit der Sache des Papstes die Krone siegte. Der Papst hatte nämlich ausgesprochen, dass der König ihm nicht blos in geistlichen, sondern auch in weltlichen Dingen unterworfen sei, Letzteres insofern er in seiner Eigenschaft als König sündige. Der König aber entgegnete, der Papst habe ihm in weltlichen Dingen gar Nichts zu befehlen und er appellirte vom Papst an ein allgemeines Concil.

Die Verlegung des heiligen Stuhls nach Avignon im J. 1305 beugte die päpstliche Gewalt nicht nur in die Abhängigkeit von der französischen Staatsgewalt, sondern rief auch die Reaction des Episcopats in dem grossen abendländischen Schisma von 1378 bis 1417 gegen die päpstliche Centralgewalt hervor. Hier schloss sich auch der Episcopat Frankreichs an; als die Päpste in Frankreich allerlei Reservationen von Pfründen, Anwartschaften, Annaten u. s. f. einführten, verlangten die dortigen Bischöfe 1407, *ut ad suam libertatem antiquam et juris communis dispositionem restituerentur*. Der König Karl VI. trat durch seine Gesetzgebung den Forderungen seines Episcopats bei.

So verbündete sich daher die Opposition der Staatsgewalt mit der des Episcopats gegen den apostolischen Stuhl. Die letztere Opposition fand ihren Ausdruck durch den auf dem Concil von Constanz 1415 ausgesprochenen Grundsatz der Superiorität des allgemeinen Concils über den Papst, einen Grundsatz, der in seiner Unbedingtheit falsch ist, der aber in der öffentlichen Meinung der Zeit Aufnahme fand und durch die mit ihm zusammenhängende Forderung der Periodicität allgemeiner Concilien eine Revolution der kirchlichen Verfassung in Aussicht stellte.

Wenn die Weisheit des römischen Stuhls dieser Revolution auch ausbeugte und selbst auch die kirchlichen Reformen in be-

stimmten Maassen hielt, so wucherte doch der Grundsatz der Superiorität des allgemeinen Concils über den Papst in den Schulen fort: dafür zeugt die Kirchenversammlung von Basel, welche diesen Grundsatz wiederholte, und weil der Episcopat jedes Landes von dessen weltlicher Regierung abhängt, so erklärt es sich, warum in jener Zeit die Staatsregierungen sich mit der Opposition des Episcopats verbündeten. So hatte Karl VII. von Frankreich im Jahr 1438 durch seine *Sanctio pragmatica* eine Reihe Basler Reformationsdecrete als Reichsgesetze erklärt — ein Beispiel, welches die deutschen Reichsfürsten 1439 in Mainz wiederholten, woraus die sog. Fürstencordate deutscher Nation entstanden. Die in Frankreich angesprochenen *usus canonum* und *observantia juris antiqui* hatten sich so nach und nach zu den beiden Sätzen abgerundet: 1. Die königliche Gewalt ist völlig selbständig und unabhängig und der Papst hat weder direct noch indirect irgend eine Gewalt über weltliche Dinge des Königs und des Königreichs. 2. Die päpstliche Gewalt ist nicht unbeschränkt, sondern muss inner den Grenzen der Canones der allgemeinen Kirche ausgeübt werden und es ist der Papst dem Urtheil eines allgemeinen Concils unterworfen.

Diese beiden Sätze waren die Wurzel der später s. g. gallicanischen Freiheiten.

Von dieser Zeit an erhoben sich die durch das Bündniss mit den Staatsregierungen gestärkten Reactionen des Episcopats gegen die Gewalt des heiligen Stuhls und aus den dieselben bekräftigenden Beschwerden schöpften Luther und Calvin ihre Beschuldigungen gegen die römische Kirche. Die auf dem Reichstag von Nürnberg 152 $\frac{2}{3}$, dem päpstlichen Legaten überreichten *centum gravamina nationis Germanicae* sind nur ein Beleg hiefür und insofern den katholischen Staatsregierungen und den zum Abfall Geneigten gemeinsam. Noch nach dem Concil von Trient hatte es vielen katholischen Theologen geschienen, dass der Kirchenrath viel zu wenig für die Beschränkung der päpstlichen Gewalt gethan habe, indem der apostolische Stuhl der Erledigung der Principienfrage dadurch weise auswich, dass er die streitigen Rechte den Bischöfen aber nur als Delegaten des heiligen Stuhls beließ. Diese doppelte Opposition ließ sich nun gegenseitig die Waffen und stützte sich wechselseits. Sie war in Frankreich am entschiedensten aber

dort nicht allein aufgetreten. Schon der Hohenstaufe Friedrich II., der ganz im Geist des Hohenstaufischen Hauses die Staatsgewalt vom religiösen Grund abzulösen gesucht, hatte im J. 1245 von dem Ausspruch des Papstes an den eines allgemeinen Concils appellirt: auch war es seit dem Constanzer Concil an mehreren Höfen Grundsatz geworden, dass der Papst unter dem allgemeinen Concil stehe und die Kirche nur eine geistliche Gewalt habe. Aber die Durchführung dieses Grundsatzes hatte jederzeit davon abgehungen, ob eine Staatsregierung es vermochte, auf die Trümmer der reichsständischen Rechte und der körperschaftlichen Selbständigkeiten ein unbeschränktes Regiment aufzuführen oder nicht. Das war aber der französischen Krone gelungen, welche, nachdem sie alle selbständigen Körperschaften niedergeworfen hatte, nur die Parlamente als Waffen gegen die Kirche beibehielt. Schon das Concordat zwischen Leo X. und Franz I. vom J. 1517 hatte die Vergebung von Pfründen, auf deren Besetzung der Papst verzichtete, nicht dem Episcopat, sondern dem König überlassen, was den ersteren verstimmte und die Macht der Krone stärkte, daher sich der Episcopat Frankreichs dieser Bestimmung ein Jahrhundert lang widersetzte. Damals hatte dieser schon erkannt, dass er, um die Freiheit der Kirche gegen die Krone zu retten, sich an das gemeine canonische Recht anschliessen müsse. Er stellte daher 1562 die Bitte um die Anerkennung der von ihm angenommenen Reformationsdecrete des Kirchenraths von Trient. Allein auf den Antrag der Parlamente ward dieses Gesuch von der Krone unter dem Vorgeben abgelehnt, dass manche dieser Beschlüsse den Freiheiten der gallicanischen Kirche zuwider seien.

Die Schule ermangelte nicht, dieser unkirchlichen Richtung zu folgen.

Schon gegen den Schluss des 16. Jahrhunderts schrieb Peter Pithou einen Tractat über die Freiheit der gallicanischen Kirche und zog aus den beiden oben angeführten Grundsätzen ein ganzes System von Folgerungen über das Verhältniss des heiligen Stuhls einerseits zum Staat und andererseits zum Episcopat Frankreichs.

Das war aber lediglich eine Theorie: um ihr praktische Geltung zu verschaffen, sammelte 1639 Peter Dupuy aus der Geschichte die Beweise für die s. g. gallicanischen Freiheiten;

d. h. er stellte alle Eingriffe der weltlichen Gewalt in die geistliche, die schon unter Karl dem Grossen nicht fehlten, zusammen und erklärte sie ohne Rücksicht, ob diese königlichen Maassnahmen gerecht oder ungerecht waren, als Belege für die aufgestellten kirchenrechtlichen Sätze, und jetzt glaubte man mit doppelter Sicherheit daraus die Folgerungen ziehen zu dürfen. — Der Episcopat Frankreichs erkannte das Gefährliche dieses Verfahrens und protestirte gegen Dupuy's Werk und der König unterdrückte es. Allein es erschien später wieder und jetzt nahm es die Krone in Schutz. Auf diesem Wege bildete sich ein Quasischisma der französischen Kirche. Am schroffsten wurde ihre Absonderung vom heiligen Stuhl unter Ludwig XIV. vom J. 1661—1715 durchgeführt, weil dieser König, der den Absolutismus in seinem Reich zur Vollendung gebracht, auch die Kirche zu entselbständigen strebte. Der Weg dazu war der von Dupuy angegebene. Das lässt sich am besten an dem berühmten Regalienstreit zeigen. Das von der Krone in Anspruch genommene Regalienrecht war bekanntlich die Befugnis, die Einkünfte der erledigten Bisthümer zu beziehen und alle Kirchenpfründen, mit Ausnahme der Pfarreien, *pleno jure* d. h. mit derselben Wirkung, als ob der Bischof sie vergeben hätte, zu besetzen. Dieses Recht ward schon vor dem 13. Jahrhundert ausgeübt, aber nur dort, wo es kraft der Stiftung oder alter Gewohnheit bestand. Die meisten Kirchenprovinzen waren frei davon. Aber seit dem Anfang des 17. Jahrhunderts begann das Pariser Parlament, welches darüber zu entscheiden hatte, dieses Recht als ein Kronrecht zu erklären, welches für sämtliche Bisthümer bestehe, ohne dass es des Nachweises eines besonderen Erwerbungs-titels bedürfe. Gegen ein solches Edict vom J. 1608 protestirte der Klerus und auch später wiederholt. Der Hof wählte den Mittelweg, das Regale als ein allgemeines Kronrecht zu behaupten, dabei aber die Frage, ob auch die Provinzen Dauphiné, Languedoc, Provence, Guienne und Bretagne ihm unterworfen seien, in der Schwebe zu lassen. Da erschien im J. 1673 ein Edict Ludwig XIV., welches die Regale über die bisher exemten zwei Drittheile der Bisthümer des Königreichs ausdehnte und sie als ein unveräusserliches und unverjährbares Kronrecht erklärte.

Dieser Schritt hätte den Widerstand des gesammten Episcopats hervorrufen sollen; allein nur zwei einzige Bischöfe appellir-

ten, nachdem sie von ihren Metropolitane mit ihrem Recurs abgewiesen worden waren, an den Papst, der die Gewaltsanmassung bekämpfte. Dadurch verschlang sich dieser Zwist in ein tief gehendes Zerwürfniß, wovon der Grund der Jansenismus war. Auf einer Versammlung zu Paris im J. 1681 erklärten sich 40 Erzbischöfe und Bischöfe für die Ansprüche des Königs.

Gelangte die Krone in dieser so offenbar ungerechten Sache zum völligen Sieg, so war dieser auf den andern Gebieten des Kirchenrechts nicht mehr zweifelhaft. Die Corruption der Hofluft hatte jede Opposition des Episcopats gegen die Krone so gründlich erstickt, dass wenige Monate später der Episcopat die kirchenrechtswidrige Declaration über die Kirchengewalt im Namen des gallicanischen Klerus auf dessen Versammlung 1682 urkundlich feststellte. Der König erkannte wohl, wie zuträglich es seiner Gewalt war, Rechte, die er bisher nur thatsächlich geübt hatte, in förmlich rechtliche zu verwandeln; der Episcopat wollte sich aber diese Immunitäten einerseits gegenüber dem heiligen Stuhl sichern, andererseits wohl auch diese elastischen Bestimmungen gegen willkürliche Ausdehnungen der Parlamente schützen. Dadurch aber knüpfte der französische Episcopat den Faden der Opposition gegen den apostolischen Stuhl wieder an die Bestrebungen der Kirchenversammlungen von Constanz und Basel an. Er folgte darin halbwegs dem Protestantismus; denn wie dieser den päpstlichen Primat, nachdem er dessen grundsätzlichen Widerstand erfuhr, ganz verworfen hatte, so wollte der Gallicanismus ihn wenigstens halb verwerfen, indem er den Papst zu fesseln und unschädlich zu machen strebte. Das Endziel, die Emancipation der Staatsgewalt von der Opposition der Kirche und die Aufrichtung einer einzigen höchsten Gewalt im Staat, ist dem Protestantismus und dem Gallicanismus gemeinsam; gemeinsam war aber auch die Strafe für die gegen das Papstthum sich auflehrende Kirche; denn diese wurde von dem Protestantismus wie von dem Gallicanismus in Fesseln gelegt; aber mit der kirchlichen Freiheit ging auch die politische in den protestantischen Staaten wie in Frankreich fast durchweg unter; und wenn die politische Freiheit in England gerettet wurde und dort stärker blühte als irgendwo, so geschah dieses nicht durch den Protestantismus, sondern trotz desselben; denn die britische Freiheit ist die mittelalterliche Freiheit der Corporationen, welche sich durch den

Verstand der Nation den Bedürfnissen der neuern Zeit zuzubilden verstanden hat. In allen andern Ländern schuf der Protestantismus entweder unmittelbar die Unumschränktheit der Staatsgewalt oder führte mittelbar zu dem gleichen Erfolg. Wenn man in unsern Tagen den modernen Staat als den Sohn des Protestantismus preist, so ist das der freiheitswidrige bureaukratische Staat. Ueberall wo der Protestantismus zum Sieg kam, erweiterte er auf Kosten der Freiheit des Volks die Gewalt der Regierung. Denn da er vermöge des dem Landesherren zugesprochenen Reformatiionsrechts diesen ermächtigte, im Land nur eine Religion, d. h. den Protestantismus zu dulden, der ihn als Haupt der Kirche erklärte, so vereinigte er mit der Krone die Kirchengewalt; weil aber nach der Auffassung jener Zeit und so noch des westfälischen Friedens die Schulen als kirchliche Anstalten galten, so fiel der Krone mit der Kirche auch der öffentliche Unterricht zur völligen Verfügung zu; weil ferner auch die Wohlthätigkeitsanstalten als Schöpfungen der Kirche galten, so verfügte der Staat jetzt auch über diese; und weil die Geistlichkeit nach der Verfassung des Mittelalters den ersten Stand in der Landesvertretung bildete, so verfiel mit der Unterordnung des protestantischen Klerus unter die Krone auch die reichs- und landständische Freiheit. In England schien die Sache denselben Weg gehen zu wollen, wie wenigstens die Sternkammer der Königin Elisabeth zeigt. Allein gerade die daher drohende Uebermacht der Krone rief dort die protestantischen zugleich kirchlichen und politischen Secten zum Widerstand gegen die Staatsgewalt auf: sie lieferte den ersten König auf das Blutgerüst und sandte nach furchtbaren innern Kämpfen die Stuarts 1688 in die Verbannung. Gerade aber der Gegensatz zwischen der Hochkirche und den Secten trieb die Nation auf die historische Grundlage der Verfassung zurück, damit die vielen kirchlichen und politischen Gegensätze durch die Freiheit sich im Gleichgewicht erhielten. Auch in Holland hielt nur der Gegensatz der verschiedenen Religionsparteien den Absolutismus ab. Dass aber der Protestantismus als solcher zu der Lehre vom Absolutismus trieb, zeigt der Umstand, dass der protestantische Jacob I. zum erstenmal die Lehre von einer unumschränkten Gewalt des Königs aufstellte und Hobbes, der doch die königliche Gewalt als Revolutionsmüder von einem Gesellschaftsvertrag ableitete, sich zur Annahme der Unbeschränktheit der Krone hingetrieben fand, wie

die jetzigen Franzosen nach dem Staatsstreich vom 2. December. Weil nun der Protestantismus in den Unruhen, die er erzeugt hatte, die Nationen gewaltig aufregte, so warf sich die nationale Kraft von dem Boden der kirchlichen Kämpfe auf das Gebiet der materiellen Interessen hinüber, und weil da grosse Erfolge errungen wurden, so bildete sich in der öffentlichen Meinung des Welttheils die Ansicht, der Protestantismus als solcher erzeuge diese Machtentwicklung. Diesem Vorurtheil folgten namentlich jene Katholiken, welche schon langher die Kirche bloß auf die geistliche Gewalt beschränkt und die Macht des apostolischen Stuhls auf das Mindeste geschmälert wünschten. Sie glaubten daher die dem Protestantismus zugeschriebenen Erfolge auch in katholischen Ländern erwirken zu können. Niemand bedurfte aber dieser Machtentwicklung nach Aussen mehr als der vierzehnte Ludwig und er liess sich um so rücksichtsloser auf diesen Weg des Halb-Protestantismus ein, als diese Richtung seinem innern Absolutismus schmeichelte. Sein Minister Colbert, welcher sich zur Aufgabe gestellt hatte, die ökonomische Lage des Reichs zu verbessern und von welchem ein eigenes volkswirtschaftliches System, der s. g. Colbertismus, stammt, glaubte hierin dem Beispiele Englands und Hollands folgen zu müssen; aber als Minister eines katholischen Staates und angewiesen die Glaubensüberzeugungen der katholischen Nation zu schonen, suchte er die Beschränkung der Gewalt des apostolischen Stuhls und die Verweisung der Kirche auf bloß geistliche Belange durch den Hof-Episcopat selbst aussprechen zu lassen, indem er diesem gern den Vortheil gestattete, hiebei auch seine eigene Rechnung dadurch zu machen, dass die Rechte des Episcopats auf Kosten des päpstlichen Primats erweitert würden. Glaubte er sich doch sicher, von dem unter die Krone gebeugten Reichsepiscopat keine Eingriffe in die Rechte des Königthums gewärtigen zu müssen.

Der absolutistische Minister begehrte von den Hofbischöfen nur zweierlei: den Ausspruch der Unabhängigkeit der Staatsgewalt von der geistlichen, folgeweise also die Eingrenzung der letztern auf bloß geistliche Belange und die Ueberordnung des Gesamt-episcopats über den heiligen Stuhl. Damit war die Kirche in die Knechtschaft des Staats gestellt. Mehre Bischöfe, namentlich der von Tournai, wollten das Begehren des Ministers noch überbieten

Verstand der Nation den Bedürfnissen der neuern Zeit zuzubilden verstanden hat. In allen andern Ländern schuf der Protestantismus entweder unmittelbar die Unumschränktheit der Staatsgewalt oder führte mittelbar zu dem gleichen Erfolg. Wenn man in unsern Tagen den modernen Staat als den Sohn des Protestantismus preist, so ist das der freiheitswidrige bürokratische Staat. Ueberall wo der Protestantismus zum Sieg kam, erweiterte er auf Kosten der Freiheit des Volks die Gewalt der Regierung. Denn da er vermöge des dem Landesherren zugesprochenen Reformatiionsrechts diesen ermächtigte, im Land nur eine Religion, d. h. den Protestantismus zu dulden, der ihn als Haupt der Kirche erklärte, so vereinigte er mit der Krone die Kirchengewalt; weil aber nach der Auffassung jener Zeit und so noch des westfälischen Friedens die Schulen als kirchliche Anstalten galten, so fiel der Krone mit der Kirche auch der öffentliche Unterricht zur völligen Verfügung zu; weil ferner auch die Wohlthätigkeitsanstalten als Schöpfungen der Kirche galten, so verfügte der Staat jetzt auch über diese; und weil die Geistlichkeit nach der Verfassung des Mittelalters den ersten Stand in der Landesvertretung bildete, so verfiel mit der Unterordnung des protestantischen Klerus unter die Krone auch die reichs- und landständische Freiheit. In England schien die Sache denselben Weg gehen zu wollen, wie wenigstens die Sternkammer der Königin Elisabeth zeigt. Allein gerade die daher drohende Uebermacht der Krone rief dort die protestantischen zugleich kirchlichen und politischen Secten zum Widerstand gegen die Staatsgewalt auf: sie lieferte den ersten König auf das Blutgerüst und sandte nach furchtbaren innern Kämpfen die Stuarts 1688 in die Verbannung. Gerade aber der Gegensatz zwischen der Hochkirche und den Secten trieb die Nation auf die historische Grundlage der Verfassung zurück, damit die vielen kirchlichen und politischen Gegensätze durch die Freiheit sich im Gleichgewicht erhielten. Auch in Holland hielt nur der Gegensatz der verschiedenen Religionsparteien den Absolutismus ab. Dass aber der Protestantismus als solcher zu der Lehre vom Absolutismus trieb, zeigt der Umstand, dass der protestantische Jacob I. zum erstenmal die Lehre von einer unumschränkten Gewalt des Königs aufstellte und Hobbes, der doch die königliche Gewalt als Revolutionsmüder von einem Gesellschaftsvertrag ableitete, sich zur Annahme der Unbeschränktheit der Krone hingetrieben fand, wie

die jetzigen Franzosen nach dem Staatsstreich vom 2. December. Weil nun der Protestantismus in den Unruhen, die er erzeugt hatte, die Nationen gewaltig aufregte, so warf sich die nationale Kraft von dem Boden der kirchlichen Kämpfe auf das Gebiet der materiellen Interessen hinüber, und weil da grosse Erfolge errungen wurden, so bildete sich in der öffentlichen Meinung des Welttheils die Ansicht, der Protestantismus als solcher erzeuge diese Machtentwicklung. Diesem Vorurtheil folgten namentlich jene Katholiken, welche schon langher die Kirche bloß auf die geistliche Gewalt beschränkt und die Macht des apostolischen Stuhls auf das Mindeste geschmälert wünschten. Sie glaubten daher die dem Protestantismus zugeschriebenen Erfolge auch in katholischen Ländern erwirken zu können. Niemand bedurfte aber dieser Machtentwicklung nach Aussen mehr als der vierzehnte Ludwig und er liess sich um so rücksichtsloser auf diesen Weg des Halb-Protestantismus ein, als diese Richtung seinem innern Absolutismus schmeichelte. Sein Minister Colbert, welcher sich zur Aufgabe gestellt hatte, die ökonomische Lage des Reichs zu verbessern und von welchem ein eigenes volkswirtschaftliches System, der s. g. Colbertismus, stammt, glaubte hierin dem Beispiele Englands und Hollands folgen zu müssen; aber als Minister eines katholischen Staates und angewiesen die Glaubensüberzeugungen der katholischen Nation zu schonen, suchte er die Beschränkung der Gewalt des apostolischen Stuhls und die Verweisung der Kirche auf bloß geistliche Belange durch den Hof-Episcopat selbst aussprechen zu lassen, indem er diesem gern den Vortheil gestattete, hiebei auch seine eigene Rechnung dadurch zu machen, dass die Rechte des Episcopats auf Kosten des päpstlichen Primats erweitert würden. Glaubte er sich doch sicher, von dem unter die Krone gebeugten Reichsepiscopat keine Eingriffe in die Rechte des Königthums gewärtigen zu müssen.

Der absolutistische Minister begehrte von den Hoffbischöfen nur zweierlei: den Ausspruch der Unabhängigkeit der Staatsgewalt von der geistlichen, folgeweise also die Eingrenzung der letztern auf bloß geistliche Belange und die Ueberordnung des Gesamt-episcopats über den heiligen Stuhl. Damit war die Kirche in die Knechtschaft des Staats gestellt. Mehre Bischöfe, namentlich der von Tournai, wollten das Begehren des Ministers noch überbieten

und steuerten der Declaration eines Quasischisma's in der spätern Weise des Febronius zu; Bossuet aber, der dem Handel nicht traute und als historisch-politischer Kopf die Tragweite eines solchen Extremis erkannte, lenkte auf eine vermittelnde Fassung ein, die seine hohe Autorität auch von der Versammlung annehmen liess, wornach wenigstens eine Indefectibilität des heiligen Stuhls, wenn auch nicht die persönliche Unfehlbarkeit des Papstes als solcher, noch anerkannt ward. So ward denn in dem Art. I. die Beschränkung der Kirche auf bloß geistliche Belange und in den drei andern die Superiorität des Gesamtepiscopeats über den heiligen Stuhl ausgesprochen.

Zur Entschuldigung der Declaration lässt sich sagen: sie hatte eine gewisse doctrinelle Grundlage, die sich in Frankreich an die Beschlüsse der Concilien von Constanz und Basel und mehr noch an die Versammlung zu Bourges und die s. g. pragmatische Sanction anlehnte, und welche sich in der Sorbonne, welcher auch Bossuet seine theologische Bildung verdankte, stetig als Lehre fortgeerbt hatte. Ferner war dieser Gallicanismus eine aus verschiedenen Ansichten und Interessen gebildete Sinnesweise, welche den französischen Klerus jener Zeit trug. Dazu trat der bis zur Idolatrie gesteigerte Cult der Nation gegen ihren damaligen Monarchen, welchem sich Niemand zu entziehen vermochte, und die Geistlichkeit um so weniger, als der heilige Stuhl durch das Concordat von 1517 und durch den unermesslichen Kirchenpatronat, welchen diese Vereinbarung dem König bewilligte, den höhern Klerus mit allen Wünschen und Hoffnungen seiner Beförderungen an die Gnade des Königs verwies und folgeweise einen mächtigen Hofklerus schuf. Endlich war es schon hergebrachtes System der Parlamente, die Kirche zu beherrschen und für ihre Körperschafts- und Familieninteressen auszubeuten. Wies nun Bossuet auch die Anmassungen der Parlamente zurück, so bewegte er sich doch durch den ganzen Gang seiner theologischen Erziehung in den Banden des Gallicanismus und auch er huldigte, wie seine Zeit, der politischen Anschauung von der absoluten Machtfülle und Unbeschränkbarkeit des Königthums.

Diese Declaration des gallicanischen Klerus über die kirchliche Gewalt lautet wie folgt:

„Die Beschlüsse der gallicanischen Kirche und die von unsern Altvordern mit so grossem Eifer verfochtenen Freiheiten und deren auf die heiligen Canones und die Ueberlieferung der Väter

gestützten Grundlagen suchen Viele zu zerrütten und es fehlt nicht an Solchen, welche unter dem Vorgeben derselben den Primat des heiligen Petrus und seiner Nachfolger, der römischen Päpste, der von Christus eingesetzt worden, und den ihnen von allen Christen schuldigen Gehorsam und die allen Völkern ehrwürdige Majestät des apostolischen Stuhls, auf welchem der Glaube verkündigt und die Einheit der Kirche bewahrt wird, zu schmälern sich nicht scheuen. Auch die Ketzer unterlassen Nichts, um jene Gewalt, durch welche der Friede zusammengehalten wird, den Königen und Völkern gehässig und lästig darzustellen und durch solche Täuschungen die einfältigen Gemüther von der Gemeinschaft der Mutterkirche und sonach Christi abzulösen.

Um nun diese Nachtheile abzuwehren, haben Wir, die Erzbischöfe und Bischöfe zu Paris auf königlichen Befehl versammelt und die gallicanische Kirche vertretend, zugleich mit andern neben uns abgeordneten Kirchenmännern nach fleissiger Berathung Folgendes festsetzen und erklären zu müssen geglaubt:

I.

„Erstens, dass dem heiligen Petrus und seinen Nachfolgern, den Statthaltern Christi und der Kirche selbst, die Gewalt über die geistlichen und zum ewigen Heil gehörenden Sachen, nicht aber über die bürgerlichen und zeitlichen von Gott übergeben worden sei; denn es spricht der Herr: Mein Reich ist nicht von dieser Welt, und ferner: Gebt daher dem Kaiser, was des Kaisers und Gott, was Gottes ist, und sonach bestehe jenes apostolische Wort: Jede Seele sei den höhern Gewalten unterthan. Denn es ist keine Gewalt, ausser von Gott. Wer daher der Obrigkeit widersteht, der widersteht der Anordnung Gottes. Die Könige und Fürsten seien daher in zeitlichen Dingen keiner kirchlichen Gewalt durch Gottes Anordnung unterworfen, und dürfen daher nicht durch die Schlüsselgewalt der Kirche direct oder indirect abgesetzt oder deren Unterthanen der Treue und des Gehorsams und des geleisteten Eides der Treue entbunden werden, und diese Lehre sei als für die öffentliche Ruhe nothwendig und ebenso sehr der Kirche, als dem Reich nützlich, und dem Wort Gottes, der Ueberlieferung der Väter und den Beispielen der Heiligen gemäss, durchaus beizubehalten.

II.

„So aber wohne dem Apostolischen Stuhl und den Nachfolgern Petri und Statthaltern Christi die volle Gewalt über die geistlichen Sachen bei, dass zugleich gelten und unerschüttert fortbestehen die vom Apostolischen Stuhle gebilligten und durch den Gebrauch der römischen Päpste selbst und der ganzen Kirche bestätigten und von der gallicanischen Kirche mit steter Ehrfurcht bewahrten Beschlüsse der heiligen ökumenischen Synode von Constanz über die Autorität der allgemeinen Concilien, welche in der vierten und fünften Session enthalten seien, und es werden daher von der gallicanischen Kirche jene nicht gebilligt, welche die Kraft jener Beschlüsse, gleichsam als wenn sie zweifelhafter Geltung und minder approbirt wären, schmälern oder zu Aussprüchen des Concils bloß für die Zeit des Schisma's verdrehen.

III.

„Daher sei der Gebrauch der apostolischen Gewalt durch die Canones zu ermässigen, welche durch den Geist Gottes errichtet und durch die Ehrfurcht der ganzen Welt geheiligt seien: ferner gelten auch die Regeln, Gebräuche und Satzungen, welche von dem Königreich und der gallicanischen Kirche angenommen worden und die Grenzen der Väter bleiben unerschüttert und es gehöre zur Erhabenheit des Apostolischen Stuhls, dass die Statuten, die sowohl durch die Gewohnheit eines so hohen Stuhls, als auch durch die Uebereinstimmung der Kirchen bekräftigt seien, eine eigene Stabilität erlangen.

IV.

„Auch in Fragen des Glaubens sei die Stellung des Papstes eine vorzügliche und seine Beschlüsse gelten für alle und jede Kirche; jedoch sei dessen Entscheidung nicht irreformabel, wenn nicht die Zustimmung der Kirche hinzu treten würde.

Dieses von den Vätern Angenommene haben wir an alle gallicanischen Kirchen und Bischöfe, welche ihnen kraft des heiligen Geistes vorstehen, zu senden beschlossen, auf dass wir das Alle sagen und in derselben Gesinnung und in demselben Anspruch seien.“

Diese Declaration erregte sofort in der katholischen Welt das grösste Aufsehen: schon verbreitete sich die Furcht, Frankreich werde in ein Schisma treten, so allgemein, dass Ludwig XIV.

amtlich diesem Gerüchte widersprechen zu müssen glaubte. In Spanien schrieb der Erzbischof Rocaberti und in Rom der Jesuitengeneral Gonzalez dagegen, und in Ungarn erklärte sich eine Synode dawider. Ludwig XIV. verbot aber allen Unterthanen und Fremden im ganzen Reiche geistlichen und weltlichen Standes gegen die Declaration zu lehren oder zu schreiben: die Lehrer der Theologie und des Rechts an allen Lehranstalten mussten sie beschwören; den Bischöfen ward befohlen, sie überall in ihren Bisthümern lehren zu lassen und bei Promotionen musste wenigstens einer der 4 Artikel defendirt werden. Und das war wohl berechnet; denn in der Uebung galten die einzelnen Freiheiten der gallicanischen Kirche, wie sie der Geschichte entnommen und von den Parlamenten maasslos ausgedehnt wurden. Sie bedurften aber einer doctrinalen Hinterlage, gleichsam eines Obersatzes und diesen sollte die Declaration liefern. Dieser Zwang, welcher die Artikel zu kirchlich-politischen Dogmen erheben sollte, steigerte aber nur die Opposition der katholischen Welt gegen diesen kecken Eingriff. Flandern, Spanien und Italien erhoben laute Einsprache gegen diese Artikel. Da erhob sich der Papst Alexander VIII. und erklärte sie in der Constitution *Inter multiplices* vom 4. Aug. 1690 für null und nichtig, eine Verdammung, welche später (1706) Clemens XI. und Pius VI. in der die Synode von Pistoja verdammenden Bulle *Auctorem fidei* von 1794 wiederholte. Die Bischöfe, welche die Declaration unterzeichnet hatten, entschuldigten sich darüber bei dem Papst, indem sie ihm erklärten: „dass sie Alles, was auf der Versammlung von 1682 in Betreff der Kirchengewalt oder der päpstlichen Autorität als beschlossen angesehen werden könnte, für nicht beschlossen halten und als solches zu halten erklären.“ Auf einen Brief des sterbenden Papstes erwiederte selbst Ludwig XIV. in einem Schreiben vom 14. Sept. 1693: „er habe die nöthigen Befehle ertheilt, dass der Inhalt seines Edicts vom 23. März 1682, wozu ihn die damaligen Umstände bestimmt haben, nicht in Erfüllung gehen solle.“

Allein dieser Widerruf war nicht förmlich genug, er ward von dem Pariser Parlament nicht registrirt, wurde wenig bekannt und noch weniger beachtet, und die Declaration blieb thatsächlich in Kraft: das Gesetz, welches darnach zu lehren befahl, dauerte fort: die Geschichte der Declaration trat immer mehr in Vergessen-

heit, ihr Inhalt ward aber und blieb die Grundlage des französischen Kirchenrechts.

Blicken wir aber auf den Inhalt dieser Declaration, so sehen wir, dass durch sie, obwohl der Eingang heuchlerisch vorgibt, neben den Statuten der gallicanischen Kirche den Primat Petri gegen sectirerische Katholiken und Häretiker zu vertheidigen, gerade den Primat vorweg, damit aber auch die innerste Mitte der katholischen Kirchenverfassung untergraben wird; denn der Artikel I. unterscheidet zwei Ordnungen, Kirche und Staat und theilt jener die Gewalt über die geistlichen und zum ewigen Heil gehörigen Dinge, dem Staat aber die Gewalt über die bürgerlichen und zeitlichen Dinge zu und anerkennt beide Gewalten als von Gott gegeben.

Damit ist die Scheidung zweier höchster Ordnungen gesetzt. Allein die Natur der Dinge und die Geschichte zeigen nur eine Unterscheidung, keineswegs aber eine Scheidung beider Ordnungen. Im Gegentheil zeigen beide ein Hinübergreifen des Staates in die Kirche und der Kirche in den Staat. Der Staat hatte der Kirche die rechtliche Stellung einer Körperschaft, selbst eines Reichs und damit bürgerliche und zeitliche Rechte gegeben und sie durch seine Kirchenvogtei als solche geschützt. Die Kirche aber hatte die ganze zeitliche Cultur geordnet und damit viele Verhältnisse, deren Ordnung an sich dem Staat zusteht; der Staat aber hatte bisher die Kirche im Besitz einer gesetzgebenden, richterlichen und Regierungsgewalt anerkannt, welche über bürgerliche und zeitliche Dinge verfügt hatte. Die Declaration stiess also das ganze geschichtliche Verhältniss zwischen Kirche und Staat um und bestimmte das Verhältniss zudem in ganz ungerechter Weise; denn da die Könige, Beamten und Unterthanen mit ihrer staatlichen und bürgerlichen Stellung zugleich ihre Eigenschaft als Christen vereinigen, als welche letztere sie unbestreitbar der Kirchengewalt unterstehen, so hätte für Collisionen zwischen beiden Gewalten die Grenze beider nach den Gegenständen selbst oder richtiger nach den Beziehungen Beider ausgemittelt werden sollen; nicht aber durfte die Theilung nach dem flüssigen Unterschied zwischen Innerem und Aeusserem gemacht werden, welchen die Kirche nie zugeben kann, weil sie nicht bloss eine innere, sondern zugleich auch eine äussere, weil einerseits ein eigenes Reich gegenüber dem Staat und eine

Körperschaft im Staat ist. Die Kirche ist mehr als eine blosse Körperschaft im Staat: sie ist auch ein geistliches Reich im weltlichen Reich des Staats. Dadurch, dass die Declaration der Kirchengewalt bloss Inneres, d. h. geistliche und zum ewigen Heil gehörige Dinge, dem Staat aber bloss Aeusseres, d. h. bürgerliche und zeitliche Dinge zuschied, hat die Declaration die Kirche zu dem System des Protestantismus herabgedrückt, der bekanntlich nur eine innere Kirche anerkennt. Hätte die Declaration dem Staat nur die bürgerlichen Dinge zugewiesen, so wäre das schon irrig gewesen; allein dadurch, dass sie auch die zeitlichen Dinge, also auch die zeitlichen Dinge der Kirche ihm zugeschrieben, ist die Anmassung nur grösser geworden. Damit ist der Kirche die ganze Jurisdictionsgewalt abgestritten und sie auf die Lehr- und Weihegewalt eingegrenzt, welche aber ebenfalls entmächtigt sind, weil der Kirche die Verfügung über die Mittel zu deren Ausübung entzogen werden, namentlich die Strafgewalt. Kurz die Kirche ist schon durch den Art. I. der Declaration zu einer blosen Staatsanstalt herabgewürdigt.

Dass der Kirche aber auch ihre Lehr- und ihre Weihegewalt durch die Declaration zerstört sind, das zeigen deren Art. II., III. und IV., welche die Verfassung der Kirche im Innern zerrütten.

Denn wenn das Urtheil des heiligen Stuhls, wie Art. IV. ausspricht, auch in Sachen des Glaubens (also auch der Liturgie) nicht irreformabel ist, sondern seine Giltigkeit erst durch die Entscheidung eines allgemeinen Concils empfängt, so ist dem heiligen Stuhl jede selbständige Entscheidung entzogen und dessen Primat sinkt mit dem Verlust der Jurisdiction zu einem blossen Ehrenprimat herab: und da allgemeine Concilien nur nach sehr langen Zwischenzeiten sich versammeln und ihr Zusammentritt, wie die Geschichte bezeugt, gerade durch die Staatsregierungen für langhin behindert werden könnte, so könnten Häresieen lange Zeiten in der Kirche wüthen und das verspätete allgemeine Concil könnte sie nicht mehr niederbeugen.

Durch den Art. II. aber, welcher den apostolischen Stuhl unter die Superiorität der Concilien stellt, wird eine wahre Anarchie in die Kirche gepflanzt; denn gesetzt, der heilige Stuhl und das Concil geriethen in Widerspruch, so ermangelte in der Kirche eine verfassungsmässige Abhilfe. Durch den Art. III. aber, welcher nicht

nur die Ermässigung der apostolischen Gewalt durch die *Canones* der allgemeinen Kirche vorschreibt, die den heiligen Stuhl allerdings verfassungsgemäss binden, sondern auch die Befolgung der die Verfassung der Gesamtkirche offenbar verletzenden Regeln, Gebräuche und Satzungen der Staatsregierung und der Kirche Frankreichs dem heiligen Stuhl vorschreibt, ist offenbar die Einheit der Kirche aufgelöst.

Damit ist also unverkennbar die katholische Kirche in Frankreich zu einer Staatskirche, ja zu einer Staatsanstalt herabgedrückt: sie theilt das demüthige Loos des Protestantismus.

Dem Protestantismus aber hätte die weitere Entwicklung der in der Declaration schlummernden Folgen die Kirche Frankreichs ohne weiters äusserlich zugetrieben.

Denn da die in der Declaration niedergelegten Ansichten der ganzen geschichtlichen Ordnung der Kirche widerstritten, so hätten sie, wenn sie wahr wären, für den Protestantismus gezeugt, d. h. dafür, dass die Kirche im Verlauf der Zeiten von ihren ursprünglichen Verfassungszuständen entartet sei und dass sie während des Mittelalters verletzend in den Bereich der Staaten eingegriffen habe. Damit wäre die Nothwendigkeit einer Reformation erwiesen gewesen und sie hätte, da die Kirche in ihren abweichenden Anschauungen diese Reformation abgewiesen hätte, durch den Staat geschehen müssen: sie wäre also nur eine protestantische Nachreformation gewesen.

Durch die Ansichten der Declaration war also das Studium der Kirchengeschichte auf falsche Bahnen verleitet.

Aber auch die Glaubens- und Sittenlehre und die Liturgie hätten folgerichtig erschüttert werden müssen; denn wenn die Kirche die Stellen der heiligen Schrift über das Verhältniss zwischen Kirche und Staat falsch ausgelegt hat, wer hätte da noch eine grössere Wahrheit in der Auslegung der andere Gegenstände betreffenden Bibelstellen verbürgen können? Und hätte, wenn das Urtheil des heiligen Stuhls in Glaubenssachen nicht irreformabel ist und seine Gültigkeit erst durch die Zustimmung des allgemeinen Concils empfängt, nicht der Jansenismus sagen können, er sei noch nicht widerlegt und sonach fortwuchern dürfen, da das Verhältniss zwischen dem heiligen Stuhl und dem allgemeinen Concil falsch aufgefasst war.

Die Exegese, Dogmatik, Moral und Liturgie wären so erschüttert worden; denn die Lehre von den Pflichten der Unterthanen, von den Rechten der Fürsten, von dem Bereich der weltlichen Gesetzgebung waren durch die Declaration umgestellt und bedrohten selbst die praktische Theologie, den Predigt- und Beichtstuhl und die Seelsorge.

Vor Allem war aber das Kirchenrecht in seinen wesentlichsten Grundlagen bedroht und dessen Schädigung trat auch sofort ein. Jetzt erst erhob sich in schroffer Gestalt der völlig unorganische Gegensatz des Papal- und des Episcopalsystems, obwohl letzteres gegenüber der Wucht des für das Papalsystem sprechenden gemeinen canonischen Rechts sich in seine Folgerungen nicht fortzubilden und abzuschliessen vermochte, sondern als einzige Belege für sich die abgerissenen Usurpationen des Königthums fand.

Der Gallicanismus konnte sich als Halbprotestantismus gegen seine Gegner nur schwach wehren: diese waren aber die Protestanten und die Curialisten. Mit den Protestanten stimmte der Gallicanismus über die Entartung der Kirche im Mittelalter überein: jene beschuldigten ihn aber mit Recht der Halbheit; denn wenn er die Entartung blos der Jurisdiction zugab, so entgegneten die Protestanten mit Recht, dann müsste diese Entartung auch die der Glaubenslehre und der Liturgie nach sich gezogen haben, und ganz gegründet war der Einwurf, dass, wenn der dogmatische Ausspruch des heiligen Stuhls bis zur Entscheidung eines allgemeinen Concils über die Richtigkeit des päpstlichen Urtheils blos provisorisch sei, so könne die Kirche wenigstens provisorisch, d. h. bis zur Entscheidung eines allgemeinen Concils in Glaubenssachen irren. Gegenüber den Curialisten war aber die Abwehr des Gallicanismus um so schwächer, als dieser die Grundlage der Kirche unangefochten liess, diese aber wie die Kirchengeschichte ihm widerlegte.

Aber auf so schwachen Füßen auch wissenschaftlich der Gallicanismus stand, so trieb er doch die auf falschen Wegen wandelnde Theologie dem Protestantismus zu. Die Lehre von der Pflicht des unbedingten Gehorsams gegen die weltliche Gewalt erhielt in Frankreich kirchliche Sanction. Damit sank jetzt auch der niedere Klerus dem Episcopat in die völlige Hörigkeit des Hofes nach: die Geschieke der Kirche waren mit denen des Throns solidarisch geworden: die bald sich anmeldende Opposition der Gesell-

schaft gegen die Staatsregierung traf jetzt auch die Geistlichkeit als deren Bundesgenossin: die durch die schlechte Philosophie bedrohte Kirche flüchtete sich in die Arme des Königthums, welches umgekehrt sich durch die Kirche und deren Einfluss auf die Massen geschützt wähnte, und als der Sturm nun gegen den Thron aus der Tiefe sich erhob, riss er mit der Krone auch die Mitra hinab.

Diese Schicksale liessen sich voraussehen, und ohne Zweifel war es einerseits die arge kirchliche Blossstellung des französischen Episcopats im Angesicht der katholischen Welt, welche den Verfasser der Declaration zu deren Vertheidigung getrieben. Nicht wie die Magistrate, sondern wie die Bischöfe die Freiheiten der gallicanischen Kirche verstanden, sagte Bossuet, habe er sie in der Erklärung von 1682 darstellen wollen, und seine Absicht sei gewesen, die Autorität des heiligen Stuhls so zu erklären, dass nur das Abschreckende wegfiel und diese geheiligte Gewalt, ohne etwas zu verlieren, Jedermann, selbst den Häretikern und allen ihren Feinden, liebenswürdig erschiene. In dieser Absicht schrieb er auch die *Defensio declarationis gallicanae* oder die *Gallia orthodoxa*, welche erst nach seinem Tod erschien, und welche er in Folge der mit Innocenz XII. erfolgten Verständigung noch einer Revision hatte unterwerfen wollen; in der Abhandlung, welche er vorschicken wollte und die erst 1745 erschien, erklärte er geradezu: aus der Declaration von 1682 möge werden, was da immer wolle, nicht diese, sondern die alte Doctrin der Pariser Universität zu vertreten, sei der Zweck seines Werks. Allein diese umfassenderen Aenderungen waren nicht ausgeführt worden, und so war sein Werk keine eigentlich principielle Apologie der Declaration sondern eine weit-schichtige historische Nachweisung von Aussprüchen der Kirchenväter, der Kirchenschriftsteller und königlichen Maassnahmen, welche den 4 Artikeln zu Belegen dienen sollten, mehr also ein Versuch des Beweises für die s. g. gallicanischen Freiheiten, als für die Freiheit der gallicanischen Kirche. Der Cardinal Orsi hat, ihm Schritt für Schritt folgend, seine geschichtlichen Angaben widerlegt. Entschieden aber weist Bossuet ein Abweichen vom katholischen Glauben als der Absicht des gallicanischen Klerus ganz fremd zurück, wodurch also die Declaration zu einer einfachen Lehrmeinung herabgedrückt wird.

Ebenso weist Bossuet den Einfluss des Jansenismus

auf die Entwerfung der Declaration von 1682 zurück: das mag im engsten Sinn wahr sein; allein erwiesen war der Jansenismus die treibende Seele des verschärfteren Gallicanismus.

Hatte schon der Protestantismus als eine Wurzel seiner Irrlehre die falsche Auffassung des Verhältnisses der menschlichen Freiheit zur göttlichen Gnade gezeigt, so hatte auch Jansenius dieses Verhältniss in der Richtung zu dem angeblichen strengen Augustinismus verkehrt aufgefasst, und als nun der heilige Stuhl diese Irrlehre censurirt hatte, so halfen sich die Anhänger des Jansenius mit der eben so neuen als ganz unzulässigen Unterscheidung zwischen der Frage der Thatsache und der Frage des Rechts, indem sie behaupteten, die von Rom censurirten Sätze seien allerdings häretisch, sie fänden sich aber nicht in des Jansenius Augustinus, der heilige Stuhl sei nur in Fragen des Dogma's, nicht aber in Fragen der Thatsache unfehlbar, wozu doch unbestreitbar die Untersuchung gehöre, ob die gerügten Sätze in der Schrift des Jansenius stehen.

So hatte der Jansenismus der katholischen Welt zuerst das Schauspiel gezeigt, dass Häretiker, welche von der Kirche ausgeschlossen worden, sich noch als ihr angehörig benahmen und zu deren Verderben in ihr fortwühlten. Diese Jansenisten standen mit den Parlamenten im Bund und trieben, da der Hof sie verwarf, durch diese den Gallicanismus zu immer grösserer Verschärfung fort.

Gallicanismus und Jansenismus hatten gemeinsam die Kirche Frankreichs zu einem Protestantismus der Disciplin herab gebracht, und da der Jansenismus mit offener Häresie durch Hilfe der Parlamente noch in der Kirche verharrte, so würde es durch eine Art chronischer Krankheit auch zu einem theilweise dogmatischen Protestantismus gekommen sein.

Der Gallicanismus wäre auf französischem Boden genau dasselbe geworden, was der Anglicanismus auf englischem war, nur mit dem Unterschied, dass man das Scheingebilde des Papstthums in Frankreich noch bewahrt hätte.

Die Declaration von 1682 gab dem französischen Königthum die Direction der Kirche, weil sie in Glaubenssachen den heiligen Stuhl, diesen Bewahrer der Einheit, unter den vielköpfigen Episcopat beugte, der von der Krone abhängig war, und weil sie der Kirche durch die Wegnahme der Jurisdictionsgewalt die Mittel zur

Erwirkung des canonischen Gehorsams entzog. Sehen wir aber auf die einzelnen Freiheiten der gallicanischen Kirche, so stellen sie im Einzelnen dieselbe Unterordnung der Kirche unter die Staatsgewalt dar, wie sie der Protestantismus generisch anerkannte.

Oder gibt der Gallicanismus der Krone nicht das s. g. Reformationsrecht, d. h. nach dessen ursprünglicher Bedeutung das Recht der Staatsgewalt, Missbräuche in der Kirche abzuschaffen, ganz ähnlich, wie es der Protestantismus für sich aufstellt?

Gibt der Gallicanismus dem Staat nicht das Recht der Staatsaufsicht über die Kirche ganz in demselben Umfang, wie es der Protestantismus dem Staat über sein Bekenntnis einräumt?

Gibt der Gallicanismus dem Staat nicht dasselbe Veto gegen die Gesetze, Urtheile und Anordnungen der Kirchengewalt, wie der Protestantismus es gegen sich zulässt?

Gibt der Gallicanismus dem Staat nicht das Recht der Kirchenvogtei in demselben Sinn, wie es der Protestantismus für sich hinnimmt?

Man wendet vielleicht ein: aber der Gallicanismus belässt doch der Kirchengewalt die Aufstellung der Dogmen; allein dieses Recht hat der Protestantismus auch nach seinen Bekenntnisschriften.

Mit Ausnahme des heiligen Stuhls, den er aber nur zum Schein beibehält, aber in aller seiner Wirksamkeit hemmt, hätte der Gallicanismus die Kirche auf das Niveau der anglicanischen Kirche herabgedrückt, welche bekanntlich alle äussern Formen der Hierarchie beibehalten, ihnen aber Seele und Kraft geraubt hat. Es wäre durch den Gallicanismus die Kirche Frankreichs in die gleiche Knechtschaft wie die russische Kirche gesunken, da die Versammlung des gallicanischen Klerus die heilige dirigierende Synode Frankreichs geworden wäre. Aber Gott hatte es anders beschlossen.

Der königliche Absolutismus, der sich nicht für vollständig erachtete, so lang er nicht auch die kirchliche Suprematie in sich aufgenommen, hat durch die Zerstörung der freien Kirche die Stütze seines Throns gebrochen und beide stürzten nur zu bald in denselben Abgrund.

Aber so schnell sollte dieses Meteor der Staats- und Kirchen-sonne auf demselben königlichen Haupt nicht erbleichen, ohne durch

seinen blendenden Schein den grössern Theil der katholischen Welt auf seine falschen Wege verlockt zu haben.

Das 18. Jahrhundert war das Zeitalter des steigenden Absolutismus. Alle körperschaftlichen Selbständigkeiten, alle reichs- und landständischen Körperschaften, alle lebenskräftigen geschichtlichen Reste nationalen Lebens mussten gebrochen werden, um die Krone des Einen zu bereichern. Der aufgeklärte Despotismus sollte die Staaten beglücken: dieser Umsturz aller historischen Verhältnisse fand seine rücksichtslosen Träger: in Portugal Pombal, in Spanien Aranda und Campomanes, in Neapel Tanucci. Diese Staatskunst verwüstete aber auch Sardinien, Parma, Toscana. Leider traf sie auch Oesterreich, dieses Land der Tradition, unter Kaunitz. Sie ergriff hier den ganzen Staatsorganismus, aber am schonungslosesten die Kirche.

Nachdem Karl VI. am 20. Oct. 1740 gestorben war, sah sich seine Tochter Maria Theresia als Nachfolgerin im Reich trotz der pragmatischen Sanction v. 1713 mit Baiern, Preussen, Sachsen und Frankreich in den s. g. österreichischen Erbfolgekrieg (1740—1748) verwickelt, der erst im October 1748 durch den Frieden von Aachen geschlossen wurde und aus welchem Oesterreich geschwächt hervorging. Es verlor den grössten Theil Schlesiens nebst Parma; Preussen war durch seine auf Kosten Oesterreichs gemachten Erwerbungen und durch die moralische Geltung des Namens Friedrichs II. in die Reihe der europäischen Mächte getreten, für Oesterreich durch den Gegensatz seiner Interessen ein Gegenstand wachsender Besorgniss. Um die Mitwerbung mit dem neugeschaffenen Preussen aufzunehmen, welches in einer maasslosen Centralisation und in der äussersten Anstrengung seiner schwachen Hilfsmittel allein seine neu übernommene Rolle zu behaupten vermochte, hätte Oesterreich bei seinem viel grössern Gebietsumfang und bei dem Reichthum seiner Hilfsquellen sich auf der traditionellen Grundlage seiner Politik und Verwaltung, aber mit grösserer Anstrengung, fortbilden sollen. Statt dessen aber ahnte die kaiserliche Regierung das ihrer Vergangenheit völlig fremde System des mitwerbenden Preussen nach. Auch diese Regierung huldigte dem administrativen Materialismus und suchte die materiellen Staatskräfte in einem viel grössern Maass auszubeuten, als dieses durch die Habsburger geschehen war. Man wollte künstlich die Industrie, den Handel und die Communicationen

steigern, ohne zu bedenken, dass ein solches Verfahren der Regierung nur dann mit Früchten lohnt, wenn dasselbe vermag, das Volk auf den gleichen Bahnen mit sich fortzureissen. Allein Oesterreich war bisher das Land gubernialer Tradition gewesen und keine Frage, dieses Regiment mit seiner ruhigen Entwicklung hatte dem Charakter des Volks entsprochen. Die neue stürmische Verwaltung dagegen brach nicht nur mit der ganzen Vergangenheit, sondern verletzte auch den Sinn des Volks, weil man es mit Gewalt in die neue Richtung hineinzureissen suchte. Da bei dem bisherigen System ein grosser Theil der Verwaltung selbständigen Corporationen zugestanden hatte, welche wie immer den Neuerungen widerstreben, so suchte die Regierung diesen Widerstand durch Beschränkung ihrer Autonomie zu brechen, was das Volk wieder verletzte, und weil so die Hilfsquellen doch nicht in der erhofften Fülle strömten, so war man genöthigt, die Steuern zu erhöhen, was wieder Unzufriedenheit erregte. Auch hatte man nicht erwogen, dass, wenn man ein geschlossenes ererbtes Regierungssystem in einem Theil so tief verändert, nothwendig auch Veränderungen der andern Theile eintreten müssen: es geht hier wie bei der Ausbesserung eines alten Hauses.

Aber nicht genug. Dieser Systemwechsel der innern Verwaltung erforderte zu seiner Durchführung die ungetheilte Kraft der Regierung. Offenbar hätte man sich mit diesem Experiment begnügen sollen. Allein der an's Ruder getretene Neuerungsgeist brach auch in der auswärtigen Politik mit der Vergangenheit. Jahrhunderte lang hatten die Häuser Habsburg und Bourbon gegen einander in Opposition und im Feld gestanden. Eine Allianz beider Häuser schien zu den Unmöglichkeiten zu gehören. Da erwirkte Graf von Kaunitz als Minister der auswärtigen Angelegenheiten und zugleich als Träger des ganzen Neuerungs-systems eine Allianz mit Frankreich (1750—1789), und wenn man weiss, wie sehr bei europäischen Mächten die auswärtige Politik auf die innere zurückwirkt, so wird man in diesem Schritt eine volle Revolution der österreichischen Politik nicht verkennen dürfen. Das war aber in der gewitterschweren zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts eine gefährliche Wendung und sie war es noch um so mehr, wenn man auf den gewalthätigen Charakter des Leiters Kaunitz hinblickt. Dieser Staatsmann war ein Schüler der auflösenden Philosophie Frank-

reichs, der dort den Ton angehenden Encyclopädisten. Deutschland ist von jeher nachahmungssüchtig gewesen. Die deutschen Höfe und Edelleute kannten nichts Höheres, als ihre Bildung und Sitte in der Hauptstadt an der Seine zu holen. Jetzt hatte diese zerstörende Philosophie ihren Vertreter auch auf einem deutschen Thron; Friedrich II. war das Ideal seiner Zeit. Diese ganze Richtung war aber der Gegensatz zu jener, die bisher in Oesterreich amtlich bestanden. Im Stillen hatte sie übrigens ihren Weg schon früher in einzelne Köpfe an der Donau gefunden. Der Protestantismus, der Gallicanismus, der Jansenismus und die Philosophie, im Wesentlichen Dasselbe lehrend, hatten in Wien eine zerstreute Gemeinde, unter sich gleichgesinnt, wenn ihre Glieder sich auch nicht kannten. Die Fahne brauchte jetzt blos amtlich aufgesteckt zu werden, um die isolirten Bekenner des Systems alsbald zu sammeln. Natürlich wagten sie nicht, mit offenem Visier sofort die Kirche anzugreifen. Damit hätte man Hohe und Niedere scheu gemacht. Man musste vielmehr einen neutralen und indifferenten Boden zum Lagerplatz auserwählen, und das war der s. g. materielle Staatsnutzen. Dieser brauchte nur in ein System gebracht zu werden, um als Sturmbock gegen alle Institutionen des Positiven sich verwenden zu lassen. Dieser Plan wurde wirklich gefasst. Weil die Regierung in der That einer Mehrung der materiellen Staatskräfte bedurfte, so wurden die Gesetzgebung und die Verwaltung dem gubernialen Materialismus dienstbar. Der Nationalgeist der Monarchie, welcher in einer andern Strömung verlaufen, sollte diesem zugeleitet werden; weil aber die Landstände und die Körperschaften widerstreben, so mussten auch sie gebrochen werden; was diese an Macht und Geltung verloren, glaubte man, falle der Regierung zu.

Dieser Schranken entledigt, entzog man schon früh (1751), um rasch zum Ziel zu kommen, dem Adel und der Geistlichkeit der meisten Provinzen die durch andere Opfer ausgeglichene Steuerfreiheit. Die Emancipation des Landvolks von der grundherrlichen Gewalt begann, um in den freien Bauern fruchtbarere Steuerobjecte zu gewinnen. Wirklich wurden auch bald die Steuern erhöht; aber besser vertheilt lieferten sie die Mittel zur Bereithaltung eines stärkern Heeres. Industrie und Handel wurden zwangsweise gesteigert, man pflanzte künstlich Fabriken und hob in amtlicher Geltung den Gewerbestand. Alle diese Neuerungen erforderten aber einen grössern Be-

amtenstand, dessen Einkünfte man daher in demselben Maass schmälerte, je stärker man ihn durch eine Menge von Instructionen beschäftigte. Damals legte man durch diesen Drang der Neuerungen die Pflanzschule für jene Bürokratie an, welche jetzt dort, wie in den meisten europäischen Staaten, auf der Monarchie lastet. Dieser Stand trägt eine angeborene Prolification in sich. Die früher so einfache Verwaltung Oesterreichs gewann von da an das entgegengesetzte Aussehen. Die Gesetzgebung stand nimmermehr still; eine Neuerung erzeugte die andere. Das bürgerliche Recht und die Rechtspflege erfasste eine tiefeingreifende Verwandlung; aber noch viel tiefer und allgemeiner griff die Polizei ein, deren Gerüst nach Beschränkung und Beseitigung der corporativen Selbständigkeiten jetzt in seinem vollen Umfang erschien. Von der Kirche Gottes bis zum häuslichen Heerd und bis in das Gewissen der Bürger hinein gab es Nichts auf der österreichischen Erde, was sie nicht erfasste.

Zu der Gründung des neuen Systems trug mächtig eine neue Richtung der österreichischen Politik bei, welche Oesterreich von Deutschland zu isoliren strebte. Der Länderumfang, welchen Maria Theresia aus dem österreichischen Erbfolgekrieg ihrem Thron erhalten hatte, sollte als ein in sich abgeschlossener Körper, als Inland, als Reich und in kräftiger Einheit von dem Ausland abgesperret und gesammelt werden. Diese Centralisation war aber nur in den deutschen Erblanden durchführbar und erforderte die Einführung einer politischen Ordnung, welche mit den politischen Ueberlieferungen dieser Lande brechen musste. Die altconservative Partei kam dadurch mit sich in Widerspruch. So gern sie die Isolirung vom Ausland annahm, so ungern sagte sie sich von den erbten Institutionen los. Dieser Widerspruch theilte ihre Kraft und lieferte sie wehrlos der Gegenpartei, der doctrinär-revolutionären und praktisch-gewaltsamen Bürokratie, in die Hand, welche ihre Recrutirung durch die Umgestaltung des öffentlichen Unterrichts zu erreichen hoffte. Der Jansenist Gerhard van Swieten hatte die Einsicht in die Möglichkeit der Ausführung dieses Plans und verband mit dieser die Gewandtheit eines organisirenden Kopfs. Er führte durch seine zahlreichen Reformvorschläge folgerichtig den Plan durch, die Universitäten durch Entziehung ihres kirchlichen durchaus katholischen Charakters und der dadurch bedingten körperchaftlichen Grundlagen in Staatsanstalten zu verwandeln, damit sie

so lediglich den Zwecken des Staats und des öffentlichen Dienstes hörig würden: die Universitäten wurden so vom Staat reformirt, um ihrerseits diesen wieder zu reformiren. Die Wissenschaft ward von nun an eine amtliche.

Schon im J. 1755 wurden an der Universität Wien die feierlichen Promotionen in dem St. Stefansdom aufgehoben und *laisirt*: das Recht des Kanzlers auf die Ertheilung oder Verweigerung der Lizenz ward abgeschafft und dessen Befugniss auf die private Abnahme des tridentinischen Glaubensbekenntnisses beschränkt: nur durch kräftigen Widerstand hatte sich der Kanzler seinen Sitz im akademischen Consistorium erhalten: der Rector des Jesuitencollegiums verlor ihn auf zwei Anträge Van Swietens am 12. Nov. 1757 durch kaiserliches Decret: am 28. Juni 1759 beehrte die gesammte Studienhofcommission die Absetzung der beiden Studiendirectoren, der Jesuiten P. Frantz und P. Debiel und die Verleihung aller Lehramter durch *Concurs*, damit dadurch die Jesuiten das Recht verlören, ihre Professoren selbst zu ernennen. Zugleich ward der Jesuite, welcher das canonische Recht lehrte, aus dem akademischen Consistorium *in judicialibus* ausgeschieden, „weil darin nur weltliche Rechtshändel vorkämen“. Am 14. Febr. 1760 ward die Promotion akatholischer Candidaten „*auctoritate caesarea*“ durch die Studienhofcommission beantragt. Am 10. Jänner 1767 wurde das von einem Jesuiten bekleidete Lehramt des canonischen Rechts auf einen in Abwesenheit des Erzbischofs von der Studienhofcommission gemachten Antrag *laisirt*. Die neuernannten Professoren führten aber die Entkirchlichung und Entselbständigung der Universität bald über das durch Van Swieten beabsichtigte Maass hinaus. Ihr Führer ward der getaufte Jude Sonnenfels, der rücksichtslos voranging, obwohl die Kaiserin auf seine Richtung, durch die Beschwerden des Cardinalerzbischofs gewarnt, mit Misstrauen blickte. Dennoch setzte er es 1769 durch, dass Theologen, welche eine kaiserliche Patronatspfünde erlangen wollten, seine Vorträge über „Polizei-, Handlungs- und Finanzwissenschaft“ hören mussten. Gerhard van Swieten starb 1772, also noch vor der Aufhebung der Gesellschaft Jesu, gegen welche er sein Leben lang gewühlt hatte.

So waren die Kirche und die Schule die ersten Martyrinen dieses Reformationswerks, welches in der 40jährigen Regierung der Kaiserin Maria Theresia den Geist des ganzen österreichischen

Regierungssysteme durchaus verwandelt hat; denn sollte der guberniale Materialismus durchgeführt werden, so mussten die grossen Mächte des Geistes, Kirche und Schule, von dem Stand ihrer Freiheit herabgezogen und in die Dienstbarkeit der Administration übergeben werden.

Wie fast zu allen Zeiten die Klostergeistlichkeit die Stärke der Kirche war, so begann die kirchliche Reform, wenn sie aus Vorsicht nur noch Einzelnes ergriff, schon 1747 damit, dass dem päpstlichen Nuntius zu Wien die Klostervisitation in der Erzdiocese eingestellt wurde. Aber schon 1749 wurde das landesfürstliche *Exequatur* oder das *Placetum regium* für jedes in Oesterreich zu verkündende päpstliche Schreiben eingeführt. Im J. 1752 ward zum letzten Mal die päpstliche Bewilligung zur ausserordentlichen Besteuerung der Geistlichkeit z. B. zu Kriegssteuern eingeholt: schon wurden für weltliche Stiftungen, z. B. für die 1747 errichtete Theresianische Ritterakademie Güter von Stiften und Pfarreien ohne Zustimmung der höhern Kirchenbehörde eingezogen.

Statt den Grundsatz: *Principiis obsta* auszuführen, beugte sich der Episcopat. Der Fürsterzbischof Graf v. Trautson stellte an den heiligen Stuhl nach dem Wunsch der Kaiserin das Ansuchen um die erste Verminderung der Feiertage in Oesterreich. Benedict XIV. gewährte es 1753 und verwandelte so eine Anzahl minder hoher Feiertage in Werkstage, doch mit dem Gebot, dass die Gläubigen an ihnen die Messe hören und an den Vortagen einiger derselben das gebotene Fasten halten sollten.

Wie überall, wo man die katholische Kirche treffen wollte, man sich zuerst an der Gesellschaft Jesu als deren Vorwache rieb, so geschah es auch hier. Die Jesuiten beherrschten den höhern Unterricht, da sie die philosophischen und theologischen Lehrstühle an der Wiener Universität bekleideten. Am 25. Juni 1752 war ein neuer Plan der philosophischen und theologischen Studien erschienen, welcher 1754 auf den Vorschlag des Wiener Domcantors v. Stock einige Abänderungen erlitt, in der Richtung, den Einfluss der Geistlichkeit auf den Unterricht zu schwächen. Den Jesuiten wurden zum Theil Professoren aus andern Orden zur Seite gestellt und 1756 ward auch die theologische Doctorwürde der Jesuiten von der Ablegung der neu vorgeschriebenen strengen Prüfungen abhängig erklärt. Der Fürsterzbischof führte zwar für die Wiener Universi-

tät den Titel Protector der Studien, aber wie ihm bedeutet worden war, nicht als Erzbischof, sondern lediglich persönlich und als Commissär der Regierung, und 1756 ward ihm der Titel eines Protectors der Universität zuerkannt. Von 1753 bis 1758 nahm die Regierung die Censur aller selbst auch der theologischen Bücher der Geistlichkeit ab und zog sie an sich, wodurch die Geistlichkeit der andringenden Fluth der durch Gallicanismus durchsäuereten Literatur nicht mehr zu wehren vermochte. Von 1754 an mischte sich auch die Regierung schon in die Sachen des Cultus als anordnende Gewalt.

Die kirchenfeindliche Richtung ging hier, wie überall, hauptsächlich gegen die Gesellschaft Jesu: diese verlor bald die Stellen von Beichtvätern am Hof und dieser entzog ihr 1759 die Direction der philosophischen und theologischen Facultät. Der Erzbischof v. Trautson war gestorben und damit erlosch das erzbischöfliche Protectorat der Studien. Graf v. Migazzi ward 1757 Erzbischof. Jetzt ward die Leitung der Studien der Hofkanzlei übertragen und neben dieser eine Hofcommission gebildet, in welche der neue Erzbischof eintrat, und zu welcher die Gegner der Jesuiten Domherr v. Stock, Gerhard van Swieten und der Stiftsherr Simen gehörten. Aehnliche Reformen des höhern Unterrichts geschahen in den Provinzen. Damit verloren die Jesuiten den entscheidenden Einfluss auf die Literatur und den höhern Unterricht und behielten als unentbehrlich ihn bloß auf den mittlern.

Man benützte diese Zeit des Sinkens der Geltung der Gesellschaft Jesu, um kirchliche Neuerungen durchzusetzen. Der Episcopat sah diesem Treiben gleichgiltig zu. Auf die persönliche Frömmigkeit der Kaiserin vertrauend, befürchteten die Bischöfe von Seite der Regierung keine Gefährdung der Kirche und erkannten so in den offenbaren Schädigungen der Kirche nicht die Anzeigen eines sich zur Herrschaft drängenden antikatholischen Systems, sondern lediglich die Ergebnisse vereinzelter Hoffränke, welche man durch Betrieb entgegengesetzter Hoffränke, Zug gegen Zug, erwidern sollte. Aber meistens der Hofgeistlichkeit entnommen, beugte sich der Episcopat vor Allem, was von oben kam und da er die Jesuiten vom Hof nicht mehr positiv begünstigt sah, so wagte er, dieselben, welche bisher das kirchliche System getragen hatten, nicht mehr zu berathen. Es ward den Bischöfen bedeutet, andere „in dem geläuterten Kirchenrecht

bewanderte“ Rathgeber zu suchen: von jetzt an traten Männer der Neuerung in die bischöflichen Consistorien und die am Hof herrschende Partei der Aufklärung suchte Männer ihrer Farbe oder doch schwächliche Charaktere auf die Bischofstühle zu bringen. So verlor der apostolische Stuhl mit der Erschlaffung des Episcopats die Vollstrecker der canonischen Satzungen; die niedere Geistlichkeit, welcher es nicht an kirchlichem Eifer fehlte, sah sich aber von ihren Bischöfen verlassen. Die kirchenfeindliche Partei sah durch diese Schwäche des Klerus sich eine Bresche für ihre Neuerungen eröffnet. Alle protestantisirenden, territorialistischen, gallicanischen, jansenistischen, französisch-philosophischen, encyclopädistischen Meinungen meldeten sich bei dem aufgehenden Polizeiabsolutismus; das Freimaurerthum und Illuminatenthum beräucherte aber, um den Bildungspöbel zu blenden, das neue Regierungssystem unter der Proclamation der Schlagwörter jener Zeit: der Humanität, der reinen Gottes- und Menschenliebe, der Aufklärung, der Staatswohlfahrt, des obersten Staatszwecks, der Staatsallmacht. Das ebenso heil- als wurzellose Treiben hatte seine einzige Schranke in der Frömmigkeit der Kaiserin. Ihr klarer Verstand hätte dem Getriebe auf den Grund gesehen, wenn die Bürokratie nicht auch dort es verstanden hätte, der Fürstin die Spitzen des neuen Systems zu verbergen: nur hie und da erkannte sie die annahenden Gefahren und in einem Schreiben v. 25. April 1767 gab sie ihr Erschrecken über die all um bemerkbare Zunahme „der Freigeisterei und des Unglaubens“ kund und forderte die Regierungen durch die Hofkanzlei auf, um diesem Uebel zu steuern, auf die freigeisterischen Bücher zu fahnden, selbe zu verbrennen und die Hofmeister, Inspectoren und Gouvernanten zu überwachen, „damit am wenigsten unter ihnen einige freigeisterische Gott- und Religionsspötter geduldet werden.“

Allein das waren einsame Verwahrungen einer gesunden Staatsweisheit, welche zurücktraten, seit nach dem im August 1765 erfolgten Tod des Kaisers Franz I. sein Sohn Josef deutscher Kaiser und Mitregent Maria Theresia's geworden war.

Von da an drängte sich die Neuerungslust ungemässigt an den Thron. Nachdem die Jesuiten 1757 aus Portugal vertrieben und die Gesellschaft 1762 in Frankreich aufgehoben worden, schützte sie in Oesterreich nur noch die persönliche Gunst der

Kaiserin in der Erinnerung an die unermesslichen Verdienste um die Errettung der Monarchie von der Irrlehre und den diese begleitenden politischen Unruhen und auch die selbst bei ihren Gegnern obwaltende Ueberzeugung ihrer Unersetzlichkeit im Unterricht. Die Jesuiten erkannten auch das Precäre ihrer Stellung in der Monarchie und widerriethen schon 1768 jungen Leuten den Eintritt in die Gesellschaft.

Aber für den Untergang der Gesellschaft arbeitete die ganze gleichzeitige Literatur. In allen Landen rührte sich die Verleumdung gegen den Orden; aber es geschah anderwärts doch mit Feinheit und Salz; nur in Oesterreich schwemmte sich der gemeinste literarische Schlamm gegen ihn zu Tag. In den Bibliotheken der österreichischen Universitäten findet man ganze Schäfte dieser Schandliteratur und es erregt das schlimmste Urtheil gegen die Gelehrsamkeit und Sittlichkeit der Gelehrten der Monarchie, dass auch nicht eine geltende Stimme gegen diese Elendigkeit sich erhob. Es war gerade, als wollte man sich desswegen an dem mächtigen Orden rächen, dass er mit kecker Faust die Beute einer ganzen Monarchie der Ketzerei entrissen.

Allerdings störte dieser ganze Unfug die Verehrung des Volks für diese Ordensmänner nicht, wohl aber bewies dessen Zulassung, dass sie die Staatsregierung aufgegeben, und das ist überall viel, in Oesterreich war es aber Alles.

Man plagte die Jesuiten in ihren Lehrämtern in widerlichster Art. Die den öffentlichen Unterricht versorgende Hofcommission sorgte erklecklich dafür und ihr Präses, der Fürsterzbischof, vermochte diese Richtung nicht niederzuhalten; denn die Erlasse dieser Commission mussten vom Erzbischof, aber zugleich auch von dem Jansenisten van Swieten unterzeichnet werden; allein nur zu bald ergingen Anträge, welche der Erzbischof nicht vertreten wollte, durch van Swieten allein unterzeichnet; gar zu oft benützte man die Abwesenheit des Präses, um unkirchliche Anordnungen zu treffen. So musste dem Erzbischof endlich seine Stellung in diesem Ausschuss verleiden; er legte am 3. April 1773 seine Stelle nieder, welche sofort dem Freiherrn Kresel übertragen wurde.

Inzwischen ward die öffentliche Meinung immer kirchenfeindlicher. Dazu wirkte neben der gedankenlosen Nachäffung Frankreichs und der Blendung durch das Beispiel des sie nach Deutsch-

land verpflanzenden Friedrichs II. und der wüsten Fluth der Flugschriften vorzüglich auch ein Werk dickern Calibers, das des Trierer Weihbischofs v. Hontheim, das er unter dem Namen Justinus Febronius geschrieben hatte und das unter dem Titel: *De statu Ecclesiae et de legitima potestate Romani pontificis liber singularis ad reuniendos dissidentes in religione Christianos compositus*, Bulloni 1763. Hontheim hatte während seiner Studien zu Löwen bei Van Espen und den Jansenisten die Richtung gegen den Primat Petri eingesogen und obwohl er in der an Papst Clemens XIII. gerichteten Vorrede seines Buchs dem heiligen Stuhl seine Ehrfurcht darbringt, so sucht er doch diese Grundlage der Einheit der Kirche in dem Buch selbst mit hartnäckiger Leidenschaft zu untergraben. Sein System, der Febronianismus, stellt sich in folgenden Sätzen dar: Christus habe die Schlüsselgewalt den Aposteln, d. h. der Kirche selbst, gegeben, so dass die Fülle dieser Gewalt der Gesamtheit der Gläubigen *radicaliter et principaliter*, den Prälaten aber nur *usualiter et usufructualiter* zustehe. Jeder Bischof habe seine Gewalt unmittelbar von Gott, und damit auch das Recht der Dispensation, des Urtheils über die Irrlehre und der Bischofsweihe empfangen. Unter den Aposteln sei allerdings Petrus bevorzugt und so des Primats theilhaftig geworden; allein dieser sei nicht an Rom gebunden und gebe ihm nur ein ähnliches Recht über den Episcopat, wie dem Metropolitener über seine Suffragane. Der Papst habe zwar die Obsorge, Aufsicht und Leitung über alle Bisthümer, aber keine Jurisdiction: er stehe zwar über dem einzelnen Bischof, aber unter der Gesamtheit der Bischöfe. Wohne der Papst auch einem allgemeinen Concil nicht an, so sei dieses deswegen nicht hauptlos; denn sein Primat sei in der Kirche, stehe aber nicht über ihr. Auch dürfe er Nichts gegen die Canones thun; denn er sei nicht deren Herr, sondern nur deren Vollzieher. Von ihm stehe so die Appellation an ein allgemeines Concil frei; er bilde nicht die letzte Instanz der Kirche. Weil aber der Papst im Lauf der Zeiten theils durch die Nachgiebigkeit der Bischöfe, theils durch den gegen sie geübten Zwang vielerlei Gerechtsame erlangt, müsse man die Kirche auf den durch die vier ersten allgemeinen Concilien begründeten Zustand zurückführen; daher sollten die Bischöfe die ihre Freiheit beschränkenden Bullen nicht verkünden lassen. Würde aber der Papst auch dann

die angemessene Gewalt nicht widerlegen, so sollten die katholischen Fürsten durch die Berufung allgemeiner Concilien, das Placet, die Recurse wegen Missbrauchs und durch die Aufkündigung des Gehorsams zur Erzielung dieses Erfolgs wirken.

Obwohl die Keime dieses Systems schon in den Anschauungen und Beschlüssen der Concilien von Constanz und Basel liegen, so greift Hontheim doch nicht so weit zurück, sondern er lehnt sich hauptsächlich an Dupin und an die Declaration der gallicanischen Kirche von 1682, nur mit dem Unterschied, dass er deren Anmassungen in's Maasslose übertreibt. Sein System ist ein stark gesteigerter Gallicanismus, aber nur nach einer Seite; denn als Prälat eines deutschen Kurstaats hat er weniger ein Interesse, die Staatsgewalt von dem päpstlichen Primat zu emancipiren, weil in geistlichen Staaten der Bischof auch die landesherrliche Gewalt in seiner Hand vereinigt: er wirft das ganze Gewicht auf die Freierklärung der bischöflichen Gewalt von der päpstlichen. Doch lässt er, weil er die kirchliche Emancipation nur durch die landesfürstliche Gewalt ausführbar hält, so viel über deren Stellung zur Kirche verlauten, dass er sie zur Untergrabung der Kirchenverfassung zureichend bewaffnet. Er nahm über das Verhältniss zwischen Kirche und Staat als selbstverständlich die gallicanische Theorie an, die, wie gezeigt, mit der protestantischen übereinstimmt, die er aber für gewisse durch die Zeit in den Vordergrund geschobene Zwecke der Staatsregierungen noch näher ausführt. Namentlich wollte er diesen den Weg eröffnen, in den katholischen Landeskirchen nach eigener Ansicht Manches zu reformiren und einen Theil des Kirchenvermögens für Staatszwecke zu verwenden. So gibt Hontheim durch seine Vertheidigung des *Placetum regium* und des *Recursus ab abusu* in gallicanischer Art der Staatsgewalt nicht nur das Recht der Aufsicht über die Zustände der Kirche und folgeweise das Recht, alles dem Staat Schädliche in der Kirche zu verbieten, sonach so ziemlich den Inhalt des protestantischen *jus supremæ inspectionis*, sondern er folgert auch daraus, dass der Landesherr der Schirmherr der Kirche (*defensor et advocatus Ecclesiae*) sei, dass derselbe als Schirmherr selber das Beste der Kirche wahrnehmen und so namentlich aus dem canonischen Recht die pseudoisidorischen Decretalen, durch welche jenes entartet sei, ausscheiden dürfe. Damit hatte Hontheim das protestantische *jus*

reformandi in das katholische Kirchenrecht eingeführt und den Landesherrn zum Reformator der katholischen Kirchenverfassung erhoben.

Eine solche Theorie war Wasser auf die Mühle des damals überall schon herrschenden Staatsabsolutismus: andererseits bedrohte sie aber die Kirche mit den schwersten Gefahren.

Der heilige Stuhl verdamnte daher am 29. Februar 1764 das Werk Hontheim's; und dieser selbst leistete 1778 einen förmlichen Widerruf nicht ohne einige Winkelzüge. Selbst die gallicanische Kirche hatte sich sofort nach dem Erscheinen des Werks förmlich von demselben losgesagt, wie der katholische Klerus aller Lande sich unumwunden dagegen erklärte. Aber die Partei der Neuerer wollte sich diese Waffe nicht so leicht entreissen lassen: in Wien wollte sie dem Buch wenigstens den freien Umlauf im Buchhandel sichern. Um den Reclamationen des Klerus zu genügen, war das Werk in Wien dreimal durch Regierungscommissionen untersucht worden und einmal wäre es beinahe verboten worden. Allein am Ende fand man es immer unschädlich. Gerade diese Untersuchung hatte die Aufmerksamkeit der öffentlichen Meinung auf das Werk geleitet: der Absatz in den österreichischen Staaten war ein ungeheurer: wer seinen Weg in Kirche und Staat machen wollte, ward Febronianer.

Die erste entscheidende Wirkung des Gallicanismus und des Febronianismus war aber die Versetzung der Kirche in das amtliche Misstrauen und in die grösste Abhängigkeit von der Staatsgewalt. Weil nun dieses System eine Opposition des Klerus hervorzurufen drohte, so ward von der Regierung scheinbar das andere vorangestellt, dass Kirche und Staat von einander unabhängig und die Kirche sogar die höhere Ordnung sei; allein mit demselben Kunstgriff, den die Gallicaner immer geübt hatten, erklärte man, das Wesentliche der Kirche sei nur das Dogma und die Moral; nur darin sei die Kirche unabhängig: in allem Andern sei die Kirche vom Staat abhängig. Diesen Grundsatz liess sich der Episcopat Oesterreichs gefallen, ohne zu erwägen, dass damit folgeweise die ganze Unabhängigkeit der Kirche bedroht ist und selbst das Dogma und die Moral nicht mehr sicher waren. Die Folgerungen blieben auch nicht lang aus.

Der hauptsächlichste Mauerbrecher gegen die freie Kirche

ward das Placet. Der Geistlichkeit ward verboten, päpstliche Bullen zu befolgen, wenn sie nicht das Placet der Staatsregierung haben und auf die Besorgniss, dass die Regierung auch dogmatische Bullen unverkündigt lassen könnte, ward entgegnet, das Dogma schädige nie den Staat. Allein das Volk musste folgern, dass Kirchengesetze als solche keinen Gehorsam vom Volk zu fordern hätten, sondern nur durch deren Anerkennung von Seite des Staats. Damit war aber der canonische Gehorsam erschüttert. Das geschah noch vollends durch die 1768 ergangene Verordnung, dass der Bann nur mit Zustimmung der Staatsregierung verhängt werden dürfe. Auch diese Waffe der Nothwehr wollte man der Kirche entreissen, und als nun einige Bischöfe dagegen Einsprache erhoben, so erklärte die Regierung durch eine nachträgliche Verordnung, dass das Verbot nur die bürgerlichen Folgen des Banns aufhebe; damit war also diese Waffe wenigstens abgestumpft. Aber die religiöse Tradition hatte in Oesterreich zu tiefe Wurzeln, als dass solche einzelne wenn auch noch so verwundende Gesetze sie auszureissen vermocht hätten. Auch war die Partei der Neuerung noch schwach und hatte keinen Sammelpunkt. Da aber in Oesterreich nur das herrschte, was an der weltlichen Gewalt Theil hatte, so musste, da der Hof nach der Familienüberlieferung streng religiös war, die Staatsbeamtung durch die Neuerung erreicht werden. Zu diesem Zweck beantragte Gerhard van Swieten eine indirecte, aber sicher wirkende Anordnung die Errichtung von Lehrstühlen des Naturrechts und der politischen Wissenschaften an den Hochschulen Oesterreichs.

Das sind bekanntlich neue Wissenschaften, über deren Begriff, Begrenzung und Methode noch jetzt gestritten wird, deren Lehren aber noch weit mehr streitig sind.

Aber in der Mitte des vorigen Jahrhunderts lagen diese Wissenschaften noch in anfänglicher Rohheit. Das Naturrecht nach der damaligen Auffassung leugnete nicht nur die mittelbare göttliche Offenbarung des Rechts und löste es dadurch von allen höhern positiven Grundlagen ab, sondern verkannte sogar dessen historische Entwicklung und deren organische Gesetze; es war eine ungestaltige Zusammenwürfelung einzelner Dictate der Vernunft, aber nicht der Vernunft der Menschheit oder der Völker, sondern der individuellen Vernunft einzelner Forscher, daher auch jedes philosophi-

sche System seine eigene Rechtslehre erzeugte. Von dem Grundsatz des ungeschichtlichen Naturstands ausgehend, erzeugte es in roher mechanischer Abstraction jene ungattige Rechtsdogmatik, welche in dem Rechtsunterricht Oesterreichs bis zum J. 1848 fort-dauerte, obwohl das übrige Deutschland auf der Scheide des vorigen und des jetzigen Jahrhunderts durch die Bemühungen der s. g. historischen Schule sich dieses juristischen Alps entledigt hatte.

Wo möglich noch schlimmer stand es mit den s. g. Staatswissenschaften. Wie sie damals auf den Lehrstühlen erschienen, waren sie ein Werk der neuesten Zeit, bestimmt, den neu eingeführten gubernialen Materialismus in Theorie und Collegienheft zu bringen. Sie waren Ersonnenheiten ohne Geschichte. Wurzellos, wie sie waren, suchten sie ihren Ursprung in Schemen der Speculation und da diese sich zur Zeit in der gemeinsten Richtung der dogmatischen Schule Wolff's bewegte, so ward der Staat, dieses reiche Gewächs des historischen Volksthum, aus dem erlogenen armen Naturstand abgeleitet und durch die Bande des Staatsvertrags zusammengekittet. Dieser armseligen Abstraction erschienen alle geschichtlichen Institutionen als Entartungen des reinen Vernunftstaats. War die Schöpferin dieser Staatslehre schon die doctrinäre Willkür, so ergingen sich ihre Töchter, die s. g. Staatswissenschaften, die Nationalökonomie, die Finanzlehre, die Polizeiwissenschaft und Statistik in den baarsten Willkürlichkeiten und den erbärmlichsten Gemeinplätzen. Die Ideale und Ziele dieser Afterwissenschaft waren grosse Bevölkerung, viele Industrie, allgegenwärtige Polizei und für das gemeine Volk noch ein polizeilich zugeschnittener Rest von Religion. Wirft man nur einen Blick in die Lehrbücher Martini's und des getauften Juden Sonnenfels, amtliche Vorlesebücher an allen österreichischen Universitäten bis zum J. 1848, so ergreift Eckel und Mitleid über diese schmähliche Prostitution der Wissenschaft.

Wahrlich hätte in dem österreichischen Volk nicht eine unverwüstliche traditionelle Zähigkeit gewaltet, die Revolution hätte dieses Reich noch im vorigen Jahrhundert umgestürzt. So gründlich ward durch diesen akademischen Unterricht jede geschichtliche Pietät amtlich ausgejätet und die für die öffentlichen Aemter heranreifende Jugend förmlich in die Revolution eindoctrinirt. — Durch diese Verwüstung des Unterrichts hatte jetzt die Partei der Neue-

rer sich ein bürokratisches Heer geschaffen. Die Verwüstung der Beamtung schon im Keim war um so allgemeiner, als vor-schriftmässig alle Studierenden des Rechts zugleich die Staatswissenschaften hören mussten: lernten sie nun in der Rechtswissenschaft noch die Autorität der Legalität wenigstens achten, so ward dieser schwächliche Anflug von Pietät durch die Husarentheorie in den Staatswissenschaften weggeätzt.

Es gehörte wahrlich eine endemische Verblendung dazu, dass alle historischen Stände, Episcopat, Adel, Bürger- und Bauernschaft und die sie vertretenden Landstände gegen diese ihre Gerechtsame und Institutionen unterwühlende Schulwirthschaft sich nicht erhoben. Aber kein Wort einer Verwahrung verlautete.

Die hohe Aristokratie stand zwar noch an der Spitze der Staatsämter; aber von ihr galt schon das verhängnissvolle: *Le Roi règne, mais il ne gouverne pas*. Diese hohe Aristokratie zeigte sich unfähig, die Plane für die sich drängenden Neuerungen zu entwerfen. Dieses Geschäft überliess sie den Stürmern und gewährte nicht, dass diese unter der Hand ihre Stühle untergruben. Die Neuerer schwangen sich von Würde zu Würde und ihre Schüler lernten von ihnen den Weg nach oben kennen.

Aber noch war der Sieg der Neuerer nicht vollendet, so lang der Klerus, ihr geborner Widersacher, noch seine eigenen Schulen hatte und die Schulen leitete. Der Klerus musste aus diesem Feld verdrängt werden. Dazu brauchte es nicht viel. Da die amtliche Staatslehre von den Kathedern lehrte, die Staatsgewalt habe zu Allem das Recht, was zur Erreichung des gar nicht begrenzten Staatszwecks nöthig sei, so war damit die Allmacht der Staatsgewalt als Kanon verkündet und da die Volksaufklärung unter den Zwecken des Staats der erste war, so ward Wissenschaft und Erziehung zu einem Staatsregal erhoben. So hatte Sonnenfels seit 1754 in seiner Polizei gelehrt und so ward denn der Schulzwang für die Volksschule von Preussen entlehnt und durch die Einführung der s. g. Normal-schulen ein neues Geschlecht von Schullehrern gezogen. In den Gymnasien und theologischen Schulen war ohnehin die landesherrliche Schulaufsicht schon zur Schulleitung geworden. Weil die frühere Schulordnung als eine Anmassung des Klerus angeklagt wurde, so suchte man bei allen Gelehrtenschulen an die Stelle der bisherigen geistlichen Leh-

rer Laien zu setzen und geschah es nicht, so war es kein Zugeständniss, sondern blos ein Ersparniss.

Der Katechismus ist und bleibt das herrschende Buch der Volksschule und die Wehr der Religion des Volks. Sie hatte der Katechismus von Canisius in seiner wunderbaren Einfachheit, Logik und Salbung behütet. Der alte Jesuite musste entthront werden. Der für die neumodische Schulmeisterei schwärmende schlesische Prälat Felbiger musste aus Auftrag der kaiserlichen Regierung einen Katechismus, den von Sagan, für die k. k. Schulen schreiben, welcher die katholischen Hauptlehren verwischte und mit einer verdünnten biblischen Geschichte verbrämte — statt alten Metalls leichter Flitter. Aber auch er genügte der Neuerung nicht: auf dessen Grundlage liess die Regierung einen neuen zurichten: dieser ward 1777 den Bischöfen mitgetheilt und im nächsten Jahr mit dem Befehl zugeschickt, dessen Gebrauch durch einen Hirtenbrief sowohl der Geistlichkeit als dem Volk zu empfehlen, was willig geschah. Dieser Katechismus schnitt denn auch seit 1778 dem Volk seine Religionslehre zu: natürlich wich er den specifisch katholischen Lehren und Anstalten aus oder berührte sie nur ganz schwach, so die Erblehre, den päpstlichen Primat, die Verehrung der heiligsten Jungfrau, die evangelischen Räthe. So mager der kirchliche Geist war, so dürr die Sprache: aus den leeren Sätzen, die die mündliche Erklärung zu füllen oder noch mehr auszuleeren hatte, sollte die vorgeschriebene sokratische Methode ihr Gespinnste abwickeln, wofür nach lutherischer Methode die angegebenen Bibelstellen anleiten sollten. Und als wenn die Kirche mit dem jüngsten Stück der heiligen Schrift zu leben aufgehört hätte, war dem Katechismus ein Extract der biblischen, nicht aber der Kirchengeschichte beigegeben. Das war der breite Weg zu der damaligen Toleranz, eigentlich Glaubensgleichgiltigkeit. Diese brachte natürlich auch die Religionsedict, welche der katholischen Kirche bisher die ausschliessliche öffentliche Geltung gesichert hatte, zum Fall: man hoffte von der Begünstigung des Protestantismus Hebung der Industrie in Folge der Niederlassung gewerblicher Protestanten: auch auf die Juden goss die neue Sonne der Toleranz schon ihre Strahlen und verhiess ihre Hebung.

Die Aufhebung der Gesellschaft Jesu im J. 1773, auf welche das österreichische Cabinet nicht ohne Einfluss gewesen sein soll,

hatte den letzten Damm gegen die Glaubensneuerungen eingerissen. Diese Aufhebung ward in Wien am 14. Sept. 1773 in den drei Jesuitencollegien durch den Cardinalerzbischof persönlich verkündet. Die Kaiserin hatte dem weltlichen Aufhebungscommissär bei der Obsignation „allen Glimpf, Gelindigkeit und guten Anstand“ geboten und den Exjesuiten — so hiessen sie amtlich — ihren Schutz und ihre Gnade zugesagt, wenn sie sich als treue Diener des Staats und der Kirche verhalten würden; man liess sie noch einige Jahre, jedoch als Weltpriester, in ihren Häusern wohnen; aus dem Vermögen der Jesuiten entstand der s. g. Studienfonds.

Mit der Gesellschaft Jesu war das katholische Haupt des Unterrichts gefallen. Aber zu gross war die Noth an Fähigkeiten, als dass man der Exjesuiten hätte entbehren können: sie kamen oder blieben an Gymnasien und philosophischen Facultäten, Universitäts-, Kirchen- und Bibliotheken: hatte man die Gesellschaft gebrochen, so mochte man die einzelnen Väter schonen: sah sich doch die Hofcommission am 9. Dec. 1775 gezwungen, drei Exjesuiten: Hell, Schärfer und Macko für die projectirte „Academie der Wissenschaften“ vorzuschlagen, was aber die verständige Kaiserin mit dem ganzen Project als „lächerlich vor aller Welt“ abwies.

Obwohl die Neuerungspartei stets heuchlerisch vorgegeben hatte, ihr Kampf gelte nicht dem Klerus und dem Ordenswesen als solchem, sondern nur den staatsgefährlichen Jesuiten, so hatte man doch schon 1764 die Erbsteuer der Pfründner, der Klöster, geistlichen Ritterorden und Kirchen von 2 Procent des Jahreseinkommens eingeführt, im J. 1772 Amortisationsgesetze erlassen, nach welchen keinem Kloster auch an Fahrniss oder Geld über 1500 Gulden geschenkt oder vermacht werden durfte; am 28. Jänner 1775 wurden die Amortisationsgesetze neuerdings verschärft; am 24. Sept. 1774 eine Regierungsverordnung über den Aufwand bei Kirchen- und Bruderschaftsrechnungen erlassen; am 8. April 1775 hob die Regierung die Provinzcassen verschiedener Orden auf, durch welche die Verfassung der Orden erschüttert ward: für den auf die gewaltsame Handanlegung an Kleriker als Strafe gesetzten Kirchenbann ward am 17. Juni 1775 die Staatsbewilligung als erforderlich vorgeschrieben, am 25. Sept. desselben Jahres ward das Asylrecht fast ganz aufgehoben, indem es auf Kirchen, in welchen das hochwürdigste Gut aufbewahrt wird und in welchen die Sacramente

gespendet wurden und auf bestimmte Fälle beschränkt ward: in demselben Jahr wurde den Chorfrauen bei St. Jacob, St. Lorenz und zur Himmelspforte in Wien die Errichtung von Mädchenschulen aufgezwungen, am 15. Juni 1776 ward die Aufnahme in den Orden der Tertiärer untersagt; am 5. Oct. 1776 ward die Kritik der kaiserlichen Verordnungen in Kirchensachen mit Absetzung vom Kirchenamt bedroht und am 25. Oct. 1776 die Verkündung der von fremden Bischöfen eingelaufenen Zuschriften ohne vorgängige Erlaubniss der Landesstelle verboten: die Aufnahme von Novizen durfte nur mit Zustimmung der Regierung geschehen und ward auf eine bestimmte Kopffzahl für jedes Kloster beschränkt: die Profess durfte erst nach dem 24. Lebensjahr geleistet werden: am 24. Juli 1779 wurden die Sammlungen der Mendicanten eingeschränkt: dem schon im J. 1768 ergangenen Verbot des Kirchenbanns folgte am 27. Febr. 1779 das an die Pfarrer gerichtete Verbot der Verhängung äusserer Kirchenstrafen ohne jedesmalige vorgängige Bewilligung der Landesstelle. — Das waren Reformen, welche alle katholischen Regierungen Europa's in jener Zeit der Kirchenfeindlichkeit und des polizeilichen Staatsabsolutismus durchgeführt hatten; doch standen sie dem deutschen Kaiserthum als der Schirmherrschaft der katholischen Kirche am schlimmsten an. Da der unter die Höfe gebeugte Episcopat sich zu keiner Opposition zu ermannen vermochte, so war der apostolische Stuhl auf Protestationen beschränkt, um die Hinterlage des canonischen Rechts für bessere Zeiten zu bewahren.

Um aber jeder künftigen Opposition des Klerus des Landes vorzubeugen und alle diese Fesseln und Demüthigungen durch denselben willig hinnehmen zu lassen, hatte man schon früher das System ergriffen, auf den Lehranstalten den Klerus und die Staatsbeamten für die neue Ordnung der Dinge besonders zurichten zu lassen. Allein die erste Probe des neuen Unterrichtssystems war schlimm ausgefallen. Der von dem Canonicus Stock, dem geschworrenen Gegner der Gesellschaft Jesu, verfasste theologische Lehrplan hatte die Wissenschaftlichkeit der Geistlichkeit noch tiefer herabgedrückt, obwohl die Jesuiten als Lehrer diesen Verfall noch aufgehalten hatten. Aber auch die Rechtswissenschaft war unter Martini, Sonnenfels und dem ältern Riegger sichtbar gesunken: sie hatten mit ihrem hohlen, subjectiven Dogmatisiren nur kopflose

Nachbeter ihrer schaaalen Lehrbücher nachgezogen. Eine Rückkehr auf den historischen Boden erschien unvermeidlich, sollte nicht die wissenschaftliche Tradition ausgehen. Das Jahr 1774 brachte daher neue Studienreformen, welche freilich nur zu bald wieder wesentliche Abänderungen erfuhren. Der öffentliche Unterricht sollte sich daher künftighin wieder mehr an die ältere Schulsitte und an die Kirche anlehnen. So wurde „die Beibringung der christlichen Lehre“ an den Gymnasien den Bischöfen wieder anheim gegeben. Aber eine andere Gefahr bedrohte die Gymnasien. Nach dem Vorbild der Protestanten, welche das Studium der griechischen Sprache zur Hauptgrundlage der Gymnasialbildung gemacht hatten, wollte man auch in Oesterreich durch die Hervorhebung des Unterrichts im Griechischen und in der Geschichte das Latein in Hintergrund drängen. Diese Gefahr ward abgewehrt. Dagegen ward der Unterricht des Lateins mit so vielem Ballast der Realien beschwert, dass die Erlernung des Lateins verkümmerte. Ueberall wo diese Missharath zwischen den alten Sprachen und den Realien gefeiert wird, ist das ein sicheres Zeichen des Verfalls der Gymnasialbildung. Darunter litt am meisten die Kirche. Dieser realistische Fanatismus trieb ferner zur Verwandlung der als zu zahlreich geltenden Gymnasien in höhere Volksschulen. Die Theorie der neuen Volksbeglückung hatte ihre ganze Gunst den letztern zugewandt, da man ihnen zutraute, den Volksgeist zu heben oder doch zu ändern. In einem eigenen Patent vom December 1774 verordnete die Kaiserin: dass zur Emporhebung der Nation in jeder Pfarrei eine Volksschule bestehen sollte, an welcher die Geistlichkeit den Religionsunterricht, nicht mehr aber die Aufsicht über die Schule besorgen sollte, die vielmehr einem von der Regierung ernannten Schuloberaufseher und den Kreisämtern unter der Leitung der Gubernien zustehen sollte. Damit war auch die Volksschule zu ihrem grossen Schaden laisirt. An den s. g. Hauptschulen wurden für den Religionsunterricht Katecheten bestellt, welche sich der sokratischen Methode befeissen sollten.

So war also der gesammte Organismus des öffentlichen Unterrichts im Kaiserstaat eine Staatsanstalt geworden und damit war das gewaltige Rüstzeug zur friedlichen Umwälzung des Kaiserstaats geliefert. Napoleon hat also später das Ungethüm

seiner alle Schulen Frankreichs umspannenden Universität nur von Oesterreich entlehnt.

Aber von Zeit zu Zeit erweckte der Blick auf diese stürmischen Reformen, auf deren stumme und unliebsame Hinnahme durch das Volk und deren Unfruchtbarkeit doch ein Bangen, zwar nicht bei der Partei der Stürmer, wohl aber an dem kaiserlichen Hof. Die folgerichtige Reform ward daher hie und da von Ausnahmen, von theilweisen schwächlichen zurücklenkenden Versuchen durchbrochen.

So ward an der Wiener Universität den Lehrern die Theilnahme an den Festen der Nationen und Fakultäten der hohen Schule wieder geboten; eben so ward die gemeinsame Ostercommunion am Gründonnerstag in der Universitätskirche wieder eingeführt; dagegen ward die Promotion der Protestanten unter gewissen Beschränkungen in den drei weltlichen Facultäten trotz der Einsprache der Universität gestattet. Die Juristenfacultät ertheilte wieder besonders den Grad aus dem canonischen Recht und ergab sich auf einige Zeit wieder der historischen Methode. In Kleinigkeiten liess man das alte System noch gewähren oder wieder erscheinen; allein in allen entscheidenden Maassnahmen galt die Neuerung. Dafür zeugte der neue theologische Studienplan, das Werk Stefan Rautenstrauch's, des zweiten Nachfolgers von Stock. Diese Reform war eine nothwendige Folge der Aufhebung der Gesellschaft Jesu, welche alle philosophische und theologische Lehrämter bekleidet hatte. Rautenstrauch war ein unbedingter Nachbar des Febronius, ohne jede Achtung für das Historische und Positive; ihm war die Sendung des Priesterthums nichts Anderes, als die „Verwaltung der Cultusgeschäfte im Staat“ und die Kirche nur ein Nebenbureau der Regierungscanzlei. Das Verhältniss zwischen Kirche und Staat war in seinem theologischen Studienplan ganz protestantisch aufgefasst und hinter dem unverhüllten Gallicanismus blickte darin der Rationalismus offen hervor. Rautenstrauch war ein klarer Kopf, der wusste, was er wollte: er hatte zudem die scheulose Logik der Seichtigkeit und der Ignoranz. Als vollendeter Indifferentist legte er daher seinen theologischen Studienplan (in der Neuern allerhöchsten Instruction für alle theologischen Facultäten in den kaiserlichen Erbländen 1776) nach dem Vorbild der protestantischen Facultäten an: der theologische Lehrgang sollte fünf Jahre erfüllen und alt- und neutestamentliche Exegese,

Kirchengeschichte, Dogmatik, Moral, Kirchenrecht, Pastoral (Katechetik, Homiletik, Casuistik, Pastoralklugheit und Ascetik) und Polemik umfassen. Ganz nach protestantischer Art ist das Hauptgewicht auf die Exegese gelegt; daher sollte die biblische Hermeneutik vollständig gelehrt und deren Anwendung auf einzelne schwere Bibelstellen gezeigt werden. Erst im dritten Jahr sollte der Theologe die Dogmatik hören, die ihn nach ihrer Anlage von den Grenzen der natürlichen Theologie auf die Nothwendigkeit einer Offenbarung führen sollte. Der Vortrag des canonischen Rechts nach der Abfolge des Decretalensystems sollte aufgegeben und das Kirchenrecht nach einer von den Quellen unabhängigen Eintheilung gelehrt werden. Die Ascetik sollte nicht mit spanisch-brausenden Schwärmereien, sondern mit der sanften Hitze des Evangeliums die Pflichten des Christen mit jenen des Menschen, Hausvaters, Bürgers und Patrioten vereinigen und auf dieser Wanderschaft einer glücklichen Ewigkeit entgegenführen.

Den Bruch dieser Lehrordnung mit der altkirchlichen Theologie und den Standpunkt seines Indifferentismus legt Rautenstrauch am Schluss offen in die Worte nieder:

„Wenn nun alle diese Anstalten der Majestät der Religion wirklich angemessen sind, so wird es die Nachwelt diesen eben so wichtigen als nothwendigen Verbesserungen zuschreiben, dass der ganzen Theologie ein neuer Geist und die nöthige Richtung auf das thätige Christenthum gegeben, hingegen dem so schädlichen Dämon der Streitsucht und der Reihe der Meinungen die gehörige Grenze gesetzt worden ist. Dieser evangelische Weg des Christenthums wird sich durch den Weg des Unterrichts nicht allein zu den niedrigen Classen der Menschen herablassen, sondern auch dem Throne der Mächtigen beistehen. Auch wird die genauere Kenntniss der reinen Disciplin und die majestätische Einfalt des Alterthums unsere Kirchenhäupter zur Wiederherstellung dieses himmlischen Glanzes statt jenes irdischen Pompes und weltlichen Getümmels veranlassen, welche noch verschiedene Zweige unserer geistlichen Institute verunstalten. Es wird eine christlich sanfte Polemik jenen glücklichen Zeitpunkt näher herbeirücken, wo man in unserem deutschen Reiche die Spaltungen der Christen durch stille Beilegung weniger Irrungen vereinigen und jetzt besonders von jenem günstigen Moment weisen Gebrauch machen

kann, wo eben unsere getrennten Mitbürger wegen sehr wichtiger inneren Unruhen einen Friedensmittler sehnlichst zu erlangen und die Nothwendigkeit eines obersten Richters in Glaubenssachen deutlich zu erkennen scheinen.“

Diesen theologischen Schulplan hatte die Kaiserin ungeachtet der Einsprache der Studienhofcommission einigen Bischöfen Oesterreichs zur Begutachtung mitgetheilt und am 1. Aug. 1774 mit dem Zusatz genehmigt, dass dem Episcopat die Oberaufsicht über den theologischen Unterricht auch fernerhin zustehen sollte. Den Lehrplan selbst hatte der neuerungssüchtige Bischof von Leitmeritz unbedingt, die Bischöfe von Seckau und Gurk mit unwesentlichen Aenderungen gebilligt; der Bischof von Erlau hatte dagegen in seinem jedoch zu spät eingetroffenen Gutachten ihn unbedingt verworfen. Der Cardinalerzbischof von Wien erklärte, dass zwar aus so eingerichteten theologischen Schulen noch immerhin tüchtige Männer hervorgehen könnten; aber er sprach seine Befürchtungen über den Vollzug durch die nun einmal auf schlimmen Wegen wandelnde Studienhofcommission aus. Er hatte sich nicht getäuscht. Gerade die das Positive pflegenden Theile der Theologie wurden abgesehen davon, dass die Fächereintheilung in steten Wechsel schwankte, in der Ausführung sichtlich zurückgestellt, so die Dogmatik, welche ebenso unvollständig als unvollkommen gegeben wurde. Der Erzbischof sprach daher schon 1777 aus, dass von diesem Studienplan „Nichts zu hoffen sei, als für die Religion der Verfall, für die Kirche Verwirrung, für die Diener des Altars Unwissenheit und für das gläubige Volk Irrthum.“ Diese Einsprache wirkte: die Kaiserin beschloss, dass der theologische Lehrplan nur provisorisch auf fünf Jahre zu gelten habe.

Das meiste Aergerniss hatte der Vortrag des neuen Kirchenrechts erregt, welches natürlich die Neuerungsparthei als die unmittelbarste Waffe zu brauchen entschlossen war.

Gerne hätte sie ein Compendium des Febronianismus auf den Lehrstuhl befördert; allein seit Hontheim's Werk, welches dem Papst den Primat der Jurisdiction absprach und ihm blos den Primat der Ehre mit einigen wenigen Aufsichtsrechten beliefs, am 29. Eebr. 1764 von dem apostolischen Stuhl verworfen worden war, wagte die Regierung kein Lehrbuch mit solchem Programm aufzuzwingen, sondern sie zog sich aus dem Febroniani-

sehen Vorwerk in die gallicanische Schanze zurück, und die *Institutiones jurisprudentiae ecclesiasticae* (4 Voll.) des ältern Riegger aus der Schule de Marca's und Van Espen's wurden das amtliche Lehrbuch. Die unendlich grössere Masse dieses Werks war noch canonisches Recht; aber auch es träumt von einer Zerrüttung der ursprünglichen Kirchenverfassung durch Pseudoisidor und von dem Standpunkt des öffentlichen Utilitarismus gibt es dem Staat die ihm durch den Protestantismus zugeschnittenen Rechte über die Kirche, namentlich im Uebermaass über die s.g. indifferenten Religionssachen; sonst verhält sich das Buch in seinen Folgerungen aus diesen grundfalschen Grundsätzen noch ziemlich mässig.

Aber bei allem dem bewirkte die Einführung eines solchen Lehrbuchs in dem positiven Recht der Kirche Oesterreichs doch eine Revolution. Die stille Opposition gegen diesen Umsturz des canonischen Rechts wurde dadurch noch verschärft, dass der kirchlichen Parthei das Disputiren gegen dieses entstellte Kirchenrecht verboten wurde, da unter dem Titel *Synopsis juris ecclesiastici, Vindobonae 1776* von Rautenstrauch eine amtliche Sammlung der Grundsätze, welche in den Erbländen als Kirchenrecht gelten, im Grund eine Zusammenstellung gallicanisch-febronianischer Thesen, den Geistlichen und Schulen mit der Weisung zugefertigt ward, dass aus ihr allein Sätze bei den öffentlichen Disputationen zu Grund gelegt werden dürften. So herrschte also der Riegger'sche Gallicanismus, durch den Rautenstrauch'schen Febronianismus verschärft, auf den hohen Schulen des Reichs.

War nun schon durch die ohne alle kirchliche Genehmigung geschehene Einführung des Riegger'schen Lehrbuchs die Einsprache einzelner Bischöfe hervorgerufen worden, so ward vollends durch die die Kirchensatzungen verhöhnende Lehrweise Eybel's, welcher 1777 den Lehrstuhl des canonischen Rechts an der Universität Wien erhalten hatte, der Widerstand der Bischöfe ein allgemeiner. Eybel hatte nämlich in seiner 1775 erschienenen *Introductio in jus ecclesiasticum cath., Vindob. 4 Voll.* (deutsch 4 Theile in 6 Bänden. Wien 1779—82) die Grenzen zwischen der geistlichen und der weltlichen Gewalt so zerstörend für die erstere gezogen, dass der Cardinalerzbischof von Wien eine Beschwerdeschrift dagegen überreichte. Rautenstrauch suchte zwar Eybel zu rechtfertigen; die Studienhofcommission beehrte sogar den Druck beider

Schriftstücke, um Scandal zu machen: nur das persönliche Verbot der Kaiserin wehrte diese öffentliche Beschämung ab. Auch der Cardinalfürstbischof von Passau protestirte am 2. Jänner 1777: die Hofcanzlei erstattete am 1. Febr. 1777 darüber ein schnödes abfertigendes Gutachten: die Studienhofcommission verirrte sich so weit, am 31. Juli 1778 nur jene geistlichen Verordnungen als verpflichtend zu erklären, welche auf einem Vertrag zwischen der Staatsregierung und dem römischen Stuhl beruhen; alle übrigen seien von der Zulassung des Staats abhängig. Damit war der Kirche die Selbständigkeit abgesprochen; sie galt nur noch als eine Polizeianstalt. Eybel wurde zwar als Referent in Kirchensachen nach Linz versetzt. Allein wenigstens das Riegger'sche Lehrbuch sollte als amtliches fortbestehen. Die Kaiserin beauftragte daher Martini, mit dem Cardinalerzbischof von Wien über mildernde Textänderungen des Buchs zu unterhandeln, und unternahm diese Berichtigung einzelner Sätze mit zwei Professoren der Theologie, dem Dominicaner Gazzaniga und dem Augustiner Bertieri.

Wie zahm die Schule zumal in Betreff des canonischen Rechts im Joch der an der Regierung sitzenden Neuerer ging, zeigt namentlich die Hervorhebung jener Punkte im kirchenrechtlichen Unterricht, für welche die Regierung Reformen im Schilde führte. So ward von allen Lehrstühlen das Recht der Regierung verkündigt, das Kirchenvermögen einzuziehen, die Seelsorge nach Staatszwecken zu reglementiren und den s. g. Akatholiken Staatsaufnahme zu gewähren, da die hergebrachten sie beschränkenden Religionsedikte als ungiltig erklärt wurden: am meisten ergoss man sich gegen die Orden, deren Satzungen man willkürlich verstümmelte, gegen den päpstlichen Primat, gegen die Gerichtsbarkeit der Kirche in Ehe-, Patronats- und Disciplinarsachen, welche als baare Aumassung erklärt wurde.

So eilte die Doctrin der praktischen Anmassung der Staatsgewalt voraus oder zog ihr nach.

Es war keine Seite des kirchlichen Lebens, welche ungeschoren oder unberupft geblieben war. Es war ein allgemeines Reilaufen gegen die Kirche, welche keine Mittel zur geistigen Abwehr mehr hatte, und welcher man die Verfügung über ihr Eigenthum nahm oder fesselte; sie wagte keine Strafgewalt gegen treulose Geistliche und keine Zuchtgewalt gegen Laien zu üben. Die Geistlich-

keit hatte kein wissenschaftliches Bewusstsein ihrer Rechte und kein moralisches ihrer Sendung mehr.

Die destructive und protestantische Literatur überfluthete Oesterreich mit ihren trüben Strömen: das Abwasser deutscher Aufklärung überschwemmte das schöne Land. Die Masse des Volks erreichte aber dieses Gift nicht: im Gegentheil machte es die ruhelose Religionsstöberei gegen Alles, was von oben kam, scheu und misstrauisch. Dagegen wüthete die Ansteckung ungehemmt in dem Stand der Beamten, welcher stets wie die Sonnenblume sich dem herrschenden Gestirn des Tags zuneigt; sie ergriff selbst die Geistlichkeit, welche auf dem Weg der Anhänglichkeit an die Neuerung ihren Weg zu machen hoffte: sie glaubte zudem, das neuernde System werde auch, wie das positive, ein geschlossenes sein und das Treiben der Neuerungen bald zur Ruhe kommen.

So wüthete nach dem Vorbild der bourbonischen Höfe auch die kaiserliche Regierung trotz der im Kaiserhaus traditionellen Frömmigkeit in ihren eigenen Eingeweiden. Während aber diese katholischen Regierungen die Kirche Gottes folterten, achtete das der katholischen Kirche nicht angehörige Preussen und Russland wenn auch nur zur Zeit aus Politik die Selbständigkeit der katholischen Kirche.

Der Tod Maria Theresia's, welcher am 29. Nov. 1780 erfolgte, eröffnete Josefs II. Alleinregierung. Diese brachte kein neues Regierungsprincip, sondern trieb nur dasjenige, welches schon unter seiner Mutter gegolten hatte, zur folgerichtigen geschlossenen Ausbildung.

Der praktische Verstand und die aufrichtige Frömmigkeit der Kaiserin, welche sich zwar der Strömung des Zeitgeists nicht zu erwehren vermocht und die Schlechtigkeit der sie umgarnenden Zerstörungspartei nicht durchschaute, hatte gleichwohl das System der Verneinung durch vielfachen Widerstand durchbrochen und dem Sturm der Neuerungen oft Maass und Ziel geboten. Das ward unter ihrem Sohn anders.

Feurig wie er war und glühend in unbehütetem Eifer für das Wohl des Volks war er der Kaiser der Reform. Unter dem Einfluss der rationalistischen Bildung seiner Zeit befangen und ihren vollen Strom in sein Denken und Gefühl aufnehmend, setzte er seine ganze ansehnliche Kraft und die unermüdliche Zähigkeit seines Wesens an den innern Neubau der Monarchie.

Diese Richtung hatte er schon aus dem Gang seiner Bildung geschöpft; denn während seine religiöse Erziehung den Jesuiten Parhammer und Franz vertraut war, welchen er die Zeitlebens bewahrte persönliche Gläubigkeit verdankte, führte sein Lehrer in der Politik, Bartenstein, Staatssecretär Karls VI., ihn ganz in jene politische Anschauung ein, welche einerseits die Möglichkeit, Rätlichkeit, ja Nothwendigkeit neu machender Organisation nach dem modernen finanziellen und militärischen Standpunkt erkannte und die Missachtung alles geschichtlich Erwachsenen lehrte und andererseits die mechanische Abgleichung und Gleichbehandlung aller noch so verschiedener Kronlande als untergeordneter Glieder eines unitarischen Reichs als die jetzt durchzuführende Aufgabe aufstellte. Zum Unglück schwärmte die Zeit für Friedrich II. von Preussen als Ideal der Herrscher.

Aber wie verschieden war die Stellung Friedrichs II. und die Josefs II.! Jener erkannte, nachdem er das durch seine Siege vergrösserte Preussen unter die grossen Mächte Europa's gehoben hatte, das Bedürfniss, durch die Einigung des Königreichs und durch die äusserste Spannung aller Kräfte desselben sich auf dieser Höhe zu erhalten. Josef II. beherrschte dagegen eine historisch erwachsene und aus verschiedenen Theilen bestehende vielgliederige Monarchie, welche von aussen her gar keine Aenderung so gewaltiger Art zur Zeit erfahren hatte.

Und doch glaubte Josef II. den König von Preussen nachahmen zu müssen, dessen Kriegs- und Friedenslorbeeren ihn nicht schlafen liessen. Er wollte die Originalität mit Friedrich II. nicht nur theilen, sondern ihn darin noch überbieten; die Copie ward aber zur Ziererei. Statt in und nach dem Geist seines Volks zu regieren und jeden Theil seines vielstämmigen Reichs nach dessen Eigenthümlichkeit verwalten zu lassen, bildete er sich eine abstracte unitarische Regierungs- und Verwaltungspolitik und hoffte durch seine bevormundende Regierungsmnipotenz dafür seine Völker zu erziehen. Diese aber mussten in den ewig stöbernden Verletzungen ihrer Landes-Verfassungen und Ordnungen ihr innerstes Wesen verwundet empfinden. Aber nicht genug, dass er seinen abstracten Regierungsbau in grossen Dimensionen aufführte, hatte er von dem patriarchalischen Regiment die ganze Kleinlichkeit ohne die in die dem Volk liebgewordenen Eigenthümlichkeiten eingehende Liebe

beibehalten. In diesem kleinlichten Splittergeist mischte er sich in die winzigsten Belange ein, statt Uebersicht und Kraft den grossen Principien ausschliesslich vorzubehalten. Diese Zersplitterung erzeugte bei ihm jene Ruhelosigkeit, an welcher sein Leben, wie seine Regierung sich verzehrte. Josef's II. grosses Herz und klarer Verstand waren und blieben von der Anschauung des gesunden Lebens des Volks abgesperrt: in der Luft seiner Zeit schwamm das Gift willkürlicher Reform: er schlürfte den Weihrauch aus den Flugschriften der Europa durchrankenden Partei der Niveleurs, die auf ihn hoffte und ihn verleitete. So war schon 1774 zu Lausanne die Flugschrift von Lanjuinais: „*Le Monarque accompli ou prodiges de bonté, de savoir et de sagesse qui font l'éloge de Sa Majesté Impériale Joseph II., et qui rendent cet auguste monarque si précieux à l'humanité*“ als Programm der kaiserlichen Regierung erschienen und sie hatte es leider nur zu sorgsam befolgt.

Mit dieser ökumenischen Partei des gubernialen Umsturzes arbeitete im Einklang die Landes-Partei, welche sich schon unter Maria Theresia um den jungen Kaiser gedrängt hatte, mit ihren Führern Sonnenfels, Martini, Kresel, Gottfried van Swieten, Rauteustrauch, Gebler, Born u. A., und welche der wahren Stimme des Volks und der echten Freunde des Vaterlands den Weg zum Kaiser versperrte.

Schon hatte die Bürokratie sich zwischen Kaiser und Volk eingeschoben und eine täuschende oder irrende Schule pries in die Welt hinein die Eroberungen der Revolution, die im Schatten des Throns den Abbruch des Bestehenden mit aller Autorität der Amtlichkeit vollzog. Dem von hieraus verkündeten politischen Materialismus und Rationalismus sollten die höhern Mächte der Gesellschaft, Religion, Unterricht, Rechtspflege in gemeinsamer Knechtschaft dienen.

Josef II. erkannte in sich nur den höchsten aber unbeschränkten Diener des Staats. Er wollte ein grosser volksthümlicher Monarch sein, daher sein affectirtes Streben nach Einfachheit, seine dessen Kraft vor der Zeit erschöpfende Vielgeschäftigkeit, die Einschränkung am kaiserlichen Hof und sein Hang nach Auffälligem im öffentlichen Leben. So lang seine Mutter noch lebte, hemmte sie den überstürzenden Geist des Kaisers. Mit ihrem Tod erwartete Alles eine Neugestaltung. Als Friedrich II. die Kunde von dem Ableben der Kaiserin empfangen hatte, rief er: „Maria Theresia

ist nicht mehr, eine neue Ordnung der Dinge beginnt.“ Und er hatte Recht. Der Kaiser schritt sogleich an's Werk, aus den so verschieden berechtigten Ländern der Monarchie einen grossen Staat zu schaffen und unabhängig nach aussen, gleichförmig nach innen ihn zu regieren: das war eine Kriegserklärung gegen Verfassung, Sitte und Sprache dieser Stämme: alle wohl erworbenen Rechte und verbrieften Landesverfassungen sollten dem Zweck des absoluten Staats zum Opfer fallen.

Die Josefinische Reform wagte sich an die Grundeinrichtungen des Staats, so hauptsächlich an die Landesverfassungen, Körperschaften, Rechtspflege, die bäuerlichen Rechtsverhältnisse, vor Allem an die Kirche.

Wie überall, so waren in Oesterreich die Landesverfassungen auf mittelalterlichen Grundlagen, für jedes Land eine eigene, erwachsen; sie hatten sich mit ziemlich historischer Unversehrtheit erhalten. Sie boten daher dem jetzt auftretenden Regierungsabsolutismus die Spitze des Gegensatzes; desswegen sollten sie abgeglichen und unter die unumschränkte Staatsgewalt gebeugt werden. So verschwanden zum grossen Schmerz der Völker die Landesverfassungen von Ungarn, Siebenbürgen, Tirol und Belgien.

Auch die Körperschaften, diese mächtige Gewähren des historischen Selfgovernment des Volks, sollten fallen, weil sie der politischen Anschauungsweise der Zeit als Staaten im Staat galten. Diese Ungunst und Beschränkung traf die Adelsverbände, die Communen, die Stadtgemeinden, wie die Dorfgerichte, die Körperschaften der Schulen, wie die der Kirche, z. B. die Capitel und Bruderschaften.

Die seit Jahrhunderten bestandene vielartige, einfache Rechtspflege musste sich ebenfalls systematisiren lassen: das geschah in einer Form, die bis 1848 fortgedauert. Natürlich folgte diesem Wechsel auch die Process-Ordnung: die Umbildung des bürgerlichen Rechts ging langsamer. Die neue Gesetzgebung beschränkte die bürgerliche Selbständigkeit und suchte die Abgleichung: sie schwächte die väterliche und die vormundschaftliche Gewalt, stellte die unehlichen Kinder den ehlichen fast gleich: schied aus dem Eherecht das canonische Recht aus, stürzte durch die für alle Kinder gleiche Erbtheilung den grossen Grundbesitz in Schulden. So tief einschneidende Aenderungen brachten in das bürgerliche Recht eine langhin dauernde Umwandlung.

In seinem Verlangen nach Volksliebe strebte der Kaiser auch nach der s. g. Emancipation des Bauernstands oder nach der Befreiung des Bodens. Eine Menge Verordnungen ergingen in dieser Richtung: die wichtigste war eine neue Ordnung der Grundsteuer, welche, in einigen Procenten der annehmbaren Grundrente entrichtet, den Bauer von allen Dienstlichkeiten, Frohnden, Naturalabgaben an die Grundherrschaften entbinden sollte.

Neben diesen grossen innern Reformen machte eine sie begleitende stürmische äussere Politik die Regierung Josefs II. zu einer äusserst bewegten.

Die zähste aller Mächte der Erhaltung ist aber die Kirche und hatte sie zur Zeit in Oesterreich in dem schwachen Episcopat auch keine muthige Vertretung, so reagirte sie doch schon als Institution. Hätte sie einen standesbewussten Adel und ein kräftiges Bürgerthum als Bundesgenossin vorgefunden, so wäre es ihr ohne Zweifel gelungen, der Revolution in diesem traditionellen Land einen Wall entgegenzuwerfen. Allein sie stand einsam unter dem rathlosen meist aus dem Hofadel ergänzten Episcopat.

Gerade diese Schwäche der Vertheidigung reizte zum Angriff. Hatte sich doch der Episcopat schon unter Maria Theresia die Staatscensur theologischer Schriften, die Entscheidung der Staatsregierung über die s. g. äussere Religionsangelegenheiten gefallen lassen und widerstandslos die theologischen Schulen dem Staat überantwortet. Hatte man so viel ruhig hingenommen, so war zu erwarten, dass man auch mehr noch hinnehme und geduldig die Folgerungen aus den frühern Anmassungen ziehen lasse: so die Aufhebung der Klöster, die Staatsregelung des Gottesdiensts, die Durchführung einer grundsatzlosen Toleranz gegen Andersgläubige u. s. w.

Und diese Berechnung war richtig: nur in Belgien stand den Religionsneuerungen ein entschlossener und mit dem Volk verbündeter Klerus entgegen.

Die ganze Religionsstöberei gewann aber um so mehr den Charakter der Willkürlichkeit, als die Neuerungspartei kein Programm des Einzuführenden, sondern nur des zu Zerstörenden hatte.

Auch gab die Regierung Josefs II. kein neues System für die Religionsänderungen, sondern sie führte nur das unter Maria Theresia begonnene System rücksichtslos fort, aber nach allen Richtungen und bis in das Kleinste hinein.

Es ergoss sich ein ganzer Strom von Ordonnanzen „*in publico-ecclesiasticis*“¹⁾. Das gesammte Arsenal von Schlagwörtern der Scheinweiserei der Zeit ward amtlich in den Motiven dieser staatskirchenrechtlichen Verordnungen ausgeboten: so die Abwehr des „äussern und fremden Einflusses Roms“, „die landesfürstliche Oberhoheit und Machtvollkommenheit“, die „von Gott empfangenen Rechte und Pflichten des Staatsoberhauptes“, das „Inland“, die „Staatswohlfahrt“ und ihre Ziele: „Population“, „Industrie“, „Geldverkehr“, „Aufhebung des Monopols“, „Abstellung der Missbräuche und des Gewissenszwangs“; dann in den feinen Unterscheidungen zwischen „dem innern und dem äussern Menschen“, zwischen „*Jus in* und *Jus circa Sacra*“, zwischen „göttlicher Einsetzung und menschlicher Erfindung“, zwischen „Dogma und Disciplin“, zwischen „in- und ausländischen Bischöfen“, zwischen „Gewalt des Papsts im eigenen Staat und in fremden Staaten“, zwischen „wesentlichen, zufälligen, streitigen Rechten des Primats“, zwischen „beschaulichen und werkhätigen Orden“, zwischen „Contract und Sacrament der Ehe“ und wie alle diese Gemeinplätze des österreichischen Kirchenrechts heissen.

Natürlich ward auf die Beseitigung der Einwirkung des Papstthums auf Oesterreich vor Allem losgesteuert. Schon das erste Jahr (1781) der Alleinregierung Josefs II. zeigt eine wundersame Fruchtbarkeit an Verordnungen, um das kirchliche Inland von dem kirchlichen Ausland abzusperren. Das amtliche Programm dieser kirchenrechtlichen Neuerungen war das auf die Note des päpstlichen Nuntius Garampi vom 12. Dec. 1781 ergangene Hofdecret vom 19. dess. Monats über die Rechte des Landesfürsten in Religionsangelegenheiten. Das Placet traf alle von aussen kommenden Kirchensatzungen: die Verkündung der Bulle: *In Cona Domini* ward verboten, der Vollzug der Bulle *Unigenitus* ward auf Betrieb der

¹⁾ Das chronologische Repertorium in des Domdechanten Rieder 1847 erschienenem Handbuch der k. k. Verordnungen über geistliche Angelegenheiten für sämtliche Provinzen des österreichischen Kaiserstaats, das selbst nur ein concises Repertorium auf 584 Seiten Lexicon 8. ist, beträgt nicht weniger als 28 doppelspaltige Petit gedruckte Seiten in Lexiconformat.

dortigen Jansenisten behindert, den unter Provincial- und Generalobern stehenden Orden ward ihr Verband mit der auswärtigen Ordensregierung abgeschnitten, die Sendung von Messstipendien ins Ausland ward untersagt, so wie die Sammlungen für das heilige Grab in Jerusalem und für die Auslösung der Christensklaven; den Bischöfen ward befohlen, in allen blos durch die Kirche gesetzten Ebehindernissen, ja selbst in den *ex delicto* zu dispensiren, für die durch den Papst verliehenen kirchlichen Ehren musste die Staatsgenehmigung eingeholt werden.

Vergebens protestirte der heilige Stuhl gegen dieses einseitige und die Satzungen der Kirche missachtende Reformverfahren der kaiserlichen Regierung, welches sichtbar auf die Gründung einer Staatskirche berechnet war.

Da entschloss sich Pius VI. trotz der Abmahnung vieler Cardinäle zu einer Reise nach Wien, um durch seine persönliche Einwirkung den jungen Kaiser in seinem stürmischen Lauf gegen die Kirche zu hemmen. Am 27. Febr. 1782 verliess der Papst Rom: seine Reise durch Deutschland war ein Triumphzug. In Oesterreich zuckte jede katholische Fiber in der Nähe des heiligen Vaters auf. Das Land zeigte sich kernkatholisch: die Neuerungspartei stutzte: sie sah sich erst im Beginn der Zerstörung der Kirche. Der Kaiser empfing den Vater der Christenheit mit Ehrfurcht. Aber der Papst erkannte bald den Zweck seiner Reise verfehlt: es gelang ihm nicht, das System der Neuerung zu besiegen. Er kehrte daher schon am 22. April 1782 zurück mit der Genugthuung, das kirchliche Bewusstsein wenigstens im österreichischen Volk gestärkt zu haben.

Das System der Neuerung führte aber nur um so erregter das Werk der kirchlichen Zerstörung fort. Besonders schwer traf es die Klostergeistlichkeit. Diese dem Volk vertraut und vom weltlichen Patronat frei, bildete noch immer einen Kern kirchlicher Unabhängigkeit. Dieser sollte erschüttert werden. Von 1782 bis 1785 wurden eine Menge Klöster aufgehoben: einzelne Orden verschwanden ganz: bei andern gingen viele Häuser ein. Die Klostergeistlichen traten entweder in die Seelsorge oder in die Pension. Die Aufhebung der Klöster wurde hier, wie später überall, oft mit ärgerlicher Schonungslosigkeit von den Beamten vollzogen. Aber auch bei den übriggebliebenen Orden ward die alt-traditionelle und satzungsmässige klösterliche Ordnung vom Staat abgeändert. Da-

durch, dass der Verband der Klöster Oesterreichs mit ihren Congregationen in der allgemeinen Kirche abgeschnitten, die Exemptionen der unter den heiligen Stuhl unmittelbar gestellten Klöster von der bischöflichen Gewalt aufgehoben und an die Stelle der canonischen Wahl der Klosterobern auf Lebenszeit periodische Wahlen eingeführt wurden; war die Axt an den tausendjährigen blühenden Stamm des Ordenslebens gelegt worden. War früher in irgend einem Kloster auch der Verfall eingetreten, so heilte eine solche Wunde wieder durch die Heilkraft des Gesamtordens: jetzt aber verkümmerten unter der ausschliesslichen Jurisdiction der Bischöfe, welche die Eigenthümlichkeit des Ordenslebens nicht kannten oder verkannten, die einzelnen Klostergemeinden in ihrer Vereinzelung und die periodischen Wahlen ihrer Vorstände lockerten nothwendig die Klosterzucht, weil diese, um wieder gewählt zu werden, die Vergehungen gegen die Ordensregel nachsahen. Die Klöster entvölkerten sich, der Chordienst unterblieb und da die Mönche gemeinsam mit den Weltgeistlichen den Unterricht nehmen mussten, so wurden dieser und die Erziehung dem Regularstand nicht specifisch zugebildet.

Ohnediess war das klösterliche Institut ein sterbendes. Alles glaubte an die Aufhebung aller Orden: schon gestattete man den Klöstern von 1782 bis 1802 die Aufnahme von Novizen nur mit Genehmigung der Regierung: die Erlaubniss ward selten gegeben: die Klostergeistlichen versetzte man willkürlich in die Seelsorge und entfremdete sie dadurch dem Klosterleben. So zum Tod verurtheilt, gaben die Orden kein Zeichen eines Zukunft voraussetzenden fruchtbaren Lebens. Viele Klöster starben aus.

Mit den Klöstern erloschen die Bruderschaften, welche das Christenthum und seine Liebe in alle Nöthen des gesellschaftlichen Lebens getragen hatten, und an die Stelle des heitern Kranzes dieser Bruderschaften trat die abstracte todtgeborene Bruderschaft der thätigen Liebe des Nächsten, der man die Spenden der frühern Bruderschaften zum Frommen des neu eingeführten Armeninstituts zuführen wollte, welche aber die Gaben des Zwangs verschlang, ohne mit Segen zu erwiedern.

Den Bruderschaften sanken nach die s. g. marianischen Congregationen, welche die Gnaden der grossen Mittlerin der Christen in tausend und abertausend Herzen gegossen hatten, während jetzt dieser gnadenreiche Cult der allerseligsten Jung-

frau der Weltgeistlichkeit wie eine abgelebte Antiquität erschien. Der dritte Orden, welcher die Segnungen des Ordenslebens in die Gesellschaft hinausgetragen, ward ebenfalls aufgehoben, nachdem schon unter Maria Theresia die Aufnahme neuer Glieder untersagt worden war.

Allen diesen Schädigungen der Klöster hatte die auch hier, wie überall, durch die öffentliche Geltung der Klöster sich gedrückt fühlende Weltgeistlichkeit mit stiller Schadenfreude zugesehen; aber am ewigen Baum der Kirche wird kein lebensvolles Glied abgelöst, ohne den andern Wunden zu bringen. Die Regierung hatte offen ausgesprochen, die Spolien der Klöster für die Weltgeistlichkeit zu verwenden.

Man hatte aus den eingezogenen Klosterbütern im J. 1782 einen s. g. Religionsfond gegründet; im J. 1788 durch eine neue Pfarrregulirung eine Menge neuer Pfarreien und Localien errichtet und dadurch eine Beförderung vieler Weltgeistlichen in Aussicht gestellt, wie man denn auch das Eigenthum der Weltgeistlichkeit geschont hatte. Man glaubte dadurch die Weltgeistlichkeit zufrieden gestellt zu haben.

Auch die Bischöfe sollten bei dem kirchlichen Neuerungswork nicht leer ausgehen: sie sollten die Spolien des ausgezogenen päpstlichen Primats gewinnen. Schon am 4. Sept. 1781 ward der Episcopat angewiesen, die in der Urkirche den Bischöfen zugestandenen Rechte zu gebrauchen, d. h. die päpstlichen Reservatrechte aus eigener Macht auszuüben. Die Bischöfe wollten die verdächtige Gabe abweisen, und erst auf ihre Einsprache ward ihnen 1782 gestattet, für die Ausübung einzelner dieser Reservatrechte vom heiligen Stuhl besondere Facultäten einzuholen.

Schon zugriffiger zeigten sich die Bischöfe in Betreff der päpstlichen Ehedispensen.

Wie aber die Regierung die Patronate der Privaten vielfach an sich zog, so riss sie auch die s. g. päpstlichen Monate an sich, wodurch der heilige Stuhl die Möglichkeit verlor, geistliche Verdienste in Oesterreich zu ehren. Eine Macht aber, die keine Wohlthaten mehr zu spenden hat, wird ihren Untergebenen gleichgiltig.

Für alle diese materiellen Gaben verlangte die Regierung die Auslieferung der Freiheit der Kirche.

Die Weltgeistlichkeit ward dem ausschliesslichen Dienst des Altars entzogen und trat nicht in die herrschende, sondern in die dienende Staatsbeamtung ein.

Noch nirgend in der Welt war die Staatshörigkeit des Klerus demüthigender hervorgetreten, als in Oesterreich. Die Polizei schob ihn überall vor, wo dem Volk Ungenügendes zu verkünden oder zu thun war. Sie musste gegen Schmutzgelei, für Conscriptio, Kuhpockenimpfung und über Diätetik predigen, alle Gesetze des Staats von der Kanzel verkünden, alle Regierungsmaassregeln, wie und so oft es verlangt wurde, dem Volk empfehlen, die Religion nach dem Staatskatechismus lehren, das der Liebe der Gläubigen gleichgiltige Armeninstitut befördern, den Wächter von Findlingen und unehlichen Kindern machen, die Toleranz, d. h. hier die Glaubensgleichgiltigkeit amtspflichtig den Gläubigen zeigen und gemischte Ehen einsegnen, ohne die Erziehung der zu hoffenden Kinder in ihrem Glauben verlangen zu dürfen.

Eine Geistlichkeit, die sich Solches bieten liess, musste nothwendig aus dem Vertrauen des Volks sinken: die höhere Gesellschaft kehrte ihr ohnehin verachtend den Rücken.

Man würde ungerecht sein, wenn man sagte, ein ansehnlicher Theil des Klerus habe dieses schmachliche Joch nicht knirschend hingenommen.

Man musste daher pädagogisch den geistlichen Knechtssinn erziehen — durch maasslose Staatsbeherrschung der geistlichen Schulen.

Auch auf diesem Feld hatte man nicht neu zu bauen, sondern den Bau nur weiter zu führen.

Hatte man doch eine negirende Exegese, eine gallicanisirende Kirchengeschichte, ein febronianisches Kirchenrecht, eine dünne und durch den Rationalismus ausgeleerte und ausleerende Dogmatik, eine die positive Kirchensatzung verleugnende Moral und eine staatsdienerische Pastoral voll Klugheitsrecepte.

Aber alles das waren nur vielversprechende Anfänge. In der Furcht vor der katholischen Reaction verlangte man noch schärfere Dosen corrosiven Gifts.

Es sollte Unerhörtes geschehen: an den katholischen Universitäten und theologischen Lehranstalten ward des Protestantens Schröckh rationalistische Kirchengeschichte als amtliches Lehrbuch

eingeführt. Dieses Scandal war aber doch zu gross. Das lutherische Lehrbuch ward daher durch die nicht viel besseren *Institutiones historiae eccl. auctore Dannemayer. Viennae 1788. 2 Voll. 8.* ersetzt, welcher von Freiburg an die Wiener Universität berufen, von 1786 an den Theologen und Juristen die Kirchengeschichte vortrug. Dieses Werk war, wie alle dieser Periode, compendiarisch, unhistorisch, bitterpolemisch gegen die Kirche. In der biblischen Exegese waltete ganz die protestantische subjective rationalistische Auslegungsweise und eine wahre Wunderscheu.

Die Dogmatik hatte von dem grossen Zusammenhang christlicher Wahrheit keine Ahnung und war allen Mysterien des Glaubens von Herzen feind.

Die Moral war zum Theil aus Opposition gegen die Gesellschaft Jesu unkatholisch streng und zum Theil aus Lobhudelei gegen die modische Aufklärung des Tags unverzeihlich lax.

Die Pastoraltheologie, eben so der positiven Voraussetzungen und Grundlagen beraubt, war ein Fascikel von Recepten seelenhirtlicher Pffigkeiten.

Alle diese Gliederwissenschaften der Theologie theilten die Eingenommenheit gegen das Positive und die wissenschaftliche Gemeinheit. In wirrem Widerspruch unter sich erscholl von allen Lehrstühlen die Schmähung gegen den heiligen Stuhl, das Mönchthum und die geschichtlichen Institutionen des Vaterlands.

Die feindseligste Richtung zeigte das Kirchenrecht; als die nächste Waffe gegen die Kirche sollte es gehorsam den Kirchenstürmern dienen. Bald konnte Riegger's Lehrbuch nicht mehr genügen: es erschien den Neuerern als noch viel zu kirchlich: es ward 1784 durch Pehem's, des Nachfolgers Eybels, *Proelectiones in jus ecclesiasticum universum, Vindobonae 1785, Vol. 2.* ersetzt.

Dieses Buch lehrt baaren aber durch Febronianismus verschärften Gallicanismus: zwar anerkennt es noch einen Juridictionsprimat des heiligen Stuhls; aber dessen Eintheilung in wesentliche, später entstandene und streitige Rechte des Primats, welche letztere beide geradezu dem Papst entzogen werden dürften, machte diese Anerkennung zu einer nichtigen. Völlig verschroben behandelt das Buch aber das Verhältniss zwischen Kirche und Staat. Es spricht dem Staat das s. g. *Jus supremæ in-*

spectionis und das *Jus advocatiae ecclesiasticae* zu, welches erstere nach ihm das Veto und das Aufsichtsrecht begreift, das letztere aber das Recht des Staates, in allen nicht dogmatischen Fragen zu entscheiden.

Diese beiden Rechte überantworten die ganze Leitung der Kirche an die Staatsgewalt und wohlgemerkt auch des protestantischen Landesherrn. Das ist das baare lutherische Territorialsystem. Viel weiter gehend, als Febronius, behauptet Pehem als Grund dieser Zuständigkeit den Charakter der Kirche als einer Polizeianstalt, als welche der Staat sie nicht nur brauchen könne, sondern auch brauchen müsse; er zieht aus diesen Grundsätzen die praktischen Folgerungen. Er anerkennt geradezu das Recht der Staatsgewalt, den Verband der inländischen Kirche mit den ausländischen auf das Nothwendigste zu beschränken, die Geltung der Erlasse ausländischer Kirchenobern von ihrem Placet abhängig zu erklären, den Religionsunterricht des Volks und den theologischen Unterricht zu ordnen, bei Religionsstreitigkeiten den Parteien Stillschweigen aufzuerlegen oder Concilien zu veranlassen, das Recht, den Gottesdienst zu regeln, für welchen er die Volkssprache bevorzucht, das Recht, auf die Vollziehung der Canones zu dringen, die geistlichen Amtsbezirke zu begrenzen, die Klöster zu reformiren, die Verwaltung und Verwendung der Kirchengüter zu bestimmen, die Geistlichen wegen Verletzung ihrer Amtspflichten zu strafen und über die Ehe als blos bürgerlichen Vertrag Gesetze zu geben: er behauptete, dass dem heiligen Stuhl das Recht der Bestätigung der gewählten oder ernannten Bischöfe entzogen werden dürfe; dass jeder Bischof für seinen Sprengel von allen Disciplinargesetzen der Kirche dispensiren könne, dass der Cölibat höchst bedenklich sei, und dass das canonische Rechtsbuch nur so weit gelten könne, als es der echten Kirchenverfassung, dem Naturrecht und den Landesgesetzen nicht widerstreite.

Und ein so elendes und oberflächliches Buch war von 1785 bis 1810 das ausschliesslich vorgeschriebene Lehrbuch für den katholischen Kaiserstaat und verderbte eine ganze Generation von Priestern und Beamten. Und ein solches Buch fand keinen Widerspruch von dem Episcopat. Allerdings ward es später von dem heiligen Stuhl censurirt; aber diese Verwerfung hatte keine Folge und andere österreichische Kirchenrechtsgelehrte, wie Eybel und

Gmeiner, waren in Rechtsverhöhnung und Gemeinheit noch weiter gegangen. Selbst noch 1802 ward auf der Wiener Hochschule öffentlich gelehrt, der päpstliche Primat sei nur menschlichen Ursprungs.

So zerstörend war der amtliche Unterricht auf den Universitäten. Damit aber ja keine geistliche Seele dieser verheerenden Conscriptio der Schule entränne, mussten die bischöflichen und Klosterschulen als die einzigen noch übrigen Reste des altkatholischen Kirchenunterrichts fallen.

Am 12. Nov. 1781 ward der Eintritt in das römische Collegium germanico-hungaricum verboten, am 1. Nov. 1783 wurden alle philosophischen und theologischen Lehranstalten in den Klöstern und das Pazmaneum aufgehoben: die Klostergeistlichen mussten die Vorlesungen an der Universität hören.

Jetzt wurde in dem Geist der Politik eines Julian, des Abtrünnigen, ein in den Jahrbüchern der Kirchengeschichte unerhörter Gewaltstreich ausgeführt: man hob alle bischöflichen Seminare auf, schmolz sie zusammen und schuf 1783 die kaiserlichen Generalseminarien, zuerst vier, zu Wien, Pest, Pavia und Löwen, neben welchen als Filialanstalten die Seminare zu Graz, Olmütz, Prag, Innsbruck, Freiburg und Luxemburg auf denselben Fuss errichtet, von dem Einfluss des Episcopats entbunden und mit Vorständen und Lehrern des neuen Systems besetzt wurden. Von 1785 an mussten die Klosterkleriker in das Generalseminar eintreten. Diese Anstalten, wahre Casernen mit allen Auswüchsen solcher, nur nicht mit deren Zucht, zeigten sich bald als förmliche Corruptionsanstalten, in welchen die Jünglinge noch die letzten Reste des aus dem Vaterhaus mitgebrachten Christenthums einbüssten. Und gegen diese Synagogen des Satans hatte die Körperschaft der Bischöfe keine Anklage: sie liess die wenigen Bekämpfer dieser Anstalten, den Cardinalerzbischof Migazzi von Wien, den Fürstbischof Esterhazy von Agram und den Erzbischof v. Etling von Görz, einsam im Kampf. Nur der belgische Episcopat und Klerus unter der Führung des grossen Cardinals von Frankenberg erhob sich wie ein Mann und ruhte nicht, bis die Anstalt des Verderbens im Staube lag.

Obwohl aber diese Generalseminare lediglich Staatsanstalten waren, so ward doch zum Hohn der Kirche ihre Dotation aus lau-

ter Kirchen-, Kloster-, Alumnats- und Stiftungsgeldern, z. B. den Stipendien der theologischen Facultät, geschöpft und den Pfarrern, Beneficiaten und Localcaplanen sogar die s. g. Alumnatssteuer dafür abgezwungen: für die Zöglinge der Bettelorden zahlte der Religionsfonds und für die der Stifte und Klöster mussten diese die Kosten aus Eigenem bestreiten. Die Kirche müsste ihre eigene Zerstörung besolden.

Der Aufenthalt im Generalseminar dauerte im Anfang 6, dann 5, seit 1785 aber 4 Jahre, von denen seit 1787 3 dem theoretischen Studium und das vierte praktischen Uebungen in Katechetik, Methodik des Volksschulunterrichts, dann der Naturgeschichte und Landwirthschaftslehre und den praktischen Seelsorgeübungen gewidmet wurde.

Bald ruhte auf diesen Anstalten der öffentliche Fluch.

An diese Generalseminarien lehnten sich s. g. Priesterhäuser, in welche der Zögling jener noch auf ein Jahr eintreten musste, um den Geist der neuen Seelsorge sich anzuzeigen.

Die Aufnahme in das Generalseminar geschah auf die schriftliche Zusage (das s. g. Promiss) eines Bischofs oder Klostersvorstands, den Bewerber nach Vollendung der theologischen Studien in das Priesterhaus oder in den Noviciat aufnehmen zu wollen. Im Priesterhaus sollte der absolvirte Generalseminarist den eigentlichen Kirchendienst, den Choralgesang und die Liturgie sich aneignen, während er die höheren Weihen ad titulum „*ex fundo religionis*“ empfing.

Dass die Oberaufsicht des Episcopats über die Lehrvorträge an diesen Pflanzschulen für die Staatsseelsorge als ganz überflüssig abgewiesen wurde, verstand sich von selbst. Wer sollte es glauben, der jüngere Van Swieten, seit dem 29. Nov. 1781 Präsident der Studienhofcommission, von der Ansicht ausgehend, dass „die Kirchengeschichte, biblische Auslegungskunde, die Moral- und Pastoraltheologie auf philosophische Grundsätze gebaut werden müssen“, beantragte, dass diesen zu Liebe selbst die Hermeneutik des A. und N. T., die griechische und hebräische Sprache gestrichen, und „an deren Statt das Naturrecht als begründender Theil des theologischen Studiums“ eingeführt werden sollte. Nur die Einsicht des Kaisers wehrte diese Merkwürdigkeit ab. Selbst Rautenstrauch, dessen theologischer Lehrplan früher von Seite der Rechtgläubigen

so hart und mit Recht gerügt worden war, suchte ihn 1787 vergebens gegen Van Swieten zu vertheidigen.

Diese verkehrte geistliche Bildung war durch eine gleich verkehrte Einrichtung des Universitätsunterrichts überhaupt gedeckt. Die Seele dieser Zerstörung der körperschaftlichen Freiheit der Universitäten war der jüngere Van Swieten als Vorstand der Hofstudiencommission. Ein Sklave der damaligen irrenden Zeitrichtung huldigte er dem aus dem Naturzustand des Menschen entbundenen Vernunftstaat, welchem sich Kirche, Recht, Wissenschaft und Sitte beugen müssten. In kürzester Deduction hatte er ein geschlossenes Programm seines Schulideals abstrahirt, welches der Staat ohne Ausnahme überall verwirklichen sollte. War so der Zweck der ganzen Studienorganisation schon verkehrt, so waren die Mittel zur Ausführung nicht besser. Es kam ihm nicht darauf an, in seinen Berichten die Thatsachen zu entstellen, seine Räthe, statt sie zu berathen, mit fertigen Vorträgen an den Kaiser zu überraschen und deren Mitunterzeichnung zu erzwingen, die kaiserlichen Befehle gegen den Wortlaut zu verschärfen oder aber dagegen auszuführen, unangenehme Befehle auch zu ignoriren. Es genügte ihm nicht, dass ihm seine Instruction gestattete, bei der Besetzung der Lehrstühle Männer „ohne Rücksicht der Nation und Religion“ zu wählen: er wollte unbedingt die Universitäten von der Kirche lösen. Er bewirkte, dass am 3. Juni 1782 die Verpflichtung zur Leistung des s. g. Immaculationseids aufgehoben wurde, so wie die Beschwörung des Tridentinischen Glaubensbekenntnisses und der Eid auf den Gehorsam gegen den römischen Stuhl. Am 30. März 1788 ward die Forderung der Beschwörung des Tridentinischen Glaubensbekenntnisses der theologischen Facultät wieder nachgelassen, den drei weltlichen Facultäten aber neuerdings untersagt: es blieb auch die durch das Gesetz vom 3. Febr. 1785 angeordnete Sponsionsformel bei der Promotion zum Doctorat der Theologie, welche den Doctor förmlich zu reformatorischen Bestrebungen verpflichtete ¹⁾.

¹⁾ Diese Stelle der Sponsion, welche von 1785 bis 1848 geleistet wurde, lautet: „*Spondeo — me religionem christianam a spuris cultibus integram servaturum, disciplinas theologicas a jejunis scholasticorum opinionibus repurgaturum, veram, quae ad mentem Jesu Christi sit, theologiam exculturum, illamque ad usus vitae humanae constanter ac sollicitè traditurum.*“

Am 5. Febr. 1785 ward verordnet, dass den Professoren der Theologie bei dem Antritt ihres Lehramts die *Professio fidei Tridentina* nicht mehr abgefordert werden solle. Als die Universität Wien um die Erlaubniss bat, in ihrer Kirche acht Kirchenfeste zu feiern, wurden ihr nur drei gestattet, am Anfang und Schluss des Schuljahrs und das Restaurationsfest zum Gedächtniss an den Theresianischen Bau des Universitätshauses: die Patronatsfeste der philosophischen und der theologischen Facultät und der ungarischen Nation, dann die Feier von Mariä Himmelfahrt und unbefleckten Empfängniss wurden verboten. Das Vermögen der academischen Nationen wurde eingezogen, weil die Unwissenheit sie für Bruderschaften hielt, und ihnen mit dem Bedeuten zurückgegeben, den Ertrag nicht zu Messen, sondern zu andern Zwecken zu verwenden. Am 11. Nov. 1783 ward den Rectoren und Dekanen selbst das Tragen ihrer alten Amtskleidung verboten, weil das Rectorsmäntelchen „durch die hinten angebrachte Mönchscappuze die finstern Zeiten verräth, wo der päpstliche Stuhl sich ausschliesslich das Recht zueignete, Universitäten zu errichten“.

Stutzte man kleinlich schon an der Universitätstoilette herum, wie viel tiefer suchte man in den Unterricht selbst hineinzuschneiden! So sollte das Kirchenrecht, welchem Schrötter noch das ganze dritte juristische Studienjahr zugeschieden hatte, nach dem Willen des jüngern Van Swieten ganz ausgeschieden oder doch auf einen kleinen Rest von „Privatkirchenrecht“ beschränkt werden, weil die Materien des öffentlichen Kirchenrechts theils zu der auch von Juristen als Zwangsfach zu hörenden Kirchengeschichte, theils zur Dogmatik, theils zum bürgerlichen Recht, allein oder in Verbindung mit dem deutschen Staatsrecht gehören, theils, wie z. B. die Immunität, das Asylrecht, der Civilprocess des canonischen Rechts ganz ausser Gebrauch gekommen sei, und weil die Zöglinge des Generalseminars das, was sie vom öffentlichen Recht noch bedürften, für sich allein durchnehmen könnten. Er legte den schon fertigen dessfallsigen Vortrag an den Kaiser dem juristischen Studien-director Heinke vor, den er zur Unterschrift zwang. Auch genehmigte der Kaiser den Plan. Als dann aber Van Swieten auch dieses Privatkirchenrecht aufheben wollte, wobei ihn die Professoren Zeiller und Scheidlein mit den seichtesten Gründen unterstützten, so erhob Heinke in einem Promemoria Einsprache dage-

gen, wusste aber für die Rettung des canonischen Rechts nichts Besseres zu sagen, als diese Reform könnte zur Zeit noch Reactionsversuche der Geistlichkeit hervorrufen. Der Kaiser forderte ein Gutachten der ganzen Studienhofcommission, deren Mitglieder bis auf Heinke und Birkenstock dem Präsidenten Van Swieten zustimmten. Von dem gemeinen Standpunkt dieser Behörde zeugt die dessfalsige Aeußerung zweier Geistlichen. Der theologische Studien-director Zippe sagte: „Den theologischen Kram haben die beiden Biedermänner Stock und Rautenstrauch so ziemlich aufgehoben und es bleibt nur noch zu wünschen, dass auch der canonistische bald aufgehoben werde, damit die unselige Mitregentschaft der geistlichen Hierarchie im Staate, welche sich auf den letztern stützt, sammt dem furchtbaren Fanatismus, welcher von derselben aufrecht erhalten und genährt wird, ein Ende nehmen möge.“ Noch gemeiner schmähete der Geistliche Stratmann auf das Kirchenrecht, so dass selbst Sonnenfels es unter seinen Schutz nehmen zu müssen glaubte, aber freilich nur in dem Sinn als „die Vereinigung der Grundsätze zur Vertheidigung der Rechte der Staaten und Nationen gegen die Anmassungen von Rom“.

So tief, so unendlich tief stand die Wissenschaft in Wien! Und so schaamlos hatte man alle Scheu vor dem Positiven abgelegt, dass Van Swieten im J. 1787 aus Anlass eines besondern Falls für die Professoren der Theologie die Lehrfreiheit im unbedingten Sinn forderte, worauf aber der Kaiser am 29. Dec. 1787 entschied, dass von keinem Lehrer Etwas, was gegen katholische Grundsätze streite, geschrieben, gelehrt oder in Privatunterredungen mit den Schülern behauptet werden dürfe.

Alle diese Stürmer, welche sich gegen die Kirche auf die Wissenschaft beriefen, beherrschten nicht einmal die Anfangsgründe der Wissenschaft. Oesterreich war in literarischer Beziehung zur Niete geworden; alle diese Neuerer hatten von der Wissenschaft keine Ahnung: sie hatten sie zum Handwerk herabgewürdigt, die Universitäten aber zu Abrichtungsanstalten für geistliche und weltliche Staatsdiener: und weil man an der eigenen schaffenden Kraft und an der Erregung wissenschaftlicher Begeisterung verzweifelte, so schmiedete man amtliche Lehrbücher als Zwangsfesseln und folterte die Zöglinge durch sie und die Lehrer entgeistende ewige Prüfungen. Die Stelle der wissenschaftlichen Begründung vertrat

bei dem Lehrer die mechanische Paraphrase des Paragraphen mit andern Worten und die Stelle der wissenschaftlichen Auffassung des Schülers mechanische Auswendiglernen und das Schwören in *verba magistri*. Der Verfall der Wissenschaft war ein unermesslicher. Der Professor der allgemeinen Weltgeschichte an der Universität Wien hatte öffentlich gelehrt: „Es haben sich zwei Pfaffenreiche erhoben, eines in Europa, eines in Asien, die den menschlichen Verstand tyrannisirten. Der Priester an der Tiber habe sein Reich auf die Texte einer Tochter der hebräischen Religion gestützt: — die römischen Päpste seien über die Grösse des neuen arabischen Papstes eifersüchtig geworden.“

Solche eben so dumme als schändliche Worte nahm Van Swieten gegen die Anklage des Cardinalerzbischofs unter dem Vorgeben in Schutz: „Irrthümer zu widerlegen, welche Fanatismus, Aberglaube oder Eigennutz der Nachkommenschaft absichtlich unterzuschleichen, sei gerade die Bestimmung der historischen Lehrfächer.“

Die philosophischen Facultäten leisteten gar Nichts, die Gymnasien wenig. Alles Geistige ging abwärts. Mehre Universitäten wurden in Lyceen verwandelt, die Convicte und Seminare für Knaben wurden aufgehoben. Der systematisch gepflegte Indifferentismus eröffnete den Kindern der Akatholiken, wenn sie keine eigenen Schulen hatten, die katholischen Schulen, die aber ganz in der Abgleichung der glaubenslosen Toleranz gehalten werden mussten.

Ueberall und grundsätzlich wurden die Schulen von der Kirche getrennt, was sich nur nicht bei den Volksschulen in Dörfern und Märkten vollziehen liess. Sonst standen die s. g. Hauptschulen einer Provinz unter einem weltlichen Schuloberaufseher, die Gymnasien unter der Aufsicht der Kreishauptleute, und die hohen Schulen waren, selbst die theologische Facultät nicht ausgenommen, der bischöflichen Gewalt ganz entnommen.

Das Wenige von wissenschaftlichem Sinn, was diese elende Schulverfassung noch belliess, zerstörte noch die Censur. Oesterreich war von innen nicht zu helfen: nur eine ausländische heilsame Kritik hätte diesen Unfug angreifen und zerstören können. Allein die Censur liess nur solche Schriften zu, welche dem bestehenden System huldigten: dagegen hielt sie alle es bekämpfenden Schriften nieder.

So verelendete auch die ausser den Schulen sich bewegende Literatur. Der Kaiser hielt ein verhöhndes Gericht über sie; denn er verordnete schon 1784: Weil durch die Jahre her der Beweis klar vorliege, dass „unendlich viele Broschüren nur geschmiert werden“ und weil „schiefer keine einzige noch an das Tageslicht gekommen sei, welche der hiesigen Gelehrsamkeit Ehre gemacht oder dem Publico einige Belehrung verschafft hätte“, so solle künftighin jeder Verfasser mit der zum Druck vorbereiteten Broschüre zugleich 6 Ducaten bei dem Bücherrevisionsamt erlegen. Werde die Schrift zum Druck approbirt, so erhalte der Verfasser die 6 Ducaten zurück: widrigenfalls seien sie dem Armeninstitut zuzuwenden. Dadurch werden hoffentlich „die unnützen Broschürenschiemer“, deren Schriften „auch oft gegen die Sitten sind, oder Schmähungen gegen die Geistlichkeit, dann Revocta enthalten“, und „die nur um Futter schreibenden und zusammenstoppelnden Scribler zum Stillschweigen gebracht werden.“

Welche tiefe Verachtung gegen das Literatenthum spricht aus diesen Worten! Aber was sind das für Zustände, wo die Regierung gegen solche Uebel solche Mittel aufbieten muss!

So war durch diese unbesonnenen Neuerungen der öffentliche Unterricht schwer verletzt worden. Sowohl die speculative, als die historische und die praktische Seite der Wissenschaften lagen brach: der historische Sinn und die historische Pietät waren in Oesterreich systematisch vernichtet: da die Hauptangriffe gegen die Kirche gerichtet worden, so war die religiös-kirchliche Gesinnung erschüttert und damit die auf ihr ruhende Sitte. Mochte man noch so angelegentlich von oben befehlen, bei Ausstellung von Zeugnissen eben so sehr auf die Sittlichkeit, als auf die Fähigkeit zu sehen: das Alles half Nichts. Die Verwirrung kam so weit, dass Zuhörer bei den Behörden sich über die gefährlichen Lehrsätze der Lehrer beschwerten und dass diese Beschwerdeführer abgewiesen und von der Schule ausgeschlossen wurden, weil sie entweder zu böswillig oder zu dumm für den eingeführten Schulunterricht seien. Und alle diese maasslosen Angriffe ergingen von den Lehrstühlen gegen die Kirche, obwohl der Kaiser ernst befohlen hatte, dass die katholische Religion weder in ihren Dogmen, noch in jenen Lehren, die ohne Glaubenssätze zu sein, Ehrfurcht verdienen,

mittelbar oder unmittelbar in der Schule angegriffen werde! Dieser kaiserliche Wille fand keine Organe der Ausführung.

Wohl aber brachten die unermüdlichen Eingriffe der Regierung in die Zuständigkeit der Kirchengewalt und selbst in den Gottesdienst dem Volk den Verdacht bei, die Regierung wüschte die Befehdung der Kirche.

Die Klosteraufhebung fand unter Josef II. im grossen Styl statt. Er hob in der Erzdiocese Wien allein 24 Manns- und 8 Frauenklöster auf. Die Aufhebungscommissäre, oft roh und glaubenslos, übten einen wahren Vandalismus: wie manches Denkmal der Kunst und Wissenschaft, wie manche Urkunden, Handschriften, Bücher wurden da verschleudert! Blieben doch in der zerstörten Karthause zu Gaming die Gebeine Albrechts II., seiner Gemahlin Johanna und der Gemahlin Albrechts III., Elisabeth, anderthalb Jahrzehnte der höhnischen Neugierde ausgesetzt, bis Kaiser Franz sie feierlich in die Pfarrkirche übertragen liess.

Die Kirchengeräthe der aufgehobenen Klöster wurden zum Theil an arme Pfarrkirchen vergabt, theils verkauft und aus dem Erlös, den vorgefundenen Baarschaften und Werthpapieren und Liegenschaften der Religionsfonds gebildet und dessen Verwaltung der Hofkammer übertragen.

Die Verwaltung der „Religionsfondsherrschaften“ war aber so unergiebig, dass man sie veräussern musste: zum Unglück des Kirchenvermögens wurde am 21. März 1782 noch verordnet, „dass von nun an alle Kirchen- und Fundationsgelder in fundis publicis angelegt und unter keiner auch noch so sichern Hypothek an Particulares mehr ausgeliehen werden sollen.“ So war also das Kirchenvermögen in die unsichere Staatsschuld hineingeführt, wenn auch darin ausgeschieden.

Den nicht aufgehobenen Klöstern ward 1784 eine neue Wahlordnung auferlegt: die Ordensprovinzen wurden nach den politischen Landesgrenzen umschrieben; aber die Definitoren und Provinzvisitationen gingen ein und neue Satzungen der Provincialcapitel durften nur mit dem Placet zur Ausführung kommen: alles den landesherrlichen Verordnungen Widerstreitende ward gestrichen. Den Mendicantenorden, mit Ausnahme der barmherzigen Brüder und Elisabetherinnen, ward das Sammeln untersagt und ihr Unterhalt an den Religionsfonds verwiesen. An die Stelle der Aebte traten

seit dem Anfang des J. 1786 s. g. Commendataräbte als Staatsaufseher und Verwalter des Klostervermögens, mit Landstandtschaft und einem Gehalt von 1500—2000 fl., nebst Wohnung, Heizung, Licht und einem Deputat von Esswaaren und Wein.

Alle diese Regierungsmaassnahmen und eine Fluth von Schmähschriften gegen die Klöster hielten von dem Eintritt in diese selbst Berufene ab, sie tödteten aber in den Ordenshäusern selbst den Ordensgeist und die Ordenszucht. Statt der Ordensregeln lasen die Novizenmeister mit ihren Zöglingen die alten und neuen Classiker, die Mode- und Theaterjournale.

Wurde doch am 31. August 1786 das laute „Chorgeschrei“ als schädlich für die Brust verboten, welche für die Seelsorge zu brauchen sei.

Aber auch die Weltgeistlichkeit ward nicht verschont: ihre Privilegien, welche im Grund keine Vorrechte, sondern eigenthümliche Standesrechte sind, wurden beschnitten oder aufgehoben. Die neuernannten Bischöfe mussten schon seit 1781 dem Landesherren die Treue nach einer neuen Eidesformel beschwören. Die bischöflichen Consistorien hatten bis in das Jahr 1783 noch ihre frühere Gerichtsbarkeit in weltlichen Dingen, vom März 1782 wenigstens in I. Instanz beibehalten, namentlich in Ehestreitigkeiten und in allen weltlichen Rechtsstreitigkeiten geistlicher Personen. Durch das Ehepatent wurde ihnen die erstere entzogen und die Geistlichen kamen, wenn sie Edelleute oder Prälaten, Domherren oder Vertreter geistlicher Körperschaften waren, unter das Landrecht, sonst unter die ordentlichen Ortsgerichte. Die Consistorien hatten von da an die Geistlichen nur noch bei Vergehen gegen die Standes- oder Amtspflichten zu richten und war ein solches Vergehen zugleich die Uebertretung einer k. k. Verordnung in publico-ecclesiasticis, so entschied das Kreisamt oder die Landesstelle: bei gemeinen Verbrechen richtete das weltliche Gericht: nur sollte dieses seit 1787 den angeschuldigten Geistlichen in einem verschlossenen Wagen oder Tragsessel zur Haft bringen und dem Bischof sollte das Appellationsgericht von dem Vorfalle Nachricht geben: dem Bischof stand nur die Degradation zu, so wie er die verurtheilten bösen Schuldner des geistlichen Stands verwahren sollte.

Diese Entziehung der gerichtlichen Immunität begleiteten noch einerseits vermögensrechtliche Entziehungen und Steuerbelastungen.

Im J. 1783 wurde das Cathedraicum und die s. g. canonischen Portionen aufgehoben: dagegen wurden die Erb-, die Fortifications- und Alumnaatssteuer fort erhoben, und 1788 kam dazu von jeder mehr als 600 fl. ertragenden Pfründe und von Stiften und Klöstern die Steuer zur Stärkung des nicht gedeihenden Religionsfonds: an diesen wurden auch die Lehen der Bisthümer und Stifte in Folge der 1787 und 1789 geschehenen Aufhebung ihrer Lehensherrlichkeit eingezogen. Die Veräusserung von Kirchen- und Kloster-
gütern ohne landesherrliche Zustimmung war schon am 5. October 1782 streng verboten worden: die Beschränkungen der todten Hand hörten dagegen auf, weil sie nur den an die Stelle der Kirchen und Klöster getretenen Religionsfonds geschädigt hätten.

Aber die Staatsregierung scheute sich selbst vor der Berührung des Heiligthums nicht. Viele kleineren Kirchen wurden gesperrt, zumal die Wallfahrtskirchen. In den Klosterkirchen mussten die Predigten verstummen. Aber auch die Prediger in den Pfarrkirchen erhielten Weisungen über die Art zu predigen: die Verbreitung über die Unterscheidungslehren des katholischen Glaubens durfte nicht nachgesehen werden, wohl aber sollten über Kindererziehung, Diätetik und Landwirthschaft Unterweisungen von der Kanzel gegeben werden. Weil aber das Letztere doch gar zu auffällig erschien, so ward es 1788 wieder beseitigt: jetzt überschwemmte eine dogmenlose Moral die Predigten. Doch das Unerwartbare sollte geschehen. Am 25. Febr. 1783 erschien, im Entwurf den Bischöfen mitgetheilt, sogar eine landesherrliche Gottesdienstordnung, welche den herrlichen und reichen Cultus der katholischen Kirche förmlich plünderte, mit einer tödtlichen Monotonie schlug und die Kirchen entvölkern musste.

So tief war schon der Muth des Episcopats gesunken, dass er selbst hier keinen Widerspruch wagte: die Consistorien verkündeten die Gottesdienstordnung und sie gilt im Wesentlichen noch gegenwärtig: alle besondern Andachten zu einzelnen Heiligen, die Abendandachten in Kirchen, Cappellen, bei mit Heiligenbildern gezierten Privathäusern waren schon ein Jahr vorher verboten worden. Ein Gräuel war den Kirchenstürmern namentlich die von den Jesuiten früher gepflegte Herz-Jesu-Andacht. Die damalige elende Wiener Kirchenzeitung, welche seit 1787 amtlich in einzelnen Generalseminarien gehalten werden musste, denuncierte 1784 arme

Nonnen zu Ypern, diese Andacht, welche sie schändlich eine „Eingeweideandacht“ genannt, gehalten zu haben: 1785 wurde ein Chorpriester zu St. Stefan zu 100 fl. Geld- und 14 Tagen Gefängnisstrafe verurtheilt, weil er „Herz-Jesu-Andachtbüchlein“ zu 2 Kreuzern verbreitet, und der grosse Astronom Hell wurde wegen desselben Vergehens um 500 fl. gestraft. Alle Marienandachten, die lauretanische Litanei und das Salve Regina fanden keine Gnade. Als höchst sträfliche Ausschweifung galt es der erwähnten halbamtlichen Zeitung, wenn ein Exjesuite die *Missa S. Francisci Regis cum commem. Octav. S. Aloysii* las; wenn in St. Stefan vor dem Bild des heiligen Aloysius mehre Kerzen brannten; wenn ein Pfarrer die „Andächtelei“ des Kreuzwegs in seiner Pfarrkirche, oder ein Geistlicher adeligen Stiftsdamen geistliche Exercitien hielt; wenn einige Geistliche in einer Sacristei in vertraulichem Gespräch „gegen eine allerhöchste Verordnung *in publico-ecclesiasticis*“ sich aussprachen; wenn der Obere des Grazer Priesterhauses die Citate Van Espen's unrichtig nannte, an den Generalseminarien Manches rügte und einem über das Brevier spottenden Alumnus „drei Tage Hausarrest gab“; oder wenn in der heiligen Christnacht 1789 „feierlich gekleidete“ Chorknaben einem Priester am Hauptaltar des Lazarethkirchleins zu drei Messen dienten.

Alle der Kirche ergebenen Prälaten bedeckte diese Zeitung mit Schmach und beräucherte mit schaamloser Schmeichelei die haltungslosen Regierungsbischöfe: sie nannte Benedicts XIV. Werk *de synodo dioecesana* ein „schlechtes Buch“ und forderte die Absetzung des Wiener Cardinal-Erzbischofs, weil er sich geweigert hatte, das Paulanerkloster in Wien „aus eigener Machtvollkommenheit“ vom Genuss der Fastenspeisen zu dispensiren.

Was soll man sagen, wenn schon unter Maria Theresia am 7. Mai 1774 die Verkleisterung gewisser an die Freiheit der Kirche erinnernden Stellen des römischen Breviers (*Lectt. 2. Noct. in fest. S. Gregorii VII. P. C.*) und am 20. Juni 1782 neuerdings bei 50 fl. Geldstrafe befohlen wurde, was am 16. Sept. 1782 auch auf die *Lectt. 2. Noct. in fest. S. Bennonis* ausgedehnt ward? Was soll man von dem Knechtssinn der höhern Geistlichkeit sagen, wenn im J. 1789 der Linzer Generalvicar, der nach dem Tod seines Bischofs zum Capitelsvicar gewählt worden war, naiv diese Wahl als überflüssig erklärte, „weil er ja ein kaiserlicher Generalvicar sei“?

Ein förmliches Denunciationssystem war eingerichtet gegen die Geistlichkeit, welche noch der alten Ordnung anhing, gegen Staatsbeamten, welche in den Kirchenreformen nicht hitzig waren oder gar als Mitglieder von Bruderschaften sich betreten liessen.

An den aufgehobenen Feiertagen musste bei Strafe gearbeitet werden: einem Gesellen, der es nicht that, durfte unter einer Strafe von 6 Reichsthalern keine Kundschaft ausgefertigt werden: ein Pfarrer, der einen solchen abgestellten Feiertag mit Gottesdienst feierte, musste von seiner Gemeinde bei 50 Reichsthalern Strafe bei dem Kreisamt angezeigt werden und erhielt das erste Mal einen Verweis, für die zweite Uebertretung traf ihn die Absetzung. Am 23. Oct. 1786 wurden die Kirchweihfeste der einzelnen Pfarren abgeschafft: dagegen ward am dritten Sonntag des Octobers das allgemeine Kirchweihfest eingesetzt.

Eine allgemeine Hetzjagd verfolgte von nun alle kirchlichen Uebungen, die über den allernothdürftigsten allgemeinen Gottesdienst hinaus gingen und eine allgegenwärtige Spionerie umlauerte das Heiligthum. Auch darin war die Zeit von Maria Theresia schon mit schlimmem Beispiel vorangegangen. Schon am 30. Aug., 13. Sept. 1771 und am 11. Jänner 1772 war den Calenderdruckern verboten worden, die abgestellten Feiertage, selbst wenn sie auf einen Sonntag fielen und selbst die Diöcesanpatronatsfeste in den Calendern roth zu drucken: am 22. Febr. 1772 wurden nur polizeifarbige Calender des Auslands als zulässig erklärt, in den J. 1784 und 1785 alle buntfarbigen oder buntgekleideten Statuen aus den Kirchen geboten: die Statue der Mutter Gottes mit den sieben Schwertern ward als unhistorisch ebenfalls ausgeschlossen. Verboten wurden jeder weitere Schmuck, stärkere Beleuchtung, Aufstellung von Tafeln, Bildern und Votivzeichen als zu kostspielig und abergläubisch, die Darreichung der Reliquien zum Kuss, ihre Aufstellung auf dem Altar oder zwischen brennenden Kerzen; am 19. Mai 1784 der Handel mit geweihten Rosenkränzen und Rauchwerken. Von Processionen wurden nach einer Verordnung vom 27. Dec. 1782 nur die am Frohnleichnamstag und an den 3 Bitttagen und für jede Pfarrei noch zwei weitere an Feiertagen zu haltende gestattet: nur in öffentlichen Nöthen durfte der Bischof ausserordentliche Bittgänge anordnen, und selbst bei den erlaubten Processionen durften nach einer Verordnung vom 28. Aug. 1783

keine Heiligenbilder umgetragen werden. Für Pilgerwallfahrten in's Ausland wurden die Pässe versagt: die Wallfahrten im Inland durften nur einen einzigen Tag dauern: die Processionsstiftungen wurden im Jänner 1783 für die Jugenderziehung eingezogen. Processionswallfahrten ohne Priester waren seit dem 21. März 1784 und seit dem 2. Mai 1784 mit Kreuz und Fahne, mit und ohne Priester, verboten. Seit dem 26. Nov. 1783 war das Wetterläuten, seit 5. März 1784 jede nicht vom römischen Ritual vorgeschriebene Weihung und Segnung, seit dem 2. Dec. 1785 die Ausräucherung der Häuser zu Weihnachten, Neujahr und am Fest der Erscheinung des Herrn untersagt. Im J. 1787 ward sogar bei der Spendung der Sacramente die lateinische Kirchensprache aufgehoben.

Diese Polizeiwirtschaft um die Altäre verletzte tief das Gemüth des gläubigen Volks und erregte die Missachtung der gebildeten Stände gegen die Geistlichkeit, welche sich mit wunderbarer Resignation in diese Entwürdigungen ergab. Zugleich ergoss sich eine wahre Schlammliteratur gegen Kirche und Klerus und wenn auch ernst abweisende Schriften erschienen: sie machten bei dem durch die täglich durch neue Frivolitäten gekitzelten Publicum keinen umstimmenden Eindruck mehr. Der Kaiser sah den sich öffnenden Abgrund; wie zwei Jahrzehnte früher seine Mutter es erfolglos gethan, so erliess auch er am 13. Jänner 1787 ein Manifest gegen Religionsstörung und gegen die Verführung zum Abfall vom christlichen Glauben: gerade diese Polizeizwingen, welche die Kirche lediglich als Staatsanstalt erkennen liessen, zerrütteten diese noch mehr. Aus sich heraus gewinnt die Kirche die Liebe und Ehrfurcht des Volks: gerade dass sie mit der Krücke der Staatshilfe erschien, zeigte sie als Schwache. Aber was den Klerus aus dem Vertrauen des Volkes herausgerissen hat, war seine Verwendung für den — Staatsdienst. Das Volk hat keinen Sinn für die stillen, unmerklichen Segnungen des Staats. Es kennt diesen nur aus den gröbern Aeusserungen des Zwangs — und diese sind und bleiben ihm unliebsam. Wird nun hiebei der Geistliche gebraucht, so verliert er alles Vertrauen. Und so geschah es. Nach einer Verordnung vom 11. März 1780 musste der Pfarrer die landesfürstlichen Gesetze und Verordnungen von der Kanzel dem Volk verkünden und empfehlen. Er ward dadurch nicht blos Mitglied, sondern Diener der Bürokratie und in eine Vielschreiberei hineingezogen, welche ihm Zeit und Weihe

zu seinem Beruf geraubt hat. Von jetzt an galt als das höchste Verdienst des Seelsorgers die — Reinhaltung der Pfarrkanzlei, der Registratur, der Protocolle, der Ein- und Ausläufe und des anschwellenden vielfächerigen Pfarrarchivs und als die Krone des österreichischen Bisthums galt die — Consistorialkanzlei mit ihrer ruhelosen Nummernspinnerei. Durch diese staatsdienerische Schreibquälerei des Klerus starb sein apostolisches Feuer und Ansehen dahin; der Staat aber hatte davon nicht nur keinen Nutzen, sondern er verlor vielmehr die Hoffnung, auf den Fall, dass die Staatsbürokratie in Zeiten politischer Stürme seine Regierungsmaschine nicht mehr zu halten vermöchte, den Klerus als Retter aufrufen zu können.

Diese Staatsbeamtung der Geistlichkeit hatte aber den weitern unermesslichen Nachtheil für die Kirche, dass die Pfarrer, welche den Geistlichen mit dem Staatsbeamten in ihrer Person vereinigten, auch die Grenzen zwischen der geistlichen und der weltlichen Gewalt ausser Augen verloren. Diese waren von der Staatsregierung schon an und für sich ganz irrig gezogen worden. Hatte doch eine Verordnung vom 19. Dec. 1781 als Norm für alle Anträge und Gutachten der Behörden über den Bereich der Rechte der Regierung in Kirchensachen ausgesprochen: „dass die Kirche nur über das, was die Seelen und den Glauben betreffe, zu entscheiden habe, alles Andere aber der landesherrlichen Gewalt zustehe; dass es dieser letztern zukomme, Alles zu verändern, was in der Kirche nicht von göttlicher, sondern von einer menschlichen Erfindung und Einsetzung ist, und dass es insbesondere der landesherrlichen Gewalt gestattet sei, den Bischöfen die Ausübung der ihnen ursprünglich zugestandenen Rechte aufzutragen.“

Nie war eine Kompetenzabgrenzung principiell und praktisch unrichtiger und historisch verfehlter. Das ist eine protestantische Auffassung nur noch schädlicher und zeigt in dem landesherrlichen Zwang der Bischöfe, die ihnen angeblich in der Urkirche zugestandenen Rechte auszuüben, einen wahren Helotismus der Kirche. Wo ist da noch eine Spur von der Kirche als einem eigenen Reich, von der dogmatischen Anerkennung, dass in der Kirche der heilige Geist regiere? Nach der strengen Folgerung aus solchen Grundsätzen blieb der Kirche lediglich gar Nichts.

Allein man hatte eine Lust, solche schroffe Grundsätze

aufzustellen: Folgerungen wurden da gezogen, dort unterlassen. Folgerichtig hätte z. B. dieser Grundsatz zur Einführung der bürgerlichen Ehe führen sollen. Auch beabsichtigte man schon unter Maria Theresia einen Umsturz des bestehenden Eherechts; allein man fürchtete Scandal. Unter Josef II. trat die Reform des Eherechts wirklich ein, aber nur stückweise und nach schwankenden Grundsätzen. Man wagte zwar den durchaus falschen Grundsatz aufzustellen, der Staat allein sei berechtigt, trennende Eehindernisse festzusetzen und die von der Kirche aufgestellten trennenden Eehindernisse seien daher nicht zu beachten: das war nun eine sichtbare Aufhebung der Bestimmungen des Concils von Trient (*Conc. Trid. Sess. XXIV., can. 4. 12.*) und die Ausflucht, dass dieser Kirchenrath nur von einer der Kirche delegirten Gewalt trennende Eehindernisse aufzustellen rede, welche Delegation der Staat zurücknehmen dürfe, heisst gar Nichts. Aber die Folgen aus diesem verkehrten Grundsatz zog weder das Ehepatent von 1783, noch das Josefinische Gesetzbuch von 1787. Beide arbeiten sich hier in einer Reihe von Folgewidrigkeiten ab. Warum? Weil man es im Angesicht einer geknechteten Geistlichkeit gar nicht der Mühe werth achtete, sie zu ziehen: man schüchterte die Geistlichkeit mit Strafandrohungen ein, auch bei vorliegenden trennenden canonischen Eehindernissen zu trauen — und der Klerus ignorirte diese Eehindernisse. Diese Rechtsverwirrung im Eherecht dauerte aber um so ungestörter fort, als die Ehegerichtsbarkeit ausschliesslich an die weltlichen Gerichte überging.

Schlug man aber die Kirche in ihrem eigenen Haus so schwer, so schonte man sie natürlich noch weniger in den Gebieten, wo sie mit Recht das Gebot des Staats hinzunehmen hatte. Sie hatte im Mittelalter die ganze Gesellschaft umgewandelt und ihre Wurzeln in alle Institutionen des Staats hinein geschlagen. Wo man also Reformen einpflanzen wollte, stiess man auf kirchliche Grundlagen. Der Kaiser wollte aber Reformator im grossen Styl sein. Sein in den Absichten reines, grosses Herz schlug für das Volk, dessen Lage er nach den Anschauungen seiner Zeit erleichtern wollte. Befreiung des Bodens war schon damals ein Schlagwort der Zeit. Der Kaiser wollte vor Allem die Grundsteuer regeln, und hatte zu diesem Zweck schon 1785 die Vermessung und Einschätzung aller Grundstücke angeordnet.

Die neue Grundsteuerordnung sollte mit dem 1. Nov. 1789 in's Leben treten mit dem Grundsatz des gleichen Steuerverhältnisses für Alle: schon dadurch fielen die Steuerprivilegien der Geistlichkeit weg. Aber auch die Grundgefälle, welche an Privaten zu leisten waren, sollten geregelt werden: vom 1. November 1789 sollten alle Roboten, Natural- und Geldzinse und Zehnten aufhören, für welche die Berechtigten aus der neuen Grundsteuer entschädigt werden sollten. Da die Entschädigung gering angesetzt wurde, so hätte diese Reform die Grundherrschaften, die Bischöfe, Aebte und Pfarrer schwer betroffen, wenn sie nicht noch vor ihrer Ausführung durch Leopold II. im J. 1790 zurückgenommen worden wäre; zumal die Pfarrer wären in ihrem Einkommen ganz erschüttert worden, da sie ihr Haupteinkommen aus Zehnten bezogen und weil nur jenen eine Aufbesserung zugesagt war, welche nach der Aufhebung nicht mehr die Congrua gehabt hätten. Ihnen hätte um so weniger geholfen werden können, als der Religionsfond den Verletzten keine Besserstellung hätte bieten können; denn obwohl dieser die Güter der aufgehobenen Klöster und einfachen Pfründen verschlungen hatte, so war doch eine Menge dieser Güter, als für die Staatsverwaltung zu klein, veräussert, der Rest aber mit den Gütern der Studien-, Armen- und Stiftungsfonds als Staatsgüter so theuer und schlecht ohne Mitwirkung der Kirchengewalt verwaltet worden, dass die Pfründniesser durch Steuern zu denselben beitragen mussten. Zudem galt in Nothständen des Staats der Religionsfond als angreifbar.

So war also die Geistlichkeit auch in Bezug auf das Vermögen entselbständigt und der Willkür der Staatsgewalt, welche über ihre Unterstützung zu verfügen hatte, verfallen.

Die Toleranz, welche der Kaiser nach der ganzen Richtung seiner Regierungsgrundsätze für die Israeliten, unirten Griechen und Protestanten erweiterte, erschien den Katholiken als eine indirecte Geringschätzung ihrer Kirche, ohne die Toleranten selbst zu befriedigen, da sie nur eine theilweise war, manche Uebelstände zwar hob, die drückendsten aber oft belies und Uebungen entzog, die beliebt waren.

Schon unter Maria Theresia hatte die Uebung dieser Toleranz gegen die Juden begonnen: Josef II. hatte sie nur erweitert. Dieser schaffte die die Juden kennzeichnenden Kleidungen, welche

aber die angesehene Judenschaft in Galizien sehr ungerne aufgab, den Bart, den Leibzoll und die doppelte Kanzleitaxe ab, gab ihnen den Zutritt zu den öffentlichen Belustigungsorten, periodisches Wohnrecht in den denselben früher verbotenen Ortschaften, für ihre Kinder den Besuch der christlichen Normal- und Realschulen, die Erlernung von Handwerken bei christlichen Meistern, die Wahl aller Gewerbe, mit Ausnahme der s. g. bürgerlichen, Zulassung zu den Facultätsstudien und selbst zu einigen öffentlichen Diensten, z. B. bei der Gefällverwaltung.

Allein noch jetzt mussten die Juden neben den allgemeinen Staatssteuern besondere tragen: sie durften nur in jenen Orten sich ansiedeln, wo sie ein herkömmliches Niederlassungsrecht hatten und die bisherige Bevölkerungsproportion nicht überschreiten: es dauerte der besondere Judeid fort und das Zeugniß eines Juden gegen einen Christen galt als verdächtig und die Schutzlosigkeit der Israeliten bei Injurien, die sie von Christen erlitten, bestand wenigstens in der Uebung fort.

Erkannten die Israeliten die ihnen gewordene Emancipation als unvollständig, so verloren sie dagegen durch dieselbe manche ihnen günstige Einrichtungen, so durch das Gesetz vom 17. Mai 1785 das für sie eigenthümliche Verfahren in bürgerlichen Streitsachen, die Schmälerung der Freiheit ihrer höhern Schulen, die rationalistische Abgleichung ihres Unterrichts, die indifferentistische Erziehung ihrer Rabbiner.

Die rechtgläubigen Juden gewahrten mit Schrecken, dass man das Gift der Aufklärung auch ihrem Glauben brachte. Von dieser Zeit an kam der Abfall vieler vornehmen Juden, welche zwar Juden blieben, aber abgefallen von dem Glauben und der Sitte der Väter.

Die nichtunirten Griechen in Ungarn hatten schon unter Maria Theresia grosse Zugeständnisse erlangt: von 1777 an vorbehielt sich aber die Regierung das Recht der Ernennung zu deren Bisthümern.

Die Toleranz gegen die Augsbургischen und Helvetischen Confessionsverwandten ward durch zwei Patente erweitert, deren eines vom 13. Oct. 1781 die deutschen Lande, das andere Ungarn betraf.

Sie befriedigte aber keineswegs die Protestanten, da sie ihnen

keine Kirchen, sondern nur Bethäuser ohne Glocken und Thürme gestattet, den Unterhalt ihrer Prediger den Gemeinden beliebt und nur auf dem Gnadenweg sie zu Aemtern zuliebt.

Gleichwohl fühlte sich hiedurch das katholische Volk verletzt, weil die anfänglich bloß erforderliche Anmeldung zum Uebertritt dem Proselytismus in Gemeinde und Familie Thür und Thor eröffnete.

In Betreff ihres Einflusses auf das protestantische Kirchenwesen, war die Regierung viel rücksichtsvoller als gegen die katholische Kirche, da der §. 5 des Toleranzpatents von 1781 ausdrücklich versichert, dass die politische Landesstelle hier stets mit Zuziehung eines oder des andern der protestantischen Pastoren oder Theologen nach deren Religionsgrundsätzen sprechen und entscheiden solle. Die Regierung verzichtete hier also auf jede ausschliessliche Kirchendirection.

Dennoch fühlten die Protestanten sich in ihrer confessionellen Selbständigkeit bedrückt, weil eine gewisse Grösse der akatholischen Bevölkerung gesetzlich erforderlich war, um eine Gemeinde mit einem Prediger bilden zu dürfen: sie mussten den katholischen Pfarrer die Stolgebühren zahlen und der akatholische Kranke musste einmal den Zuspruch des katholischen Pfarrers hinnehmen: andererseits klagten aber auch die Katholiken über Verletzung ihrer Selbständigkeit gegenüber den Akatholiken, da die katholischen Pfarrer in Gemeinden, wo kein protestantischer Pastor war, die Akatholiken begraben mussten (Gesetz vom 12. Aug. 1788); die Protestanten die katholischen Schulen und Glocken gebrauchen durften (Decrete vom 31. Dec. 1783 und 8. Jänner 1784), die Kirchhöfe gemeinsam waren und die katholischen Geistlichen die gemischten Ehen ohne Garantie der katholischen Kindererziehung einsegnen mussten.

Gleichwohl war die Strömung der Zeit dem Protestantismus günstig. Die allem Positiven und Historischen feindselige Censur liess die überhaupt obherrschende protestantische Literatur und auch die gegen die katholische Kirche polemische ungehemmt einfluthen. Auch hatten die Protestanten Oesterreich's den Vortheil vor den dortigen Katholiken, dass jene ihre eigenen Schulen haben und ihre Söhne auf die Universitäten des Auslands senden durften, während das den Katholiken untersagt war.

Diese Duldung, welche übrigens den damit Begabten keineswegs genügte, hatte für das katholische Volk jedenfalls den Nach-

theil, die Regierung als glaubensgleichgiltig, wo nicht als kirchenfeindlich erscheinen zu lassen: den Indifferentismus trieb sie aber aus den höhern Schichten immer tiefer hinab in's Volk. Die spezifische Glaubenseigenthümlichkeit verblasste immer mehr. Die Katholiken wussten massenweise von dem Trienter Glaubensbekenntniss so wenig, als die dortigen Protestanten von ihren Symbolen. Die Regierung kümmerte sich nicht mehr um die Glaubensangehörigkeit des Einzelnen: wie scharf sie aber über die Grenzen der von ihr zugeschnittenen Toleranz wachte, das zeigt eine Verordnung vom 10. Juni 1780, welche besagte: „Wegen der Deisten, Israeliten und anderer Secten soll nie eine Untersuchung veranlasst oder sollen Leute, gegen die man Zweifel hat, zusammengerufen oder befragt werden. Und es wird jeder, der dawider handeln wird, ohne Unterschied seines Dienstes entlassen werden. Ferner, wenn sich ein Mann, ein Weib oder wer immer bei einem Ober- oder Kreisamte als Deist, Israelite oder s. g. Lampelbruder meldet, sollen ihm ohne weitere Anfrage 24 Prügel- oder Karbatschstreiche auf den Hintern gegeben und er damit nach Hause geschickt werden. Dieses soll so oft wiederholt werden, als er neuerdings kommt sich zu melden, nicht weil er ein Deist ist, sondern weil er sagt, das zu sein, was er nicht weiss, was es ist. Ingleichen ist auch jener, der einen Deisten in der Gemeinde nennt oder angibt, von dem Ober- oder Kreisamte mit zehn Stockstreichen zu belegen.“

Welche Selbstbekenntnisse liegen in dieser Verordnung!

Welche Gleichgiltigkeit gegen die Religion des Reichs und daneben welcher Hohn auf die doch von der Regierung systematisch gepflanzte Aufklärung!

Unter dieser schwankenden Haltung der Regierung wuchs aber nur die Schaam der s. g. Gebildeten über die Religion der Väter, jene Menschenfurcht, welche selbst den geglaubten Gott vor den Menschen zu bekennen sich scheute, in der Geistlichkeit aber jene Schwäche der Furcht des Aufsehenmachens, welche sie zwang, Alles über sich ergehen zu lassen, was der aufgeklärte Pöbel ihr bot.

In dem tiefststehenden Volk hätte ein Dutzend der einschneidenden Reformen, welche hier zu Hunderten niederhagelten, den gesetzlichen Widerstand dieses oder jenes Stands hervorgerufen: in Oesterreich war unter dem wohlmeinenden Patriarchalismus jede

Sehne des Widerspruchs gebrochen worden: das Volk erschien wie eine Leiche, an welcher die Neuerung galvanisirte. Der Geist des mittelalterlichen Selfgovernment war hier ganz erloschen: eine patriarchalische Polizei sorgte für das Nothwendigste. Jeder verliess sich auf alle Andern, selbst auf den Zufall, nur nicht auf sich.

Der Hof war von einer Schaar Bureaukratie, alle Aufklärer, schon so dicht umstellt, dass diese chinesische Mauer den wohlmeinenden Einfluss des Hofes nicht mehr in ursprünglicher Reinheit in's Volk überleitete. Die Bischöfe, diese geborenen Schützer des Volks, verliessen sich auf den heiligen Stuhl und das von ihnen verlassene Volk: sie erkannten die Gefahr nicht und eben so wenig die Mittel ihrer Abwehr, wozu sie den Muth verloren. Sie waren, unfähig zur Regierung, rücksichtlich der kirchlichen Verwaltung ganz in der Hand ihrer schon von Febronianern bevölkerten Consistorien. Die Mönchsorden, schon lang her durch die Gesellschaft Jesu in die Reserve gestellt, hatten sich nach deren Sturz nicht mehr zum Bewusstsein ihrer Selbständigkeit zu ermannen vermocht. In der Pfarrgeistlichkeit lebten in den ältern Gliedern noch Elemente des Widerstands; aber sie waren einerseits von den Consistorien, andererseits durch die Staatsbeamtung überherrscht. Die jüngere Fraction kam schon schwach und angesteckt aus den Seminarien. Das Bürgerthum in seinen höhern und reichern Schichten war schon angefressen: das gemeine Volk mit seinem gesunden Glauben, das immer Führer bedarf, sah sich von seiner Geistlichkeit im Schutz seines Glaubens verlassen und legte sein Haupt zum langen Schlaf.

In der ganzen Aristokratie, welche die Geistlichkeit als Leidensgefährtin der Neuerungen hätte erkennen und durch sie das Volk zum Bundesgenossen an sich ziehen sollen, tauchte keine Ahnung ihrer Lage und Gefahr auf: und stiegen Besorgnisse auf, so ertränkten sie dieselbe in maassloser Genuss-, Prunk- und Verschwendungssucht.

Auf wen hätte sich da der apostolische Stuhl stützen können? Das wusste Pius VI., dass er von den Katholiken Oesterreichs verrathen und verkauft war, nicht aus Feindseligkeit, sondern aus Schlawheit. Darum kam er selbst nach Wien: er durchblickte die Lage und erkannte, dass nur noch die Staatsgewalt die dortige zur Landeskirche isolirte Kirche zusammen zu halten vermöge: ver-

lassen glaubte er das Ansehen des heiligen Stuhls nicht durch Widerstand, sondern durch Dispensationen von den allgemeinen Kirchensatzungen retten zu können¹⁾.

Die Bureaukratie sah das Schlachtfeld geräumt und warf in die rückziehenden Haufen noch den Keil der Spaltung: so zwischen die Kloster- und die Weltgeistlichkeit, zwischen den älteren und den jüngeren Klerus, zwischen die besser und die schlechter besoldete Pfarrgeistlichkeit. Aus dem Klerus erwachsen der Kirche die erbostesten Verräther, hinter welchen die weltlichen Widersacher treibend, unter dem Schein der Getriebenen, mit Hammer und Brecheisen einher zogen.

Aber jeder Excess trägt in seinem Uebermaass sein Heilmittel.

Der Abbruch der Kirche war in voller Arbeit. Da verfinsterte sich der politische Horizont. Der im J. 1788 mit der Pforte begonnene Krieg brachte den Kaiser in Spannung mit Preussen, welches neidisch auf die höhere Stellung des Kaiserstaats blickte. Diese Diversion benützte der durch die unbesonnenen Kirchenneuerungen tief entrüstete Volksgeist: das althistorische Belgien, stolz auf seine Freiheitsbriefe, die man ihm mit seinem Glauben und seiner Sitte verhöhnt hatte, erhob sich zum Aufstand: in den stammfrischesten Landen, in Ungarn, Siebenbürgen und in dem treuen Tirol brach die Unzufriedenheit des Volks gegen die ewige Neuerungszerrerei aus: gegen das im türkischen Krieg siegreiche Oesterreich verbündete sich Preussen mit Polen und der Pforte und zwang den Kaiser zu starken Heeresaufstellungen im Norden. Da erklärte sich im Beginn des Jahres 1790 Belgien als unabhängig.

Der Kaiser, durch seine ruhe- und erfolglosen Regierungsarbeiten schon früher geschwächt, erlag jetzt in den schweren Krisen des Reichs. Jetzt erst erhob sich um das Krankenlager des Herrschers der Widerspruch der feindlichen Systeme. Die herrschende Partei drängte auf schärferes Vorgehen: die unterdrückte deutete schadenfroh auf die Wunden des Reichs. Da traten Abordnungen des Volks aus Ungarn, Siebenbürgen und Tirol mit ihren Forderungen an das Krankenlager des Kaisers; ihnen folgten die

¹⁾M. s. die Erklärung des Papstes Pius VI. vom 23. April 1782 auf die Anfrage mehrer ungarischen Bischöfe bei Beidtel a. a. O. Beilagen S. 282 f.

Sprecher der schlaffern Provinzen. Der ganze Unmuth dieser vier Jahrzehnte durch Reformen geplagten Stämme ergoss sich in ihre ernstesten, selbst drohenden Reclamationen.

Da erkannte der Kaiser den grossen Irrthum seines Lebens. An das Volk, nur an das Volk hatte er die letzte Sehne seiner Kraft gewandt und jetzt stand die Nation in ihren Stämmen als Anklägerin vor ihm. Das waren die bittersten Prüfungen für eine grosse Seele, und dass sie gross war, zeigte seine Entscheidung. Josef II. gab nach. Er versprach den Ungarn die Wiederherstellung ihrer alten Verfassung bis auf die kirchlichen Reformen: die Siebenbürger erhielten die gleiche Zusage, die Belgier ihre Freiheitsrechte zurück und die Tiroler Abhilfe für ihre hauptsächlichsten Beschwerden. Auch die Abordnungen der übrigen Provinzen erhielten Zugeständnisse. Das war im Jänner 1790 geschehen.

So war der an sich wahre, aber auf falschen Wegen und Grundlagen versuchte grosse Gedanke einer unitarischen Monarchie dem Kaiser, dem er Geist und Herz verzehrt hatte, an der Pforte der Ewigkeit wie ein Scheingebilde zerronnen. Am 20. Februar 1790 starb Josef II.

Nie hat ein Herrscher sein Volk heisser geliebt, als Josef II.: in so fern ist die Inschrift wahr, welche Franz I. dem Denkmal seines kaiserlichen Oheims gab: „*Vixit saluti publicae non diu, sed totus.*“ Aber nie hat ein Herrscher in der That der Liebe tiefer geirrt. Glücklicher wie Keiner, hatte er die Regierung angetreten: unglücklicher als Jeder hinterliess er sein Reich unglücklich.

Der vollendetste Selbstherrscher, beeifert, Alles zu sehen, zu thun, zu heilen war er keineswegs, vielmehr das Werkzeug einer Schaar verblendeter Feinde des Altars und des Throns im Dienst des irrendsten Zeitgeistes gewesen. Die unendlich erhabene Genugthuung, welche der reine Kaiser auf seinem Sterbelager gegeben, ward von seiner amtlichen Umgebung nicht nachgeahmt. Sie pochte auf die Wahrheit und Heilsamkeit ihrer Grundsätze: der Kaiser habe aber deren Siege, klagten sie ihn im Grabe noch an, nur dadurch vertagt, weil er die Frucht vor der Blüthe gewollt, Alles übereilt und zu Viel auf einmal angefangen habe. Zum Glück sei der Boden des Reichs durch die Neuerungen schon so tief unterwühlt, dass die Rückkehr zum alten Regiment eine politische Unmöglichkeit geworden sei.

Und leider war in der Partei des alten Systems kein organisirendes Genie, welcher unter die Trümmer des beschämten Neuerungssystems das Programm einer versöhnenden und neubindenden Organisation eingeschoben hätte.

Zum Unglück war das falsche österreichische Kirchenrecht in die politische und bürgerliche Gesetzgebung des Kaiserstaats aufgenommen worden und hatte diese nach allen Richtungen um so reichlicher durchsetzt, als seit 1752 bis 1790 die Gesetzgebung eine tief einschneidende Umwandlung erfahren hatte. In deren ganzen Gliederung hatte sich die kirchenrechtliche Entartung wie ein Schwamm an den gesunden Baum angesetzt. Die Nothwendigkeit der Ablösung der Gesetzgebung von einer bestimmten Kirche, des staatlichen confessionellen Indifferentismus, galt als amtliche Uebersetzung in Oesterreich. So vergiftete dort der politische Atheismus das Recht und die Verwaltung: die Prälatur, in ihrer Stellung sich weit mehr bedroht erachtend, als es der Fall war, stimmte auf den Landtagen dieser Richtung zu, welche sich um so gesicherter glaubte, als auch die Schulen, grösstentheils simultan, den Geist der Glaubensgleichgiltigkeit in die Generation der Zukunft pflanzten.

Die schlimmen Erfahrungen mit diesem System und die darauf gebauten Würdigungen waren dagegen bei der Schweigsamkeit der öffentlichen Meinung nicht stark genug, um dasselbe, welches den leitenden Köpfen noch immer als eine kostbare, beneidenswerthe Eroberung galt, zu erschüttern; sie hatten nur die Folge, vor dessen extremer Ausbildung scheu zu machen. Daher erklärt sich der unter Leopold II. eingeschlagene Mittelweg der kirchlichen Reform. Man hatte noch den Glauben an die Güte der Grundsätze von 1770; aber man wollte ein Maass. Aus dieser Spaltung der Meinung gingen zwei Parteien hervor, die Gegner des Josefinischen Systems, die dünne s. g. Partei der Finsterlinge, und die dichte Partei des Fortschritts in zwei Fractionen, die reinen Josefiner, d. h. die vom Wasser berauschten Enthusiasten der Aufklärerei, und dann die politischen Josefiner, welche, durch das Ideal der französischen Revolution geblendet, den Umsturz von dem Boden der Kirche, wenn auch in einer gewissen Ermässigung, auf das Gebiet der Politik hinüber zu spielen gesonnen waren. Hätte unter der Partei der Gegner des Josefinismus auch nur ein einziger scharfer Kopf geragt, so hätte er sich unter der Gunst der Zeitverhältnisse an

das Ruder der Regierung schwingen, die Neugeburt Oesterreich's um mehr als ein halbes Jahrhundert beschleunigen und für Oesterreich und Deutschland Schweres verhüten können. Aber auch diese Historischen waren blasirte Geister mit schwachen Ueberzeugungen.

Alles, was so erreichbar war, war ein Schaukelsystem zwischen widerstreitenden Principien. Und selbst den kleinlichten Kampf zwischen diesen wagte man nicht zu tilgen, sondern nur vor dem Ausland zuzudecken: dafür sorgten die polizeiliche Ueberwachung der gefährlichen Männer und bei dem Volk *Panis et Circenses*.

Die Abstumpfung dieses Kampfs der Grundsätze schlug aber die Nation mit einer Gleichgiltigkeit gegen Glauben, Wissen und Vaterlandsliebe in einer Zeit, wo deren grösste Erregung ein öffentliches Bedürfniss war, um den Riesenkampf mit der Gefahr im Westen aufzunehmen, welche die französische Revolution durch ihre Lavaströme über Europa ergoss.

Wir haben hier nur ihre kirchlichen Rückwirkungen in's Auge zu fassen.

Die Bourbonen, welche ausser in Frankreich, auch in Spanien, Neapel und Parma herrschten, hatten von ihrem Stammsitz aus den Gallicanismus in ihre Staaten hinüber genommen und die Kirche unter das Joch des Staats und folgeweise unter dessen Geschicke gebeugt: jede Finanznoth hatte dort zur Spoliation der Kirche gegriffen und der Klerus sich in diese Stellung in der Hoffnung gefügt, um in einer dem Glauben feindseligen Zeit vom Thron den Schutz zu gewärtigen, den er allein bei Gott und in seiner eigenen Kraft hätte suchen sollen.

Allein die Geburtsstätte dieses Drangsals sollte auch die bittere Enttäuschung bringen.

Die französische Revolution brach aus. Das blutige Meteor zündete wie ein Blitz unter die in sinnlicher Weichlichkeit hinschlummernden Völker. Räthselhaft, wie sie war, ward sie von der materialistischen Zeit nicht verstanden. Die Bourbonen und ihre Anhänger erkannten in ihr nur den Handstreich einer Handvoll kecker Verschwörer. Die europäischen Cabinete würdigten sie ebenfalls nur als den Aufruhr eines verführten Volks und als die Folge mancher politischen Missgriffe der Regierung. Dagegen begrüßte sie die europäische Partei der Aufklärung als den Beginn der Verjüngung der Menschheit. Die Geistlichkeit sah in ihr

nur die Plünderung der Kirche, der Adel nur den Sturz der Privilegien, der Beamtenstand den Umsturz der Gesetze und das Volk nur den blutigen Frevel.

Als die unvermeidliche Frucht entarteter Ideen, als die Strafe der verhöhten Sittlichkeit würdigten sie die Wenigsten; die Politik der Zeit war viel zu blind, sie als die nothwendige Folge der gebrochenen Autonomie des körperschaftlichen Lebens, des bodenlosen Absolutismus und namentlich der Knechtschaft der Kirche anzuerkennen.

Diese Revolution hat materiell die Kirche ungeheuer geschädigt, aber moralisch sie unermesslich gehoben.

Als Tochter der Negation hatte sie mit dem Abbruch der alten Gesellschaft leichte Arbeit, aber für deren Wiederaufbau kein vaterländisches Programm. Sie verirrte sich sofort in die kosmopolitische Weite. Das erst jüngst seine Freiheit erstreitende Nord-america sollte den Bauriss liefern und so auch für die künftige Stellung der Kirche Frankreichs.

Die neue Constitution Frankreichs entlehnte aus der der Vereinigten Staaten den Grundsatz des gouvernementalen Glaubensindifferentismus. Dieser Grundsatz war für Europa neu; denn hatten Holland und England von 1600—1770 auch den protestantischen Secten die Freiheit gewährt, so hatte doch Holland das reformirte Bekenntniss und England das anglicanische als Staatskirche beibehalten. Erst die nordamericanische Union hatte die gouvernementale Gleichgiltigkeit gegen alle Glaubensbekenntnisse verfassungsmässig verkündet: die Constitution Frankreichs entlehnte von ihr diesen Grundsatz und entzog der katholischen Kirche die Geltung als Staatskirche. Diese hätte sich die neue Stellung um so leichter gefallen lassen können, wenn der Grundsatz folgerichtig durchgeführt worden wäre. Denn da sie die unendliche Mehrheit der Nation bildete, und die Protestanten und Juden lang hin nicht einmal eine Million betrogen, so hatte sie von den Andersgläubigen keine Gefahr zu befürchten; dagegen befreit von all' dem Fesselwerk des Gallicanismus, konnte sie sich in ihrem Kreis viel wirksamer bewegen und für ihr Eigenthum hatte sie als auch jetzt anerkannte Körperschaft den Schutz des Gesetzes.

Allein von keiner Seite ward der Grundsatz der neuen Stellung aufrichtig anerkannt und noch viel weniger ausgeführt. Die

Geistlichkeit, langher gewohnt, nur vom Schutz der Regierung zu leben, konnte den Verlust des Charakters der Staatskirche nicht verschmerzen, die neuen Machthaber konnten dem Klerus seine fort-dauernde Anhänglichkeit an den Thron nicht verzeihen und brachten der Kirche die Fesseln des alten Regiments in schwererem Gewicht und die Finanznoth raubte mit einem Federzug der Kirche ihr Vermögen und setzte die Geistlichkeit auf Renten aus dem Staatsschatz als Entschädigungen für das Entzogene.

Die Nationalversammlung, grossentheils aus Glaubensgleichgiltigen oder Feinden der Kirche bestehend, glaubte den Klerus wegen seiner Treue für das Königthum strafen zu müssen, holte aus der alten Rüstkammer des Gallicanismus neue Ketten für die Kirche: und durch eine Reihe von kirchenfeindlichen Beschlüssen gelangte sie 1791 bis zur Civilconstitution des Klerus mit der Pflicht der Schwörung des Bürgereids, welcher den Gehorsam gegen den heiligen Stuhl eben so sehr lockerte als den gegen die Staatsgewalt verschärfte. Die grosse Mehrheit der Geistlichkeit verweigerte ihn und ging in's Elend, eine Minderheit leistete ihn, brachte sich um das Vertrauen bei dem katholischen Volk und fiel in Bann. Die Regierung beschritt von jetzt an den Weg der Verfolgung: sie anerkannte so wenig den eidweigernden Klerus, als der Papst den beeidigten. Die Besetzung der erledigten Bischofsstühle unterblieb, welche der Papst jetzt durch apostolische Vicare verwalten liess, die sich dem Gallicanismus entzogen und namentlich dessen Grundsatz verleugneten, dass die Kirche nur Dogmatisches zu ordnen habe.

Durch den Gang der Dinge ward die katholische Kirche des revolutionären Frankreichs dem canonischen Recht zugetrieben.

So entschieden Oesterreich früher von Frankreich das gallicanische System angenommen hatte, so wenig beachtete es unter Leopold II. die durch die Revolution im Grossen verlaufene Wendung des Kirchenrechts in dem revolutionären Frankreich.

Im Gegentheil beruhte die Milderung des Josefinischen Systems fast lediglich auf inländischen Gründen. Leopold II. hatte als Grossherzog von Toscana dort die kirchlichen Neuerungen so entschieden durchgeführt, als Josef II. in Oesterreich. Daher kam es hier durch den Thronwechsel zu keiner grundsätzlichen Aenderung des Systems. Die dessfallsigen Anträge des Episcopats und der

Landstände hatten keinen Erfolg. Allein die Erfahrung, welche schon Josef II. zu einem gewissen Einlenken bestimmt hatte, verfehlte ihren Eindruck auch nicht auf dessen Nachfolger und der Rückschlag der französischen Revolution blieb nicht ganz ohne Wirkung. Andererseits verboten die durch die Revolution bewirkte politische Verwicklung und die Anspannung aller Kräfte nach aussen eine tiefere Reform des in die ganze Gesetzgebung verwachsenen kirchenrechtlichen Systems. Man begnügte sich, die zu schroffen Härten desselben zu beschneiden, um im Innern Ruhe zu bekommen.

Die Generalseminare wurden aufgehoben: die bischöflichen Seminare traten, sofern die Dotation dazu vorlag, als theologische Lehranstalten wieder in's Leben, jedoch verpflichtet zu den Lehrbüchern und Lehrweisen, welche an den Universitäten bestanden. Um zur Wahl des geistlichen Berufs zu ermuntern, wurden Stipendien und Unterbringung in den Seminarien in Aussicht gestellt. Die Aufhebung der Klöster wurde eingestellt, so wie die Ablieferung von Stücken des Kirchenschatzes aus den noch beibehaltenen Klosterkirchen. Die Josefinische Gottesdienstordnung ward zwar als Regel noch festgehalten; doch ward den Bischöfen gestattet, mit Zustimmung der weltlichen Behörden einzelne Andachten und Kirchengesänge einzuführen. Die lateinische Sprache ward wieder in der Liturgie und bei der Spendung der Sacramente hergestellt.

Für Oesterreich, Böhmen und Galizien blieb das Josefinische Eherecht bestehen; allein bei den Dispensationen von den canonischen Ehehindernissen begann man davon abzuweichen nicht ohne unsicheres Schwanken, so wie auch der Dispensationsgewalt des Papsts mehr Raum gewährt wurde: auch in Betreff der Nichtigkeitsklärung der Ehe und der Klagen auf Trennung erschienen durch das Gesetz vom 22. Febr. 1791 Annäherungen an das canonische Recht, welche dann später ihren Weg in das österreichische Civilgesetzbuch von 1811 gefunden.

Beschwerden über die Amtsführung der Geistlichen sollten zuerst an den Bischof und erst, wenn sie dort keine Abhilfe fänden, an die Regierungsbehörden ergehen. Die Bischöfe durften ohne Einmischung der politischen Behörden Hilfspriester versetzen.

Das waren Zugeständnisse gegen das bisherige System, wenn auch kleine; dagegen das Begehren der Wiederherstellung mehrerer aufgehobenen Klöster und der Theilnahme der Bischöfe an der

Verwaltung und Verwendung des Religionsfond's wurde dem Episcopat abgeschlagen.

Diese Ermässigungen erstreckten sich auf die ganze Monarchie. In Ungarn erlangte die Kirche noch etwas mehr Freiheit: das dortige Eherecht war das canonische und auch die Liturgie näherte sich dort der canonischen. Diese Vortheile brachte die freiere politische Stellung, welche der dortige Episcopat in Folge der von Josef II. verheissenen und von Leopold II. ausgeführten Wiederherstellung der ungarischen Landesverfassung erlangt hatte und welche er leider nur nicht zur freieren Gestaltung des Kirchenwesens zu benützen verstand.

Viel besser verstanden das die Protestanten Ungarns. Sie widerstanden der von der katholischen Mehrheit stürmisch begehrten vollen Wiederherstellung der Landesverfassung, d. h. in dem Umfang, welcher sie um das Josephinische Toleranzdict gebracht hätte: im Gegentheil errangen sie durch das Zusammengehen der protestantischen und der Aufklärungspartei des Reichstags von der ihnen hierin zustimmenden Krone die Religionsfreiheit nach dem Stand der Friedensschlüsse von Linz v. J. 1606 und von Wien v. J. 1648, und als rührige Minorität sich eng zusammenschliessend ordneten sie nicht nur ziemlich unabhängig von der Regierung ihr Unterrichtswesen, sondern dadurch, dass sie am Reichstag und auch sonst als Vertreter der nationalen Interessen auftraten, überflügelten sie nicht nur am Reichstag die katholische Mehrheit, sondern sie gewannen auch selbst unter dem katholischen Theil der Nation eine Partei, während die katholische Prälatur am Reichstag nur wenige politische Köpfe und Redner zählte und so die parlamentarischen Erfolge den Protestanten überliess.

Nicht so günstig stand die Sache der Protestanten in den Provinzen mit deutscher Verfassung. Die Regierung blickte dort auf sie mit Misstrauen, weil sie überall in den Reihen der Opposition standen: sie kränkte zwar ihren Rechtszustand nicht, aber sie erweiterte ihn auch nicht durch fernere Verwilligungen: man begünstigte nicht ihren Eintritt in die Staatsämter, indem man ihnen die nöthige Dispensation erschwerte; dagegen hob dieselben mehr die öffentliche Meinung, weil die in ihr herrschende Aufklärerei sich zu der protestantischen Freiheit der Bewegung in der Kirche hingezogen fühlte.

Gleichwohl verschlossen sich Kroatien und Slavonien noch immer der Aufnahme von Protestanten und eben so Tirol, in welchem selbst Josef II. sein Toleranzpatent nur verdeckt zu verkünden gewagt hatte.

An Sectenbildung war der Protestantismus Oesterreichs unfruchtbar wegen der herrschenden Glaubensgleichgiltigkeit und wegen des Verbots der Staatsregierung.

Die Stellung der Israëlitzen blieb die alte.

Betrachten wir nun das österreichische Kirchensystem, wie es sich nach den Gestaltungen unter der Regierung Leopolds II. darstellt!

Die Kirche Oesterreichs war im eigentlichen Sinn eine Nationalkirche geworden, ähnlich der englischen Hochkirche. Der Kaiser war der oberste Regler der Kirche. Es herrschte hier ein Protestantismus der Kirchenverfassung. Die Theorie und Uebung unterschieden zwar noch ein *jus in sacra*, welches der Kirchengewalt zustehe; und ein *jus circa sacra*, welches der Staatsgewalt eigne; weil aber der Grundsatz galt und geübt ward, dass alles Aeussere der Kirche unter das *jus circa sacra* gehöre, die katholische Kirche aber ihrem Wesen nach eine äussere ist, so ward das *jus in sacra* durch das *jus circa sacra* bis auf einige kleine Reste ganz absorbiert. Dieses *jus circa sacra*, welches nach der Theorie in ein Verhütungsrecht (*jus cavendi*) und in ein Schutzrecht (*jus tuendi*) zerfiel, machte sich in Oesterreich in folgenden Richtungen geltend:

I. Vermöge des Verhütungsrechts schritt die Staatsgewalt, statt sich inner der Grenzen ihrer eigenen Zuständigkeit gegen allenfallsige Eingriffe der Kirchengewalt in das Gebiet der Staatsgewalt zu verwahren, mit ihren angeblichen Mitteln der Abwehr in das Gebiet der Kirche hinüber: so sprach sie das Recht an, mit allen ihr zu Gebot stehenden Mitteln präventiv dahin zu wirken, dass aus den Lebensbewegungen der Kirche Nichts erwachse, was dem Staatswohl widerstreite, und falls sich doch gemeinschädliche Strebungen ergeben, diese zu verbieten (das s. g. Recht des Veto's). Kraft dieses angeblichen Rechts hemmte die Staatsgewalt den Verkehr der Kirche des Inlands mit dem als ausländisch betrachteten hl. Stuhl und mit ausländischen Kirchen, weil daraus gemeinschädliche Folgen erwachsen könnten, sie verbot, päpstliche Erlasse ohne das Staatsplacet zu verkünden, sie gestattete

den Verkehr der inländischen Katholiken mit dem heiligen Stuhl und auswärtigen Kirchen nur unter den von der Regierung festgesetzten Bedingungen, sie gestattete die Ertheilung von Weihen nur unter den von ihr vorgeschriebenen Bestimmungen, sie schloss Geistliche, welche ihr nicht die als genügend geltenden Garantien zu bieten schienen, von den Kirchenämtern aus: sie verbot Geistlichen solche Wirksamkeit, welche nicht zu ihrem kirchlichen Beruf im engsten Sinn zu gehören schien, wie z. B. die Besorgung der Armenpflege, sie beschränkte der Kirche und Geistlichkeit die Erwerbung kirchlichen Vermögens, sie untersagte besondere Andachten, Wallfahrten, wenn sie dieselben als gemeinschädlich erkannte.

II. Vermöge des Vogteirechts (*jus advocatae ecclesiasticae*, entsprechend dem gallicanischen *droit d'influence*) mischte die Staatsregierung, statt sich auf das Recht des gerichtlichen und polizeilichen Schutzes zu beschränken, welcher der Kirche als einer moralischen Person, als einer Körperschaft gebührt, sich positiv in die Verwaltung der Kirche ein, indem die Staatsgewalt sich das Recht zuschied, von ihrem Standpunkt über das, was das Wohl der Kirche erheischte, zu entscheiden. Von diesem falschen Standpunkt ordnete sie selbständig das Volksschulwesen, den Religionsunterricht an allen Schulen und selbst den theologischen Unterricht: sie verbot in den Schulen die Disputationen über Religionslehren, sie bestimmte für sich über die Ausrottung des Aberglaubens, sie ordnete den öffentlichen Gottesdienst, die Verwendung der geistlichen Orden in der Seelsorge und der Geistlichen in Staatsgeschäften, die Führung der Kirchenzucht, die Umgrenzung der Bisthümer und Pfarreien, die Verfügung über das kirchliche Vermögen zu gemeinnützigen Zwecken.

III. Zum Zweck der Ausübung des vorerwähnten Verhütungs- und Schutzrechts übte die Staatsgewalt ferner das Recht der obersten Aufsicht, entsprechend dem gallicanischen *droit de surveillance*: kraft dessen forderte sie von der Geistlichkeit aller Stufen Berichterstattung, beziehentlich Rechtfertigung; sie führte durch ihre Commissäre die Visitation der Kirchen aus.

IV. Weil das angenommene System in der Kirche nur noch eine Instanz der Staatsverwaltung ersah, so sprach die Staatsregierung der Kirche und Geistlichkeit folgeweise alle Rechte ab, welche aus deren Autonomie und Selbständigkeit stammen und übte über

deren Personen und Sachen alle Rechte aus, die ihr zustehen würden, wenn jene nicht zur Kirche gehörten: so entzog sie der Geistlichkeit die Personal-, Real- und Localimmunität, alle politischen Privilegien des Klerus, sie hob die geistliche Gerichtsbarkeit über Ehe-, Patronats-, Eides- und Zehentsachen auf: sie sprach das s. g. *dominium eminens* über das Kirchenvermögen an.

V. Im Widerspruch mit dem ganzen österreichischen Kirchengesetzsystem und dem von ihr festgehaltenen Grundsatz der Ungültigkeit des canonischen Rechts sprach die Staatsregierung gleichwohl alle jene Gerechtsame an, für welche sie den Titel doch nur aus dem canonischen Recht hatte, so die Ernennung zu fast allen Bisthümern, den Patronat zu den Canonicaten und Seelsorgepfünden, das dem Landesfürsten schuldige Ceremoniel und in Ungarn das Recht auf den Bezug der Intercalargefälle von erledigten Bisthümern.

Das war das System des österreichischen Kirchenrechts noch im J. 1792, wie es sich seit 1764 entwickelt und im J. 1770 seine scharfe Ausbildung erlangt hatte. Allerdings hatte der Episcopat gegen einzelne besonders drückende Maassregeln von Zeit zu Zeit Beschwerden erhoben; allein das System selbst hatte er nie angegriffen und konnte sich daher auch nicht beklagen, wenn seine einzelnen Beschwerden unerhört geblieben waren.

Die Kirchenverfassung im Ganzen und Grossen war zerrüttet.

Das, was eine jede Gefahr laufende Kirche rettet, die Einwirkung des heiligen Stuhls, war bei diesem System eine Unmöglichkeit geworden.

So sehr die Kirche Oesterreichs in der Wirklichkeit eine Nationalkirche war, so sollte doch der Buchstabe des Gesetzes diese von der katholischen Kirche verworfene Missgestaltung verhüllen. Der Staat leugnete den päpstlichen Primat nicht, um das Dogma nicht zu verletzen; aber er machte dessen Wirksamkeit dadurch nichtig, dass er die Einwirkung des heiligen Stuhls auf das Allernothwendigste beschränkte und nur so weit belies, um die Kirche des Reichs nicht als schismatisch erscheinen zu lassen. Man holte für die vom Kaiser ernannten Bischöfe die Bestätigung in Rom ein; man schloss sich im Allgemeinen an die Liturgie der römischen Kirche an; aber in Sache der päpstlichen Dispensationen und Absolutionen entband man sich schon von dem Stuhl Petri: die Bi-

schöfe erlaubten sich schon in den offenbar päpstlichen Dispensationsfällen aus eigener Gewalt zu dispensiren und zu absolviren.

In der Theorie sprach man auch noch, als von wesentlichen Rechten des Primats von dem Recht des Papsts, Beschlüsse in Sachen des Glaubens und selbst der Disciplin für die gesammte Kirche zu erlassen, Legaten zu senden und Berichte von den Bischöfen zu fordern.

Allein alle diese Rechte wurden indirect durch Maassnahmen der Staatsregierung unfruchtbar gemacht.

Was halfen die Decrete des Papsts, wenn die Staatsregierung durch Verweigerung ihres Placets sie unvollziehbar machte, oder die Bischöfe ermächtigte, davon keine Notiz zu nehmen?

Was half die Sendung von Legaten, wenn die Staatsgewalt sich das Recht beilegte, nach Einsichtnahme ihrer Vollmachten sie anzunehmen oder nicht anzunehmen? Der Papst konnte ihnen doch keine uncanonischen Vollmachten geben; mit canonischen wurden sie aber zurückgewiesen.

Daher wurden die Nuncien nur als weltliche Gesandten anerkannt, denen man höchstens noch kirchliche Nebengeschäfte gestattete. Seit 1747 war die Kirche Oesterreichs von keinem päpstlichen Legaten mehr visitirt worden. Dass da die ganze Kirchenverwaltung in der Strömung gegen Rom ging, ist erklärlich.

Was nützten die Berichterstattungen der Bischöfe nach Rom? Sie liefen durch die kaiserliche Staatskanzlei und enthielten daher Nichts, was die Staatsregierung anklagen konnte.

Und diesen Zustand duldet der apostolische Stuhl und musste es in der Unbill der Zeit. Die Revolution wüthete in Frankreich, sie begann ihre Runde durch Europa und drohte Allen mit weitem kirchlichen Ruinen.

Der Episkopat aber schwieg; denn viele Bischöfe, nicht auf der Höhe ihrer apostolischen Berufung stehend, erkannten nicht einmal die canonische Zerrüttung; jene aber, welche sie erkannten, fehlte es an dem Muth der Einsprache und an dem Glauben an die Möglichkeit der Rettung. Sie sahen auf ihre materielle Stellung; diese fanden sie mehr als befriedigend und glaubten sie in einer Zeit der Umwälzung und des Unglaubens noch lediglich der Staatsregierung zu verdanken und von dieser allein deren Fortdauer erhoffen zu dürfen. Die Erhaltung des gegenwärtigen Zustands und

die Verhütung jeder Verschlimmerung erschien als das allein Praktische und als erkaufbar lediglich — durch Frieden, wenn auch durch einen faulen.

Nur der Unverstand hätte zufolge der Blendung des Köders des Jansenismus erwarten können, dass in dem Maass der Ablösung der Kirche des Reichs vom hl. Stuhl die kirchliche Gewalt des Episcopats wachsen müsste. Das Gegentheil liegt in der Natur der Sache und in der Beurkundung der Geschichte. Der Einfluss des hl. Stuhls ist der Schutz für die Kirche aller Nationen und die befruchtende Triebkraft ihres Wachstums. Die Rechte, welche das kirchenfeindliche System dem Stuhl Petri verkümmerte, nahm die Staatsgewalt an sich, welche den Episcopat unter ihre Leitung nahm. Sie war es daher auch, welche letzterem das Maass zuschnitt, in welchem er an den Spolien des päpstlichen Rechts der Gesetzgebung, Dispensation und Absolution Theil nehmen dürfte. Nicht als eine erledigte Erbschaft durfte der Episcopat den Primat antreten; sondern dieser ward confiscirt und nach Willkür dem Episcopat daraus Einzelnes nach freiem Ermessen der Staatsregierung zugetheilt. Opposition gegen den hl. Stuhl auf eigene Faust war dem Episcopat nimmer mehr gestattet. Ob die Bischöfe in einzelnen Fällen nach eigenem Recht dispensiren dürften oder sich nach Rom wenden müssten, darüber hatten sie weltliche Instruction einzuholen und diese ward nur selten für gewisse Gruppen von Fällen ertheilt. Das Verhältniss zu Rom sollte elastisch gehalten werden. Die Bischöfe standen in ihrem ganzen Kirchenregiment unter den Gubernien, man liess sie im Besitz ihrer grossen Einkünfte, um den glänzenden Schein der Würde vor dem sinnlichen Volk zu retten; aber leer war ihre Gewalt und um diese Nichtigkeit zu erhalten, wurden gemässigte Männer auf die bischöflichen Stühle gesetzt, deren Unfähigkeit und Gesinnung und vieljährige amtliche Zubereitung vor jeder kirchlichen Opposition schützte. Die Meisten überliessen die Bisthumsverwaltung ihren Curien, welche in gleicher Richtung besetzt waren und in welchen das canonische Recht zur Antiquität verwest war.

So floss kein canonischer Geist mehr in den Organen der bischöflichen Verwaltung, sie war ein Nebenbureau der Regierungskanzleien, nur nicht mit ihrer formellen Gewandtheit und Zuversicht.

Wie der Hirt, so die Heerde.

schöfe erlaubten sich schon in den offenbar päpstlichen Dispensationsfällen aus eigener Gewalt zu dispensiren und zu absolviren.

In der Theorie sprach man auch noch, als von wesentlichen Rechten des Primats von dem Recht des Papsts, Beschlüsse in Sachen des Glaubens und selbst der Disciplin für die gesammte Kirche zu erlassen, Legaten zu senden und Berichte von den Bischöfen zu fordern.

Allein alle diese Rechte wurden indirect durch Maassnahmen der Staatsregierung unfruchtbar gemacht.

Was halfen die Decrete des Papsts, wenn die Staatsregierung durch Verweigerung ihres Placets sie unvollziehbar machte, oder die Bischöfe ermächtigte, davon keine Notiz zu nehmen?

Was half die Sendung von Legaten, wenn die Staatsgewalt sich das Recht beilegte, nach Einsichtnahme ihrer Vollmachten sie anzunehmen oder nicht anzunehmen? Der Papst konnte ihnen doch keine uncanonischen Vollmachten geben; mit canonischen wurden sie aber zurückgewiesen.

Daher wurden die Nuncien nur als weltliche Gesandten anerkannt, denen man höchstens noch kirchliche Nebengeschäfte gestattete. Seit 1747 war die Kirche Oesterreichs von keinem päpstlichen Legaten mehr visitirt worden. Dass da die ganze Kirchenverwaltung in der Strömung gegen Rom ging, ist erklärlich.

Was nützten die Berichterstattungen der Bischöfe nach Rom? Sie liefen durch die kaiserliche Staatskanzlei und enthielten daher Nichts, was die Staatsregierung anklagen konnte.

Und diesen Zustand duldeten der apostolische Stuhl und musste es in der Unbill der Zeit. Die Revolution wüthete in Frankreich, sie begann ihre Runde durch Europa und drohte Allen mit weitem kirchlichen Ruinen.

Der Episkopat aber schwieg; denn viele Bischöfe, nicht auf der Höhe ihrer apostolischen Berufung stehend, erkannten nicht einmal die canonische Zerrüttung; jene aber, welche sie erkannten, fehlte es an dem Muth der Einsprache und an dem Glauben an die Möglichkeit der Rettung. Sie sahen auf ihre materielle Stellung; diese fanden sie mehr als befriedigend und glaubten sie in einer Zeit der Umwälzung und des Unglaubens noch lediglich der Staatsregierung zu verdanken und von dieser allein deren Fortdauer erhoffen zu dürfen. Die Erhaltung des gegenwärtigen Zustands und

die Verhütung jeder Verschlimmerung erschien als das allein Praktische und als erkaufbar lediglich — durch Frieden, wenn auch durch einen faulen.

Nur der Unverstand hätte zufolge der Blendung des Köders des Jansenismus erwarten können, dass in dem Maass der Ablösung der Kirche des Reichs vom hl. Stuhl die kirchliche Gewalt des Episcopats wachsen müsste. Das Gegentheil liegt in der Natur der Sache und in der Beurkundung der Geschichte. Der Einfluss des hl. Stuhls ist der Schutz für die Kirche aller Nationen und die befruchtende Triebkraft ihres Wachstums. Die Rechte, welche das kirchenfeindliche System dem Stuhl Petri verkümmerte, nahm die Staatsgewalt an sich, welche den Episcopat unter ihre Leitung nahm. Sie war es daher auch, welche letzterem das Maass zuschnitt, in welchem er an den Spolien des päpstlichen Rechts der Gesetzgebung, Dispensation und Absolution Theil nehmen durfte. Nicht als eine erledigte Erbschaft durfte der Episcopat den Primat antreten; sondern dieser ward confiscirt und nach Willkür dem Episcopat daraus Einzelnes nach freiem Ermessen der Staatsregierung zugetheilt. Opposition gegen den hl. Stuhl auf eigene Faust war dem Episcopat nimmer mehr gestattet. Ob die Bischöfe in einzelnen Fällen nach eigenem Recht dispensiren dürften oder sich nach Rom wenden müssten, darüber hatten sie weltliche Instruction einzuholen und diese ward nur selten für gewisse Gruppen von Fällen ertheilt. Das Verhältniss zu Rom sollte elastisch gehalten werden. Die Bischöfe standen in ihrem ganzen Kirchenregiment unter den Gubernien, man liess sie im Besitz ihrer grossen Einkünfte, um den glänzenden Schein der Würde vor dem sinnlichen Volk zu retten; aber leer war ihre Gewalt und um diese Nichtigkeit zu erhalten, wurden gemässigte Männer auf die bischöflichen Stühle gesetzt, deren Unfähigkeit und Gesinnung und vieljährige amtliche Zubereitung vor jeder kirchlichen Opposition schützte. Die Meisten überliessen die Bisthumsverwaltung ihren Curien, welche in gleicher Richtung besetzt waren und in welchen das canonische Recht zur Antiquität verwest war.

So floss kein canonischer Geist mehr in den Organen der bischöflichen Verwaltung, sie war ein Nebenbureau der Regierungskanzleien, nur nicht mit ihrer formellen Gewandtheit und Zuversicht. Wie der Hirt, so die Heerde.

Die Pfarrgeistlichkeit hatte unter dem desorientirten Episcopat keine feste Haltung. Hatte sie doch die unglücklichste geistliche Unterweisung und Erziehung genossen. Allerdings gedeiht in Zeiten mit fester kirchlichen Strömung der Klerus auch unter einem unzulänglichen theologischen Unterricht, der öffentliche Geist ersetzt die Lücken der Schule. Allein hier fehlte Beides und darnach war das Ergebniss. Seit 1775 war der theologische Unterricht nicht bloß unzulänglich, sondern zerstörend geworden. Die österreichische Theologie war ein grundsatz- und geistloses Gewirre von katholischen und protestantischen, philosophischen und politischen Meinungen, die in Allem los und unzusammenhängig nur in dem Geist der Verneinung einig waren. So mechanisch zusammengewürfelt konnte sie nur die Zweifelsucht und den Unglauben pflegen und erziehen. Selbst die Polemik gegen die Kirche hatte nichts Compaktes und keinen Charakter. So elend ausgestattet und in der geistlichen Zucht verwahrlost, trat der junge Priester in die Welt. Doch auch dort hätten die Noth und der Bedarf des Lebens und der nie fehlende Segen der Weihe ihn auf die Bahn des Rechtes führen können. Aber auch diese Rettung aus der Noth sollte fehlen. Die Staatsregierung hängte dem Seelsorgegeistlichen so viele Staatsgeschäfte an, dass er keine Kraft und Zeit für eine tiefer rege Seelsorge und das Gebet mehr hatte, und da die Geltung des Priesters nach der Besorgung dieser Staatsgeschäfte geschätzt und darnach die Würdigkeit zur Beförderung berechnet wurde, so ward die Schreibstube in dem Maass gehütet, als der Altar und der Beichtstuhl versäumt wurden.

Diese Theilung der Arbeitskraft wirkte aber um so schädlicher, als die Pfarreien vergrössert worden waren. Die Localcapläne aber waren in ihrem Einkommen meist so schlecht gestellt, dass sie kaum zu leben und Nichts für ihre Bildung zu verwenden hatten, und da in der jüngsten Vergangenheit eine Menge Pfarreien zu Localien herabgesetzt waren, so entmuthigte viele dieser Capläne die trostlose Aussicht, lebenslang Capläne bleiben zu müssen. Die Hilfspriester hatten endlich neben dem Pfarrtisch kaum so viel, um sich nothdürftig kleiden zu können.

Diese jämmerliche Stellung der Pfarrgeistlichkeit in ihrem Einkommen brachte sie in eine demüthigende Abhängigkeit von den Magistraten und Wirthschaftsämtern, welche es in ihrer Gewalt

hatten, das Einkommen der Ortsgeistlichkeit zeitweise zu verbessern. Diese stellten sich in ihrem amtlichen Dünkel über die Ortsgeistlichen hinaus, behandelten sie von oben herab, was viele der Letztern an Kriecherei gewöhnte und bei dem Volk, welches alles dieses ansah, das Ansehen der Geistlichkeit und Kirche erschütterte. Mit der gesellschaftlichen Geltung des geistlichen Stands erlosch aber auch die Lust, in denselben zu treten. Kirchlicher Schwung, der die entschlossensten Charaktere dem Altar wirbt, fehlte, die materielle Lage aber verscheuchte.

Daher stellte sich von 1785 bis 1797 arger Priestermangel ein, der sich auch noch in späterer Zeit von 1797—1820 in vielen Bisthümern zeigte. Aeusserlich, wie die Richtung der Staatsverwaltung war, wollte die Regierung auch hier helfen; sie stellte Stipendien und Geldspenden in Aussicht und gewann dafür Unfähige und Unwürdige. Aber auch die Ergänzung des Klerus überliess der Episcopat der Regierung. Die Generalseminare waren durch Leopold II., beladen mit dem Fluch aller Gläubigen, gefallen, die bischöflichen Seminare eröffneten sich wieder; aber nicht alle Bisthümer hatten solche, und viele waren ärmlich bewidmet und noch ärmer an kirchlichem Geist: die Regierung setzte nach wie vor ihnen Vorstände und Lehrer und ordnete ihre Disciplin. An den Universitäten konnten die Seminare nicht alle Theologen aufnehmen, welche daher unbewacht in der Stadt wohnten. Wie konnten aus diesem ungesunden System theologischer Unterweisung und Erziehung ein berufstreuer Klerus hervorgehen? Und doch war er besser als das System, wenn auch nicht so stark, wie ihn die Noth der Kirche forderte.

Ein beruflicher Standesgeist war eine Unmöglichkeit, die positive Doctrin fehlte und die gesammelte Richtung von und nach oben. Predigtamt und Katachese zeigten die Richtung in der Pfarrgeistlichkeit zersplittert, sie kannte die Kirchenlehre nicht und lehrte nach eigenem Ermessen und nach Convenienz und eben so war es in der Leitung der Gemeinden, das canonische Recht war unbekannt, und hätte die Pfarrgeistlichkeit es auch gekannt, es hätte ihnen keinen Anhalt bieten dürfen, da es durch eine endelose Menge kaiserlicher Verordnungen in *Publico-ecclesiasticis* durchbrochen war: sprach doch das noch nach 1830 vorgeschriebene Lehrbuch des Kirchenrechts von Rechberger in eigener Naivetät

aus: „Das allgemeine menschliche canonische Recht gilt in Oesterreich nur noch als subsidiarisches Recht.“

Daher regierte jeder Pfarrer seine Pfarrei nach eigenem Ermessen innerhalb der Grenzen der kaiserlichen Verordnungen, je weniger canonisch, desto beliebter, und die Erfahrung, dass die canonische Richtung nicht gern gesehen ward, erzog eine eigene Pastoralklugheit mit dem Schliff eines gewissen zurückhaltenden Anstands, der als Unterdrückung geistlicher Strenge den Priester vor sich und dem Volk entwürdigte. Wohl fühlte die Geistlichkeit die Abnahme ihrer öffentlichen Achtung; aber der Theil, der dieses fühlte, erkannte als das einzige Mittel der Abhilfe die Opposition gegen die Bürokratie; dazu fand er aber sich zu schwach und glaubte in einer glaubensgleichgiltigen Umgebung und unter den Gewittern der französischen Revolution in der Staatsregierung die alleinige Stütze für den materiellen Bestand der Geistlichkeit zu finden, welche letztere sich daher derselben auch in Treue anschloss.

Andererseits hemmte die Geistlichkeit in dem Werk ihrer Selbstbefreiung auch der Hinblick auf ihre innere Spaltung; denn während das kirchenfeindliche System als Hauptwirkung auf die Masse der Geistlichkeit eine gewisse Apathie pflanzte, erzeugte es doch in Vielen eine positiv kirchenfeindliche Richtung, welche die halbe Stimmung gegen die Kirche zur ganzen zu verschärfen strebte und daher zur Aufhebung des Cölibats, der lateinischen Kirchensprache und zur weitem Ablösung von Rom nach dem Vorbild der Utrechter Kirche hindrängte, gewiss ohne jede klare Erkenntniss, dass diese Neuerung der völlige Umsturz der Kirche sein würde.

In solchen gefahrvollen Krisen, bereitet von der verfallenen Weltgeistlichkeit, hat nach dem Zeugniss der Kirchengeschichte oft das unabhängigere Mönchthum im einsamen Feuer die Kirche gerettet. Diese Rettung bot nicht, sondern erwartete in Oesterreich die Klostergeistlichkeit. Sie war noch elender daran, als die Weltgeistlichkeit. Sie war eine zum Tod Verurtheilte, welche nur noch von der Gnade der Krone die Fristung ihres Lebens erwartete. Sie wusste wohl, dass die in der Regierung herrschende Partei ihr den Tod zgedacht und mit der Vernichtung nur zögerte, weil die Pietät des Hofes noch entgegenstand. Aus dieser widerstrebenden Richtung ergab sich als Folge die Entscheidung für ihre Selbstauflösung, das Traurigste, was eine Institution treffen kann. Und dieses

Geschick trat mit all' seinem Elend ein. Die Institution war in allen ihren Lebensheerden so tief gebrochen, dass sie ihre Zerstörung selbst nach aussen hin nicht mehr zu verdecken vermochte. Die Ordensregeln waren ausser Beobachtung gefallen, manche Klöster zeigten nicht einmal mehr die Besetzung ihrer Würden: oft war die Gemeinsamkeit des Lebens so sehr erloschen, dass sich jeder Mönch selbst verpflegte, weil das gemeinsame Leben keinen Halt mehr bot: so hatten sich die Ordensleute auf die Verwaltung ihrer eigenen oder anderen Pfarreien hinaussetzen lassen, welche letztere ihnen eine Verordnung Josefs II. eröffnet hatte. Durch Nachwuchs jüngerer freierer Kräfte konnten sich die Klöster nicht mehr ergänzen und verstärken, da die Aufnahme der Novizen von den Landesstellen abhing, die sich übrigens für einen zum Absterben neigenden Stand auch nicht meldeten. So zeigte sich der Ordensstand dem Volk nur noch als Geniesser der Klostereinkünfte und erweckte statt Achtung nur Begierlichkeit. Einzelne würdige Reste waren bei allem Austreiben gegen ihr Unglück nicht im Stand, das öffentliche Urtheil zu berichtigen.

Mit dem Sinken des geistlichen Stands wären von selbst auch die im reichen Kranz blühenden Bruderschaften und marianischen Congregationen gesunken, wenn die Regierung nicht vorher schon die Sichel an sie gelegt hätte. Es gibt keine giftigere Ironie auf das kirchenfeindliche System als die amtliche Verschmelzung so vieler, in tausend Liebeswerken regsamen und nur durch besondere Andachten und eigene ascetische Uebungen tragbaren Bruderschaften zu der frostigen Bruderschaft der thätigen Liebe des Nächsten, lediglich hergerichtet, um die Spenden dieser frommen Einung dem humanitären Armeninstitut zuzuleiten. Ein Zeichen des gesunkenen Glaubens war und blieb aber die Verbannung der marianischen Congregationen, da die Verehrung der Mutter Gottes in der katholischen Christenheit der Höhemesser des kirchlichen Lebens ist und bleibt.

So war die Kirche von ihren eigenem Fels ab- und weggehoben und mit ihrem Gerüst auf den Boden der Staatsgewalt hingestellt. Dort sollte sie nicht nach ihren eigenen Satzungen und Gottes Wort, sondern nach den Maximen des neuzeitigen Staats regiert werden.

Eine natürliche Folge davon war, das man ganz nach dem

Grundsatz der neuzeitigen Verwaltungsweise auch die Organisation der Kirche der des Staats anzugleichen strebte.

Schon die kirchlichen Verwaltungsbezirke sollten mit den staatlichen zusammenfallen. Ein ganz willkürliches Abrundungssystem störte die auf uralter geschichtlicher Grundlage ruhende Sprengelung der Bistümer und Pfarreien. Die Kirche trägt in sie den Charakter der Ewigkeit, welcher ihr selber eignet, während der Staat in seiner Sorge für wechselnde zeitliche Interessen auch hierin eine gewisse Beweglichkeit zeigt. Die Bistümer, durch ihre Stiftung tief in die Vergangenheit zurückreichend, schöpfen aus diesem Alterthum mit ihr ehrwürdiges Ansehen.

Die Sitze waren mit grosser Weisheit gewählt und hatten sich im Lauf der Jahrhunderte alle Verhältnisse angeeignet und sich mit einem Kreis von kirchlichen Anstalten umgliedert. Entreisst man das Bisthum diesem Stiftungsort, so kränkelt es und alle Rücksichten der Zweckmässigkeit der Verlegung heilen die Wunde nicht. Aehnlich verhält es sich auch mit den Landcapiteln und Pfarreien. Die Abgleichung der Sprengel nach dem Umfang ersetzt nicht die Autorität der Gewohnheit; begleitet sie aber noch die Gleichstellung der Einkünfte, der Amtspflichten und der Hilfsbeamten, so erzeugt diese eine Menge Collisionen und Streitigkeiten, abgesehen davon, dass das canonische Recht die Hilfsmittel reichlich bietet, allenfallsige Uebelstände des historischen Systems zu heilen. Diese Aenderungen erschütterten die Festigkeit der Stiftungen und nachdem man da einmal geändert hatte, fanden die Aenderungen kein Ende mehr: um Sicherheit zu gewähren, schrieb die Staatsregierung über die Verwaltung der Dotationen und Stiftungen eine Menge von Normen vor, welche die Leute, die früher zu den alten Stiftungen zuversichtlich Zustiftungen gemacht hatten, von neuen Stiftungen und die Pfründner von heilsamen Benützung des Kirchenvermögens abschreckten. Da so keine neuen Stiftungen mehr gemacht wurden und die bestehenden gleichgiltig verwaltet wurden, so verarmten die Kirchen.

Das Hauptunglück war aber, dass bei diesem unbeschränkten Walten der Staatsregierung in der Kirche diese in der Oeffentlichkeit ihren Charakter als göttliche Heilsanstalt einbüsste. Die höhern Stände machten aus ihrem Unglauben kein Hehl mehr und die von Zeit zu Zeit erscheinenden Gebote an die Staatsbeamten, dem

gemeinen Mann ein gutes Beispiel in der Kirche zu geben, verrieth gar zu offen den Unglauben der höhern Verwaltungskreise, welcher die Beamten zur Heuchelei und das Volk zum Gefühl seiner Entwürdigung brachte. Mit dem geglaubten Christenthum verschwand immer mehr auch das praktische. Die Entsittlichung wuchs fortan und man duldete ihr Vordringen in die Oeffentlichkeit, weil Manche in ihr eine Ableitung von der Politik erkennen zu dürfen glaubten.

So ward die Lage der Katholiken in Oesterreich immer trostloser. Die Frömmigkeit des Kaiserhauses war ihnen keine Hilfe; weil sie sich durch die Reihen der kirchenfeindlichen Bureaukratie hindurch für die Kirche nicht praktisch geltend zu machen vermochte, andererseits gab aber gerade der katholische Charakter des regierenden Hauses einen bequemern Vorwand zur Einmischung des Staats in die Kirche, welche daher unter protestantischen Fürsten freier war, weil diese als nicht katholisch Scheu trugen, so entschieden über die fremde Kirche zu verfügen.

Derselbe Grund hielt auch die österreichische Regierung ab, in ihrem Reich die fremden Bekenntnisse so zu bedrücken, als die eigene Kirche.

In Ungarn hatten die Protestanten unter Leopold II. ihre Gleichstellung mit den Katholiken erwirkt: diese war freilich mehr nur noch als allgemeiner Grundsatz ausgesprochen worden und verlangte ihre Ausführung in der Einzelgesetzgebung, welche aber der Reichstag von 1790 versäumt hatte. So waren Bestimmungen der Josefinischen Gesetzgebung über die Mischehen, Erschwerungen des Uebertritts der Katholiken zum Protestantismus, Verpflichtungen der Protestanten zu Reichnissen an katholische Pfarrer, Beschränkungen rückichtlich der Schulen stehen geblieben. So fehlte es nicht an Reibungen; die Protestanten klagten auch über den Druck der Staatscensur in Betreff ihrer kirchlichen Literatur.

In den deutschen Provinzen, wo die Protestanten ebenfalls nach ihrer Gleichstellung mit den Katholiken strebten, klagten sie über ihre Verpflichtung, die Stolgebühren und den Zehnten an die katholischen Pfarrer zu entrichten und ersahen in der gesetzlichen Verbindlichkeit des katholischen Pfarrers, kranke Protestanten zu besuchen, die amtliche Aufforderung zum Proselytismus. Und doch hätte sie wahrlich der Blick auf die ganze Behandlung der katholischen

Kirche vor dieser Befürchtung schützen können; allein statt sich auf die Abhilfe ihrer eigenen Beschwerden zu beschränken, mischten sie sich in die katholischen Kirchensachen und ersahen und bestritten in jeder Erleichterung der katholischen Kirche einen Angriff auf ihr eigenes Bekenntniss.

In der Judenschaft stellte sich eine doppelte Richtung dar: die Reformjuden erstrebten, sich von dem traditionellen Positiven der Religion ihrer Väter ablösend, ihre Emancipation, welche die Regierung, die schon einzelne Israeliten bei dem Tabakgefall als einflussreiche Beamten angestellt, zu begünstigen schien. Im Gegensatz dazu klagten die gläubigen Juden, die aber nur noch im gemeinen Volk zu finden waren, über die Einmischung der Staatsregierung in ihren Glauben, zumal in die religiöse Erziehung der Jugend und über die Beseitigung der Jahrhunderte alten eigenen Judengerichte.

So drückte das gleiche System die katholische Kirche und die Andersgläubigen. Der Zustand hatte sich aber schon so befestigt und war mit so mächtigen Garantien seiner Fortdauer umgeben, dass eine Reaction dagegen nicht von innen, sondern nur noch von aussen kommen konnte. Sie blieb unter der langen Regierung des Kaisers Franz auch nicht aus.

Mit der Abschwächung der canonischen Regierung der Kirche musste nothwendig die Entkirchlichung der Schule Hand in Hand gehen. Gerhard van Swieten hatte den alten organischen Bestand der Universität noch vorgefunden; er selbst war fast ein Jahrzehnt Professor an seiner sich einer grossen Autonomie erfreuenden vaterstädtischen Universität Leyden gewesen; er kannte also das körperchaftliche Eigenleben der Universitäten und hatte eine unverkennbare Gabe der Organisation. Er strebte auch mehr dem trüg gewordenen Organismus Schwungkraft zu geben, erlaubte sich aber schon Eingriffe in dessen Ordnung. Allein wie ganz anders war sein Sohn Gottfried van Swieten, dieser rücksichtslose vandalische Verwüster alles geschichtlich Erwachsenen! Und leider begünstigte die ganze Richtung der kaiserl. Verwaltungspolitik diese Verheerung im öffentlichen Unterricht. Josef II. wollte stets das Ideal des Besten, das er in seinem Busen trug, rasch und ohne Beachtung der gegebenen Umstände verwirklichen. Er verlangte die Frucht ohne die Entwicklung des Wachsthums. Alle Entwürfe gingen bei ihm ins Rasche und Weite. Nicht mehr stand mäs-

sigend die Pietät seiner grossen Mutter ihm zur Seite. Um so nöthiger war es, dass der Präses der jetzt wieder selbstständiger gestellten Studienhofcommission dieser Richtung folgte. Allein dieser Präses konnte nicht unglücklicher gewählt werden, als es am 29. November 1781 in der Person des Hofbibliothekars Gottfried van Swieten geschehen war. Ueber ein volles Jahrzehnt hat er hier verwüestet. Das war ein Rationalist vom reinsten Wasser. Für ihn gab es keine auf objectiver Ideen ruhende Natur der Institutionen, keine Entwicklung derselben nach organischen Gesetzen, keine geschichtliche Berechtigung und Ehrfurcht, keine selbstberechtigte Autonomie. Alles verdankt sein Sein ausschliesslich dem subjektiven Ermessen des Gesetzgebers. Diesem tyrannischen Programm musste sich Alles beugen; List und Entstellung und die hunderterlei Kanzleikünste wurden aufgeboten.

Die Reform ward nicht dieser oder jener Lehranstalt zugewandt, sondern der Gesammtheit dieser Anstalten. Man schwelgte im vollen Genuss der ruhelosen Unterrichtspolizei. An eine Erledigung der Vorfragen eines solchen Reformwerks und welche Mächte dabei zu beachten wären, dachte man gar nicht und brauchte auch unter dem System der Staatsallmacht nicht zu denken. Als Regulativ ward der ohnehin sich von selbst verstehende Satz aufgeführt, „dass die Zahl der das Lesen und Schreiben Lernenden so gross als möglich sein müsse, geringer die Zahl jener, welche die höheren Studien frequentiren; zu den Universitäts-Studien endlich nur die ausgesuchtesten Talente zuzulassen seien.“ Allein wie ist es dem Staat möglich, ohne Schädigung der Freiheit nur die ausgesuchtesten Talente den Universitäten zuzuführen?

Eine weitere falsche Regel für die Reform der Universitäten war die, dass diese nicht Gelehrte, sondern nur Staatsbeamten heranzubilden hätten, — eine offenbare Wunde der Freiheit und eine herabwürdigende Handwerkserei. Damit hatte die Wissenschaft ihre Krone verloren. Für die positiven Wissenschaften, Theologie und Rechtswissenschaft, fiel der ganze historische Theil, für die nicht positiven Wissenschaften der speculative, ihre principiale Begründung weg, für alle Wissenschaften galt als höchster Kanon der Hausbedarf für die Praxis und diese ist bekanntlich sehr genügsam. Mit dieser Entleerung und Verarmung hing auch die Vorschrift zusammen, die lateinische Sprache sei nur für die mittleren Lehranstalten bei-

zubehalten, an der Universität habe bloß die deutsche Sprache als Unterrichtssprache zu gelten. Eine weitere Folge war, daß jedes Lehramt nur einfach besetzt ward. Sind diese Normen falsch oder doch einseitig, so wurden sie durch die Maasslosigkeit noch verderblicher, mit welcher sie ausgeführt wurden. Es heisst die Universitäten entwürdigen, wenn man sie bloß zu Seminarien der Beamtung macht; sie ragen über die Enge der einzelnen Nation, der Staaten und Stätchen hinaus und wenden sich an die Menschheit: mit diesem gesunden Instinct hatten sich die Universitäten stets dem Universalismus der Kirche angeschlossen, in ihrer Weite konnten sie nur gedeihen. Dadurch, daß die Universitäten ihrem höhern Zweck der reinen Pflege der Wissenschaft dienen, schädigen sie den untergeordneten Zweck, auch Beamte zu bilden, keineswegs, weil auch die volle Wissenschaft ihre praktische Seite als organisch ihr angehörig anerkennt; wohl aber verstümmelt sich die Universität, die sich zum Abrichten der Staatsbeamten hergibt, die Wissenschaft. Und das hat sich denn auch an dem Gottfried van Swieten'schen Reformwerk schauerlich erwiesen. Es ward am 20. Jänner 1783 jedem Professor verboten, an den vorgeschriebenen Lehrbüchern das Geringste abzuändern oder hinzu zu setzen ohne Genehmigung der Studienhofcommission. Nun das war doch der möglichste Hohn auf die Freiheit der Wissenschaft! Am 7. September 1784 ward verordnet, daß, weil ohne Zeugnisse von den inländischen höhern Lehranstalten Niemand in den Staatsdienst zu nehmen sei, die Prüfungen nach jedem Halbjahr vor dem Studiendirector und dem betreffenden Lehrer mit genauer Classeneintheilung vorzunehmen seien und von dem Erfolg das Aufsteigen in die höhere Classe abhängig gemacht werden solle. Das sollte das Mittel sein, dem Staatsdienst nur die besten Talente zuzuführen; allein da der Staat immer mehrer Beamten bedurfte, so nahm man Befähigtere und Unbefähigtere neben einander auf.

Allen diesen die Würde der Wissenschaft zerstörenden Maassnahmen lag als treibender, wenn auch nicht klar erkannter und zugestandener Grundsatz der Allmacht des Staats im Unterrichtswesen oder des lehrenden Staats das Ideal einer Nationalerziehung zu Grund. In dem neuen Vernunftstaat sollte es keine verschiedenen Principien und Meinungen mehr, sondern nur noch einen Grundsatz, nur noch eine Meinung, nämlich die des den Unterricht haltenden

Staats geben. Das war ganz folgerichtig. Hatte man die katholische Weltkirche zu einer Nationalkirche verengt, so konnte die Wissenschaft, welche sich hochmüthig aus ihrem geschichtlichen und organischen Verband mit der Kirche abgelöst hatte, sich nicht beklagen, wenn man sie in die nationalen Bande verwickelte. Zu dieser Staatseinpferchung der Wissenschaft gab es drei Mittel: die vollendete Ablösung der Universitäten von der Kirche, ihre körperschaftliche Entselbständigung und die vollständige Einreihung der Universitäten als besonderer Büreaus der Staatsverwaltung.

In ersterer Richtung haben wir schon oben S. 125 f. die entkirchlichen Maassnahmen der Regierung kennen gelernt.

Allein so lang die Universität noch als eine Körperschaft galt, so erschienen alle diese Zumuthungen als rechtsverletzende Eingriffe. Der Sturm mußte daher auf die körperschaftliche Stellung der Universität selbst gerichtet werden. Noch immer hatte diese ihren *Fundus universitatis* für die Tragung ihrer Kosten, wozu für Besoldung der theologischen Professoren noch der *Fundus Jesuiticus* gekommen war. Der nächste Schritt war daher der am 8. November 1782 geschehene Antrag der Hofrechnungskammer, alle Fonds der Universität zum Camerale einzuziehen und aus diesem alle Auslagen der Universität zu bestreiten. Der Plan ward ausgeführt: von nun an wurden alle Lasten der Universität und die Gehalte aller Professoren von der Staatskasse getragen.

Die besondere Gerichtsbarkeit der Universität ward am 4. August 1783 aufgehoben. Wenn daher der Kaiser auch noch am 24. Nov. 1783 für die Privilegien der Universität die erbetene Bestätigung ertheilte, so war das nur für einen ärmlichen Rest. Der stiftungsurkundliche Bestand der Universität als solcher hatte aufgehört; aber auch selbst die Facultäten waren jetzt rücksichtlich der Selbstverwaltung nur noch ausgeleerte Formen; die rechts- und heilwissenschaftlichen Facultäten konnten ihre Wirksamkeit nur noch in der Verwaltung der ihnen gehörigen Witwensocietäten bethätigen.

Aber auch das dritte Uebel sollte die Universitäten treffen: sie galten als der Gegenstand eines staatlichen Polizeibüreau's. Der Unterricht wurde daraus administrirt, wie jeder andere Verwaltungsgegenstand.

Die philosophische Facultät verlor schon am 3. Dezember 1782 alle Lehrstühle für Sprachen, was für das sprachenreiche

Oesterreich eine ganz andere Bedeutung hatte, als es in andern Staaten gehabt hätte; seit dem 11. November 1784 gab sie auch die politischen und Cameralwissenschaften an die Rechtsfacultät ab, ganz im Widerspruch mit den organischen Anforderungen der Wissenschaft, welche sie als eine besondere Facultät verlangt. Ihr Verband mit der Rechtswissenschaft, welche hauptsächlich auf historischer Grundlage ruht, musste bei der damals und noch jetzt in den Staatswissenschaften herrschenden Abstraction mit der falschen Verleugnung der historischen Methode den Geist der Behandlung der Rechtswissenschaft nothwendig gefährden.

Die gleiche rasch abfertigende Abrichtungstendenz kennzeichnet auch die Reformen für die drei höhern Facultäten. Der philosophische und geschichtliche Unterrichtsstoff ward sichtlich veräußert, man steuerte schnell dem Praktischen, dem Handwerk zu.

Die Heilwissenschaft hatte in Wien stets und so noch in jüngster Zeit geblüht: auch an diese sollte die Axt gelegt, die Studienzeit von 5 auf 3 Jahre beschränkt werden: mit Noth rettete man noch das 4. Studienjahr. Aber wie wenig Gewicht man auch hier auf die Gelehrsamkeit legte, zeigte die Vorschrift von 24. April 1785, welche an die Stelle der Inauguralabhandlung eine praktische Prüfung am Krankenbett setzte.

Und das geschah am Vorabend einer Zeit, wo die Naturwissenschaft zukunftsuthig die Bande einer mechanischen Methode sprengte, welche sie so lang gedrückt hatte und einen Reichthum der Forschungen entfaltete, welche die Universität bald in einen sich stets ausweitenden Kranz sich organisch ergänzender Lehrfächer eingliedern und dadurch der Heilwissenschaft eine Grundlage bereiten sollte, welche den Stolz ihrer blühenden Gegenwart bildet!

Auch die theologische Studienzeit ward durch ein Gesetz vom 16. Juni 1785 von 5 auf 4 und später auf 3 Jahre beschränkt: Patristik und Polemik fielen aus. Wie das Kirchenrecht, so mussten die Theologen auch die Kirchengeschichte mit den Juristen zusammen hören. Nun ist es aber doch klar, dass der Rechtsbegriffene das ihm allein Nöthige über die Verfassung, Regierung und Verwaltung der Kirche in den Vorträgen über das Kirchenrecht hört; in einer mit den Rechtsandidaten gemeinsam zu hörenden Vorlesung über die Kirchengeschichte hört aber gewiss der Theologe nicht das Nöthige über die Geschichte der Dogmen, der Liturgie, der Sitten, die Alterthümer und die auswärtige Mis-

sion. Diese unerhörte Zusammenkoppelung ward aber beliebt, um den Theologen und Juristen den Geschmack an dem österreichischen Kirchentum selbst geschichtlich zuzurichten.

Auch für die Rechtswissenschaft ward die Studienzeit von 5 auf 4 Jahre beschränkt, und doch war deren Lehrkreis durch die Anschichtung der politischen und Cameralwissenschaften und zumal der praktischen politischen Geschäftskunde, ferner durch die Vorträge über das neue bürgerliche Gesetzbuch, über das ungarische Staatsrecht und die ungarische Staatsgeschichte noch erweitert worden. Unter einer solchen Ueberfüllung und bei einer solchen monströsen Incongruenz musste die wissenschaftliche Rechtsbildung auch hier erliegen: das Hauptunglück war, dass der in der Staatswissenschaft anschliesslich herrschende Rationalismus die ganze rechtsgeschichtliche Seite der Wissenschaft wegkehrte. Da musste also Ballast ausgeworfen werden: das Kirchenrecht sollte ausfallen, und dafür deutsches Staatsrecht, Lehenrecht und österreichische Geschichte in den 3. Jahrgang aufgenommen werden. Der unbegreifliche Plan ward vom Kaiser bestätigt, aber bald wieder zurückgenommen.

Den meisten dieser Reformen sieht man das Ungeschickte und Verkehrte schon an der Stirne an; allein die Erfahrung hat am sichersten über sie gerichtet. Von einem wissenschaftlichen Streben, einer gewissenhaften Forschung, Achtung vor Ideen und Positivem zeigt sich in dieser Zeit nur schwache Spur. Der Kaiser selbst musste gestehen, dass (bis 1784) auch nicht eine Brochure in Wien herausgekommen, welche des Druckes werth gewesen. Oesterreich ward in der rechtswissenschaftlichen Literatur bei allem Reichthum von Geistesanlagen auf lang hin eine *terra incognita*; an dem ganzen Wiederaufbau der Rechtswissenschaft durch die historische Schule hatte es gar keinen Theil; selbst aber auch die Wiedererweckung des Naturrechts und der Philosophie der positiven Gesetzgebung ging in ihm leer aus; nur in der Handhabung des logischen Formalismus der Rechtswissenschaft zeigte es seine Meisterschaft, was wenigstens der Redaction seiner Gesetzbücher zu gut kam.

Ein solcher unfruchtbarer von der Regierung selbst blossgestellter Lehrkörper konnte sich nicht der Achtung der öffentlichen Meinung erfreuen. Was müssen das für Professoren gewesen sein, welche sich gebieten liessen, an den ihnen vorgeschriebenen Lehrbüchern auch nicht ein Jota zu ändern? Sie hatten sich durch

Annahme dieses Jochs selbst gerichtet. So wollte man sie aber haben: statt schöpferischer, die Jugend entzündender und Ideenfortpflanzender Geister Vauconson'sche Automaten, welche durch die schmale ihnen durch die vielen mechanischen Prüfungen gelassene Zeit hindurch die Lehrgegenstände ohne wissenschaftliche Behandlung durchtrieben.

Allein nicht nur das Wissen litt, sondern auch das Gewissen. Die Angriffe der Lehrer auf das Positive in Kirche und Staat wurden so arg, dass sie Aufstände unter den doch sonst Neuerungen nur zu gern huldigenden, aber durch einen natürlichen Rechtssinn geleiteten Studenten hervorriefen. Kriecherei und Wohlthäterei überboten sich in diesem wohlfeilen Kleinkrieg, weil man sicher war, nur so eine Laufbahn zu machen. Vergebens umhegte der Kaiser „das Heiligthum der Dogmen“ mit seinen Verboten: man hatte die Kirche dennoch verwundet. Als aber das Gewitter von 1789 von der Seine herüber schlug und die österreichischen Niederlande entzündete, da sah der Kaiser mit brechendem Muth auf seine dürr gewordenen Entwürfe. In einer Entschliessung von 9. Febr. 1790 erklärte er mit edler Offenherzigkeit: „Sittlichkeit und Religion habe einer frivolen Leichtfertigkeit Platz gemacht, die Wissenschaft sei zu einem blossen Gedächtnisswerke herabgesunken; ja soweit sei es schon gekommen, dass einsichtsvolle Eltern es für Pflicht halten, ihre Söhne dem öffentlichen Unterricht zu entziehen.“ Er ordnete daher die alsbaldige Niedersetzung einer eigenen Commission zur schleunigsten Aenderung der Lehrsysteme aller höhern Studien an. Allein schon am 20. Hornung 1790 stieg Josef II. ins Grab.

Die Noth gebot Halt auf dem lang begangenen Weg der Zerstörung; aber es fehlte die Einsicht und wohl auch der staatsmännische Muth, die Principien zu wechseln, und doch war ohne diesen Wechsel die Heilung eine Unmöglichkeit.

Andererseits dürfen wir auch nicht verkennen, dass die Umstellung des Principis des Verhältnisses der Kirche zum Staat einen grundsätzlichen Umsturz des politischen und administrativen Systems in die Monarchie geworfen hätte; denn die josefinische Kirchenumwälzung hatte den altgeschichtlichen Verband zwischen Kirche und Staat nicht aufgegeben, sondern nur einseitig zu Gunsten der Krone ausgebeutet. Wie hätte die Regierung im Hinblick auf die er-

schütterte Lage Europa's diesen auf die Grundlagen der Monarchie niedergreifenden Umbau wagen dürfen? Der staatliche Indifferentismus hatte die Gesetzgebung, welche alle Seiten des Staats seit vier Jahrzehnten ergriffen und verwandelt hatte, in allen ihren Gebieten begleitet. Fast die ganze Beamten- und Gelehrtenwelt erkannte in dem errungenen Zustand einen Sieg der Bildung und die Protestanten die einzige Gewähr ihrer rechtlichen Stellung. Die Bestreitung dieses Zustands galt fast als Revolution. Und doch hatte in den besten Geistern die Ueberzeugung der Nichtberechtigung dieser Ordnung getagt, welche das monarchische Gewissen des kaiserlichen Hauses immer dunkel erkannt hatte. Der Beschluss konnte nur der sein, das bestehende Princip fort gelten zu lassen, ihm aber nicht nur jede weitere Entwicklung, sondern selbst jede schroffe Anwendung zu versagen.

Hatte doch selbst unter Josef II. die in alten Traditionen noch am meisten lebende Staatskanzlei sich schon gehütet die Emancipationsgelüste der rheinischen geistlichen Kurfürsten gegen den heiligen Stuhl so kräftig zu unterstützen, wie es der Enthusiasmus eines jungen Systems sich sonst nie versagt ¹⁾. Als nämlich diese Kurfürsten-Erzbischöfe, welche schon 1673 als begierliche Nachtreter des Gallicanismus sich in einer Zuschrift an den heiligen Stuhl über die angeblich von diesem geschehenen Verletzungen des Wiener Concordats von 1448 beschwert hatten, in der Aussicht der Bundesgenossenschaft der Josefinischen Kirchenneuerung 1769 eine Beschwerde an den Kaiser eingereicht, ²⁾ so erhielten sie die verständige Antwort: „Kaiserl. Majestät könnten sich zur Zeit in diese Beschwerden nicht mengen, Sie ertheilten den Herren Erzbischöfen demnach zum Rath, dass sich ein jeder mit denen ihn betreffenden Beschwerden für sich unmittelbar an den Papst wenden möchte.“ Auf ihre bei dem Kaiser eingereichte Verwahrung gegen die Errichtung der Nuntiatur in München erhielten sie zwar am 12. Okt. 1785 eine zustimmendere, aber immerhin noch allgemein gehaltene Antwort, worin der Kaiser dem Münchner Nuntius nur die Stellung verstatten zu wollen erklärte, die er dem Wiener eingeräumt; allein

¹⁾ Das Nähere bei Buss, Urkundliche Geschichte des National- und Territorialkirchentums in der kath. Kirche Deutschlands. Schaffhausen 1851. S. 702 ff.

²⁾ Abgedruckt bei Buss a. a. O. S. 741 ff

auch hier verwies er die Erzbischöfe an ihre Verständigung mit ihren Suffraganen, und als sie in der Emser Punctation vom 25. August 1786 eine ähnliche Spoliation des heiligen Stuhls anbahnten, wie die im gleichen Jahr gehaltene Synode von Pistoja, so überliess der Kaiser weise sie ihrem demüthigenden Schicksal.

So gründlich hatte er die Unhaltbarkeit dieser usurpatorischen Versuche schon damals erkannt. Und was der Urheber dieses Systems, Josef II., in seiner ungehemmten Staatsallmacht nicht durchzuführen sich zugetraut, das hätte unter den Schlägen der französischen Revolution Leopold II. wagen sollen? Das konnte er eben so wenig, als die Monarchie der grundhaften Reaction des entgegengesetzten Principis aussetzen. Der gewählte Mittelweg war allein der praktische. Man wich jeder principiellen Richtung der Verwaltung aus, und das war gut. Allein man schlug den Principienkampf auch in der Schule und in der Presse nieder, und das war nicht gut. Dadurch ward das durch den Josefinismus eingepflichtete Gift unter die Haut hinunter und in den Organismus hineingetrieben und vergiftete die edelsten Organe und dadurch die Gesundheit des öffentlichen Lebens.

Gesunder waren sicher jene Staaten, wo die feindlichen Principien offen auf einander schlugen.

In Frankreich, durch den Gallicanismus und Jansenismus bis auf's Mark durchfressen, bedurfte es der Bluttaufe, um Christen und Heiden zu sondern. Der Aussatz der Kirchenfeinde sank tief unter das Heidenthum; aber die Auswahl der Gläubigen strahlte im reinsten Martyrthum. Der Klerus hatte im Blut sich von dem Schorf der frühern Befleckung rein gewaschen.

Das Concordat von 1801 war die amtliche Aufgebung des Gallicanismus; aber die durch die Bourbone und die Parlemeute lang gekittete Kirchenknechtschaft erbt sich in den organischen Artikeln fort, deren sich die Kirche und Krone der Franzosen zur Stunde noch zu schämen hat. Aber unter allen diesen Zwängen führte die öffentliche Erörterung dennoch zu einem stets wachsenden Sieg der katholischen Meinung.

In Deutschland hatte die Säcularisation von 1803, diese widerrechtliche mit Verrath gegen Kaiser und Reich verbündete vorbildliche Annexion der Kirche das Fett abgeschwemmt, aber da-

durch die damit überlagerten edleren Organe befreit ¹⁾, andererseits aber durch den dadurch herbeigeführten Sturz des heiligen römischen Reichs deutscher Nation, der Schutzherrschaft der kath. Kirche in derselben, diese der Willkür der das alte gute Recht und so auch das der Kirche verleugnenden Rheinbundsstaaten überantwortet ²⁾. Der Untergang des deutschen Reichs ward von der Nation tief empfunden, würde aber noch schmerzlicher beklagt worden sein, wenn nicht der öffentliche Verrath es ihrem Blick schon längst entzogen hätte: die Katholiken hätten seinen Untergang noch weniger verschmerzen müssen, wenn es selbst ihre Kirche nicht schon längst her schutzlos gelassen und sie einem zerrüttenden Nationalkirchentum Preis gegeben hätte ³⁾. So arg war das Elend der entrechteten Kirche, dass selbst unter dem absolutistischen Rheinbundsregiment die am hoffärtigsten in der neuen Souverainetät sich sonnenden Königreiche Bayern und Württemberg 1807 Concordate mit dem heiligen Stuhl abzuschliessen im Begriff waren und nur das Veto des Protector des Rheinbunds, der Nichts ohne seinen Willen in Deutschland geschehen liess, es verwehrte. Vergebens begehrten Oratoren der Kirche vom Wiener Congress für sie eine Wiederherstellung: sie ward der Kirche so wenig als dem Reich ⁴⁾. Edel protestirte der heilige Stuhl gegen diese Rechtsvergessenheit. Die Kirche ward in den staatlichen Particularismus hinein gezogen. Aber so unverschiebbar war das Elend der oberhirtlich verwaisten Kirche, dass 1817 Bayern ein vollständiges Concordat, dem aber in dem Religionsedict die organischen Artikel nicht fehlten, andere deutsche Staaten aber wenigstens die Errichtung neuer Bisthümer enthaltende Conventionen mit dem heiligen Stuhl schlossen, so 1821 Preussen, 1824 Hannover, 1821 $\frac{1}{4}$ die Staaten der oberrheinischen Kirchenprovinz, letztere leider ebenfalls mit organischen Artikeln, d. h. der Kirchenpragmatik v. 1830. Wie in Frankreich der Kampf zwischen dem Concordat und den organischen Artikeln, so wurde in Deutschland der Kampf zwischen den Concordaten und den Staatsgesetzen über die Kirche fortgesetzt und in beiden Reichen führten ihn ein dem Stuhl Petri treuer

¹⁾ Daselbst S. 778 ff.

²⁾ Daselbst S. 786 ff.

³⁾ Daselbst S. 770 ff.

⁴⁾ Daselbst S. 793 ff.

Episcopat und in den landständischen Kammern kirchlich treue Katholiken. Diese hatten mit ihrer Kirche bald heraus gefunden, dass das System der landständisch beschränkten Monarchie dem Recht der Kirche viel günstiger ist, als der durch die Bürokratie vergiftete monarchische Absolutismus. Zeugen dafür sind Frankreich, Deutschland, Belgien, England. Wo dieses System sich der Kirche feindlich erwies, war es nicht der Fehler des Systems, sondern der Mangel treuer Katholiken.

Inzwischen aber verflachte sich der Protestantismus durch den seinen positiven Glaubensinhalt ausleerenden und die heilige Schrift entgöttlichenden Rationalismus zu einem bettelarmen Deismus. Unter seiner Herrschaft rannen Lutherthum und Calvinismus unterschiedslos zusammen, — eine Richtung, welche das Centralisationssystem der Regierungen begünstigte. So blieb nur die Opposition gegen die katholische Kirche das thätige Symbol des Protestantismus.

Unter den Juden verwüstete der Indifferentismus und da dieser sie kaum noch als eine Glaubensgemeinde, sondern vielmehr als eine unter andere Völker eingestreute Nation, eine Diaspora, anerkannte, so erwachte unter den Gebildeten das Streben nach der Emancipation der Juden, welche aber an dem Widerstand des dieselben wegen ihres Wuchers hassenden gemeinen Volks scheiterte.

Aber mehr das Nationalunglück, als innere Einkehr hatte im protest. Deutschland, zumal in Preussen, den Pietismus erweckt, welchen, obwohl ihn die Regierungen begünstigten, doch ihr bürokratisches System der Abgleichung der Bekenntnisse verletzte. Die Befreiungskriege hatten diese Glaubensromantik gesteigert, ohne aber das zugleich auch politische Streben Preussens zur Union beider protestantischen Bekenntnisse einzustellen. Das Reformationsjubiläum von 1817 hatte unter dem künstlich erregten Aufflackern protestantischen Glaubenseifers die Union durch die preussische Regierung vollziehen gesehen, trotzdem dass sie dem Haus Hohenzollern den Vorwurf brachte, zum dritten Mal den Glauben gewechselt zu haben. Die Union als solche zog aber nur Wenige an; erst die Agenda von 1830 hatte verdeckt 1834 ¹⁰ seiner Protestanten zur neuen evangelischen Kirche Preussens gesammelt. Dadurch war aber erst die protestantische Mehrheit der Bevölkerung Preussens locker geeinigt; die 7 Millionen Katholiken Preussens gegenüber 9 Millionen Protestanten sollten ebenfalls zur Einheit heran gezogen werden. Das war ein

schwierigeres Werk, an dessen Durchführung aber Preussen, welches als der adäquate Beamtenstaat am folgerichtigsten die Selbständigkeit der Körperschaften abgetragen hatte und als hieratischer protestantischer Schirmstaat in einer fortschreitenden Angleichung die kath. Unterscheidungslehren auszuätzen strebte, keineswegs verzweifelte. Die Schule in ihrem ganzen Organismus von der Volksschule bis zur Universität hatte hier gründlich vorgearbeitet. Die katholische Bevölkerung hatte verhältnissmässig viel weniger Schulen, als die protestantische, so dass die Katholiken protestantische Schulen besuchen mussten und die stiftungsgemäss katholischen Schulen, so die Universitäten, hatten das auffallendste Uebergewicht an protestantischen Lehrern, abgesehen davon, dass viele Professoren schlafe Katholiken waren ¹⁾.

Ein zweites Mittel des protestantischen Proselytismus war die

¹⁾ Dieses System ist in Preussen bis zur Gegenwart fortgeführt worden.

An Elementarschulen werden in vorherrschend katholischen Gegenden neben den protestantischen Pfarreien viele protestant. Schulen durch Staatszuschüsse dotirt, während in überwiegend protest. Gegenden katholische Schulen aus Staatsmitteln fast gar Nichts empfangen.

Schullehrerseminare gibt es auf 34 protest. nur 14 kath. In der Rheinprovinz haben 2,114,000 Katholiken deren 2, und 665,900 Protestanten auch 2.

Unter 949 Kadeten befinden sich nur 59 katholische. Das Missverhältniss der Gymnasien zeigt folgende Uebersicht:

	Protest.	Kath.	protest.	kath. Gymnasien
Westpreussen	509,689	481,127	4	2
Posen	422,920	882,148	3	3
Schlesien	1,569,248	1,459,981	14	8
Westfalen	632,597	8,117,240	6	5
Rheinland	665,908	2,114,236	8½	10½.

Weil die katholischen Gymnasien überfüllt sind, so besuchen kath. Schüler massenweise die protestantischen; an kath. Gymnasien haben 23 Schüler 1 Lehrer, während an protest. Gymnasien schon auf 17 Schüler 1 Lehrer kömmt. Katholische Stiftungen dienen protest. Schulzwecken, so dem protest. Religionsunterricht an kath. Gymnasien, während an protest. Gymnasien kath. Stiftungen den kath. Religionsunterricht tragen müssen. Im J. 1854 war der Staatszuschuss für kath. Gymnasien nur 10,470 Thlr., dagegen für protest. 167,803 Thlr.: nach der Parität sollte es 54 kath. Gymnasien geben, es bestehen aber auf 90 protestantische nur 30 katholische.

Einrichtung des Heeres, in welchem die Katholiken der Seelsorge entbehrten, das dritte die Mischehen mit protestantischer Kindererziehung und in den katholischen Provinzen durch die dahin versetzten Massen protestantischer Beamten und Offiziere systematisch betrieben, das vierte die Begünstigung des das katholische Mysterium wegrationalisirenden Hermesianismus.

Einen ähnlichen Zwangsproselytismus, nur offener und gewaltiger, trieb das Zarenthum.

Weil nun die meisten Regierungen diese Kirchensuprematie systematisch übten, so gewann das Streben nach der Trennung oder doch der Unterscheidung der Kirche vom Staat immer mehr die selbständigeren Geister, selbst bei den Protestanten, welche der Spaltung ihrer Glaubenseinheit durch das Presbyterial- und Synodalsystem zu steuern hofften. Hand in Hand mit dem Streben nach der Freiheit der Kirche ging das nach der Freiheit des Unterrichts, welches man auf der ausländischen constitutionellen Tribune seine Siege erkämpfen sah.

Diesem Streben der Katholiken fehlte aber noch die Sanction des heiligen Stuhls. Der Kölner Kirchenstreit von 1837 sollte sie bringen. Der Erzbischof Clemens August von Cöln, ein echter Westfale, fuhr mit seinem geraden offenen Sinn in das Gewebe der preussischen Proselytendiplomatie derb hinein. Die preussische Regierung wollte die mühsam errungenen Früchte ihres Systems nicht aufgeben, der Erzbischof aber eben so wenig seinen berechtigten Widerstand. Sie brauchte Gewalt gegen den Erzbischof, welchen aber Gregor XVI. in seiner Allocution vom 10. Dezember 1837 grossartig vertrat. Die Regierung verkündete die Festhaltung ihres Systems in einer gegen das Ende des Jahrs 1838 erlassenen, gewundenen Erklärung, welche

Im Anfang des Jahrhunderts hatten die Gebiete, welche das jetzige Preussen bilden, noch 6 kath. Universitäten. Sie bestehen nicht mehr, wohl aber neben der Berliner noch die 3 protestantischen. An den paritätischen, Breslau und Bonn, sind an der erstern, abgesehen von der kath. theologischen Facultät, von 36 Professoren 30 Protestanten und nur 6 Katholiken, in Bonn sind mehr als $\frac{2}{3}$ der Professoren Protestanten. Das Nähere in der Schrift: Für die Glaubenseinheit Tirols. Ein offenes deutsches Wort an das Tiroler Volk. Von einem rheinischen Rechtsgelehrten. Innsbruck 1861. S. 133 ff. nach amtlichen Belegen.

der heilige Stuhl in einer Staatsschrift am 19. April 1839 mit Thatsachen wie mit Keulen zermalmete. Diese forderte offen die Unabhängigkeit der Kirche vom Staat. Preussen war moralisch geschlagen und der neue König Friedrich Wilhelm IV. war gerecht genug, der Kirche zu gewähren, was sie zu fordern nicht lassen konnte.

In derselben Zeit unternahm der heilige Stuhl den Kampf gegen die russische Regierung, welche seit einem halben Jahrhundert einen überwältigenden Staatsproselytismus zuerst gegen die unirten Griechen und seit dem Aufstand Polens gegen dessen Katholiken rücksichtslos geübt hatte, neben dem gleichen Bekehrungsdruck auf die lutherischen Ostseeprovinzen. Auch hier unterlag die Regierung und musste in einer Convention der Kirche unversagbare Zugeständnisse machen. Das katholische Kirchenbewusstsein war in siegendem Wachsen: während einerseits die Wissenschaft, zumal die historische, zur Kirche zurückkehrte, drängte andererseits der Glaube zur Gründung kirchlicher Institutionen und Kundgebungen. Im Protestantismus wühlte aber eine kritische Bewegung, welche den einen Theil an die dürre Küste seiner christlichen Mythologie warf, den andern aber zur Anklammerung an die alten Symbole trieb, und doch es zu keiner Verjüngung der Kirchenverfassung brachte, indem der eine Theil die Beibehaltung des Summepiscopats als Verweltlichung verwarf, der andere aber von der nackten Wiederherstellung des Presbyterial- und Synodalsystems die Zerklüftung des Kirchenthums befürchtete.

So sehr sich Oesterreich isolirt hatte, so glaube man doch ja nicht, dass es sich von allen diesen kirchlichen Wechsellagen nicht angezogen oder abgestossen gefühlt habe. Allerdings war von Oesterreich selbst kein Umschlag zur normalen Ordnung der Kirche zu erwarten, es führte ein zu abgeschlossenes Sonderleben, in welchem die Krankheit sich so gründlich angesiedelt, dass sie als Gesundheit gelten konnte. Eine Aenderung musste von aussen kommen und die Umschläge in der Kirche waren so mächtig, dass deren Rückwirkung nach Oesterreich hätte hinein reichen sollen.

Das letzte halbe Jahrhundert bot überhaupt eine furchtbare bewegte Geschichte der Kirche, und so reich sie an Zerstörungen war, sie war ebenso reich an Wiederherstellungen.

Am 1. Jänner 1800 konnte sich gedeckt von einer russischen Armee nur auf einer Laguneninsel Venedigs das Cardinalcollegium

versammeln, um der Kirche einen Papst für den Gefangenen-Martyrer von Valence zu geben. Nach einer zehnjährigen heidnischen Orgie der französischen Nation hatte Bonaparte das Concordat geschlossen. Unmittelbar folgte in Deutschland die grosse Säcularisation von 1803, welche der Kirche ein unermessliches Vermögen und ihre Stellung im sinkenden Reich nahm. Drei Jahre nachher sank das 1000jährige heilige römische Reich deutscher Nation zusammen, — ein Sturz, welcher der Kirche ihr oberstes Schutzamt und der Nation die letzte Gewähr der Einheit raubte. Zeiten voll Trauer für die hirtlosen Kirche aber auch für die Nation Deutschland's folgten.

Inzwischen entwickelte sich, wenn auch langsam, seit den Freiheitskriegen eine tiefere Einkehr der Nation in ihre Vergangenheit, die historische Wissenschaft trat fruchtbar in's Leben und vorzugsweise für die Kirche. Von kirchengeschichtlichem Boden griff diese Bewegung immer weiter und tiefer und zuletzt die ganze Theologie durch. Auch im Leben, wo in den Niederungen des Volks katholische Art und Sitte stämmig fortgegrünt hatte trotz aller Scheererei der Polizei, rankte alles Katholische offener und fröhlicher empor. Es bedurfte nur eines weithin zündenden Ereignisses für die katholische Kirche, welches zeigte, dass sie der Einheit wirklich geniesse, welche ihre Verfassung ihr sichert. Das brachte der Kölner Kirchenstreit.

Alles das waren gewaltige Verwarnungen an Oesterreich zur Umkehr auf seinen kirchenrechtlichen Wegen gewesen. Welche Demüthigung war es für das katholische Oesterreich, bei allen Vergewaltigungen der grossen und der Zwergstaaten gegen die Kirche sich als Autorität citirt zu sehen! Hat es in den Allocutionen gegen Preussen und Russland nicht sich selbst verdammen hören müssen?

Hatte es für das stille Wachsthum katholischer Ideen und das immer tiefer gehende Anrauschen des katholischen Geistes kein Ohr, so musste schon politische Rücksicht ihm es aufzwingen, sich den Kölner Kirchenstreit zu merken.

Aber noch andere Verwarnungen sind ihm später nicht ausgeblieben. Die Frechheit, mit welcher die Schweiz sich an Habsburg'schen Klosterstiftungen vergriffen, hätte es zur entschiedensten Einsprache treiben sollen, die auch leicht zum Ziel geführt hätte. Dass es im Sonderbundskrieg die katholische Schweiz so jämmerlich verbluten gelassen, gehörte schon in jenes Stadium der Verzweiflung,

wo man sich in die Niederlage ergibt. Ein Waffen drohendes Wort von Seite Oesterreichs hätte wenige Jahre vorher noch geholfen. Es ward nicht gesprochen, weil die Principien der katholischen Uebereinstimmung in Wien fehlten.

So fest Oesterreich sich auch als eineigenes Reich begriff und ausnahmelos sich jeder Einmischung in den Gang der deutschen Staaten enthielt, von 1837 an nahm es doch Notiz von den katholischen Bewegungen Deutschlands, und wenn es auch nicht darnach handelte, so war es die Willenlosigkeit des eingerosteten Systems, nach welchem Oesterreich eben nicht regiert, sondern nur verwaltet wurde.

Wie Oesterreich, so lang und so oft verwarnt, in seinem kirchenrechtlichen System verharren konnte, das erklären lediglich das Verständniss der 40jährigen Regierung des Kaisers Franz II., die Absorption der Regierung in die den Wechsel des Jahrhunderts umdröhnenden Riesenkämpfe, die Ermattung nach diesen Ueberreizungen, der Traditionalismus der österreichischen Regierungsweise im Schlimmen wie im Guten und die wohlervorbene Autorität des Kaisers. Sein Regierungsantritt hatte an dem herrschenden Kirchensystem Nichts geändert: eine öffentliche Meinung bestand in Oesterreich nicht und hätte sie bestanden, sie hätte doch des richtigen Urtheils über kirchliche Dinge entbehrt. Die Regierung fand sich zu einer Systemsänderung durch keine inländische Einsprache aufgefordert und um so weniger bestimmt, als sie erkannte, dass ein gründlicher kirchlicher Systemwechsel unvermeidlich einen zum voraus unberechenbaren politischen nach sich ziehen müsste. Alles rieth, man dürfe zu den äussern Gefahren nicht noch die innere Gefahr eines solchen Umbaus fügen. Man beschränkte sich also im Kirchlichen auf das Unerlässliche, lediglich bedacht, einzelne Mängel zu heben. Man befürchtete Priestermangel, daher minderte man die Forderungen für den Eintritt in den geistlichen Stand, lockte durch Stipendien, mehrte die Gymnasien, die philosophischen und theologischen Schulen. Man suchte die Sittlichkeit der theologischen Jugend durch Mehrung der Convicte und Seminare zu heben: das falsche Kirchenrecht liess man ruhig stehen, wehrte sogar Aufsehenmachende Angriffe dagegen. So verbot man auch die Veröffentlichung der die Synode von Pistoja und mittelbar das österreichische Kirchenrecht verdammen Bullen „*Auctorem fidei*“, dagegen vertraute man das Referat über geistliche Sachen und die Schulen fast ausschliesslich Geist-

lichen — eine Freundlichkeit, die gewann und Nichts schadete, da man von ihnen keine Opposition zu befürchten hatte. Umgekehrt erstreckte man sogar das österreichische Kirchenrecht auf die neu erworbenen Provinzen: 1795 auf Westgalizien, 1795 auf Venetien, Istrien und Dalmatien. Als Preussen 1795 die dritte grosse Säcularisation gegen die kath. Kirche Deutschlands auf die Bahn brachte und die Congresse von Campo Formio (1797) und Lüneville (1801) zu deren Annahme schritten, hielt es Oesterreich, wie bei der Theilung Polens; es suchte die Säcularisation nicht, wollte aber, da sie doch kam, nicht leer ausgehen.

Der kostbare Augenblick der Stützung des sinkenden Reichs deutscher Nation und der dadurch gesicherten Eroberung ihrer Sympathieen ward versäumt. Eine Grossmacht ist jederzeit verloren, wenn sie sich auf sich selbst zurückzieht. Aber sie vermag auch in ihrer Isolirung Nichts für Institutionen zu thun, welche nun einmal ihre Wurzeln nicht durch Landesgrenzen abhacken lassen; eine solche ist aber die katholische Kirche, welche als Landeskirche nur siechen kann. Was nützen bei einem falschen System die Hilfen im Einzelnen? Im Jahr 1802, ergingen zwei kaiserliche Handbillette, um die Welt- und Klostergeistlichkeit zu heben: für die erstere gründete man viele neue Gymnasien und philosophische Lehranstalten, an jedem Bischofssitz eine theologische Lehranstalt und ein Seminar, man gab fast jedem Theologen ein Stipendium, besserte den Localcaplänen und Religionsfondspfarrern auf. Den Ordensgeistlichen gestattete man wieder die Ordenstracht, verbot man die Einzelverpflegung, den Klöstern erlaubte man die Wiederaufnahme von Novizen, beschränkte das Alter zur Professleistung auf 21 Jahre, verbot zur Hebung der Klosterzucht die beständige Verwendung der Ordensgeistlichen zur Seelsorge und ihre Versetzung auf weltgeistliche Pfründen, wünschte die Einhaltung der Ordensregel.

Auch das Unterrichtswesen führte man wieder mehr der Kirche zu: die Ueberwachung der Volksschulen vertraute man den Consistorien, aber auch jetzt noch abhängig nicht von den Bischöfen, sondern von den Gubernien. Die Lehrstellen an Gymnasien wurden, weil sich wenige geistliche Lehrer meldeten, weltlichen Fachlehrern übertragen; um aber das hier nur wenig gedeihende Latein zu pflegen, führte man es an den philosophischen Lehranstalten für viele Fächer als Unterrichtssprache ein; allein es gedieh

so wenig, als die Realstudien: der Religionsunterricht an den Gymnasien, die philosophischen Studien und der Klosterunterricht zehrten an einem seichten Rationalismus ab. Alle diese Aenderungen waren unfruchtbar oder gar schädlich, weil die falschen Principien des Kirchenrechts fort dauerten. Ihren *usus modernus* verzeichnete 1807 logisch, aber seicht das Lehrbuch Rechbergers, das amtlich eingeführt wurde. Nur aus Sparsamkeit und mehr noch aus Anstand erweiterte man die Zuständigkeit des Episcopats über das Schulwesen: so stellte ein Gesetz vom 23. Juli 1808 nicht nur sämtliche deutschen Schulanstalten, sondern auch die neu errichteten philosophischen Lyceen sowohl im literarischen als Religionsunterricht unmittelbar unter die Diöcesanbischöfe, eben so den Religionsunterricht an den Gymnasien: ein Gesetz vom 21. Juli 1814 gab dem Episcopat einen gewissen, wenn auch nur negativen Einfluss auf die Censur der theologischen Schriften und auf die Genehmigung der theologischen Thesen für die Disputationen: ein Gesetz vom 13. April 1822 gab ihm das Recht, den theologischen Unterricht an den höhern nicht am Bischofssitz bestehenden Schulen durch bischöfliche Commissäre bei den Prüfungen zu überwachen. Aber der Bischof selbst durfte nicht verfügen, sondern nur an die Regierungsbehörden berichten.

Bei dieser gouvernementalen Richtung hätte ein entschiedener Episcopat Vieles retten können; allein man besetzte die Stühle mit in den Consistorialkanzleien entsehten „gemässigten“ Männern, die sich vor den Staatsbehörden so schmiegsam scheuten, dass sie nicht einmal auf eigene Faust das thaten, was selbst das österreichische Kirchenrecht ihnen verstattete. Ohne jeden Verfassungszusammenhang verwaltete jeder Bischof, wie ein Beamter, seinen Sprengel; hatte er Beschwerden, so fürchtete er bei den glaubensgleichgiltigen Ministern nicht durchzudringen, er liess daher den Schaden fortwuchern.

Selbst Anstalten, welche in löblicher Absicht gegründet wurden, wie 1817 die Wiener höhere Bildungsanstalt für Weltpriester, das s. g. *Frintianeam* zu St. Augustin, waren vom Fluch des Systems getroffen. Jedenfalls uncanonisch, d. h. ohne Zustimmung des heiligen Stuhls und des Episcopats errichtet, sollte sie den höhern theologischen Unterricht centralisiren; d. h. den Geist der österreichischen Kirchenordnung auch in die neuen im Westen und Süden erworbenen, katholisch organisirten Provinzen

durch ihren nach dem Lehrsystem der Wiener Universität eingerichteten Unterricht verpflanzen. So indoctrinirt sollten ihre Zöglinge durch die ganze Monarchie hin die einflussreichsten Stellen, namentlich im Lehramt, erhalten. Der grösstentheils von Rationalisten gebildete Lehrkörper hatte der Anstalt langhin seinen Geist aufgeprägt, so dass sie sich nur mit Mühe in langsamer Umbildung der kirchlichen Richtung zuwandte.

Ohne Bedenken ward die österreichische Kirchenorganisation auf den am Wiener Congress neu- oder wiedererworbene Länder Salzburg, Krain, Tirol, Lombardien, Istrien und Dalmatien und einzelne Stücke von Oberösterreich, Kärnthen und Kroatien erstreckt; nur für Italien liess man sich Beschränkungen gefallen. Das Schulsystem folgte dem Kirchensystem nach. Bürokratische Gleichscheererei waltete.

Indessen waren die grossen Weltgeschicke dem Kaiser und Hof Gewissensmahnungen geworden: — es wehte die Luft der heiligen Allianz. Auf der römischen Reise des Kaisers 1819 benützte Pius VII. diese Stimmung und zeigte dem frommen Monarchen den tiefen Abfall des österreichischen Kirchenrechts von der canonischen Grundlage: er begegnete gutem Willen; aber die vom Monarchen gewünschte Reform verendete in der Kanzlei des Josefinismus. Die Zeit war übrigens für den kirchlichen Aufbau günstig. Der germanische Rechtsstaat, das alte gute deutsche Recht hatte am Wiener Congress wenigstens seine Vertreter gefunden, wenn auch die Rheinbundspartei Siegerin blieb: die katholisch politische Schule Frankreichs wirkte literarisch herüber und warf den Drang politischer Restauration in die Geister; allein Oesterreich war zu lang von dem grossen Strom der literarischen Bewegung abgesperrt gewesen, die öffentliche Discussion zumal der politischen Principien hatte hier zu lang geschlafen, als dass eine massenhafte Reaction gegen das herrschende System hätte erwachen können. Der amtliche Rationalismus hatte zu lang die Geister benagt, um national den Unterschied zwischen der Lehre des historischen germanischen Rechtsstaats und der des vagen Liberalismus auffassen zu lassen. Der erstere hatte in Oesterreich nur zerstreute Bekenner, der zweite aber trieb die aufgeschreckten Leute der Ordnung massenweise in das Lager der Stabilität. Es kam nicht einmal zu einer scheidenden Gährung, geschweige zu einer Entscheidung. Das zum Stich-

wort Ultramontan gewordene Bekenntniss streng katholischer Grundsätze war zudem leider nicht nur in der Absicht, was es jederzeit sein soll, sondern praktisch conservativ d. h. für die Erhaltung des ungesunden *Status quo*. So kreuzten sich die verschiedenen Gesinnungen, die es aber nicht zu geschlossenen Systemen gebracht, in sich widerstreitenden Maassnahmen. Der Abend brach ab, was der Morgen gebaut.

An den Umbau der Principien wagte sich Niemand: man reformirte im Einzelnen zu Gunsten der Kirche, aber meist ohne nachhaltigen Erfolg. Der Hof von oben, das Volk von unten drängten auf diesen Weg. Man gab dem Volk das ihm liebe Wallfahren zurück, man verstattete die Dispensgesuche nach Rom, man erweiterte dem Episcopat seine Disciplinargewalt, gönnte selbst die Romfahrt; man schaffte glaubenswidrige Lehrbücher ab; ja man wagte Unerhörtes, man gab 1816 den Redemptoristen und 1820 den Jesuiten als Asyl Ansiedelungen. Das Volk sah diese Richtung eben so gern, als die gebildete Gesellschaft und die Bürokratie ungern. Selbst Bruderschaften schlugen wieder aus den alten Wurzeln gesunden Volksthum aus: der Gottesdienst vermass sich sogar aus seinem engen amtlichen Gehege auszubrechen. Die jüngere Geistlichkeit benützte diese Stimmung: selbst einzelne Bischöfe folgten der sie versuchenden Freiheit, welche der Episcopat Italiens nie aufgegeben hatte. Was aber bezeichnend war und höhern Einfluss verrieth, die Hofgeistlichkeit war das Lager der strengen katholischen Reform. Unkirchliche Lehrbücher wurden abgeschafft; es dämmerte 1833 sogar der Gedanke an ein österreichisches Concordat auf: Rom war wie immer willig; allein man hatte keinen canonischen Begriff von einem Concordat, weil man es auf die Grundlage des bestehenden österreichischen Kirchenrechtes abschliessen wollte, — eine rechtliche Unmöglichkeit. Aber die Kenner ahnten schon damals die Unvolkstümlichkeit eines Concordats und beschränkten ihre frommen Wünsche auf eine Revision des österreichischen Kirchenrechts.

Je näher der gewissenhafte Kaiser seinem Grab zuschritt, desto mehr beunruhigte ihn die Stellung der Kirche seines Reichs. Er hatte den ermässigten Josefinismus als Erbe von seinem Vater Leopold II. und als Provisorium übernommen. Kein Zweifel, hätte er eine Friedenszeit angetreten, so würde er der Kirche ihre cano-

nische Norm zurückgegeben haben; denn die bittern Früchte des falschen Systems lagen vor Aller Augen; allein der Donner der Schlachten verbot die Abtragung eines Kirchensystems, welches mit der ganzen Verwaltungsordnung verwachsen war. So war das provisorische Kirchensystem zum stehenden geworden, die Erinnerungen an die canonische Ordnung waren ausgestorben, das Sensorium und die Fähigkeit dafür waren erloschen. Als die Kriegezeit abgelaufen, wiesen die Anhänger des falschen Systems mit Stolz auf dessen Lebensfähigkeit in so stürmischer Zeit und die bald darauf folgenden revolutionären Bewegungen im Ausland drängten Oesterreich hinter das Bollwerk der Stabilität, und doch war eine Aenderung des kirchenrechtlichen Zustands nur der Regierung möglich. Aber für ein solches Werk waren die kirchlichen Ueberzeugungen in den höhern Regierungskreisen zu schwach und keine Frage, es hätte an den Kreisen der so genannten Gebildeten helle Opposition gefunden: die Zustimmung der Massen hat aber zu keiner Zeit als eine Hilfe gegolten, am allerwenigsten in jener Zeit.

Die Regierung hatte Angst, dem Princip in's Gesicht zu schauen und fürchtete von dem Einziehen eines neuen kirchlichen Balkenwerks den Einsturz des ganzen Baues.

Eine kühnere Politik hätte nach der politischen Wiederergänzung der Monarchie durch den Wiener Congress der Kirche ihre Autonomie gegeben und wäre der zugewandten Unterstützung des heil. Stuhls begegnet, welcher durch die correcte Wiederherstellung der Kirche jedem Reich die sicherste Erhaltung zurückgibt. Unendlich hätte sich die Regierung durch diese Autonomie der Kirche, wenn sie ihr die administrative Autonomie der Provinzen beigeordnet hätte, ihr Reorganisationswerk erleichtert. Es geschah nicht.

Der heilige Stuhl in seiner über die Geschieke der einzelnen Staaten hinaus ragenden Sendung konnte sich nicht der sie verengenden heiligen Allianz anschliessen: um das Wohl der Seelen zu versorgen, musste er mit illegitimen wie mit legitimen Regierungen Uebereinkünfte schliessen: er liess die politische Legitimitätsfrage zur Seite liegen und sorgte für das Seinige. Diese ihm gebotene Stellung hat ihn bei den Politikern der heiligen Allianz, dieses frommen politischen Religionsindifferentismus, in Verruf gebracht, obwohl tiefere Einsicht hätte erkennen müssen, dass die scheinbare Annäherung des heiligen Stuhls an die von den liberalen Parteien ge-

gründeten Regierungen nur eine formelle und mit dem innersten Protest des heiligen Stuhls gegen den vagen Liberalismus begleitet war. Allein in oberflächlicher Zeit ward das verkannt, und die Erhebung des heiligen Stuhls gegen Preussen im Kölner Kirchenstreit und gegen Russland bei der Handhabung seines Massenprose-lytismus galt den kurzblickenden Politikern der alten Schule als fast revolutionär. Hätte Rom hier aber geschwiegen, es hätte sich selbst aufgegeben: es erkannte, wie tief das System der Zugeständnisse seit 1682 in den katholischen Reichen die Kirche erniedrigt hatte, in den bourbonischen Staaten, wie später in Oesterreich, dass überall das Nationalkirchentum gewuchert und die Kirche so eng in Bande gelegt hatte, dass in Frankreich es einer blutigen Revolution und einer gewaltigen Gegenrevolution bedurft hatte, um sie zu sprengen. Und dieses System der Kirchenbedrückung hätte Rom sich von akatholischen Mächten gefallen und in verjährtes Recht erwachsen lassen sollen, lediglich weil das Mächte der heiligen Allianz waren? Nein, wenn Rom nach Nordamerica, wie nach England, nach Frankreich, wie nach Belgien blickte, sah es die Kirche in freierem Aufschwung, als in den Reichen der heiligen Allianz.

In diesem päpstlichen Widerstand erkannte aber der zeitläufige Liberalismus einen unfreiwilligen Bundesgenossen. Schon lang her hatte dieser erkannt, dass das Volk in dem festen Ankergrund seines Glaubens sich als keinen für die Revolution verarbeitbaren Stoff erwies. Um das Volk zu gewinnen, musste er, mochte er wollen oder nicht, seinen Pact mit der Kirche schliessen. Sobald er daher den Stuhl Petri im Kampf mit Preussen und Russland sah, so näherte er sich freundlich der Kirche, um sie als Mittel, nicht als Verbündete zu behandeln. Eine Strecke wollte er mit ihr gehen, um dann um so weiter von ihr zu scheiden. So gestaltete sich ein Bund zweier aufrichtiger Anhänger, der entschiedenen Katholiken und Verfechter des germanischen Rechtsstaats und eines falschen Bruders, des vagen Liberalismus, für die Kirche, ein Bund, welchem sich auch correcte Protestanten anschliessen durften. Dieser Coalition musste der bureaukratische Kirchenzwang erliegen.

Franz II. hatte die klare Ahnung dieser Zukunft: die unter ihm consolidirte Nationalkirche gefiel ihm nicht als Christ, und als weniger durch eigene Kraft als durch den Staat gestützte Anstalt nicht als Staatsherrscher. Sterbend (1835) legte er die Verein-

barung mit dem heiligen Stuhl, die er selbst zweimal erfolglos versucht hatte, an das Gewissen seines Sohns und Nachfolgers Ferdinand.

Das Ministerium blieb, mit ihm das Regierungssystem, so auch für die Kirche, obwohl der kirchliche Geist im Episcopat, Klerus und Volk wuchs. Der Kölner Kirchenstreit (1837) hatte auch nach Oesterreich hineingezündet, das sich neben Preussen als mitschuldig erkennen musste. Daher suchte auch das Wiener Cabinet den Hauptgegenstand des Kölner Streits, die Mischehen, durch Vereinbarung mit dem heiligen Stuhl zu ordnen, eine Verhandlung, welche nicht ohne Schwierigkeiten zum Ziel führte. Aber den freien Verkehr der Bischöfe mit dem heiligen Stuhl, welchen selbst Preussen nachgegeben hatte, glaubte Oesterreich noch nicht gewähren zu können. Einen indirecten Beistand brachte der katholischen Kirche Oesterreichs der mit grossen Mühen und Opfern von Russland gepflegte Panslawismus in Ungarn und dessen Nebenländern. Da Russland die griechische Kirche als Hebel dafür und als Schlüssel für die von ihm beabsichtigte Ausbeutung der orientalischen Frage benützte, so war es Politik für Oesterreich, die katholische Kirche in diesen Landen zu heben.

Inzwischen wickelte sich immer mehr die allgemeine Ueberzeugung heraus, dass die eigentliche und einzige Stärkung der kath. Kirche fordere, sie auf ihre eigene Autonomie zurückzustellen. Sie ward durch die allgemeine Erfahrung in allen Ländern bestätigt, wie sie durch hervorragende Katholiken aus den Principien der Kirche doctrinell entwickelt worden war. Der Umblick, dass die Kirche wie der Abfall von ihr von den Regierungen als Werkzeuge der Herrschaft benützt und missbraucht wurden, konnte diese Ueberzeugung nur befestigen. Sie war auch nach Oesterreich gedrungen, hatte aber in dem Schlummerzustand der öffentlichen Meinung und bei der dort endemischen Huldigung der Mehrheit der Denkenden gegen den leichtfertigen Liberalismus des Tags keine Einwirkung auf die Maassnahmen der Regierung zur Freierstellung der Kirche¹⁾.

¹⁾ Man hat meist den Fürsten Metternich als das Hinderniss der Freiheit der Kirche in Oesterreich angeklagt. Ich bezweifle dieses nach zwei Erlebnissen, welche ich 1845 mit dem Fürsten hatte. Ich war damals schon überzeugt, dass nach der bei dem Auftauchen des liederlichen Rongethums kundgewordenen Mitschuld der Regierungen und bei der

Das liberale Auftreten Pius IX. im Anfang seines Pontificats und seine italienischen Nationalideen waren nicht geeignet, Oester-

fäulniss der politischen Zustände Kirche und Staat eine schwere Prüfung bevorstehe. Ich ging daher nach Wien, um zu sondiren, in wiefern ein Verlass auf die kaiserliche Regierung zu erhoffen sei. Ich erhielt eine Audienz bei dem Staatskanzler. Ich schilderte ihm die faulen öffentlichen Zustände Deutschlands — eine Schilderung, die er als richtig erkannte: ich sprach ihm aber eben so unverholen den Schmerz aus, dass wir uns nicht auf Oesterreich verlassen könnten, sondern es immer als Autorität für die Kirchenbedrückung uns anführen lassen müssten. Der Fürst erkannte in meinen Worten eine verdeckte Anklage gegen ihn. Er nahm mich am Arm, führte mich in's nächste Zimmer, wo auf einer Etagère eine Reihe Bücher standen. Er griff eines heraus, hielt es mir mit den Worten hin: „Sehen Sie, das Buch ist sehr abgegriffen, weil von mir viel gelesen.“ Ich schlug es auf: es war Möhler's Symbolik. „Sehen Sie, fuhr er fort, solche Studien treibe auch ich und glauben Sie, dass ich als praktischer Staatsmann diesen Grundsätzen keine Folge zu gebengedachte? Man hält mich für allmächtig: ich aber habe über mein Departement hinaus keine Gewalt. Kämen aber je die Archive der Staatskanzlei zur Kenntniss der Welt, so würde man finden, wie viele Anträge von mir, wie Sie sie wünschen, dort schlafen.“

Auf derselben Reise hatte ich es übernommen, für die Herausgabe des Freiburger Kirchenlexicon's die Mitarbeiter zu sammeln. In Wien feierten viele katholische Kräfte, für das Unternehmen wohl verwendbar, wie der Erfolg bewiesen. Als ich sie werben wollte, entgegneten sie ablehnend: „Da kämen wir schön an, da die Censurbehörde jeden Aufsatz für das Ausland fordert, der so wahr gehalten, wie erforderlich ist, nie mehr dem Verfasser zurückkäme.“ Vergebens erwiderte ich: das sei eine veraltete Verordnung. Ich ging daher zum Fürsten und klagte ihm den Anstand. „Sagen Sie den Herren, erwiderte er mir: die kaiserliche Regierung sei froh, wenn sie ein Zeichen literarischen Lebens von sich geben: sie brauchen die Artikel der Censurbehörde nicht vorzulegen.“ Ich berichtete das meinen Freunden; sie erwiderten: „Das hat der Fürst nur Ihnen gesagt, um vor Ihnen sich und sein System weiss zu waschen. Darum griffe man doch nach uns.“ Ich widersprach. Bei meinem Abschiedsbesuch sagte ich es dem Fürsten. „So sind die Wiener, erwiderte der Fürst: da sind wir Rheinländer doch andere Leute. Machen wir es kurz: der Verleger möge eine Eingabe an die Staatskanzlei machen, darauf wird bald eine Entschliessung ergehen.“ So ward es gehalten: in Bälde war die zugesagte Entschliessung nach meinem Sinn ergangen.

Ich erwähne diese beiden Vorgänge, um zu zeigen, mit welchen Hindernissen der Staatsmann zu kämpfen hatte, unter welchen das mäch-

reich auf die Bahn der Freierklärung der Kirche zu ziehen; sein kaltes Zusehen zum Untergang des schweizerischen Sonderbunds, nachdem es schon früher die von Habsburg gestifteten Schweizer Klöster hatte dem Radicalismus als Beute verfallen lassen, zeugte schon für eine politische Selbstverzeiflung. Durfte man sich da wundern, die Widerstandlosigkeit der Hüter warf im nächsten Sturm in das entgegengesetzte System um. Es war das verdiente Schicksal der bureaukratischen Nationalkirche, unter dem Ruf nach Gewissens- und Religionsfreiheit und der Gleichstellung der Bekenntnisse in ihre Gliederkirchen und Einzelbekenntnisse zu zerstreuen.

Parallel mit der Passion der Kirche war die Leidensgeschichte der Schule gegangen.

Auch hier bemüht, nur das Schrofte des ererbten Systems abzustossen, hatte Leopold II. am 13. April 1790 eine eigene Studien-Einrichtungs-Commission errichtet: die Wahl ihres Vorstands des Staatsraths von Martini bezeichnete schon ihre Bestimmung. Wenn auch durch die Schroftheit der Sonnenfels- van Swieten'schen Schule verletzt, wollte Martini doch nicht mit der nächsten Vergangenheit grundsätzlich brechen, vielmehr an das Bestehende seine Reformen anknüpfen.

Mit Recht erkannte er als das erste Bedürfniss die Hebung des Lehrerstands. Ihm wollte er die Autonomie der Schule wieder zurückgeben; er schaffte daher die Studiendirectorate ab; aber wohl wissend, dass Decrete einen verfallenen Stand noch nicht heben, umschrieb er ängstlich die Selbstbewegung des Professorats, indem er ihn an ein amtliches Lehrbuch und durch eine Amtsinstruction band. Er sammelte die Professoren jeder Facultät, die des Gymnasiums und der Normalschule in ein Lehrercollegium; aus jedem ward ein Abgeordneter gewählt: der Inbegriff dieser bildete unter dem

tigste das allgemeine Misstrauen war. Die muthige Art, mit welcher er 1848 vom Schauplatz abtrat, hat mich mit den Unterlassungssünden des grossen Staatsmanns ausgesöhnt. Ich war der Einzige, der ihn in der Paulskirche vertheidigte. Er hat mir später nach seiner Rückkehr aus dem Londner Exil, als ich ihn 1851 in Wien auf seiner Villa am Rennweg besuchte, herzlich dafür gedankt: „Sie dürfen das, setzte er sarkastisch hinzu, um so höher anschlagen, als ich Sie versichern kann, dass ich sämtliche Protocolle der deutschen Nationalversammlung gelesen habe; und das will viel sagen!“

Vorsitz des Rectors einen Studienconsess: das Lehrercollegium war zuständig über die einzelne Anstalt, der Studienconsess über die Provinz. Das Mitglied des Studienconsesses hörte auf, Mitglied des Lehrercollegiums zu sein. Die praktische Ueberwachung der theologischen Studien hatte der Ordinarius, der rechtswissenschaftlichen das Appellationsgericht, der heilwissenschaftlichen der Pro-tomedicus, der philosophischen das ständische Collegium: daneben bestanden die Facultätenversammlungen und das Universitätsconsistorium fort, der Studienconsess stand unter den Landesstellen und nur vermittelt dieser unter der Hofstelle.

Offenbar war die beabsichtigte Autonomie der Lehrer einerseits durch die Zusammenwerfung der innerlich so divergenten Universitätsprofessoren, der Gymnasial- und der Normallehrer und andererseits durch die Ineinanderwicklung der Studienbehörden unmöglich; aber auch die Mittel zur Hebung des Lehrerstands waren verfehlt: das zur Hebung der Wissenschaftlichkeit war das Gebot für jeden Lehrer, jährlich zwei Aufsätze drucken zu lassen, offenbar zu beengend, das zur Hebung des Ansehens gegenüber der Studenten war die Ausstattung der Lehrer mit einer beschränkten Polizeizeit und Strafgewalt und die Hegung monatlicher Sittengerichte; — gar zu mechanisch; kleinlicht war aber die Anweisung fixer Plätze für die Studenten, deren Nummern jedoch zum Zweck der Verhütung von Studentenverbindungen von Zeit zu Zeit gewechselt werden sollten.

Gut war die Aufhebung der mechanischen Semestralprüfungen und ihr Ersatz durch kleinere Prüfungen unter dem Jahr; allein das bureaukratische Misstrauen mischte sich dadurch wieder ein, dass zur Controlle der Notenertheilung am Schluss des Schuljahrs der Beisitzer des Studienconsesses eine schriftliche Gesamtprüfung abnehmen und seine Noten mit denen des Professors vergleichen sollte. Abweichungen zwischen beiden sollte eine mündliche Jahresprüfung ausgleichen.

Sittlichkeit und Gottesfurcht wurden streng eingebunden, aber blos äusserlich. Um eine Pflanzschule von Professoren zu gewinnen, sollten Candidaten nach wohl bestandenen strengen Prüfungen ausserordentliche Vorlesungen halten dürfen.

Diese Reform Martini's ward am 4. Oct. 1790 verkündigt.

Um aber auch das Ansehen der Universität als Anstalt zu steigern, sollte der bisher in Capitalien angelegte Studienfonds

in Liegenschaften radicirt und die Universität als Landstand durch ihren Rector auf den Landtagen vertreten werden; auch erhielt die akademische Kirche ihr Vermögen zurück, nicht aber die Universität ihre zum körperschaftlichen Leben nöthige Jurisdiction.

Man erkennt: die Reform betraf nur das Aussenwerk der Universität und die Controle des Lehramts; die Universität war auch jetzt keine in ihrem Kreis selbständige Körperschaft, sondern ein staatliches Collegium; aber die Lehre selbst blieb durch sie unberührt, so die Wahl und Eintheilung der Fächer und die Wahl der Vorlesebücher und doch hätte hier die Axt der Reform zuerst eingeschlagen werden sollen. Die Folge war: das Josefinische System zehrte ohne Aufsehen die Reformen Leopolds wieder weg. Im Jahr 1802 kamen die Studiendirectoren wieder zurück, ihre Instruction vom 22. Oct. 1802, erweitert durch die vom 7. Jänner 1809, eröffnete ihnen weiten Einfluss auf die Facultäten und auf die Professoren und Studien.

Der Director war Präses der Facultät, welcher die Wahl des Decans leitete; sie bestätigte und die strengen Prüfungen leitete, deren Zeit er bestimmte und deren Bedingungen er überwachte. Ohne seine Erlaubniss durfte keine Facultätsversammlung gehalten werden; er sass im Consistorium unmittelbar nach dem Rector und Kanzler und war Stellvertreter des unter dem Jahr abtretenden Rectors.

Er überwachte die ihm zugetheilten Lehrfächer, in welchen ohne seine Erlaubniss von den Lehrern Nichts geändert, Nichts geneuert werden durfte; die ihm unterstellten Vicedirectoren besorgten alle Studiengeschäfte im Einzelnen, überwachten die Professoren in sittlicher und lehrhafter Hinsicht: namentlich hatten sie darüber zu wachen, dass die Lehrer sich genau an die vorgeschriebenen Lehrbücher halten und dass der Vortrag der Professoren über ihr Lehrbuch nach der ihnen ertheilten Amtsvorschrift eingerichtet sei; sie überwachten die Semestralprüfungen, welche wieder eingeführt worden waren, und die Ertheilung der Zeugnisse, sie beantragten die Verbesserungen in den Studien, die Gründung neuer Lehrstühle, die Ertheilung von Stipendien, die Disciplin.

So war die ganze Leitung der Universität und ihr Leben wieder an die Staatsbeamtung verwiesen, die Professoren waren die Automaten, durch welche der Staat aus dem Wasser der polizeilich

zugemessenen Wissenschaft durch die Canäle der amtlich zugeschnittenen Lehrbücher den Studenten das benöthigte Betreffniss zugoss.

Der Lehrstoff wechselte in allen Facultäten von Zeit zu Zeit nach Art und Menge, ohne dass in diesen Wechsellern eine organische Gesetzmässigkeit oder gar ein leitendes Princip sich verrathen hätte. So in der die allgemeine Bildung versorgenden philosophischen Facultät. Das k. Handbillet vom 12. Juli 1805 stellte ihr die Aufgabe höher und eine reiche Geistesbildung in Aussicht, und hatte den am 5. August 1805 verkündeten philosophischen Lehrplan zur Folge. Die Lehrfächer waren 3fach: 1. die einleitenden der allgemeinen Bildung, 2. die einem besondern Berufsfach zugewandten, 3. die einen eigenen Beruf bildenden. Zu den Fächern der I. Art, welche die beiden ersten Jahrgänge erfüllten, gehörten: Philosophie, reine und angewandte Mathematik, Physik, Religionslehre, Weltgeschichte und griechische Sprache. Zu denen der II. Art gehörten:

- a. Für Theologen: höheres classisches Studium, Religionslehre, griechische Philologie.
- b. Für Juristen: höheres classisches Studium, deutsche und österreichische Geschichte, Religionslehre.
- c. Für Mediciner: höheres classisches Studium, Religionslehre, allgemeine Naturgeschichte.

Als der Wahl eines Jeden nach seinem Beruf überlassen galten: Technologie, *Mathesis forensis*, Aesthetik, Diplomatie und Heraldik, Landwirthschafts- und Forstlehre, Geschichte der Künste und Wissenschaften, Geschichte der Philosophie, Pädagogik.

Zu den Fächern der III. Art gehörten: Numismatik, höhere Mathematik, Astronomie, lebende Sprachen. Man mag die organische Beiordnung dieser absoluten und dieser relativen Zwangs- und Freifächer, welche in ihrer Abfolge für Theologen, Juristen oder Mediciner wechselten, in deren Wahl nur der keinem dieser drei Berufe Zugewandte frei war, vermissen: so viel ist gewiss, der Bildungsstoff war reichlich zugemessen; allein nur die grossen Universitäten mit vollständiger lehramtlicher Besetzung konnten ihn geben, die kleinern Universitäten konnten sich der Aufgabe nur nähern: die besondern philosophischen Lehranstalten wurden auf einen zweijährigen Lehrgang für die unbedingten Zwangsfächer ein-

geschränkt, so dass die Aspiranten eines höhern Berufsstudiums den dritten Lehrgang an einer vollständig besetzten Universität nachtragen mussten.

Diesen eine reiche allgemein wissenschaftliche Bildung versprechenden Lehrplan begrüßte schon bei seiner Verkündigung das Misstrauen in seine Ausführbarkeit und schon nach einem halben Jahrzehnt der Vorwurf des Mangels an befriedigendem Erfolg. In einem Bericht vom 30. Oct. 1812 klagte die Studienhofcommission, dass die Studienzeugnisse der philosophischen Facultät jetzt viel weniger Vorzugsnoten zeigen, als vor der Einführung des neuen Lehrplans und als in der juristischen und medicinischen Facultät; man rügte die Ungleichheit der kleinern und grössern Lehranstalten als störend die Gleichheit des allgemeinen Systems, die auffällige Ungleichheit der Vortragsweise der Professoren und die zu hohen Ansprüche mancher derselben an die Jugend. Nachdem so eine kaiserliche Entschliessung vom 8. Juni 1813 einerseits die Semestralprüfungen verschärfte, andererseits aber bemerkte, die Schule habe keine Gelehrten zu bilden, so erkannte man darin schon das Vorzeichen, ihn fallen zu lassen.

So kam es denn auch. Als ein k. Kabinettschreiben vom 9. April 1818 eine Revision sämtlicher Studienpläne befahl, so fiel der philosophische Lehrplan von 1805. Das philosophische Studium ward durch den Antrag vom 12. Juni 1824 ohne Rücksicht auf die Vorbereitung für die verschiedenen Berufsstudien auf 2 Jahre beschränkt; als Zwangsfächer sollten nur noch die Religionslehre, die Philosophie, die reine Elementarmathematik, die Physik, die lateinische Philologie gelten: nur wurden noch für das I. Jahr Naturgeschichte, für das II. Weltgeschichte empfohlen; nur für die Doctorwürde in der Philosophie und der Rechtswissenschaft musste noch österreichische Geschichte gehört werden. Die übrigen Freifächer sollten ganz wegfallen oder einem andern vorgeschriebenen Zwangsfach zugetheilt werden. Dieser Vorschlag ward am 28. Sept. 1824 genehmigt und der darnach bearbeitete philosophische Lehrplan am 2. Oct. 1824 verkündet. Er dauerte bis 1848.

Der theologische Schulplan erlitt die wenigsten Aenderungen: die Kirche, wie ihre Schule war zu eigener Ruhe gekommen, dieses Sediment wollte man nicht stören. Der Schulplan war in 4 Jahrgänge eingetheilt:

I. Jahrgang. Kirchengeschichte mit Rücksicht auf Patrologie und theolog. Literaturgeschichte; biblische Archäologie; hebräische Sprache und Exegese des alten Bunds.

II. Jahrgang. Griechische Sprache, biblische Hermeneutik und Exegese des neuen Testaments; öffentliches und Privatkirchenrecht; Erziehungskunde.

III. Jahrgang. Dogmatik und Moralthologie.

IV. Jahrgang. Pastoraltheologie, Katechetik und Methodik. Ausserordentliche Vorlesungen. Orientalische der hebr. Sprache verwandte Dialekte und höhere Exegese.

Auch die Richtung der Lehre blieb die alte. Die polemische ruhte; höchstens sollte die Errungenschaft der letzten Jahrzehnte des vorigen Jahrhunderts bewahrt bleiben; daher trat die an Stelle des noch polemischen kirchenrechtlichen Lehrbuchs von Pehem das Rechberger's, welches ruhig die errungenen Lehrsätze verzeichnete und es ward befohlen, für öffentliche Disputationen die theologischen Thesen mit Ausscheidung aller disputabeln nur der *doctrina plana* und dem *jus planum* zu entnehmen.

Aber im Lauf der Zeit liess sich doch die Grossmuth des siegreichen Staats zu einiger Billigkeit gegen die Kirchenlehre herab: 1834 wurden die Lehrbücher Dannemayer's über die Kirchengeschichte und Rechberger's über das Kirchenrecht beseitigt: auch wuchs der Einfluss der Ordinarien auf den theologischen Unterricht.

Einen um so schroffern Umsturz erlitt, folgend einem gleich starken Umschlag der Gesetzgebung, der juristische Unterricht, dessen Plan nach der Art, wie in Oesterreich der Staat das gesammte Unterrichtswesen beherrschte, selbst für die andern Facultäten wenigstens grundsätzlich maassgebend wurde.

Bis zum Jahr 1806 hatte Oesterreich politisch, geistig und gesellschaftlich im engsten Verband mit Deutschland gelebt: Habsburg hatte Jahrhunderte lang die deutsche Kaiserkrone getragen; Wien war die Kaiserstadt, als solche der Sitz der obersten Reichsbehörden, das Herz des amtlichen Lebens des Reichs, als solches aber mehr durch das deutsche Nationalelement bestimmt, als es bestimmend. Im Jahr 1806 fiel durch Verrath der Reichsfürsten, seiner erblichen Feinde, das Reich: ein Jahrtausend war es der Anker der Weltgeschichte, die Ehre und Zier der Nation gewesen,

und nachdem der westfälische Friede seine Bande gelockert, hatte noch am Vorabend seines Untergangs das reinste Herzblut Oesterreichs auf den Schlachtfeldern seine aus einander gehenden Fugen gekittet. Verrathen und verkauft von den Reichsständen, zog sich Oesterreich würdig und stolz auf sich selbst zurück. Aus sich selbst wollte es von nun an seine Kraft, schöpfen, — ein schwerer politischer Irrthum, — überzeugt sich selbst genug zu sein.

So sehen wir von dem Sturz des deutschen Reichs an bis zum Beginn des vierten Krieges gegen Frankreich das klar erfasste Streben des Kaiserstaats, Fremdländisches auszuschneiden, sich auf die eigenen Beine zu stellen und lediglich dem österreichischen Genius zu vertrauen. Das war das politische Programm. Allein ein halbes Jahrhundert lang hatte das centralisirende Regierungssystem die eigenen Volksthümer todtgeschlagen. Wenn je ein System sich gerächt und gestraft, so geschah es jetzt. Was immer geschaffen werden konnte und sollte, nur die Regierung konnte, musste es. Und man muss es bekennen, sie hat das Werk entschlossen angegriffen. Zuerst in der Gesetzgebung Oesterreichs schuf ein bürgerliches und ein Strafrecht in dieser Art das Grösste, was ein Reich in selbstgewollter Isolirtheit leisten kann, vorragend unter allen gleichzeitigen Gesetzgebungen. Und doch war das Werk ein grossartiger Irrthum, weil es die Geschichte des eigenen Rechts, die nationalen Rechtselemente und den Verband mit dem gemeinen Recht Europa's verleugnete und verleugnen wollte. Ungestraft bricht kein Reich mit seiner Vergangenheit und dem organischen Verband der es umgebenden Reiche. Die Gesetzgebung Oesterreichs schöpfte nicht aus dem nationalen Schatz seiner Stämme, sein Sonderrecht brach die Brücke mit dem gemeinen Recht des Welttheils. Es verarmte und musste verarmen.

Oesterreich stellte sich kühn auf den Standpunkt eines legislativen Rationalismus und löste ihn mit logischer Meisterschaft: bei der eingetretenen Verschollenheit der Stammesrechte im Leben und in der Schule war diese Stellung für Oesterreich eine einstweilige Nothwendigkeit.

Dieses neue Recht des isolirten Oesterreichs forderte eine neue Lehre. Schon am 26. Sept. 1807 ward daher der Bericht abgefordert, ob nach der Ablösung Oesterreichs von Deutschland der Vortrag des deutschen Staats- und Lehenrechts, der Reichsgeschichte

und des römischen Privatrechts noch fortdauern solle. Die Hofkanzlei wollte den Vortrag des römischen Rechts zur Zeit noch retten, dagegen das deutsche Privatrecht und die Reichspraxis aufgeben, und das deutsche Staats- und Lehenrecht nur als facultative Lehrfächer beibehalten. Die k. Entschliessung v. 8. März 1808 bestimmte, von allen diesen Fächern nur das römische Recht und das allgemeine Lehenrecht und auch diese nur einstweilen beizubehalten.

Dadurch ward ein neuer rechtswissenschaftlicher Studienplan nothwendig und dieser ward bedeutungsvoll dem eigentlichen Schöpfer des bürgerlichen Gesetzbuchs, Hofrath Zeiller, aufgetragen. Er legte schon am 10. Mai 1808 seine Vorschläge vor. Ein klarer Kopf, wie er war, fasste er scharf die Stellung des Studiums zur neuen Gesetzgebung auf. Hatte sich diese von der Geschichte des Rechts und von dem gemeinen Recht abgelöst und auf Oesterreich eingegrenzt, so sollte es auch das Studium des Rechts. Oesterreichs Bedürfniss und das des kaiserlichen Staatsdiensts sollten allein gebieten. Damit fiel die ganze Rechtsgeschichte und das gemeine Recht. Das Kirchenrecht ward auf das von Gottfried van Swieten 1788 vergeblich beantragte Minimum, das Privatkirchenrecht, verkürzt.

In alle diese Lücken sollte das neue österreichische Particularrecht einrücken, aber nicht allein, sondern mit dem Geleite aller Staatswissenschaften; gab doch der Bedarf des Staatsdiensts der Rechtsschule das Maass: er forderte ein juridisches politisches Studium zur Lieferung von Geschäftsmännern. Diese Latwerge von Recht, Politik und Staatswirthschaft vergiftete die Wissenschaft; jedes der Ingredientien derselben folgte eigenen Principien, ja die Staatswissenschaften waren zur Zeit noch principienlos. Diese Mengerei schuf ein Chaos. Alles, was man wollte, war das Verständniss der österreichischen Gesetze: die Rechtswissenschaft ward Exegese. Als Vorhalle stellte man das Naturrecht als eine lediglich formell logische Einleitung, eine neue Auflage der *Introductio in jurisprudentiam universam* des 17. und 18. Jahrhunderts auf. Das waren die Motive des juridisches politischen Studienplanes v. 13. Juli 1810 mit folgender Fächervertheilung:

I. Jahrgang: Tägl. 2. St. Natur- und Criminalrecht, 1 St. Statistik;

Buss, Concordat.

- II. Jahrgang: Im I. Halbj. 2 St. röm. Recht, im II. Halbj. 2 St. Kirchenrecht; in beiden 1 St. Oekonomie-Wissenschaft;
- III. Jahrgang: Tägl. 2 St. österr. Privatrecht, 1 St. Lehen- und Handelsrecht;
- IV. Jahrgang: Tägl. 2 St. politische Wissenschaften und Gesetzkunde, 1 St. Verfahren in und ausser Streitsachen und Geschäftsstyl.

Von allen vier rechtswissenschaftlichen Methoden, der philosophischen, historischen, dogmatischen und praktischen, diesen grossen Lebensprocessen der Rechtswissenschaft, waren bloss die beiden letzten und diese nur kümmerlich bedacht.

Das Naturrecht, wohl zu unterscheiden von der Rechtsphilosophie, weil ersteres ein verpflichtendes Recht, letzteres aber nur eine speculative Lehre ist, erscheint hier nicht in seinem Wesen als der Inbegriff der aus der Natur, d. h. aus der von Gott angelegten Prädisposition des Rechts und des Staats abstammenden und abgeleiteten Anstalten und Satzungen, die durch den Consens der gebildeten Völker der Erde anerkannt sind, sondern dieser Studienplan erkennt es nur als eine rationalistische und logische Einleitung in die Rechtswissenschaft.

Die ganze historische Seite der Rechtswissenschaft geht leer aus: die innere und die äussere Rechtsgeschichte, die juristische Dogmengeschichte und Literaturgeschichte.

Aber auch die vorzugsweise bedachte dogmatische Seite war nothwendigerweise verstümmelt. Die weite, unendlich reiche Grundlage des gemeinen Rechts war gewichen, das österreichische Recht war mit den Wurzeln davon losgerissen; wie die Zierpflanzen, welche man in der Luft aufhängt, zehrten sie in dem neuen engen Medium. Aber nicht bloss das gemeinrechtliche Aliment war genommen, das neue österreichische Recht war auch in seiner rein rationalistischen Schöpfung und Fassung nicht so bestellt worden, dass es Fugen bot, um in sein Zahnwerk an gefüger Stelle die Rechte der zahlreichen Stämme der österreichischen Monarchie eingreifen zu lassen. Noch wäre ein Weg möglich gewesen, und zwar der günstigste, wenn nämlich der Gesetzgeber mit einander die auf dem Weg der Philosophie der positiven Gesetzgebung erhobenen Grundsätze des gemeinen Rechts und die für die Einheit des Reichs noch brauchbare Substanz der einzelnen Stammesrechte als Grund-

lagen des neuen Rechts verwendet hätte. Allein der Stand der Kenntniss des gemeinen Rechts selbst war an den österreichischen Universitäten nicht so hoch gewesen, um diese geistige Operation zu ermöglichen, das Studium der Stammesrechte lag aber versäumt und durch das Streben nach Germanisirung erdrückt. So vereinsamt konnte das Studium des neuen Rechts nur das Einzige, die gründlichste exegetische Durchdringung des Ganzen und des Einzelnen, erzielen und darin ward auch das Mögliche geleistet.

Der praktische Theil war mehr nur eine mechanische Geschäftsübung ohne jene geniale Virtuosität, durch Darlegung der unzulänglichen Ergebnisse zur Correctur des Dogmatischen zu werden.

Auf diesen Grundlagen konnte das rechtswissenschaftliche Studium nicht gedeihen: die gesetzliche Logik ist noch nicht Rechtswissenschaft; es besteht neben der formellen auch eine sachliche Dialektik, die der Rechtsinstitutionen. Auch war der Abfall von der frühern Ordnung zu schroff, er hatte die rechtswissenschaftlichen Studien auf den Gegenpol gestellt; wie schon 1776 Maria Theresia dem Studien-Director Schrötter geklagt hatte: „Wir fallen von einem Extrem ins andere“, so war es jetzt geworden: früher ausschliessliche Pflege des fremden Rechts mit voller Vernachlässigung des vaterländischen Rechts, jetzt gerade das Umgekehrte. Und doch war das für die nöthige Aneignung des neuen Rechts in der ersten Zeit eine Nothwendigkeit, eben so gewiss aber nicht mehr für die Folgezeit, namentlich nicht mehr nach dem Wiener Congress.

Was aber noch tiefer schädigte, war die unorganische Verquickung der Rechts- mit den Staatswissenschaften: letztere, nicht der Sache nach, wohl aber als Lehrgegenstände, Schöpfungen der neuesten Zeit, trugen ganz ihre Signatur, den schaalsten Rationalismus, unter welchem sie erwachsen. Dieser zehrte, wenn noch ein positiver Kern in der Rechtswissenschaft sich hätte ansetzen wollen, diesen im Keime weg. Keine Frage: der vage politische Liberalismus, welcher bis zur Stunde in Oesterreich die maassgebenden Kreise drückt und jeden gesunden Keim verwüdet, ist mit das Werk dieses Unterrichts und dieser Erziehung. Die einzige Stätte der Fortpflanzung des gesunden politischen Positiven war und ist zur Stunde noch die Staatskanzlei; bezeichnet durch ihre Abgelegenheit in der Reichshauptstadt, ist sie der Heerd der alten Reichstraditionen geblieben.

Auch die medicinische Facultät hatte am 17. Hornung 1804 ihren Studienplan erhalten, welcher die Studienzeit von 4 auf 5 Jahre erweiterte, die 3 ersten für den theoretischen, die beiden letzten für den praktischen Unterricht und zwar in folgender Gliederung:

- I. Jahrgang: Anatomie, Chemie, Botanik, spec. Naturgeschichte, allgemeine und spec. Chirurgie.
- II. Jahrgang: Physiologie mit höherer Anatomie, Lehre der chirurgischen Operationen, Instrumenten- und Verbandlehre, Geburtshilfe.
- III. Jahrgang: Pathologie und Therapie.
- IV. und V. Jahrgang: Specielle Therapie, medicinisch-chirurgischer praktischer Unterricht am Krankenbett.

Obwohl dieser Studienplan in seinem theoretischen Theil keine organische Haltung zeigte, so behielt er doch im Wesentlichen seine Grundlage bis auf den heutigen Tag, wenn er sich auch im praktischen Theil, zumal in der praktischen Chirurgie und in der Klinik, zur festen Vollendung erhob und durch den Ansatz specieller Nebenfächer, wie Augen- Zahnheilkunde, Pharmaceutik bereicherte, — Erfolge, welche der Studienplan vom 12. October 1810 mit wesentlichen Verbesserungen des theoretischen Unterrichts aufnahm und der spätere vom 17. September 1833 endgiltig in folgender Fächervertheilung feststellte:

- I. Jahrgang: Encyclopädie, specielle Naturgeschichte, Anatomie, Botanik, in beiden Halbjahren durchgängig je 1 Stunde.
- II. Jahrgang: Höhere Anatomie und Physiologie, täglich 1 Stunde; allgemeine und pharmaceutische Chemie täglich 2 Stunden.
- III. Jahrgang: Allgemeine Pathologie und Therapie, täglich 2 Stunden im I. Halbjahr; Pharmakologie täglich 2 Stunden im II. Halbjahr; theoretische Geburtshilfe und Lehre der Krankheiten der Haussäugethiere.
- IV. Jahrgang: a) Medic. praktischer Unterricht am Krankenbett, täglich 1 Stunde.
b) Specielle Pathologie und Therapie der innerlichen Krankheiten, täglich 1 Stunde.
c) Chirurg. praktischer Unterricht am Krankenbett, täglich 1 Stunde.

- d) Chirurgische Operationslehre im I. Halbjahr, täglich 1 Stunde.
- e) Specielle chirurg. Pathologie und Therapie im II. Halbjahr, täglich 1 Stunde.

V. Jahrgang: Dieselben Fächer wie im IV. Jahrgang; dazu noch Augenheilkunde, in jedem Halbjahr ein vollständiger Cours; klinischer Unterricht über Augenkrankheiten, gerichtliche Arzneikunde im I. Halbjahr, täglich 1 Stunde; medic. Polizei im II. Halbjahr täglich 1 Stunde.

In diesen Studienplanen aller Facultäten ist ein Streben nach Besserem unverkennbar; aber ihre Dienstbarkeit für einseitige praktische Brauchbarkeit war ihr gemeinsamer Schade; doch hatten die besseren Lehrkräfte darin schon die Ermuthigung zur langsamen Anbahnung einer wissenschaftlichen Reform gefunden. Sie ist amtlich auch schrittweise nachgekommen.

I. Philosophische Facultät.

Die aus Anlass des berichteten schlechten Besuchs der beiden Freifächer der Welt- und Naturgeschichte erflossene kais. Entschliessung vom 18. Aug. 1826 hatte befohlen, in Erwägung zu ziehen, ob nicht am philos. Studienplan von 1824 Aenderungen vorzunehmen seien. Eine Revisionscommission legte am 23. Mai 1828 ihr Gutachten vor, auf welches die Studienhofcommission ihren Vortrag am 10. Sept. 1838 erstattete; darauf ward ihr aber am 13. März 1839 aufgegeben, die Verbesserung der philos. Lehranstalten mit jener der Gymnasien zu verbinden. Auf deren Vortrag über die Reform der letztern vom 11. Juli 1842 setzte die Studienhofcommission 1844 einen eigenen Ausschuss nieder, welcher am 4. Aug. 1846 seinen Reformplan überreichte. Die ersten 12 §§. erklären als Zweck des philos. Studiums:

1. allgemeine Bildung zum Unterschied von besonderer Fachbildung;
2. besondere Vorbereitung zu den theolog. jurid. polit. und medicinischen Fachstudien;
3. Pflege der allgemeinen Wissenschaften um ihrer selbst willen, in ihrer ganzen Fülle und Tiefe.

Weil aber die Schüler aus bloß sechsjähriger Gymnasialzeit in das philosophische Studium hinüber traten, so forderte der Entwurf einen philosophischen Lehrgang von 3 Jahren, den ersten als

einen gleichsam gesteigerten Gymnasialcurs, den zweiten als eigentlichen Uebergangscurs, den dritten als selbstständigen höhern Curs; die Lehrfächer sollten in allgemein obligate, in speciell obligate (für Theologen, Juristen, Mediziner verschieden) und in freie zerfallen; der III. Jahrgang enthält nur freie Fächer, deren Cyklus den höhern Fachstudien beigeordnet sein sollte. Natürlich konnte die Ausstattung für die grossen, mittleren und kleinen Universitäten nicht die gleiche sein: diese Verschiedenheit nach oben und die Verschiedenheit der niedern Anstalten, welche ihre Zöglinge an die philosophischen Lehranstalten abgeben, machte eine grosse Verwicklung des philosophischen Studienplans unerlässlich. Man wollte für das reiche Programm möglich viele Lehrkräfte gewinnen; so sollten die philosophischen Facultäten der grossen Hochschulen zu den bestehenden Professoren der Facultät noch 9 Professoren und 3 Adjuncten erhalten und Privatdocenten zugelassen werden. Aber auch die innere Bewegung der Wissenschaft sollte freier werden: die vorgeschriebenen Lehrbücher sollten möglich wegfallen, an die Stelle der halbjährigen Prüfungen sollten schriftliche Ausarbeitungen unter dem Jahr treten, die Leitung der Studien sollte an einem Studiensenat übergehen.

II. Theologische Facultät.

Die eine grössere Freiheit der Kirche verstattende amtliche Billigkeit liess die k. Entschliessung vom 5. März 1836 die Studienhofcommission beauftragen, unter Einvernehmung des Episcopats jener Bisthümer, welche eine theologische Lehranstalt hatten, Reformen des theologischen Studiums zu beantragen. Ein Reformentwurf ward vorgelegt; aber die k. Entschliessung vom 11. December 1841 befahl, ihn unter Berücksichtigung der beantragten Reformen der philosophischen und juridischen Studien noch einmal zu überarbeiten, doch gab sie schon über 13 Punkte Weisungen, darunter die, dass die hebräische Sprache nicht mehr Zwangsfach sein solle, dass sie die Fortdauer der Verpflichtung zum Griechischen in Frage stellt und die Trennung der generellen Dogmatik von der speciellen und die Verlegung jener nebst einer encyklopädischen Einleitung der theologischen Wissenschaften in das erste Jahr zulässt.

Bei diesem Anlass hatte aber ein Theil des Episcopats die Leitung der theologischen Studien oder doch grössern Einfluss auf

sie gefordert: diesem begründeten Verlangen glaubte die Regierung in Folgendem nachgeben zu müssen:

1. Der Lehrkörper soll in seinem priesterlichen Wandel und in der Reinheit des Lehrvortrags unter der unmittelbaren Aufsicht des Episcopats stehen.
2. Der Bischof darf die theologischen Vorträge persönlich oder durch einen Commissär von Zeit zu Zeit überwachen.
3. Die Vorsteher sollen den Ordinariaten die Tage der öffentlichen Prüfungen anzeigen.
4. Der Bischof oder seine Commissäre dürfen bei diesen Prüfungen je zuweilen Gegenstände benennen, aus welchen die Studirenden geprüft werden sollen.
5. Die Landesstelle soll den Ordinariaten die Berichte der Directionen der theologischen Studien über die Ergebnisse der Prüfungen mittheilen, damit diese ihre Bemerkungen beifügen können.
6. Bei der Besetzung von theologischen Lehrämtern an der Wiener Universität hat die Landesstelle die Bittschriften der Bewerber, an andern öffentlichen Lehranstalten nebst den Bittschriften auch deren Concurselaborate dem betreffenden Ordinariat zur Würdigung und Erstattung von Vorschlägen mitzutheilen.
7. Die Ernennung eines theologischen Professors ist dem Ordinariat von der Landesstelle kund zu geben.

Nachdem die Berathungen über die philos. und jurid.-politischen Studien zu einem Abschluss gekommen waren, so wurden jetzt über den theologischen Studienplan die theologischen Professoren und das theologische Vicedirectorat der Wiener Universität nochmals einvernommen: es entstand der Entwurf vom 13. Juni 1846 und daraus nach neuer Ueberarbeitung der von der Studienhofcommission genehmigte Studienplan vom 13. Jänner 1848; er ging von dem Grundsatz aus: „Die theologischen Lehranstalten haben zur Aufgabe, die Candidaten des geistlichen Standes in eine vollständig begründete Kenntniss sowohl der christlichen Glaubens- und Sittenlehre als auch der kirchlichen Gesetze und Einrichtungen einzuführen, wobei auf die Bedürfnisse der Zeit und die Nothwendigkeit, vielfachen Missbräuchen der Wissenschaft wissenschaftlich zu begegnen, Rücksicht zu nehmen ist“. Die Studienzeit ist

4 Jahre, die Lehrfächer sind theils allgemein verbindliche (Dogmatik, Moral, Kirchenrecht, Pastoral mit Volksschulen-Pädagogik, Bibelstudium mit Hilfswissenschaften, Patrologie, Kirchengeschichte), theils freie (hebr. Sprache, die übrigen semitischen Mundarten, die höhere Exegese). Alle Lehrfächer bis auf die Exegese sind lateinisch vorzutragen, nach den vorgeschriebenen oder auch von den Professoren selbst verfassten und höhern Orts genehmigten Lehrbüchern. Fleiss und Fortgang sind nachzuweisen durch Collegialprüfungen, durch je einen schriftlichen Aufsatz unter dem Schuljahr, durch die öffentlichen Prüfungen am Schluss des Schuljahrs. Der Lehrkörper hat sich an der Leitung der Studien zu betheiligen.

III. Juridisch-politische Facultät.

Die Unvollkommenheit des Studienplans von 1808, selbst von seinem einseitigen Standpunkt betrachtet, war sichtbar hervorgetreten. Daher befahl die k. Entschliessung vom 9. Mai 1818 der Studienhofcommission, Reformen zu beantragen. Das geschah durch den Bericht vom 25. Oct. 1820: er schlug die Erweiterung der Studienzeit von 4 auf 5 Jahre und die Errichtung eigener Lehrstühle für das ungarische Recht, das österreichische Staatsrecht und die Diplomatie, das politische Verfahren, das Bergrecht, das Militärrecht, das Seerecht vor. Da dieser Entwurf nur die Mehrung der Lehrfächer als Vorbereitung zum Staatsdienst enthielt, so ward er als unzulänglich erkannt, daher dessen Ergänzung durch ein Cabinetsschreiben vom 21. Aug. 1826 befohlen, und nachdem diese am 15. Sept. 1826 vorgelegt ward, so befahl eine k. Entschliessung vom 16. Juli 1831, darüber noch den juristischen Lehrkörper zu hören. Hier schoben sich aber verschiedene Hindernisse ein, so dass die Berathungen erst am 6. Nov. 1847 ihren Abschluss erreichten und als Zweck der Reform erklärten: „dem öffentlichen Unterricht eine gleichmässig den Anforderungen der fortschreitenden Wissenschaft wie den Bedürfnissen des öffentlichen Dienstes entsprechende Einrichtung zu geben.“

Nach diesem Entwurf zerfallen die Lehrfächer in ordentliche und ausserordentliche, die ordentlichen in allgemein obligate (Encyklopädie, philosophisches Recht mit einem Abriss des praktischen Völker- und des deutschen Bundesrechts,

Theorie der innern Politik; österreichisches bürgerliches Recht und Wechselrecht; österreichisches Strafrecht; gemeines und österreichisches Kirchenrecht; longobardisches und österreichisches Lehenrecht; Jurisdictionsnorm; Geschäftsstyl; adeliges Richteramt; österreichische politische Gesetzkunde; österreichisches Staatsrecht; Handels- und Seerecht); relativ obligate (für den Justizdienst: österreichischer Civilprocess und römisches Recht; für den politischen Dienst: Statistik; für den Cameraldienst: Statistik und österreichische Cameralgesetzkunde). Die ausserordentlichen Lehrfächer sind jene, welche nach den schon jetzigen oder erst spätern Anforderungen der Wissenschaft und des Staatsdienstes erst noch zu empfehlen sind, wie Militärgesetzkunde, ungarisches und siebenbürgisches Staats- und Privatrecht, Diplomatie, gerichtliche Arzneikunde, ferner Rechtsgeschichte, vergleichende Jurisprudenz, kritische Literaturgeschichte u. dergl.

Aber auch die innere Bewegung wird hier mehr frei gegeben: bis zu einem gewissen Grad wird die Wahl in der Abfolge der jetzt zu hörenden Vorträge den Studenten überlassen: es sollen die Jahresprüfungen fortbestehen, daneben aber auch Collegialprüfungen, Disputationen und schriftliche Ausarbeitungen statt finden. Die didaktische Autonomie soll begünstigt werden, indem dem Lehrkörper, vorbehaltlich der Leitung des Directors für die Einrichtung und Ueberwachung der Studien und für Reformen, eine beschliessende oder doch berathende Stimme verliehen wird. Eine solche Versammlung des Lehrkörpers muss auf das Begehren von je drei Professoren durch den Director gehalten werden: auch soll zur Mehrung der Lehrkräfte das Institut der Docenten gepflegt werden.

IV. Medicinische Facultät.

Obwohl der Studienplan v. 1833 unter den Einrichtungen aller andern Facultäten der zweckmässigste war, so wurde doch durch die Studienhofcommission am 20. Juli 1845 eine Reform verlangt, welche am 12. Mai 1846 ihr vorgelegt, genehmigt und zur Sanction empfohlen ward. Die Anträge begeherten:

- 1) die Uebertragung der Lehrämter der Mineralogie, Botanik, Zoologie und der Chemie an die philos. Facultät;

- 2) eine Mehrung der Lehrfächer der medicinischen Facultät und der Lehrkräfte durch kräftige Entwicklung des Instituts der Privatdocenten;
- 3) die Kräftigung der didaktischen Autonomie des Lehrkörpers der Facultät dadurch, dass derselbe dem Director in der unmittelbaren Leitung der Studien beigesellt und ermächtigt werden sollte, in ordentlicher und ausserordentlicher Sitzung entscheidend mitzuwirken.

Keine Frage — alle diese Reformanträge bargen fruchtbare Keime der Verbesserung, die das Leben und sein Bedürfniss durch die Risse der alten Systeme hindurch getrieben; allein in der Höhe herrschte unter gealterten Staatsmännern die Gewohnheit ängstlicher Vertagung. Eine grundsätzliche durchgängige Reform war unverkennbares dringendes Bedürfniss: das war das sichere Gesamtgefühl; eben desswegen hatte man aber keinen Drang und Muth für Einzelreformen. Sie waren fertig; aber statt der kaiserlichen Sanction fanden sie das Chaos von — 1848.

Hatte man sich administrativ der Kirche wieder genähert, hatte man selbst die ledernen Programme des alten kirchenfeindlichen Systems auf die Seite geworfen, hatte man dem Episkopat seinen gebührenden Einfluss auf den theologischen Unterricht zurückgegeben, so waren das eben so viele Ableugnungen des alten Systems und Rechtswiederherstellungen, welche zuletzt auch dem Gesamtbestand der Universität als einer kathol. Stiftung zu gut kommen mussten. Aber der gute Wille fasste das Werk der rechtlichen körperschaftlichen Restauration nicht am rechten Trumm. Entschied doch ein kaiserlicher Befehl vom 18. Jänner 1834, dass nur katholische Professoren als Rector oder Dekan wählbar seien. Würde diese Entscheidung, offenbar eine theilweise Aufhebung des Abschnitts VII. des Toleranzedicts vom 13. October 1781, auch mit der Unverträglichkeit dieser von einem Protestanten bekleideten Aemter mit seiner Verpflichtung an katholischen gottesdienstlichen Begehungen und mit Berathungen und Beschlüssen kathol. kirchlicher Belange Theil zu nehmen begründet, so war es gleichwohl eine implicite Anerkennung des katholischen Stiftungscharakters der Universität und zugleich ihrer körperschaftlichen Selbständigkeit. Allein bei dem an der Wiener Universität herrschenden Geist befriedigte sie die Mehrheit nicht verletzte dagegen die Betroffenen. Hätte man die körperschaft-

liche Autonomie grundsätzlich hergestellt, so würde sie bei gehörigem Nachdruck der Amtlichkeit von selbst auch die stiftungsbriefliche katholische Bestimmung, nur wenn auch langsam, doch nachhaltig zurückgeführt haben. Das fühlte auch der Lehrkörper. Darum begehrte die Universität die fernere landesfürstliche Bestätigung ihrer Privilegien. Diese Forderung erschien aber dem bestehenden österreichischen Verwaltungssystem zu maasslos und gegenüber dem halbhundertjährigen Herkommen der jüngsten Vergangenheit zu schroff: eine kaiserliche Entschliessung vom 30. Mai 1834 wies dieses Begehren der Universität als überflüssig ab, aber nur aus dem Grund, weil gewisse frühere Privilegien der Universität, wie die Immunitäten, die eigene Gerichtsbarkeit, die Abfassung rechtsgiltiger Statuten, der Ernennung der Professoren als mit der neuen Verfassung unverträglich von selbst weggefallen, wogegen alle mit der neuen Gesetzgebung verträglichen Privilegien, wie der Rang der Universität als einer geistlichen Körperschaft, ihre Landstandschaft u. s. w. fort dauern. Die Universität hatte eben vergessen, dass säculäre Anstalten, welche von ihren ursprünglichen aber für die Neuzeit noch ganz lebensfähigen Grundlagen abgekommen, sich nur durch sich selbst und nur aus sich selbst wieder verjüngen können. Nicht die Regierung, sondern nur die Anstalt führt den Zauberstab dieser Verjüngung. Eine alte Universität führt ein so reiches inneres Eigenleben, dass die eiferstüchtigste Staatscontrolle nicht in diese Geheimnisse einzudringen vermag. Der Lehrkörper selber hätte eben kräftige Hand an die Restauration legen sollen; und sie hätten es guten Muths thun können; denn es ist österreichische Art auch bei der Regierung: Leben und leben lassen. Wenn eine Universität wo immer blüht oder siecht, es ist nur ihre eigene Schuld. Die kaiserliche Regierung — das weiss ich — hätte sie gewähren lassen. Schritt für Schritt hätte eine Eroberung der Autonomie die andere gedeckt. Offenbar begünstigte die Regierung diese Richtung und wenn sie weniger da für that, so zeugte das Gewähren lassen schon dafür.

Selbst die durch die kaiserliche Entschliessung vom 30. Oct. 1838 geschehene Auflösung der an der Wiener Universität bisher bestandenen 4 akademischen Nationen, nämlich der österreichischen, rheinischen, ungarischen und sächsischen und die neue Eintheilung in die österreichische, slawische, ungarische und lombardisch-illy-

rische war ein Anklang an eine alte und die Wiedererweckung einer neuen körperschaftlichen Gestaltung.

So bezeugten die gleichzeitigen Reformbeschlüsse der Facultäten, welche, obwohl von jeder Facultät besonders berathen und gefasst, im Wesentlichen doch übereinstimmten, und von den Gelehrten, den Aufsichtsbehörden und den Staatsmännern gleich anerkannt, eine sichere, wenn auch langsame, Vorbereitung einer neuen günstigen Zeit; allein friedliche Reform sollte sie nicht in's Leben führen, sondern der Umsturz von 1848 riss diese Werke der Versöhnung zwischen dem der Forterhaltung würdigen Bestehenden und dem lebensfähigen Neuen, zwischen dem specifisch Oesterreichischen und dem allgemein Wissenschaftlichen in den gemeinsamen Abgrund. Eine wahre Leere gähnte zwischen dem Gewesenen und dem Werdenden: ein Neubau rang sich mühsam in's Leben. Wie die jüngste Vergangenheit in ihrer Ablösungslust das Ausländische ignorirt hatte, zum grossen Schaden der Wissenschaft und ihrer Lehre, so sollte sich das Ausländische später ungestüm in den Vordergrund drängen und das gute Oesterreichische mit undankbarer Verkennung lohnen.

In keinem Reich standen die Mächte der Erhaltung und der Verneinung klarer und offener neben und gegen einander als in Oesterreich; aber nirgends war die conservative Partei schwächer, weil von der öffentlichen Meinung weniger getragen. So tapfer der Oesterreicher im Feld ist, so furchtsam ist er im bürgerlichen Leben. Die unendliche Mehrheit ist hier conservativ gesinnt, und doch hat nirgends die Wählerpartei ein leichteres Spiel. Die Tagesphrase ist dem Oesterreicher unwiderstehlich. Der positiv Gesinnteste hat nicht den Muth des Aufsebenmachens, der Einsprache gegen das, was Niemand in seinem Gewissen mehr verwirft, als er. Das ist die bittere Frucht des polizeilichen Patriarchalismus, welcher diese erwachsenen Kinder vor jedem Luftzug der Ansteckung zu bewahren versucht hatte, und dennoch das Miasma hatte stromweise eindringen lassen.

Die Revolution des Jahrs 1848 sass hier zu Gericht über ein säculäres System und deckte dessen stinkende Faulheit in widerlicher Nacktheit auf. Wenn der gute Mench sich vor der Wucht der geheimnissvollen Gewalt der Revolution beugt, weil das Böse in ihr jetzt ungeheuerlich und unmittelbar vor ihm steht, so zeugt

das sicher von Gewissen, aber nicht von Tapferkeit, lässt sich aber doch noch begreifen: die Sinnlichkeit ist verloren vor jedem Willen, sei es der des Guten, sei es der des Schlechten. Aber von Gassen- und Judenbuben so mir nichts, dir nichts sich wegfeigen zu lassen wie es in Wien geschehen, diese Schande hätten die Träger des amtlichen Systems sich vom Leibe halten sollen. In aller Herren Landen hat sich die Bureaukratie bis auf einige um so rühmlichere Ausnahmen feig gehalten — ein Beweis, dass diese Wirthschaft für immer verurtheilt ist. In Wien war diese gesinnungslose Feigheit des Amts, die Frechheit der Buben und die Rathlosigkeit der Handvoll muthiger Guten ein Eckel.

Die schändliche Vertreibung der Redemptoristen und Redemptoristinnen, die Katzenmusik vor dem erzbischöflichen Palast, die Constituirung des Rongethums im Tanzsaal waren nur das Vorspiel zu den die Kirche verhöhnenden Orgien in den Wahlversammlungen, auf der reichstäglichen Tribüne und im Sicherheitsausschuss. Was konnte die Kirche von den unter solchen Gestirnen erwachsenden Verfassungszuständen hoffen?

Die Verfassungsurkunde vom 25. April 1848 war nur eines der zahlreichen Programme des modischen vagen Liberalismus. Sie bestimmte: „Allen Staatsbürgern ist die volle Glaubens- und Gewissens-Freiheit so wie die persönliche Freiheit gewährleistet.“ — eine unbestimmte Phrase. Der §. 27 bestimmt weiter: „Die Beseitigung der in einigen Theilen der Monarchie noch bestehenden bürgerlichen und politischen Rechte einzelner Religionsgesellschaften wird den Gegenstand der dem ersten Reichstag vorzulegenden Gesetzesvorschläge bilden.“ §. 31. „Allen in der Monarchie durch die Gesetze anerkannten christlichen Religionsparteien und dem israelitischen Cultus ist die freie Ausübung des Gottesdiensts gesichert.“

Doch diese vagen Umriss der Stellung der Kirche zum Staat sollten bald mit der Verfassung welche sie verkündete, vor der Erklärung des Ministeriums vom 17. Mai 1848 weichen, welche aussprach: „die Minister haben die Verantwortlichkeit übernommen, Sr. Majestät vorzuschlagen, den ersten Reichstag zu einem constituirenden zu erklären und die Wahlen für denselben auf eine Kammer zu beschränken, wodurch die für den Senat festgesetzten Wahlmodalitäten diesmal entfallen und das provisorische Wahlgesetz einer neuen Prüfung unterzogen werden muss.“

So hatte man Phrasen gezahlt und angenommen. Dass die Kirche von dem constituirenden Reichstag zu Wien und Kremsier keine Anerkennung ihres verfassungsmässigen Rechtszustands zu erwarten hatte, war klar. Sein erster Präsident hatte doch in Christus blos „den grossen Mann gesehen, welchen der Glaube zu Gott erhob.“ Doch hatte auch hier die Kirche treue Vertheidiger an Geistlichen und Laien. Diese unklare Freigebung war für die Kirche jedenfalls besser, als die zergangene bürokratische Einschnürung. Die Hauptsache war: die Geistlichkeit zählte keine Abständige: sie stand muthig vor ihrem Heiligthum. Der Episkopat forderte in besondern Denkschriften an den Reichstag die Rechte der Kirche. Ferdinand I. trat am 2. Dec. 1848 ab: Franz Josef I. löste den Reichstag von Kremsier auf, verkündete die octroyirte Verfassung vom 4. März 1849 und in dem sie begleitenden Grundrechtapatent §. 2., die Freiheit der Kirche: Obwohl diese Verfassung mit den Grundrechten am 31. Dec. 1851 aufgehoben worden war, so ward es doch nicht die Freiheit der Kirche; vielmehr bestimmte ein kaiserliches Patent von demselben Tag:

„Wir erklären durch gegenwärtiges Patent ausdrücklich, dass Wir jede in den Eingang erwähnten Kronländern gesetzlich anerkannte Kirche und Religionsgesellschaft in dem Rechte der gemeinsamen öffentlichen Religionsübung, dann in der selbständigen Verwaltung ihrer Angelegenheiten, ferner im Besitze und Genusse der für ihre Cultus- Unterrichts- und Wohlthätigkeits-Zwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und Fonde erhalten und schützen wollen, wobei dieselben den allgemeinen Staatsgesetzen unterworfen bleiben.“

Allein diese allgemeine Bestimmung musste praktisch zu einer Ordnung der einzelnen Rechtsverhältnisse der Kirche zum Staat verarbeitet werden. Der Kaiser berief daher zuerst den Episkopat seiner deutschen Erblande und später den Ungarns zu einer Versammlung nach Wien. In dieser Versammlung, welche vom 30. April bis 16. Juni 1849 dauerte, stellte der Episkopat seine Forderungen:

- 1) rücksichtlich des Unterrichts und der Erziehung für den geistlichen Stand, des Religionsunterrichts in den Mittelschulen, des kirchlichen Einflusses auf die Volksschulen;
- 2) rücksichtlich der Regierung und Verwaltung der Kirche, der geistlichen Aemter und Pfründen, des Patronatsrechts, des Pfarrconcurses, des Gottesdiensts;

- 3) in Betreff der geistlichen Gerichtsbarkeit;
- 4) des Klosterwesens;
- 5) des Eherechts;
- 6) des Religions-, Studien- und Schulfonds;
- 7) des Pfründen- und Gotteshausvermögens.

Der Standpunkt der frühern Denkschriften war auch jetzt in Opposition gegen das „österreichische Kirchenrecht“, aber mit würdiger Mässigung festgehalten, wie aus der „einleitenden Erklärung“ erhellt, welche da sagt:

„Wir würden den Vorwurf der Pflichtverletzung auf uns laden, wenn wir die Selbständigkeit in Verwaltung der Kirchenangelegenheiten, welcher die Gerechtigkeit und Weisheit des Monarchen gesetzliche Anerkennung gezollt hat, nicht zur Wahrheit machen wollten. Darum fühlten wir uns gedrungen, manche Gegenstände, welche die frühere österreichische Gesetzgebung in ihren Bereich gezogen hatte, für die Kirchengewalt in Anspruch zu nehmen. Doch machen wir es uns zur Richtschnur, an dem Bestehenden Nichts ohne vollgiltigen Grund zu ändern. Wir verkennen nicht, dass viele der Anordnungen, welche die Staatsgewalt mit Ueberschreitung ihres Wirkungskreises erlassen hat, an sich zweckmässig und heilsam sind, und stellen es uns zur Aufgabe, solche Anordnungen auf das kirchliche Gebiet zu verpflanzen und ihnen den kirchlichen Geist einzuhauchen, durch welchen allein sie volle Frucht tragen können.“ Ein Theil der bischöflichen Forderungen ward von der kaiserlichen Regierung sofort erledigt, zumal durch die Verordnungen vom 18. und 23. April 1850¹⁾. Ein aus der Mitte der Versammlung gewähltes Comité unter dem Vorsitz des Cardinals Fürsten v. Schwarzenberg unterhielt den Verkehr mit der kaiserlichen Regierung zum Zweck der fortschreitenden Erledigung der bischöflichen Eingaben. Diese ergingen. In Betreff des theologischen Unterrichts hat der Episkopat die Lehrermächtigung überhaupt für katholischen Religions- und theologischen Unterricht zu ertheilen: die theologische Doctorswürde wird unter

¹⁾ Das Ergebniss der Verhandlungen dieser Versammlung mit der kaiserlichen Regierung ist enthalten in der Schrift: „Actenstücke, die bischöfliche Versammlung in Wien betreffend.“ Wien bei Braumüller 1850.

kirchliche Gewähren gestellt; es unterscheidet aber die Ministerialverordnung die theologischen Lehranstalten in den bischöflichen Seminarien und Klöstern und die theologischen Facultäten: jene fallen unter die Zuständigkeit der Bischöfe: bei diesen hat der Bischof wenigstens die jeweilig entziehbare Lehrermächtigung den Lehrern zu geben, und es wird in Universitätsstädten die Verbindung einer bischöflichen Diöcesanlehranstalt mit der theologischen Facultät beantragt: auch die bischöfliche Leitung der höhern geistlichen Bildungsanstalt zu Wien wird gewährt; die Gehaltserhöhung der Professoren der Diöcesanlehranstalten in Aussicht gestellt: auch erliess das Cultus- und Unterrichtsministerium am 30. Juni 1850 die näheren Vorschriften über die katholischen theologischen Diöcesan- und Klosterlehranstalten und Facultäten: letztere erhielten am 16. Jänner 1851 eigene Kirchenrechtsvorträge: die fixen Gehalte der theologischen Professoren in bischöflichen Lehranstalten wurden auf 800 fl. erhöht: die Errichtung von Knabenseminaren ist frei erklärt: eben so wird die Ernennung von Religionslehrern für Mittelschulen zugesagt; nur sollen sie daneben noch ein Gymnasiallehrfach übernehmen: Vorschlag und Lehrermächtigung zum Religionslehrer steht dem Bischof zu: das Lehramt der Religionswissenschaft in den philosophischen Facultäten geht ein: dagegen steht es dem Bischof frei, für diesen Zweck „einen Mann zu bezeichnen, welcher vorzüglich befähigt ist, die christliche Ueberzeugung auf dem Gebiet der Wissenschaft zu vertreten“; der Staat wird ihn besolden.

Die Volksschule tritt unter den gebührenden Einfluss der Kirche zurück.

Rücksichtlich der Regierung und Verwaltung der Kirche wird die bischöfliche Gewalt restituirt, das landesherrliche Placet ist aufgehoben, so wie die frühern Beschränkungen des kirchlichen Strafrechts durch den Staat; die Provincial- und Diöcesansynoden, welche in Oesterreich nie verboten gewesen, dürfen gehalten werden: rücksichtlich der kirchlichen Aemter soll das kais. Ernennungsrecht zu den erledigten bischöflichen Stühlen fortbestehen; jedoch soll der Rath der Bischöfe der betreffenden Provinz eingeholt werden; für die Besetzung der Canonicate sollen die von dem Episkopat beantragten kirchlichen Gewähren gegeben werden.

In Betreff des Pfarrconcurses werden die der Josefinischen Einrichtung annähernden Beschlüsse des Episkopats angenommen.

Rücksichtlich des Gottesdiensts wird das bischöfliche Recht, den Gottesdienst nach den Beschlüssen des Episkopats zu ordnen und zu leiten, grundsätzlich anerkannt und der Sonntagsfeier der Staatsschutz zugesagt.

Zur Wiederherstellung der Klosterzucht in den deutsch-erbländischen und ungarischen Stiften und Klöstern wurden vom hl. Stuhl die beiden Cardinal-Erbischofe von Prag und Gran vorläufig auf 3 Jahre als apostolische Visitatoren mit ausserordentlichen Vollmachten und mit dem Recht der Subdelegation ernannt.

Ein Geist religiösen sittlichen Aufbaus waltete über dem Episkopat und über der Staatsregierung; das gleiche Ziel führte Beide in Eintracht und gegenseitiger Mässigung. Der Klerus bewährte seinen Eifer in Schöpfungen und Leistungen seiner neuen Freiheit und zeigte Umsicht und Maasshaltung, er stählte sich in jährlichen Priesterexercitien und gewährte die wärmere Erweckung dem Volk in Missionen; Knabenseminarien erziehen den Klerus der Zukunft. Die Staatsregierung brachte in ihren dieses Gebiet betreffenden Verordnungen eine willige Huldigung der Freiheit der Kirche, aber nicht blos der katholischen, sondern auch zur Durchführung ihrer verfassungsmässigen Gleichberechtigung den andern Bekenntnissen.

Die Protestanten, welche jetzt amtlich Evangelische hiessen, erhielten die eigene Führung der Pfarrmatrikeln; die Verpflichtung zur Zahlung der Stolgebühren an katholische Geistliche und die der zum Protestantismus abfallenden Katholiken zu einem 6wöchentlichen Unterricht wurden aufgehoben; zum Uebertritt von einem christlichen Glaubensbekenntniss zum andern nach zurückgelegtem 18. Lebensjahr genügt die zweimalige Meldung bei dem bisherigen Seelsorger; das Aufgebot der Mischehen geschieht vor beiden kirchlichen Gemeinden; die am 3. Juli 1842 gestatteten Reverse protestantischer Bräutigame in Betreff der katholischen Erziehung der Kinder bleiben in Kraft; Mischehen können vom protestantischen Pfarrer nachträglich und bei Verweigerung katholischer Kindererziehung schon anfänglich eingesegnet werden. (21. Jänner, 19. März 1850.) Am 16. Nov. 1851 ward den Licht-

freunden, den freichristlichen und den deutsch-katholischen Gemeinden das Vereinsrecht entzogen. In Ungarn dürfen katholische Kinder nur mit Vorwissen ihres Pfarrers protestantische Volksschulen, mit Ausnahme des Religionsunterrichts, aber nur in solchen Orten besuchen, wo keine katholische Volksschule besteht; nur mit besonderer Erlaubniss der Regierung dürfen katholische Schüler an protestantischen Gymnasien aufgenommen werden. (6. Mai 1853.)

Nach Erlass vom 16. Horn. 1853 bleibt den geistlichen Gerichten der Katholiken, der unirten und nicht unirten Griechen Ungarns die Entscheidung über Giltigkeit und Ungiltigkeit des Ehebands, über die Trennung der Ehe und die Scheidung von Tisch und Bett überlassen; über alle anderen Beziehungen der Ehe entscheiden die weltlichen Gerichte nach dem bürgerlichen Gesetzbuch.

Nach dem Antrag des ungarischen Episkopats ward die Pfarrconcursprüfung am 22. Horn. 1853 auch auf Ungarn und dessen Nebenlande erstreckt.

Wie aber die Schule stets die Geschieke der Kirche getheilt, so auch jetzt. Nur sollte vorerst eine nirgends erlebte Verwilderung der studirenden Jugend die abschreckende Strafe des bisherigen amtlichen Studienwesens im Angesicht der erschreckten und entrüsteten Welt und eine bleibende Warnung für die Zukunft werden.

Man braucht nur den Namen „Aula“ zu nennen, um den wüsten Zusammenfluss von ignoranter Frechheit, scheuloser Gottlosigkeit und bodenloser Lüderlichkeit vor sich zu sehen. Solche Söhne zeugen gegen ihre Väter. Die Disciplin, welche allein Charaktere zieht, war ohnehin die schwache Seite der Universitäten. Und „Jugend hat keine Tugend“ ist ein altes weitreichendes Sprichwort. Aber eine solche Verwahrlosung und daneben die positive Unsittlichkeit — solche Geschwüre zeigte nur die Wiener Universität. Nun Oesterreich hatte nie und hat noch jetzt nicht Studenten im deutschen Sinn: das sieht man ihnen von weitem an. Sonst zeichnet die Studenten eine unbefangene gesunde Gerechtigkeit aus, die sich rasch auf die Seite des Bedrückten schlägt. Hier war sie nicht. Mannhafter Sinn hätte sich des von den alten sündigen Philistern verlassen guten Kaisers angenommen, nein; kaum war die mechanische Polizeischranke gewichen, die Stellfalle der Gesetzlosigkeit aufgezo-gen, so war die

Buberei nicht nur los, sondern Meister ¹⁾. Schweigen wir von ihren Thaten! Erst als die Sündfluth verlaufen, konnte das an die Stelle der Studienhofcommission getretene Unterrichtsministerium mit schwerer Noth die heissen Köpfe wieder zurecht setzen und die Sache ordner: es erliess am 27. Sept. 1849 das „provisorische Gesetz über die Organisation der akademischen Behörden“ mit besonderer Rücksicht auf den geschichtlichen Organismus der Universitäten zu Prag und zu Wien. Das Universitätsconsistorium sollte von nun an aus dem Rector, dem vorjährigen (Pro-) Rector, dem Kanzler, den Decanen der Professoren- und Doctorencollegien und den vorjährigen (Pro-) Decanen der Professorencollegien aller 4 Facultäten bestehen; die neuen Facultäten bestehen aus dem „Professorencollegium“, dem „Doctorencollegium“ und den immatriculirten Studenten. In dem „k. k. Professorencollegium“ sind die ordentlichen, die ausserordentlichen Professoren, der jeweilige Doctorendecan und die Privatdocenten vertreten. Die Doctorencollegien behielten ihre geschichtliche Gestaltung, während die Professorencollegien unter die strenge Controlle des Ministeriums traten. Die Studenten zahlen Collegiengelder.

Auch die Studienplane der Facultäten erlitten grössere oder mindere Aenderungen.

I. Die philosophische Facultät.

Sie erhielt schon dadurch eine andere Stellung, dass die Gymnasien auf 8 Klassen erweitert worden waren, wodurch sie ihrer höhern wissenschaftlichen Bestimmung zurückgegeben ward. Ihr Lehrkreis umfasste die eigentliche Philosophie, Geschichte und Geo-

¹⁾ Mit Liebe gedenke ich eines entgegengesetzten Zugs der Freiburger Studenten aus dem J. 1848. Auch da war die Polizei wie ein fröstelnder Zugvogel geschieden; aber das studentische Ehrgefühl war geblieben. Der Freiburger radicale Gemeinderath, derselbe, welcher sich zwischen dem edeln Grossherzog Leopold und dem Renommisten Hecker neutral erklärt hatte, hatte amtlich bei dem Ministerium meine Absetzung als eine Nothwendigkeit für die Blüthe der Universität und das während meiner Abwesenheit verlangt. Ohne jede Einwirkung hatten die Studenten in einer Gegeneingabe, in welcher sie dankbar meine lehramtlichen Leistungen anerkannten, dem Gemeinderath, den sie für solche Würdigung geradezu unfähig und als Werkzeug des Radicalismus erklärten, gehörig den Rost heruntergemacht.

graphie, Mathematik und Naturwissenschaften, Archäologie und Kunstgeschichte, Philologie und Linguistik, neuere Sprachen. Sie nahm unter ihre Anstalten das philologisch-historische Seminar mit 2 Abtheilungen und das Seminar für österreichische Geschichtsforschung auf.

II. Die theologische Facultät.

Sie behielt einen streng obligaten Studienplan und die halbjährigen Prüfungen bei und erhielt einerseits als Facultät der Universität und andererseits vicariirend als erzbischöfliche theologische Lehranstalt eine Doppelstellung. Ihr Lehrkreis befasst die gesammte biblische Literatur, Hermeneutik, Philologie und Exegese des alten und neuen Testaments, die semitischen Mundarten, Kirchengeschichte mit Patrologie, Kirchenrecht, Dogmatik, Moral, Pastoral und Katechetik und als der Philosophie entlehnte Lehrfächer die Metaphysik, Methodik und Erziehungskunde.

III. Die rechts- und staatswissenschaftliche Facultät.

Sie erhielt einen strengern Studienplan und eine genauere Ordnung der Staatsprüfungen. Ihr Lehrkreis umschliesst: deutsche Reichs- und Rechtsgeschichte, römisches Recht und Kirchenrecht, europäisches Völkerrecht, Lehenrecht, österreichisches bürgerl. und Strafrecht, civilgerichtliches Verfahren in und ausser Streitsachen, österreichisches Handels- und Wechselrecht, ungarisches Privatrecht und das Bergrecht, gerichtliche Medicin und gerichtliche Psychologie, politische Oekonomie, Statistik, österreichische Finanzgesetzkunde, österreichische Verwaltungsgesetzkunde, Verrechnungskunde, Staatsrechnungswissenschaft. Merkwürdigerweise ist die Rechtsphilosophie als Zwangsfach ausgefallen.

IV. Medicinisch chirurgische Facultät.

Sie hat ihren Studienplan, der schon früher am objectivsten sich ausgebildet und reich abgerundet hatte, fast ohne Aenderungen beibehalten.

Vergleicht man diese Reformen, um ihre leitenden Gedanken herauszufinden, so erkennt man das Bestreben, die Universitäten aus der österreichischen Isolirung zu erlösen und thunlich den deutschen

Universitäten nachzubilden, mit Geneigtheit, der körperschaftlichen Autonomie mehr Raum zu gönnen. Offenbar war die Aufgabe, die Universität über ihre bisherige Stellung als blosse Pflanzschule für den Staatsdienst in die wissenschaftliche Höhe emporzuführen. Das wäre viel leichter, sicherer und fruchtbarer geschehen, wenn man die Universität in ihre eigene historische Autonomie, so weit sie noch wiederherstellbar war, zurückgeführt hätte. So aber nahm man die protestantischen Universitäten Deutschlands zum Vorbild, ohne zu erwägen, dass die Universitäten bis zum letzten Jahrhundert herab mit der Kirche in Verband, absichtlich und unabsichtlich deren Merkmale angenommen.

Protestantische Federn ohne Zahl prunken uns täglich vor: der moderne Staat sei ein Sohn der Reformation. Ich gebe das zu; aber dieser moderne Staat ist gerade der Polizeistaat, dessen angemaasste Allmacht alle körperschaftlichen Selbständigkeiten weggefressen, uns als Nation verelendet und um das Reich betrogen hat. Wer noch Verstand hat, verlangt dessen Neubildung nach dem früheren gutkatholischen Rechtsstaat. Stammen bei den Briten, dem freisten Volk auf Erden, ihre grossen nationalen Institutionen nicht lang aus der Zeit vor der Reformation? Nur waren sie so gescheidt, sich dieselben durch diese nicht wegfischen zu lassen. Ja die Reformation ist die leibliche Mutter des Polizeistaats; denn wer die Kirche Gottes unter die Staatsgewalt beugt, wie sie, wie wird d e r erst niederere Selbständigkeiten achten? Mit der Kirche ward die mit ihr verwachsene Universität unter die Landeshoheit geschoben und die von den Protestanten neugestifteten Universitäten, wie ihre Landeskirchen, unter sie gesteckt. Daher die Entrechtung der Universitäten, welche der Absolutismus katholischer Regierungen nutzbar nachgeahmt. Aber nur baare Unwissenheit und Hoffart begnügen sich mit der katholischen Wieder- und Namenstaufe. Nein — der Protestantismus hat in alle Institutionen der protestantischen und katholischen Universitäten durchgeschlagen. Die Ausweisung des Polizeiregiments und die Wiedererholung alter katholischer Weise und Ordnung, das ist die Hauptsache. Ob dann ein Paar Protestanten an den katholischen Hochschulen lehren, darauf kommt am Ende blutwenig an.

So hat sich ganz nach protestantischer Art an den Universitäten eine wissenschaftliche Disciplinlosigkeit der Studenten eingestellt: der Student hört blos, was, wann, wie er will; da kennt

man keine Lehrpläne, keine Prüfungen, keine Disputationen, Uebungen. Das ist ein arger Schade. Oesterreich hatte früher diese Controle, blos aber mechanisch und bürokratisch; hätte man sie nur wissenschaftlich lebendig gemacht und der lehrenden Körperschaft zurückgegeben! Wie das protestantische Bekenntniss unter dem landesherrlichen Summepiskopat steht, so die Universität durchweg unter dem Ministerium. Sie wird verwaltet wie ein anderes Bureau. Das sollte ganz anders in katholischen Landen sein und war es auch früher. Warum beseitigt man denn nicht die Unterrichtspolizei mehr und vertraut nicht der lehrenden Körperschaft? Auf die eigene Geschichte zurückgehen und aus ihr das Lebensfähige wieder herstellen: das war die Aufgabe nach 1848. Statt dessen schaute man nach Preussen, traf protestantische Analogieen. Ohne allen Grund. Sachlich ist das katholische System besser; es entspricht aber auch besser dem Drang der Zeit nach Autonomie: die unermessliche Mehrheit der Nation ist katholisch; will die kais. Regierung aber politisch Deutschland gewinnen, so gewinnt sie nur die Katholiken durch katholische Weise, nie aber die Protestanten durch protestantisirende Art.

Alles das ward nach 1848 verkannt: man berief Preussen an österreichische Universitäten; nun der Preusse bringt immer den Preussen und mit ihm den Führer des grossen Worts mit sich. So war es auch in Wien.

Preussisches Unterrichtsprincip ward unter das österreichische hinunter geworfen — ein Fremdling; von jetzt an bekämpften sich verschiedene Principien und machten einander unfruchtbar: die körperschaftliche Autonomie blieb aus, die bürokratische Maassregelung dauerte nicht nur fort, sondern verschärfte sich noch. Die in den deutschen Blättern von nach Oesterreich berufenen protestantischen Professoren ein- und ausgeläutete „wissenschaftliche“ Periode des neuen Oesterreichs fand die Wissenschaft nicht.

Gegenwärtig steht eine neue Studienordnung in der Mache; aber über ihr leuchten schlimme Gestirne. So viel ist aber gewiss: die Universitäten Oesterreichs werden ihre Blüthe erst dann wieder erlangen, wenn das durch das Patent vom 20. Oct. 1860 verkündete Selfgovernment in allen Gebieten, vor Allem aber in der Kirche und aus ihr an den Universitäten, eine praktische Wahrheit geworden sein wird. Zu diesem Ziel ist es aber noch weit.

Ich schreibe das in trauriger Ahnung nieder. Es ist meine

tiefste Ueberzeugung: die Universitäten schreiten rasch ihrem Verfall zu. Als autoritative Nationalinstitutionen sind sie schon mit dem deutschen Reich erloschen; seither dienten sie immer mehr als Anstalten der Abrichtung der Beamten. Und auch als solche haben sie schlimm gedient. Wenn je ein Stand, sollte ihr Lehrkörper den Schild nationaler Ueberzeugungen hoch und hell tragen, Charaktere erziehen; allein nur Charaktere erziehen Charaktere. Wo aber nichts ist, da hat der Kaiser das Recht verloren. In den positiven Wissenschaften hat Niemand mehr als die Universitäten das Positive verrathen; in den freien, zumal den Naturwissenschaften, warf sich der Unterricht in gesunder Reaction gegen die naturphilosophische Gesamtconstruction der Naturwissenschaft im übertriebenen Empirismus auf Specialitäten — und treibt zu — Specialschulen, in welche zum grossen Schaden der Wissenschaft die Universität zu zerfallen droht.

In literarischer Einwirkung auf die öffentliche Meinung hat das eitle Literatenthum die Gelehrten der Universität ohnehin längst überflügelt.

Auf jeden Fall hat der Kaiser und seine Regierung für die gesunde Rückbildung der Universitäten das Meiste gethan; aber die Selbstregierung will mit Schweiss und in Uebung erarbeitet werden.

Wenn je ein Institut in Oesterreich das nächste Interesse hat, das System des Selfgovernment, welches das Concordat zuerst für die Kirche, und später das kais. Patent vom 20. Oct. 1860 für Reich und Kronland, Provinz und Gemeinde und für die in ihr befassten Stände inaugurirt hat, zu verfechten und den Kaiser auf seinem schweren Gang zum Umbau der Monarchie zu unterstützen, so sind es die Universitäten; denn die Selbstregierung aller dieser Andern bringt auch ihnen nothwendig diese Selbstregierung. Und was sehen wir? Seit 6 Jahren zerzaust eben so unwissend als frech die Presse das Concordat; seit Monaten zerzausen die Presse und die politischen Parteien in und ausser dem Landtag und Reichsrath das Patent, und die Universitäten — schweigen. Dieses Schweigen ist beredt.

Doch der Kaiser wird unbeirrt seinen Weg unter Undank und Verkennung gehen, wie er ihn bisher gegangen.

Wir haben gesehen, wie bereitwillig die kais. Regierung von 1849 an der Kirche ihre Fesseln, eine um die andere, abgelöst

hat, je nach den Wünschen der bischöflichen Versammlung. Allein so viel mussten sich Regierung und Episkopat sagen: die bischöfliche Versammlung im Sommer 1849 war keine Reichssynode, sondern bloss eine einfache Konferenz gewesen, deren Beschlüsse die Nachfolger nicht verpflichteten; ferner war klar: sollte die Reform gründlich und nachhaltig sein, so musste sie in ein Gebiet hinübergreifen, auf welchem nicht mehr der Episkopat, sondern nur der heilige Stuhl zuständig ist. Der Abschluss eines Concordats war der einzige Weg der Lösung. Der Kaiser hat ihn muthig beschritten.

II. ABTHEILUNG.

Das Concordat von 1855.

Es ist und bleibt für ewige Zeiten eine grosse That, ja die grösste, inmitten der kirchenfeindlichen Strömung, welche ihre Wogen aus der verwirrten und vernichteten Gesellschaft bis an die Stufen des Kaiserthrons schlug und selbst die nächste Umgebung des Kaisers überwältigte, so viele Scharfsicht zu entwickeln, um unter dem Wellenschlag der wogenden Meinungen den Fels zu entdecken, welcher allein einen festen Stützpunkt für die Rettung der Regierung, des Reichs, der habsburgischen, deutschen und europäischen Politik bot, darauf zu bauen und einen so unentwegbaren Willen zu bethätigen, um dem entgegengesetzten Riesenvorurtheil der Welt die Stirne zu bieten. Und wer war der grosse Christ, der schöpferische Politiker, welcher diese Scharfsicht, diesen Heldenwillen zeigte? Es war das fromme, tapfere Gewissen des jüngsten Fürsten des Welttheils. Der Kaiser stand in einem Wald von Schwierigkeiten, verworrene Verhältnisse auf einen einfachen Ausdruck zurückzubringen: das war die Aufgabe der grössten Staatskunst, hier aber der sichere Griff des kaiserlichen Gewissens. Nach dem Gesetz der Natur mag der Kaiser noch durch ein langes Leben hin herrschen und dieses mit Thaten erfüllen: wie grosse er aber auch noch vollführe: die grösste wird das Concordat sein, weil er durch es sein verrenktes Reich aus seiner hundertjährigen falschen Stellung heraus zu führen angefangen.

Wenn ein Reich in der Krise liegt, sein Leben unter verwirrten, verwilderten oder unthätigen Kräften nur noch im letzten Organ pulsirt, dann muss sich auch die Heilkraft auf dieses Organ werfen, auf das concentrirte Weh die concentrirte Heilkraft. Das hat der jugendliche Kaiser erkannt: er hat es gethan. Aber er hat es nicht halb, er hat es ganz gethan. Er hatte die Cäsareo-

papie geerbt: er verschmähte in seiner Gerechtigkeit das Erbe. Er schied mit eigener Hand den Cäsar von dem Papst, behielt aber als Cäsar das Seine und gab dem Papst das Seinige.

Die Kirche ist ein Reich, in ihrem Bereich so souverän, als der Staat in seiner Zuständigkeit. Ueber eine andere souveräne Macht gibt ein Souverän keine Gesetze, nur über Unterthanen: mit Souveränen schliesst der Souverän Verträge. Ein Concordat war, musste die Krönung des kaiserlichen Werks der Befreiung der Kirche Gottes sein. Es ist baare Unwissenheit, wenn selbst entschiedene Katholiken in Deutschland und Frankreich die Anerkennung der kirchlichen Freiheit in den Verfassungsurkunden Belgiens und Preussens für genügend, ja sogar für einen Vorzug vor einem Concordat erklären. Diese Meinung ist rein protestantisch; denn sie erklärt die in ihrem Kreis souveräne Kirche als einen Gegenstand der staatlichen Gesetzgebung, beraubt sie dadurch ihrer Souveränität. Man vergisst, dass Bestimmungen der Verfassung, wenn auch schwerer aufhebbar, doch einseitig aufhebbar sind: man vergisst, dass diese Verfassungsbestimmungen allgemein sind, das Einzelne nicht bestimmen und dass daher in den Folgerungen aus dem Princip die Spaltung wieder eintritt, daher der Kirche Verkümmern im Einzelnen oder ewige Provisorien bringt. Die Erfahrung dieser Staaten ist da, um diese Ergebnisse der Concordatlosigkeit zu beurkunden. Die Sanction der kirchlichen Freiheit mag in den Verfassungsurkunden der Staaten geschehen, sie macht aber den Abschluss der Concordate nicht überflüssig; denn die Verhandlung mit dem Episkopat oder dessen stillschweigende Anerkennung geht über seine Zuständigkeit hinaus und in die des hl. Stuhls hinüber.

Der Abschluss der Concordate ist aber auch politisches Interesse; denn der hl. Stuhl kann der Krone Vorrechte und Indulte gewähren, die der Episkopat nicht zu bewilligen vermag. Endlich fordert der Friede zwischen Kirche und Staat Concordate, da die meisten kirchlichen Zerwürfnisse aus innern Verhältnissen entstehen, welche das Concordat zum voraus abschneidet oder wenn sie trotz des Concordats entstehen, durch die authentische Auslegung des selben gemeinsam durch den hl. Stuhl und die Krone, also in einer Höhe ihre Erledigung finden, welche über die Enge örtlichen Haders hinaus ragt.

Alles das hatte die Weisheit des Kaisers erkannt. Hatte er

getreu seinem Wort in dem Patent vom 4. März 1849 aus eigenem Antrieb, ohne jede Aufforderung Seitens des hl. Stuhls durch die Verordnungen vom 18. und 23. April 1850 an die Stelle des in sich selbst verfaulten Josefinischen Kirchenrechts die volle Freiheit der Kirche gesetzt, so liess er freiwillig, durch Nichts, als sein Rechtsgefühl genöthigt, dem hl. Vater seinen Wunsch, ein Concordat abzuschliessen, kundgeben, welchem der Papst bereitwillig entgegen kam. Beide Oberhäupter wählten zu Unterhändlern zwei Männer, der hohen Aufgabe ebenbürtig: der Kaiser gab dem Fürstbischof Josef Othmar von Rauscher von Seckau, welcher schon seit mehreren Jahren mit der Ordnung der kirchlichen Verhältnisse betraut, im August 1853 zum Fürsterzbischof von Wien befördert worden war, die Vollmacht zu Verhandlung und zum Abschluss des Concordats: der Papst gab sein Mandat dem damaligen Pronuntius in Wien, Cardinal Viale-Prelà, der den grossen Politiker mit dem Kirchenfürsten vereinigte, und welchem seither als Cardinal-Erzbischof v. Bologna der Schmerz über den Umsturz des Kirchenstaats das Herz gebrochen.

Die Hauptsache war, den rechten Standpunkt für die Verhandlung zu gewinnen. Ihn hatte der deutsche und der österreichische Episkopat schon früher gefunden. Schon die Würzburger Conferenz hatte feierlich ausgesprochen, dass die Kirche ihre unbedingte Trennung vom Staat nicht wolle, nicht Scheidung, sondern bloss Unterscheidung begehre.

Dieser oberste Grundsatz galt vor Allem für die Kirche Oesterreichs, wo unter der säculären Regierungstradition des Kaiserhauses, die sich von der Wiege der Dynastie, von Rudolf von Habsburg durch ein halbes Jahrtausend durchgesponnen, in welcher wie mit der Geschichte das Kaiserhaus, so die Kirche mit dem Staat verwachsen war, Beide mit einander im Frieden gelebt. Das verlangte auch das Interesse der Dynastie: der Kaiser wollte als apostolische Majestät gegenüber der Kirche seine Pflichten wie Rechte üben: er wollte über den Abgrund eines erst hundertjährigen widergeschichtlichen Systems eine Brücke in die alte Haustradition zurückschlagen und die geheimnissvolle Kette des Heils für Reich und Kirche an die geschichtliche gesunde Ueberlieferung wieder anschliessen. Wie der Staat in den frühesten Zeiten seines Bestands seine Organisation der der Kirche nachgebildet hatte, so forderte

es das gegenwärtige Bedürfniss der Monarchie. Wie die einzelnen kirchlichen Provinzen einer theilweise selbständigen, theilweise von oben gebundenen Bewegung bedürfen, so die einzelnen Kronlande: sie sollen sich der stammgemässen geschichtlichen Selbständigkeit erfreuen, dieser unbeschadet aber zu der Reichseinheit convergiren. Es bedurfte so keines Neubau's, sondern nur der Wegräumung des Josefinischen Schutts, der Wiederaufdeckung des alten österreichischen Kirchenbaus. *In integrum restitutio* konnte, durfte allein die Losung sein. Dass sie es auch war, das sehen wir nicht blos an der Gliederung des Concordats, sondern auch aus den Mittheilungen des kaiserlichen Unterhändlers *).

War einmal der Ausgangs- und der Zielpunkt gefunden, so war alles Andere nur Ausführung. Ueber die Hauptsachen, über welche die kaiserliche Entschliessung allein entscheiden konnte, ward die Sache zwischen dem Kaiser und seinem Betrauten mündlich vereinbart: bei dem Andern setzt sich der kaiserliche Bevollmächtigte stets mit den zuständigen Ministern in's Einvernehmen. Auf diesem Weg, wo die Kirche dem Staat und der Staat der Kirche offen und gerade gerecht zu werden strebte, hatte das Werk einen raschen Fortgang. So ward das Concordat schon am 18. August 1855 zu Wien von den Bevollmächtigten unterzeichnet, vom Kaiser am 23. September 1855 in Ischl ratificirt, vom Papst durch die Bulle „*Deus humanae salutis auctor*“ d. d. III, Non. Novembr. 1855 ratificirt und verkündigt. Durch Patent vom 25. Nov. 1855 ward es als Staatsgesetz mit zwei selbstverständlichen Vorbehalten, dass es einstweilen bis zur neu ergehenden Gesetzgebung für das Schulwesen und das Eherecht bei den bestehenden Gesetzen verbleibe, unbedingt verkündet.

Zur nähern Präcisirung des Concordats rücksichtlich solcher vereinbarter Bestimmungen, entweder über kaiserliche Zugeständnisse oder Erklärungen, welche wegen ihrer specielleren Natur nicht in das Concordat selbst aufgenommen werden konnten, erliess auf kaiserlichen Befehl der Cardinal Rauscher an den Cardinal Viale ein Schreiben vom 18. Aug. 1855 „*Ecclesia catholica*“ mit

*) Aus der Sammlung: Hirtenbriefe, Predigten, Anreden von Josef Othmar Cardinal Rauscher, Fürsterzbischof von Wien. Wien 1858 gr. 8.

20. Artikeln wogegen der Papst an den Episkopat das *Breve „Carissimum“* vom 5. Nov. 1855 mit gegenseitigen Zugeständnissen und Erklärungen richtete. Diese beiden Schreiben gelten als Bestandtheile des Concordats, wie dieses das Rundschreiben des Ministers des Cultus und des öffentlichen Unterrichts v. 25. Jänner 1856 an sämtliche Länderchefs in Betreff des Vollzugs des Concordats erklärt, womit das von demselben Minister an sämtliche Erzbischöfe und Bischöfe der Monarchie an demselben Tag gerichtete Rundschreiben übereinstimmt.

Aus diesen amtlichen Quellen ist der Inhalt des Concordats zu erheben.

Betrachten wir nun das Concordat nach seinen grossen und wesentlichen Gliederungen!*)

A. Canonische Verfassung.

I. Die wesentlichste und eigentlich das ganze Concordat im Princip zusammenfassende Bestimmung gibt der Artikel I, der da ausspricht:

„Die heilige **römisch-katholische** Religion wird mit allen **Befugnissen** und **Vorrechten**, deren dieselbe **nach der Anordnung Gottes** und den Bestimmungen der **Kirchengesetze** geniessen soll, im ganzen Kaiserthume Oesterreich und allen Ländern, aus welchen dasselbe besteht, **immerdar aufrecht erhalten werden.**“

Also die „römisch-katholische“ Religion gegenüber jeder andern Religion, welche sich für katholisch ausgeben möchte, um

*) Der Wortlaut des Concordats wird ergänzt, beziehentlich erläutert durch die supplementären Artikel, welche das erwähnte Schreiben des Hrn. Fürst Erzbischofs von Rauscher von Wien als des kaiserlichen Bevollmächtigten an den Hrn. Cardinal Viale Prelà als Bevollmächtigten des apostolischen Stuhls vom 18. August 1855 enthält und welche wir als Supplementärartikel citiren; ferner durch das Schreiben des kaiserlichen Ministers für Cultus und Unterricht Grafen Thun vom 25. Jänner 1856 an sämtliche Erzbischöfe und Bischöfe der Monarchie als Einleitung zum Vollzug des Concordats.

dadurch die Apostolicität auszudrücken, wie sie sich allein in der römischen Kirche findet, soll „erhalten“, nicht erst aufgenommen werden, weil sie in Oesterreich länger besteht, als die Monarchie; sie soll erhalten werden, nicht etwa nach den Principien der Staatsgewalt, sondern mit allen Befugnissen und Vorrechten, deren dieselbe „nach der Anordnung Gottes“ als die wahre und allein von Christus gegründete Kirche, „nach den Bestimmungen der Kirchengesetze“, also nach dem gemeinen canonischen Recht, geniessen soll.

Das ist der Freibrief der Kirche, der sie aus einer hundertjährigen Staatsbevormundung hinausgeführt in die von dem Erlöser ihr gegebene und durch die Kirche entwickelte freie canonische Verfassung. Das ist eine allseitige Wiederherstellung der Kirche in den vorigen Zustand.

Dieses höchste durchherrschende Princip der Vereinbarung wird dann durch den Verlauf des ganzen Concordats nur in seine organischen Gliederungen aus einander gelegt. Damit ist aber nicht ausgesprochen, dass jene Bestimmungen des canonischen Rechts, welche in dem Concordat nicht ausdrücklich enthalten sind, darum nicht gelten sollen; denn beabsichtigt nicht, die canonischen Rechtssätze, in so weit sie gelten sollen, sämmtlich aufzuzählen, sondern es enthält nur einzelne auf das canonische Recht gegründete Bestimmungen, welche den jeweiligen Umständen, zumal dem sie leugnenden Josefismus gegenüber, anzuerkennen nothwendig war, und Grundsätze zur Regelung von Zuständen, welche der österreichischen Monarchie eigenthümlich sind oder einzelne Concessionen von Privilegien der Kirche an die Krone und Concessionen der Krone an die Kirche. Diese Auseinandersetzung war aber im Concordat nothwendig. Denn es besteht hier nicht das bloß der mechanischen Abstraction gefällige System der Trennung zwischen der Kirche und dem Staat, sondern umgekehrt das des innigsten organisch lebendigen Verbands zwischen beiden grossen Gemeinschaften. Dieses letztere System ist nicht nur das der Idee nach vollkommenste, sondern auch das in Oesterreich durch eine lange glorreiche Geschichte überlieferte, welches nur ein Jahrhundert lang durch den Buchstaben der Gesetzgebung und auch in der Uebung zum Schaden beider Gemeinschaften unterbrochen gewesen war. Der Kaiser hat durch das Concordat sich wieder an die alte Tradition

der Dynastie angeschlossen. Beide Gewalten sind nicht geschieden, sondern bloss unterschieden. Das Concordat anerkennt die Kirche nicht bloß als eine bürgerliche Person, als eine Corporation, sondern als ein selbständiges übernatürliche Güterverschliessendes Reich mit eigener Verfassung, Regierung und Verwaltung. Die Kirche aber huldigt dem Staat als einem selbständigen Reich für irdische Gerechtigkeit und Wohlfahrt in nationaler Form mit aller Ehrfurcht, Ergebenheit und Hilfe. Sie gewährt dem Kaiser alle Einwirkungen auf sie, die sie einem katholischen Herrscher unbeschadet ihrer göttlichen Hinterlage überlassen kann, sie zuerkennt dem Kaiser neuerdings alle seinen Ahnen zuerkannten kirchlichen Privilegien und mehrt dieses ehrwürdige Erbe noch durch die Zulage neuer Vorrechte, welche eine solche offene Gerechtigkeit der Krone, wie sie der Kaiser im Concordat bewiesen, auch verdient; sie bewahrt sich bloß die durch göttliches und canonisches Recht festgestellte Freiheit ihrer Verfassung, Regierung und Verwaltung. Von diesem principiellen Standpunkt muss das Concordat gewürdigt werden, wenn das Urtheil der grossen Urkunde gerecht werden soll. Also canonische Restitution ist der Grundgedanke und die Grundlage des Concordats.

II. Der heilige Stuhl wird in den ihm durch das österreichische Staatskirchenrecht entzogenen Vollbestand seiner canonischen Rechte wieder eingesetzt.

Der Art. II (vergl. auch Art 34 und 35) des Concordats zuerkennt dem römischen Papst nicht nur den Primat der Ehre, sondern auch den der Gerichtsbarkeit nach göttlichem Gesetz und erklärt daher den Wechselverkehr zwischen den Bischöfen, der Geistlichkeit, dem Volk und dem hl. Stuhl in geistlichen Dingen und kirchlichen Angelegenheiten als völlig frei und keiner landesherrlichen Bewilligung bedürftig.

Er lautet: „Da der römische Papst den Primat der Ehre wie der Gerichtsbarkeit in der ganzen Kirche, so weit sie reicht, nach göttlichem Gesetz inne hat, so wird der Wechselverkehr zwischen den Bischöfen, der Geistlichkeit, dem Volk und dem hl. Stuhl in geistlichen Dingen und kirchlichen Angelegenheiten einer Nothwendigkeit, die landesfürstliche Bewilli-

gung nachzusuchen, nicht unterliegen, sondern vollkommen frei sein.“

Von jeher ist die Innigkeit dieses Verkehrs einer Kirche mit dem hl. Stuhl ein Maassstab für deren Katholicität gewesen. Daher hat die bischöfliche Conferenz auch die Vollzugsbeschlüsse zum Concordat dem hl. Stuhl zur Genehmigung vorgelegt, und der hl. Vater hat seinerseits durch das Breve vom 5. Nov. 1855 für jene Weisungen, welche er für den Vollzug des Concordats gegeben, genaueste Ausführung verlangt.

Aber auch im ordentlichen Gang der Kirchenverwaltung wird der Episkopat die gemeinrechtliche Competenz des hl. Stuhles beachten und zudem ausser diesem canonisch geregelten Verkehr auch den des Vertrauens in andern kirchlichen Beziehungen überall bethätigen.

Damit tritt der hl. Stuhl in die volle Zuständigkeit der allgemeinen Kirchregierung bei der Kirche Oesterreichs ein, in die Gewalt der Lehre, der Weihe und des Regiments und zwar der Gesetzgebung, Gerichtsbarkeit und Regierung, welche vom hl. Stuhl ausfliessend auch dem Episkopat Oesterreichs im abgeleiteten Maass zukömmt.

Durch die Anerkennung des Jurisdictionprimats des hl. Stuhls und des canonischen Verkehrs der Kirche Oesterreichs mit diesem Stuhl ist das canonische Regiment in der Kirche Oesterreichs wiederhergestellt.

Der Gallicanismus, Febronianismus und Josefismus hatten dem hl. Stuhl den eigentlichen Primat der Jurisdiction über die ganze Kirche bestritten und ihm fast nur den Primat der Ehre zuerkannt: dahin hatte schon die *Declaratio cleri Gallicani* vom Jahr 1682 gestrebt.

Dieser Irrthum erscheint stets und überall, wo das Staatskirchentum auftaucht und galt, so auch in Oesterreich, wo die Anordnung der gesammten Kirchendisziplin der Krone zugeschrieben worden: dazu führte dort weniger als in Deutschland, das Bündniss der Bischöfe und hauptsächlich der Erzbischöfe, welche sich von dem hl. Stuhl emancipiren wollten, um desto gründlicher unter den Absolutismus des Staats zu fallen. In Oesterreich verschuldete das gleiche Ergebniss mehr die Apathie des Episkopats. Und weil so in Oesterreich dem Staat alle Competenz über das Aeussere der Kirche zugeschrieben

wurde, so gestaltete die kirchenrechtliche Doctrin das so genannte *jus circa sacra*, welches sich aber in der Uebung zu dem verletzendsten *jus in sacra* verkehrte. Dieses *jus circa sacra* zerfiel nach der Schule im weitesten Sinn in ein *jus tuendi* und *cavendi*, oder gewöhnlicher in ein *jus reformandi*, in ein *jus inspectionis saecularis* und in ein *jus advocatae ecclesiasticae*. Damit glaubte man die gesammte Staatsgewalt in ihren Wirkungen auf die Kirche umschrieben zu haben; damit vernichtete man aber die Lehr- Weihe- und Jurisdictionsgewalt der Kirche selbst.

So weit ging man aber nicht, das Lehr- und Priesteramt der Kirche als solches von der Staatsgewalt abzuleiten, weil das nicht einmal der Protestantismus behauptet; allein im Einzelnen griff der Staat auch in das Gebiet der Lehre und der Liturgie ein.

Das *jus reformandi*, dieses vor dem Glaubensabfall des 16. Jahrhunderts unerhörte Recht der Staatsgewalt, nach dem Grundsatz: „*cujus est regio illius religio*“, den Glauben der Unterthanen zu bestimmen, konnte in Oesterreich als einem katholischen Reich allerdings nach seinem eigentlichen Sinn gegen die Katholiken nicht geübt werden: auch wehrte sich dort selbst der verwerfliche Rationalismus der staatsrechtlichen Doctrin dagegen, „da, wie Rechberger bemerkt, durch den *contrat social* die Bürger ihren Privatwillen nur in Hinsicht auf den Staatszweck dem Regenten unterwerfen, in Hinsicht auf Religion und Gewissen aber ihrer natürlichen Freiheit nie entsagt haben und nie entsagen können.“ Allein wenn der Josefismus der Krone auch nicht das Recht beilegte, über das Bekenntniss der Staatsbürger zu entscheiden, so reformirte die Regierung doch desto gründlicher die Religion des Volkes, und zwar selbst in der Lehre, in der Liturgie, hauptsächlich aber in der Disciplin der Kirche.

Das Recht der staatlichen Oberaufsicht über die Kirche (*jus inspectionis saecularis*) übte die Regierung als das *Placetum regium*, als das *jus cavendi*, als das *Veto* und als die *Appellatio tanquam ab abusu*.

Keine Frage, die Regierung hat das Recht, widerrechtliche Eingriffe der Kirchengewalt in die Competenz der Staatsgewalt abzuwehren, aber wohlverstanden, nur vom eigenen Boden des Staats

aus; sie hat kein Recht, zu diesem Zweck in das Gebiet der Kirche hinüber zu treten: vielmehr hat die letztere das Recht und die Pflicht, solche unbefugte Eingriffe der Staatsgewalt von sich abzuwehren. Eine solche Ueberwachung trägt schon an und für sich den Charakter eines unwürdigen Misstrauens; wie sie aber in Oesterreich geübt wurde, war sie ein tief verletzender Eingriff des Staats in das Recht der Kirche.

Denn wenn die Regierung des Staats sich das Recht beilegt, alle Gesetze und Verordnungen der Kirche zu genehmigen oder zu verbieten, so ist nicht mehr die Kirche, sondern der Staat der oberste Gesetzgeber in der Kirche und die einzige Quelle des Kirchenrechts. Dann muss auch dem Staat allein in Kirchensachen gehorcht werden; dann sind aber auch die Bande des kirchlichen Gehorsams gelöst. Durch den *recursus tanquam ab abusu* werden ebenfalls die beiden unterschiedenen Ordnungen, die der Kirche und die des Staats, unter einander geworfen; denn sind einmal die beiden Reihen der kirchlichen und der staatlichen Gerichtsbarkeit sachlich und endgiltig unterschieden und geschieden, so darf sich der Staat nicht mehr in die Reihe der kirchlichen Gerichtsbarkeit eindringen. Widrigenfalls würde von dem Staat durch seine Ausübung derselben in letzter Instanz die kirchliche Gerichtsbarkeit vernichtet.

Das *jus advocatiae ecclesiasticae* aber ist in so fern in dem allein zulässigen Sinn eine Pflicht und sonach auch ein Recht der Staatsgewalt, dass sie jede von ihr einmal anerkannte Corporation schützen soll, und die Kirche um so mehr, wenn der Staat sich zu ihrem Glauben bekennt und die Kirche selbst als die stärkste Macht seiner eigenen Erhaltung erkennt.

Allein der Staat hatte in Oesterreich das Recht der Vogtei über die Kirche nicht bloß in diesem Sinn aufgefasst, das von der Kirche selbst Beschlossene und Gegründete in seinem Bestand und in seiner Geltung zu wahren, sondern vielmehr als das Recht, das Wohl der Kirche nach den Ansichten der Staatsgewalt zu fördern, weil, wie Rechberger sagt „die christliche Religion und Tugend als Zweck der Kirche ein überaus vortheilhaftes Mittel zur Beförderung des Staatszwecks ist und das Recht zu einem Zweck auch das Recht zu allen zum Zweck führenden Mitteln begründet.“

Der Staat wollte also nur das schützen, was er angeblich

für das Wohl der Kirche selbst beschlossen und angeordnet hatte. Welches aber die Mittel zur Förderung des Wohls der Kirche seien, das zu entscheiden, stand in dem Ermessen der Staatsregierung und so war also auch der Rechtsschutz der Staatsgewalt unbeschränkt und rein willkürlich.

Dieses Majestätsrecht des Staats über die Kirche umfasste und umgarnte in Oesterreich nun die gesammte Kirchengewalt, das Lehramt, das priesterliche Amt und das Kirchenregiment. Das Lehramt der Kirche war sehr beschränkt: man liess zwar dem Papst das Recht, über Dogmen zu entscheiden, aber nur provisorisch, weil die endgiltige Entscheidung den allgemeinen Concilien zustehe; aber die Glaubensentscheidungen wurden andererseits der Genehmigung der Staatsgewalt unterworfen, der das Recht zugeschrieben wurde, zu untersuchen: „ob nicht Etwas beigemischt sei, was nicht dogmatisch ist.“

So verbot die österreichische Regierung die Publication der die schweren Irrthümer Quesnel's verdammenden Bulle „*Unigenitus*“, und das Hofdecret vom 4. Mai 1781 verbot, „für und gegen“ zu disputiren, als „beiderseits fanatische Lehren“. Sie gestattete auf zwei Vorstellungen Pius' VI. nur den Professoren der Theologie, den Schülern den Inhalt dieser Bulle so mitzuthellen, dass es Niemand wagen dürfe, die darin verdamnten Sätze *pro et contra* zu vertheidigen. Eben so wurde die Vernichtung der Bulle „*In coena Domini*“ bei einer Strafe von 50 Gulden befohlen und die Bulle „*Auctorem fidei*“ (1794) gegen die Synode von Pistoja nicht zugelassen, welche freilich auch die Sätze des Josefinischen Kirchenrechts mit verdamnte. Ein Hofdecret von 1787 verwarf aber auch Dogmen der Kirche als solche, so die Lehre, dass man durch Fürbitte Ablässe den armen Seelen im Fegfeuer zuwenden könne: „Solche dürfen weder für sich, noch in den Calendern, Directorien, Brevieren gedruckt werden, vielmehr soll diese unbegründete Lehre weggelassen werden.“ Die Regierung hielt sich für berechtigt, bei kirchlichen Streitfragen Stillschweigen aufzuerlegen, Controversen zu verbieten, Religionsgespräche zu eröffnen, Concilien zu berufen.

Die Regierung hielt sich befugt, indem sie in die liturgische Gewalt der Kirche eingriff, die Ordnung des äussern Gottesdienstes und die sogenannten zufälligen Religionsgebräuche zu reglementiren und angebliche Missbräuche abzuschaffen.

Kaiser Josef II. verordnete, bei feierlichen Messen die Collecte auch für ihn einzulegen, gegen den Geist des Ritus, welcher verbietet, je höher das Fest ist, desto weniger Collecten zu nehmen. Am tiefsten reglementirte er das Sacrament der Ehe. Er reformirte das Abbeten der canonischen Tagzeiten, indem er bei 50 Gulden Strafe alle Stellen austilgen oder unleserlich machen liess, welche an die Freiheit der Kirche und ihre Strafgewalt erinnerten, so die Lectionen der II. Nocturne der Feste der heiligen Gregor II. und Gregors VII. und des hl. Papsts Zacharias, welche die Excommunication Leo's des Isauriers und Heinrich's IV. und die Absetzung Childerichs melden. Man wollte nicht einmal historisch gemahnt sein.

Am schwersten drückte die Staatsgewalt auf das kirchliche Regiment, vor Allem auf die Jurisdiction des hl. Stuhls. Das Hofdecret vom 12. bez. 19. Dec. 1791 sprach offen aus: „Wenn der Kaiser auch sich nie der Ausübung der gegründeten und gesetzmässigen Rechte des hl. Stuhls und der allgemeinen Kirche in dogmatischen und blos die Seele betreffenden Gegenständen zu entziehen gedenken will“, so will er doch nie eine fremde Einmischung in Angelegenheiten gestatten, „welche Allerhöchstdieselben als offenbar der obern landesfürstlichen Machtvollkommenheit zustehend ansehen werden, als welche ohne Ausnahme alles dasjenige unter sich begreift, was in der Kirche nicht von göttlicher, sondern nur von menschlicher Erfindung und Einsetzung ist, und das, was es ist, allein der Einwilligung oder Guttheissung der oberherrlichen Gewalt zu verdanken hat, welcher daher zusteht und zustehen muss, alle dergleichen freiwillige und willkürliche Bewilligungen, so wie andere dieser Art nicht nur allein abzuändern, einzuschränken, sondern sogar ganz aufzuheben, so oft solches Staatsursachen, Missbräuche oder sonst veränderte Zeiten und Umstände erheischen mögen.“

Bei solchen Grundsätzen war die Selbständigkeit der kirchlichen Jurisdiction vernichtet. Das Regiment der Kirche war nur noch ein Werkzeug der Staatsregierung, welche es nach allen Richtungen hin fesselte; so durch das maasslose Placet über alle Bullen und Decrete des heil. Stuhls; so galten nach dem Hofdecret vom 3. Juni 1783 selbst die in vergangener Zeit erlassenen nicht dogmatischen päpstlichen Decrete nur dann, wenn sie für jeden Fall

der Anwendung das Placet neuerdings erhalten; selbst für die angenommenen Bullen „sollte die verbindende Kraft nur so lange dauern, als nicht im Staat durch andere Verordnungen etwas Anderes zur Beobachtung eingeführt ward.“ Dadurch hatte die Kirche nicht nur ihr Recht der Gesetzgebung verloren, sondern sie selbst erfreute sich, wenn man den Buchstaben scharf auslegt, nicht einmal eines sichern Bestandes. Der canonische Verkehr mit dem heiligen Stuhl fehlte und so auch die Appellationen an denselben; denn das Recht des Papsts, Appellationen anzunehmen, galt nicht als ein wesentliches, sondern nur als ein zufälliges Recht des Primats, sonach als ein blosses Zugeständniss, daher auch willkürlich beschänkbar; so war denn in Oesterreich die Berufung an den heiligen Stuhl bei der Gleichförmigkeit zweier in derselben Sache ergangenen Urtheile verboten und nur bei widersprechenden Urtheilen erlaubt: die Entscheidung in III. Instanz musste aber wegen des angeblichen *privilegium de non evocando* ein inländischer Bischof geben. Die Gerichtsbarkeit des Wiener Nuntius war durch Hofdecret vom 21. April 1781 aufgehoben; dagegen bestand im vollsten Umfang der *Recursus tanquam ab abusu*.

Um aber den Schein der Usurpation gegen den heil. Stuhl von der Staatsregierung abzuwälzen, wurde der Episkopat gebraucht, sie auszuüben. Dazu diente das Episkopalsystem.

Schon das Hofdecret vom 19. Dec. 1781 an den Wiener Nuntius Garampi hatte ausgesprochen: „dass unter die Zahl der Rechte, welche ausschliessungsweise dem Papst zukommen, dasjenige nicht gerechnet werden kann, welches vielmehr bekanntermaassen seit so vielen Jahrhunderten in Unserer heiligsten Religion unter denjenigen Behörden, welche ausschliessungsweise dem Episkopat zuständen und als demselben unzertrennlich anhängend betrachtet worden ist“.

Die Bischöfe sollten — so lehrte das Episkopalsystem — selbständig, *jure proprio*, als durch Gott eingesetzte Hierarchen ihre Diöcesen regieren, mit ausschliesslicher Jurisdiction, mit welcher keine andere concurrirte. Febronius hatte sogar behauptet, jeder Bischof habe die Kirchengewalt solidarisch, d. h. er dürfe sie in der Diöcese des andern ausüben — ganz falsch: eine solche Solidarität steht nur dem hl. Stuhl zu, welchem sie jedoch Febronius absprach, (*Febr. de statu eccl. c. I. §§. 7—8 u. c. VIII.*)

Diese falsche Lehre ward in Oesterreich praktisch eingeführt. Die Bischöfe wurden aufgefordert, sich „ihrer althergebrachten und un- widersprechlichen Rechte in der Ausübung wieder zu bedienen“, die sich der Papst nur angemaasst: damit war die Jurisdiction des hl. Stuhls über den Episkopat aufgehoben: die bischöfliche Gewalt sollte sich auf alle kirchlichen Personen und Sachen erstrecken: dem Papst ward dadurch das Recht abgesprochen, Exemtionen zu ertheilen, Reservationen zu machen, Dispensationen zu geben und Appellationen anzunehmen. Dagegen konnten die Bischöfe die päpstlichen Bullen annehmen oder nicht, von allgemeinen Kirchengesetzen dispensiren, Alles *proprio jure*: so hatten die Hofdecrete vom 4. Sept. und 27. Okt. 1781 die Bischöfe beauftragt: „in den canonischen Eehindernissen, öffentlichen wie geheimen, aus eigenem Recht zu dispensiren“: erst später ward ihnen wieder gestattet, sich die lebenslängliche Vollmacht hiezu vom Papste geben zu lassen; dispensirten sie bei gewissen Eehindernissen *proprio jure*, so wurde ihnen die landesherrliche Erlaubniss sogleich ertheilt; suchte der Bischof aber die päpstliche Dispens nach, so war nach der Verordnung vom 8. Febr. 1790 eine eigene landesherrliche Genehmigung nothwendig: selbst bei Absolutionen in der Beicht wollte man das Recht der Reservation des Papstes aufheben. Erst nach der Anwesenheit des Papsts Pius VI. in Wien ward es gewissenhaften Bischöfen nach den Verordnungen vom 11. und 30. Mai und 28. August 1782 nachgesehen, sich die päpstlichen Facultäten lebenslänglich ertheilen zu lassen; doch sollten diese in Original zum Placet vorgelegt werden.

So war der Primat der Jurisdiction des hl. Stuhls in Oesterreich bis auf wenige Reste eingestellt. Die Kirche Oesterreichs war ein Werkzeug des Staats, die Bischöfe und Priester waren geistliche Beamten des Staats, der die Kirche regiert, „die im Staat ist“. Erst das Concordat hat den päpstlichen Jurisdictionprimat wieder hergestellt und zwar in der Lehre, in der Liturgie und in dem Regiment: die Polizei steht nicht mehr zwischen dem Altar und dem gläubigen Volk und damit ist Oesterreich aus dem Zustand eines Quasischisma's wieder in die volle Gemeinschaft der Kirche zurück getreten: der kirchliche Absolutismus ist endgiltig gebrochen und die österreichische Nationalkirche ist gefallen.

Aber nicht nur der heilige Stuhl hat die Integrität seiner

Rechte wieder erlangt, sondern auch der Episkopat den Vollbestand der seinigen, welchen er grösstentheils unter dem frühern falschen Kirchensystem eingebüsst hatte. Denn nimmermehr hatte der Josefismus daran gedacht, die dem heil. Stuhl entzogenen Rechte dem Episkopat beizulegen: nein, der Absolutismus des Staats hatte die päpstlichen Spolien sich selbst zugelegt. Die wesentlichen Rechte des Episkopats waren dem Staatszweck zum Opfer gefallen.

Das österreichische Kirchenrecht zuerkannte zwar den Bischöfen das Recht, „das Wort Gottes zu verkünden“; allein die Staatsregierung schrieb vor, wie und worüber gepredigt werden sollte.

Den Bischöfen ward das Recht zuerkannt, „den äussern Gottesdienst zu halten, die Zeit, die Ordnung desselben zu bestimmen und die dabei bestehenden Missbräuche zu verbessern, die Sacramente zu verwaltten und die Bussanstalt zu leiten“; allein sie mussten in Betreff des Gottesdienstes die Anordnungen der Staatsbehörden annehmen und hinsichtlich der Ehe die Dispensen der Staatsgewalt anerkennen.

Den Bischöfen Oesterreichs war das Recht zuerkannt, die äussere Gerichtsbarkeit zu üben, Gesetze und Verordnungen über die Kirchendisziplin zu geben, zu dispensiren, die Diöcese zu visitiren, das kirchliche Strafrecht zu üben.

Allein nach dem Sturz der päpstlichen Jurisdiction ward auch die bischöfliche bald nur ein Schatten.

Die Verordnungen der Bischöfe und ihre Dispensationen waren an das landesherrliche Placet gebunden: die Staatsregierung schrieb die Normen für die Visitationen vor, jedes bischöfliche Urtheil unterlag der Genehmigung des Staats, dem „allein die Disziplin zu handhaben zustand“. Die Bischöfe mussten in allem diesem die kaiserlichen Verordnungen verkünden und vollziehen; ja am 13. Jänner 1787 wurden die kaiserlichen Kreisämter sogar ermächtigt, die kaiserlichen Verordnungen mit Uebergang der Bischöfe unmittelbar den Dekanen mitzuthellen.

So sehr war der Episkopat in die Abhängigkeit der Staatsgewalt gefallen und hatte er damit sein kirchliches Ansehen verloren.

Mit dem Jurisdictionprimat des hl. Stuhls, der durch den Artikel II. des Concordats wieder hergestellt wurde, ward auch im

Art. III. die bischöfliche Jurisdiction im Allgemeinen wieder hergestellt, indem er sagt: „Erzbischöfe, Bischöfe und alle Ordinarien werden mit der Geistlichkeit und dem Volke ihrer Kirchensprengel zu dem Zwecke, um ihres Hirtenamtes zu walten, frei verkehren; frei werden sie auch Belehrungen und Verordnungen über kirchliche Angelegenheiten kund machen.“

Hiezu bemerkt das vom Minister für Cultus und Unterricht am 25. Jänner 1836 an den österreichischen Episkopat unter die Einleitung des Vollzugs des Concordats erlassene Schreiben in Nr. 9:

„Nach den Artikeln III. und IV. e. steht den hochw. Bischöfen frei, über kirchliche Angelegenheiten **Verordnungen** und **Instructionen**, so wie die bei den Synoden gefassten **Beschlüsse** zu promulgiren und hinaus zu geben. Hinwiederum bestimmt das päpstliche Breve, dass von diesen bischöflichen Verordnungen und Synodalbeschlüssen stets gleichzeitig ein Exemplar der kaiserlichen Regierung zur Einsichtnahme mitgetheilt werde; daher soll jeder Bischof von den zu erlassenden Hirtenbriefen und von den zu promulgirenden Synodalbeschlüssen jederzeit ein Exemplar unter Einem durch den kaiserlichen Gouverneur an mich gelangen lassen.“

Der Art. IV. aber specificirt nun die bischöfliche Gewalt nach ihren einzelnen Aeusserungen, indem er sagt: „Eben so haben die Bischöfe die Freiheit, Alles zu üben, was denselben zur Regierung der Kirchensprengel laut Erklärung oder Verfügung der heil. Kirchengesetze nach der gegenwärtigen vom heil. Stuhl approbirten Disciplin der Kirche gebührt.“ Also nicht nach Willkür, sondern „nach der Erklärung und Verfügung der Kirchengesetze“; weil aber diese in Betreff einzelner Theile der Disciplin nach dem Wechsel der Zeiten sich ändern, so ist vorgeschrieben „nach der gegenwärtigen vom heil. Stuhl approbirten Disciplin“.

So haben die Bischöfe Oesterreichs nach dem Concordat IV. a.

„die Freiheit, zu Stellvertretern, Räten und Gehilfen ihrer Verwaltung alle jene Geistlichen zu bestellen, welche sie zu besagten Aemtern für tauglich erachten“; die Bischöfe dürfen daher für ihren Generalvicar nicht mehr die landesherrliche Zustimmung einholen, wie es seit 13. Mai 1782 gefordert worden war. Eben so frei wählt der Bischof seine Räte und Gehilfen, wobei er nicht an das Domcapitel gebunden ist; denn da dieses grossentheils unabhängig vom Bischof besetzt wird, also auch Männer nicht seines Vertrauens enthalten kann, so wäre er nicht frei, wenn er seine Räte nur aus dem Capitel nehmen müsste. Das Domcapitel ist jetzt nicht mehr eine Zwischenbehörde zwischen dem Bischof und den Staatsbehörden, sondern mit Ausnahme seiner corporativen Stellung als Capitel ist es nur noch ein Organ des Bischofs; auch die Dekane und Erzpriester sind nicht mehr Zwischenbehörden zwischen den Staatsbehörden und dem Klerus, sondern lediglich Delegaten des Bischofs, welcher sie frei ernennen kann, wenn nicht die Landcapitel ein hergebrachtes Wahlrecht besitzen, wo ihm aber die Bestätigung des Gewählten zusteht.

Das Concordat IV. b. gibt den Bischöfen das Recht, „Diejenigen, welche sie als ihren Kirchensprengel nothwendig oder nützlich erachten, in den geistlichen Stand aufzunehmen und zu den heil. Weihen nach Vorschrift der Kirchengesetze zu befördern, und im Gegentheil die, welche sie für unwürdig halten, vom Empfang der Weihen auszuschliessen“.

Das war früher anders, da die kaiserliche Regierung Verordnungen erliess über die Bedingungen für den Eintritt in den geistlichen Stand: durch die Errichtung der Generalseminare hatte Josef II. den Bischöfen das Recht, die Candidaten zu wählen, entzogen. Allein auch nach deren Aufhebung wirkte die Regierung noch vielfach beschränkend ein — Hofdecrete vom 4. Juli 1790, 9. Mai 1792, 20. August 1823 und 25. Nov. 1824; anerkannte sie auch im Allgemeinen den Satz: „Es bleibt dem Bischof die Leitung des Seminars allein überlassen“, so befahl sie doch, „die Zöglinge zur Verwaltung der Seelsorge zweckmässig vorzubereiten“, und wenn sie auch den Bischöfen erlaubte, so viele Candidaten aufzunehmen, „als sie gemäss den Mitteln unterhalten wollen“, so

sollten sie doch nicht ohne Einverständniss der Landesstelle handeln: die Bischöfe mussten an die Staatsbehörden eigene Listen mit der Personalbeschreibung der Candidaten und ihren Originalzeugnissen einsenden, die Regierung bestimmte die Zahl der Jahre der Studien: für die Dispens von der Irregularität des nöthigen Alters für die Weihen musste die Bewilligung bei der Staatsbehörde nachgesucht werden, so wie diese auch die Art der Prüfungen bestimmte; ja die Bischöfe mussten die Regierung um die Ertheilung des *titulus mensae* aus dem Vermögen der Kirche bitten.

Alle diese Beschränkungen sind jetzt durch Art. IV. b. des Concordats erloschen.

Nach Art. IV. c. steht es den Bischöfen zu, „kleinere Pfründen zu errichten, und nach dem sie mit Sr. kaiserlichen Majestät vorzüglich wegen entsprechender Anweisung der Einkünfte sich einverstanden haben, Pfarren zu gründen, zu theilen oder zu vereinigen“. Darüber entscheidet das *Concil. Trident. Sess. XXI. c. 4, de ref.* Nach dem frühern System hatte es als ein „ausschliessliches Recht Sr. Majestät *jure supremi patronatus, protectionis et advocatae*“ gegolten, den kirchlichen Rechten unbeschadet, „die Diöcesen und Pfarrbezirke einzutheilen und Pfarreien zu errichten.“ Noch ein Hofdecret vom J. 1843 anerkennt grundsätzlich das Recht der Staatsgewalt, Pfarreien zu errichten. So hätte das Hofdecret vom 24. Oct. 1783 eine umfassende Regulirung der Pfarreien durchgeführt, eine Menge Localcaplaneien errichtet aus den aufgehobenen Klöstern oder durch Umwandlung der Incubatbeneficien mit Verletzung der Stiftungszwecke ohne Befragung der bischöflichen Behörde. Viele Seelsorgestellen, welche nöthig waren, wurden aufgehoben und dafür solche errichtet, welche sich als unnütz erwiesen. Das Verfahren war so unpraktisch gewesen, dass selbst ein Hofdecret vom 2. April 1802 bekennen musste: „eine vieljährige Erfahrung habe gelehrt, dass durch die einzelnen Pfarreien, Localien und Exposituren weder die Religion, noch die politischen Anstalten so viel gewonnen haben, als man Anfangs erwartet, und dabei Wohlstand, Ansehen, Zucht und Sittlichkeit des isolirt angestellten, meistens unerfahrenen jüngern Säkularklerus wesentlich verloren habe“. Darnach wurden die unbedeutenderen Seelsorgestellen wieder aufgehoben.

Jetzt anerkennt das Concordat die Befugniss der Bischöfe nach canonischem Recht niedere Pfründen wie Pfarreien zu errichten, zu theilen und zu vereinigen; wenn es heisst, „nach Einvernehmen mit dem Kaiser“, so erklärt sich das daraus, dass der Kaiser eine Menge Patronate besitzt, und nach Art. XXVI, und XXXI. des Concordats die Verpflichtung übernommen hat, zur Ergänzung des Fehlenden bei der Dotation beizutragen.

Sind aber hiebei die Beschränkungen von Seite der Staatsgewalt weggefallen, so gelten für den Episkopat dagegen die Bestimmungen des canonischen Rechts.

Das Concordat IV. d. zuerkennt ferner dem Episkopat das Recht: „öffentliche Gebete und andere fromme Werke anzuordnen, wenn es das Wohl der Kirche, des Staats, oder des Volks erfordert, ebenso Bittgänge und Wallfahrten auszuschreiben, und alle andern geistlichen Handlungen ganz nach der Vorschrift der Kirchengesetze zu ordnen.“

Eine solche Bestimmung sollte man für völlig überflüssig halten; allein sie war es in Oesterreich nicht. Dort hatte unter dem Josefismus die Staatsgewalt bis in das Kleinste des Gottesdienstes hinein gemaassregelt. Hatte doch Josef II. eine eigene Gottesdienstordnung verkünden lassen. Es wurde die Dauer der einzelnen Messen vorgeschrieben, eben so wenn der Segen gegeben werden durfte: nur ob mit dem Ciborium oder mit der Monstranz, das hatte das Volk zu entscheiden: die Zahl der Kerzen war vorgeschrieben; das Opfergehen war verboten: die Gebetbücher standen unter der Hofcensur. Ausser den von der Staatsbehörde vorgeschriebenen Andachten durfte der Bischof nur andere anordnen, wenn er sie der höhern weltlichen Behörde anzeigte; aber es war äusserst schwierig, neue einzuführen. Novenen waren verboten, so wie Indulte für neue Andachten von Rom zu erwirken ohne landesherrliche Erlaubniss. Das Wallfahren ins Ausland zumal nach Rom ward schon unter Maria Theresia bei Armen mit vierwöchentlicher Festungsstrafe, bei Reichen mit 5—100 Ducaten gestraft: unter Josef II. wurden alle Wallfahrten abgeschafft; weil aber das Volk mit aller Zähigkeit daran hing, so wurde indirect dagegen gewirkt: die Pfarrer mussten predigen, dass der wahre Gnadenort einer Gemeinde die Pfarrkirche sei, an den Wallfahrtskirchen wurden nur so

viele Geistlichen angestellt, als die eigentliche Seelsorge erforderte. Der Rosenkranz und der Kreuzweg durften gebetet werden; aber Bilder und Ablasser durften nicht damit verbunden sein; denn die Ablasser sollten gründlich beseitigt werden: alle Ablassbrevien erforderten das landesherrliche Placet: die Bitten der Privaten um Ablasser musste zuerst der Bischof prüfen und dann von der Staatsbehörde das Placet dafür begehren: die privilegiirten Altäre wurden aber verboten, weil die Staatsbehörden die Lehre als verworfen erklärt hatten, dass durch Fürbitte Ablasser den armen Seelen im Fegfeuer zugewandt werden können. Auch die Volksmissionen waren verboten, die jetzt frei sind.

Eben so ist die Anordnung des kirchlichen Begräbnisses jetzt den Bischöfen frei gegeben, und damit sind frühere Beschränkungen weggefallen. So war früher für das Erzherzogthum Oesterreich und für Galizien angeordnet, dass die Leichen nur in die Pfarr- oder Filialkirche gebracht, dort eingesegnet und dann in der Stille ohne Gepränge und lautes Gebet zu Grab gebracht werden sollen. Excommunicirten durfte das christliche Begräbniss nicht ohne richterliches Erkenntniss verweigert werden, welches das landesherrliche Placet erforderte. Die *communicatio in sacris* mit den Niekatholiken rücksichtlich der Gottesäcker und des Glockengläutes wurde befohlen gegen den Satz der Kirche: *Quibus non communicavimus vivis, non communicabimus defunctis*. Das Concordat hat auch hier geholfen. Und der Episkopat der Kirchenprovinz Wien hat seine auf Trennung lautende Kirchhofordnung siegreich gegen die Angriffe der Protestanten durchgesetzt.

Auch das Predigtamt hat durch das Concordat seine Freiheit wieder erlangt, welches früher so arg beschränkt gewesen war. So hatte ein Hofdecret vom 4. Febr. 1783 den Pfarrern verboten, einen Priester aus einer andern Diöcese ohne Genehmigung des Bischofs und der Polizeibehörde zum Predigen zu berufen, laut Hofdecret vom 23. Juli 1816. In der Josefinischen Zeit waren von der Staatsbehörde selbst die Gegenstände vorgezeichnet worden, über welche jährlich gepredigt werden sollte, so über die Pflicht des Almosengebens, aber nicht durch Handalmsen, sondern durch Ablieferung des Almosens an die Armenkasse, über die Vortrefflichkeit der Kuhpockenimpfung, der Feuerassecuranz, die Anrühmung des Soldatenstands. Der Geistliche musste von der Kanzel

alle Staatsgesetze verkünden; dagegen wurde verboten, über die kirchlichen Unterscheidungslehren zu predigen und gegen die durch die kaiserliche Censur zugelassenen Bücher.

Endlich erhielt der Episkopat durch das Concordat Art. IV. e. das Recht zurück, „Provincialconcilien und Diöcesansynoden in Gemässheit der heiligen Kirchengesetze zu berufen und zu halten und die Verhandlungen derselben kund zu machen.“ Positiv verboten waren diese Versammlungen in Oesterreich nicht gewesen; sie waren aber nicht gehalten worden, weil sie nur in völliger Abhängigkeit von der Staatsgewalt hätten gehalten werden können, und weil die Masse der kaiserlichen Verordnungen in *publico-ecclesiasticis* als Ersatz für ihre Beschlüsse galt. Jetzt können sie canonisch und frei gehalten werden: der Episkopat wird sie halten.

Die periodische Haltung der Synoden in streng canonischer Form wird aber in Oesterreich, wie überall, mächtig zum Wiederaufbau der Kirche beitragen und dem katholischen Klerus und Volk frisches kirchliches Leben und Bewusstsein geben. Je öffentlicher und grossartiger die Kirche hier verfahren wird, desto mächtiger wird sich ihr Ansehen heben. Die öffentliche Meinung wird sie als eine Macht erkennen. Vom 18. Oct. bis 9. Nov. 1858 wurde die Wiener Provincialsynode gehalten: ihre Beschlüsse sind verkündet: im September 1860 trat das Prager Provincialconcil zusammen, dessen Beschlüsse ihrer Verkündung entgegensehen.

So ist also die gesammte particuläre Kirchenregierung in Oesterreich durch die Wiederherstellung der Lehrgewalt, des liturgischen Amtes und der Jurisdiction der Bischöfe von dem Concordat canonisch wiederhergestellt worden.

Allein die normale Kirchenregierung kann nur dann in ihrer vollen Kraft wirken, wenn sie auf ein katholisch unterrichtetes und erzogenes Volk einwirkt.

So viel hatte das frühere falsche Kirchensystem Oesterreichs richtig erkannt, dass es sich nur dadurch befestigen könnte, wenn es sich des öffentlichen Unterrichts und der öffentlichen Erziehung bemächtigte. Das war dann auch im reichsten Maass geschehen.

Die Schule war im Christenthum von jeher eine Tochter der Kirche gewesen, und das war sie das ganze Mittelalter bis in die

zweite Hälfte des vorigen Jahrhunderts hinein auch geblieben. Zwar hatte schon der Glaubensabfall des 16. Jahrhunderts an diesem Grundsatz gerüttelt; aber die Tradition war stärker, als die Neuerung; erst seit der Mitte des 18. Jahrhunderts nahte die Versuchung den Regierungen und auch den katholischen und es entstand die Polizei des Unterrichts, welche die Rechte der Familienväter und der Kirche auf diesem Gebiet sich selber beilegte.

Auch die Regierung Oesterreichs widerstand dieser Versuchung nicht; sie glaubte wunderbar ihre Macht zu verstärken, wenn sie zu der Sorge für das materielle Wohl des Volks auch die für dessen geistiges Wohl fügte. Dort hatte der öffentliche Lehrer der Polizei, der getaufte Jude Sonnenfels, den Grundsatz aufgestellt: „die Regierung müsse die Wissenschaft und die Erziehung zu einer Regierungssache machen, der mangelhaften Privaterziehung durch Schulen, Obrigkeiten, welche auf die Erziehung zu sehen hätten, und durch Erziehungspläne abhelfen.“

Der Apostat Lanjuinais hatte in seinem zu Lob Josefs II. geschriebenen Buch: *Le monarque accompli*, welches diesem Fürsten aber das aufklärerische Programm seiner Regierung vorzuzeichnen sich erlaubte, offen ausgesprochen, dass die Erziehung und der öffentliche Unterricht nicht bloss der Kirche, sondern auch der Familie zu entreissen sei, weil sonst die Jugend unmerklich in den religiösen Grundsätzen der Eltern aufwachsen könnte: an die Stelle der hergebrachten Erziehung und Unterweisung sollte ein universales und gleichförmiges System des Staatsunterrichts für Alle treten, und die Polizei sollte für jeden heranwachsenden Jüngling den künftigen Beruf bestimmen: das war das System der Nationalerziehung, wie es später die französische Revolution aufstellte und Napoleon I. in seiner die ewigen Rechte der Familie, die selbständige Bewegung der Wissenschaft und die Autonomie des Gewissens gleichmässig erstickenden Universität Frankreichs, diesem Riesengerüst des Absolutismus, organisirte. Oesterreich hatte zwar nicht die Einsetzung der Nationalerziehung, wohl aber das System eines von der Polizei ausschliesslich geregelten öffentlichen Unterrichts schon früher angenommen; denn, wie Sonnenfels sagte, „hat die wissenschaftliche Bildung Verstand und Herz des heranwachsenden Bürgers zum Gegenstand; durch die wissenschaftliche Aufklärung soll die Jugend

die zu ihrer künftigen Bestimmung als Bürger nach Verschiedenheit der Classen nöthige Bildung empfangen.“

Der geschichtliche Theil dieser Arbeit hat uns die eben so unermüdlichen als unfruchtbaren Neuerungen einer unerleuchteten Polizeistöberei auf diesem Gebiet nachgewiesen.

Die Regierung begnügte sich nicht, bloss die Laienschulen unter ihre ausschliessliche Leitung zu nehmen, sondern nach dem Grundsatz, „es gehöre auch zu den Pflichten des Regenten, in den Gemüthern der Unterthanen unter andern Tugenden hauptsächlich auch die Frömmigkeit und Gottseligkeit zu erwecken“ nahm es das Josephinische Kirchenrecht als Folgesatz an: „Der Regent kann und soll als Beschützer der Religion für die Beförderung eines zweckmässigen Religionsunterrichts Sorge tragen, in dieser Hinsicht über die öffentlichen Religionsvorträge in der Kirche, über den Religionsunterricht der Kinder in den Schulen und über den Unterricht der angehenden Geistlichen in den theologischen Wissenschaften wachen, und desshalb nützliche Anstalten und Einrichtungen treffen, nicht zwar insofern, dass er über die Religionslehre selbst zu urtheilen hätte, wohl aber insofern, dass er die Religionslehrer zu ihrer Pflicht anhalte und denselben Nichts zu lehren gestatte, was der ausgemachten reinen Religionslehre oder den Rechten oder dem Wohl des Staats zuwider ist.“

Allein das war eben der Fehler, der Staat war es, welcher entschied, was die ausgemachte reine Religionslehre sei. Und so umschlang die Staatspolizei die Schule von der Volksschule und der katechetischen Schule an bis hinauf zur Universität und dem bischöflichen Seminar. Das Maass des Wissens ward von der Hofkanzlei jeder Art Schule zugemessen und der Geist der Schule war jene Aufklärerei, welche seit der Mitte des vorigen Jahrhunderts alles Positive und alle Gründlichkeit in Wissenschaft und Schule untergrub. Dieser Geist der Negation ward durch die Regierung in besondern amtlichen Lehrbüchern den Schulen octroyirt; hätte man da eine gewisse Lehrfreiheit gestattet, so würden die wenigen thätigen guten Kräfte den Kampf mit den vorherrschenden bösen aufgenommen haben: so aber wurde jede Bewegung in einer passiven Stagnation niedergehalten. Wissenschaft und Positivität sanken in gleichem Grad: die exacten Wissenschaften verfielen einem hohlen Mechanismus, die Naturwissenschaften dem

Materialismus, die theologischen, juristischen und politischen Wissenschaften dem wasserklarsten Rationalismus: der Besuch des noch immer vorgeschriebenen Gottesdienstes an den Schulen ward zur Heuchelei. Die Früchte des Unterrichtsmonopols des Staats liessen auch nicht auf sich warten. Sie erkannte noch in ihrer Bitterkeit der enttäuschte Josef II. Die Schulen erzogen die Revolution, die auf dem durch die Schule gelockerten Boden aufschliessen musste.

Vergebens umpfählte eine laurerische Polizei den zu weit ausgreifenden Excess des lehrenden Staats: die Zerstörung sass im Princip; das corporative Leben der Universitäten war gebrochen; durch die Octroyirung der Wissenschaft war nicht nur die Lebenskraft der Schule, ihre sich von innen heraus ermässigende Bewegung, sondern auch der Schwung der Forschung verwundet und bald erkannte sich die Nation, welche reich an Intelligenz mehr liest, als das übrige Deutschland zusammen, sich auf der Bahn der Literatur zurückgeworfen. Es bildete sich in Oesterreich ein gewisser Mittelschlag in der Literatur wie in der Schule. Erschienen dort auch keine so schlechten Bücher wie im andern Deutschland, so erreichte dort die Literatur doch auch nicht die Höhe des übrigen Deutschlands. Die österreichische Censur sperrte ungenügend die verderbliche Literatur Deutschlands ab, indirect aber dadurch auch die gute. Auch im höhern und mittlern Unterricht erstrebte die Regierung Abhilfe; allein sie ging von einem Extrem zum andern über: statt manches Erprobte vom Eigenem beizubehalten, eignete sie sich das ausländische System unbedingt an und kam dadurch in ein schädliches schwankendes Experimentiren.

Nur im kirchlichen Unterrichtswesen erfasste der Artikel V. des Concordats das Steuer fester Principien. Man verdamnte endgiltig das frühere falsche Schulsystem, nachdem die frühern Regierungen durch schwache Palliativmittel zu helfen gesucht, die jetzige Regierung aber von Anfang an gründliche wenn auch nicht durchaus entschiedene Reformen unternommen hatte.

Der Art. V. sprach aus: „Der ganze Unterricht der katholischen Jugend wird in allen, sowohl öffentlichen als nicht öffentlichen Schulen der Lehre der katholischen Kirche angemessen sein; die Bischöfe aber werden kraft des ihnen eigenen Hirtenamtes die religiöse Erziehung der Jugend in allen öffentlichen

und nicht öffentlichen Lehranstalten leiten und sorgsam darüber wachen, dass bei keinem Lehrgegenstand Etwas vorkomme, was dem katholischen Glauben und der sittlichen Reinheit zuwiderläuft“.

So ist die katholische Kirchenlehre, nicht mehr aber die wechselnde Aufklärerei, die feste Norm nicht nur des Religionsunterrichts, sondern auch des ganzen Unterrichts in allen Zweigen und Schulen, aber auch der öffentlichen Erziehung in allen Schulen. Diese Erziehung, namentlich auch die Ausübung der Disciplin, war in Oesterreich bis 1848 von der Regierung nicht nach ihrer vollen Geltung beachtet worden. Jetzt übt der Episkopat aber diese Rechte über die Schulen nicht mehr als Behörde des Staats, sondern kraft eigenen Rechts in vollem Widerspruch gegen die bisherige Uebung. Damit ist aber die Schule in Oesterreich nicht, wie die Gegner des Concordats dasselbe angeklagt, vom Staat getrennt: der Staat hat seinen scharf bemessenen Einfluss auf den Unterricht, so in Betreff der Schulplane, zumal an den Gymnasien und Universitäten, wo die Kirche nur zu wachen hat, dass Nichts gelehrt werde, was der katholischen Religion und der Reinheit der Sitten zuwiderläuft; der Staat hat ferner seinen Einfluss auf die Erziehung beibehalten, da er hier die Disciplin, wenn auch mehr nur die äussere, auszuüben hat.

Nachdem der Artikel V. die allgemeinen Grundsätze über den öffentlichen Unterricht und die öffentliche Erziehung aufgestellt, gibt der Artikel VI. der Kirche wieder das theologische Lehramt zurück.

Er lautet: „Niemand wird die heilige Theologie, die Katechetik oder die Religionslehre in was immer für einer öffentlichen oder nicht öffentlichen Anstalt vortragen, wenn er dazu nicht von dem Bischof des betreffenden Kirchensprengels die Sendung und Ermächtigung empfangen hat, welche derselbe, wenn er es für zweckmässig hält, zu widerrufen berechtigt ist. Die öffentlichen Professoren der Theologie und Lehrer der Katechetik werden, nachdem der Bischof über den Glauben, die Wissenschaft und Frömmigkeit der Bewerber sich ausgesprochen hat, aus Jenen ernannt werden, welchen er die Sendung und

Vollmacht des Lehramts zu ertheilen bereit ist. Wo aber einige Professoren der theologischen Facultät von dem Bischof verwendet zu werden pflegen, um die Zöglinge des bischöflichen Seminars in der Theologie zu unterrichten, werden zu solchen Professoren immerdar Männer bestellt werden, welche der Bischof zur Verwaltung gedachten Amtes für vorzugsweise tauglich hält. Bei Prüfung Derjenigen, welche sich für das Doctorat der Theologie oder des canonischen Rechts befähigen wollen, wird der Bischof die Hälfte der Prüfenden aus Doctoren der Theologie oder beziehungsweise des canonischen Rechts bestellen.“

Wir haben oben gesehen, wie die kaiserliche Regierung von der Mitte des vorigen Jahrhunderts an selbst den theologischen Unterricht säcularisirt hat: unermüdlich waren die Staatsbehörden mit ewig neuen theologischen Studienplanen, bis er gründlich verdorben, bis die geschichtliche und positive Ordnung in der Hauptsache zerstört war. Wie die Universität selbst von dem historischen Verband mit der Kirche getrennt ward, so wurden es auch die theologischen Facultäten; dem Episkopat war die Aufsicht über die theologische Lehre entzogen und der Klerus ward in den von den Bischöfen unabhängigen Generalseminarien nach Lehrbüchern, deren mehre auf dem Index standen, unterrichtet und unkirchlich erzogen. Unter Leopold II. und Franz II. lenkte die Regierung zwar wieder zum Bessern ein, aber nur mit schwachen Zugeständnissen; erst die Verordnung vom 14. März 1843 erweiterte die Rechte des Episkopats über die geistlichen Schulen. Noch weitere Reformen zum Guten wurden berathen, aber nicht ausgeführt.

Kehrte aber auch die Regierung zu einem bessern System zurück, so war doch der Geist der Lehrer und der Schulen noch nicht umgebildet, und der Rationalismus und Febronianismus setzten ihre Verwüstungen an manchen Orten fort. Die Münchner historisch-politischen Blätter berichten in Band XXIV. 569, XXXIV. 319—23 traurige Thatsachen, und wir wollen bloss eine mittheilen, welche sie im Band XXXVII. p. 718 melden: „In einer Diöcese Böhmens erläuterte ein Professor der Exegese und Pädagogik im bischöflichen Alumnat Jahre lang bis zu seinem Tod (1842) „die Falsch-

heit des römischen Systems“; als er zwei Jahre vor seinem Tod vor dem Bischof das Tridentinische Glaubensbekenntniß ablegen musste, erklärte er seinen Zuhörern: „Ich musste auf meine alten Tage einen Meineid schwören; hätte ich es nicht gethan, so hätte man mich von der Lehrkanzel entfernt, ich könnte Ihnen nun nicht die Falschheit dieses Systems auseinander setzen und Sie wären um die Wahrheit betrogen.“

Auch die Erziehung des Klerus war in der Josefinischen Zeit ganz unter die Staatsgewalt gestellt, obwohl die Bischöfe angeblich sich ihrer ursprünglich mit dem Episkopat verbundenen wesentlichen Rechte bedienen sollten. Obwohl aber die Erziehung des Klerus gewiss eines der wesentlichsten bischöflichen Rechte ist, so waren dennoch alle bischöflichen Schulen, die Knaben- und Priesterseminare und die Klosterschulen aufgehoben und durch die Generalseminare, diese Schulen der Gottlosigkeit und des grässlichsten Sittenzerfalls, ersetzt worden; das Scandal war so gross, dass es selbst das Volk entrüstete und Belgien mit zum Abfall von Oesterreich brachte. Die öffentliche Schaam verbietet uns, diese Scandale zu erwähnen: man mag sie bei Theiner, Geschichte der geistlichen Bildungsanstalten und in den Münchner historisch-politischen Blättern Band XXXVII. p. 723 ff. nachlesen.

Ein so unglücklich unterrichteter und erzogener Klerus, der in der Praxis zudem der canonischen Leitung ermangelte und als niedere Staatsbeamtung durch die höhern mächtigeren Staatsbeamten geleitet wurde, musste täglich in der öffentlichen Achtung tiefer sinken. Meist Arme und Unfähige suchten den geistlichen Stand als letzte Hütte des Lebens. Leopold II. hob allerdings die Generalseminare auf und stellte die Diöcesanseminare wieder her, aber ebenfalls wieder nur als Staatsanstalten. Franz II. that noch Besseres; aber immer regelte der Staat noch diese Anstalten, die auch jetzt noch weit von der Tridentinischen Einrichtung entfernt waren. Das volle Recht der Bischöfe war hier noch nicht hergestellt, zu viele Josefinische Normen galten noch fort, und wie weit man noch von der kirchlichen Ordnung entfernt war, zeigte die Fortdauer des strengen Verbots, Alumnen in das *Collegium hungarico-germanicum* nach Rom zu senden. Und doch fand unter dem Anhauch der neuen bessern Zeit die Freiheit der Kirche auch in dem Klerus Oester-

reichs schon ihre Bekenner, während noch lang die der Kirche feindliche Gesetzgebung fort dauerte.

Aber auch dieses verderbliche System ist unter der gegenwärtigen Regierung Oesterreichs gefallen: sie hatte auch auf diesem Gebiet schon durch die Verordnung vom 18. April 1850 den Episkopat in seine Rechte eingesetzt und zwar in Betreff des theologischen Unterrichts und der geistlichen Erziehung.

Die Kirche hat durch den Artikel VI. des Concordats jetzt wieder das theologische Lehramt nicht nur an öffentlichen, sondern auch an nicht öffentlichen Schulen: der Bischof gibt und entzieht die Sendung zum kirchlichen Lehramt. Es schreibt ferner vor, „dass die Professoren der Theologie und der Katechetik (und folgeweise auch die des canonischen Rechts) aus Jenen ernannt werden sollen, welchen der Bischof, nachdem er über den Glauben, die Wissenschaft und Frömmigkeit der Bewerber sich ausgesprochen, die Sendung und Vollmacht zu ertheilen bereit ist; wo aber einige Professoren der theologischen Facultät von dem Bischof verwendet werden, um die Zöglinge des bischöflichen Seminars in der Theologie zu unterrichten, sollen nur solche Männer zu Professoren bestellt werden, die der Bischof hiezu vorzüglich für tauglich hält“.

Eine besondere Garantie gibt der Supplementarartikel 5, welcher sagt:

„Bevor ein Professor der juridischen Facultät zum Vortrag des Kirchenrechts bestellt wird, wird das Urtheil des Diöcesanbischofs über dessen Glauben und Lehre eingeholt werden“.

Hier ist die Grenze zwischen der Competenz der Regierung und der des Episkopats principiell gezogen: der Kaiser ernennt die Professoren an den theologischen Facultäten, nicht der Bischof, weil die theologischen Facultäten wesentliche Glieder der Universitäten, diese aber keine Diöcesananstalten sind; allein der Kaiser ist bei der Ernennung an das Gutachten des Diöcesanbischofs gebunden und der Ernante erlangt von diesem seine Sendung und Ermächtigung zum Lehramt. Der Minister des Cultus und des öffentlichen Unterrichts hatte ferner schon in seinem Vortrag von 1850

an den Kaiser es als wünschenswerth erklärt, dass, „wenn am Sitz eines Bischofs sich eine theologische Facultät befindet, sowie zugleich eine Diöcesananstalt, über die er nach den von der bischöflichen Versammlung gezogenen Grenzen frei verfügen könne, derselbe seine Wahl stets auf Männer fallen lasse, welche die nöthigen Eigenschaften besitzen, um auch von der Regierung zugleich als Professoren an der theologischen Facultät angestellt werden zu können.“ Das Concordat bestimmt nun, dass in diesem Fall, wo die theologischen Professoren vom Bischof zugleich in seinem Seminar verwendet werden, das Gutachten des Bischofs bei deren Ernennung ganz besonders berücksichtigt werden solle.

Damit ist das Recht und das Interesse der Kirche versorgt; aber zur Aufhebung einzelner hieher gehöriger unkirchlicher Bestimmungen der Josefinischen Zeit enthält das Concordat noch einzelne Bestimmungen. So war durch ein Dekret vom 5. Febr. 1785 von den Candidaten des theologischen Doctorgrads die Angelobung „reformatorischer Bemühungen“ verlangt worden in der oben S. 125 Note 1 angeführten Formel der Sponson. Alle diese Beschränkungen sind durch das Concordat gefallen.

Dass der Bischof auf die Prüfung der Candidaten des Doctorgrads in dem canonischen Recht einen Einfluss haben sollte, ist dadurch nothwendig geworden, dass in Oesterreich das canonische Recht in der Schule und in der Praxis durch ein förmliches Staatskirchenrecht verdrängt worden war und nur noch die Geltung eines subsidiären Rechts behalten hatte.

Jetzt soll nach Artikel VI. des Concordats bei der Prüfung der Candidaten für die Doctorwürde in der Theologie und in dem canonischen Recht der Bischof die Hälfte der Examinatoren aus Doctoren der Theologie oder des canonischen Rechts bestellen.

Der Supplementarartikel 2 gibt dem Episkopat eine weitere Garantie, indem er sagt:

„Zur Prüfung der Candidaten für den theologischen oder kirchenrechtlichen Doctorgrad wurden in Oesterreich allzeit ausschliesslich katholische Männer beigezogen und werden auch fortan beigezogen werden.“

Und der Supplementarartikel 3 sagt weiter:

„Sollte es gut sein, dass einigen Bischöfen

durch apostolische Autorität die Vollmacht zur Ertheilung der theologischen Grade verliehen werde, so wird Se. Majestät der Kaiser gerne seine Zustimmung ertheilen; doch soll die Sache durch Unterhandlung zwischen dem heil. Stuhl und der kais. Regierung bereinigt werden.“

Das Concordat hat allerdings den stiftungsgemässen katholischen und kirchlichen Charakter der Universitäten noch nicht hergestellt: nur in Bezug auf die Universität Pest in Ungarn ist dieses geschehen. Der Supplementarartikel spricht nämlich aus:

„Die Universität von Pest verdankt ihren Ursprung einer kirchlichen Stiftung, welche unter der Regierung der Kaiserin Maria Theresia durch kirchliche Güter erhöht worden ist. Nichts desto weniger ist es seit dem Ende des verflossenen Jahrhunderts in einigen sehr seltenen Fällen geschehen, dass Akatholiken zum Vortrag profaner Wissenschaften an der genannten Universität zugelassen wurden. Se. Majestät erkennen aber als billig an, dass zu Professoren an dieser Anstalt nur Katholiken zugelassen werden, ohne jedoch zu beabsichtigen, dass den Rechten akatholischer Männer, welche schon zum Lehramt daselbst angestellt sind, Eintrag geschehe.“

Nichts steht aber entgegen, dass der Episkopat nicht nach und nach die Zurückführung auch der andern Universitäten auf den durch die Stiftungsurkunden gebotenen Verband mit der Kirche betreibe, namentlich die Wiederherstellung des geistlichen Cancellariats.

Jedenfalls hat aber der Episkopat kraft des Artikels V. des Concordats das Recht zu verlangen, „dass in keiner Disciplin etwas gelehrt werde, was dem kirchlichen Glauben oder der Reinheit der Sitten zuwider ist.“ Und weil das Lehramt der Philosophie die Kirche vielfach berührt, so hat der Minister in seinem Vortrag vom April 1850 in Aussicht gestellt, dass das Ministerium auch an den philosophischen Facultäten einem Andern, wenn der Bischof einen solchen bezeichnet, der vorzugsweise befähigt ist, einen angemessenen Gehalt anweisen werde.

Aber auch für die geistliche Erziehung hat das Concordat durch Artikel XVII. hinlänglich gesorgt. Dieser lautet:

„Die bischöflichen Seminare werden aufrecht erhalten, und wo ihr Einkommen für den Zweck, welchem sie im Sinn des hl. Concils von Trient dienen sollen, nicht vollommen genügt, wird für dessen Vermehrung in angemessener Weise gesorgt werden. Die Bischöfe werden dieselben nach Richtschnur der heiligen Kirchengesetze mit vollem und freiem Recht leiten und verwalten. Daher werden sie die Vorsteher und Professoren oder Lehrer gedachter Seminare ernennen und wann immer sie es für nothwendig oder nützlich halten, wieder entfernen, auch Jünglinge und Knaben zur Heranbildung in dieselben aufnehmen, so wie sie zum Frommen ihrer Kirchensprengel im Herrn es für dienlich erachten.“

Die Sorge für die Erhöhung der Dotation dieser Seminare in angemessener Weise kann nur dem canonischen Recht gemäss sein und wird zunächst nach dem Artikel XXXI. aus dem Religions- und Studienfonds geschehen; das Seminaricum wird aber nicht mehr die Staatsfinanzbehörde („die Landesbuchhaltung“), sondern der Bischof nach den Normen des Concils von Trient festsetzen.

In dieser Beziehung sagt das erwähnte Schreiben des Ministers Thun in Nr. 9: „Die in dem Artikel XVII. angedeutete Ergänzung der Dotation jener bischöflichen Seminarien, denen es an den erforderlichen Mitteln gebricht, wird den Gegenstand einer eigenen Verhandlung bilden, mit deren Einleitung die Landesbehörden beauftragt werden.“

Der Schluss des Artikels XVII. huldigt aber dem Princip der Unterrichtsfreiheit in wohlthätiger Weise, wenn er sagt:

„Diejenigen, welche ihren Unterricht in diesen Seminarien empfangen haben, werden nach vorausgegangener Prüfung ihrer Befähigung in alle und jede andere Lehranstalten eintreten und mit Beobachtung der betreffenden Vorschriften um jede Lehrkanzel ausser dem Seminar sich bewerben können.“

Diese Bestimmung entscheidet den langen für die Freiheit des Unterrichts in Frankreich zwischen dem Episkopat und der Regierung geführten Streit in Oesterreich zu Gunsten der Kirche. In Frankreich hatte der Episkopat gefordert, dass die Zöglinge der kleinen Seminare denen der Collegien des Staats gleichgestellt, d. h. die Zeugnisse der bischöflichen kleinen Seminare mit denen der monopolstüchtigen Universität gleiche Geltung haben sollten. In Frankreich hat die Staatsregierung diese Gleichstellung den bischöflichen Schulen verweigert, sie gewährt aber die Regierung Oesterreichs: Zöglinge und Lehrer der bischöflichen Schulen können an die Schulen des Staats übergehen. Allerdings muss eine Prüfung gemacht werden; aber diese nimmt nicht die monopolstüchtige Universität ab, sondern auf sie hat der Episkopat Einfluss: systematische Bedrückungen fallen sonach weg.

Da endlich an den bischöflichen Schulen die Schüler sich nur für Theologie, canonisches Recht und Philosophie ausbilden können, die für das akademische Lehramt aber vorgeschriebene Doctorprüfung für Theologie und canonisches Recht nach Art. VI. des Concordats vor einer gemischten Prüfungscommission gehalten wird, so ist keine Vexation zu besorgen. Die Regierung stimmt sogar bei, wie der Supplementarartikel 3 meldet, wenn der hl. Stuhl einigen Bischöfen das Recht verleiht, Doctoren zu creiren.

Auch für die Gymnasien sind in Oesterreich seit 1850 gründliche und heilsame Reformen ergangen. Die meisten dieser Gymnasien waren ihrer Stiftung nach kirchliche Anstalten; allein auch sie waren säcularisirt worden. Schon seit 1752 suchte die Regierung auf sie einzuwirken: seit 1762 wurden sie unter die Aufsicht der Regierung gestellt und später wurde dem Episkopat selbst die Anordnung des Religionsunterrichts entzogen. Im Jahr 1802 wurden erst die Gymnasien an Orten, wo zugleich ein bischöfliches Seminar war, unter die unmittelbare Aufsicht des Bischofs und unter die mittelbare der Landesbehörde gestellt; allein da die Staatsregierung ausschliesslich über Lehrstoff, Lehrart und Lehrbücher entschied und der Bischof bloß das Organ der Regierung war, so blieb diese Anordnung unfruchtbar. Die Gymnasien sanken immer tiefer: erst eine Verordnung v. 23. Juli 1808 stellte auch hier den Religionsunterricht wieder unmittelbar unter die bischöfliche Aufsicht; aber der Bischof übte sie nur

von Staatswegen, er durfte die Religionslehrer nicht selber anstellen, sondern nur sein Gutachten dazu geben.

Erst die Regierung des jetzigen Kaisers hat eine gründliche Reform aller gelehrten Schulen und so auch der Gymnasien durchgeführt; sie gab schon in der Verordnung v. 18. April 1850 der Kirche auch hier die ihr gebührenden Rechte zurück, und das Concordat sieht in den Gymnasien nicht bloß staatliche, sondern auch von der Kirche zu beeinflussende Lehr- und Erziehungsanstalten.

Der Artikel VII. des Concordats bestimmt: „In den für die katholische Jugend bestimmten Gymnasien und mittleren Schulen überhaupt werden nur Katholiken zu Professoren oder Lehrern ernannt, und der ganze Unterricht wird nach Maassgabe des Gegenstands dazugeeignet sein, das Gesetz des christlichen Lebens dem Herzen einzuprägen. Welche Lehrbücher in gedachten Schulen bei dem Vortrag der Religion zu gebrauchen seien, werden die Bischöfe kraft einer mit einander gepflogenen Berathung festsetzen. Hinsichtlich der Bestellung von Religionslehrern für Gymnasien und mittlere Schulen werden die heilsamen darüber erflossenen Verordnungen in Kraft verbleiben.“

Der Supplementarartikel VIII. gibt über die Bestellungen dieser Religionslehrer die Norm:

„Nach den in Oesterreich bestehenden Gesetzen werden für die vorderweltlichen Gewalt errichteten Gymnasien und Mittelschulen die Religionslehrer in der Art ausgewählt, dass der Diöcesanbischof einen Concurß abhält und den, welchen er für den würdigsten erachtet, unter Beilage der Concurßacten der Regierung bezeichnet. Dieser wird auch in der Regel zu der erledigten Lehrstelle ernannt. Sollte er wegen besonderer Umstände abgelehnt werden, so wird niemals ein Mann ernannt werden, den nicht der Bischof als für jenes Amt geeignet erklärt hätte.“

Die Bischöfe haben sonach als solche, nicht mehr als Staatsbeamten die religiöse Erziehung an den Gymnasien in den Händen; die Religionslehrer dieser Schulen müssen vom Bischof Sendung und Ermächtigung empfangen. Die Gymnasien sind keine paritätischen Anstalten mehr.

Die am Schluss des Artikels angedeuteten Verordnungen sind die vom 23. April 1850 und spätere, welche vorschreiben, dass der Religionslehrer, weil er fast immer auch ein anders Fach zu lehren hat, eine doppelte Prüfung bestehen muss, wegen des Religionsunterrichts vor dem Bischof und wegen des andern Fachs vor der Prüfungscommission des Staats. Der Bischof präsentiert und der Präsentirte soll, wenn nicht besondere Gründe entgegen stehen, auch angestellt werden, und es darf keiner angestellt werden, den nicht der Bichof als fähig erkannt hat.

Der Minister Graf Thun sagt in seinem Schreiben vom 25. Jänner 1856 an den Episkopat der Monarchie über den Vollzug des Concordats:

„Diese Vorschriften, welche bisher (und zwar mit der Verordnung vom 28. Juni 1850) nur für jene Länder gesetzlich publicirt waren, deren hochwürdigste Bischöfe sich im Jahre 1849 in Wien versammelt hatten, werden demnach fortan für den **ganzen Umfang** des Kaiserreichs als bleibende Norm zu gelten haben.“

Auch die Volksschule hatte der Staat in seine ausschliessliche Competenz gezogen, indem er die geistliche Einwirkung darauf als Ursupation erklärte. Im Jahre 1770 wurden Normalschulen errichtet, welche die Schullehrer in eigener Art erzogen. Der Staat ernannte Schuloberaufseher, liess Katechismen entwerfen und der Geistliche erhielt selbst als Katechet seine Sendung von der Staatsregierung. Unter Josef II. machte die Gesetzgebung, welche protestantische Kinder als aufnehmbar erklärte, diese Schulen gewissermassen paritätisch, confessionslos.

Seit 1804 erhielten die Geistlichen die Aufsicht über diese Schulen zurück, aber als Staatsbeamte, untergeordnet nicht den Bischöfen, sondern den Consistorien, welche nur die kaiserlichen Verordnungen über Lehrstoff, Lehrmethode und Lehrbücher zu vollziehen hatten, die selbst vom seichtesten Rationalismus durchdrungen

waren. Erst 1808 erhielt der Bischof wieder die unmittelbare Aufsicht über diese Schulen; aber auch jetzt blieb er in dieser Sphäre untergeordnet der Schulbehörde und deren geistlichen Referenten.

Im Jahr 1821 endlich erhielten die bischöflichen Consistorien die besondere Leitung des Unterrichts in der Volksschule, aber wieder nur als staatliche, nicht als bischöfliche Oberschulbehörden.

Erst in seiner Declaration v. 15. Juni 1849 forderte der österreichische Episkopat seine geistliche Competenz über diesen Unterricht zurück, und die Regierung gewährte sie schon 1850. Das Concordat brachte die definitive Ordnung im Artikel VIII., der da lautet:

„Alle Lehrer der für Katholiken bestimmten Volksschulen werden der kirchlichen Beaufsichtigung unterstehen. Den Schul-Oberaufseher der Diocese wird Seine Majestät aus dem vom Bischof vorgeschlagenen Männern ernennen. Falls in den gedachten Schulen für den Religionsunterricht nicht hinlänglich gesorgt wäre, steht es dem Bischof frei, einen Geistlichen zu bestimmen, um den Schülern die Anfangsgründe des Glaubens vorzutragen. Der Glaube und die Sittlichkeit des zum Schullehrer zu Bestellenden muss makellos sein. Wer vom rechten Pfade abirrt, wird von seiner Stelle entfernt werden.“

Dazu ist aus dem Schreiben des Grafen Thun Folgendes zu bemerken: Rücksichtlich der Religionslehrbücher sagt der Minister am angeführten Ort:

„Da das päpstliche Breve mit Beziehung auf den Art. VIII. des Concordats ausspricht, dass von Seite der hochw. Bischöfe Bestimmungen über die Wahl oder Aenderung der Religionslehrbücher für Elementarschulen nur nach gemeinsamer Berathung und reiflicher Erwägung zu treffen seien, so habe ich die Länderchefs, denen es obliegt, dem Schulwesen ihre volle Aufmerksamkeit zuzuwenden, hievon in Kenntniss gesetzt.“

Damit ist die Volksschule in ihre normale Ordnung zurückgestellt: der Pfarrer ist der geborene Katechet, der Bischof der oberste Aufseher, dessen Organ sein Consistorium, aber auch zugleich das des Kaisers, da der Volksunterricht Kirche und Staat gleich berührt und daher beide auch auf die Anstellung und Entlassung der Lehrer einwirken müssen.

Die kaiserliche Regierung hatte von jeher für den öffentlichen Unterricht viel gethan, nur seit einem Jahrhundert unter der Täuschung der Regierungsallmacht in einer unglücklichen Richtung. Die Monarchie zählte im Jahr 1855 10 Universitäten, 6 Rechtsakademien, 8 chirurgische Schulen, 8 höhere technische Schulen, 270 Gymnasien, 25 Realschulen, 142 theologische Schulen, 20 Hebammenschulen, 8 Montanschulen, 11 Ackerbauschulen, 8 Specialschulen, 48 Kunstschulen, 14 höhere Militärschulen, 49 militärische Erziehungshäuser, 30,122 Elementarschulen, 122 Kinderbewahranstalten. In neuester Zeit hat sich die Zahl der Gymnasien, besonders aber die der Ackerbauschulen, der Specialschulen für Spinnerei, Weberei u. s. w., ganz besonders aber die der Realschulen, ungemein vergrößert und der Volksunterricht sich bedeutend gehoben.

Durch das Concordat ist jetzt der Staatsgewalt und der Kirche ein weites Feld einer heilsamen Mitwerbung eröffnet, um der Nation die Wohlthat einer auf dem Christenthum ruhenden gesunden Bildung zu erweisen. Die ganze durch das Concordat gegebene Vertheilung der Competenz über die Schulen nach Unterricht und Erziehung zwischen Staat und Kirche ist eben so gerecht als nützlich geordnet.

Diese Bestimmungen des Concordats enthalten Garantien genug für die Mittheilung der wahren Kirchenlehre an das Volk. Je wesentlicher aber in der Volksschule das Moment der Erziehung ist, so dass der Unterricht vorzüglich als ihr Mittel dienen soll, desto mehr wird der Episkopat dahin wirken, dass auch der Unterricht von christlichem Geist durchdrungen werde und die Volksschulen sich in jenen Theilen der Monarchie mehren, wo bis jetzt die Gesittung sich noch minder entwickelt hat, und er hat hierzu schon die erfreulichsten Schritte gethan und hohe Opfer gebracht. Wie Grosses hat nur der hochw. Bischof Haas für die Puztschulen in Ungarn gethan?

Aber eine ganz besondere Sorge wendet das Concordat der Unterweisung und der Erziehung der Geistlichkeit zu. Dazu dienen zuvörderst die vollständig organisirten bischöflichen Seminare. Die Bischöfe können nun den gesammten propädeutischen wie theologischen Unterricht in ihren Seminarien, ertheilen lassen, obwohl für die theologischen Studien noch eigene Facultäten an den Universitäten bestehen.

So hat der Episkopat in Beziehung auf den Unterricht und die Erziehung der Priester die freieste Bewegung. Es wird nur von ihm abhängen, seine Seminaristen zu Musteranstalten zu erheben, und zwar im Wissen und in der Zucht. Es möge uns vergönnt sein auszusprechen, was wir hierin für erspriesslich halten!

Das Wissen betrifft hier hauptsächlich die Religion und die Humanitätskenntnisse und zwar in spezifischer Zuwendung zur Theologie: Latein, Griechisch, Hebräisch, nach Grammatik, Styl und Literatur neben sparsamen Realstudien. Neben den heidnischen Classikern sollen auch patriotische Muster erklärt werden. Dazu kommt noch das Studium der Nationalsprachen, welche in Oesterreich gesprochen werden. Mit den Interpretationen der Classiker werden Uebungen in Vorträgen und Aufsätzen verbunden sein. — Die Zucht sei streng, aber nicht mechanisch: sie erziehe durch geistige und religiöse Mittel Charaktere, welche in geistlichen Gemeinschaften sich leichter bilden. — Die philosophische Bildung sei stark, aber vorherrschend logisch und dialektisch. Man wird bei aller Beibehaltung des wirklich Guten der neuern Philosophie sich ohne Zweifel dem Alten wieder ziemlich annähern müssen. Ganz besonders sollen aber die historischen Studien gepflegt werden, weil diese der Kirche den grössten Dienst leisten, zumal in unserer Zeit, wo dafür so grosse Neigung erwacht ist. Dabei soll es während des zweijährigen philosophischen Curses nicht an rednerischen und dialektischen Uebungen und an stylistischen Ausarbeitungen fehlen.

Auf diesem Wege wird der Episkopat Gelegenheit haben, seine Seminare nicht bloß für die geistliche, sondern auch für die Laienjugend zu Musteranstalten zu erheben. Allerdings war früher die Gymnasialbildung in Oesterreich gegen die deutsche zurück, obwohl auch diese ihre grossen Fehler hat. Der österreichische

Episkopat kann und wird in seiner Weisheit ihre Vorzüge benützen und ihre Fehler fern halten, und indem er dieses thut, wird er auch die Laienjugend in seine Anstalten ziehen, was Artikel 17 des Concordats gestattet.

Dadurch eröffnet sich eine Concurrenz zwischen den geistlichen und den weltlichen Gymnasien, welche beiderlei Anstalten fördern wird. Das ist ein grosses Stück Unterrichtsfreiheit. Durch diese Concurrenz wie durch seine unmittelbare Einwirkung wird der Episkopat auf die Pflege katholischer Wissenschaft und kirchlichen Geistes in den mehr als 250 katholischen Gymnasien der Monarchie höchst wohlthuend einzuwirken vermögen.

Der theologische Unterricht wird nach dem in Oesterreich jetzt angenommenen System sowohl an den bischöflichen Seminarien als auch an den theologischen Facultäten der Universitäten ertheilt, eine Anordnung, wodurch die Facultäten zu Gunsten der Seminarien allerdings einigermaßen entvölkert werden können, was insofern Berücksichtigung verdient, als die Seminarien ihrem Wesen nach eine diöcesane Beschränkung haben, während die Universitäten sich einer universellen Stellung erfreuen. Diese Stellung wirkt offenbar auch auf die Lehrwirksamkeit zurück. Allein wir leugnen nicht, auch das jetzt angenommene System kann sehr gute Früchte bringen, wenn nämlich die theologischen Facultäten eine so imposante Lehrthätigkeit entwickeln, dass sie auch die Zöglinge der Seminare, besonders die begabteren zu ihren Lehrstühlen ziehen und auf deren Ausbildung zu Professoren und überhaupt auf die Pflege der höchsten Bildung in der Wissenschaft Bedacht nehmen. Wie uns scheint, muss aber das System und die Methode des theologischen Studiums (und wir sprechen hier nicht bloss von Oesterreich, sondern auch von dem übrigen Deutschland) bedeutende Verbesserungen erfahren.

Die Theologie ist an manchen Orten einerseits in einen mechanischen Formalismus verfallen, andererseits hat die katholische Theologie in Deutschland zu lang unter den Einflüssen der protestantischen Theologie und ihrer Methode geschmachtet. Ich will manche speculative und selbst historische Vorzüge der deutschen Theologie nicht leugnen; aber im Ganzen muss sie wieder mehr auf den Boden des Positiven zurückgeführt werden und zwar in ihrem fundamentalen, exegetischen, historischen, dogma-

tischen und praktischen Theil. Die speculative Behandlung muss mehr ein methodologisches und formelles Mittel als maassgebend für den Inhalt sein; denn als dieser zersetzt sie nur die Theologie. Die Lehren der Kirche sind die Hauptsache. Das System darf nicht aus rationaler Invention, sondern muss aus der positiven Kirchenlehre geschöpft werden. Die Exegese muss die Verwandtschaft mit der Interpretation heidnischer Classiker aufgeben. Die Interpretation muss mehr aus dem Innern der Bibel heraus geschehen und ihre Richtpunkte in der positiven Kirchenlehre finden. Auch darf die Exegese nicht so verhackt bleiben, wie bisher sondern die ganze heil. Schrift, jedenfalls die sämtlichen Schriften des Neuen Bundes, müssen cursorisch ausgelegt werden, und die Exegese soll nur über schwierigere, Controversen betreffende Stellen eingänglicher werden. — Die Kirchengeschichte muss sich viel übersichtlicher gestalten, als bisher, wo die geschichtlichen Thatsachen oft systemlos unter einander vermischt wurden; die Trennung, welche die Rechtswissenschaft auf einem verwandten Gebiete durch die Scheidung der äussern und der innern Rechtsgeschichte durchgeführt hat, muss auch hier Platz greifen; auch müssen jene Thatsachen und Entwicklungen besonders betont werden, welche im lebendigen Zusammenhang mit der kirchlichen Gegenwart stehen. Die neueste Kirchengeschichte muss daher ganz ausführlich behandelt werden, statt dass sie jetzt oft im Flug durchwandert wird. — Die Moral muss aus ihren allgemeinen rationalistischen Banden erlöst, und es müssen nach Gruppen sittlicher Sphären Gruppen der Sittenpflichten und diesen entsprechend die positiven Satzungen der Kirche vorgetragen werden. — In der Dogmatik muss der Druck des allgemeinen Theils, der seinen Inhalt oft aus allgemeiner Speculation, statt als Extract aus dem Gemeinsamen der einzelnen Dogmen zieht, weggehoben und der besondere die einzelnen Dogmen behandelnde Theil in das ihm gebührende Gewicht wieder eingesetzt werden. — Insbesondere erscheint uns auch eine angemessene, tüchtige Gruppierung der Specialfächer um das Centrum der Dogmatik und die dadurch herbeigeführte Einheit der Wissenschaft nothwendig. — Das Kirchenrecht muss wieder an seine canonische Grundlage gebunden werden: die canonistische Casuistik ist hier die Hauptsache: die Entscheidungen der römischen Curie und zumal der Congrega-

tion des Concils von Trient sind in allen Theilen wieder zu berücksichtigen: zugleich muss ein canonistisches Practicum gehalten werden. — Die praktische Theologie, Seelsorge, Katechetik, Homiletik, Liturgik etc. müssen aus ihrer abstrakten Allgemeinheit hervorgehoben und an die festen Typen der Kirchenlehre angeschlossen werden. Neben den Vorträgen sollen mündliche und schriftliche Uebungen einhergehen, wodurch praktische Befähigung erzielt wird.

Alle diese Reformen kann der Episkopat Oesterreichs in den ihm freigegebenen geistlichen Bildungsanstalten jetzt ungehindert durchführen. Der hl. Vater hat in seinem Breve ihm die positive Gestaltung des theologischen Unterrichts ans Herz gelegt und namentlich darauf gedrungen, „dass besonders die jungen Kleriker schon vom zarten Alter an zur Frömmigkeit, zu aller Tugend und in kirchlichem Geiste reiflich erzogen und in der Literatur und Wissenschaft, namentlich in den hl. Fächern, fern von jeder Gefahr irgend eines Irrthums, sorgfältig unterrichtet und gebildet werden.“ Es ist ferner „nach gemeinsamer Berathung mit allem Fleiss Vorsorge zu tragen, dass in den Seminarien genau die rechte Weise der kirchlichen Erziehung walte und jene Methode in den vorzüglichsten Studien zur Anwendung komme, welche in Erwägung der Dinge, der Zeit und des Ortes so wohl den grösseren Nutzen der Kirche herbeiführen kann, als auch zugleich bewirkt, dass der Klerus durch heilsame und gediegene Wissenschaft und Gelehrsamkeit hervorleuchte.“

Der Episkopat wird aber bei aller Sorge für den blühenden Stand seiner Seminare wünschen, dass auch die theologischen Facultäten ihre Lehrautorität durch die Blüthe der von ihnen gepflegten kirchlichen Wissenschaft sich erhalten. So hat die Berufung zweier ausgezeichneten theologischen Professoren aus Rom, des P. Schrader S. J. und des P. Guidi aus dem Dominicaner Orden an die Universität Wien die besten Früchte gebracht, ganz geeignet, die deutsche Theologie mit der bewährten Lehre der Mutterkirche befruchtend zu vermitteln. Nur Schade, dass das Bedürfniss solcher Vorträge so sparsam gefühlt wird! Es wird im

Anfang allerdings an Lehrkräften mangeln und nothwendig werden zu der Mehrheit der inländischen Lehrer auch auswärtige, zumal aus Deutschland, zu berufen. Diese Ergänzung wird nur nützen, und ebenso, wenn die theologischen Schulen der verschiedenen Kronlande sich durch gegenseitige Berufung von Lehrern ergänzen; das wird entschieden zur kirchlichen Einigung beitragen.

Aber im canonischen Recht wird noch eine andere Veranstaltung nothwendig werden, die der belgische Episkopat in seinem *Collegium belgicum* zu Rom ausgeführt hat. Diejenigen Kleriker nämlich, welche im canonischen Recht die besten Fortschritte gemacht, möge man auf einige Jahre nach Rom senden, damit sie sich dort in der Praxis der römischen geistlichen Gerichte und Congregationen üben. Die reiche für Oesterreich bestimmte Stiftung *Dell' anima* in Rom wird ihnen dort die Unterkunft geben.

Aber die Reorganisation der geistlichen Bildungsanstalten genügt nicht: auch die katholischen Laien haben Anspruch auf eine katholische Richtung ihrer Lehranstalten. Die kaiserl. Regierung ist seit Jahren mit dieser Umbildung beschäftigt, und es lässt sich nicht verkennen, es ist hier viel Gutes bereits geschehen: nur sind die neuen Einrichtungen nicht immer organisch eingefügt worden. Aber noch grössere Entwürfe hat das Concordat angebahnt.

Für den Volksunterricht hat das Concordat der katholischen Kirche die ergiebigsten Garantien gegeben in dem Art. VIII. Staat und Kirche haben das gleiche Interesse zur Hebung des Volksunterrichts. Ein Hauptbedürfniss scheint uns, die Mädchenschulen von den Knabenschulen zu trennen, jene weiblichen Congregationen anzuvertrauen, und zu diesem Behuf solche z. B. Schulschwestern zu berufen; denn nur Frauen können zu Frauen erziehen, zumal wenn sie einer deutschem Wesen entsprechenden Lehrmethode folgen. Auch den Schulbrüdern dürfte eine Heimat in Oesterreich zu bereiten sein. Es ist ferner schon erwähnt worden: die geistlichen Mittelschulen in den bischöflichen Seminarien sind auch Zöglingen für Laienberufe zugänglich, ebenso die Gymnasien der Klöster. Diese haben jetzt Gelegenheit, sich als Musterschulen zu erweisen und dann die katholische Jugend überhaupt anzuziehen. Das wird die Staatsgymnasien zum Wetteifer anspornen. Aber auch das Concordat sorgt vielfach für die katholische Stimmung dieser letztern Schulen.

Von ganz besonderer Wichtigkeit für die Gründung einer

katholischen Bildung sind die Universitäten. Daher erklärt der Supplementarartikel 1:

„Sr. Majestät liegt durchaus am Herzen, dass an den **Universitäten** der Glaube blühe und die Frömmigkeit. Der vielfache Nutzen, welchen die menschliche Wissenschaft mit sich bringt, ist besonders seit dem 18. Jahrhundert mit vielfachen Irrthümern wie mit Wolken überzogen und es ist für die menschliche Gesellschaft von grösster Wichtigkeit, dass dieselben durch das Licht der Wahrheit zerstreut werden. Es ist der Wille Sr. Majestät, dass dieser so wichtige Punkt bei der Regelung der allgemeinen Studien aufs Sorgfältigste berücksichtigt werde. Es gibt viele Gründe, welche es als gut erscheinen lassen, dass die Bischöfe die **Erzkanzler-** oder **Kanzlerstelle** an den Universitäten bekleiden; sofern Hindernisse im Wege stehen, werden siedocho auf die theologische Facultät, wo sie vorhanden ist, von Amtswegen mit Ausschluss des Kanzlers einen besonderen Einfluss ausüben.“

Aber eine wahrhaft grosse Thatsache ist der in dem Supplementarartikel 4 ausgesprochene Wunsch und die Ermächtigung des Kaisers an den Episkopat, eine freie katholische Universität in ausschliesslicher Abhängigkeit von der Kirche zu gründen, welcher die Staatsregierung alsbald die Eigenschaft einer civilrechtlichen Corporation verleihen will. Bekanntlich hat der Episkopat Belgiens bald nach der Trennung des Lands von Holland diesen Plan mit Glück durchgeführt, in der Gründung der kath. Universität Löwen. Selbst das arme Irland hat, wenn auch nur in bescheidenen Anfängen, eine freie katholische Universität in Dublin zu errichten angefangen, welche freilich leider auf unglücklicher Grundlage angelangt, durch die innere Uneinigkeit des Lehrkörpers schon wieder zu zerrinnen droht. Einen umfassendern Plan im Verhältniss zu den Mitteln des grossen Deutschlands hatte im Jahr 1848 der Verfasser dieser Schrift der Würzburger Conferenz der Bischöfe Deutschlands vorgetragen. Der Plan hat die Genehmigung des Episkopats, aber in dem Sturm der Zeit nicht die Ausführung erlangt. Ich habe später in einer ausführlichen Schrift den Plan, an dessen Ausführung nimmermehr verzweifelnd,

dem katholischen Theile deutscher Nation vorgelegt*). Aber unter der Lähmung der Zeit blieb auch dieser Entwurf begraben: die Generalversammlungen der katholischen Vereine Deutschlands haben leider ihn todt geschwatzt.

Diese Ausführung ist jetzt mit mehr Aussicht auf Erfolg an den österreichischen Episkopat übergegangen, da der Supplementarartikel 4 sagt:

„Es steht den Bischöfen frei, eine **katholische Universität** unter ihrer Abhängigkeit zu gründen; da es aber nothwendig ist, in Betreff der staatlichen Verhältnisse und der an solche Anstalt zu übertragenden bürgerlichen Rechte nach der Verschiedenheit der Umstände und der Orte Sicherstellungen zu machen, so ist die Angelegenheit vorher mit der kaiserlichen Regierung zu berathen.“

Eine Bevölkerung von 30 Millionen Katholiken gibt die nöthige Unterlage, um dem grossen Wunsch des Kaisers gerecht zu werden. Das Bedürfniss dieser Schöpfung ist auch in Oesterreich unermesslich, da die dortigen Universitäten von dem Positiven nicht minder sich entfernt haben, als die katholischen Universitäten Deutschlands, wo noch weiter das Uebergewicht von 16 protestantischen Universitäten drückt und die wenigen erhaltenen katholischen Universitäten durch die Regierungen factisch einen confessionell gemischten Lehrkörper erhalten haben, aus welchem aber der katholische Bestandtheil immer mehr verdrängt wird. Es sei erlaubt, auch hierüber unsere Gedanken zu äussern.

Der hochwürdigste Episkopat wird an diese freie Universität die Krone des theologischen Unterrichts verlegen, aber auch gebührend die andern Facultäten bedenken. Er wird die Universität nahe an die Grenzen Deutschlands verlegen, um sie mit diesem in Berührung zu bringen und so auch für dasselbe zu sorgen. Er wird an sie die besten österreichischen und deutschen Gelehrten zum Lehramt berufen. Er wird zur Pflege der Zucht unter den in

*) Die Reform der katholischen Gelehrtenbildung in Deutschland an Gymnasien und Universitäten: ihr Hauptmittel die Gründung einer freien katholischen Universität deutscher Nation. Schaffhausen, 1852. VI. und 528. S.

so früher Jugend die Universität besuchenden Jünglingen nach dem Vorbild der alten katholischen Universitäten Collegien gründen, in welchen sich in dem ehrbaren Zusammenleben jene feste Charaktere bilden, deren unsere Zeit vor Allem bedarf. Dass diese Collegien noch jetzt ihre heilsame und selbst nothwendige Bestimmung eben so gut haben, als in der Vorzeit, zeigt England, das in gesundem Takt in Oxford und Cambridge sie erhalten hat. Ein besonderes Augenmerk sollte darauf gerichtet werden, auch die Jugend des höhern deutschen Adels anzuziehen, was noch dadurch geschehen kann, dass an dieser Universität eine grosse Landbau- und Forstschule mit einer Musterwirthschaft errichtet wird.

Indessen dürfte mit den Vorbereitungen zu der Anlage dieser freien Universität möglichst bald begonnen werden, weil sie nur langsam sich ausführen lässt. Das mag gelingen, wenn man mit der Gründung jener Facultäten beginnt, die weniger der materiellen Unterlagen bedürfen, mit der theologischen, juristischen und einem Theile der philosophischen. Ihre Wirksamkeit ist am dringendsten, während in Oesterreich wenigstens die Heil- und Naturwissenschaften im Allgemeinen auch bisher gut besorgt waren.

Aber daneben vertrauen wir, dass auch (jedes erworbenen Rechtes Dritter und aller Billigkeit unbeschadet) die schon bestehenden katholischen Universitäten der Monarchie auf ihren Stiftungszweck zurückgeführt werden.¹⁾ Der Supplementarartikel 6 verspricht diese Rekatholisirung ausdrücklich für Pest, abgesehen davon, dass der Supplementarartikel 1 die Zurückgabe der akademischen Erzkanzler- oder Kanzlerwürde an die Bischöfe zusagt. So viel wir wissen, sind alle Universitäten der Monarchie rein katholische Stiftungen, deren Rekatholisirung daher wie ein Bedürfniss, so auch in der Natur der Sache begründet ist. Wird aber mit dem bischöflichen Cancellariat überhaupt die alte katholische Verfassung der Universitäten wieder hergestellt, so wird ihre katholische Wirksamkeit von selbst eintreten.

¹⁾ Oesterreich hatte vor dem Verlust der Lombardei, welcher ihm Pavia entzog, 9 Universitäten: Wien, Prag, Pest, Pavia, Padua, Krakau, Lemberg, Innsbruck und Gratz, neben den Rechtsakademien in Ungarn, Croatien und Siebenbürgen. In Pavia und Padua waren ohnehin nie akatholische Professoren angestellt. Olmütz, die 10te, war einige Jahre früher aufgehoben worden.

Auf diesen Wegen wird das grosse Wort des Artikels V. des Concordats erfüllt werden.

Aber der Episkopat hat auch gegen das in der Literatur, zumal der kirchlichen, und in der öffentlichen Meinung herumströmende Gift des Irrthums und der Entstellung der Wahrheit ein kräftiges Mittel in der kirchlichen Censur, welche der Art. IX. des Concordats ihm gewährt, der da lautet:

„Erzbischöfe, Bischöfe und alle Ordinarien werden die denselben eigene Macht mit vollkommener Freiheit üben, um Bücher, welche der Religion und Sittlichkeit verderblich sind, als verwerflich zu bezeichnen und die Gläubigen von Lesung derselben abzuhalten. Doch auch die Regierung wird durch jedes dem Zweck entsprechende Mittel verhüten, dass derlei Bücher im Kaiserthum verbreitet werden.“

Nach dem falschen kirchlichen System hatte der Staat angeblich kraft seines Rechts des Kirchenschutzes der Kirche dieses Recht weggenommen und sich selbst beigelegt. Schon Maria Theresia hatte am 1. April 1753 alle geistlichen Bücher, Gebete und Lieder der politischen Censurcommission unterstellt, was 1755 auf alle theologischen, juridischen, canonistischen und philosophischen Schriften ausgedehnt wurde, „die von Stiftern oder Klöstern oder Privatpersonen eingeschleppt worden sind.“ Alles was gedruckt werden sollte, musste die Approbation des Regierungskommissärs haben, und im Jahre 1772 wurde verfügt: dass, wie die weltlichen Druckereien Nichts ohne weltliche Approbation drucken lassen dürften, so auch nicht die Druckereien des Welt- und Regularklerus. Am 4. Mai 1781 ward den Bischöfen untersagt, den Geistlichen Bücher zu verbieten, „welche von der Commission der Bücherzensur für Jedermann erlaubt und zugelassen worden sind.“ Erst im Jahre 1814 ward verordnet, dass, wenn über Schriften zwischen der Censurbehörde und den Bischöfen eine verschiedene Meinung obwaltete, solche Schriften den betreffenden Erzbischöfen und Bischöfen zur Einsicht und allenfalsigen Erinnerung mitgetheilt und in Fällen, wo diese Einwendungen zu machen fänden, mit denen sich die Censur nach diessfalls bestehenden Directivmassregeln nicht einverstehen zu können glaubte, Sr. Majestät zur Entscheidung

vorgelegt werden sollen.“ So war also das falsche Princip eines kirchlichen Magisteriums der Staatsgewalt beibehalten und nur in der Praxis gemildert worden. Nachdem die kaiserliche Regierung 1848 durch die gesetzliche Einführung der Pressfreiheit diese Einrichtung, welche die Kirche wie die Wissenschaft schädigte, aufgehoben, hat sie durch Art. IX. des Concordats der Kirche ausdrücklich ihr Recht zuerkannt.

Der erwähnte Artikel IX. hat weithin böses Blut gemacht, weil die Leute den Unterschied zwischen der Staats- und der Kirchencensur nicht erkennen. Die Staatscensur ist unhaltbar, weil die Regierungen aus fehlbaren Menschen bestehen, denen gegenüber es sogar Pflicht sein kann, den Irrthum zu berichtigen. Die Kirche stützt sich dagegen auf die von Gott geoffenbarte Wahrheit, gehütet durch ein unfehlbares Lehramt, das unter der Leitung des hl. Geistes steht. Die Kirchenlehre angreifen, ist daher für jedes Mitglied ein Verbrechen gegen seinen eigenen Glauben.

Durch diese einfache Unterscheidung ist die kirchliche Censur für jeden Katholiken gerechtfertigt; denn es gibt kein Recht des Menschen, die von seinem Geist als unfehlbar erkannte Wahrheit anzugreifen. Allein im Leben mischen sich Offenbarung und menschliche Folgerungen aus der geoffenbarten Wahrheit. Der Episkopat wird daher die Censur mit Vorsicht üben. Die Kirche hat sie stets im grossen Styl geübt, und es wäre endlich Zeit, die Geschichte Galilei's geschichtlich zu behandeln, Irrthum und boshafte Angriff zu unterscheiden: Niemand darf feindselig Lüge pflanzen und zum Abfall von der Kirche verleiten; aber man darf nie vergessen, dass die positive Pflege der kath. Literatur (nebst der Wissenschaft und wissenschaftlichen Zeitschriften die Pflege der kath. Presse, Lesezirkel, Volksbibliotheken, Volksschriften jeder Art u. s. w.) ein besseres Mittel der Auferbauung ist, als die Censur, welche gegen die List der Lüge nur selten und ungenügend aufkommt. So sehr übrigens der Staat das Recht der kirchlichen Censur als präventives Mittel der Kirche anerkennt, so kann er, da in Oesterreich das System der Pressfreiheit gilt, mit seinem weltlichen Arm doch bloss die Repression der schlechten kirchlichen Literatur unterstützen, und im Grunde hat das Concordat selbst der Kirche nur das Recht der Repression, nicht der Prävention, wie z. B. im toscanischen Concordat, zuerkannt; die Kirche kann und soll daher in Oesterreich

das Recht der Prävention, was sie ihrem Wesen nach darf, nur mit moralischen Mitteln ausüben, und der Staat leistet ihr nicht mehr, als was er aus Sorge für sich selbst gegen die Angriffe der Presse thut. Die kaiserliche Regierung hat ihren Standpunkt in dieser Sache in dem Supplementarartikel 9 dargelegt, der da lautet:

„Bei der Unterdrückung der für die Religion und die sittliche Ehrbarkeit verderblichen Bücher ist die Sache der Kirche und des Staats eine gemeinsame, und Se. Majestät der Kaiser wird Nichts unversucht lassen, um solche Bücher, so sehr als möglich, von seinem Reiche auszuschliessen. Er wird daher Sorge tragen, dass zur Zügelung der schriftstellerischen Vermessenheit die Gesetze, für welche es anstrengen Sicherungsmitteln gebricht, mit gebührendem Nachdruck in Vollzug gesetzt und den Wünschen, welche die Bischöfe in dieser Angelegenheit äussern, aufs Sorgfältigste Rechnung getragen werde. Es bedarf indessen, der Natur der Sache gemäss, vieler Vorsicht, damit Nichts Schlimmeres eintrete“¹⁾. In den meisten Ländern Europa's leiden die Stände, welche sich einer höhern Geistesbildung und Wissenschaft rühmen, an einer tief innern Krankheit, die man wie ein weiser Arzt behandeln muss. Bis zum Jahr 1848 wurde in Oesterreich die Präventivcensur und zwar in ihrer vollen Strenge geübt. Die sich gerne für liberal angesehen wissen wollten, klagten, dass der von der Regierung der katholischen Kirche gewährte Schutz alle Grenzen des Rechts und der Billigkeit überschreite. In der That war aber die Censur, wie sie damals bestand, gänzlich unfähig, dem Uebel zuvorzukommen oder es zu unterdrücken. Allzu ausgedehnt

¹⁾ Auch der Minister Graf Thun a. a. O. 3 bezieht sich auf die Gründe, „welche erheischen, dass von **Repressivmaassregeln** gegen Druckschriften ein vorsichtiger Gebrauch gemacht werde. Die kaiserliche Regierung glaubt darauf rechnen zu dürfen, dass auch die hochw. Bischöfe diese Erwägungen als maassgebend betrachten werden, und gründet darauf die Hoffnung, auch auf diesem Gebiet ein gemeinsames Zusammenwirken ermöglicht zu sehen.“

sind die Grenzen Oesterreichs und zahllose Mittel stehen zu Gebot, um die von der Polizei geübte Aufsicht zu umgehen. Den Buchhändlern fehlte daher nie die Gelegenheit, verbotene Bücher einzuführen, und je strenger sie verboten waren, desto begieriger wurden sie gesucht, gelesen und verkauft. Gerne zahlte man die Straf-gelder im Fall der Betretung. Die ausländischen Buchhändler waren froh, wenn ein Werk ihres Verlags in Oesterreich verboten wurde. Indessen bestehen nicht in allen Ländern des Kaiserthums dieselben Verhältnisse. In dem lombardisch-venetianischen Gebiet war es viel leichter, verderbliche Bücher fern zu halten, als in den protestantischen Ländern nahen deutschen Provinzen oder in dem theilweis akatholischen Ungarn und Siebenbürgen. Ueberdiess reizt in Italien Vieles, was, weil schon unzählige Male wiederholt, in Deutschland schon eckelt, dort als noch neu.

Bekanntlich war es aber gerade der italienische Episkopat, welcher von der ihm durch das Concordat gebotenen Waffe zuerst Gebrauch machte, wegen der schaamlosen englischen Propaganda, welche für ihre eiteln Versuche der Protestantisirung Italiens in dem kirchenfeindlichen Sardinien einen Stützpunkt fand und findet.

Die dritte Gewalt der Kirche ist die der Jurisdiction, des Kirchenregiments im weitern Sinn: sie zerfällt in die Gewalt der Gesetzgebung, des Richteramts und der Regierung, und zwar in Betreff der Geistlichen und der Laien; ihre Gegenstände sind: die Glaubenssachen, die Sittenlehre, die Sacramente, die kirchlichen Rechte und Pflichten, Aemter und Institutionen und das Kirchenvermögen.

Diese Jurisdiction steht der Kirche allein und ausschliesslich zu. Für die universale Kirchenregierung übt sie der Papst und mit ihm bez. das allgemeine Concil und für die particuläre Kirchenregierung der Episkopat, Beide als Gesetzgebung, Gerichtsbarkeit und Regierung.

Der Josefismus hatte die ausschliessliche Zuständigkeit der Kirche über das kirchliche Regiment geleugnet: galt ihm doch als der oberste Kanon, die Kirche sei keine äussere Macht und habe bloß über das zu entscheiden, was Geist und Seele allein betrifft; aber selbst diese Grenze hatte der Staat nicht eingehalten; hatte er doch Ablässe und die päpstlichen Reservatfälle nichtig erklärt, und die von den Bischöfen zu erbittenden *Facultates dispensandi*

et absolvendi verboten, und wenn später auch wieder nachgesehen, doch dem landesherrlichen Placet unterworfen.

Eben so wurden die Pflichten und Rechte der geistlichen Aemter und somit deren Functionen von der Staatsgewalt geregelt, und Verfehlungen dabei von einer gemischten Commission oder eigentlich von Staatsbehörden gerichtet.

Durch den *recursus ad principem* war die Jurisdiction und die Disciplin der Kirche gelähmt.

Erst das Concordat hat auch hier der Kirche wieder zu ihrem guten Recht verholfen.

I. Der Kirche wurde so durch das Concordat die Freiheit ihrer Gesetzgebung gesichert durch Aufhebung des Placet, durch Anerkennung ihrer Autonomie (Art. III.), durch Freigebung der Abhaltung der Provincial- und Diöcesansynoden (Art. IV. e.).

Auch wird die Kirche in Oesterreich in ihrer so freigegebenen Gesetzgebung den ernstesten objectiven Geist, welcher das canonische Recht auszeichnet, durchweg bekunden, sich als eine äussere reale Macht in ihrer Selbständigkeit bewähren, im Zweifel stets auf das canonische Recht zurückgreifen und auch in den Styl ihrer Satzungen das feierliche Gepräge der Kirche als eines selbständigen übernatürlichen Reichs Gottes niederlegen.

II. Der Kirche wurde durch das Concordat auch die Freiheit ihrer Gerichtsbarkeit im engern Sinn gewährleistet. Diese ist entweder eine streitige, theils über kirchliche Sachen, theils über kirchliche Personen in weltlichen Sachen, welche aber durch das Concordat weit enger begrenzt wurde, als das canonische Recht gestattet, oder sie ist eine strafende und zwar gegen Geistliche und Laien.

III. Das Concordat gab endlich der Kirche wieder die Freiheit des Regiments im engern Sinn, d. h. das Recht, nach eigenen Lehren und Grundsätzen das Wohl und die Interessen der Kirche und ihrer Institutionen selbständig zu versorgen.

Von der kirchlichen Gesetzgebungsgewalt haben wir schon oben gehandelt.

Dagegen sprechen wir hier von der kirchlichen Gerichtsbarkeit.

Diesen Gegenstand leitet der Art. X. des Concordats ein, welcher sagt:

„Da alle kirchlichen Rechtsfälle, und insbesondere jene, welche den Glauben, die Sacramente, die geistlichen Verrichtungen und die mit dem geistlichen Amt verbundenen Pflichten und Rechte betreffen, einzig und allein vor das kirchliche Gericht gehören, so wird über dieselben der kirchliche Richter erkennen.“

Die Competenz dieser Jurisdiction befasst die drei grossen Wirkungsgebiete der Kirche: das Lehr-, das Weihe- und das Regierungsgebiet. Das Forum der Kirche ist ein äusseres oder inneres: das letztere im Sacrament der Busse, das erstere in einem verfassungsmässigen äusseren Gericht entweder für streitige oder Strafsachen.

Der Josefismus glaubte diese zu einem vollen Instanzenzug geordnete Jurisdiction der Kirche nicht anerkennen zu dürfen, weder sachlich noch unabhängig; ersteres nicht, weil in Allem, was über Geist und Seele hinausgeht, die Kirche keinerlei Zuständigkeit, über diese Grenze aber der Staat zu entscheiden habe; aber selbst auch in diesem Bereich anerkannte der Josefismus die Gerichtsbarkeit der Kirche nicht als selbständig an. Er griff z. B. durch das Verbot der Ablässe und der Einholung der Facultäten bei päpstlichen Reservatfällen in das innere Forum der Kirche.

So sehr der Josefismus auch zugeben musste, dass geistliche Amtshandlungen zur Zuständigkeit des Bischofs gehören, so fand er doch im Seelsorger neben dem Priester den Staatsbeamten und stellte ihn unter die Entscheidung einer gemischten Commission. Aber schon am 16. Juni 1849 forderte der Episkopat das Richtige und der Minister bewilligte es, was jetzt im Artikel X. des Concordats steht.

Zu den Gegenständen, welche den Glauben, die Sacramente und die geistlichen Verrichtungen, Pflichten und Rechte betreffen, gehört auch das Recht der Aufnahme Andersgläubiger in die Kirche, welche bei dem Aufzunehmenden lediglich die Freiheit der Ueberzeugung voraussetzt: diese aber, zum Theil das Werk göttlicher Gnade, weist ihre Beschränkung durch Festsetzung eines Alters von Seite des Staats zurück.

Weil aber selbst Josef II. die Geltung Oesterreichs als katholischen Staats freilich *sui generis* nicht aufgab, so glaubte er den Abfall von der Kirche erschweren, die Rückkehr zu ihr begünstigen zu müssen. Er schreibt daher in dem die Uebertritte handelnden Hofdecret vom 28. März 1782 kein Lebensalter vor: erst 1835 ward auch in Oesterreich das 18. Lebensjahr vorgeschrieben. Das fordert für die Protestanten auch noch die provisorische Verordnung vom 30. Jänner 1849 §. 2 und erst ein Erlass vom Nov. 1853 gibt den Uebertritt zur katholischen Kirche in jedem Lebensalter frei: nur war vor dem zurückgelegten 18. Jahr die Genehmigung der Landesstelle erforderlich. Das Letztere fällt jetzt nach dem Art. X. des Concordats weg, gemäss welchem lediglich hier die Kirchenbehörde zu erkennen hat. Die Parität fordert, dass Gleiches auch bei dem Uebertritt zum Protestantismus gelte. Proselytenmacherei ist beiden Bekenntnissen untersagt.

Da der Art. X. des Concordats alle Gegenstände betrifft, welche zu den Sacramenten gehören, so kommt also in naturgemässen Zusammenhang das Ehe recht hier zur Behandlung, welches in Oesterreich durch das falsche Kirchensystem tief von seiner christlichen Bestimmung abgefallen war.

Wie das Recht der Kirche so das der Ehe hatte man in Oesterreich im Abfall von der kirchlichen Anschauungsweise nicht mehr verstanden. Und doch hatte die Kirche die Ehe so hoch aufgefasst und mit Recht, nicht nur weil dieses Institut mit seiner Spitze in der Religion gipfelt, sondern weil es an allen Arten der Gesittung sich betheiligte, an der kirchlichen, sittlichen, unterrichtlichen, rechtlich-staatlichen, gesundheitlichen und wirthschaftlichen. Gott selbst hat nach christlicher Lehre die Ehe eingesetzt, welche aber durch die Sünde späterhin vielfach entartete. Gleichwohl hatten sich Reste der göttlichen Uroffenbarung auch hier erhalten, und selbst bei den polytheistischen Völkern bewahrte sie noch eine religiöse Grundlage: noch Aeschylus verehrte in der Ehe „eine erhabene Satzung des Zeus und der Hera.“

Aber erst das Christenthum stellte ihre Würde wieder her und erhöhte sie noch, indem es dieselbe dem Verband zwischen Christus und der Kirche verglich und zum Sacrament erhob, ihre Unauflöslichkeit erklärte und die Gesetzgebung und Gerichtsbarkeit über sie den Aposteln übertrug. Einen langen Kampf hatte die

Kirche allerdings noch mit dem heidnischen Eherecht zu kämpfen, nicht mit vollem Erfolg in dem christlich gewordenen römischen Reich, welches in der erstarrten heidnischen Gesellschaftsform dahin faulte. Erst in der germanischen Völkerwelt kam das kirchliche Eherecht zum Sieg, weil die Kirche diese Stämme erst noch zu erziehen hatte.

Allein schon während des Mittelalters hatte die Ehe durch die grossen Häresien wieder Angriffe auf ihren Bestand oder doch Entstellungen erlitten und die Staatsgewalt begann Eingriffe in die Ehegesetzgebung zu machen: so in Deutschland der Kaiser Ludwig der Bayer.

Der Glaubensabfall des 16. Jahrhunderts verheerte auch hier: Luther erklärte die Ehe „als ein leibliches Ding, wie eine andere weltliche Hantierung“. Die protestantischen Regierungen folgerten daraus, dass die Ehe in ihre Zuständigkeit gehöre. Dieses Beispiel verleitete auch katholische Regierungen zu Eingriffen. Die vom Positiven abfallende Theologie und die rationalistische Rechtswissenschaft begannen den Ehevertrag von dem Sacrament zu trennen, in dem ersteren die Hauptsache, in dem Sacrament dagegen die Nebensache zu sehen, die Zuständigkeit über die Ehe in Gesetzgebung und Gericht der Staatsgewalt zuzuweisen und so auch das Recht, trennende Ehehindernisse festzusetzen: der Staat allein dürfe die Giltigkeit der Ehe entscheiden, nicht die Kirche, welche daher nur aufschiebende Ehehindernisse (*impedimenta impediencia*) aufstellen dürfe — die gerade Umkehr des sachlichen Verhältnisses.

Diesen Weg ging auch Oesterreich. Schon Maria Theresia verbot gegen das Ende ihrer Regierung, sich um Ehedispensen an den hl. Stuhl zu wenden: dispensiren durfte nur der Bischof in öffentlichen und geheimen Dispensationsfällen, und Josef II. gebot schon den Bischöfen, kraft eigenen Rechts zu dispensiren, bald auch, in den geheimen Fällen, ohne Dispens von der Pönitentiarie im Rom einzuholen. Erst auf Bitten Pius' VI. ward es den Bischöfen freigestellt, *proprio jure* zu dispensiren oder aber vom heil. Stuhl lebenslängliche Facultäten zu erbitten.

Noch weiter ging das Ehepatent vom 16. Jänner 1783 und das bürgerliche Gesetzbuch v. 1787: sie trennten den bürgerlichen Vertrag förmlich von dem Sacrament, welches letztere allein so wie die sittliche Seite zur Competenz der Kirche

gehören sollte. Die Ehe galt nicht mehr als ein Stand, als ein personeurechtliches, sondern nur noch als ein Vertragsverhältniss in niedrigster Weise, tief unter der Auffassung des heidnischen Rechts, in welcher sie den Griechen als Gemeinschaft des gesamten Lebens (*κοινωνία παντός τοῦ βίου*), den Römern als untheilbare Lebensgemeinschaft, als Mittheilung des göttlichen und des menschlichen Rechts (*„maris et fominæ conjunctio, individuum vitae consuetudinem continens, omnis vitae consortium, divini et humani juris communicatio“*) gegolten hatte. Allein die Ehe ist kein Vertrag, sondern ein Stand, in welchem man nur durch den Vertrag eintritt. Durch diese falsche Auffassung gefährdete man die ganze moralische Unterlage des Familienlebens, dieser Basis eines gesunden christlichen Staats.

Galt aber die Ehe einmal nur als ein Vertragsverhältniss, so stand sie auch nur unter dem Staat, und es war nur ein folgerichtiger Irrthum, dass nur der Staat trennende Hindernisse, die Kirche aber bloß hindernde festsetzen dürfe. Josef II. hob daher die trennenden Ehehindernisse der Kirche auf: so das der Blutsverwandtschaft im 3. und 4. Grad der Seitenlinie, das der Schwägerschaft *ex copula illicita*, das der geistlichen und der gesetzlichen Verwandtschaft, das *impedimentum publicæ honestatis*, sofern es aus dem Verlöbniß und nicht aus dem *matrimonium ratum non consummatum* entspringt: dagegen führte die Staatsgewalt als trennende Ehehindernisse des Staats ein: die Minderjährigkeit, wenn die Eltern widersprechen, die Schwängerung von einem Dritten, den Militärstand, das Verbrechen des Ehebruchs allein oder des Versprechens der Ehe, welches mit Nachstellungen verbunden ist, den Mangel der kirchlichen Proclamationen, schwere oder schwerste Kerkerhaft. Dabei wurden manche andere canonischen Ehehindernisse von dem Staat noch anders verstanden, als von dem canonischen Recht.

Von der Anmassung des Staats in Betreff der trennenden Ehehindernisse war die Folge, dass der Staat sich auch das Dispensrecht und die ganze Gerichtsbarkeit über die Trennung oder Nichtigkeitserklärung der Ehen beilegte, wodurch er die Dogmen der Kirche verletzte, wie das Concil Trid. Sess. XXIV. *de sacram. matrim.* noch ausgesprochen: in Can. IV. „*Si quis dixerit, Ecclesiam non potuisse constituere impedimenta matri-*

monium dirimentia vel in iis constituendis errasse, anathema sit“; can. XII: „Si quis dixerit, causas matrimoniales non spectare ad iudices ecclesiasticos, anathema sit.“

Dieser Zustand war voll sittlicher Verheerungen; denn so erklärte der Staat Ehen für ungiltig, welche die Kirche für gültig und als Sacramente anerkennt und umgekehrt Ehen für gültig, welche der Kirche nur Concubinate sind.

Es erhob sich die praktische Frage, ob die im bürgerlichen Gesetz aufgehobenen kirchlichen trennenden Ehehindernisse noch in *facie ecclesiae* zur Gültigkeit des Sacraments bestehen? Diese Frage musste bejaht werden. Der Staat aber verneinte sie, indem eine Verordnung vom 4. September 1783 erklärte, dass, wenn Personen zarten Gewissens bei den Bischöfen in einem solchen Fall um Dispens bitten „sie allzeit, ohne je sie abzuschlagen, erteilt werden solle“; die Pfarrer aber mussten in einem solchen Fall bei empfindlicher Strafe trauen. Diese Gewalt des Staats wurde selbst auf die geheimen Ehehindernisse im Beichtstuhl ausgedehnt; die Beichtväter mussten sich auch in *foro interno* an die Ehegesetze des Staats halten.

Alle Klagen auf Trennung der Ehen und auf deren Nichtigerklärung gingen an die Staatsgerichte. Die Ehetrennung wurde möglich erleichtert. Machte Leopold II. auch die Gesetzgebung wieder etwas strenger und erweiterte er etwas das Dispensrecht des Papsts, so kehrte dagegen das bürgerliche Gesetzbuch v. Jahr 1812 wieder zur Josefinischen Gesetzgebung zurück. So blieb es bis zum Concordat: nur hatte noch Kaiser Franz kurz vor seinem Tod verordnet, dass Rechtsstreite wegen Ehescheidung den betreffenden Bischöfen zum Gutachten mitgetheilt werden sollten.

Dieser Zustand untergrub die sittliche Grundlage der Familie und das Ansehen der Staatsgewalt in gleichem Maass. Das Eherecht Oesterreichs war eigentlich schismatisch. Als solches erklärte es Gregor XVI., der sich daher auch weigerte, mit dem nach den Kölner Wirren von der kaiserlichen Regierung nach Rom entsandten Bischof Lonovicz über die gemischten Ehen zu verhandeln, ehe diese schismatischen Grundsätze geändert würden. Auch wollte im vorigen Jahrzehnt die Regierung sie wirklich ändern: es wurde ein Comité des Staatsraths damit beauftragt; aber diese Reform kam wie viele andere vorbereiteten nicht zum Abschluss.

Erst das Concordat hat auch hier geholfen. Es spricht in Art. X. aus:

„Der kirchliche Richter hat auch über die Ehesachen nach Vorschrift der heiligen Kirchengesetze und namentlich der Verordnung von Trient zu urtheilen und nur die bürgerlichen Wirkungen der Ehe an den weltlichen Richter zu verweisen. Was die Eheverlöbnisse betrifft, so wird die Kirchengewalt über deren Vorhandensein und ihren Einfluss auf die Begründung von Ehehindernissen entscheiden und sich dabei an die Bestimmungen halten, welche dasselbe Concilium von Trient und das apostolische Schreiben, welches mit „*Auctorem fidei*“ beginnt, erlassen hat.“

Damit sind die Irrthümer des Josefinischen Eherechts beseitigt, so die Trennung des bürgerlichen Vertrags von dem Sacrament, die ausschliessliche Gesetzgebung und Gerichtsbarkeit des Staats über Ehesachen, namentlich das Recht des Staats, das Wesen der Ehe betreffende trennende Ehehindernisse festzusetzen und zu dispensiren: nicht mehr müssen die Bischöfe im Auftrag der Staatsgewalt dispensiren: sie dürfen nicht mehr in den päpstlichen Reservatfällen kraft eigenen Rechts dispensiren.

„Das hindernde Ehehinderniss der Sponsalien“ und das trennende der *honestas publica* ist dem geistlichen Richter *pro foro interno* und *externo* zuerkannt, und es gilt daher in Oesterreich die Proposition 58 der dort früher streng verbotenen päpstlichen Constitution „*Auctorem fidei*“ von 1794: „*Propositio, quae statuit, sponsalia proprie dicta actum mere civilem continere, qui ad matrimonium celebrandum disponit, eademque civilium legum praescripto omnino subjacere, quasi actus disponens ad Sacramentum non subjaceat sub hac ratione juri Ecclesiae, falsa.*“

Das Concordat gibt aber auch hier dem Staat Alles, was ihm gehört: er behält so Alles, was die bürgerlichen Wirkungen der Ehe betrifft, also die Vermögensrechte der Gatten, die Standesverhältnisse, Alimentation u. s. w., über welche Sachen früher auch die Kirche, aber nicht nach wesentlicher Zuständigkeit,

sondern nur nach dem Satz: Die Nebensache folgt der Hauptsache entschieden hatte.

Die Unterscheidung zwischen der Zuständigkeit beider Gewalten ist ganz richtig abgegrenzt. Zu ihrer Vollziehung müssen die geistlichen Ehegerichte, welche bisher, mit Ausnahme von Ungarn und Siebenbürgen, nicht mehr bestanden, wieder hergestellt werden. Das verordnete denn auch das kaiserliche Patent v. 5. Nov. 1855, welches sagt: „Es ist Unser Wille, dass die bischöflichen Ehegerichte auch in jenen Ländern, wo dieselben nicht bestehen, sobald als möglich in Wirksamkeit treten, um über Eheangelegenheiten Unserer katholischen Unterthanen gemäss Artikel X. des Concordats zu erkennen“, und das mehr erwähnte Schreiben des Grafen Thun an die Bischöfe Oesterreichs sagt daher:

„Se. k. k. apostolische Majestät erwarten von der bischöflichen Versammlung die bereits in dem Patent vom 5. November 1855 als nothwendig bezeichnete Aeusserung der hochw. Bischöfe, mit welchem Zeitpunkt die **kirchlichen Ehegerichte** in jenen Gebieten des Reichs, in welchen sie dermalen nicht bestehen, in Wirksamkeit zu setzen sein dürften.“

Diese Einführung der kirchlichen Ehegerichte ist erfolgt: sie wirken zu allgemeiner Zufriedenheit.

In Folge des Wechsels der Grundlagen muss aber das bürgerliche Eherecht abgeändert werden; das stellt dasselbe Patent in Aussicht, wenn es sagt:

„Bis die nöthigen Aenderungen der bürgerlichen Gesetze über Eheangelegenheiten kund gemacht werden, bleiben die bestehenden Gesetze in Kraft, und Unsere Gerichte haben nach denselben über die **bürgerliche** Geltung dieser Ehen und die daraus hervorgehenden Rechtswirkungen zu entscheiden.“ Also nur über die bürgerliche Geltung.

Sonach wird der Staat sämtliche trennenden Ehehindernisse der Kirche anerkennen, selbst aber keine trennende mehr aufstellen. Von diesem Grundsatz geht auch die von dem Cardinal-Erzbischof v. Rauscher bearbeitete *Instructio pro judiciis*

ecclesiasticis imperii Austriaci quoad causas matrimoniales aus.

Die bisherigen bürgerlichen Ehehindernisse, welche nach dem Concordat keine trennenden mehr sind, können selbst nicht mehr alle als bürgerliche Verbote fortbestehen, so nicht mehr das Hinderniss des Irrthums in Betreff der Schwängerung durch einen Dritten, ferner das des Mangels der kirchlichen Proclamationen, ferner das durch die österreichische Gesetzgebung eigenthümlich aufgefasste Hinderniss des Verbrechens und das der schweren und der schwersten Kerkerhaft. Es bleibt also nur noch das Hinderniss des Militärstands und das der Minderjährigkeit zurück: in Betreff des erstern darf der Staat dem Militär Bedingungen vorschreiben, bei deren Mangel er die Ehe als unerlaubt erklärt und deren Eingehung bestraft. Nicht so unbedingt ist das Ehehinderniss der Minderjährigkeit von der Kirche anzuerkennen, sondern nur dann, wenn die Eltern aus gerechten Gründen die Einwilligung verweigern.

Und so können die bisherigen bürgerlichen trennenden Ehehindernisse, das des Militärstands ausgenommen, sich nicht mehr als bürgerliche Verbote halten, weil dieselben nicht bloss die bürgerlichen Wirkungen, sondern die Ehe selbst berühren, während die Staatsgewalt doch nur über die bürgerlichen Wirkungen entscheiden darf. Der trauende Geistliche hat also nur darauf zu sehen, ob den Forderungen der bürgerlichen Gesetzgebung in Betreff der bürgerlichen Wirkungen der Ehe genügt sei; allein für die Kirche gelten diese bürgerlichen Verbote nicht als kirchliche aufschiebende Ehehindernisse. Daher bestimmt der §. 69 der Instruction ganz sachgemäss:

„Obwohl die weltliche Gewalt durch ihre Bestimmungen nicht im mindesten die Giltigkeit der Ehe zwischen Christen hindern kann, so ist es doch einem Oesterreicher nicht erlaubt, die Vorschriften zu übertreten, die das österreichische Gesetz hinsichtlich der bürgerlichen Wirkungen der Ehe aufgestellt.“

So hat es die kaiserliche Regierung in hoher Weisheit verschmäht, in einer Sache, wo nur der Wille Gottes gelten soll, der Willkür der eigenen Souveränität als Siegeszeichen die Zwingburg der nur der Revolution entstammten bürgerlichen Ehe zu errichten.

Das Concordat schweigt von den gemischten Ehen, weil diese Sache durch eine Convention zwischen der Regierung und dem hl. Stuhl vom J. 1841 schon entschieden worden war.

Auch in Oesterreich hatte sich, wie anderwärts, hierüber eine uncanonische laxe Praxis gebildet: ein Gesetz vom 3. Okt. 1781 hatte den katholischen Pfarrern geboten, die gemischten Ehen auch ohne die Garantie der katholischen Erziehung der Kinder einzusegnen: ein Rundschreiben vom 13. Okt. 1783 hatte sogar die Reverse wegen der katholischen Erziehung der Kinder verboten; dagegen hatte eine Verordnung vom 13. Okt. 1781 bestimmt, „dass bei gemischten Ehen, wo der Vater katholisch ist, die Kinder beider Geschlechter katholisch zu erziehen seien, wo der Vater protestantisch und die Mutter katholisch ist, dieselben dem Geschlecht folgen.“

Genöthigt durch die Bewegungen in Ungarn, musste die kaiserliche Regierung Unterhandlungen mit dem hl. Stuhl eröffnen, deren Ergebniss für die deutschen Länder der Monarchie die Instruction des hl. Stuhls „*Cum Romanus Pontifex*“ vom 22. Mai 1841 war. Diese bestimmt: Wenn gemischte Ehen ohne Gefahr grösseren Uebels und Aergernisses zum Schaden der Religion nicht abgewendet werden können, wenn zu erwarten steht, dass es zum Nutzen der Kirche und des Staats gedeihen mag, so soll der Pfarrer, jedoch ohne kirchlichen Ritus, d. h. passiv, assistiren; allein er soll dahin streben, dass jede Gefahr für den katholischen Theil entfernt, alle Kinder katholisch erzogen und derselbe ermahnt werde, Alles anzubieten, um den akatholischen Theil zu bekehren. Weil das Gesetz in Oesterreich bestimmt, dass, wenn der Vater katholisch ist, alle Kinder katholisch erzogen werden müssen, so ist für diesen Fall kein Revers nothwendig, wohl aber würde er es, wenn dieses Gesetz aufgehoben und beiden Eltern die Freiheit dieser Bestimmung gewährt würde.

Für Ungarn und Siebenbürgen wurde diese Sache gleichzeitig durch die das Breve Gregors XVI. „*Quas vestro*“ vom 30. April 1841 begleitende Instruction „*Memores officii*“ geordnet und nachgegeben, dass auch die gemischten Ehen, welche vor einem akatholischen Prediger eingegangen wurden, falls kein anderes trennendes Ehehinderniss vorliegt, zwar unerlaubt, aber gültig sein sollen.

Weder das Protestantengesetz vom 1. Sept. 1859 für Ungarn

und seine Zubehörden, noch das vom 8. April 1861 für die deutschen und slawischen Kronlande hat hierin etwas geändert, weil das erstere in §. VII. und das letztere in §. 14 den gegenwärtigen Stand der Ehegesetzgebung bis zu deren definitiven Gestaltung beibehält.

Ein fernerer Gegenstand der kirchlichen Gerichtsbarkeit sind die Streitigkeiten über Patronatsrechte, weil der Patronat nur ein von der Kirchengewalt, der grundsätzlich die Besetzung der Kirchenämter zusteht, ertheiltes Privilegium ist. Auch dieses hatte das frühere österreichische Kirchenrecht verkannt, welches die Entscheidung aller Streitigkeiten über die Ausübung des Patronatsrechts und selbst die Entsetzung Jemands vom Patronatsrecht (seit 1654) der politischen Behörde zuschied.

Das Concordat Art. XII. hebt nun dieses Unrecht auf und gibt dem geistlichen Gericht die Entscheidung der Streitigkeiten über das Patronatsrecht zurück, macht aber dem Staat ein Zugeständniss.

Er lautet: „Ueber das Patronatsrecht wird das kirchliche Gericht entscheiden; doch gibt der heil. Stuhl seine Einwilligung, dass, wenn es sich um ein weltliches Patronatsrecht handelt, die weltlichen Gerichte über die Nachfolge in demselben sprechen können, mag nun der Streit zwischen den wahren und eigentlichen Patronen oder zwischen Geistlichen, welche von diesen Patronen für die Pfründe bezeichnet wurden, geführt werden.“

Ist die Kirche, wie wir nachgewiesen, ein Reich, so hat sie das Recht und die Zwangsgewalt, die Verletzungen der göttlichen und ihrer eigenen Ordnung zu strafen, um diese wieder herzustellen und den Verletzer zu bessern.

So übt sie ihre Gerichtsbarkeit in Strafsachen sowohl gegen Geistliche als Laien. Josef II. hatte dieses Strafrecht der Kirche nicht abgesprochen; weil er aber dieser nur eine innere Wirksamkeit beliess, so war das Strafrecht der Kirche praktisch aufgehoben. So war 1765 den Consistorien verboten worden, kirchliche Strafen, die das *jus publicum* u. s. w. betreffen, zu verhängen, „widrigenfalls dieselben *forti manu sub combinatione seque-*

strationis temporalium angehalten werden sollten, solche Censuren abzunehmen.“ Das Hofdecret vom 27. Febr. 1779 hatte bestimmt, dass keine äusserlichen Kirchenbussen ohne Vorwissen und Concurrenz der Landesstelle auferlegt werden dürften, und wo es auf eine Excommunication ankam, „sollte die Untersuchung gemeinschaftlich von geistlichen und politischen Commissären vorgenommen, das Urtheil zwar von den Ordinarien geschöpft, jedoch vor der Kundmachung an die Landesstelle zur Erholung des *placeti regii* gegeben werden.“ Man sehe ferner die Verordnungen vom 16. Juli, 1. Okt. 1768, 17. Juni 1785. Die Decrete vom 17. März und 23. Nov. 1791 bestimmten, dass die Entsetzung von einem kirchlichen Amt zwar mit Wissen der Bischöfe mittelst einer aus den Acten zu schöpfenden Sentenz, eigentlich aber doch von der politischen Behörde geschehen soll, „indem die Verhängung weltlicher Strafen lediglich den weltlichen Behörden zusteht.“ Als wenn die Entsetzung von einem Kirchenamt eine weltliche Strafe wäre! Diese ganz falsche Vertheilung der Zuständigkeit bestimmt das Hofdecret vom 26. August 1797; dieses unterscheidet in dem Geistlichen den Priester und den Bürger, welche beide sich verfehlen können.

Nun sollte man doch denken, dass die Vergehen, welche der Geistliche in der Seelsorge begeht, ausschliesslich dem Gericht des Bischofs zustehen. Nein — das österreichische Kirchenrecht erkannte hier eine gemischte Zuständigkeit der Kirche und des Staats, „weil die Verwaltung der Seelsorge unbeschränkten Einfluss auf die Gesinnungen des Volks hat und an den wichtigsten politischen Einrichtungen mittelbar oder unmittelbar Theil nimmt.“ Damit war die kirchliche Gerichtsbarkeit über Geistliche zerstört: der canonische Process und Instanzenzug hörte auf: das Recht der Appellation an den hl. Stuhl ward ohnehin nicht geübt, wohl aber der uncanonische und von der Kirche den Geistlichen bei Strafe des Banns verbotene *recursus ad principem*. Damit hatte man der kirchlichen Disciplin den Nerv ausgerissen.

Die geringste Würdigung der Gerechtigkeit musste diese uncanonische Einrichtung verwerfen, und so wurde denn auch schon durch den Erlass von 1850 das Recht der geistlichen Gewalt anerkannt, Geistliche, welche Kirchenämter nicht pflichtmässig verwalten, in canonischer Form zu suspendiren, abzusetzen und der

mit dem Amt verbundenen Einkünfte verlustig zu erklären. (§ 3—4.)

Das Concordat gestattete nun im Art. XI. vollends den Bischöfen, „ihre Strafgewalt gegen Geistliche zu üben, welche keine anständige, ihrer Stellung und Würde entsprechende Kleidung tragen, oder aus was immer für einer Ursache einer Ahndung würdig sind, die von den heiligen Kirchengesetzen ausgesprochenen Strafen oder auch andere, welche die Bischöfe für angemessen halten, zu verhängen, und sie in Klöstern, Seminarien oder diesem Zweck zu widmenden Häusern unter Aufsicht zu halten.“

Der Art. XI. hat die Pflichten des geistlichen Stands und Anstands nicht einzeln aufgezählt: er hat von letzteren nur, die Pflicht zur Tragung einer standesmässigen Kleidung beispielsweise genannt, weil die Kleidung äusserlich den Geistlichen von den Weltlichen ausscheidet; von den andern dahin gehörigen Pflichten hat er mit Recht geschwiegen, weil sich diese Pflichten nicht erschöpfend benennen lassen. Wenn neben den von den Kirchengesetzen ausgesprochenen Strafen noch andere von den Bischöfen als angemessen gehaltene hier genannt werden, so halte man letztere ja nicht für willkürliche, sondern für solche, welche nach dem vielfachen Wechsel der Umstände in das Ermessen der Bischöfe gestellt sind, das eine gewisse Breite für sich haben muss. Ohnehin schützt der canonische Recurs gegen Ungerechtigkeit

So ist also die Strafgewalt der Kirche gegen Geistliche wieder frei: der Staat hat diese als solche nicht mehr zu strafen aus dem angeblichen Grund, dass der Seelsorger auch Staatsbeamter sei: so darf also der Staat auch nicht mehr wagen, die „Verletzung der Gottesdienstordnung“ zu strafen, was er früher that und selbst mit Entsetzung von der Pfründe. Ist so die Zuständigkeit der Kirche wieder hergestellt, so ist damit auch deren Verletzung durch die *Appellatio tanquam ab abusu* beseitigt.

Im Widerspruch mit diesem Grundsatz und als eine Fortsetzung des falschen frühern Grundsatzes erscheint auf den ersten Blick der Supplementarartikel 10, welcher lautet:

„Wenn ein Geistlicher von einem weltlichen Richter wegen eines die Religion betreffenden Ver-

brechens oder Vergehens, das auch den kaiserlichen Strafgesetzen unterliegt, vor das weltliche Gericht gestellt wird, so hat Se. Majestät nichts dawider, dass die Acten vom Gerichtshof erster Instanz, vor Fällung des Urtheils, dem Bischof mitgetheilt werden, damit er den Beklagten verhöre und Alles thue, was zur canonischen Aburtheilung der Sache gehört. Nachdem der Bischof in seinem Gerichtshof das Urtheil gesprochen, wird er dasselbe dem weltlichen Richter mittheilen, der hierauf über die Verletzung des weltlichen Gesetzes urtheilen wird nach Maassgabe des weltlichen Rechts.“

Allein bei näherer Betrachtung erscheint ein solches Verbrechen als ein gemischtes, wobei die Kirche und der Staat jeder Theil nur seine Zuständigkeit versorgt.

Das Concordat spricht ferner aus, „dass die Bischöfe durchaus nicht gehindert sein sollen, wider alle Gläubigen, welche die Anordnungen und Gesetze der Kirche übertreten, mit kirchlichen Strafen einzuschreiten.“

Das hatte das Josefinische Kirchenrecht wirklich gehindert und das Hofdecret vom 27. Febr. 1779 hatte selbst ausgesprochen, dass die Ausschliessung vom Genuss des Abendmals in den canonischen Fällen „nicht eigenmächtig und ohne Vorwissen und Concurrenz der Landesstelle verhängt werden könnte.“ Die *Excommunicatio latae sententiae* war um so mehr aufgehoben. Das Concordat hat diese Strafgewalt der Kirche gegen die Laien wieder hergestellt.

Dass bei den politischen und kirchlichen Grundsätzen des Josephinismus die Geistlichkeit ihre gerichtliche Immunität nicht behaupten konnte, ist klar, obwohl sich dieselbe, welche zwar nicht unmittelbar göttlichen Rechts ist, doch folgeweise aus dem göttlichen Recht sich ableiten lässt. (I. Corinth. 6, 1 ff. Concil. Trident. Sess. XXV. *de ref. c. 20.*)

Die Geistlichkeit in Oesterreich konnte sich bei der dort herrschenden Meinung über die bürgerliche Gleichheit nicht einmal ein privilegiertes weltliches Forum erhalten: sonach wurden 1784 die nicht adeligen Geistlichen in bürgerlichen Sachen den ordentlichen Gerichten und durch Hofdecret vom 11. März 1791 wie

alle anderen Staatsbürger den nächsten Magistraten unterworfen, und erst als sich zeigte, dass die Autorität der Geistlichkeit dadurch gar zu sehr litt, wurde sie unter das Landrecht gestellt, was ihr aber nur grössere Gerichtskosten brachte.

Rücksichtlich des Concordats hat nun der hl. Stuhl dem Kaiser in dieser Beziehung ein Zugeständniss gemacht, indem der Art. XIII. verordnet: „Mit Rücksicht auf die Zeitverhältnisse gibt der hl. Stuhl seine Zustimmung, dass die blos weltlichen Rechtssachen der Geistlichen, wie Verträge über das Eigenthumsrecht, Schulden, Erbschaften von den weltlichen Gerichten untersucht und entschieden werden“, so dass die Kirche in solchen Streitigkeiten von den Geistlichen nur noch als schiedsrichterliche Behörde angerufen werden kann. Noch weiter geht das Zugeständniss der Kirche an den Staat in Art. XIV.; denn wenn auch manche Concordate dem Staat in Civilfällen die Gerichtsbarkeit über den Klerus gegeben haben, so geben sie ihm dieselbe doch nicht in Criminalfällen: so z. B. nicht das bayerische Concordat. Das thut aber das österreichische Concordat im Art. XIV, der da sagt:

„Aus eben diesem Grund hindert der hl. Stuhl nicht, dass die Geistlichen wegen Verbrechen oder anderer Vergehungen, wider welche die Strafgesetze des Kaiserthums gerichtet sind, vor das weltliche Gericht gestellt werden; doch liegt es demselben ob, hievon den Bischof ohne Verzug in Kenntniss zu setzen: bei Verhaftung und Festhaltung des Schuldigen wird man jene Rücksichten beobachten, welche die dem geistlichen Stand gebührende Achtung erheischt. Wenn das wider einem Geistlichen gefällte Urtheil auf Tod oder auf Kerker von mehr als 5 Jahren lautet, so wird man jederzeit dem Bischof die Gerichtsverhandlungen mittheilen und ihm möglich machen, den Schuldigen in soweit zu verhören, als es nothwendig ist, damit er über die zu verhängende Kirchenstrafe entscheiden könne. Dasselbe wird auf Verlangen des Bischofs auch dann geschehen, wenn auf eine geringere Strafe erkannt worden ist. Geistliche werden die Kerker-

strafe stets an Orten erleiden, wo sie von Weltlichen abgesondert sind. Im Fall einer Verurtheilung wegen Vergehungen oder Uebertretungen werden sie in ein Kloster oder ein anderes geistliches Haus eingeschlossen werden.“

Hierher gehört zur Erläuterung der Supplementarartikel 11, der da lautet:

„Uebrigens beziehen sich die im Artikel XIV. des Concordats getroffenen Bestimmungen über die Rechtsfälle der Kleriker lediglich auf diejenigen, welche von den ordentlichen Gerichten verurtheilt werden. Ausnahmen müssen eintreten, wo es sich um ein Verbrechen handelt, gegen welches auf gewisse Zeit das ausserordentliche Verfahren des Standrechts verfügt wurde. Ueberdiess erwartet Se. Majestät, dass die Bischöfe zur Verwahrung von Geistlichen, welche etwa von dem weltlichen Richter wegen eines Verbrechens oder Vergehens verurtheilt werden sollten, ein geeignetes Haus auswählen, welches der Regierung nicht missfällig ist. Inwiefern Solche, welche wegen eines Verbrechens als schuldig erkannt worden sind, in ein geistliches Haus zur Verwahrung abgeliefert werden können, hängt von der Natur der Sache und der Gnade des Kaisers ab.“

Rücksichtlich der Wahl der Detentionshäuser eröffnete der Minister Thun a. a. O. Nr. 4. den Bischöfen, „dass sie sich mit den betreffenden Länderchefs, an welche unter einem Datum die analoge Weisung ergehe, in das Einvernehmen setzen sollen.“

Dass der Bischof ohne Verzug in Kenntniss zu setzen sei, ist gerecht, einmal weil der Bischof der geistliche Obere und Richter des schuldigen Geistlichen ist, sodann weil der Bischof für die Verschung des Amtes eines solchen Geistlichen zu sorgen hat.

Der Art. XIV. bestimmt, dass, wenn das weltliche Gericht über einen Geistlichen die Todesstrafe oder Kerkerstrafe über 5 Jahre ausspricht, dem Bischof die Gerichtsverhandlungen mitzutheilen seien, woraus also folgt, dass bei geringern Strafen die Gerichte dieses unaufgefordert nicht thun müssen. Jene Bestim-

mung ist aus doppeltem Grund nothwendig, einmal weil ein so schwer schuldiger Geistlicher auch von der Kirche mit Censuren belegt werden muss, sodann weil die Unehre vom geistlichen Stand z. B. durch Degradation abgewandt werden muss; endlich soll dadurch dem Geistlichen wo möglich eine rechtliche Garantie gegen ungerechte Bestrafung gegeben werden.

Am Schluss der Betrachtung von der Gerichtsbarkeit über Geistliche kommt noch die Specialität der Sache in der Militärgrenze in Betracht, worüber der Supplementarartikel 12 bestimmt, wie folgt:

„In der Provinz, welche den Namen **Militärgrenze** führt, besteht eine ganz eigenthümliche Verwaltungsweise, indem ein und derselbe Mann die militärische, richterliche und Civilgewalt in sich vereinigt. Die ordentlichen Richter, an welche die Civilsachen der Kleriker durch Verordnung vom 7. August 1852 verwiesen worden sind, führen daher auch das Militärcommando. Da aber in mehren Gegenden der Militärgrenze die Akatholiken bei weitem die Mehrzahl bilden, so muss es geschehen, dass jene Behörden bisweilen aus Männern bestehen, welche der katholischen Kirche fremd sind. Daher hat Se. Majestät für den katholischen Klerus, der von den ordentlichen Richtern der einzelnen Districte exempt ist, zu Zara, wo der Gouverneur des Civil- und Militärwesens für Kroatien und Slawonien seinen Sitz hat, ein besonderes delegirtes Forum errichtet. In gleicher Weise wird auch in den übrigen Ländern der Militärgrenze Vorsorge getroffen werden.“

Völlig formlos war aber unter der Herrschaft des Josefinschen Systems das Strafverfahren gegen Bischöfe gewesen: die Staatsregierung hatte die Bischöfe einseitig abgesetzt, während doch nach dem Conc. Trid. Sess. XXIV. c. 5. *de ref.* die Criminalfälle der Bischöfe vor das Gericht des hl. Stuhls gehören.

Das Concordat Art. XIV. bestimmt nun:

„In den Verfügungen dieses Art. (XIV) sind jene Rechtsfälle, über welche das Concilium von Trient in der XXIV. Sitzung (c. 5. *de ref.*) verordnet hat, keineswegs einbegriffen. Für Behandlung derselben werden der

h. l. Vater und Se. k. k. Majestät, so es nöthig sollte, Vorsorge treffen.“ Hier sind die Verbrechen der Bischöfe gemeint.

Durch den Art. XIV. ist also die frühere Schutzlosigkeit des Episkopats gegenüber dem Staat aufgehoben.

Wie nun die Kirche in Art. XIII. und XIV. die Gerichtsbarkeit des Staats anerkennt, so gewährt letzterer hinwiederum der Kirche in den Art. XV. und XVI. seinen Schutz. Der Art. XV. gewährleistet den kathol. Tempeln das Asylrecht. In den frühern Zeiten war das Asylrecht nicht nur ein Zeichen der Ehrfurcht vor „dem Herrn der Herrschenden“, welchen die Kirche umschliessen, sondern noch eine Gewähr der Gesittung gegen die blutige Strenge des germanischen Strafrechts gewesen, da die Kirche nicht den Tod, sondern die Besserung des Verbrechers will. Letztere Rücksicht musste bei der neuzeitigen Milderung des Strafrechts wegfallen. Dagegen blieb die erstere Rücksicht. Das josephinische Kirchenrecht aber hielt das kirchliche Asylrecht gemäss dem Gallicanismus lediglich für eine Usurpation der Kirche, gestützt auf die Decretalen Pseudo-Isidors und beschränkte es 1775 auf die Kirchen, in welchen das Allerheiligste aufbewahrt wurde; das spätere Strafgesetzbuch hob es aber auch da auf, weil die verstümmelnden Strafen aufgehört haben, die Todesstrafe aber auf jene Fälle beschränkt sei, die ohnehin vom Asyl ausgenommen seien.

Auf den „Herrn der Herrschenden“ nahm man keine Rücksicht mehr; das thut aber jetzt das Concordat im Art. XV. wieder, der daher ausspricht:

„Damit dem Hause Gottes, welcher der König der Könige und der Herrscher der Herrschenden ist, die schuldige Ehrerbietung bezeigt werde, soll die Immunität der Kirchen insoweit beobachtet werden, als die öffentliche Sicherheit und die Forderungen der Gerechtigkeit es verstatten.“

Der Art. XVI. des Concordats, welcher das Recht und die Pflicht des staatlichen Schutzes für die Kirche und ihre Diener ausspricht, ist eigentlich nur eine Folge des Art. I. des Concordats; denn wenn die kath. Kirche im Kaiserthum anerkannt ist, so muss der Staat sie auch schützen. Daher sagt der Art. XVI.:

„Se. Majestät der Kaiser wird nicht dulden, dass die katholische Kirche und ihr Glaube, ihr Gottes-

dienst, ihre Einrichtungen, sei es durch Wort oder That und Schrift der Verachtung preisgegeben, oder den Vorstehern und Dienern der Kirchen in Uebung ihres Amtes, vorzüglich wo es sich um Wahrung des Glaubens, des Sittengesetzes und der kirchlichen Ordnung handelt, Hindernisse gelegt werden. Zudem wird Er nöthigenfalls wirksame Hilfe leisten, damit die Urtheile, welche der Bischof wider pflichtvergessene Geistliche fällt, in Vollstreckung kommen. Da es überdiess Sein Wille ist, dass den Dienern des Heiligthums die ihnen nach göttlichem Gesetz gebührende Ehre bezeigt werde, so wird Er nicht zugeben, dass Etwas geschehe, was dieselben herabsetzen oder verächtlich machen könnte, vielmehr wird Er verordnen, dass alle Behörden des Reiches sowohl den Erzbischöfen oder Bischöfen selbst, als auch der Geistlichkeit bei jeder Gelegenheit die ihrer Stellung gebührende Achtung und Ehrenbezeugung erweisen.“

Hier handelt es sich also weit mehr um eine Schutzpflicht, als um ein Schutzrecht im Josephinischen Sinn, wonach der Staat nicht schützte, was die Kirche gegründet, sondern das, was er nach seiner Meinung von kirchlicher Wohlfahrt selber angeordnet. Nach dem Concordat aber hat der Staat in der Kirche zu schützen, was diese selber angeordnet hat; also den Glauben, den Gottesdienst der Kirche, so auch die Feier der Sonn- und Festtage, die Jurisdiction der Kirche, sonach auch die bischöflichen Urtheile gegen pflichtvergessene Geistliche, jedoch nach dem Verlangen der Kirche ohne Rückwirkung auf die bürgerlichen Verhältnisse; der Staat muss also die Kirche schützen, wenn der Bischof einen Geistlichen seiner Pfründe entsetzt und letzterer die Pfründe nicht aufgeben will: der Staat hat bei einem solchen Urtheil nichts mehr zu untersuchen. Endlich verpflichtet sich der Kaiser, die geistliche Standesehre zu schützen, die unter dem Josefinismus so schwer gelitten hatte.

Der Staat hat in Betreff alles dessen, was er zu schützen verspricht, die Gewährung des Schutzrechts nicht mehr von einer durch ihn vorgängig vorzunehmenden Untersuchung abhängig zu

erklären. Nein, was und wie es von dem Episkopat geschehen, hat der Staat zu schützen.

Die Kirche ist frei: der hl. Stuhl und der Episkopat haben anzuordnen: das von diesen Angeordnete hat der Staat zu schützen.

Schon die Supplementarartikel haben mehre Aeusserungen dieser Schutzpflicht der Staatsregierung angegeben.

So sagt der Artikel 7:

„Die Studirenden der Theologie, wenn sie von dem Bischof als Zöglinge seines Seminars aufgenommen oder mit dem Ordenskleid angethan sind, wie auch die Novizen der von der Kirche approbirten Klöster werden in allen Theilen des Reichs von dem Militärdienste befreit sein,“ und ein jüngst ergangenes Gesetz hat die theologischen Zöglinge aller Confessionen von der Conscriptio frei erklärt.

Ebenso erklärt Supplementarartikel 15:

„Da im Jahre 1849 den politischen Gemeinden die Obsorge für Unterbringung der Truppen in den Häusern übertragen wurde, so geschah es nicht selten, dass Pfarrer, welche weder eine geräumige Wohnung noch ein die Congrua übersteigendes Einkommen hatten, gezwungen wurden, Kriegsleute in ihr Haus aufzunehmen. Wie unbillig dieses sei, haben die Bischöfe mehrmals auseinander gesetzt und es ist des Kaisers Wille, Abhilfe zu schaffen. Da nun eben jetzt eine Reform des ganzen Truppeneinquartierungswesens im Werke ist, so hat Er befohlen, dass bei dem Entwurf der Anordnungen der Klerus in gebührender Weise berücksichtigt werde.“

Und diese Abhilfe ist wirklich geschehen.

Der Supplementarartikel 14 bestimmt:

„Die österreichischen Gesetze stellen die Regel auf, dass die Zeugen, deren Wohnort von dem Sitz des die Untersuchung führenden Gerichts mehr als zwei Meilen entfernt ist, vor dem Richter des Districts, in dem sie wohnen, Zeugniß ablegen sollen. Es ist zudem dem Inhalt der Gesetze und

dem Willen Sr. Majestät ganz angemessen, dass bei der Zeugnissabgabe von Priestern, so weit die Natur der Sache es gestattet, Sorge getragen werde, dass die Ausübung der heiligen Amtspflichten keine Hinderung erfahre. Sollte es geschehen, dass irgend ein Richter etwas rücksichtslos handelt, so sollen die Bischöfe sich an den Kaiser wenden, welcher dafür sorgen wird, dass die Angelegenheit nach seinem Willen und nach dem Geist des Gesetzes bereinigt werde.“

Endlich gehört der Supplementarartikel 13 hieher, welcher bestimmt:

„Se. Majestät der Kaiser wünscht, dass die kirchliche Disciplin in ihrer Kraft erhalten werde, und hat sich daher immer bereit gezeigt und wird sich auch ferner bereit zeigen, zum Vollzug der von den Bischöfen wider die ihnen untergebenen Kleriker gefällten Urtheile die Hilfe des weltlichen Armes zu leihen. Er erwartet aber, dass die Bischöfe, indem sie den weltlichen Arm anrufen, geeignete Erläuterungen, falls man sie von ihnen begehrt, vorlegen, in welchem Fall der Kaiser sich des Rathes einer Commission bedienen wird, die aus Bischöfen oder andern Geistlichen unter dem Vorsitz eines Bischofs zusammengesetzt ist.“

Nachdem das Concordat so die kirchliche Gerichtsbarkeit über die wichtigsten Gegenstände geordnet hat, geht es zur Darstellung der Kirchenregierung im engern Sinn über, d. h. zur versorgenden Thätigkeit der Kirche für ihr Wohl und ihre Interessen in den wichtigsten Beziehungen.

Ein wesentliches Recht und ein ansehnlicher Theil der Macht der Kirche ist vor allen Dingen das der Errichtung und Besetzung der Kirchenämter.

Das Staatskirchenrecht hatte sich nicht gescheut, dieses Recht der Kirchengewalt abzusprechen und der Staatsgewalt zuzuscheiden. Die Gründung der Bisthümer sei früher, sagte man, ein Recht der Provincialconcilien gewesen und sei erst später durch Herkommen an den hl. Stuhl gekommen.

Man fand kein Bedenken, das Recht, die Grenzen der Diöcesen und Pfarreien den kirchlichen Rechten unbeschadet zu bestimmen, des wahren Wohls der Unterthanen wegen dem Staat zuzuscheiden. Allein Letzteres widerstreitet durchaus der Geschichte. Der hl. Bonifacius in Deutschland und Stefan der Heilige in Ungarn errichteten nur als päpstliche Bevollmächtigte ihre Diöcesen, und da die Uebertragung der Jurisdiction vom hl. Stuhl ausgeht, nie aber vom Staat, so könnte eine solche völlig unberechtigte staatliche Circumscription nur Verwirrungen bereiten. Um diese zu verhüten, hatten alle Gegner der päpstlichen Jurisdiction, die Emser Punctatoren, wie Napoleon I. und der König von Bayern im Art. VII. des Entwurfs eines Concordats v. J. 1807 auf uncanonischem Weg dem Metropolit die Ertheilung der Jurisdiction zugewiesen. Josef II. ist aber auch in der Abgrenzung der Bisthümer auf eigene Faust vorgegangen. Dieses Unrecht sühnt nun der Art. XVIII. des Concordats, welcher sagt:

„Der heilige Stuhl wird kraft des ihm zustehenden Rechtes Kirchensprengel neu errichten oder neue Grenzbeschreibungen derselben vornehmen, wenn das geistliche Wohl der Gläubigen es erfordert. Doch wird er in einem solchen Fall mit der kaiserlichen Regierung in's Einvernehmen treten.“ Letzteres einmal um der Staatsregierung von der Gründung des Bisthums als einer öffentlichen Anstalt Kenntniss zu geben, sodann weil es sich auch um die vom Staat zu reichende Dotation handelt. Durch diesen Art. XVIII. ist sonach nur eine einzelne Folge der im Art. III. geschehenen Anerkennung des Jurisdictionsprincipals des hl. Stuhls ausdrücklich ausgesprochen worden.

In Betreff der Besetzung der Bisthümer verfügt das Concordat Art. XIX.:

„Se. Majestät wird bei Auswahl der Bischöfe, welche Er kraft eines apostolischen, von Seinen Allerdurchlauchtesten Vorfahren überkommenen Vorrechts dem hl. Stuhl zur canonischen Einsetzung vorschlägt oder benennt, auch in Zukunft des Raths von Bischöfen, vorzüglich derselben Kirchenprovinz, sich bedienen.“

Bekanntlich ist die Regel des canonischen Rechts, die aber

beinahe ganz durchbrochen ist, dass der hl. Stuhl die Bischofsstühle besetzt. Durch Privilegium des hl. Stuhls haben aber die meisten katholischen Regenten das Ernennungs- und anderswo, jetzt zumal in protestantischen Fürsten untergebenen Ländern, die Domcapitel das Wahlrecht. Bei der Besetzung ist die Auswahl der Person und die Uebertragung des Amts zu unterscheiden: die letztere eignet stets dem Papst durch sein Bestätigungsrecht, und wenn in den ersten Jahrhunderten der Papst die Bischöfe nicht bestätigte, sondern das Provincialconcil und der Metropolit, so thaten es die Letzteren doch nur in der Voraussetzung, dass sie der hl. Petrus oder das Collegium der Apostel dazu ermächtigt hatte, daher auch nach dem Zerfall der Macht der Metropolen und Patriarchen die Bestätigung der Bischöfe wieder an den hl. Stuhl zurückfiel.

Rücksichtlich der Auswahl der Personen für die Bischofsstühle war es anders: dazu hat die Berechtigung mehrfach gewechselt: die Fürsten erlangten immer mehr Einfluss und zuletzt das Ernennungsrecht; mit dem Investiturrecht massten sie sich sogar die Uebertragung des Kirchenamts an, und die Kirche wäre ohne die Abwerfung des Staatsjochs in dem Investiturstreit völlig nationalisirt und dem Königthum hörig geworden. Das den Investiturstreit beendigende Callixtinische Concordat v. 1122 stellte die Freiheit der Wahlen durch die Capitel wieder her; aber auch diese Capitelwahlen hatten ihre Missbräuche in Folge ihrer körperschaftlichen Selbstsucht. Es erhielt der so Gewählte ein *jus ad rem*, konnte also nicht anders als unter Angabe der canonischen Gründe zurückgewiesen werden, eine Bestimmung, welche einerseits gegen Willkür schützte, andererseits aber auch Unwürdige zuließ. So trat denn in den katholischen Reichen in neuerer Zeit die freilich Missbräuchen anderer Art ausgesetzte *nominatio regia* ein, die übrigens schon in der Vorzeit der König von Ungarn hatte. Diese Ernennung ist aber nur ein vom Papst übertragenes Privilegium und ist nach den sie verleihenden Privilegien verschieden; sie ist nicht immer eine Präsentation im canonischen Sinn und verleiht so nicht jederzeit ein *jus ad rem*; der hl. Stuhl hat in Betreff der Nominirten freiere Hand.

Freilich ganz anders deutete dieses Recht der Josefismus:

er erkannte es nicht als ein päpstliches Privilegium, sondern als ein wesentliches Recht der Krone; daher sprach Josef II. dieses Recht auch in der Lombardei an, wo es die Krone bisher nicht genossen, und auf die Einsprache des Papstes Pius VI. erklärte er am 13. April 1782 gegen Anerkennung seines Ernennungsrechts sich zu allen möglichen Zugeständnissen an den heiligen Stuhl bereit.

Er, der Privilegirte, wollte den Papst zum Privilegirten machen. Das war die verkehrte Ordnung.

Der Episkopat erklärte auch in der Eingabe vom Juni 1849 das kaiserliche Nominationsrecht als ein rein persönliches, nicht als ein gouvernementales und bat, um seine Ausübung canonisch correcter zu machen, „dass der Kaiser dieses Recht nicht ohne Beirath katholischer Bischöfe, besonders der der betreffenden Kirchenprovinz, übe.“

Diese Grundsätze anerkennt nun endgiltig auch der Art. XIX. des Concordats. Der Kaiser hat also ein Präsentations- oder Nominationsrecht; ersteres enthält mehr als letzteres, jedoch ist es verschieden nach den einzelnen Diöcesen, wie z. B. in Ungarn, wo die nominirten Bischöfe schon vor der päpstlichen Confirmation die Jurisdiction im engern Sinn üben konnten.

Uebrigens bleibt auch hier der historische Rechtsbestand gewahrt: so behalten in Olmütz und Salzburg die Domcapitel das Wahlrecht, und der Erzbischof von Salzburg behält das Nominationsrecht für Seckau und Lavant und für Gurk in jedem dritten Erledigungsfall.

Nur hat der Kaiser abweichend von dem historischen Zustand sich verpflichtet, den Beirath der Bischöfe einzuholen, an den er übrigens nicht gebunden ist: hätte er ihn nicht eingeholt, so dürfte der hl. Stuhl den Ernannten verwerfen.

Diese Beschränkung ist für kirchlich gesinnte Regenten eigentlich keine, wohl aber für kirchenfeindliche.

Der Artikel XX. des Concordats betrifft den von den Bischöfen abzulegenden Eid und lautet:

„Die Metropolitane und Bischöfe werden, bevor sie die Leitung ihrer Kirchen übernehmen, vor Sr. kaiserlichen Majestät den Eid der Treue in folgenden Worten ablegen:

„Ich schwöre und gelobe auf Gottes heiliges Evangelium, wie es einem Bischof geziemt, Euerer kaiserlich-königlichen Apostolischen Majestät und Allerhöchst Ihren Nachfolgern Gehorsam und Treue. Ingleichen schwöre und gelobe ich, an keinem Verkehr oder Anschlag, welcher die öffentliche Ruhe gefährdet, Theil zu nehmen, und weder inner noch ausser der Grenzen des Reiches irgend eine verdächtige Verbindung zu unterhalten; sollte ich aber in Erfahrung bringen, dass dem Staat irgend eine Gefahr drohe, zur Abwendung derselben nichts zu unterlassen.“

Natürlich musste der alte Eid, den die Bischöfe dem Papst zu schwören hatten, „gegen Jedermann die Rechte des hl. Stuhls vertheidigen, die Rechte, Ehren, Privilegien und die Autorität der hl. röm. Kirche, wie des Papstes, erhalten und vermehren u. s. w. zu wollen, so wie, falls irgend etwas gegen den hl. Stuhl unternommen würde, es dem Papst anzuzeigen“ u. s. w., die Josefinische Empfindlichkeit reizen: es erklärte daher eine kais. Verordnung vom 1. Sept. 1781, dass der Staat sowohl den zu consecrircnden Bischof, als den Consecrator nur insoweit zur Ablegung und Aufnahme dieses Eides autorisiren wolle, als der ganze Inhalt desselben in dem ursprünglich echten Sinn des *professio obedientiae canonicae* und überhaupt in jenem Sinn genommen werde, der den höchsten Souveränitätsrechten und den von jedem Bischof beschworenen Unterthanspflichten auf keine Weise widerstreitet. Sonach wurde der vor der Consecration dem Landesfürsten abzulegende Eid abgeändert. Pius VI. machte am 10. April 1782 Einsprache, und der Kaiser Josef II. gab in so fern nach, als die neue Formel nur den canonischen Gehorsam befasse, und in der zweiten Antwort versprach der Kaiser, den Eid der französischen Bischöfe vorzuschreiben. Die Eidesformel der letzten Zeit wich übrigens noch von der jetzt vorgeschriebenen ab, indem sie hiess: „Ich schwöre, Sr. Majestät lebenslang treu und unterthänig zu sein, das Beste des Staats und Ihren Dienst nach allen Kräften zu fördern.“ Die jetzige Formel lässt das Moment der positiven Leistung des Dienstes fallen. Auch hatte der frühere Eid gelautet: „Wofern Etwas

zu meiner Kenntniss gelangen sollte, verspreche ich es, Sr. Majestät ungesäumt zu eröffnen.“ Dieses scheinbar Delatorische vermeidet die neue Formel.

Der Art. XXI. des Concordats bestimmt über das Erbrecht der Geistlichkeit und lautet:

„In allen Theilen des Reichs wird es Erzbischöfen, Bischöfen und sämtlichen Geistlichen frei stehen, über das, was sie zur Zeit des Todes hinterlassen, nach den hl. Kirchengesetzen zu verfügen, deren Bestimmungen auch von den gesetzlichen Erben, welche den Nachlass derselben ohne letztwillige Anordnung antreten, genau zu beobachten sind. In beiden Fällen werden bei Bischöfen, welche einen Kirchensprengel leiten, die bischöflichen Ornamente und Pontificalgewänder ausgenommen sein; denn diese sind als zum bischöflichen Tafelgut gehörig anzusehen und gehen auf die Nachfolger im Bisthum über. Dasselbe wird von den Büchern dort, wo es in Uebung ist, beobachtet werden.“

Weil das, was vom Altar kommt, zum Altar zurückkehren soll, so konnte der Geistliche ursprünglich gar nicht testiren; nur über das von seinen Verwandten ererbte Vermögen konnte er es: später sah ihm die Kirche Jenes nach, ohne aber sein Gewissen von dieser Pflicht zu entbinden. Josef II. hatte auch da gegen das gemeine canonische Recht den Geistlichen das Recht über ihr Vermögen zu testiren frei gegeben, und zwar ohne Unterschied seiner Erwerbung aus dem Kirchendienst oder dem Erbe. Starb so ein Geistlicher ohne Testament, so wurde nach der frühern Gesetzgebung der Nachlass in 3 gleiche Theile getheilt; einer fiel der Kirche, einer den Armen und einer den Verwandten zu: sehr arme Verwandte erhielten auch noch das zweite Drittheil: waren keine Verwandte da, so fiel das 3. Drittheil an den Fiscus. War der Verstorbene an keiner Kirche angestellt, so fielen den Verwandten $\frac{2}{3}$ zu: bei Bischöfen fiel das der Kirche bestimmte $\frac{1}{3}$ an die Domkirche, während es doch der ganzen Diöcese gehören sollte; erst seit 1835 ward es auch für allgemeine Zwecke,

zumal für die Diöcesanseminare, zu bestimmt, wozu das Domcapitel bei erledigtem Stuhl den landesherrlichen Consens einholen sollte.

In Ungarn bestand für die bischöflichen Hinterlassenschaften das *jus spoli*: die Bischöfe durften nicht testiren, sondern mussten dazu die Erlaubniss der Regierung theuer erkaufen.

Der Art. XXI. des Concordats gibt nun sämtlichen Geistlichen dem Staat gegenüber die Testirfreiheit; aber diese ist durch die Kirchengesetze beschränkt, und im Fall ein Geistlicher ohne Testament stirbt, sollen auch die gesetzlichen Erben ihre Bestimmungen genau beobachten; in einem solchen Fall sind aber die Kirchen, an welchen der Verstorbene gedient, die eigentlichen Erben.

Der Art. XXII. des Concordats betrifft die päpstlichen Reservationen der Pfründen. Gegenüber der *nominatione regia* und dem kaiserlichen *Jus primarum precum* einerseits und andererseits dem Wahlrecht der selbstsüchtigen Stifte bildeten sie ein heilsames Gegengewicht und stellten die Einheit und Universalität der Kirche gegenüber der Engherzigkeit der Nationalitäten und adeliger Standesselbstsucht dar. Auch wurden diese reservirten Pfründen meist die Belohnung kirchlichen Verdiensts bürgerlichen Ständen entstammter Geistlicher, zumal Gelehrter. Die Stifte wurden immer mehr für die Interessen des Adels abgesperrt. Die päpstlichen Reservationen wurden so ein beständiger Zankapfel. Das Wiener Concordat von 1448 bestimmte endlich: dass mit Ausnahme der höhern Dignitäten an den Capiteln und factisch auch der Seelsorgepfründen und der Beneficien des Laienpatronats alle in den ungeraden Monaten (Jänner, März etc.) ledig werdenden Pfründen von dem Papst besetzt werden sollen und so auch stets die erste Würde im Capitel. Die sich verletzt wählenden Interessen machten diese päpstlichen Reservationen zu einem Gegenstand der Beschwerden der deutschen Nation im 16. Jahrhundert; gleichwohl anerkannte sie noch der westfälische Friede: erst 1769 wurden in Oestereich ganz im Geist einer Nationalkirche die Verleihungen von Kirchenämtern an Ausländer verboten. Am 7. Oct. 1782 strich Josef II. geradezu die *menses papales*. Schon 1781 war verboten worden, Titel und Würden in Rom nachzusuchen. Auch die Emser Punctation Nr. 9 hatte die päpstlichen Reservationen als nichtig erklärt. Von da an ver-

gaben die Päpste in Oesterreich keine Canonicate mehr und der Kaiser schrieb für deren Erlangung besondere Erfordernisse vor, so dass der Bewerber die Theologie in den k. k. Erbländern studiert und alle vorgeschriebenen Prüfungen gemacht haben müsse; ferner, dass keiner zum Canonicus gewählt werden dürfe, der nicht wenigstens 10 Jahre in der Seelsorge, im Lehramt oder in Seminarien gewirkt habe.

Der Art. XXII. des Concordats hebt nun rechstgiltig bis auf die erste Würde die päpstlichen Reservate auf, welche dem Kaiser zufallen; unterliegt die erste Dignität einem weltlichen Privatpatronat, so vergibt der Papst die zweite Würde. „Für die übrigen Dignitäten und Domherrenpfründen aber wird der Kaiser zu ernennen fortfahren.“ Davon sind aber jene Dignitäten und Canonicate ausgenommen, welche dem freien bischöflichen Verleihungsrecht oder einem rechtmässigen Patronatsrecht unterliegen: so hat solche Patronate in den Capiteln zu Wien und Linz die Universität Wien.

Die Erfordernisse der adeligen Geburt und Titel, gegen welche die Kirche stets und so auch noch neuerdings der österreichische Episkopat sich ausgesprochen, sind aufgehoben, ausser wo die Stiftungsurkunde Adelige verlangt, wie diess bei den Savoyisch-Lichtensteinischen Canonicaten der Fall ist: die vom Kaiser Franz II. eingeführte Besetzung der Canonicate durch Concurs wird beibehalten als Gegengewicht gegen die ausschliessliche kaiserliche Besetzung, welche auch Missbräuchen ausgesetzt werden könnte.

Aus dieser Darstellung erklärt sich der Art. XXII. des Concordats, welcher lautet:

„An sämtlichen Metropolitan- oder erzbischöflichen und Suffragan-Kirchen vergibt Se. Heiligkeit die erste Würde, ausser wenn dieselbe einem weltlichen Privat-Patronat unterliegt, in welchem Fall die zweite an deren Stelle treten wird. Für die übrigen Dignitäten und Domherrenpfründen wird Seine Majestät zu ernennen fortfahren, während diejenigen ausgenommen bleiben, welche zur freien bischöflichen Verleihung gehören oder einem

rechtmässigen Privatpatronatrecht unterstehen. Zu Domherren können nur Priester bestellt werden, welche sowohl die von den Kirchengesetzen allgemein vorgeschriebenen Eigenschaften besitzen, als auch in der Seelsorge, bei kirchlichen Geschäften oder im kirchlichen Lehramt sich mit Auszeichnung verwendet haben. Zudem ist die Nothwendigkeit adeliger Geburt oder adeliger Titel aufgehoben, jedoch unbeschadet jener Bedingungen, welche als in der Stiftung beigelegt erwiesen sind. Die löbliche Gewohnheit aber, die Domherrenstellen in Folge öffentlicher Bewerbung zu vergeben, wird, wo sie besteht, sorgsam in Kraft erhalten werden.“

Nach Nr. 5. des erwähnten Schreibens des Ministers Thun hat der Papst versprochen, dass er bei Verleihung der I. oder II. Dignität auf die von dem Kaiser nach Einvernehmung des Diöcesanbischofs an den hl. Stuhl zu richtende Empfehlung Rücksicht zu nehmen beabsichtige, und daher werden die Vorschläge zur Besetzung dieser Dignitäten in der bisher üblichen Weise an den Kaiser zu erstatten sein.

Endlich verordnet der Art. XXIII. des Concordats:

„An den Metropolitan- und bischöflichen Kirchen werden, wo sie fehlen, der Canonicus Pönitentiarus und der Theologalis, an den Collegiatkirchen aber der Canonicus Theologalis, in der durch das heilige Concilium von Trient in der V. Sitzung (c. 1. *de reform.*) und in der XXIV. Sitzung (c. 8. *de reform.*) verzeichneten Weise, sobald es möglich sein wird, eingeführt, und diese Pfründen von den Bischöfen nach den Beschlüssen desselben Conciliums und beziehungsweise den päpstlichen Anordnungen vergeben werden.“

Auch durch diese Bestimmung nähert sich das Concordat dem Concil von Trient, welches diese Würden und Aemter neuerdings vorgeschrieben hat, und zwar als das Amt des Canonicus

Theologalis, nach der Vorschrift Sess. V. c. 8 *de ref.*, die hl. Schrift zu erklären und auszulegen

Wie in Deutschland so viele Reformen des Concils an der Apathie und an dem Geiz des Klerus gescheitert waren, so auch diese Einrichtung.

Eben so nothwendig ist die Wirksamkeit des *Canonicus Pönitentiarius*. Mit dem Erlöschen der öffentlichen Bussen und der sie überwachenden Busspriester wurde das Institut bischöflicher Pönitentiare nothwendig: das IV. lateranische Concil v. Jahr 1215 hatte geboten, dass an jeder Metropolitan- und Cathedralkirche ein bischöflicher Pönitentiarius ernannt werden solle, damit er das Buss sacrament an der Stelle des Bischofs mit dessen grösserer Vollmacht hinsichtlich schwererer Sünden verwalte.

Noch das Concil von Trient (Sess. XXIV. c. 8. *de ref.*) hatte darauf gedrungen.

Denn es ist die Wirksamkeit eines eigenen bischöflichen Pönitentiarius aus dem Grund nothwendig, weil zur Lösung der hier vorkommenden Fragen und Fälle eine grössere Kenntniss der Moral und des canonischen Rechts nothwendig ist.

In neuerer Zeit bestand in der Regel ein *Canonicus Pönitentiarius*, aber ohne besondere Pfründe, was nicht zweckmässig war. Nach Art. XXIV. des Concordats stehen nun für beide Aemter zwei eigene Pfründen zu erwarten, welche der Bischof frei vergibt, gemäss dem Concil von Trient und den päpstlichen Constitutionen, zumal der des Papstes Benedict XIII. v. 19. Mai 1725 „*Pastoralis officii*“, welche hiefür eine Prüfung für den Concurs vorschreibt.

So ist durch den Art. XXIV. des Concordats eine bedeutende Lücke der bischöflichen Wirksamkeit ergänzt.

Allein von unmittelbar grösserer Wichtigkeit für die christliche Führung des Volks ist die Seelsorge, zu deren Ordnung in Betreff der Verwaltung und der Besetzung ihrer Aemter das Concordat fortschreitet.

Der hier leitende Grundsatz ist:

Der Bischof ist der eigentliche Seelsorger in seiner Diocese: die Pfarrer und Vicare sind nur seine Stellvertreter und können nur kraft dessen Sendung und Auftrag wirken. Die Pfarreien sind bekanntlich erst nach Jahrhunderten in der Kirche entstanden. Nachdem aber die Pfründen eine gewisse Selbständigkeit erlangt

hatten, so führte dieses auch zur rechtlichen Stabilität, d. h. zur Unversetzbarkeit der Pfarrer, und dieses System begünstigt eben so sehr die Zwecke der Seelsorge als auch das Ansehen des Episcopats. Man wird es daher in Deutschland und Oestereich nicht mit dem französischen System vertauschen, nach welchem nur die Cantonalpfarrer eigentliche Pfarrer und unversetzbar sind, während alle andern nach dem Wink des Bischofs amovibel bleiben, was die Verantwortlichkeit der Bischöfe maasslos steigert. Gerade aber, weil die Unversetzbarkeit der Pfarrer canonisch ist, sah sich die Kirche genöthigt, alle möglichen Cautionen anzuwenden, um die Fähigsten und Würdigsten als Pfarrer zu bestellen. Namentlich seit der *titulus beneficii* aufgehört hatte, der einzige Titel zur Weihe zu sein, musste die Prüfung für die Besetzung der Pfarreien strenger werden. In dieser Richtung führte das Concil von Trient *Sess. XXIV. c. 18 de ref.* den s. g. Concurs für Seelsorgepfründen ein, und zwar für die Pfründen der freien bischöflichen Collation, für die dem hl. Stuhl reservirten und für die des kirchlichen Patronats. Alle diese Pfründen werden öffentlich ausgeschrieben, und Jene, welche sich darum bewerben, werden von Synodalexaminatoren über ihr Alter, ihre Sitten, Wissenschaft, Klugheit und andere Eigenschaften, die zur Leitung der zu besetzenden Pfründe nöthig sind, geprüft. Aus den von diesen Examinatoren Approbirten wählt der Bischof den Fähigsten und Würdigsten und gegen die Wahl des Bischofs ist selbst eine Appellation zulässig.

Die Seelsorgepfründen des Laienpatronats werden nicht ausgeschrieben und es findet kein öffentlicher Concurs statt, wohl aber muss der Präsentirte von den Synodalexaminatoren über Fähigkeit und Würdigkeit geprüft werden.

Der Concurs des Concils von Trient gibt die grösste Garantie der Gerechtigkeit und lässt die Berücksichtigung der individuellen Bedürfnisse der Pfarrei zu, zwei Vorzüge, welche er vor allgemeinen Prüfungen voraus hat. Allerdings ist er in den grossen Diöcesen Deutschlands und Oesterreichs schwierig und nur mit Modificationen der Vorschriften des Concils von Trient durchzuführen, daher er auch dort wenig praktisch geworden ist; darum hat auch das Concil von Trient der Provincialsynode gestattet, seiner Prüfungsordnung Etwas beizufügen oder Etwas nachzulassen. So wird

es möglich sein, das Wesentliche beizubehalten und die andern Bedürfnisse doch zu befriedigen.

Gerade aber weil der Episkopat Oesterreichs die Prüfungsordnung des Concils von Trient nicht ausführte, griff die Staatsregierung in diese Lücke ein, und führte für die Besetzung der Pfründen unberechtigte Staatsprüfungen ein, hauptsächlich um die Seelsorgegeistlichkeit von sich abhängig zu machen.

Josef II. ordnete schon 1782 zur Besetzung der Pfründen des landesherrlichen Patronats eine Concursprüfung an, die 1783 auch auf die Pfründen des Privatpatronats und 1784 auf die Seelsorgepfründen freier Verleihung ausgedehnt wurde. Der Laienpatron kann dieses verstaten und er bietet dadurch der Kirche Gewähren, welche das Concil von Trient von ihm fordert; nur müssen diese Garantien nicht den Satzungen der Kirche zuwider sein, von welcher der Laienpatron ja seinen Patronat als Privilegium besitzt; der Kirche wären sie aber zuwider, wenn der Laienpatron, und wäre es auch ein Regent, selbst oder durch seine Bevollmächtigten prüfen würde, wenn er der Kirche widerstreitende Eigenschaften suchen und dabei die Rechte Dritter, zumal der Bischöfe, verletzen würde. Alles das that Josef II., der aus dieser Prüfung eine wahre Staatsprüfung machte, sie nach Willkür halten liess, davon dispensirte, die Gegenstände der Prüfung bestimmte, dazu Examinatoren ernannte, „die in den Grundsätzen der geläuterten Theologie und des echten Kirchenrechts genug bewandert waren,“ und nur einen bischöflichen Examinator, für Dogmatik, zuliess: und diese Prüfungsordnung schrieb er selbst für Pfründen freier, d. h. bischöflicher Collation vor.

Diesem Uebelstand half nun das Concordat rechtsgiltig durch Art. XXIV. ab, welcher sagt:

„Alle Pfarreien sind in Folge einer öffentlich ausgeschriebenen Bewerbung und mit Beobachtung der Vorschriften des Concils von Trient zu vergeben.“

Ob der Episkopat an dem Tridentinischen Pfarreconcurs etwas ändern werde, ist erst noch zu erwarten, aber wahrscheinlich, da er anerkannt hat, „dass die für die Pfarreconcursprüfungen bisher geltenden Anordnungen (des Staats) vieles Zweckmässige enthalten,“ und es ist nicht anzunehmen, dass es im Recht des Episkopats

liege, die für jeden einzelnen Fall vorgeschriebene Prüfung des Concils von Trient in einen allgemeinen Concurs zu verwandeln.

Jedenfalls ist der Grund, dass die jetzige Studienordnung und die Prüfungen *pro cura* den Tridentinischen Concurs überflüssig machen, nicht erheblich.

Rücksichtlich der Pfarreien geistlichen Patronats ist noch ferner gefordert durch Art. XXIV., „dass die Patrone Einen aus Dreien präsentiren, welche der Bischof in der oben bezeichneten Weise vorschlägt.“ Diese oben bezeichnete Weise bedeutet den Tridentinischen Pfarreconcurs.

In Oesterreich waren von jeher die Patronate zahlreich. Josef II. nahm den Bischöfen noch die wenigen Pfründen ihrer freien Verleihung und gab den Patronat daran der Grundobrigkeit und in deren Ermanglung dem Religionsfonds: auch bei den Pfründen der aufgehobenen zahlreichen Klöster, welche nach deren Erlöschen dem Episkopat zur freien Verleihung hätten zufallen sollen, ausser etwa wo der Patronat ein dinglicher war und daher an die neuen Besitzer überging, nahm der Staat den Patronat ohne Unterschied des persönlichen und des dinglichen an sich in seiner Eigenschaft als Verwalter des Religions- und Studienfonds!

Auch schrieb sich der Staat in Folge der neuen Pfarregulirung vom 27. Okt. 1783, wo eine Menge von Pfarreien und Localkaplaneien aus den Religionsfonds errichtet worden waren, für alle aus dem Religionsfonds gegründeten Pfründen das Patronatsrecht zu.

So verschlang das ungeheuer erweiterte landesherrliche Patronatsrecht fast alle Verleihungen des ordentlichen Verleihers d. h. des Bischofs. Dieses Patronatsrecht des Religions- und Studienfonds war uncanonisch; aber der Art. XXV. des Concordats hat es jetzt geheilt. Er lautet:

„Um Seiner des Kaisers und Königs Franz Josefs Apostolischen Majestät einen Beweis besondern Wohlwollens zu geben, verleihen Se. Heiligkeit Demselben und Seinen katholischen Nachfolgern im Kaiserthum die Ermächtigung, für alle Canonicate und Pfarreien zu präsentiren, welche einem auf dem Religions- oder Studienfonds beruhenden Patronatsrecht unterstehen, jedoch so, dass Einer aus den Dreien, welche der Bischof nach vorausgegangener

öffentlicher Bewerbung für würdiger als die übrigen erachtet.“

Dieser Vorschlag von Dreien war schon lang her bei allen Patronatspfarreien üblich, doch so, dass der Patron, beziehentlich die Landesbehörde, nicht an die Drei gebunden war, sondern an die von den Ordinariaten als fähig erkannten Personen.

Der Minister Graf Thun sagt in dem erwähnten Schreiben Nr. 7:

„Die bisherige Uebung, welcher zufolge von den Landesbehörden nur der in bischöflicher *Terna primo loco* Vorgeschlagene zu wählen, widrigenfalls aber die höhere Entscheidung einzuholen ist, soll aufrecht erhalten bleiben.“

Allerdings erhielt der Episkopat so durch das Concordat die ihm rechtlich zukommende freie Verleihung zurück, es besitzt jetzt aber wenigstens der Kaiser die Patronate des Religions- und Studienfonds rechtlich, und auch das Recht des Episkopats ist insofern wenigstens beachtet, als der Kaiser an die drei vom Bischof genannten Würdigsten gebunden ist.

Dass der Staat selbst die Patronate des Religions- und Studienfonds als uncanonisch erkennt, zeigt der Supplementarartikel 18, welcher sagt:

„Sollte es etwa geschehen, dass eine kirchliche Corporation aufgehoben würde, so werden die Pfründen, auf welche sie präsentirte, der freien Vergabung des Bischofs anheim fallen, soweit dieses die canonischen Bestimmungen vorschreiben.“ Damit ist die canonische Regel anerkannt.

Zur Erläuterung des Art. XXV. des Concordats dient ferner der Supplementarartikel 17, der da sagt:

„Die österreichischen Kaiser haben des Patronatrechts, das sie im Namen der Krone oder der öffentlichen Fonds übten, sich stets so bedient, dass sie in wohlwollender Weise die wirksamere Pflege der Seelsorge im Auge hatten, und Se. Majestät hat das, was hierüber von seinen Vorfahren bestimmt worden ist, nach dem Antrieb seiner Frömmigkeit und Weisheit bestätigt. Es ist sein Wille, dass das Nämliche, unbeschadet der im Art. XXV. des Concordats

getroffenen Bestimmung, auch für die Zukunft in Kraft bleibe; denn er wünscht, dass zur pfarrlichen Seelsorge die tüchtigsten Männer bestimmt werden und er weiss sehr wohl, wie hoch bei der Auswahl der Priester die Anderen an Würdigkeit voranstehen, das Urtheil des Bischofs anzuschlagen sei.“

Endlich bestimmt der Supplementarartikel 16 rücksichtlich aller nicht vom Kaiser zu ihren Pfründen beförderten Geistlichen:

„Was die Genehmigung der zu kirchlichen Pfründen beförderten Personen betrifft, so ist der Kaiser gesonnen, Alles in dem gegenwärtigen Stand zu belassen, und er hofft, dass niemals ein Fall eintreten wird, welcher die Nothwendigkeit auferlegte, eine derartige Sicherung in höherem Maasse, als bisher in Anspruch zu nehmen.“

Der Minister Graf Thun macht in dem angeführten Schreiben den Episkopat unter Nr. 6 darauf aufmerksam, dass das päpstliche Breve an den österreichischen Episkopat hervorgehoben, wie wichtig es sei, dass bei Verleihung geistlicher Beneficien und theologischer Professuren nur auf solche Männer Rücksicht genommen werde, gegen welche der Kaiser in politischer Beziehung Nichts einzuwenden habe. Se. Majestät erwarten daher, dass die Bischöfe demgemäss bei Besetzung theologischer Professuren in Zukunft das Einvernehmen mit der Regierung zu pflegen nicht unterlassen werden. Die Bischöfe sollen daher vor der Besetzung solcher Stellen die Candidaten, die sie im Auge haben, dem Landeschef namhaft machen und dem Ausspruch desselben über die Zulässigkeit oder Unzulässigkeit der Anstellung entgegen sehen.“

Das Concordat hat im Artikel XXVI. auch für die Verbesserung der Dotation der Pfarreien gesorgt.

Diese Dotation war in Oesterreich durchschnittlich gering. Kaiser Josef II. versprach zwar und suchte die Weltgeistlichkeit zu begünstigen; auch erliess er ein Regulativ für die Besoldung der Seelsorger aus dem Religionsfonds nach den einzelnen Provinzen: im Erzherzogthum Oesterreich erhielt der Landpfarrer 600, der Localcaplan 300, später 350 Gulden, in den andern Provinzen der Pfarrer 400 fl., der Localcaplan 300 fl., der Kaplan 200 fl. als Congrua; dennoch wurde auch in dieser Beziehung die Lage

des Klerus immer schlimmer: wurde doch sogar seit 1840 der Betrag der Stolgebühren, wenn er über 50 fl. war, in die Congrua eingerechnet, und im Jahr 1848 verlor er noch mehr durch die Aufhebung der Zehnten.

So wurde der Artikel XXVI. des Concordats nothwendig, welcher bestimmt:

„Die Ausstattung der Pfarren, welche keine nach den Verhältnissen der Zeit und des Orts genügende Congrua haben, wird, sobald es möglich ist, vermehrt, und für die katholischen Pfarrer des orientalischen Ritus in derselben Weise, wie für die des lateinischen, gesorgt werden. Doch erstreckt sich dieses keineswegs auf die Pfarren, welche unter einem rechtmässig erworbenen geistlichen oder weltlichen Patronat stehen; denn bei diesen ist die Last von den betreffenden Patronen zu tragen. Wenn die Patrone den durch das Kirchengesetz ihnen auferlegten Verbindlichkeiten nicht vollkommen genügen und insbesondere, wenn der Pfarrer seinen Gehalt aus dem Religionsfonds bezieht, so wird mit Rücksicht auf Alles, was nach der Sachlage zu berücksichtigen ist, Vorsorge getroffen werden.“

Die bisherige ungünstige Finanzlage des Reichs hat die kais. Regierung zur Zeit noch gehindert, den Ansprüchen der Seelsorgegeistlichkeit gerecht zu werden; sie wird es aber, weil diese Verlegenheit der Geistlichkeit ihr selbst die Beschaffung der Mittel zu ihrer Fortbildung versagt.

Da die Belastungen der Patrone in Oesterreich nach weltlichem Recht sehr drückend sind, so hat der Episkopat selbst verlangt, sie sollen nach den ihnen günstigeren Kirchengesetzen beurtheilt und gemildert werden.

Da die Pfründen zum Kirchenvermögen gehören, so kann das Recht zum Genuss derselben nicht von der Präsentation, sondern nur von der bischöflichen Institution ausgehen, womit das *jus in re* beginnt.

Das österreichische Kirchenrecht hatte gegen diesen Grundsatz mehrfach gefehlt: man hatte bei Patronatspfarreien das *jus in re* schon von der Präsentation abgeleitet, oder es gar

schon von der Zeit der Vacatur an entstehen lassen: ja man schrieb dem Landesherrn selbst die Verleihung der Temporalien zu.

Gegenüber diesen Abweichungen wahrt nun der Art. XXVII. des Concordats das canonische Princip, wenn er sagt:

„Da das Recht auf den Genuss der Kirchengüter aus der kirchlichen Einsetzung entspringt, so werden Alle, welche für eine wie immer beschaffene grössere oder kleinere Pfründe benannt oder präsentirt worden sind, die Verwaltung der zeitlichen zu selber gehörigen Güter nicht anders als in Kraft der kirchlichen Einsetzung übernehmen können.“

In Oesterreich waren auch die Inthronisation und die Installation in die Temporalien bei den Bischöfen nicht in der canonischen Ordnung gewesen: bei der Inthronisation bedurfte es einer liturgischen Ergänzung und bei der Installation in die Temporalien wurde der falsche Grundsatz geltend gemacht, dass die Temporalien vom Kaiser stammen nach dem von den Bischöfen auszustellenden herkömmlichen Revers, der jetzt aufhört.

Eine Macht in der Kirche und daher ein weiterer wichtiger Gegenstand des Kirchenregiments im engern Sinn sind die religiösen Associationen, zumal die Mönchsorden¹⁾.

Bald nach seiner Entstehung war das Mönchthum der streitende Arm der Kirche gewesen: in ihm verliefen die grössten Bewegungen der Kirchengeschichte, weil eben dessen Universalität, dessen feste einheitliche Gliederung und überhaupt die Macht der Association seine Kräfte über die der isolirteren Weltgeistlichkeit hinaus gesteigert hatte. Das Mönchthum war in hervorragender Weise die Hand der Gesittung geworden. Daher hat auch jede kirchenfeindliche Zeit sich zuerst an den Klöstern vergriffen.

Auch in Oesterreich hatte der undankbare Materialismus des vorigen Jahrhunderts diese Institution nicht mehr zu begreifen vermocht, welche aber auch dort vielfach von ihrer Höhe abgefallen. Nach dem Decret vom 19. Dec. 1781 „sind die Orden nur dazu vorhanden, um dem Säcularklerus in der Seelsorge auszu-

¹⁾ Man sehe hierüber die Schrift meines Freunds, des Grafen v. Montalembert: *Les moines d'Occident*. Paris 1860, bis jetzt 2 Voll. zumal die ausgezeichnete Introduction I—CCXII.

helfen und sie haben ihre Aufnahme dem Landesfürsten zu verdanken.“ Man kann eine weltgeschichtliche Anstalt nicht unzulänglicher auffassen. Davon galt als Folge, dass die Regierung nach Belieben die Orden beibehalten oder aufheben könne. Und so begann 1781 in Oesterreich die Aechtung einer Reihe von Orden, die „keinen praktischen Nutzen zu haben schienen, und zum Besten des Nächsten und der bürgerlichen Gesellschaft nicht Sichtbares beitragen.“ Nur jene Orden sollten fortan bleiben, welche dem Staat noch einen Dienst leisteten, wie Seelsorge, Krankendienst und Unterricht. Die bürokratische Banausie sprach hier. Alle beschaulichen Orden fielen, die Karthäuser, Camaldulenser, Karmeliterinnen, Clarissinnen, im Ganzen bei 700 Klöster, der dritte Orden und die Eremiten. Der in der Tiefe der Kirche ruhende Verkehr zwischen der in irdischen Betrieben sich verzehrenden Welt mit dem ewigen Geisterreich auf der Leiter des Gebets, der Meditation und Busse: die Solidarität zwischen den Gottfernen und den Gottnahen, in welcher Letztere für die Ersteren beten, leiden und büssen, waren für diese Eintagsfliegen der amtlichen Welt ein abergläubischer Wahn.

Aber auch die beibehaltenen Klöster wurden ausser die Bedingungen ihrer Forterhaltung d. h. ausser die Möglichkeit der vollständigen Befolgung ihrer Regel und ausser ihren Verband mit den auswärtigen Generalobern gesetzt, so durch das Hofdecret vom 24. März 1781, welches die Klöster lediglich unter die Aufsicht der Bischöfe stellte. Und welche Vertiefung, welches praktische Einleben und Erleben der *vita religiosa* gehören dazu, um ein Kloster gründlich leiten zu können! Der beste Bischof wird hier seine Unzulänglichkeit bekennen. Es durften die Generalcapitel nicht mehr beschickt werden, ausländische Visitatoren und Correctoren durften nicht nach Oesterreich kommen: die Reise nach Rom und der dortige Aufenthalt wurde verboten: die Klöster durften nicht einmal mehr Breviere, Missale, Antiphonarien ihrer Orden aus dem Ausland kommen lassen: nur die *Communicatio quoad suffragia et preces* blieb.

Auch die Exemtionen der Klöster wurden als widerstreitend der Enge einer Nationalkirche aufgehoben, welche doch so nothwendig sind, weil sich das Leben eines Ordens nicht auf ein Bisthum beschränkt, sondern seine Wurzeln über den Erdkreis

hin schlägt. Einzelne aus diesen Exemtionen im Mittelalter entstandenen Uebelstände hatte schon das Concil von Trient aufgehoben: durch Hofdecret v. 11. Sept. 1782 hob aber Josef II. alle Exemtionen der Klöster auf, und diese mussten alle Urkunden über ihre Exemtion an den Bischof ausliefern.

So hatte der Kaiser alle Orden territorialisirt und diöcesanisirt; die Staatsregierung beherrschte diese *terra incognita* jetzt unbedingt. Der Kaiser verordnete am 30. Nov. 1784, dass jedes Kloster seinen unmittelbaren ersten Vorsteher selbst wählen solle: im Jahr 1786 verbot er dagegen den unter Prälaten stehenden Klöstern die Wahl ihrer Aebte und setzte ihnen *Commendataräbte*, diese zu allen Zeiten der Ordenszucht verderblichen Peiniger der Klöster. Er verbot den Provincialen die Visitationen, den Mendicanten das Terminiren und schrieb statt „des schreienden Chorgesangs“ einen mässigen Gesang oder ein bloßes lautes Gebet vor. Man meint, in Byzanz zu sein! Alles in den Ordensregeln den Verordnungen des Staats Widerstreitende wurde gestrichen; vor dem 24. Jahr durfte nicht die Profess geleistet werden, als wenn der dem Klosterleben durch die Regel zuzubildende Charakter in diesem Alter sich nicht schon verfestet hätte. Man wendet ein: nur die Professleistung erfordert das 24. Lebensjahr; allein dann wird sachwidrig und uncanonisch der Noviciat verlängert. Die Klosterstudien mussten nach den Lehrsätzen und Lehrbüchern der Universität Wien getrieben werden. Der Regulare hatte gegen seine Obern die Berufung an den Bischof und an die Landesstelle. Und unter solchen widersinnigen Dictaten einer durchaus nicht sachverständigen Staatsbeamtung sollte klösterliche Zucht erwachsen, Trauben auf Dornesträuchen? Von 1782—1802 durfte ohne Erlaubniss der Regierung kein Novize aufgenommen werden, die Klöster leerten sich, weil sie die Klostergeistlichen auf ihre Pfarreien schicken mussten und weil keine ernste Berufung in solche entstaltete Klöster mehr trieb. Diese fielen immer mehr: vergebens suchte Franz II. sie durch das Hofdecret vom 2. April 1802 zu heben, durch welches er die weitere Aufhebung von Klöstern verbot, die Erlaubniss zur Aufnahme von Novizen erweiterte und unter Beibehaltung des Alters von 24. Jahren für die Professleistung für Kleriker sie auch nach dem vollendeten 21. Jahr schon gestattete. Die Theologie musste von 4 an der Universität examinirt und

approbirten Geistlichen gelehrt werden. Eine Annäherung an die Ordensregeln ward nicht gestattet, wohl aber wurde die damals schädliche Befugniß der einzelnen Klöster aufgehoben, ihre unmittelbar ersten Vorsteher selbst zu wählen. Die Befugnisse der Provinciale für die Visitation wurden erweitert: sie standen aber nicht unter den Generalen, sondern unter den Ordinariaten.

Die Ordnung über Noviciat, Gelübde, Kleidung, Clausur, gegeben durch den Staat, ward ergänzt: die Mendicanten in Tyrol und Salzburg durften wieder terminiren: ein Decret vom 14. Febr. 1811 befahl den grössern Klöstern, Männer zur Pflege der höhern Wissenschaften heranzuziehen und einzelne Stifter, wie Kremsmünster, St. Florian, Neuburg, Göttweih, u. a. zeichneten sich auch wirklich durch wissenschaftliche Haltung aus. Aber die Stellung der Orden zur Regierung blieb dieselbe. Die Redemptoristen und Jesuiten fanden sogar später Aufnahme; aber die ersten mussten ihre Ordensregel genehmigen lassen; was den kaiserlichen Verordnungen daran widerstritt, ward nicht zugelassen, auch mussten sie die kaiserlichen Verordnungen über die Studien beobachten: ihre Stellung unter den im Königreich Neapel residirenden General und dessen Generalvicar für Deutschland ward nur unter der Bedingung gestattet, dass er nicht den Namen eines Generalvicars führte und sich in Allem den kaiserlichen Verordnungen über die Ordensobern unterwarf. Jedoch rücksichtlich der innern Leitung des Ordens durften die Mitglieder mit dem General in Verband bleiben.

Aber beide Orden waren als Günstlinge der Regierung nicht im Genuss des öffentlichen Vertrauens und wurden von der Bureauekratie, wo es ging, gedrückt.

Konnten schon diese beiden Orden bei ihrer strengen Disciplin nicht gedeihen, weil sie der nöthigen Freiheit entbehrten, so verfielen die andern Klöster in der Klosterzucht noch mehr: nur die Klöster Tyrols blühten in dem frommen Volk, während viele in Ungarn am tiefsten entartet waren und dem Volk so sehr zum Aergerniss gereichten, dass der Kaiser den hl. Stuhl bitten musste, eine allgemeine Visitation der Klöster in Oesterreich vorzunehmen. So viele Klöster aber auch die Axt des kirchenfeindlichen Systems gefällt hatte, so hatte doch die Pietät des kaiserlichen Hauses dort an altkirchlichen Stiftungen weit mehr erhalten, als man gewöhnlich weiss.

So gibt es ausser jenen in Ungarn, Croatien, Slawonien und Siebenbürgen, wo ausser 28 wirklichen noch 151 Titularabteien bestehen, in Niederösterreich 12 Regularabteien und Propsteien, 1 Realpropstei und 2 Titularpropsteien, in Oberösterreich 7, in Salzburg 1, in Steiermark 4, in Kärnthen 2 Regularabteien und Propsteien mit 3 Titularpropsteien in Steiermark und 7 Titularpropsteien in Kärnthen, in Böhmen 8 Regularabteien, 1 Johanniter Grosspriorat mit Convent, 1 Kreuzherren-Generalgrossmeisterthum, 3 Collegiatsstiftspropsteien; in Mähren 3 Regularabteien, 1 Collegiatsstiftspropstei, 1 Kreuzherrenordenspropstei, in Galizien mit Krakau 2 Regular- und 1 Titularpropstei; in Tirol und Vorarlberg 6 Regularabteien, 1 Regular- 1 Collegiat- und 1 Titularpropstei; in Venetien 1 Regularabtei; in Dalmatien 1 Abtei; in der ganzen Monarchie daher 327 Regular- Collegiat- Real- und Titularabteien und Propsteien.

Der katholische Regularklerus Oesterreich's zeigte aber im vorigen Jahrzehnt folgende Orden:

Mannsorden: Beschuhte Augustinereremiten (7 Häuser, nur in Böhmen), unbeschuhte Augustinereremiten (1 Haus in Böhmen); barmherzige Brüder (34 Häuser), Barnabiten (9 Häuser, nur in Niederösterreich und Lombardien); Basilianer (2 Abteien mit einem Archimandriten, 20 Häuser in Galizien, Ungarn und Siebenbürgen), Benedictiner (26 Abteien und 9 Collegien) mit fast 1000 Benedictinern; regulirte Chorherren des hl. Augustin (8 Propsteien), regulirte Chorherren des hl. Grabs von Jerusalem (2 H. in Galizien), Cistercienser (13 Abteien, 2 Priorate, 3 Collegien), Dominicaner (37 Häuser), regulirte Eremiten (4 H. auf der Insel Brazza, Bisthums Lesina), Franciscaner (247 Convente und Hospitien), beschuhte Carmeliter (5 H., nur in Galizien), unbeschuhte Carmeliter (6 Häuser) ritterliche Kreuzherren mit dem rothen Stern (7 H.), Lazaristen (2 H.), Malteser (1 Priorat), Mechitaristen (4 Häuser), Minoriten (43 Convente), Philippiner oder Oratorianer (7 Häuser), Piaristen (67 H.), Prämonstratenser (9 Abteien, 4 Residenzen), Redemptoristen oder Ligorianer (6 H.), Serviten (16 H.), Somasker (1 H. in Bergamo), Jesuiten: die gegenwärtige Zahl ihrer Häuser, jedenfalls beträchtlich, ist uns unbekannt.

Die weiblichen Orden in Oesterreich sind: Augustinerinnen (2 H.), barmherzige Schwestern (ungemein verbreitet), armenische

Basilianerinnen (2 H.), Benedictinerinnen (19 H.) armenische Benedictinerinnen (1 H. in Lemberg), Dimessen (demüthige Schwestern, 1 H. Padua), Dominicanerinnen (18 Häuser), Elisabetherinnen (10 H.), englische Fräulein (9 Häuser), Eremitinnen (2 Häuser), Franciscanerinnen (3 Häuser) Frauen vom guten Hirten (1 Hs.), Jungfrauen Jesu (1 Haus in Mantua), Jungfrauen des hl. Kreuzes (1 Haus in Padua), Jungfrauen des hl. Herzens Jesu (3 Häuser), Capuzinerinnen (2 Häuser in Venedig) Carmeliterinnen (3 Häuser), Clarissinnen (6 H.), Töchter v. Notre-Dame (1 Haus in Pressburg), Redemptoristinnen (3 Häuser), Regelschwestern (4 H.), Sacramentinerinnen (1 Haus in Lemberg), Salesianerinnen (11 H.), Schwestern der hl. Dorothea (3 H.), Schwestern der hl. Familie (1 Haus in Verona), Servitinnen (1 Haus in Arco), Tertianerinnen oder Schulschwestern (12 Häuser), Deutsch-Ordensschwestern (2 H.), Töchter der hl. Jungfrau (1 Haus in Cremona), Töchter der christlichen Liebe (8 Häuser), Ursulinerinnen (26 Häuser), ferner bestehen 10 weltliche Damenstifte.

Diese Ordensfamilien bilden eine ansehnliche Colonie religiöser Associationen und zeigen, dass die Klöster in Oesterreich heimisch sind. Es ist ein wahres Wunder, dass so viele Klöster unter dem kirchenfeindlichen System sich noch hatten erhalten können.

Das Concordat Art. XXVIII, wird den Orden einen neuen Aufschwung geben, da es dieselben in die canonische Stellung zurück gebracht hat. Es sichert den Orden mit Generalverfassung ihren unerlässlichen Zusammenhang mit den auswärtigen Obern, hebt also die bisher bestandene Unterbindung ihres Gesammtlebens auf. Daher sagt XXVIII.

„Jene Ordenspersonen, welche laut den Satzungen ihres Ordens Generalobern, die bei dem hl. Stuhl ihren Wohnsitz haben, unterstehen, werden vondenselben in Gemässheit der gedachten Satzungen geleitet werden, jedoch ohne Beeinträchtigung der Rechte, welche nach Bestimmung der Kirchengesetze und insbesondere des Concils von Trient den Bischöfen zukommen. Daher werden vorbenannte Generalobern mit ihren Untergebenen in allen zu ihrem Amt gehörigen Dingen frei verkehren und die Visitation derselben frei vornehmen.“

Durch diese Entlassung der Orden in die Universalität der Kirche steigern sich deren Expansion und Thatkraft.

Allein auch das zweite Uebel, der Eingriff des Staats in die Ordensregel, ist durch den Art. XXVIII. beseitigt, der da sagt:

„Ferner werden alle Ordenspersonen ohne Hinderniss die Regel des Ordens, des Instituts, der Congregation, welcher sie angehören, beobachten und in Gemässheit der Vorschriften des hl. Stuhls die darum Ansuchenden in's Noviciat und zur Gelübdeablegung zulassen. Dieses Alles hat auch von den weiblichen Orden in so weit zu gelten, als es auf dieselben Anwendung leidet.“

Dennoch sagt das Schreiben des Ministers Grafen Thun Nr. 8: „Nebstdem wurde auch der Umstand zur Sprache gebracht, dass in mehren Provinzen Oesterreichs die **Mendicanten** eine Unterstützung aus dem Religionsfonds unter der Bedingung beziehen, dass sie sich des Almosensammelns enthalten und in der Seelsorge Aushilfe leisten, und dass daher jene Unterstützung aufhören müsste, wenn die Bedingungen, an welche sie geknüpft ist, nicht mehr eingehalten würden. In jenen Ländern, auf welche diese Bemerkung Anwendung findet, wolle daher über die Aufrechterhaltung dieses Verhältnisses gewacht werden.“

Das Concil v. Trient Sess. XXV. c. 15. *de regular.* hat für die Professeleistung das vollendete 16. Jahr festgesetzt: über dieses Alter wurde bei der Negociation des Concordats unterhandelt, aber Nichts festgesetzt: es muss also mit dem hl. Stuhl noch vereinbart werden.

Hierüber sagt das Schreiben des Ministers Grafen Thun Nr. 8: „Der neue Punkt betrifft die Bestimmung, dass zur Ablegung der **feierlichen Gelübde** in den österreichischen Männer- und Frauenklöstern nur Jene zugelassen werden, welche entweder das 24. Lebensjahr zurückgelegt, oder zwar erst das 21. Lebensjahr vollendet, jedoch bereits 3 Jahre in einem Kloster des Ordens, für welchen sie Profess ablegen wollen,

zugebracht haben. In Betreff dieses Punktes wird einer besonders diese Bestimmung enthaltenden Weisung des **apostolischen Stuhls** entgegengesehen. Inzwischen wolle es den hochw. Erzbischöfen und Bischöfen gefällig sein, für die Aufrechterhaltung dieser zweckmässigen Bestimmung in ihren Diöcesen Sorge zutragen.“

Endlich bestimmt der Art. XXVIII:

„Den Erzbischöfen und Bischöfen wird es freistehen, in ihren Diöcesen geistliche Orden und Congregationen beiderlei Geschlechts nach den heil. Kirchengesetzen einzuführen. Doch werden sie sich hierüber mit der kaiserlichen Regierung in's Einvernehmen setzen.“

Die Bischöfe können daher auch die beschaulichen Orden einführen.

Das Einvernehmen mit der Regierung wird desswegen gefordert, weil ihr die Anstalten unterstehen, an welchen die werktätigen Orden verwendet werden können und sollen. Bei einer kirchenfeindlichen Verwaltung könnte übrigens dieses Einvernehmen ein Hinderniss werden, was unter dem jetzigen Kaiser nicht zu fürchten ist. Bereits eingeführte Orden können rechtlich nicht vertrieben werden.

Beruhigend ist in dieser Beziehung der Supplementarartikel 20, der sagt:

„Die Erzbischöfe und Bischöfe werden nicht im Mindesten gehindert werden, bei den frommen Anstalten Alles, was die Religion und die Lauterkeit des christlichen Lebens anbelangt, kraft ihres Hirtenamtes zu bestellen. Wie sehr aber Se. Majestät wünscht, dass beiden sämmtlichen frommen Anstalten jeder Art Alles recht und der Frömmigkeit gemäss bestellt sei, geht daraus klar hervor, dass in neuester Zeit selbst die Strafgefangenen grösstentheils der Obsorge religiöser Genossenschaften anvertraut worden sind.“

Und so werden unter der durch das Concordat ihnen eingeräumten Freiheit die Orden in Oesterreich sich bald wieder

freudig entwickeln: die dort schon bestehenden Orden werden sich noch durch andere, welche das öffentliche Bedürfniss daselbst begehrt, ergänzen. Die Klöster desselben Ordens sollen sich, wie es ja auch das Concil v. Trient wünschte, zu Congregationen zusammenschliessen und jene Erneuerungen unter sich vornehmen, welche die Freiheit des kirchlichen Lebens für die Lösung ihrer Aufgaben in erhöhtem Maass fordert. Zurückzugehen auf die Ordensregeln und deren Geist ist hier nothwendig. Der Episkopat, welcher in den den Bischöfen als Delegaten des hl. Stuhls durch das Tridentinum über die Orden eingeräumten Rechten die zureichenden Mittel für seine Oberaufsicht findet, wird alle anderen Rechte, welche er bisher über die Klöster ausgeübt, gern an die klösterliche Autonomie zurückgeben, welche nach dem Zeugnis der Geschichte am Besten die Congregation aus dem innern Ordensgeist heraus erneuert und zum Aufschwung erhebt. Die vom hl. Stuhl angeordnete apostolische Visitation durch 2 höchstgestellte österreichische Kirchenfürsten wird das Ihrige zur Blüthe der Orden beitragen, wenn sie mit zarter Schonung der berechtigten Autonomie der Ordensfamilien verfährt und überhaupt im Ordensgeist gehandhabt wird.

Diese gesellschaftliche Wirksamkeit der Orden ist aber in der Gegenwart ein dringendes Bedürfniss und wird für die Arbeiten der Weltgeistlichkeit eine bedeutende Hilfsmacht und von feurigem Wetteifer getragen sein. Es ist kein Zweig der zeitgenössischen Gesittung, welcher nicht der Hilfe dieser Associationen bedarf und sie nicht berufen sollte. Die Association ist überhaupt das grosse Heilmittel unserer Tage.

In religiöser Beziehung sollen die Orden wieder den reichen, prächtigen Gottesdienst und die dem Volk so lieben besonderen Andachten halten, so Volksmissionen, Conferenzen, Exercitien, Wallfahrten u. dergl.

In sittlicher Beziehung sollen sie übernehmen die Besserung der Strafgefangenen, wie sie dieses schon jetzt in Oesterreich thun, die der gefallenen Frauenspersonen, der verwahrlosten Kinder u. s. w.

In künstlerischer Beziehung sollen sie besorgen die durch das Zusammenwirken der Künste zu erzielende Schmückung ihrer Kirchen, die Pflege und Anwendung kirchlicher Baukunst und der sich ihr anschliessenden anderen Künste in kirchlichem Styl, der

ernsten Kirchenmusik, so die Wiedererweckung des altkirchlichen Chorals u. s. w. 1).

Für den Unterricht hofft man die Benedictiner wieder mächtig am Werk zu sehen in ihren vortrefflichen Gymnasien, ebenso die Gesellschaft Jesu mit der erprobten Virtuosität ihrer Erziehung, die Piaristen, den vielgliederigen Orden der Schulbrüder und Schulschwestern für den erziehenden Volksunterricht, und für die höhere weibliche Erziehung die Hilfe der Frauen des hl. Herzens Jesu, der Ursulinerinnen, der englischen Fräulein und der Töchter Unserer lieben Frau u. a.

Die öffentliche Gesundheit erwartet die zu allen Zeiten und in allen Nöthen erprüfte Aufopferung der barmherzigen Brüder und Schwestern, deren herrliches Wirken in unsern Tagen so allseitige Anerkennung findet und die in Wien Wunder der Aufopferung gewirkt.

Auch die Landwirthschaft, deren Anfänge die Klöster in Europa gegründet und die sie stets über den Welttheil verbreitet, wird auf den Gütern der Klöster wieder die praktischen Musterwirthschaften finden, die weit erfolgreicher auf das Land bauende Volk gewirkt, als alle Ackerbauschulen und landwirthschaftlichen Vereine des Staats. Nur die Trappisten vermochten in Algerien gedeihliche landwirthschaftliche Unternehmungen zu gründen, während alle Laienunternehmungen dort scheiterten.

Selbst die Industrie kann Nutzen von den religiösen Associationen ziehen, wenn z. B. wie in Frankreich und selbst in Baden die weibliche Fabrikbevölkerung sich in eine solche Einung unter Leitung von Schwestern sammelt.

Endlich die Armenpflege, in welcher die Stäaten so allgemeinen und auffälligen Bankbruch gemacht, wird ihren Segen erst wieder von Congregationen und Vereinen empfangen, die sich um Christi willen arm machen und so den Weg zur Noth und zum Herzen der Armen und zu dem der Reichen leichter finden.

In allen diesen Richtungen sollen und werden in Oesterreich

1) Die unermesslichen Verdienste der Mönchsorden um die christliche Kunst, und zumal um die Malerei, hat mein verehrter Freund A. F. Rio in seinem eine neue Bahn brechenden Werk: *De l'art chrétien. Nouvelle édition entièrement refondue et considérablement augmentée.* 3 Voll. in 8. Paris 1861, grossartig nachgewiesen.

die Orden wieder thatkräftig auftreten, siegreich alle Vorurtheile bekämpfen und in ihrem Gefolg auch den blos dem Gebet und der Betrachtung lebenden Orden die Bahn brechen, deren Wirksamkeit das innerste Wesen der Kirche fordert, indem sie an der Stelle der Millionen Gotteskälter, welche nicht beten, vicariirend eintreten und so das religiöse und sittliche Gleichgewicht in mystischer Solidarität der Christenheit wieder herstellen.

Namentlich müssen aber die gelehrten Orden sich zur Ausführung grosser wissenschaftlicher Werke wieder vereinigen. Welche Ahnen haben sie an den Maurinern, die an den Benedictinern v. Solesmes so würdige Erben gefunden, an den Bollandisten, an den Benedictinern von St. Blasien auf unserem Schwarzwald!

Solche Congregationen können durch ihre Verbreitung unter den verschiedenen Nationen und durch ihre Continuität viel grössere Werke schaffen, als die kostspieligen Akademien der Staaten, da der Verband dieser viel lockerer und beschränkter, so wie ihre literarische Wirksamkeit oft noch durch Coterieen gehemmt ist.

Der Orient wird endlich nur durch Mönche bekehrt werden, unter welchen allein die auswärtige Mission gedeiht.

In Oesterreich dürfte aber auch die Pflege derjenigen Orden am Platz sein, die mit der Geschichte der Monarchie eine nähere Verbindung haben. So hat der erlauchte Meister des deutschen Ordens, Erzherzog Maximilian von Oesterreich-Este, am 15. Dec. 1855 das Institut der Schwestern vom deutschen Haus der hl. Maria zu Jerusalem zur Uebung leiblicher und geistlicher Werke der Barmherzigkeit für Oesterreich wieder hergestellt.

Und welche Zeit legt es näher, als die Gegenwart, die geistlichen Ritterorden, wenn auch nach unsern gegenwärtigen Verhältnissen gemäss veränderten Satzungen, zu erneuern? Der Orient steht jetzt wieder dem christlichen Abendland offen: aus Oesterreich und Frankreich wallen wieder organisirte Pilgerzüge zum Grab des Erlösers. Sollten nicht der deutsche Orden und die Johanniter wieder den Schutz des hl. Grabs, der dorthin ziehenden Pilger und der dort jetzt wenigstens dem Buchstaben nach mit Freiheit begabten Christen im Orient übernehmen? Welche blutige Mahnung gibt hier der vorjährige Massenmord der syrischen Christen! Der deutsche und österreichische Adel merke es sich: in unserer Zeit hält sich kein

Stand in seiner Geltung, ausser durch werthtätige Hingebung auf seiner geschichtlichen Grundlage.

Aber ein noch wesentlicheres Interesse der Kirche und der europäischen Ordnung fordert die Errichtung einer geistlichen Waffenbruderschaft in Rom zum Schutz des Stuhls St. Petri.

Seit mehr als einem Vierteljahrhundert habe ich alljährlich in meinen canonistischen Vorlesungen diese Stiftung gefordert. Es soll nämlich ein jedes Bisthum nach dem Stand der Bevölkerung ein zutreffendes Contingent zum päpstlichen Heer stellen unter Officieren aus dem Adel und Bürgerstand des Bisthums und durch den Peterspfennig zu unterhalten. Die Officiere bilden einen geistlichen Ritterorden, unter welchem die Gemeinen — militärische Tertiärer — auf 6 Jahre dienen, wo sie austreten oder weiter dienen können. Die furchtbaren gegenwärtigen Prüfungen des hl. Stuhls Petri durch eine fluchwürdige angreifende und eine judas-mässig die Karten mischelnde Politik und durch die kalte häretisch oder schismatisch schadenfrohe Connivenz gekrönter Pilatusse sollte den katholischen Fürsten und Völkern in der Donnerstimme des ewigen Gerichts ihre Schutzpflicht einrufen. Mit dem Stuhl des Apostelfürsten wanken ihre eigene Herrscherstühle. Sollte nicht endlich die fromme Tapferkeit, die jetzt nur seufzt, betet und sich mit dem Pfennig des Mitleids abfindet, ihren Grimm wie fressendes Feuer unter diesen Schimpf des Jahrhunderts hinein werfen?

Doch kehren wir zu unserem Concordat zurück! Quillt einmal das christliche Leben wieder voll in einem christlichen Volk, so tritt es auch in einen Kranz von Bruderschaften und Schwesternschaften, von **Sodalitäten** hervor, welche die Bedürfnisse des christlichen Lebens befriedigen, dienend der Busse oder der Nachahmung der Heiligen, der gegenseitigen Erbauung oder den geistigen und leiblichen Werken der Barmherzigkeit. Reich blühten diese kirchlichen Laienvereine auch in Oesterreich; aber schon unter Maria Theresia begann die Reaction: sie stellte die Bruderschaften, die sachgemäss unter der Aufsicht der Bischöfe stehen, unter die Aufsicht des Staats, band die Einführung neuer an die Bewilligung des Regenten und verbot 1772 den dritten Orden des hl. Franciscus.

Dagegen Josef II. hob 1783 alle religiösen Vereine und Bruderschaften auf, und gab als frostigen mechanischen Ersatz

durch Hofdecret vom 22. Mai und 27. Nov. 1783 „die Bruderschaft der thätigen Liebe des Nächsten“ unter dem Schutz unseres Herrn und Heilands. Diese Bruderschaft sollte in jeder Pfarrei errichtet werden, die altkirchlichen Bruderschaften verdrängen und das humanitäre universelle „Armeninstitut“ speisen: der Kaiser decretirte ihr eigene Kirchenfeste und wies selbst ihr von andern Festen übertragene Ablässe zu. Aber dieses kalte Gebilde starb in der Geburt, und im Stillen dauerten die alten Bruderschaften fort, namentlich in Tirol und Salzburg: selbst die Behörden gestatteten Leichenvereine und ermächtigten später die Vereine zur Unterstützung der Mission in den Vereinigten Staaten Nordamerica's, Legate anzunehmen. Das Jahr 1848 gab auch diesem gefesselten Leben vielartiger christlicher Liebe die Freiheit zurück, und alsbald sprossen solche religiöse Vereine reich durch die Monarchie.

Daher sagt auch der Supplementarartikel 19: „Se. Majestät will in keiner Weise ein Hinderniss legen, dass **Bruderschaften** oder **Vereine**, welche die Kirche gutheisst und empfiehlt, errichtet werden und den Werken der Frömmigkeit mit vereinten Kräften obliegen. Doch ist die Gefahr zu verhüten, dass nicht unter dem Namen frommer Verbindungen Umtriebe verdeckt werden, welche zum Schaden des Staats und der Kirche gereichen. Es müssen daher einige Gewährsmittel angewendet werden; indessen wird das Urtheil des Diöcesanbischofs über die Errichtung einer Sodalität hoch geachtet werden.“

Und später hat das k. k. Ministerium des Innern verordnet, dass alle religiösen Vereine lediglich der Aufsicht der Bischöfe unterstellt werden sollen.

Ein weiterer Gegenstand des Kirchenregiments im engern Sinn ist endlich das Kirchenvermögen.

Stammt die Kirche auch nicht von der Welt, so lebt sie doch in der Welt. Und wie alle andern grossen Institutionen, bedarf die grösste, das Reich Gottes auf Erden, für ihren Bestand und ihr Wirken des Vermögens. Es ist ein langheriger und allgemeiner Irrthum, die Kirche sei dazu nur in der Eigenschaft einer vom Staat durch Verleihung der bürgerlichen Persönlichkeit geschaffenen

Körperschaft berechtigt. Nichts ist falscher: die Natur, auf welcher alles Eigenthum siedelt, ist Gottes Werk und Gabe. In ihrer Art ist die Kirche so gut ein Reich als der Staat: sie hat schon vor der Anerkennung durch den Staat Eigenthum besessen. Die ihr vom Staat gewährte Anerkennung als bürgerliche Person schafft nicht erst das kirchliche Eigenthum, sondern gibt diesem nur den staatsgerichtlichen Schutz. Die Kirche hat auch zu allen Zeiten von ihrem Vermögen den edelsten Gebrauch gemacht: die Viertheilung desselben ist eine uralte: der eine Theil dem Bischof, der andere den Geistlichen, der dritte den Armen, der vierte dem Kirchenbau und Gottesdienst. Wegen dieser wohlthätigen Widmung unermesslich, hat das Kirchenvermögen zu allen Zeiten die Begier der Machthaber angelockt und ausgestanden — im Einzelnen und im Grossen: solcher Massenberaubungen erduldet die Kirche Deutschlands die erste durch den westfälischen Frieden zu Gunsten des Protestantismus, die zweite durch die Säcularisation v. 1803 zu Gunsten des Staats: eine Nachsäcularisation erlitt die Kirche durch die erzwungene Ablösung ihrer Grundgefälle, zumal der Zehnten, unmittelbar zu Gunsten der Pflchtigen, mittelbar des Staats. Die Kirche hat Spiritualismus genug, um diese Verluste zu verschmerzen: ich als Rechtsgelehrter habe diese Resignation nicht, um so colossalen Ungerechtigkeiten eine Indemnitätsbill zu geben. Ich theile die Thorheit dieser Spiritualisten nicht, die wir haufenweise unter uns Katholiken finden.

Nach amtlichem Ausweis des Wiener Congresses brachte bloss die Säcularisation v. 1803 der kath. Kirche deutscher Nation einen Verlust von 1719 Geviertmeilen mit 3,161.776 Unterthanen und 21,026.000 Gulden Jahreseinkommen: an Capital 420 Millionen Gulden: von Anfang zu nieder geschätzt und jetzt, wo seit mehr als einem halben Jahrhundert der Preis der Güter sich verdoppelt hat, ist der Capitalverlust über 800 Millionen Gulden. Was könnten wir mit einem solchen Grundstock ausrichten an Werken der Gesittung, während wir jetzt bei den Regierungen um den Pfennig betteln müssen? Wer ein Taubengalle hat, mag's vergessen. Ich vermag es nicht, so wenig als den Untergang des Reichs deutscher Nation. Ein solcher Spiritualismus ist eine Dummheit.

Wer hat nun über das der Kirche noch verbliebene Vermögen zu verfügen?

Nach canonischem Recht ist das Subject des kirchlichen Eigenthums die universale Kirche in ihren verfassungsmässigen Gliederungen, indem alle Particularkirchen und kirchlichen Einzelanstalten daran Theil haben. Da nämlich die Kirche als ein sichtbares Reich sich in eine Fülle von Institutionen vergliedert, welche alle regelmässige Glieder des Organismus der Kirche sind, mit sachenrechtlichen Bedürfnissen, die nur örtlich zu befriedigen sind, so liegt es in der Natur der Sache, dass diese mit juristischer Persönlichkeit ausgerüsteten verschiedenen einzelnen kirchlichen Institute die Eigenthümer des Kirchenguts sind, jedoch nur in ihrem verfassungsmässigen Zusammenhang mit der Gesamtkirche; denn alle einzelnen Kirchen, Patriarchate, Kirchenprovinzen, Bisthümer, Landcapitel, Pfarreien u. s. w. sind nur Gliederungen und Glieder der Gesamtkirche; weil nun ein Institut nur insofern Eigenthümer von Kirchengut sein kann, als es einem kirchlichen Zweck dient, so ist die Anerkennung der vermögensrechtlichen Selbständigkeit des Instituts von dem Fortbestand dieses Zwecks abhängig, welchen aber der ordentliche Inhaber der Kirchenregierung, der Papst oder Bischof, anweist, in deren Gewalt es liegt, das Institut und so das Subject des Vermögens desselben aufzuheben oder dessen Vermögen einem andern Institut zuzuweisen, so dass das Vermögen des aufgehobenen Instituts in keinem Fall der Kirche entzogen wird.

Es waltet hier gewissermaassen die Analogie des Obereigenthums (*dominium directum*), welches der Gesamtkirche, und des Nutzeigenthums (*dominium utile*), welches der Einzelkirche oder der kirchlichen Anstalt zusteht. Es ist baarer protestantischer Standpunkt, wenn man nach Stellen des römischen Rechts die einzelne Anstalt als Subject des kirchlichen Eigenthums aufstellt, welches zudem gefährlich ist, weil es die Devolution bei dem Erlöschen des Instituts an den Staat oder bei Glaubensabfällen an die Abfalligen eröffnet: diese Analogie sichert aber auch das Eigenthum dem damit zunächst bewidmeten Institut und ist geeignet, das in unserer Zeit so leicht erregte Misstrauen zu beseitigen. ¹⁾

¹⁾ Diese Theorie, in meinem lithographirten Heft des canonischen Rechts niedergelegt, ist gleichsam wie eine *res nullius* in die Freicuxe des nächsten besten Finders gefallen, ist aber dort nicht folgerichtig ausgeführt worden.

Nun diese Lehre vom Kirchenvermögen, wenn auch noch so klar, ward vom Staat nicht anerkannt, nicht einmal der elementarste Begriff des Eigenthums. Das unermessliche von der Kirche selbst aus dem gewalthätigen Mittelalter gerettete und grossartig zum Wohl der Völker verwendete Vermögen hat zuerst theilweise die Häresie entführt und später dadurch gekirrt der wachsende politische Absolutismus, der seine Spoliationen durch wohlfeile Lehrsätze einer verkehrten Nationalökonomie weiss brennen liess.

Im Anfang hat man das Erwerbungsrecht der Kirche nur durch Amortisationsgesetze und ihre Verwaltung durch das oberste Schutzrecht des Staats geschmälert, ihr die Verfügung genommen, bis durch die monstruöse Fiction eines sogenannten *dominium eminens* das Eigenthum der Kirche selbst weggenommen ward. Das hat in Frankreich und Deutschland und überall zu den maasslosesten Säcularisationen geführt — ein verfrühter Socialismus, welcher seinen Urhebern den allgemeinen Socialismus auf den Rücken ladet.

Auch in Oesterreich hatte in materieller Beziehung die Kirche seit mehr als einem Jahrhundert schwere Einbusse erlitten, aber doch viel weniger, als in andern Ländern.

Die Frömmigkeit der Kaiser hat sich der Säcularisation zum Behuf der „Aufbesserung ihrer Finanzen“ wie es bei den andern säcularisirenden Fürsten, jedoch mit Vergessenheit aller auf die säcularisirten Güter freiwillig übernommenen Lasten hiess, enthalten. Aber viel ihres Vermögens hat die Kirche auch hier verloren.

Schon Leopold I. hatte verboten, unbewegliche Güter ohne landesherrliche Erlaubniss an die Kirche zu veräussern. Maria Theresia erklärte durch Patent vom 25. August 1771 alle Acte für nichtig, durch welche Orden und Klöster unter jedem Titel Immobilien oder Mobilien erwerben könnten. Das Einbringen eines Novizen durfte 1500 Gulden nicht übersteigen. Allerdings wurden Ausnahmen von diesen Gesetzen gemacht; allein jeder gesetzliche Erwerb eines Klosters musste der Regierung angezeigt werden.

Aber auch die andern geistlichen Stiftungen waren in der Erwerbung beschränkt; namentlich war ihnen die Erwerbung von Liegenschaften ohne Zustimmung der Regierung durchaus verboten. Wenn die Geistlichkeit durch einen andern Titel als durch Kauf Güter erwirbt, so sollte sie solche wieder binnen Jahresfrist an Laien veräussern: Realitäten konnte sie nur unter der Be-

dingung erwerben, wenn sie dafür andere von gleichem Werth hingab.

Durch die Aufhebung der geistlichen Immunität, der Zehnten und Frohnden verlor die Kirche und Geistlichkeit viel: schwer würden die Pfarrer schon unter Josef II. die Aufhebung der Zehnten empfunden haben, wenn nicht Leopold II. diese 1790 zurückgenommen hätte.

700 Klöster waren in Oesterreich aufgehoben worden; doch hatte man deren Güter nicht säcularisirt, d. h. als Staatsgut erklärt, sondern die Erlöse flossen in den der Kirche gehörigen, wenn gleich von der Regierung verwalteten „Religionsfonds“, der 1782 gebildet worden war aus den Gütern der aufgehobenen Klöster, aus den Intercalareinkünften der Bisthümer und übrigen Pfründen, aus dem Vermögen der einfachen Beneficien, dem Einkommen der reducirten Dompräbenden, den eingezogenen und heimgefallenen Feudalgütern der Bisthümer und Abteien, aus den Gütern und Capitalien aller Nebenkirchen und Kapellen, aus den Messstiftungen der aufgehobenen Klöster, aus den geistlichen Stiftungen der Bruderschaften und aus dem Emeriten- und Deficientenfonds. Anticanonisch war die Stiftung des Religionsfonds und uncanonisch war seine Verwaltung. Der Episkopat hatte keinen Einfluss auf und keine Einsicht in die Verwaltung des Religionsfonds: diese war sehr kostspielig und selbst materiell schädlich. Die Verwaltung stand ausschliesslich der Regierung zu; als der Episkopat sie unter Leopold II. reclamirte, ward er abgewiesen; der Episkopat hatte auch keinen Einfluss auf die Verwaltung des andern Kirchenvermögens und auf die Verfügung darüber: eine Miteinsicht ward nur als Gnade bewilligt: die Staatsbehörden schrieben den Priestern die Intentionen für die Messen vor, welche sie für den Religionsfonds zu lesen hatten. Der Wille der Stifter wurde vielfach missachtet: Stiftungen von Messen, Processionen, Wallfahrten wurden den Armen- und Schulfonds zugewiesen. Am 21. März 1782 ward verordnet, dass alle Gelder der Kirchen und Foundationen in *fundis publicis* anzulegen seien, eine Strenge, von der man später wieder zurück kam. Auch späterhin musste das Vermögen der Kirche den Finanzen des Staats in der Noth des Augenblicks aushelfen, wovon man aber wieder abging.

Jedenfalls gedieh das Vermögen der Kirche unter der Ver-

waltung des Staats nicht und neue Stiftungen geschahen nicht, weil man sah, wie man mit ihnen wirthschaftete. Die aus dem Religionsfonds dotirten Pfarreien und Localcaplaneien waren schlecht bewidmet zu 400—300 Gulden, und für die Pfründen wurden noch hohe Taxen gefordert.

Im Sturm der Revolution von 1848 und 1849 hatte noch die der Regierung abgetrotzte Ablösung der Zehnten und Roboten die Kirche schwer geschädigt. Auch nach Besiegung der Revolution konnte die Regierung diese Ablösungen nicht mehr zurück nehmen, welche, wie überall, das Vermögen der Kirche schmälerten: daher wurden, mit Ausnahme von Siebenbürgen und der Bukowina, die Ablösungsarbeiten fortgesetzt und zu Ende geführt. ¹⁾

Die Geschichte dieser Behandlung des kirchlichen Vermögens erklärt nun die hierher gehörigen Bestimmungen des Concordats:

Der Artikel XXIX. besagt:

„Die Kirche wird berechtigt sein, neue Besitzungen auf jede gesetzliche Weise frei zu erwerben und ihr Eigenthum wird hinsichtlich alles dessen, was

¹⁾ So gering der Ablösungsfuss war, so sind die Ablössungssummen doch gross, was die Grösse dieses Vermögens der Kirche bezeugt: sie betragen für sämmtliche Kronländer mit Ausnahme von Siebenbürgen und Bukowina die Gesamtsumme des Capitals von 78.985,323 Gulden und zwar für:

Niederösterreich	14.398,211	Gulden.
Oberösterreich	7.197,417	„
Ungarn	14.418,951	„
Woiwodina	3.175,670	„
Croatien	1.595,815	„
Böhmen	8.477,128	„
Mähren	8.624,000	„
Galizien und Krakau	6.775,462	„
Steiermark	5.214,976	„
Kärnthen	1.957,475	„
Krain	1.789,567	„
Tirol und Vorarlberg	2.742,127	„
Salzburg	1.071,730	„
Küstenland	832,710	„
Schlesien	714,024	„

sie gegenwärtig besitzt oder in Zukunft erwirbt, unverletzlich bleiben.“

Damit sind die Amortisationsgesetze und alle Behinderungen der bürgerlichen Gesetze überhaupt aufgehoben, wie dieses auch die Artikel XXXIV. und XXXV. zeigen.

Schon die Verfassung des Reichs vom 4. April 1849 und darnach das Patent vom 31. Dez. 1851 hatten das Recht der Kirche auf ihr Vermögen gewährleistet: das Concordat bekräftigt nun dieses auf dem Weg des Vertrags: dasselbe specificirt dieses aber noch im Hinblick auf die frühern Verletzungen; der genannte Artikel fährt daher fort:

„Daher werden weder ältere noch neuere kirchliche Stiftungen ohne Ermächtigung von Seite des hl. Stuhls aufgehoben oder vereinigt werden, jedoch unbeschadet der Vollmachten, welche das hl. Concilium von Trient den Bischöfen verliehen hat.“

Diese Bestimmung ist wichtig, weil sie streng nach dem canonischen Recht die Gesamtkirche als das Subject des kirchlichen Eigenthums anerkennt und daher zu Aenderungen der Stiftungen die Zustimmung des hl. Stuhls fordert: die Zuständigkeit der Bischöfe ist aber gemäss dem Concil von Trient mit Recht gewahrt, da die ihnen belassene Verfügung zum Wohl der Kirche besteht, indem sie Stiftungen vereinigen oder zu einem andern Zweck verwenden dürfen, für Gründung von Knabenseminaren oder zur Verbesserung der Dotation von Canonicaten an Dom- und ausgezeichneten Stiftskirchen.

Der Art. XXX. des Concordats gibt aber der Kirche auch das Recht der Verwaltung des Kirchenvermögens zurück, wozu auch die Stiftungen für Unterricht und Wohlthätigkeit gehören, indem er sagt:

„Die Verwaltung der Kirchengüter wird von Denjenigen geführt werden, welchen sie nach den Kirchengesetzen obliegt.“

Bisher hatte der Staat sie verwaltet gewissermaassen als mittelbares Staatsgut: der Artikel hebt das *dominium eminens* des Staats auf, belässt aber der Regierung den kraft des Schutzrechts zukommenden und auch der Kirche nützlichen — denn

in Vermögenssachen kann man die Controle nicht genug schärfen — Einfluss auf die Verwaltung: der Art. XXX. fährt fort:

„Allein in Anbetracht der Unterstützung, welche Se. Majestät zur Bestreitung der kirchlichen Bedürfnisse aus dem öffentlichen Schatz huldreichst leistet und leisten wird, sollen diese Güter weder verkauft, noch mit einer beträchtlichen Last beschwert werden, ohne dass sowohl der hl. Stuhl als auch Se. Majestät der Kaiser oder Jene, welche Dieselben hiemit zu beauftragen finden, dazu ihre Einwilligung gegeben haben.“

Hiezu sagt das erwähnte Schreiben des Ministers Grafen Thun unter Nr. 9:

„Die Durchführung dieser Bestimmung (dass Kirchengüter weder verkauft noch mit beträchtlichen Lasten beschwert werden dürfen ohne Einwilligung der Regierung und des hl. Stuhls) erfordert, dass die kaiserliche Regierung in fortgesetzter Uebersicht dessen, was **Kirchengut** ist, bleibe. Die Art und Weise, in welcher diese Uebersicht herzustellen sei, wird Gegenstand weiterer Berathung sein. Da aber die bisher bestandene Nothwendigkeit, eine Bewilligung der Regierung zu neuen Erwerbungen anzusuchen, fortan wegfällt, so tritt einstweilen doch die Nothwendigkeit an ihre Stelle, dass den politischen Landesbehörden bis zur neuen Regelung dieser Angelegenheit von neuen Erwerbungen **Anzeige** erstattet werde.“

Der eigentliche Verwalter ist daher bei dem Vermögen der Pfründen und Kirchen und der Schul- und Armenstiftungen der Bischof, der sie aber durch seine Bevollmächtigten, die Pfarrer, ausüben lässt, welche nach *Conc. Trid. Sess. XXII. c. 9, de ref.* ihm jährlich Rechenschaft ablegen sollen, wenn nicht die Stiftungsurkunde es anders anordnet. Aber auch dann hat der Bischof mitzuwirken, ohne dessen Zustimmung keine Ausgaben gemacht werden dürfen.

Das Vermögen der Pfründen verwaltet der Pfründner selbst; jedoch können auch Laien der Pfarrgemeinde mitwirken:

so besorgten in Oesterreich 2 auf 3 Jahre gewählte Laien unter der Leitung des Pfarrers die Einnahmen und Ausgaben für die Pfarrei und legten Rechnung darüber ab. Das kann nur unter Aufsicht des Bischofs geschehen, der die Wahl dieser Laien auch bestätigen darf.

Eine eigene Bewandniss hat es mit dem Religions- und dem Studienfonds. Wir haben gesehen, wie uncanonisch sie errichtet worden waren. *De jure* als Kirchengut, *de facto* aber als mittelbares Staatsgut angesehen, wenn gleich für Bedürfnisse der Kirche zu verwenden, waren sie von den politischen Behörden im Namen des Kaisers verwaltet worden: viel Ungehöriges war hier geschehen. Jetzt gewährt der Staat wenigstens grundsätzlich dem Recht der Kirche Genugthuung, indem der Artikel XXXI. des Concordats bestimmt:

„Die Güter, aus welchen der Religions- und Studienfonds besteht, sind kraft ihres Ursprungs Eigenthum der Kirche und werden im Namen der Kirche verwaltet werden.“

Die Verwaltung wird also auch jetzt nicht durch die Kirche, wohl aber in ihrem Namen durch Staatsbehörden geschehen: die Bischöfe können schon desswegen nicht in die Verwaltung eintreten, weil die Grenzen der Provinzen, nach welchen der Religionsfonds organisirt ist, nicht mit den Grenzen der einzelnen Diöcesen zusammenfallen. Dagegen wird dem Episkopat eine volle Aufsicht über die Verwaltung und der Einfluss auf die Verwendung gegeben werden. Da der Religionsfonds aber eine neue Schöpfung solcher Art ist, dass das canonische Recht darüber keine unmittelbare Normen enthält, so müssen die Normen zwischen der Regierung und dem hl. Stuhl vereinbart werden. Daher sagt der Art. XXXI. des Concordats:

„Die Bischöfe werden die ihnen gebührende Aufsicht nach den Bestimmungen üben, über welche der hl. Stuhl mit Sr. kais. Majestät übereinkommen wird.“

Allein auch diese Uebereinkunft wird nur eine provisorische sein, da definitiv der Fonds in bleibende und kirchliche Dotationen getheilt werden soll, womit auch schon der Anfang gemacht worden; da aber durch die Gründung und Verwaltung des Religionsfonds das Vermögen der Kirche schwere Verluste

erlitten hatte, und die Regierung bisher die Ausfälle gedeckt hat, so verspricht sie das auch in Zukunft zu thun, und zwar in reichlicherem Maass, und da das Concordat im Art. XXV. dem Kaiser das Recht der Präsentation „auf alle Canonicate und Pfarreien gewährt, welche einem auf dem Religions- und Studienfonds beruhenden Patronatsrecht unterstehen“, so ist der Kaiser auch als Patron zur Deckung der Bedürfnisse dieser Pfründen nach dem canonischen Recht verpflichtet. Daraus erklären sich die weiteren Bestimmungen des Art. XXXI. des Concordats:

„Die Einkünfte des Religionsfonds' werden, bis dieser Fonds durch ein Einvernehmen zwischen dem apostolischen Stuhl und der kaiserlichen Regierung in bleibende und kirchliche Dotationen getheilt wird, für Gottesdienst, Kirchenbaulichkeiten, Seminare und Alles, was die kirchliche Amtsführung betrifft, verausgabt werden. Zur Ergänzung des Fehlenden wird Seine Majestät in derselben Weise wie bisher auch künftighin gnädig Hilfe leisten, ja wofern die Zeitverhältnisse es gestatten, sogar grössere Unterstützung gewähren.“

Auch der aus den Gütern der aufgehobenen Gesellschaft Jesu geschaffene Studienfonds fand in dem Concordat Art. XXXI. seine Normen, indem es sagt:

„In gleicher Weise wird das Einkommen des Studienfonds' einzig und allein auf den katholischen Unterricht und nach dem frommen Willen der Stifter verwendet werden“, was geschehen kann, weil nach Art. VII. des Concordats an katholischen Schulen nur Katholiken als Lehrer angestellt werden sollen.

Nach Analogie dieses Artikels wird auch der aus dem Vermögen der aufgehobenen Bruderschaften gebildete Schulfonds behandelt werden, da die Bestimmungen des Concordats über die katholischen Elementarschulen dieses gestatten und fordern.

Der Artikel XXXII. des Concordats betrifft die Intercalargefälle der Pfründen, welche nach dem canonischen Recht den betreffenden erledigten Kirchen zufallen. Allein diese canonische Vorschrift galt in Oesterreich nicht, da dort die Krone das Einkommen der erledigten Pfründen mit Ausnahme einiger an sich

nahm und zu einem andern Gebrauch der Kirche verwendete. Die Intercalargefälle flossen daher in den Religionsfonds, die Regierung verwaltete das Vermögen der ledigen Pfründe und bestimmte und leistete den Gehalt des Verwesers. Jedoch bildete sich in den einzelnen Ländern hierüber eine verschiedene Uebung. Diese Rechte kommen nun wieder an den Episkopat, wenn auch die Intercalargefälle in bisher üblicher Weise — denn einzelne Pfründen, wie die Klosterpfarreien, waren schon früher davon ausgenommen, — auch fernerhin dem Religionsfonds zufallen. Ganz besonders für die Kirche Ungarn's hat aber der Kaiser grossmüthig in dieser Beziehung gesorgt. In diesem Königreich hatten nämlich die Könige nach altem Gebrauch die Intercalargefälle der reich dotirten Bisthümer und Säcularabteien bezogen und bis zur gegenwärtigen Regierung erhielt sich die Uebung, diese Bisthümer und Abteien lange Zeit nach ihrer Erledigung nicht zu besetzen. Auf diesen der Kirche schädlichen Gebrauch hat nun der Kaiser verzichtet.

Weil nun aber die Intercalargefälle auch fernerhin in den Religionsfonds fliessen sollen, aber nicht alle Länder der Monarchie einen solchen haben, so musste eine sie analog verwaltende Behörde durch das Concordat aufgestellt werden.

Aus dem Gesagten erklärt sich der Art. XXXII. des Concordats, der da lautet:

„Das Erträgniss der erledigten Pfründen wird, insoweit es bisher üblich war, dem Religionsfonds zufallen, und Se. Majestät überweist demselben aus eigener Bewegung das Einkommen der erledigten Bisthümer und Säcularabteien in Ungarn und den vormals dazu gehörigen Ländern, in dessen ruhigem Besitze Allerhöchstihre Vorgänger im Königreich Ungarn sich während einer langen Reihe von Jahrhunderten befunden haben. In jenen Theilen des Kaiserthums, wo kein Religionsfonds besteht, wird für jede Diocese eine gemischte Commission bestellt werden und die Güter des Bisthums, so wie aller Pfründen zur Zeit der Erledigung nach Bestimmungen verwalten, über welche der hl. Vater und Se. Majestät sich einzuverstehen gedenken.“

Letzteres muss bei diesen Einkünften eben so geschehen, wie bei dem Religionsfonds, in welchen sie fliessen.

Der Art. XXXIII. des Concordats betrifft die Zehnten.

Wir haben gesehen, am 4. Sept. 1848 wurden in Oesterreich die Zehnten, welche das hauptsächlichste Einkommen der Kirche und des Klerus bildeten, unter dem Druck der Revolution geradezu aufgehoben: eine Entschädigung ward versprochen, aber erst am 4. März 1849 bei der Ausführung der Ablösung und sehr ungenügend bestimmt. Der hl. Stuhl ward gar nicht befragt, was doch canonisch nothwendig war. Da nun der Zehnte nicht wieder herstellbar ist, so erübrigt nur, für dessen Ablösung die Sanction des hl. Stuhls zu gewinnen, den bestehenden Zustand also zu heilen und die für die Kirche gerettete Ablösungssumme gegen künftige Verluste sicher zu stellen.

Das gewährte der Art. XXXIII., welcher lautet:

„Da zur Zeit der vorübergegangenen Erschütterungen an sehr vielen Orten des österreichischen Gebiets der kirchliche Zehnten durch ein Staatsgesetz aufgehoben wurde, und es in Anbetracht der besondern Verhältnisse nicht möglich ist, die Leistung desselben im ganzen Kaiserthume wieder herzustellen, so gestattet und bestimmt Se. Heiligkeit auf Verlangen Sr. Majestät und in Ansehung der öffentlichen Ruhe, welche für die Religion von höchster Wichtigkeit ist, dass unbeschadet des Rechts, den Zehent dort einzufordern, wo er noch wirklich besteht*), an den übrigen Orten statt des gedachten Zehents eine Entschädigung für denselben von der kaiserlichen Regierung, Bezüge aus liegenden Gründen oder versichert auf die Staatsschuld, angewiesen, und Allen und Jeden ausgefolgt werden, welche das Recht, den Zehent einzufordern besaßen. Zugleich erklärt Se. Majestät, dass diese Bezüge, ganz so wie sie angewiesen sind, kraft eines onerosen Titels und mit demselben Recht, wie der

*) In Siebenbürgen und in der Bukowina.

Zehnten, an deren Stelle sie treten, empfangen und besessen werden sollen.“

Nachdem so das Concordat, das mit den allgemeinen Grundsätzen des Kirchenrechts begonnen, die wichtigsten Gliederungen des Baus und des Lebens der Kirche mit besonderer Rücksicht auf die früher verletzten Rechte derselben umschrieben hatte, schliesst es wieder mit allgemeinen Sanctionen:

Weil der I. Artikel ausgesprochen hatte, dass „die katholische Kirche mit allen Befugnissen und Vorrechten anerkannt ist, die sie nach der Anordnung Gottes und den canonischen Satzungen geniessen soll“, der Verlauf des Concordats aber nicht sämtliche Rechtsverhältnisse der Kirche behandelt und selbst die aufgenommenen Bestimmungen vielfach vom canonischen Recht abweichen, so musste neben dem Concordat ein ergänzendes Recht als Norm gegeben werden und dieses ist das gemeine canonische Recht. Das war zugleich eine Verwahrung gegen das bisher bestandene österreichische Staatskirchenrecht und dessen Doctrin. Auch dieses war von dem Grundsatz ausgegangen: dadurch, dass in einem Staat der Bestand der katholischen Kirche anerkannt sei, sei noch nicht das ihr eigenthümliche Recht, d. h. das canonische Recht, als giltiges Recht anerkannt. Davon war die Folge, dass dort das canonische Recht nur in dem Maass galt, als es der Regierung beliebte, die sich daher auch in Oesterreich das Recht vorbehalten, jeder Bulle und jedem Breve des hl. Stuhls für jeden neuen Fall ihrer Anwendung das Placet zu geben oder zu verweigern. Das canonische Recht galt in Oesterreich nicht einmal als Hilfsrecht, da das Staatskirchenrecht die Grundlage aufgehoben hatte, von welcher aus das canonische Recht als lückewise eintretendes Hilfsrecht noch hätte gelten können: es bestand vielmehr in Oesterreich neben den kaiserlichen Verordnungen in *Publico-ecclesiasticis* als subsidiäres Kirchenrecht das Staatskirchenrecht als *disciplina austriaco-ecclesiastica vigens et approbata*. Hatte doch schon unter Maria Theresia 1778 die Hofcommission den Grundsatz aufgestellt: „Für jeden Staat seien nur jene geistlichen Verordnungen bindend, in denen er ausdrücklich als Compaciscent mit dem römischen Stuhl erscheine; alle übrigen,

auch wenn sie ursprünglich von Rom erlassen worden seien, hätten doch eigentlich nur durch den Staat, nämlich durch dessen Zulassung, Gesetzeskraft erlangt; in allen Verfügungen und Angelegenheiten dieser letztern Art habe daher der Staat freie Hand.“ Darnach hätte also nur jenes Recht der Kirche Geltung, welches durch Vertrag zwischen der Staatsgewalt und der Kirchengewalt vereinbart worden ist.

Mit dieser Theorie wäre aber die Kirche der katholischen Lehre zuwider als ein selbständiges Reich gezeugnet. Wenn man vielleicht einwenden möchte, das canonische Recht als Gebilde des Mittelalters könne in der Gegenwart nicht mehr auf die ebenfalls in viele Wechsel eingetretene Kirche angewandt werden, so muss einmal erwidert werden, das Recht der Kirche als einer auf ewige Satzungen gebauten Ordnung bleibt in der Masse seiner Bestimmungen unveränderlich; doch gestattet die Kirche auch hier einigen Wechsel und bringt den Wechseln der Zeiten ihren Tribut nur in einem verhältnissmässig kleinen Theil ihrer Disciplin, der durch die *vigens ecclesiae disciplina* repräsentirt wird, und dieses Maass hat sie auch im österreichischen Concordat aufgestellt, indem der Art. XXXIV. des Concordats das canonische Recht nicht als starre historische Satzung, sondern als unbeschadet der Unantastbarkeit ihrer Lehre und ihrer Grundgesetze flüssige Disciplin *juxta Ecclesiae doctrinam et ejus vigentem disciplinam a Sancta Sede adprobata* als geltende Norm aufstellt.

Man hat in neuster Zeit einfältig eingewandt, da könne man nie wissen, was eigentlich gegenwärtig giltiges canonisches Recht sei; der Kenner weiss es, und ist es denn bei dem weltlichen gemeinen Recht Deutschlands anders? Ist dessen *usus modernus* denn etwas Anderes, als die *vigens disciplina rei publicae*? Und gibt es einen sicherern Weg, ein altes folgerichtig gevestetes Recht der alten stetigen Kirche den wachsenden Zuständen der Neuzeit zuzuläutern, als durch dieses Filtrum der *vigens disciplina ecclesiae*? Solche Einwände macht nur gediegene Unwissenheit.

So errichtet also eine nothwendige Garantie eines sichern Hilfsrechts der Artikel XXXIV. des Concordats, der da lautet:

„Das übrige die kirchlichen Personen und Sachen Betreffende, wovon in diesen Artikeln keine Meldung gemacht ist, wird sämmtlich nach der Lehre der Kirche

und ihrer in Kraft stehenden von dem hl. Stuhl gut geheissenen Disciplin geleitet und verwaltet werden.“

Sonach gilt in Oesterreich das gemeine canonische Recht, wie es gegenwärtig unter der Billigung des römischen Stuhls geworden ist, wofern nicht die Bestimmungen des Concordats davon Abweichungen enthalten, welche als Specialgesetze gelten.

Davon ist eine selbstverständliche Folge, dass alle früher in Oesterreich im Widerspruch mit dem gemeinen canonischen Recht giltig gewesenen Gesetze und Verordnungen über die Kirche völlig aufgehoben sind.

Diese Aufhebung verfügt das Concordat im Allgemeinen: die Vollzugsverordnungen des Concordats, die zwischen der kaiserlichen Regierung und dem hl. Stuhl schon vereinbart worden oder noch werden vereinbart werden, haben sie aber im Einzelnen *eo ipso* schon aufgehoben, oder werden sie noch aufheben wenn man es nicht für zweckmässig erachten wird, am Schluss alle widerstreitenden kaiserlichen Verordnungen namentlich aufzuheben.

In diesem Sinn spricht der Artikel XXXV. des Concordats die Aufhebung solcher dem Concordat widerstreitenden Gesetze in Bausch und Bogen aus:

„Alle im Kaiserthum Oesterreich und den einzelnen Ländern, aus welchen dasselbe besteht, bis gegenwärtig in was immer für einer Weise und Gestalt erlassenen Gesetze, Anordnungen und Verfügungen sind, insoweit sie diesem feierlichen Vertrag widerstreiten, für durch denselben aufgehoben anzusehen.“

Weil aber das Concordat ein „feierlicher Vertrag“ ist, so darf der Staat keine neue Satzung einseitig über die Kirche mehr geben, welche diesem feierlichen Vertrag widerstreitet. Es darf also in Oesterreich nicht geschehen, was in andern Staaten früher geschehen war, wie in Frankreich neben und gegen das Concordat von 1801 die organischen Artikel, in Bayern neben und gegen das Concordat das Religionsedict und in der oberrheinischen Kirchenprovinz neben und gegen die Bulle *Ad Domini gregis custodiam* von 1827 die Kirchenpragmatik vom 30. Jänner 1830 erlassen worden, wodurch diese Staaten das, was sie mit der einen Hand vertragsweise gegeben hatten, mit der andern einseitig auf dem Verordnungsweg wieder zurücknahmen.

Das Concordat selbst darf aber nicht einseitig aufgehoben werden.

Bekanntlich hat sich aber in der Lehre des Völkerrechts die der Gerechtigkeit widerstreitende unpositive Meinung gebildet und ist vielfach praktisch geworden, dass Verträge zwischen Staaten die Clausel: *rebus sic stantibus* stillschweigend enthalten, so dass wenn diese Umstände sich ändern, der Vertrag nicht mehr gelte. Diese Ansicht lässt sich nicht rechtfertigen, wohl aber im Hinblick auf den raschen Wechsel politischer Dinge entschuldigen. Diese falsche Ansicht hatte man nun auch auf die Concordate angewandt, nicht bloss in der Theorie, sondern auch in der Praxis: man betrachtete sie statt als förmliche Verträge nur als Indulte, Concessionen und Privilegien des Staats, die man für die Kirche als *strictissimae interpretationis* erklärte, und welche bei starkem Wechsel der Umstände der Staat für sich allein aufheben könne. Das hat bekanntlich in neuester Zeit die Sardinische Regierung gethan, welche zu behaupten wagte, durch die Verkündung des Verfassungsstatuts für das Königreich haben die Concordate zwischen der Sardinischen Regierung und dem hl. Stuhl ihre Geltung verloren. Vor einigen Jahren hat die Spanische Regierung sofort das kurz vorher geschlossene Concordat in Vielden und jüngst haben Baden und Württemberg die kaum geschlossenen und verkündeten Conventionen einseitig ganz aufgehoben.

Das ist durchaus widerrechtlich und eine schwere Verletzung der öffentlichen Treue; denn da die Kirche nicht wie die Staaten wechselt, so steht dieser Lehre bei Concordaten nicht einmal der oben erwähnte übrigens ungenügende Grund zur Seite, wie bei gewöhnlichen Staatsverträgen.

Der Kaiser von Oesterreich hat diese falsche Lehre weit von sich weggewiesen: der Art. XXXV. sagt:

„Dieser Vertrag selbst wird in denselben Ländern von nun an immerdar die Geltung eines **Staatsgesetzes** haben. Desshalb verheissen beide vertragsschliessenden Theile, dass Sie und Ihre Nachfolger Alles und Jedes, worüber man sich vereinbart hat, gewissenhaft beobachten werden. Wofern sich aber in Zukunft eine Schwierigkeit ergeben sollte, werden Seine Heiligkeit und Seine kaiserliche Majestät

sich zur freundschaftlicher Beilegung der Sache in's Einvernehmen setzen.“

Und in dieser Treue gegen die Kirche und mit Einsetzung seines kaiserlichen Worts hat der Kaiser auch den feierlichen Vertrag ratificirt und promulgiren lassen:

„*Nos visis et perpensis Conventionis hujus articulis omnes et singulos ratos hisce confirmatosque habere profiteamur et declaramus, verbo Caesareo-Regio pro Nobis atque Successoribus Nostris adpromittentes, Nos omnia, quae in illis continentur, fideliter executioni mandatueros neque ulla ratione permissuros esse, ut illis contraveniatur.*“

Das ist das österreichische Concordat, verglichen mit den Zuständen der Kirche, welche es vorgefunden und grösstentheils aufgehoben hat. Historisch muss es ausgelegt, historisch, nicht bloss systematisch muss es gewürdigt werden. In Oesterreich haben Kirche und Staat von jeher zusammen im engsten Verband und vorherrschend im Frieden sich entwickelt: diesen engen Verband wollen sie beide auch in der Zukunft pflegen. Das Concordat ist kein abstractes, kein geschlossenes Ganze, sondern die Wiederherstellung des mit dem Wechsel der Zeiten und der Verhältnisse verträglichen rechtlichen Zustands der Kirche unter den Inspirationen der Freiheit der Kirche, gegenüber dem Rechtsstaat, welcher den im letzten Jahrhundert ausnahmsweise waltenden Absolutismus des Herrschers und mehr noch des Staats aufgegeben¹⁾.

¹⁾ Man sehe über die Auslegung des Concordats (Fessler) Studien über das österreichische Concordat v. 18. Aug. 1855. 2. Aufl. Wien 1856. Meine Artikel im österreichischen Volksfreund, in Deutschland im Ami de la Religion, im Correspondant (25 April 1858), die Artikel der historisch-politischen Blätter „Die Kirche in Oesterreich einst und jetzt“, Jahrgang 1856, S. 345—372, 490—506, 705—736, 802—830, 915—945, 1032—1059, 1175—1194.

III. ABTHEILUNG.

Aufnahme des Concordats durch die öffentliche Meinung. — Immer mehr anwachsende Verschwörung im In- und Ausland gegen dasselbe. — Nichtigkeit der desfallsigen Anklagen. — Formelle Giltigkeit des Concordats. — Unnötigkeit und Unzulässigkeit eines mit dem Reichsrath zu vereinbarenden Religionsedicts. — Das Machwerk des confessionellen Ausschusses im Reichsrath v. 1861. — Fortdauernder Charakter Oesterreichs als einer katholischen Grossmacht. — Die materiellen Grundzüge des Concordats im vollen Einklang mit der Ordnung des Rechtsstaats. — Analogie des Concordats mit den österreichischen Protestantengesetzen und mit der Verfassung des Reichs und der Kronlande. — Segen des Concordats für alle Zweige der zeitgenössischen Gesittung des Reichs. Wirkung des Concordats auf die Stellung Oesterreichs als europäischer Grossmacht. — Der geschehene und künftige Vollzug des Concordats. — Schlussergebniss.

Das Concordat fiel wie ein Meteor vom heitern Himmel in eine überraschte Welt. Der erste Eindruck war der des Erstaunens, bei Manchen der Betäubung.

Die Katholiken, seit einem Jahrhundert an Misshandlung ihrer Kirche gewöhnt, hatten Mühe, an diese Umkehr zu glauben: die Gegner der Kirche trauten ihren Augen nicht. Und viele Mühe kostete es der Lahmheit der Zeit, sich nur zum Verständniss dieser Neuerung zu ermannen. Als aber die Aufmerksamkeit dem Akt gewonnen war, so theilte sich die öffentliche Meinung in zwei Seiten, in die überschwänglicher Lobpreisung und in die andere unbedingten bis zur Stunde ruhelosen Tadels.

Ich selbst erinnere mich noch wie heute: als mir die Post die Wiener Zeitung brachte; es war ein schöner, sonniger Morgen, da las und staunte ich immer tiefer und freudiger: ich musste das

Blatt weglegen und doch es sogleich wieder ergreifen, und ich las zu Ende und legte die Hände zum Gebet zusammen für den Kaiser. Das war seit einem halben Jahrhundert wieder einmal die Keilschrift des Rechts. Der erste Eindruck war: Nun da ist das Unrecht gesühnt, das Recht wieder eingesetzt.

Allein Jeder fühlte: das Concordat ist noch etwas mehr, nicht bloss die Erfüllung einer religiösen, sittlichen Pflicht durch den Kaiser, das wäre bloss persönliche Tugend: nein, das Concordat ist eine weltgeschichtliche Thatsache, die Lösung nach einer ein ganzes Jahrhundert durchsetzenden Verwirrung. Mögen solche Ansammlungen des Irrthums und des Unrechts auch noch so verfitzt sein, in die Länge klären sie sich zu scharfen Scheinprincipien und Motiven. So war es zu allen Zeiten mit dem Verhältniss zwischen Kirche und Staat gewesen. Es hat sich von Zeit zu Zeit zu einem solchen grundsätzlichen Gegensatz gespannt. Aber jetzt lautete er nicht mehr wie in der Vorzeit, Cäsareopapie oder Theokratie, sondern jetzt Cäsareopapie oder aber Freiheit der mit dem Staat im Zusammenhang verbleibenden Kirche in ihrem Kreis.

So schliesst das Concordat eine hundertjährige durch offenen oder verdeckten Cäsareopapismus beherrschte Periode ab und schliesst entschlossen mit einem lebensvollen, organischen, bildenden Princip die neue Periode auf.

Das Concordat ist die Inauguration eines neuen Principis, sowohl für Oesterreich, als für Deutschland und die Welt.

Daher waren die Sympathieen für und die Antipathieen gegen das Concordat nicht bloss österreichische, sondern auch deutsche, europäische, ökumenische, sie waren in- und ausländische: und so musste es sein. Schon der einfachste Blick auf diese Urkunde zeigt einerseits eine enge specifische Anlehnung an die Zustände der österreichischen Monarchie und andererseits das principiellste aller Concordate, welche die Jahrbücher der Kirchengeschichte verzeichnen. Dieser doppelte Charakter entspricht dem Wesen der katholischen Kirche; denn obwohl als ein selbständiges in sich souveränes Reich in die Völker hinein gestellt, sucht sie doch nach ihrer Bestimmung mit ihrem Geist und Leben die in Nationen gegliederte Menschheit zu durchdringen: wenn daher das canonische Recht auch keine abgeschlossenen Nationalkirchen anerkennt, so verstatet es dennoch

Kirchen in nationalen Beziehungen. Die kirchlichen Kämpfe innerhalb der katholischen Gesamtkirche drehen sich daher um das Maass dieser nationalen Beziehungen: bildet sich die nationale Absorption in der Kirche einer Nation zum Uebermaass aus, so findet sich die katholische Gesamtkirche zur Reaction gegen diese Richtung aufgerufen: sperrt sich dagegen die Kirche in einer Nation im Uebermaass von den nationalen Belangen ab, so reagirt dagegen das nationale Gemeinwesen und sucht die kirchliche Selbständigkeit zu brechen. Ueber das normale Maass der Selbständigkeit hat das canonische Recht zu urtheilen: über das normale Maass der politischen Betheiligung urtheilt die Geschichte.

Dieses Gesetz des Urtheils muss man auch an das österreichische Concordat vom 18. Aug. 1855 anlegen, wenn man ihm gerecht werden will.

Betrachten wir die laut gewordenen Einsprachen gegen das Concordat, so müssen wir vor Allem Rechtseinwände von Stimmungseinwänden unterscheiden: die erstern können bloss inländische sein: diese können stammen entweder 1. aus einer angeblichen Verletzung kirchlicher Rechte a) der katholischen Kirche in einem Kronland oder b) einer akatholischen Confession, oder aber 2. aus der angeblichen Verletzung politischer Rechte der Monarchie a) in formeller oder b) in materieller Beziehung.

Alle diese Rechtseinwände haben sich gegen das Concordat erhoben.

Die Stimmungseinwände sind dem In- und Ausland gemeinsam. Sie erheben sich entweder

1. aus dem Schooss akatholischer Glaubensgemeinschaften und hier hauptsächlich des Protestantismus, oder
2. aus dem Absolutismus des das autonome Recht verleugnenden bürokratischen Staats;
3. aus dem Afterliberalismus des Tags und seinem rationalistischen Individualitätsprincip;
4. aus der kirchlichen katholischen und aus der politischen Stabilitätsträgheit;
5. aus dem ganzen Geist der Zeit und der Lage der Gegenwart;
6. aus der Furcht vor der Contagiosität des Habsburg'schen

Vorgangs für andere Staaten und vor der moralischen Weltherrschaft der katholischen Grossmacht Oesterreichs.

Weil nun durch das Concordat die katholische Kirche Oesterreichs wieder in ihr Recht und ihre gesunde Wirkungsfreiheit eingesetzt worden ist, so muss man zuerst statistisch die Kraft der katholischen Kirche in Oesterreich ermesen.

Nach der Volkszählung von 1851 gehörten zur kath. Kirche über 26½ Millionen Seelen; zur griechisch-unirten 3,505.668; zur griechischen nicht unirten 2,751.846; zum Protestantismus und zwar zur helvetischen Confession 1,213.847; zur Augsburger Confession 852,304: Unitarier zählte man 46.278, Angehörige anderer Secten 4000, Juden 853.304.

Die römisch-katholische Kirche im Kaiserthum Oesterreich zählte zur Zeit des Erscheinens des Concordats 14 Erzbisthümer, 59 Bisthümer und 3 General-Vicariate: von den Generalvicariaten ist jenes zu Feldkirch mit dem Bisthum Brixen, jenes zu Tyrnau mit dem Erzbisthum Gran, jenes zu Johannesberg in Schlesien mit dem ausserösterreichischen (exenten) Bisthum Breslau vereinigt.

Die einzelnen Erzbisthümer und Bisthümer (mit Ausnahme des zur ausserösterreichischen Metropole Warschau gehörigen Krakau) sind:

Erzbisthümer: Wien, Salzburg, Görz, Prag, Olmütz, Lemberg, Zara, Mailand, Venedig, Udine, Gran, Erlau, Kolocsa-Bacs, Agram.

Bisthümer: St. Pölten, Linz, Brixen, Trient, Seckau, Leoben, Gurk, Lavant, Laibach, Triest, Capo d'Istria, Parenzo Pola, Veglia, Leitmeritz, Königgrätz, Budweis, Brünn, Přezmisl, Tarnow, Sebenico, Spalato-Macarsa, Lesina, Ragusa, Cattaro, Bergamo, Brescia, Pavia, Lodi, Cremona, Mantua, Concordia, Belluno, Feltre, Ceneda, Treviso, Padua, Vicenza, Verona, Adria, Chioggia, Neutra, Raab, Veszprim, Neusohl, Waitzen, Stuhlweissenburg, Fünfkirchen, Steinamanger, Szathmar, Rosenau, Zips, Kaschau, Grosswardein, Csanad, Siebenbürgen (Karlsburg), Zengg-Modrus, Djacovar, Syrmien.

Auch der Erzabt von Martinsberg übt für den ihm zugewiesenen Bezirk bischöfliche Jurisdiction aus. Für das k. k. Heer besteht das apostolische Feldvicariat in Wien.

Die griechisch-katholische Kirche zählt 1 Erzbis-

thum zu Lemberg mit 1 Bisthum zu Przemisl, 1 Erzbisthum zu Fogaras mit 3 Bisthümern (Grosswardein, Lugos und Szamos-Ujvar), ferner 2 zur Graner Erzdiöcese gehörige Bisthümer: Munkacs und Eperies, und 1 zur Agramer Erzdiöcese gehöriges Bisthum: Kreuz.

Die unirten Armenier haben das Erzbisthum Lemberg: die griechisch nicht unirte Kirche hat das Erzbisthum Karlowitz, von welchem die Bisthümer Ofen, Arad, Bacs, Temesvar, Versec, Karlstadt und Patrac, in Glaubenssachen auch jene von der Bukowina, Dalmatien und Siebenbürgen abhängen.

Die Evangelischen der Augsburger Confession haben ein k. k. Consistorium zu Wien (für die deutschen und slawischen Kronländer) mit 5 Superintendenturen, dem Generalkirchen-Inspectorat zu Pest (für Ungarn, die Woiwodschafft und Kroatisch-Slawonien) mit 4 Superintendenturen und dem Oberconsistorium zu Hermannstadt (für Siebenbürgen).

Die Evangelischen helvetischer Confession haben ein Consistorium zu Wien für die deutschen und slawischen Kronländer mit 4 Superintendenturen, 4 Superintendenturen in den ehemals ungarischen Ländern und das Oberconsistorium zu Klausenburg für Siebenbürgen.

Die Unitarier haben 1 Superintendenten zu Klausenburg, welcher zugleich Präses der beiden Consistorien (1 für Kirchen- und 1 für Schulsachen) ist.

Die katholische Kirche, so viel erkennt Jeder, mit ihrer Masse in diese Trümmer und Geschiecke anderer Bekenntnisse hineingestellt, eine wahre Macht, freigegeben und in ihre normale Wirksamkeit entlassen, wie das durch das Concordat geschehen, musste, durch die zersprengten Bruchstücke der andern Bekenntnisse massenhaft hingelagert und mächtig durch sie hingreifend, die andern Bekenntnisse an ihre Schwäche mahnen — in und ausser Oesterreich. Unruhe war ihr erst Gefühl.

Aber bald erbangten auch andere Scheinmächte und Präntionen und klagten über ihre Gefährdung durch das Concordat.

Die meisten Menschen unserer Tage sind sich unklar über Dinge des gewöhnlichen Lebens, wie vielmehr über einen so verwickelten Gegenstand, wie das Concordat. Man urtheilte, wie meist, ohne Kenntniss der Sache. So fahren denn wie irrende Wolken die vagen Urtheile über das Concordat hin und her, ohne Haltpunkt.

Von Tausenden, die darüber urtheilen, hat kaum Einer es gelesen und dann oft nicht verstanden. Aber dieser vage Feind, nicht greifbar, ist am gefährlichsten, weil nicht angreifbar.

Suchen wir einige dieser Schatten, die am Styx der Presse unermüdet wandern, zu bannen!

Schon der I. Art. des Concordats, welcher der katholischen Religion alle Befugnisse und Vorrechte gewährleistet, welche nach Gottes Satzungen ihr zustehen, wird als eine Gefahr für Andersgläubige angeklagt, weil jene als Staatsreligion aufgestellt sei. Man unterscheide hier genau! Würden andersgläubige Christen der Religion wegen von bürgerlichen und politischen Rechten und Aemtern ausgeschlossen, dann wäre Grund zur Klage. Das ist aber der Fall in Oesterreich nicht. Dass aber der Protestantismus als Bekenntniss der ihm an Zahl wenigstens acht Mal überlegenen und historisch Oesterreich bildenden kath. Kirche gleich gestellt sei oder aber die österreich. Monarchie als solche paritätisch oder bekenntnisslos, höchstens nach französischem Vorgang die Religion der grossen Mehrheit der Nation geworden sei, — eine solche Verkehrtheit wird man Oesterreich nicht aufimpfen wollen. Oesterreich war, ist und bleibt amtlich ein katholisches Reich: damit ist aber nicht das Recht gesetzt, andersgläubige Christen zu entrechten.

Aber derselbe I. Artikel des Concordats wird als eine Gefahr der individuellen Freiheit der Katholiken angeklagt. Wenn aber die kath. Kirche von den staatlichen Eingriffen befreit wird, so wird es nicht bloss die Kirche als solche, sondern jeder Katholik, welcher seine persönliche kirchliche Freiheit im rücksichtslosen Anschluss an die Kirche findet. Gegen die Kirche gibt es für den Katholiken keine Freiheit: nur die des Austritts.

Man spricht von dem gegenwärtigen canonischen Recht als einer unbekanntenen Grösse, so dass die Kirche ihre Mitglieder mit einem Recht belaste, das diese nicht kennen. Allerdings besteht das gemeine canonische Recht aus Satzungen von anderthalb Jahrtausenden, von welchen viele dem Bedarf und der Richtung der neuern Zeit gewichen. Aber ist es denn bei dem gemeinen bürgerlichen Recht Deutschlands anders? Die Wissenschaft und das gelehrte Richteramt weiss bei Beiden genau anzugeben, was gilt, was nicht gilt.

Das Volk hat aber noch nie und nirgends seine Gesetzbücher in ihren einzelnen Bestimmungen gekannt.

Noch schamloser hat man die kaiserliche Regierung beschuldigt, durch das Concordat die Würde der Krone getrübt, ihre Prärogativen geschmälert zu haben.

Man hat, wie es später in den Kammern Badens und der andern Staaten der oberrheinischen Kirchenprovinz klar ausgesprochen worden, schon die Unterhandlung eines Concordats mit Rom als eine Entrechtung und eine Entwürdigung der Krone erklärt, als ein Aufgeben ihres Gesetzgebungsrechts; allein, wie schon gezeigt, ist die Gesamtkirche, von welcher die Kirche in jedem Land ein untrennbares Glied ist, in ihrem Kreis so gut ein Reich, als der Staat im seinigen, mit welchem, vertreten durch den hiezu allein zuständigen hl. Stuhl, der Staat einen Vertrag schliessen, über welches er aber keine Gesetze geben darf. Und gilt die Kirche freilich bloss in untergeordneter Instanz nur als eine Körperschaft, so steht dem Rechtsstaat über die Kirche auch als Körperschaft mit Haut und Haar nicht einmal mehr ein Gesetzgebungsrecht zu.

Ja wenn das Recht der Krone der Absolutismus, der Vollbegriff aller Rechte in und über den Staat wäre, allseitige Usurpation über selbständige Körperschaften je vollgiltiges Recht werden könnte, dann könnte diese Anklage den Kaiser treffen, weil er diese Usurpationen aufgegeben. So aber muss Preis und Ehre ihm werden, weil er die Krone in die normale Stellung zurückgebracht. Oder hat der Kaiser die Würde der Krone getrübt, weil er den Verkehr zwischen Oberhaupt und Gliedern der Kirche, welchen das Misstrauen seiner Vorgänger gesperrt, wieder frei gegeben? Hat der Kaiser die Würde der Krone getrübt, weil er, in der Kirche das Reich Gottes erkennend, ihr die Gewalten des Reichs freigegeben, so die Gewalt der eigenen Gesetzgebung durch Aufhebung des Placet's, durch Gestattung der Dispensationsbefugniss des hl. Stuhls, so die Gewalt der eigenen Gerichtsbarkeit durch Entfernung des *Recursus ad principem*, durch Gestattung der päpstlichen Absolution in den päpstlichen Reservatfällen; so die Gewalt der eigenen Regierung durch die Aufhebung aller landesherrlichen Einmischungen?

Hat der Kaiser die Würde der Krone dadurch getrübt, dass er dem Papst die ihm kirchen- und reichsrechtlich zustehende Verleihung

der Reservatpfünden wenigstens theilweise in der Verleihung der ersten Würden an den Metropolitan- und Suffragankirchen zurückgab, als sehr bescheidenes Anerkenntniss des canonischen Grundsatzes, dass der Papst eigentlich der Verleiher dieser Pfründen ist?

Oder hat der Kaiser die Würde der Krone getrübt, weil er der Kirche das schon jeder Köperschaft zustehende Recht, Eigenthum zu erwerben, zu geniessen, zu verwenden anerkannte, dass er in einer Zeit, wo jede Compagnie Juden ganz frei ihr Vermögen umtreibt, der Kirche, welche ihr Vermögen nur edel verwenden darf, die Handsperren der Amortisationsgesetze abgenommen?

Man hat das Concordat getadelt, dass es, wie der Geistlichkeit überhaupt, so dem Episkopat eine zu grosse Macht eingeräumt.

Hier entscheidet die eine Vorfrage: Ist die Kirche für den Staat eine Nothwendigkeit? Wird diese Frage bejaht, wie sie es muss, so muss der Geistlichkeit und dem Episkopat die Gewalt und gerade die Gewalt zuerkannt werden, welche ihnen der hl. Stifter der Kirche selbst verliehen und welche die Kirche im Verlauf der Jahrhunderte näher ausgebildet.

Diese, aber auch nur diese hat das Concordat ihnen zuerkannt, d. h. die Gewalt der Lehre, der Weihe, der Gemeinschaftsordnung. Dadurch, dass diese Gewalten ein Jahrhundert lang widerrechtlich beschränkt worden, haben sie ihre Berechtigung nicht eingebüsst.

Man hat es dem Concordat als eine schwere Schuld zugerechnet, der Kirche, bez. der Geistlichkeit einen so grossen Einfluss auf die Schule eröffnet zu haben. Es handelt sich hier vorzugsweise von dem Volksschulwesen. Hier aber sollte man schon nicht vergessen, dass die Kirche diese Volksschulen von frühster Zeit an gegründet und durch das Mittelalter hin allein gepflegt hat. Wenn seit einem Jahrhundert die Unterrichtspolizei des Staats sich in das Kirchenerbe hingesetzt, so zerstört das deren altes Heimatsrecht nicht. Allein man sehe der Sache doch auf den Grund! Was ist die Hauptaufgabe der Volksschule? Unterricht und Erziehung und unter diesen Beiden ist die letztere der Zweck, der erstere das Mittel. Erzogen kann aber nur werden durch Religion. Die Erziehung bleibt der Kern: sie gehört sachlich an die Kirche. Diese aber will die Gewalt über die Schule, eine grosse Last, nicht ausschliesslich: sie theilt sie gern mit dem Staat. Wenn

ihr das Mehr zufällt, so liegt das in der Natur der Sache: wenn also der Pfarrer Schulaufseher mit im Namen des Staats ist, so ist das ganz in der Ordnung, oder will man ein Heer neuer Beamten als weltlicher Schulaufseher schaffen? Das Volk hat der Beamten schon in Hülle und Fülle. Dass an den höhern Schulen der Religionsunterricht und die Erziehung der Kirche angehöre, ist klar: mehr will die Kirche nicht, mehr hat sie nicht, auch nicht durch das Concordat.

Dass in keiner der Schulen dem Christenthum Widerstreitendes gelehrt werden darf, ist ganz in der Ordnung. Denn die europäische Gesittung erkennt auf der allgemein angenommenen Stufenleiter ihrer Interessen die religiösen als die höchsten, welchen sich als untergeordnete die sittliche, die unterrichtliche, die künstlerische, die rechtlichstaatliche, die gesundheitliche, und die wirthschaftliche Culturen beugen müssen.

Dass endlich die theologischen Schulen der Kirche ausschliesslich zustehen, ist klar: hier ist ihr Heimatsrecht. Denn dass Schulen, welche die Lehre der Offenbarung mitzutheilen haben, jener Macht ausschliesslich angehören, welcher Gott die unfehlbare Hut der geoffenbarten Lehre anvertraut, ist doch jedem Verstand einleuchtend.

Man hat daher das Concordat eben so schwer als ungerecht getadelt, weil es, während in unsern Staaten die politische Censur mit Recht aufgehoben sei, der Kirche eine kirchliche Censur oder richtiger *Repression* gegen glaubens- und sittenwidrige Bücher und selbst Zeitungen einräumt. Mit Unrecht. Die Kirche kann für ihre Lehre die Unangreifbarkeit beanspruchen, also die Censur, weil sie von Gott geoffenbart und durch ein unfehlbares Lehramt geschützt ist, der Staat aber nicht für seine Satzungen, weil diese nur von fehlbaren Menschen gemacht sind.

Man hat das Concordat getadelt, weil es der Kirche, indem der Staat mit dieser die Ehe als ein Sacrament anerkennt, die Gesetzgebung und Gerichtsbarkeit in Ehesachen zurückgegeben. Ohne allen Grund. Ueberall in der Welt fordert der Verstand, der Hauptsache den Vorzug zu geben: nun wird aber doch Jedermann zugeben: das Sacrament in der Ehe steht höher, als der mit ihm untrennbar verbundene Vertrag, durch welchen man nur in den Ehestand tritt.

Man hat es als einen Anachronismus erklärt, die religiösen Associationen wieder frei zu gestatten, wie es durch Art. 28 des Concordats geschehen. Allein durch das Gegentheil hätte man der persönlichen Freiheit eine der wesentlichen Aeusserungen gegen den Geist der Zeit versagt und andertheils dem in unsern Tagen riesenhaft entwickelten Associationsgeist die Schwinge auf einem Gebiet gebunden, wo er am wohlthätigsten wirkt und einer Reihe gesellschaftlicher Bedürfnisse die nothwendige und erspriessliche Befriedigung versagt, welche ausschliesslich oder doch am besten durch religiöse Associationen befriedigt werden können.

Allein unter den Mächten in der Welt ist nicht Alles, ist das Wenigste nach Kanten scharf geschnitten: man lebt nicht bloss nach Principien, man lebt eben und lässt leben: man macht sich gegenseitig Zugeständnisse.

Vergleichen wir nun im Ganzen das Verhältniss der Zugeständnisse, welche die Kirche im Concordat dem Staat mit dem derjenigen, welche der Staat der Kirche gemacht, so hat die Kirche viel zahlreichere, wichtigere gemacht: wir sprechen freilich nicht von den zu Recht gar nicht bestandenen Josefinischen Usurpationen, welche ihrem Wesen nach nun einmal nicht sein dürfen.

So hat der hl. Stuhl im Art. XII. gegen das bestehende canonische Recht die Gerichtsbarkeit in Streitigkeiten über ein weltliches Patronatsrecht an die Staatsgerichte überlassen, im Artikel XIII. auch die über die bloss weltlichen Rechtssachen der Geistlichen; im Art. XIV. über Verbrechen und Vergehen der Geistlichen, wider welche die Strafgesetze des Kaiserthums gerichtet sind: im Art. XXV. verleiht der hl. Stuhl gegen das canonische Recht dem Kaiser die Präsentation für alle Canonicate und Pfarreien, welche einem auf dem Religions- oder Studienfonds beruhenden Patronatsrecht unterstehen. Selbst die im Art. XXXIII. des Concordats ausgesprochene Beruhigung der Kirche mit dem Surrogat des uncanonisch aufgehobenen Zehntens ist ein bedeutendes Zugeständniss der Kirche an den Staat. Und so noch andere.

Abgesehen von dem hohen Gerechtigkeitssinn, mit welchem der Kaiser alle über die Kirche errungenen usurpatorischen Rechte des letzten Jahrhunderts aufgegeben, finden wir im ganzen Concordat nur in dem Art. XXXII. ein eigentliches Zugeständniss des Kaisers, indem er zu Gunsten des Religionsfonds auf das Einkom-

men der erledigten Bisthümer und Säcularabteien in Ungarn und den vormals dazu gehörigen Ländern verzichtet.

So wenig kennen Jene, welche das Concordat der Entrectung der Krone anklagen, diese Urkunde und die Sache.

Allein in neuester Zeit hat man noch weit Aergeres erlebt. Man hat das Concordat beschuldigt, das besondere Kirchenrecht eines ganzen Reichslands wegescamotirt zu haben, dessen öffentliche Sprecher freilich in neuesten Tagen eine bloss magyarische Jurisprudenz zu Tag gelegt haben — wir meinen Ungarns. Man hat die Stirne gehabt, eine Reihe Bestimmungen des Concordats mit den historischen Rechten des Königs von Ungarn in offenem Widerstreit zu finden. Dahin gehören:

1. Art. II. des Concordats, welcher den Verkehr des Episkopats mit dem hl. Stuhl völlig frei erklärt, während doch „der König von Ungarn befugt sei, päpstlichen Disciplinar- und selbst dogmatischen Bullen, Breven, Verleihungen u. s. w. die Genehmigung zu versagen und Recurse an den römischen Hof willkürlich einzuschränken.“ Und was verlangen die Ritter der magyarischen Freiheit? Die Wiederherstellung des *Placetum regium*, dieser Polizeizwinge.

2. Der Art. XVIII. des Concordats wird angefochten. Da sagt man: „Nach dem Concordat hat der hl. Stuhl, ohne dass die Regierung mitzusprechen hat, das Recht, Kirchensprengel neu zu errichten oder neue Grenzbeschreibungen derselben vorzunehmen.“ Allein „der König von Ungarn ist berechtigt, ohne Anfrage in Rom, Bisthümer zu zertheilen, neue anzulegen, mit alten Kirchengütern zu dotiren, die Pfarreien zu vermehren.“ Der ganze Einwand ist aber bis auf den Grund hinab leer.

Zuvörderst ist es nicht wahr, dass zu kirchlichen Sprengelungen das Concordat keine Mitwirkung der Regierung zulässt: heisst es doch wörtlich im Art. XVIII.: „Doch wird der hl. Stuhl in einem solchen Fall mit der kais. Regierung in's Einvernehmen treten.“

Allein es ist eben so wenig wahr, dass der König von Ungarn befugt ist, „ohne Anfrage in Rom Bisthümer zu zertheilen, neue anzulegen“ u. s. f. Auch in Ungarn errichtet Bisthümer nur der hl. Stuhl: so löste, um nur einige Beispiele aus der neuern Zeit zu nennen, Pius VI. 1776 von der übergrossen Diocese Gran einzelne Theile ab und errichtete daraus die 3 neuen Bisthümer

Neusohl, Zips und Rosenau; ferner errichtete der hl. Stuhl 1780 das griechisch-unirte Bisthum zu Grosswardein und 1804 die Bisthümer Kaschau und Szathmar. Das ungarische Kirchenrecht weicht hierin also, gleichwie das Concordat, nicht im Geringsten vom gemeinen canonischen Recht ab. Die Errichtungsurkunden aller ungarischen Bisthümer zeugen dafür.

3. Man ficht die Artikel XIX. und XXII. mit einander an, indem man sagt:

„Nach dem Concordat (Art. 22) vergibt Se. Heiligkeit an sämtlichen Metropolitan- oder erzbischöflichen und Suffragankirchen die ersten Würden selbst und ist der Souverän nicht frei in der Ernennung von Bischöfen, sondern an den Rath der Bischöfe derselben Kirchenprovinz gebunden; er ernennt nicht, sondern benennt und schlägt zur canonischen Einsetzung vor (Art. 19).“ Und doch „ernennt der König von Ungarn Erzbischöfe und Bischöfe, Aebte, Pröpste und Chorherren (sollte heissen Domherren) aus eigener Machtvollkommenheit. Wer vom König zum Erzbischof, Bischof, Abt oder Propst ernannt und durch die ungarische Hofkanzlei als solcher bekannt gemacht worden ist, nimmt sogleich den ihm zukommenden Titel und Rang ein, leistet den Homagialeid und tritt in alle Würden und Rechte, welche die ungarische Reichsverfassung einem Diöcesanbischof zuerkennt. Nur aller geistlichen Gerichtsbarkeit hat er sich so lang zu enthalten, bis er durch die gewöhnliche Bulle aus Rom die päpstliche Consecration (*sic!*) empfangen hat.“ Der ganze Einwand ist völlig bodenlos.

Auch nach dem Concordat ernennt das Staatsoberhaupt die Bischöfe frei; denn den Rath der Bischöfe der Provinz, welchen einzuholen der Kaiser allerdings verbunden ist, kann er befolgen oder auch nicht.

Vor und nach dem Concordat musste und muss der König Bischöfe dem hl. Stuhl zur canonischen Einsetzung vorschlagen.

Wann der vom König nominirte Bischof die mit dieser Würde verbundenen weltlichen Rechte kraft der ungarischen Reichsverfassung erlange, das berührt den hl. Stuhl und sonach das Concordat nicht. Auch nominirt nicht der König aus eigener Machtvollkommenheit, sondern kraft Verleihung des Rechts durch den hl. Stuhl, wie es wörtlich in den Errichtungsbullen der ungarischen Bisthümer heisst, und wenn daher der König im

Concordat dem Papst die Verleihung der ersten Würde nachlässt, so ist dieses nur eine theilweise Zurückerstattung des dem Papst eigenen Rechts und selbst nicht einmal diese, weil der König auch für diese erste Würde den Prälaten vorschlägt, dem der Papst sie sodann verleiht.

4. Auch der Art. XXI. des Concordats wird gerügt; „denn darnach steht es Erzbischöfen, Bischöfen und sämtlichen Geistlichen frei, über das, was sie zur Zeit ihres Todes hinterlassen, nach den hl. Kirchengesetzen frei zu verfügen.“ Im Widerspruch damit „darf (in Ungarn) nur mit des Königs ausdrücklicher Erlaubniss ein Bischof über sein erworbenes Vermögen letztwillig nach seinem Belieben verfügen. Ohne diese Erlaubniss ist sein letzter Wille nur auf $\frac{1}{3}$ beschränkt; $\frac{1}{3}$ muss er dem Pfarr- und Seminarfonds vermachen, $\frac{1}{3}$ und wenn kein Testament vorhanden ist, das ganze Vermögen eignet sich der Kronfiscal zu.“

Man traut kaum seinen Augen. Wie, die freien Magyaren wollen wieder mit dem alten Spolienrecht die Krone des hl. Stefan zieren? Nun die Regierung hat sich dieses historischen Rechts, dem Grundsatz der Gleichheit vor dem Gesetz huldigend, im Concordat begeben. Und jetzt kommen die Paladine der magyarischen Freiheit und klagen über die Verletzung eines Majestätsrechts, nachdem 1611 die Synode von Tyrnau die Aufhebung dieses Rechts dringend verlangt, das, wie sie sich ausspricht, „*absque ullo legum patrocinio*“ bestehe.

5. Die vom Concordat der Kirche gewährleistete vermögensrechtliche Freiheit wird ferner angegriffen; denn „nach dem Concordat ist die Verwaltung und Verwendung des Kirchenvermögens vollständig unabhängig vom Staat und jedweder Controle desselben entzogen (Art. 27, 29, 30, 31).“

Dagegen „ist der König von Ungarn berechtigt, über die Verwaltung sämtlicher Kirchen- und Schuleinkünfte Rechnung zu fordern“.

Will man etwa dieser vom Concordat gewährten Freiheit widerstreiten, weil sie keine historische ist? Allein heisst es nicht in *S. Stephani Regis Decretorum lib. I. c. 2. de potestate Episcoporum?* „Wir wollen, dass die Bischöfe Gewalt haben, die kirchlichen Sachen zu besorgen, zu leiten, zu verwalten und zu verwenden gemäss den kirchlichen Gesetzen.“ Und das war ganz gesetzlich; denn wenn auch der König der Kirche Vermögen schenkt,

so wird es dadurch Kirchenvermögen und fällt aus dessen Aufsicht heraus.

6. Man hat aber gegen die Giltigkeit des Concordats für Ungarn sogar einen allgemeinen mit den gegenwärtigen magyarischen Bewegungen zusammenhängenden Einwand aufgestellt, der da lautet:

„Die Wiederherstellung des Königreichs Ungarn nach dem historischen Recht steht mit dem Concordat schon desshalb im Widerspruch, weil die Disciplinargesetze des Concils v. Trient im Königreich Ungarn weder durch ein förmliches Reichsgesetz, noch durch eine gesetzmässige Nationalsynode oder durch feierliche Sanction eines ungarischen Königs jemals allgemeine verbindliche Kraft erlangt haben. Da nun das Concordat im Grund nichts Anderes ist, als ein Zurückgehen auf die Beschlüsse des tridentinischen Concils, so ergibt sich schon daraus die Unvereinbarkeit desselben mit den altungarischen Reichssatzungen von selbst.“

Allein einmal ist es nicht wahr, dass das Concordat nur eine Wiedererweckung des Concils von Trient ist, da nur einige seiner Artikel sich auf das Tridentinum beziehen; es ist aber ferner nicht wahr, dass zur Giltigkeit der Disciplinarsatzungen des Tridentinums in einem Reich deren Annahme durch ein Nationalconcil oder gar durch den König nothwendig ist: es genügt die Verkündung durch Provincialconcilien oder Diöcesansynoden oder durch die einzelnen Bischöfe. Diese ist aber in Ungarn geschehen: 1611 hielt der Cardinal-Erzbischof Franz Forgách v. Gran eine grosse Synode zu Tyrnau, welcher mehre Erzbischöfe, Bischöfe, Aebte, Pröpste und Domherren anwohnten: diese Synode setzte die Geltung der Trienter Disciplinarsatzungen voraus und hat deren Befolgung an vielen Stellen gefordert und dem König ans Herz gelegt.

Aus Allem geht also hervor, dass das Concordat mit den Majestätsrechten des Königs v. Ungarn nicht unverträglich ist. Allein vielleicht ist es unverträglich mit den historischen Rechten der katholischen Kirche in Ungarn? Es ist ganz natürlich, dass eine solche Einzelkirche im Lauf der Jahrhunderte eigene Gebräuche und Observanzen gewinne, welche dann wie Stockungen den müntern Kreislauf des Bluts durch den ganzen Körper und den Verband mit andern Kirchen hindern. Ohne Zweifel ist es auch in Ungarn so. Allein das Concordat hat Ungarn nicht ignorirt: bei den bischöflichen Berathungen über die

Grundlagen der Concordatsverhandlung 1849 und bei jenen über die Ausführung des Concordats 1856 war der ungarische Episkopat gehörig vertreten: aber auch selbst noch vor dem Abschluss des Concordats hat der Kaiser 1853 die Metropolen Ungarns zu sich berufen, um deren Erklärungen und Wünsche für die Kirche Ungarns zu vernehmen: diese wurden zu Protokoll gebracht und dem hl. Stuhl übersandt.

Wir wissen nun wohl, dass einzelne Mitglieder des ungarischen Klerus gewisse Missstimmungen gegen das Concordat hegen; allein das sind theils solche, welche sich in ihren bisherigen Rechten durch das Concordat gefährdet glauben, so z. B. die theologischen Professoren der Universität durch die Bestimmung des Concordats, dass der Bischof ihnen bei heterodoxem Lehrvortrag die Lehrsendung entziehen dürfe, während sie in der alten Ordnung selbständiger gewesen waren; allein ich frage: Galt das eigentlich nicht auch schon vor dem Concordat, da die Universitätsverfassung gewiss keinen Professor gegen gerechte Anforderungen der Bischöfe gehalten? Und sollte der Priester in dem Professor so sehr untergegangen sein, dass er selbst dann nicht weicht, wenn der Bischof ihm für den Lehrstuhl sein Vertrauen entzogen?

Bei manchen andern ungarischen Klerikern hat aber die Nationalpolitik so gründlich das Priestertum verschlungen, dass sie eben mit eben so wenig Fug sich gegen das Concordat, wie gegen die neue Reichsverfassung sich wehren und um jeden Preis mit einem wahren Buchstabenfanatismus die alte und die neue Reichsverfassung zerstörenden Gesetze v. 1848 festhalten wollen. Allein dass diese nicht die Mehrheit der ungarischen Geistlichkeit bilden, zeigen die Erklärungen der religiösen Hauptorgane des Lands, so namentlich der Kirchenzeitung *Religio*, welche sich eine wahre Aufgabe daraus gemacht, das Concordat gegen die Unwissenheit und Kirchenfeindlichkeit des falschen Liberalismus zu vertheidigen.

So vertheidigt die *Religio* in ihrer Nr. 45 das Concordat gegen die ihm zugeschriebene Beschränkung der kirchlichen Rechtsphäre des ungarischen Reichsprimas, indem sie sagt:

„Allerdings sei eine Beschränkung dieser Rechte eingetreten, aber nicht durch das Concordat; selbst die Unabhängigkeit der neuerrichteten Erzbisthümer von der Graner Primatial-Jurisdiction, so wie die Unwirksamkeit des Primatial-Gerichtshofs

fallen nicht in das Bereich des Concordats. Darum kann, sollte sich dieses als nothwendig herausstellen, die Einheit, der Umfang sammt dem ganzen Organismus der Primatial-Jurisdiction und der ungarischen Hierarchie wieder hergestellt werden, ohne dass deshalb das Concordat auch nur der geringsten Abänderung bedürfe.“

Dieselbe Kirchenzeitung vertheidigt in ihrer Nr. 45 das Concordat gegen die ihm vorgeworfene Beeinträchtigung des ungarischen Klerus in seinen von den ungarischen Königen und von der röm. Curie erhaltenen Rechten, indem sie sich erklärt:

„Wir gestehen mit Dank, dass die kath. Geistlichkeit Ungarns durch mehre Jahrhunderte hindurch die nach Stellung und Verdiensten ihr gebührenden Privilegien und Vorrechte besass, die nicht bloss grösstentheils im canonischen Recht begründet, sondern auch von unsern Königen und Reichstagen sanctionirt waren. Aber wir erinnern uns noch sehr lebhaft der heftigen Debatten gegen das Kastenwesen, der Petitionen unserer Comitats-Behörden gegen die persönliche Immunität des Klerus und der vielen Vorschläge, wodurch alle Angelegenheiten vor das weltliche Recht gebracht werden sollten, sobald sie nur den geringsten weltlichen Anstrich hatten. Was würden die Gegner sagen, wenn jetzt der Klerus seine Privilegien zurück verlangen würde und namentlich, dass alle jene Fälle, über welche bis zur Revolution die Consistorien geurtheilt haben, wieder den geistlichen Gerichtshöfen zugewiesen würden? Unablässig ereifert man sich für die Gleichheit vor dem Gesetz, und nun da diese mit einem ganz geringen Vorbehalt, den die Würde des geistlichen Standes erfordert, auch vom Apostolischen Stuhl bestätigt wurde, ist ihnen das wieder nicht recht.“

Allein in Ungarn ist man nun schon einmal gewohnt, Politisches und Kirchliches unter einander zu werfen und Eines durch das Andere zu bekämpfen oder zu vertheidigen. So musste man sogar die Klage hören: „Die kath. Kirche war in Ungarn vor dem J. 1848 freier, als seit dem Concordat; darum wäre es zweckmäßiger, jenen frühern Zustand wieder herzustellen oder doch auf die Gesetze v. 1848 zurückzugehen.“ „Wer fühlt in dieser Klage nicht das politische Gelüste? Auch darauf antwortet die Kirchenzeitung *Religio* in ihrer Nr. 46. siegreich:

„Sind denn jene Regierungsdecrete alle schon vergessen, welche damals die freie Bewegung der Kirche theils erschwerten,

theils ganz unmöglich machten. War die Kirche damals freier, als die unmittelbare Verbindung mit dem hl. Stuhl verboten war, als die Freiheit der Bischöfe, Testamente zu machen, die Freiheit der Kirche, Vermögen zu erwerben, in Ungarn gesetzlich unterdrückt war? Man vergleiche einmal die Vortheile, welche das Concordat der Kirche in Ungarn gewährt, mit den weltlichen Rechten, welche sie bis zum J. 1848 besass, nun aber das Concordat als für die ungarische Kirche aufgehoben anerkennt, und das Verhältniss ist entschieden zu Gunsten des Concordats.“

„Und was wir nach langem trostlosem Warten endlich erhalten haben, das sollten wir jetzt wieder leichtsinnig wegwerfen und mit leeren Händen um 12 Jahre zurückgehen und neuerdings zu klagen beginnen, um vielleicht einst, wenn's glückt, nach langer Zeit und vieler Mühe in kirchlicher Beziehung wieder dahin zu gelangen, wo wir jetzt sind? Denn die ehemaligen weltlichen Rechte wieder zu gewinnen, dürfen wir nicht hoffen; die Zeit schreitet nicht rückwärts. Was aber die vielgepriesenen Gesetze von 1848 betrifft, wollen wir nur soviel sagen, dass diese in Religions- und Kirchenangelegenheiten geradezu im Sinn der Debrecziner Superintendentialpetition abgefasst wurden; als Antwort aber auf die Petition der Bischöfe und Katholiken verwies man diese auf die frühern Gesetze. Erst das Concordat gab uns wieder die Rechte, welche uns unsere eigenen Brüder zuerst genommen und dann auf unsere dringenden Bitten verweigert hatten; und Se. k. k. Apost. Majestät, der Monarch, welcher die Freiheit der Kirche wiedergegeben und dieselbe vor der ganzen Welt feierlich anerkannt hat, verdient zweifelsohne bei den Katholiken dadurch eben so viel Dank, als er sich bei den Feinden der kath. Kirche desshalb Ungunst zugezogen hat.“

Das ist ein kerngesundes Urtheil. Allein glaubt man, die öffentlichrechtliche Begriffsverwirrung, welche wie ein Hirnfieber die sonst so begabte Nation der Ungarn seit Jahr und Tag schüttelt und sie bei allen ehrlichen Leuten des Welttheils um den Credit bringt, wirft nicht ihren Schatten auch auf das kirchliche Gebiet, auf das Concordat? Es geht ein sicherer Instinct durch den wählerischen Theil der Nation, dass das Concordat einen starken Balken der Reichseinheit unter den 21 Kronländern der Monarchie durchziehe und jeden übermässigen nationalen Separatismus niederhalte.

Es spalten solche Revolutionen in ihrer Aufregung aller Leidenschaften auch Solche, welche die Pflicht des Berufs einigen sollte.

Sollten wir irren, wenn wir glauben, es bestehe in Ungarn die Besorgniss, die durch das Concordat gestützte Reichseinheit führe am Ende den Wiener Erzstuhl zu einem Reichsprimat, der die Primatate von Gran, Prag und Salzburg unter sich beuge? Aehnlich wie in Frankreich wo der jüngste der Metropolitanstühle, der Pariser, durch die Lage der Verhältnisse und durch die Natur der Sache sich die alte Primatialstühle rasch und sicher untergeordnet?

Ich glaube jetzt nicht an die Tendenz, aber an den unvermeidlichen Erfolg der Sache. Die Natur der Dinge ist eben stärker, als der Wille der Menschen.

Gründe des Rechts liegen also weder von kirchlicher, nach staatlicher Seite zu einer Revision oder gar zu einseitiger Zurücknahme des Concordats vor *).

Aber in einer an Rechtsbegriffen arm gewordenen Zeit gelten Stimmungen so viel, als Rechtsgründe, Die Stimmungen gegen das Concordat sind aber ziemlich allgemein. Sie stammen einmal von dem Protestantismus.

Der inländische Protestantismus hat mit sichtbarem Widerwillen das Concordat aufgenommen und langhin behauptet, gerade das Concordat hindere die kaiserliche Regierung, den Forderungen der Protestanten gerecht zu werden. Gerade umgekehrt. Auch haben das Protestantengesetz vom 1. September 1859 für Ungarn und das für die deutsch-slawischen Länder v. 8. April 1861 diesen Vorwurf glänzend widerlegt. Der Protestantismus ist durch diese Gesetze viel freier, autonomer geworden, als die kath. Kirche durch das Concordat. Nein — der Protestantismus als solcher, ohne Unterschied der in- und ausländische, hasst das Concordat.

Der Protestantismus, innerlich aufgelöst, hat nur noch eine Einheit, die Opposition gegen die kath. Kirche. Ist diese getheilt, nicht organisirt, nicht gesammelt, so erliegt sie im Einzelnen dem Protestantismus, nicht aber, wo sie organisirt ist: organisirt ist

*) Sehr gut bewiesen in Fessler's Schrift „Die Revision des Concordats.“ Wien 1861.

sie aber durch das Concordat. Zu lang hat man sich im kirchenfeindlichen Europa siegreich auf das Josefinische Oesterreich berufen, um alle Usurpationen gegen die kath. Kirche zu bemänteln. Jetzt kam das umgekehrte Citat. Man wusste: das Concordat Oesterreich's wird Kinder haben: das Wüttemberg'sche, das badische Concordat waren Nachbildungen: nun diese wurden durch den fanatischen Protestantismus in ihrer Geburt erstickt: sollte man durch solche Erfolge nicht auch den Muth fassen, die Mutter zu ersticken? Das Concordat hatte aber auch politische Propaganda gemacht: auch diese sollte eingestellt werden, um den Protestantismus in die Verfassung zu bringen, das hieratisch-evangelische Preussen an die Spitze Deutschlands zu stellen. Dazu ist es aber noch lang hin Zeit.

Eine zweite Gegenstimmung wider das Concordat erhob sich von Seite des Absolutismus des das autonome Recht verleugnenden bürokratischen Staats, nicht bloss in, sondern auch ausser Oesterreich.

Gesunde Wissenschaft zeigt, dass der Staat nicht alle Rechte schafft, wohl aber alle anzuerkennen und zu gewährleisten hat. Diese gesunde Lehre ist in der von dem Absolutismus des Staats seit langer Zeit beherrschten und unterjochten Schule und Ueberzeugung der Nation untergegangen. Das Concordat hat zuerst jener wieder gehuldigt, indem es die Entstehung und Unnahbarkeit des kirchlichen Rechts über den Staat hinaus stellte. Allein nicht bloss die Kirche hat solche autonome Rechte, auch die Länder, Provinzen, Gemeinden, Stände, Körperschaften haben solche. Hatte der Staat im Concordat der Kirche die ihrigen anerkannt, er durfte sie den andern Gemeinschaften nicht wehren: damit war der moderne bürokratische Staat tödtlich getroffen, der altgermanische Rechtsstaat war wieder eingesetzt. Darf es da wundern, dass der moderne d. h. der Beamten-Staat gegen das Concordat reagierte? Man hat Oesterreich zu schmähen geglaubt, indem man es den Concordatenstaat nannte, ohne zu bedenken, dass man es dadurch nur lobt.

Natürlich hat man sich nach Mitteln umgesehen, diese über die vom Staat angeblich geschaffenen andern Rechte hinausragenden unbequemen Concordate sich vom Hals zu schaffen. Wer sucht, der findet. Die vom Staat so lang genährte Schule müsste dieses Gna-

denbrods ganz unwürdig sein, wenn sie dem usurpationslustigen Staat nicht aus ihrem Arsenal mit einer hilfreichen Theorie, einem s. g. Rechtssatz aufwarten könnte. Sie hat ihm diesen Gefallen gethan.

Sardinien hat sich vor einem Jahrzehnt das traurige Verdienst erworben, Concordate nicht mehr als förmliche Verträge, sondern als von Seite des Staats gewährte Indulte zu erklären, vom Staat bei dem Wechsel der Verhältnisse nach Belieben widerrufbar. Jedermann hat diese Theorie verstanden und für das genommen, was sie ist, für eine Bemäntelung eines Gewaltstreichs.

Allein auf Erden wächst kein Widersinn, welchen deutsche Schulmeister nicht zu einer Theorie zuzustutzen wüsste. Es war den Kammern Baden's, Württemberg's, Hessens, Nassau's vorbehalten, die juristische Irrlehre aufzustellen, es sei eine rechtliche Unmöglichkeit, die Rechtsverhältnisse der katholischen Kirche durch einen Vertrag mit dem hl. Stuhl zu ordnen: das könne nur auf dem Weg der Gesetzgebung, nicht durch Concordate geschehen. Constitution, nicht Concordat! Nie ist ein grösserer Widersinn aufgeheftet worden. Wir stellen gerade den umgekehrten Satz auf: Einzig und ausschliesslich durch ein Concordat ist diese Sache zu ordnen. Der Beweis ist leicht.

Die katholische Kirche ist, wie wir nachgewiesen, ein Reich Gottes auf Erden, durch alle Nationen und Staaten hingebreitet. Sie lebt mit ihrem ganzen Verfassungsbau in jedem einzelnen, auch noch so kleinen Staat. Der Papst, seine Congregationen, Gerichte, der Metropolitanverband bestehen in dem kleinen Baden, wie in dem grossen Oesterreich; aber sie bestehen in keinem Staat allein, sondern in allen und für alle Staaten. Die Competenzen sind zwischen der kirchlichen Gesamtregierung, dem Papst, und zwischen der particulären, dem Bischof, geschieden. Nun fallen Gegenstände, wie die durch Concordate zu ordnenden, in die Competenz des Papst, welcher kein Unterthan des Staats, wohl aber das Oberhaupt des geistlichen Reichs der Kirche ist.

Ueber fremde Reiche gibt man aber keine Gesetze, man gründet mit ihnen Rechtsgeschäfte lediglich in Form von Verträgen. Gesetze über Concordatsgegenstände sind rechtliche Widersprüche, einmal weil man Gesetze nur für Unterthanen und über unterthane Gegenstände gibt: die Kirche als Reich ist keinem Staat unterthan, sie ist es nur als Corporation: Concordatsachen betreffen

aber die Kirche als Reich, nicht als Körperschaft, sind also keine unterthane Gegenstände; aber auch objectiv gehören Concordatsachen nicht in die Gesetzgebung des Staats.

Können nun Katholiken wegen mangelnder Competenz solche Kirchengesetze nicht als verpflichtend anerkennen, so können sie auch nicht behaupten, dass sie den Staat und die Behörden verpflichten. Es sind eben Provisorien bestimmt, stets bestritten zu werden, factisch anerkannt lediglich durch katholische Geduld, bestritten durch katholisches Pflichtgefühl.

Aber so viel ist zuzugeben, dass Concordatsachen Seiten haben, welche in constitutionellen Staaten die landständische Zustimmung verlangen, durch die Natur der Sache, z. B. Bestimmungen über das Kirchenvermögen oder aber zufällig, wie z. B. wenn die Landesverfassung das Placet enthalten hat, wo dann, wenn das Concordat das Placet aufgehoben, die Zustimmung des Landtags erzielt werden muss. Hier ist es dann, wie bei andern Staatsverträgen: die Krone schliesst sie ab, aber vorbehaltlich der nachträglich zu erlangenden ständischen Zustimmung.

So hat es die königliche Württemberg'sche Regierung mit ihrem jüngsten Concordat halten wollen und daher für einzelne Punkte die landständische Zustimmung offen gehalten.

Es erkennt also Jedermann: In Concordaten gibt es zweierlei Bestimmungen, solche, welche die Krone sofort zu vollziehen hat, weil für sie ständische Zustimmung nicht nöthig fällt, und solche, welche den Ständen vorzulegen sind.

Was setzen nun die Concordatsgegner dieser zweifellosen Sonderung der Gegenstände entgegen? Den rein erschlichenen Satz: Das Concordat bilde ein untheilbares Ganze, das fallen müsse, wenn die ständische Zustimmung für die ihrer bedürftigen Punkte nicht erzielt wird. Was der Natur der Sache nach als Concordat kein untheilbares Ganzes ist, das soll als Gesetz ein untheilbares Ganzes sein!

Der einfachste Blick in diese Concordate zeigt, dass sie weder kirchlich noch staatlich eine untheilbare Ganzheit haben; sie enthalten vielmehr nur einzelne Bestimmungen, nämlich solche, welche zwischen Staat und Kirche bestritten gewesen waren.

Was liegt diesem ungeheuern Satz für ein Princip zu Grund? Das vom germanischen Rechtsstaat von jeher verworfene Princip, dass es für alle im Staat befindlichen Personen, Sachen und Rechts-

beziehungen nur eine einzige zuständige oberste Gewalt, die Staatsgewalt gebe. Daher sagt man: Der moderne, durch die Reformation des 16. Jahrhunderts entstandene bürokratische Staat dulde schon im Princip kein Concordat.

Die Häresie, welche sich von ihrer Geburt an unter den Fittich der Staatsgewalt geflüchtet, tritt vor die katholische Kirche und spricht zu ihr: Du willst ein Concordat haben, als Ebenbürtige mit dem Staat den Vertrag schliessen? Das darf nicht sein, du darfst nicht mehr sein als ich. Damit ist der katholischen Kirche ihr Verfassungsprincip als das eines selbständigen unabhängigen Reichs geraubt: sie ist hierin wenigstens lutherisch gemacht.

Diese Spoliation ist viel ärger, als die, welche die Kirche seit einem Jahrhundert auf diesem Gebiet erlitten. Im Jahr 1801 schloss Bonaparte als I. Consul ein Concordat, lähmte es aber durch die von ihm einseitig erlassenen organischen Artikel; 1817 schloss Baiern ein Concordat, lähmte es aber durch das von der Staatsregierung einseitig erlassene Religionsedict; 1821/4 schlossen die Regierungen der oberrheinischen Kirchenprovinz eine Convention, lähmten sie aber durch die von ihnen 1830 einseitig verkündete Kirchenpragmatik.

Nun in allen diesen 3 Fällen war doch die Grundlage noch ein Concordat und zweiseitig durch die Kirchen- und Staatsgewalt geschlossen.

Nach der neuesten in der oberrheinischen Kirchenprovinz modisch gewordenen unbegreiflichen Lehre und Uebung ist hier Alles einseitig, d. h. lediglich dem Staat anheimgegeben. Das ein halbes Jahrhundert tendenzmässig getriebene Lutherischmachen der katholischen Kirche ist in einem Schlag, principiell versucht worden, allein so ungeheuerlich, dass es an der Macht der Sache scheitern muss.

Nun in Oesterreich bestand zur Zeit der Verkündung des Concordats keine reichsständische Verfassung. Dieser Anfechtungsgrund gegen das Concordat fällt also weg. Aber es werden andere Gänge und Schliche versucht, um seiner Krone die einzelnen Edelsteine auszubrechen. Schon hat am Wiener Reichsrath die Arbeit der alten Frankfurter grundrechtlichen Fabrikler im s. g. confessionellen Ausschuss ihr Klimpern angefangen, um durch s. g. Grundrechte über Gewissensfreiheit, Frei-

heit der Wissenschaft u. dgl. modische Waare Antinomien zwischen dem Concordat und der Reichsgesetzgebung zu säen, und, weil man geradezu des Kaisers Prärogativen anzugreifen sich fürchtet, auf Schmugglerwegen die Discussion auf die Tafel des Reichsraths zu zerren, damit das Concordat öffentlich verurtheilt werde, ganz in der leichten Art, wie man in Wien nun einmal *Religiosa et Moralia* von einer gewissen in der Gesellschaft herrschenden Seite her zu betreiben beliebt.

Allein der Kaiser ist da. Er hat am 12. April 1856 zu dem versammelten Episkopat gesprochen:

„Was Ich (in dem Concordat) versprochen habe, werde Ich mit jener Treue erfüllen, welche dem Manne und dem Kaiser ziemt.“

Das war ein kaiserliches Wort und der Kaiser wird es mit, und ich denke, ohne Reichsrath lösen. Damit erfüllt er allerdings die Wünsche der Schreier in und ausser dem Reichsrath und in der beispiellos elenden Presse nicht, wohl aber die der grossen Mehrheit seiner Unterthanen. Und das ist die Hauptsache.

Allein es gibt auch der Kirche treu ergebene Männer in und ausser Oesterreich, welche für die Freiheit der Kirche nicht den Weg des Concordats, sondern den der Staatsverfassung zuträglicher halten. Ihre Meinung verdient Beachtung, wenn sie nach genauester Prüfung auch nur Widerlegung finden kann.

Sie verkennen im österreichischen Concordat einen bloss relativen, aber unbestreitbaren Fortschritt, weil es der Allmacht des Staats in kirchlichen Dingen ein Ziel gesetzt; „dieser bloss transitorische Akt guter Politik,“ sagen sie, habe bei weitem nicht die Proportionen des Ideals erreicht; denn das Ideal politischer Gesetzgebung sei der Mangel eines Concordats; bestehe doch die Freiheit der Kirche von Rechtswegen. Schliesse der hl. Stuhl ein Concordat, so sei das stets ein Abtrag an dem Princip der natürlichen Freiheit der Kirche, weil ein Vergleich. Ueberhaupt sei der günstigste Boden für die katholische Kirche der des gemeinen Rechts. Gerade Oesterreich beweise das: unter ihm, dem Erben des hl. röm. Reichs, habe der Kirche der Schutz sicher nicht gefehlt: sie habe vielmehr Immunitäten, Privilegien, Ehrenrechte, Einkünfte genossen, welche Vielen als ein Schatz moralischer Gewähren erschienen.

Habe aber die Kirche unter diesem Regiment gediehen? Die Geschichte sage: nein. Im Ganzen sei die Lage der Kirche, d. h. ihre Kraft und Expansionskraft in Oesterreich nicht so gut bestellt, als in Belgien, England, Irland, Frankreich, in der Schweiz und in den Vereinigten Staaten, kurz in allen Ländern, wo die katholische Kirche sich ausser dem Bereich des Staatsschutzes auf dem Boden des gemeinen Rechts entwickelt habe und sich auf demselben bewege.

Diese thatsächliche Behauptung gefalle allerdings manchen Katholiken nicht, weil sie, wie sie glauben, die Leugnung des christlichen Charakters des Staats in ihrem Gefolge zu haben scheine allerdings sei die Wahrung dieses Charakters des Staats unerlässlich; aber dieser müsse das Werk der Ueberzeugung, der Propaganda, der Macht der Dinge selbst, nicht das Werk der Staatsgewalt sein; denn wolle einmal die Mehrheit Jener, welche den Staat bilden, nicht Christen sein, so könne man sie nicht zwingen. Wolle aber der Staat nicht christlich sein, so könne man ihn doch im Namen seiner eigenen Lehren zwingen, nicht widerchristlich zu sein; wolle der Staat nicht freiwillig katholisch sein, so habe man doch das Recht zu fordern, dass er nicht antikatholisch sei.

Da die Katholiken für ihre Kirche des Staats gar nicht bedürfen, von ihm nur den allgemeinen aus der Handhabung der öffentlichen Ordnung stammenden Schutz, den er ihnen von Rechtswegen schulde, fordern, so werden sie jederzeit den gesellschaftlichen Einfluss und das religiöse Uebergewicht behaupten, so lang der Staat nicht antikatholisch ist, weil sie die Wahrheit für sich haben und die Wahrheit in einem nicht antikatholischen und die öffentliche Ordnung handhabenden Staat unmöglich nicht allmächtig sein kann.

Desswegen bekämpfen die Katholiken in Belgien die Einmischung des Staats in tausenderlei Dinge, welche ihn nichts angehen; desswegen rufen sie so kräftig das Recht an, vom Staat die religiöse Neutralität zu fordern, d. h. ihn zu zwingen, nicht antikatholisch zu sein.

Diese Politik gezieme einzig und allein auch Oesterreich, dessen Bevölkerung zu mehr als $\frac{3}{4}$ katholisch sei: man müsse auch dort alle Kräfte aufbieten, um die Kirche völlig aus den Banden des Staats zu lösen: der Grundsatz der Unterscheidung der Kirche und des Staats müsse dort eine Wirklichkeit werden: dann können die

Oesterreicher ganz füglich, wie die Belgier, des Concordats entbehren: die Aufgabe sei, völlige Autonomie der Kirche zu erlangen; in dieser liegen ganz anders mächtige und fruchtbare Gewähren, als in dem Absolutismus selbst eines kirchlich gesinnten Kaisers; denn auf diesen könnten wieder kirchenfeindliche Kaiser folgen. In der Gegenwart bedürfe man überhaupt geschriebener, auf die gegenwärtigen Thatsachen gegründeter Garantien.

Habe man den Staat einmal ausser Stand gesetzt, antikatholisch zu werden, so erübrige dann nur noch die grosse christliche Pflicht der Propaganda durch Gedanken, Worte und Werke, in welcher das hierin so geruhige Oesterreich allerdings Vieles nachzuholen habe.

Man sieht, mit Leuten, welche so urtheilen, lässt sich ein Wort sprechen, und doch haben sie Unrecht.

Sie haben formell und materiell, grundsätzlich und geschichtlich Unrecht.

Sie haben formell und grundsätzlich Unrecht aus folgenden Gründen.

Die Kirche als Gemeinschaft steht nothwendig in Rechtsverhältnissen, in solchen mit ihren Mitgliedern, in solchen mit andern Genossenschaften, mit dem Staat, mit andern religiösen Gemeinschaften. Diese Rechtsverhältnisse müssen bestimmt werden und das ist um so schwieriger, da Kirche und Staat geschichtlich miteinander verwachsen sind und beide auf demselben Gebiet siedeln, da Fürsten und Unterthanen Glieder des Staats und der Kirche, die Unterthanen zugleich Bürger und Christen sind. Desswegen wird es so schwierig, die gegenseitigen Grenzen der betreffenden Zuständigkeit und Untergebenheit zu ziehen. Erleichtert würde diese Abgrenzung, wenn man Kirche und Staat ganz trennen würde, wie das verfassungsmässig in der nordamericanischen Union geschieht. Allein diese Union ist eine neuzeitige Schöpfung, erst entstanden, als die geschichtlichen Ordnungen von Kirche und Staat durch die neuzeitigen Ideen schon erschüttert waren und mechanische Trennungen an die Stelle geschichtlicher und organischer Verwachsenheit zu treten begannen. Diese neue Ordnung hat ihre Erfahrung noch nicht in dem Maass bestanden, dass man die säculäre Ordnung dafür aufgeben dürfte. Das neue System hat auch schon zum voraus das allgemeine Urtheil der Wissenschaft gegen sich: denn alles Mechanische steht an Würde unter dem

Organischen: das durch blose Juxtaposition seiner Bestandtheile sich aggregirende Gestein unter dem durch Intussusception Verwandtes sich assimilirenden Gewächs und Thier: wie viel mehr steht das bloß Mechanische unter dem geistig Organischen, welches hier in Frage kommt! Die Katholiken Deutschlands und Oesterreichs dürfen um so weniger auf das System der Trennung zwischen Kirche und Staat eingehen, als ihr Episkopat in feierlichen Verkündungen sich dagegen wiederholt ausgesprochen hat. Es erübrigt also nur das System der Unterscheidung zwischen Kirche und Staat, geistiger Unterscheidung, ganz entsprechend dem geistigen Verband zwischen Kirche und Staat, zwischen Fürst und Unterthanen-einerseits und zwischen Christen andererseits in denselben Personen.

Gerade bei dieser Verwobenheit ist die gegenseitige Abgrenzung ein um so grösseres Bedürfniss. Wer darf sie berechtigt feststellen? Der Staat allein nicht, weil er dadurch die Kirche als Reich leugnen würde; die Kirche allein nicht, weil sie dadurch den Staat als Reich leugnen würde. Also Kirche und Staat zusammen, auf dem einzig möglichen Weg des Vertrags, d. h. des Concordats.

Wenn der Staat in einem Concordat den Vollbestand der Rechte, welcher die Freiheit der Kirche bildet, ausspricht, verleiht er erst diese Freiheit? Nein, er anerkennt nur die schon vorher rechtlich bestehende natürliche Freiheit der Kirche. Er thut also gerade das, was diese Gegner des Concordats wünschen. Sie sagen: die Kirche bedarf und fordert nur das gemeine Recht. Es gibt aber ein doppeltes gemeines Recht, ein canonesches und ein bürgerliches.

Wie alle Concordate so anerkennt, auch das österreichische als seine Grundlage das gemeine canonesche Recht. Allein unsere Gegner meinen das gemeine bürgerliche Recht. Nun das ist wieder vielfach: in Deutschland gibt es ein gemeines deutsches Recht, d. h. das, was das deutsche Reich gegeben oder anerkannt hat: dieses, welches jetzt überall durch die Sonderrechte der Staaten durchbrochen ist, meint man nicht, sonst könnte man nicht auch in Frankreich und Belgien vom gemeinen Recht reden: rein, man meint das für die Regierung und alle Unterthanen geltende Landrecht.

Dieses ist in jedem Land ein eigenes, und diesem sollte in

Allein die für alle Reiche und Staaten eine kath. Kirche sich unterwerfen, so unvollkommen es auch ist? Letzteres muss die Kirche, sofern sie eine Körperschaft ist, aber nicht als Reich: als letzteres muss und will sie in allen Reichen und Staaten dasselbe Recht für sich haben. Unsere Gegner wünschen selbst, dass der Staat den Charakter des christlichen Staats beibehalte: ist er es aber bloss passiv, d. h. durch Gewährenlassen, durch Nichtbehinderung der Kirche, oder aber durch positives Leisten? Offenbar nur durch das Letztere. Allein soll er für alle christlichen Bekenntnisse das Gleiche leisten? Nein — das Maass dieses Leistens richtet sich nach bestimmten Verpflichtungen? Das Gewährenlassen muss für alle Bekenntnisse das gleiche sein — nach gemeinem Recht: nicht aber das positive Leisten. Oder sollte die kath. Kirche Deutschlands, welcher die Staaten nach jetzigem Werth durch die Säcularisation von 1803 bei 800 Millionen Gulden Vermögen entzogen, denselben die Verpflichtung des Art. 35 des Reichsdeputationshauptschlusses aus Liebe zum gemeinen Recht, also zu Gunsten des für Katholiken, Protestanten und Juden gemeinen Rechts erlassen? Und gibt es für Oesterreich keine in der Natur der Sache liegende Verpflichtung, der von $\frac{3}{4}$ seiner Völker bekannten katholischen Religion einen amtlichen Vorzug vor den andern Bekenntnissen zu geben?

Jetzt aber zur Frage der Sicherheit des kirchlichen Rechtsbestands! Unsere Gegner meinen, die Staatsgesetzgebung sei sicherer, als ein Concordat. Umgekehrt: die Staats- und selbst die Verfassungsgesetze sind einseitig, d. h. durch Zustimmung der Krone und der Landstände wandelbar: Concordate, als Verträge, nur durch Zustimmung der Kirchen- und der Staatsgewalt. Von der erstern weiss man, dass sie den kirchlichen Rechtsbestand festhält: bei den Ministerien und Landständen ist man dessen nicht sicher: wohl aber fürchtet man von ihnen das Gegentheil. Die Geschichte des Kirchenrechts ist ein langes Martyrologium. Und den Vorzug der gemeinrechtlichen Stellung der Kirche preist man uns in Frankreich und Belgien, Ländern, in deren ersterem man erst jüngst die Hirtenbriefe der Bischöfe und das Predigtamt ausser das gemeine Recht hinausgesetzt und in deren letzterem man vor einigen Jahren durch das Wohlthätigkeitsgesetz der Kirche das gemeine Recht entzogen hat. Die Gegner sagen: man könne den Staat nicht

zwingen, ein christlicher Staat zu sein; allein es ist gewiss christlicher, das von ihm zu fordern, als es ihm frei zu lassen. Man unterscheidet: der Staat dürfe nicht gezwungen werden, katholisch zu sein, wohl aber nicht antikatholisch zu sein. Fühlt man nicht, dass man dadurch den Staat zum Nichtthun, nicht aber zum Thun verpflichtet? Lässt sich aber eine religiöse Pflicht negativ fassen? Muss sie nicht vielmehr positiv aufgefasst werden?

Man hält den Staatsschutz für kirchenschädlich und verweist zum Beweis auf Oesterreich. Aber hat der Josefismus die Kirche beschützt, ihr nicht vielmehr die wesentlichsten Rechte entzogen? Wenn der österreichische Episkopat sich nicht gegen die Verletzung der Kirche erhob, so war nicht der Kirchenschutz Schuld, sondern die Schlawheit des Episkopats und der Geistlichkeit. Unter der gleichen Gesetzgebung hat sich in den österreichischen Niederlanden unter dem Cardinal Frankenberg der Klerus gewehrt.

Auch die Geschichte widerlegt unsere Gegner. Es ist eine historische Lebensgewohnheit der Kirche, vom Staat Unrecht zu leiden. Er hat Gewalt und Waffen, die Kirche nur Bitte, Geduld und Protest. Er braucht täglich jene, sie braucht täglich diese.

Diese Erscheinung ist so gewöhnlich, dass davon gar Nichts in's Oeffentliche verlautet. Aber im Verlauf der Zeit steigen diese Unrechte zu Bergen, allem Volk ersichtlich. Jetzt ergreift erst der Kampf ganze Linien der Angehörigen beider Reiche. Der Investiturstreit war nur der sichtliche Ausdruck ganzer Ketten von Misshandlungen der Kirche durch den Staat: selbst als Investiturstreit hatte er ein halbes Jahrhundert alle Reiche Europa's durchflammt. Wodurch war er allein zu beendigen und ward er beendet? Durch ein Concordat, durch das Wormser Concordat v. 1122 zwischen Papst und Kaiser. Und doch war das gemeine Recht des Mittelalters in viel wörtlicherem Sinn ein gemeines, als das Recht der Mitte des 19. Jahrhunderts, und doch war die Autonomie damals ein ganz gewaltigeres lebensgiltiges praktisches Princip, als in der Mitte des 19. Jahrhunderts.

Das Schisma hatte die längste Zeit verwüstet und die Grenzen zwischen Kirche und Staat verwirrt, als gegenseitige Noth am Concil in Constanz beide Theile zum Einlenken bestimmte. Wodurch ward damals der Streit geschlichtet, nachdem das Reformwerk wegen Mangels an Vorbereitung in die Brüche gegangen?

Durch Interimsconcordate, welche Papst Martin V. mit den Deutschen, Franzosen und Engländern schloss.

Und als unter dem Druck einer verrenkten öffentlichen Meinung selbst die eigentliche Reformsynode von Basel unter der Spaltung der Väter durch falsche Doctrinen die unverschiebliche Reform nicht zu Stande brachte, hat sich da das deutsche Reich durch einseitige Reichsgesetze geholfen? Nein, durch die Fürstenconcordate v. 1439, später, wenn auch nur bedingungsweise durch den hl. Stuhl bestätigt.

Dem Papst Eugen IV. hatte das Basler Concil seine wohlberechtigten kirchlichen Einkünfte allerdings einseitig gestrichen, jedoch nur gegen Zusage einer nachträglichen Entschädigung. Und als nun die Reichsfürsten in gewohnter Opferflucht den Ersatz nicht aufbrachten, hat da ein Reichsgesetz einseitig diesen Entschädigungsanspruch ab- oder zu decretirt? Nein: Kaiser Friedrich III. schloss mit Eugens IV. Nachfolger Nikolaus V. das Wiener Concordat v. 1448.

Und auf diesem Weg hat man sich bei hervorragenden oder angesammelten Streitigkeiten zwischen Kirche und Staat stets geholfen und in allen Reichen der Welt jene zahllosen Concordate geschlossen, welche ich anderwärts verzeichnet ¹⁾.

Und doch waren die Vergewaltigungen der Kirche im Mittelalter grob und roh genug.

Erst der neumodischen Rechtloserklärung der Kirche war es vorbehalten, den einzig rechtlichen Weg des Austrags zwischen Kirche und Staat als den rechtlich platterdings unzulässigen zu verkünden und was noch ärger ist, für diesen Widersinn Glauben und Regierungswerkzeuge, d. h. blinde Kammern, zu finden.

Solcher Widersinn lebt aber nur so lang, als die Leidenschaft.

In Oesterreich wagt man freilich nicht, mit solchem Bettel dem Gewissen des Kaisers zu nahen; aber die dortige Glaubensverwahrlostheit schlägt Umwege ein, um zum gleichen Ziel zu kommen.

Die im Unterhaus des österreichischen Reichsraths grassirende Advocatenrabulisterie, welche wie eine lüsterne Ratte um die furchtbare Krise, in welcher das edelste Reich des Erdkreises auf-

¹⁾ Im Freiburger Kirchenlexikon in dem Artikel: Concordat, Band II., S. 741—760. Es freut mich, dass jetzt auch der Fürst A. von Broglie in dem Aufsatz des Correspondant Octoberheft 1861: „*La souveraineté pontificale et la liberté*“ einer Ansicht beigetreten.

fiebert, herum lauert alle ehrwürdigen Grundvesten gierig benagt und dessen sämtliche Volksthümer und Stämme durch giftige Bisse zur Zwietracht und das Reich in das Chaos treibt, hat das Geheimniss entdeckt, um's Eck herum zu schiessen: aus Furcht vor dem Kaiser lässt man das Concordat als decretirte Ruine im reichsräthlichen Park zur wilden Verschönerung stehen; allein die Herren aus dem Jahre ihres Heils 1848 und andere Wiener Kammerphosphore wissen sich zu helfen, sie präpariren in dem von ihnen durchgedrückten confessionellen Ausschuss ein s. g. Religionsedict, d. h. ein Gesamtgesetz über das Verhältniss zwischen Kirche und Staat, welches das Concordat aussaugt wie ein Eiterbeutel die nachbarliche Leber, bis alle concordatische Galle ausgepumpt ist, eine wahre Drainage, um das saure Concordatsfutter für alles Culturvieh in süß schmeckenden Klee zu verwandeln. Schon kommen sie sich als wahre Macchiavelli österreichischen Lichts vor — diese Höcken alter Ladenhüter, der organischen Artikel Frankreichs, des Religionsedicts Baierns, der Kirchenpragmatik der oberrheinischen Regierungen. Solche spanische Wände schützen jedoch nur gegen katholische Siesta, nicht aber gegen katholisches Wachen. Das nächste Windgebläse reisst Löcher hinein, durch welche man die Coulisiers als arme Teufel erblickt.

Alle diese Einwände, alle diese krummen Wege führen in eine Sackgasse, in welcher die Männer des Fortschritts sich als die traurigsten Rückschrittlinge erweisen.

Man sei in Gottes Namen offen und ehrlich und sage, was man will — eine declarirte Gott- und Kirchenlosigkeit: das Ich des armen Menschen als Gott. Diese Offenheit bringt doch wenigstens als solche noch Respect, alle Winkelzügigkeit aber nur Schmach.

Ich will es offen sagen: es gibt einen epidemischen religiösen Kretinismus; es ist ganz falsch, bloss organische Contagien anzunehmen: es gibt geistige Contagien, welche bei Jenen, die gottverlassen eine Stufe zur Animalität niedersteigen, erst nach dieser ihrer Degradation organische miasmatische Befähigung und Uebertragbarkeit annehmen. Allein der Hass gegen das österreichische Concordat ist so ökumenisch, dass ich, der ich mich sonst zu solchen Gedanken nur schwer herbei lasse, an eine förmliche Verabredung glauben muss. Ja Alles, was Krankhaftes und Boshaftes in Oesterreich, Deutschland und Europa sitzt und siecht, hat sich förmlich ver-

schworen, das österreichische Concordat zu verschelten. Nach und nach kommen die Beweise zu Tag. Die Thatsache steht nicht einsam: die europäische Revolutionspartei versteht sich ganz gut auf solche miasmatischen Geschäfte. Der Franzosenlärm in Süddeutschland und der Deutschenlärm im Elsass und Lothringen im J. 1848 war ein solches Kunststück der Rothen. Die Deutschen flüchteten vor den Franzosen, diese vor den Deutschen, und all' dieser Spuck ward gespielt, um die Volksbewaffnung durchzusetzen. Gerade so trieb und treibt man es mit dem Concordat. So eben lese ich in dem Augustheft des *Correspondant* des Jahrgangs 1861, S. 781 ff. unter der Aufschrift: *De l'esprit du clergé en Lombardie*, den Brief eines Lombarden, der die Entartung der dortigen Geistlichkeit zuerst dem Jansenismus zuschreibt, welcher seit einem Jahrhundert daselbst verwüestet und dann fortfährt:

„Nach dem Jansenismus und allen seinen Unternehmungen hat das letzte Concordat Oesterreichs mit Rom das Meiste zu der gegenwärtigen Lage der lombardischen Geistlichkeit beigetragen.

„In den letzten Zeiten seiner Herrschaft hatte Oesterreich mit dem hl. Stuhl ein Concordat abgeschlossen, welches, übel ausgelegt und übel vollzogen, grossentheils Ursache des Uebels geworden, das dort herrscht. Dieses Concordat war nicht so rückschrittig, wie man es genannt. Zuvörderst rücksichtlich der Rechtspflege errichtete oder erneuerte es keinerlei Vorrecht: die Geistlichen wurden in Allem den ordentlichen Gerichten unterworfen. Nur im Fall eines Vergehens musste der Bischof von der Verhaftung des Angeklagten in Kenntniss gesetzt, und wenn ein Todesurtheil vorlag, mussten ihm die Untersuchungsacten vor der Hinrichtung mitgetheilt werden. Bischöfliche Kammern sollten in Betreff des Rechts über die Ehen und Pfründen erkennen. Die Priester und Bischöfe durften unmittelbar mit Rom verkehren, in aller Freiheit Bücher und Pastoral schreiben herausgeben, Klöster, Congregationen, Bruderschaften u. s. w. gründen. Dieses Concordat warf sonach keine Wirre in die Geschichte, es ergänzte vielmehr deren Ordnung, indem es der Religion die Freiheit zurückgab. Sodann lag etwas Erbauendes darin, den Nachfolger Josef's II. und Franz's I. eine aufrichtige Ehrfurcht für den Papst bekennen und ihn als den Vertreter der göttlichen Autorität behandeln zu sehen.

„Die durch dieses Concordat auf den Geist der religiösen

Masse in Lombardien und Venetien erzeugte Wirkung war gut gewesen. Auch hatte dasselbe die Anhänger Piemonts tief verletzt, weil sie sich nicht verhehlen konnten, dass diese neuen Vorgänge Oesterreichs gegen die Kirche geeignet waren, seine Volksbeliebtheit zu heben. Man musste daher sich beeilen, das zu verdächtigen. Dieses ward mit grossem Geschick bewirkt. Das Lösungswort ward allen geheimen Gesellschaften gegeben, das Concordat anzuschwärzen, es lächerlich zu machen, es auf der ganzen Linie der Tagesblätter anzugreifen, endlich es als eine neue Kette zu jenen darzustellen, welche schon auf diesen Ländern lasteten. Das Complot gelang; nachdem die öffentliche Meinung sich hatte dagegen einnehmen lassen, studirte man das Concordat als solches nicht, und die Katholiken weniger als Alle; man liess sich gesagt sein, es sei schlecht, wie Alles, was aus Oesterreich komme. Sei es daher Vorurtheil, sei es Furcht vor der öffentlichen Meinung und die Angst, für Anhänger Oesterreichs zu gelten, die Katholiken, die Priester selbst und die Besten nahmen die Gewohnheit an, von dem Concordat nur zu sprechen, um darüber zu spotten. Von da bis dahin, die correctionelle Gewalt zu rügen und ungerecht zu finden, welche diese Uebereinkunft den Bischöfen bei den rein geistlichen Vergehen verlieh, war nur ein Schritt: er ward hurtig gethan und Neigungen zur Aufständigkeit traten rasch hervor.

„Die Bischöfe zeigten sich ihrerseits in dieser Lage ziemlich ungeschickt, die Stellung zu benützen, welche ihnen bereitet war. Statt vor Allem dahin zu wirken, die Freiheit zu befestigen, welche ihnen zurückgegeben ward, bemühten sie sich, Dinge der unwichtigsten Art, die Kleidung, den Haarschmuck, das Ceremoniel u. dgl. zu reglementiren. Ihr Anspruch, die Presse zu überwachen, welche das österreichische Gesetz frei erklärt hatte, verursachte ferner eine leidige Aufregung. Der Bischof von Bergamo wollte seiner Censur die Zeitung dieser Stadt unterwerfen; sein Anspruch ward abgelehnt. Hierauf verbot der Bischof das Lesen dieses Tagblatts allen Mitgliedern seiner Geistlichkeit und der Herausgeber war genöthigt, um zu leben, sich dem zu fügen, was der Bischof wollte.

„Uebrigens ward das Concordat — und das war das grösste Uebel — nur halb vollzogen. Man errichtete die Ehegerichte, welche es angeordnet hatte; allein von den Pfründengerichten war nie die Rede. Die Verwaltung, in welcher josefi-

stische Ueberlieferungen fortlebten, nahm mit der einen Hand zurück, was sie mit der andern freizulassen genöthigt war und — sonderbar — sie sah sich in diesem Unterfangen durch den römischen Hof selbst unterstützt. Das Concordat hatte die Bedingung des Placet für die Ernennung der Pfarrer aufgehoben: Rom ersetzte es mit etwas Schlimmerem; der Befehl kam in der That an die Bischöfe, sich zum voraus mit der bürgerlichen Gewalt in Betreff aller Wahlen zu verständigen, welche sie treffen sollten. Das hiess mit einem Schlag den ganzen Segen des Concordats verlieren und sich in eine Stellung bringen, die schlimmer als die frühere war.

„In dieser Art ward das Concordat aller Welt verhasst und die beste Handlung der österreichischen Regierung in Italien schadete ihr mehr, als jene geschadet hatten, deren Vergütung es war. Weit entfernt, die Regierung zu stärken, welche hochherzig die Initiative dafür ergriffen, beförderte es im Gegentheil deren Ruin. Es waltet noch gegenwärtig eine allgemeine Ueberzeugung und welche die späteren Ereignisse nicht zerstört haben, Oesterreich sei in der Lombardei desswegen gefallen, weil es das Concordat geschlossen.“

Ich halte das Thatsächliche dieses Schreibens für begründet; allein was muss man von der politischen Reife von Völkern denken, welche sich so leicht berücken lassen, was soll man von dem lombardischen Volk denken, welches fast ein halbes Jahrhundert die kaiserliche Regierung des Josefinismus angeklagt und jetzt das Concordat, das Grab des Josefinismus, mit gleicher Schuld und gleichem Hohn beladet?

Hier fehlt der Verstand, weil jeder sittliche Ernst; vielmehr wird Alles, was der Tag dem leichtfertigen Volk bietet, Satz und Gegensatz, zum Mittel der gleichen Wählerei umgemünzt.

So ward es im österreichischen Italien, so ward es in Oesterreich und Deutschland, ja in ganz Europa gehalten. Das Concordat war dem Geist der Verneinung in Kirche, Staat und Gesellschaft auf den weit reichenden Schweif getreten: das war genug, den ganzen Rattenkönig wild zu machen und die volle Meute der europäischen Negationen unter die Waffen zu rufen. Für uns ist das aber gerade die Lehre, an dem Concordat festzuhalten und es mit allen Bejahungen zu vertheidigen.

Der durch unsere Zeit hinseuchende Afterliberalismus und

dessen rationalistisches Individualitätsprincip sind die giftigen Widersacher des Concordats.

Ein Geschlecht, welches an geistiger Impotenz tiefer leidet, als das jeder andern Zeit, dessen moralische Kraft selbst nicht zureicht, um nur das völkerrechtliche Erbe der Vergangenheit sich zu bewahren, dessen Wissenschaft nur in der empirischen Ergründung und der materialistischen Verwendung der Naturkräfte und in der Geschichtsforschung Erhebliches leistet, nährt gleichwohl die contagiöse Marotte, Nichts als Gesetz annehmen zu wollen, als die Ephemeren, welche es selbst geschaffen. Es genügt diesem leichten Geschlecht schon, das Wahrzeichen des Positiven, des Geoffenbarten, des von Gott Gesetzten, um die Religion und die Kirche von vornherein abzuweisen. Und doch hat Gott alles Wahre, Schöne, Gerechte und Gute geschaffen als die Natur, die Geschichte die Menschheit durchziehende Wirklichkeiten: der Mensch mit seinem dem göttlichen Geist ebenbildlichen Geist kann sie nicht erschaffen, sondern nur anerkennen, geistig nachschaffen oder in der Freiheit seines Willens sie verkennen, entstalten, selbst zerstören. Weil Gott diese Realitäten für Alle geschaffen und weil die Ebenbildlichkeit Gottes allen Geistern inwohnt, so umgeben immer gesammtheitliche Massen- anerkennnisse diese gottgesetzten Institutionen und sie gehen segnend durch ganze Zeitalter. Aber auch die Verkennung, die Entstaltung und die Zerstörung des Positiven sammeln von Zeit zu Zeit ihre Haufen, nur mit dem Unterschied, dass Jeder aus sich herauswirkt, die Spaltung bethätigt, obwohl auch in diese Verneinungen falsche Einigungen treten und gemeinsame Angriffe ausführen. Es bilden sich Schlagwörter für die Parteien der Verneinung.

Das Einheitsvollste und Einigendste in der Welt ist nun einmal die Religion. Ein Gott, eine Offenbarung, eine Lehre, eine Erlösung, eine Heiligung, eine Ordnung und eine diese aufnehmende Seele sonach eine Kirche. Diese Einheit ist um so unvergänglicher, als sie von Gott gesetzt, also unbestreitbar und durch das unfehlbare Lehramt der Kirche gehütet ist. Jeder Abfall von ihr ist Häresie und Schisma und springt sofort in die Augen. Diese augenblickliche Erkennbarkeit fehlt allen bloß menschlichen Institutionen. Um so weiter ist aber auch die Entfernung von Gott, um so tiefer der Abfall, wenn er von Göttlichem, wenn er von der Religion geschieht.

Aber da dem Gottes Geist ebenbildlichen menschlichen Geist neben der Idee des Göttlichen auch die Ideen des Wahren, des Schönen, des Guten, des Gerechten von Gott anerschaffen sind, welche in freier Aufnahme und Ausbildung durch den Menschen ihre Entwicklung durch die Völker und Zeiten hin bethätigen, so begleiten den Abfall von dem Göttlichen die Abfälle von der Wahrheit, der Schönheit, der Tugend, der Gerechtigkeit, daher der Zerfall der Wissenschaft, der Kunst, der Moral, des Rechts und der Staatsordnung. Der von Gott abgefallene Mensch wähnt und erküht sich, statt die Wissenschaft, die Kunst, die Sitte, den Staat als ihm übergeordnete Mächte anzuerkennen und ihnen zu dienen, sie als sein eigenes Werk zu behandeln und zu misshandeln, er erkennt in ihnen keine von höherer Macht gesetzte Anstalten und Ordnungen mehr: er selbst will sie machen, ändern, zerstören. Für ihn haben Kirche, Schule, Staat den Charakter unnahbarer Institutionen verloren: er empfängt von ihnen nicht mehr das objective Gesetz, sondern dringt ihnen seine subjective Satzung auf.

Die Wahrheit der Anstaltlichkeit dieser höhern Ordnungen ruht nur noch in dem unreflectirten Instinct des Volkes; den Gebildeten ist sie abhanden gekommen: selbst die Universitäten, diese Bildungsheerde der Nation, haben sie gründlich verloren. Einen schlagenden Beleg dafür haben jüngst die beiden Universitäten Tübingen und Freiburg geliefert. Er ist belehrend und findet in Oesterreich Analogieen, desswegen wollen wir die Sache hier kurz besprechen. Die neue schon wieder begrabene Württembergische Convention vom 8. April 1857 hatte nämlich im Art. IX. bestimmt:

„Die katholisch-theologische Facultät an der Landesuniversität steht in Bezug auf das kirchliche Lehramt unter Leitung und Aufsicht des Bischofs. Demnach kann derselbe den Professoren und Docenten die Ermächtigung und Sendung zu theologischen Lehrvorträgen ertheilen und nach seinem Ermessen wieder entziehen, das Glaubensbekenntniss abnehmen, auch ihre Hefte und Vorlesebücher prüfen“.

Das genügte, um den Lehrkörper der protestantischen Universität Tübingen, welcher die katholisch-theologische Facultät angegliedert ist, zum amtlichen Antrag zu bestimmen, die Professoren der katholisch-theologischen Facultät von der körperschaftlichen Leitung der hohen Schule, vom Senat, vom Rectorat u. s. w. auszuschliessen.

Die vier Jahr später geschlossene aber auch schon wieder begrabene badische Convention v. 28. Juni 1859 hatte im Art. XI. für die katholische theologische Facultät an der Universität ganz dieselbe Bestimmung gebracht. Weil aber diese hohe Schule, gegründet 1456 von dem Erzherzog Albrecht VI. von Oesterreich zum Zweck „ut ibidem simplices erudiantur ac fides catholica dilatetur“ „auf dass daselbst die Unwissenden unterrichtet werden und der katholische Glaube verbreitet werde“ und bewiedmet mit dem Pfründerertrag von 36 Pfarreien und völker- und staatsrechtlich bis zur Gegenwart herab als katholische Anstalt anerkannt, auch jetzt durch das Bedürfniss der zwei Drittheile der Bevölkerung des Landes bildenden Katholiken als solche gefordert wird, so hatte in einem einen integrirenden Bestandtheil der Convention bildenden Zusatz zum Artikel XI. die grossherzogliche Regierung erklärt:

„Würde ein der theologischen Facultät nicht angehöriger Lehrer der Universität in seinen Lehrvorträgen mit der katholischen Glaubens- und Sittenlehre in Widerstreit gerathen, so wird die grossherz. Regierung den etwa hierwegen zu erhebenden Beschwerden des Herrn Erzbischofs thunliche Rücksicht gewähren“.

Kaum hatte von dem protestantischen Heidelberg aus die Wählerei gegen das Concordat, für welches ungefähr 80,000 Katholiken, meist Familienväter, dem Landesfürsten in besondern Adressen gedankt hatten, und in der Durlacher Versammlung seinen rechtsverhöhrenden Ausdruck gefunden, so erhob die Mehrheit der Freiburger Professoren, von den 21 der theologischen Facultät nicht angehörigen Professoren 18, also alle bis auf Buss, Schwörer, Gfrörer, und unter jenen 10 Katholiken und 8 Protestanten und dazu noch 2 katholische ansserordentliche Professoren in einem Promemoria vom Dec. 1859 den Feuerruf: Gefahr für die Freiheit der Forschung! Gesetzlich unzulässiger Zwang an der Wissenschaft! Entehrung der Wissenschaft! Für die protestantischen Professoren nicht nur Zwang zur Verleugnung ihres Wissens und Erkennens, sondern selbst ihres Glaubens!

Die Promemorianen, den Tübingern nachsprechend, erklärten, „nach ihren Dafürhalten sei durch jene Bestimmungen thatsächlich der theologischen Facultät die universitätswissenschaftliche Aufgabe

überhaupt entzogen, für alle Docenten die Lehrfreiheit aufgehoben, somit die innere Verkümmern der Universität eingeleitet und ihr äusserer Fortbestand minder berechtigt gemacht“.

Allein im Jänner 1860 erliessen die protestantischen Professoren noch ein weiteres Promemoria, worin sie den evangelisch-protestantischen Oberkirchenrath als das Organ anriefen, „dessen höchstes Recht und dessen höchste Pflicht es ist, die freie, unabhängige Stellung der evangelisch-protestantischen Kirche zu wahren und deren einzelne Angehörige mit allen Mitteln seiner amtlichen Wirksamkeit gegen solche Beeinträchtigung wohlbegründeter Rechte zu schirmen, welche sie ihres Bekenntnisses halber bedroht“; ferner riefen sie an „den gnädigsten Fürsten als den Schirmherrn ihrer evangelisch-protestantischen Landeskirche.“

„Wir Protestanten, klagten die Promemorianen, sollen von dem katholischen Erzbischof mit Erfolg angeklagt werden dürfen, wenn wir mit der katholischen Glaubens- und Sittenlehre in Widerstreit gerathen; wir Protestanten sind rücksichtlich unserer Lehrvorträge der controlirenden Beurtheilung einer uns fremden, unser Religionsbekenntniss grundsätzlich bekämpfenden Kirchengewalt unterstellt.“ Die kath. Kirche betone den Glaubenssatz, „dass alle Wahrheit nur durch das auctoritative Fundament der Kirche begründet sei gegenüber dem ersten Axiom der modernen Wissenschaft, die Wahrheit voraussetzungslos zu suchen und nur durch für sie erwiesene Thatsachen oder logische Schlussfolgerungen begründet zu erblicken.“

Die Bestimmung der Convention führe dahin, die protestantischen Professoren auszuschneiden und die weitere Berufung solcher fern zu halten; denn Protestanten können diese Bestimmung nicht einhalten. Gerade diese Ausschliessung der Protestanten an der Universität fordere man offen unter Berufung auf ihren katholischen Stiftungscharakter; allein das Grossherzogthum sei paritätisch; und selbst der katholische Stiftungscharakter schliesse Protestanten nicht aus: „denn wie oft auch Protestantengeinde es sagen mögen, es erscheint uns als durchaus verwerflich, dass die fast 100 Jahre vor dem Tridentinum und 60 Jahre vor dem ersten Auftreten der katholischen Kleriker Luther und Zwingli gegründete Universität Freiburg, weil als „katholische“ auch als antiprotestantische gegründet sei. An der *Ecclesia catholica* vor der Reformation haben

wir Protestanten gerade so gut Antheil wie die Katholiken: den Stiftungen lag damals das Bewusstsein des Gegensatzes zwischen *fides catholica* und *fides evangelica* fern.“ Durch das Zugeständniss der Regierung sei aber auch die gesammte evangelisch-protestantische Kirche Badens verletzt, weil „Protestanten irgend ein Resultat ihrer wissenschaftlichen Forschung aus dem einfachen Grund nicht aussprechen dürfen, weil dasselbe mit der evangelischen Glaubens- und Sittenlehre statt mit der katholischen übereinstimmt“, — „weil einzelne ihrer Mitglieder dem kath. Erzbischof so unterstellt werden, dass von seiner controlirenden Beurtheilung ihr Verbleiben in staatlichen Lehrstellen abhängig werden soll, und weil eine Landesuniversität, zu deren nicht theologischen Facultäten bisher die Protestanten freien Zutritt hatten, zu einer ausschliesslich katholischen Lehranstalt gemacht werden soll. Unsere Kirche wird nicht dulden, dass in diesem paritätischen Lande hinfort wohl die Hälfte der Beamten, welche gleichmässig berufen sind, über katholische wie protestantische Bürger ihre Amtsgewalt zu üben, in rein confessionellem der protestantischen Kirche feindseligem Sinne gelehrt und unterrichtet werden. Sie wird nicht ohne Vertheidigung die Stiftungen opfern, welche hier für Studirende ohne Rücksicht auf die Confession bestehen (?) oder dass protest. Studirende um dieser Stiftungen willen an einer lediglich katholischen Schule ihre Studien machen. Sie wird der Familien gedenken, welche zu Stipendien berechtigt sind und welche unter ihren Mitgliedern Protestanten zählen, denen nur die Wahl gelassen ist, entweder ihr Familiengut und ihr angebornes Recht zu opfern oder ihr Bekenntniss, mindestens ihren Stolz und ihre Anhänglichkeit auf ihre Confession zu gefährden. Sie wird der Stifter gedenken, die für freie Wissenschaft im Glauben an die Fortdauer des deutschen Charakters der Universität Freiburg ihre Mittel dargebracht haben, unter denen auch da und dort ein Scherflein aus protestantischen Händen ist (?). Sie wird sich erinnern, dass Freiburg die Universität des badischen Oberlandes ist und dass viele Protestanten durch die Nähe der Stadt bei ihrem Wohnsitze, durch Familienverhältnisse aller Art, durch Gewohnheit und Vorliebe veranlasst, ihre Söhne dieser Hochschule anzuvertrauen pflegen oder wohl dazu genöthigt sind.“ Was würde ferner die katholische Kirche dazu sagen, wenn man in Heidelberg ihr Gleiches vergälte?

Wir haben diese Protestationen deutscher Professorenweisheit

ausführlich und wörtlich angeführt, weil man sie uns sonst nicht glauben würde. So tief ist die Pietät gegen das Positive gefallen, dass zwei deutsche Universitäten sich nicht scheuten, vom allerulgärsten Standpunkt klares durch ihre Regierungen festgestelltes und gar nicht anders feststellbares Recht mit einer Unwissenschaftlichkeit anzugreifen, mit welcher 1857/60 in der sich so nennenden wissenschaftlichsten Nation sich die das Licht am hellsten ausstrahlenden Universitäten auszuputzen einbilden. Doch muss ich zur Ehre der Nation erklären, diese Promemorien haben selbst in protestantischen Gelehrtenkreisen einen peinlichen und für deren Aussteller demüthigenden Eindruck zu machen nicht verfehlt. Hoffentlich sollte die darin seufzende Angst nicht für ein böses Gewissen zeugen.

Wahrlich wenn irgend eine Institution das Positive und das historisch Berechtigte zu beschirmen berufen ist, so sind es die deutschen Universitäten, diese Trägerinnen historischer nationaler Gemeinschaft, da doch die Grösse deutscher Nation in der Vergangenheit und nicht in der Gegenwart ruht, und — das hoffen wir, — auch wieder in der Zukunft errungen werden wird.

Wer hat aber fast alle deutschen Universitäten gegründet? Die katholische Kirche, diese Gewähr deutscher Nationalgrösse, deren Verfall mit der Kirchenspaltung begonnen und welche diese noch lang hin vertagen wird. Und da kommen zwei Universitäten, beide von der katholischen Kirche und zur Verbreitung des katholischen Glaubens gestiftet, die eine in der s. g. Reformation vom alten Glauben, ihrem Stifter, abgefallen, die andere ihm treu geblieben und nur thatsächlich ihm entfremdet, und greifen die katholische Kirche sogar in ihrem Kern und Herz, dem Dogma, an; denn dieses sagt: die Lehre der katholischen Kirche steht unter der Hut eines unfehlbaren weil durch den hl. Geist gehüteten Lehramts, welches der Papst und der Episkopat handhabt: wer also in der katholischen Kirche lehrt, kann seine Lehrendung nur von dem Papst oder dem Bischof empfangen können. Und weil dieses Dogma in der Württemberger und in der Badischen Convention mit der Freiheit der Kirche in Betreff der katholischen theologischen Facultäten anerkannt ist, setzt an der Tübinger Universität, welche die Schwaben aus der Hand der Kirche empfangen, der Lehrkörper des Jahrs 1857 die

katholische theologische Facultät vor ihre Thüre, und die Freiburger Protestanten erklären durch die fragliche Bestimmung

„thatsächlich der theologischen Facultät die
„universitätswissenschaftliche Aufgabe überhaupt
„entzogen.

Warum? „Weil, sagen die Promemorianen, es das erste Axiom der modernen Wissenschaft sei, die Wahrheit voraussetzungslos zu suchen und nur durch für sie erwiesene Thatsachen oder logische Schlussfolgerungen begründet zu erblicken“. Also voraussetzungslos! Seit wann hat man aber gehört, dass moderne Professoren aus Nichts — denn dieses allein macht voraussetzungslos — Etwas schaffen? Wohl hat man von ihnen schon gehört, dass sie aus Etwas Nichts machen. Nach diesen Herren finge also die Schöpfung erst von ihnen an: von ihnen datirt sich das Jahr 1 der Welt. Die Herren kennen doch ohne Zweifel die Eintheilung der Wissenschaften in positive und freie. Die positiven, Theologie und Rechtswissenschaft, haben zu ihrem Stoff nicht die Voraussetzungslosigkeit, sondern einen durch eine höhere Gewalt gesetzten Inhalt, und zwar die Theologie die von Gott geoffenbarte Religion, die Rechtswissenschaft das von der Obrigkeit gesetzte oder durch die Gewohnheit erwachsene Recht: beiderlei Stoff hat die Schule zu bearbeiten, nicht aber anzugreifen, zu zersetzen, zu leugnen. Hier findet sich daher nicht die Voraussetzungslosigkeit, worin die Herren allein die Freiheit der Wissenschaft erkennen: umgekehrt besteht hier die Freiheit der Forschung nur in der Bearbeitung des Positiven unbeschadet dessen Substanz. Aber findet sich denn die gesuchte Freiheit der Forschung selbst in den freien Wissenschaften? Auch nicht. Ich setze den Fall: einer der Herren Professoren der Medicin behauptete: der Magen denke, das Hirn verdaue, so würde man ihn nicht für einen freien Forscher, sondern für einen unfreien Narren erklären.

Warum? Auch die freien Wissenschaften bilden sich in den angesammelten und durch alle Zeiten hin bestätigten Erfahrungen ein abgeleitetes Positives, welches der gesunde Menschenverstand nicht angreifen lässt, obwohl es nicht so unbedingt unverletzbar ist, als die positive Religion, das positive Recht, welche der Kirche, dem Staat gehören, denen doch auch die Professoren unterthan sind.

Allein — und das ist die Hauptsache — die Professoren sind Lehrer einer Anstalt, welcher alle ihre Mitglieder unterthan sind: sie sind daher verpflichtet, den Zweck der Anstalt zu fördern. Ist also die Universität Freiburg mit allen ihren Facultäten zur Verbreitung und Vertheidigung des katholischen Glaubens gestiftet, so dürfen nur solche Lehrer an ihr angestellt werden, welche diesem Zweck dienen. Dass die 1456 gestiftete Universität ebenso wohl eine katholische als protestantische Stiftung sei, weil der Protestantismus erst 60 Jahre nachher entstanden sei, ist eine Naivetät, welche nur deutschen Professoren einfallen kann. Wäre das der Fall, so hätte nicht der Westfälische Friedenscongress viele Monate verbraucht, um katholische und protestantische Stiftungen auszuscheiden und für deren Besitz das Jahr 1624 als Normaljahr festzusetzen: die Häresie war nicht Fleisch der katholischen Kirche und daher zu katholischem Stiftungsgut nicht berechtigt, sondern Irrthum ausser der Kirche und es war nur die diplomatische Spoliation des westfälischen Friedens, welche sich anmaasste, katholisches Gut den Protestanten zu geben.

Uebrigens hat der westfälische Friede über die Universität Freiburg als vorderösterreichische Besetzung gar Nichts bestimmt, da der Kaiser mit Zustimmung aller Contrahenten seine Erblande von dem Friedensschluss exemt erklärte. J. P. O. Art. V. §. 41.

Aber die Universität Freiburg soll paritätisch sein, weil sie in dem paritätischen Land Baden liege! Allein dann müsste es auch in Baden keine besonderen protestantischen Stiftungen geben, und doch sagt die badische Verfassungsurkunde in §. 20:

„Das Kirchengut und die eigenthümlichen Güter und Einkünfte der Stiftungen, Unterrichts- und Wohlthätigkeitsanstalten dürfen ihrem Zwecke nicht entzogen werden.“

Die Promemorianen fürchten, dass die ihrer Freiheit verlustige Universität aufgehoben werden könnte. Allein wahrlich diese widerrechtliche Freiheit schützt sie nicht, sondern ihr katholischer Stiftungscharakter und dass $\frac{2}{3}$ der Landesbevölkerung ihre eigene Universität fordern dürfen, wenn sie $\frac{2}{3}$ Steuern auch für sie zahlen.

Aber, fragen die Promemorianen weiter, was würde die katholische Kirche dazu sagen, wenn man ihr Gleiches mit Gleichem an der Universität Heidelberg vergelten würde? Wir antworten:

Durch den von den Promemorianen angerufenen Grossherzog Karl Friedrich ist in Folge der Incorporation katholischen Stiftungsguts Heidelberg eine paritätische Anstalt geworden und von der Regierung als „gemischte hohe Schule“ erklärt worden. XIII. Kurfürstlich badisches Landesorganisations-Edikt §. 21.

Durch die angebliche Beschränkung der Freiheit der Wissenschaft, drohen die Promemorianen, werde die Universität ihre Studenten verlieren. Nicht einen Kopf. Die Art des Unterrichts zieht an und ab.

Und all dieser Lärm ward von den Promemorianen gemacht, weil die Regierung, was sie nicht versagen konnte, der Kirche versicherte, dass an der zur Verbreitung und Vertheidigung des katholischen Glaubens gestifteten Universität auch die aussertheologischen Professoren z. B. der der Philosophie, der der Geschichte und die solcher durch das religiöse Bekenntniss bestimmten Wissenschaften sich factiöser — denn so bestimmte sie die Regierung ausdrücklich näher, *hostili animo* beabsichtigter Angriffe auf die katholische Glaubens- und Sittenlehre enthalten sollten, nach den traurigen Erfahrungen in Freiburg, wo sogar zwei katholische Priester von ihren Lehrstühlen zum Protestantismus und zum Rongethum in jüngster Zeit abgefallen waren ¹⁾.

Wir haben die beiden Vorkömmnisse in Tübingen und Freiburg näher besprochen, einmal weil sie zeigen, wie selbst die Universitäts-

¹⁾ Wie haben aber die Promemorianen die rech liche Lehr- und Schreibfreiheit geachtet? Im J. 1852 hatte einer ihrer Partei dem grossbad. Ministerium des Innern eine Schrift eines katholischen Professors denunciirt wegen darin gemachter angeblicher Angriffe auf Institutionen des Landes. Das Ministerium schickte an den akademischen Senat zwei Fragen zur Beantwortung: 1) ob der Verfasser eines solchen Buchs sein Lehramt noch fortführen dürfe? und 2) ob er als Lehrer nicht entbehrlich sei? Der Senat einstimmig mit Ausnahme Alban's Stolz hat die erste Frage verneint und die zweite bejaht. M. s. das Nähere in der Schrift: „Die Wiederherstellung des canonischen Rechts in der oberrheinischen Kirchenprovinz. Von einem Staatsmann a. D. Stuttgart 1853. S. 423 ff. Und doch war der angeklagte Professor ein conservativer Mann, als welchen er sich auf Land- und Reichstagen bewährt und hatte mehr Zuhörer, als alle Mitglieder seiner Facultät.

Ein Professor der Rechtswissenschaft hatte sich vor einem Vierteljahrhundert als Privatdocent zugleich in der juristischen und in der phi-

ten die gebotene Scheu vor dem Positiven verleugnen, sodann weil wir wissen, wie viele gesinnungsverwandten Collegen diese Professoren in Oesterreich haben, weil der confessionelle Ausschuss demselben Ziel zusteuert und weil die confessionelle Mengerei bereits die Universitäten Oesterreichs bedroht ¹⁾.

So wenig darf man selbst den höchsten Anstalten der Wissenschaft vertrauen, welche der zur Zeit herrschende Rationalismus, dieses zuchtlose Individualitätsprincip, ebenfalls ergriffen, das alle aus der Vergangenheit ererbten Institutionen zerreibt. Dieses Gift nagt auch an Oesterreich. Man opfert die ererbte Glaubenseinheit eines ganzen Kronlands, Tirols, dem Anspruch des Einzelnen auf Religionsfreiheit. Das ist aber die verkehrte Welt.

Eine weitere Verstimmung gegen das Concordat fühlte die kirchliche und die politische Stabilität der Katholiken, welche hauptsächlich in Oesterreich zu Hause ist. Die Zeit der Principien ist heimgegangen: unsere Zeit ist leider die der Herrschaft der vollendeten Thatsachen. Jedermann er-

losophischen Facultät habitirt und das Ministerium hatte die doppelte Habilitation bestätigt. Dieser Lehrer hatte aber von seiner *venia legendi* in der philosophischen Facultät nie Gebrauch gemacht; im vorigen Jahr bestimmte ihn nun das Bedürfniss der studierenden Jugend, Vorlesungen über Philosophie anzukünden. Die Facultät, bis auf einen lauter Promemorianen für die Lehrfreiheit, widersetzte sich und das Ministerium verbot, der Facultät nachgebend, dem offenbar berechtigten Professor, philosophische Vorlesungen in der Art zu halten, dass seine Zeugnisse daraus als Belege für obligate philosophische Lehrfächer amtlich gelten. Das ist die Lehrfreiheit der Promemorianen!

¹⁾ Wie verlautet, verhandelt man gegenwärtig über die Aufnahme der evangelischen theologischen Facultät in den Verband der katholischen Universität Wien, und die drei weltlichen Facultäten sollen dieser Einverleibungsgünstig sein, und doch widersteitet sie der Stiftungsurkunde, dem Supplementarartikel 1. zum Concordat, dem gemeinen Recht, und dem Grundsatz der Parität. Man sagt, die Universität sei grossentheils aus Staatsmitteln dotirt und daran haben die Evangelischen und die Katholischen gleichen Antheil: nein, die Evangelischen haben nur einen verhältnissmässigen Antheil: sie können fordern, dass der Staat ihnen einen verhältnissmässigen Zuschuss zur Dotation der evangelischen Facultät gebe, nicht aber, dass er sie der katholischen Universität Wien einverleibe. Eine solche confessionelle Mengerei ist gegen den Begriff eines Rechtsstaats und ist auch sonst nicht mit guten Früchten gesegnet.

kannte: das Concordat ist ein Axtschlag auf dieses thönerne Gefäss der vollendeten Thatsachen. Und das hat die Geruhigkeit verwundet. Wie bequem war fast ein ganzes Jahrhundert die Zwangsjacke des Josefinismus Vielen geworden! Wozu denn dieses widerborstige Concordat, das Alles umstellt? Und ferner fühlte Jeder: das Concordat bringt folgeweise eine politische Umkehr, statt des regelrechten Mühlwerks der Kanzleien frisches bewegliches Leben aus der Tiefe! Aber warum denn die Ruhe und die Friedfertigkeit stören, die ihr Dasein in Nummern abspinnt? Es ist ja gar kein Grund zu solchen Wenden.

Selbst gegen An- und Zugriffe verhält sich ja die katholische Stabilität ganz ruhig, gleichviel ob ihre Kirche oder ihre Staatsordnung bedroht wird. Man hat das Gottvertrauen, dass die Dinge doch ihren gewiesenen Gang gehen, als wenn Gott lediglich ein Handlanger wäre! Lange Zeit halten die Katholiken solche Angriffe für unbedeutend und die ihnen eingeborene Duldung findet sich damit ab; aber nur Gewissenlosigkeit könnte sie fort verwüsten lassen; denn nach und nach greifen sie tiefer und werden ansteckender: sieht das Volk sie ungerügt, so hält es sie für gleichgiltig und verliert die Ehrfurcht vor dem Angegriffenen, es wird lau: wendet man sich endlich zur Vertheidigung, so erkennen darin die halbschlüchtig gewordenen Katholiken eine Härte, Unduldsamkeit. So wird nach und nach das Ehrwürdige, Hehere und Heiligste schutzlos. Wie langsam, mühevoll und angestrengt ist der Josefinismus, welcher, wie wir oben gezeigt, als ausländisches Gewächs völlig fremd in ein instinctiv katholisches Volk, in eine durchaus katholische Reichsordnung eingepflanzt und wahrhaft eingedrängt worden, erwachsen! Und gleichwohl hatte er in einem halben Jahrhundert sich ganz befestigt, nicht nur die Kirche sondern auch den Staat überwältigt und sich zu einem allgewaltigen System gegliedert, so fest und gediegen, dass er den Staatsmännern und den Massen als die berechtigte Ordnung galt. Und doch hatte er diesen urkräftigen Völkern der Monarchie die Seele gestohlen. Es war wahrlich hohe Zeit, bei den wachsenden Gefahren der Welt die ureigene Ordnung der Kirche und dem Reich wieder zurückzugeben. Denn schattet ein solcher Giftbaum über eine Nation, so flüchten sich alle sittlichen Giftkeime unter dessen Schatten. Und mit welcher Raschheit wachsen sie in unsern Tagen! Man beobachte seit einem Vierteljahrhundert nur das wachsende

Gift der Presse. Man schaudert. Seit zwei Jahren ist der Angriff so massenhaft, allseitig und nachhaltig geworden, dass, obwohl den öffentlichen Institutionen der Schutz durch das Strafgesetz gesichert ist, die Staatsanwaltschaft bei den maasslosesten beabsichtigtesten Angriffen schläft. So unbewältigbar ist diese Macht geistiger Zersetzung und sittlichen Abbruchs den Staatsgewalten über die Schultern gewachsen und hat die Fäulniss in alle Poren des Gemeinwesens hinein getragen. Dieses Pandämonium hat eine wahre Giftatmosphäre erzeugt und mit einem Chloroform alle noch widerstandsfähigen Organe beschlagen. Dessen Siegang ist wunderbar, die öffentliche Moral wird wie weggeätzt, 1). Nicht mehr das Recht, die

1) Es gibt wahrlich kein zermalmenderes Gericht über die Richtung der in Wien herrschenden Presse, als die Fragen, welche Hr. Dr. Sebastian Brunner als Herausgeber der Wiener Kirchenzeitung, angeklagt als der Ehrenverletzung vom Hrn. August Zang, dem Eigenthümer der „Presse“, bei der Schlussverhandlung über diesen Pressprocess am 31. März 1859 vor dem Wiener Landesgericht zur Antwort mit Ja oder Nein der klägerischen „Presse“ gestellt hat. Wir führen nur einige an.

„1. Ist es ehrenhaft, die Grundlage des socialen Staatslebens, die Ehe, herabzuwürdigen und die Willkür der Sinnenlust als Ehe der Zukunft zu proklamiren?

Ja oder Nein.

2. Ist es ehrenhaft, die Verführung einer Tochter im Vaterhause principiell zu rechtfertigen und den Moment der Verführung einen „dreimal heiligen“ zu nennen?

Ja oder Nein.

3. Ist es ehrenhaft, die verderblichsten Doctrinen in die Familie zu werfen, unbekümmert um das maasslose Elend, welches dort entstehen muss, wo diese Doctrinen in's Leben umgesetzt werden?

Ja oder Nein.

4. Ist es ehrenhaft, den Ehebruch als eine auf physischen Gesetzen beruhende Naturnothwendigkeit in dem frechen Ausspruch darzustellen: „Es muss alle Jahre so viele Ehebrüche als Beinbrüche geben.“

Ja oder Nein.

5. Ist es ehrenhaft, die Rede eines Universitätsrectors gegen das Verderben des Materialismus, die voll Geist und Gesinnung gehalten wurde, durch Hohn und Zoten herabzureissen und sie so um ihre Wirkung zu bringen?

Ja oder Nein.

6. Ist es ehrenhaft, die grundlosesten Verdächtigungen gegen öffentliche

Sitte, der Glaube sitzen zu Gericht, es richtet blos der Erfolg. Und diese demoralisirende Errungenschaft lähmt alle zur Rettung der

Institute gewissenlos zu verbreiten und die Beamten derselben verleumderisch der Pflichtverletzung anzuklagen?

Ja oder Nein.

7. Ist es ehrenhaft, wenn ein Blatt den Spruch: „Gleiches Recht für Alle“ tagtäglich als Motto führt und die Aufnahme von Widerlegungen verleumderischer oder lügnerischer Berichte über Personen und Zustände aus Princip und Tendenz nach Möglichkeit verweigert?

Ja oder Nein.

8. Ist es ehrenhaft, einen Menschen der „Verdächtigung“ „Aufrechterhaltung der Unwissenheit im Volk“, der „Unduldsamkeit“, „Verachtung, Verhöhnung, Verleumdung, falscher Denunciation,“ mit vollem Namen zu beschuldigen und dann die wiederholt zugesendete ruhige und gründliche Widerlegung aus Tendenz nicht aufzunehmen und so den Beschimpften und Verleumdeten vor der ganzen Welt als Priester und Mitglied der Universität gebrandmarkt da stehen zu lassen?

Ja oder Nein.

9. Ist es ehrenhaft, zum Nachtheil der katholischen Kirche ein Gewebe von falschen statistischen Nachrichten zu veröffentlichen und eine eingesendete Widerlegung, die auf den sichersten anerkannten statistischen Grundlagen beruht, aus Tendenz gegen die katholische Kirche nicht aufzunehmen?

Ja oder Nein.

10. Ist es überhaupt ehrenhaft, Zotten zu reissen und die Freizügigkeit des geschlechtlichen Verkehrs als einen normalen gesellschaftlichen Zustand, der eben durch die Zotte die Beistimmung des Herausgebers erhält, — hinzustellen?

Ja oder Nein.

11. Ist es ehrenhaft, die Worte des Heilands, welche die Lehre von der Bedingung der Sündenvergebung enthalten, in blasphemischem Spott am Aschermittwoch auf den vergangenen Fasching und das Treiben desselben in folgender Parodie anzuwenden: „Er, (der Fasching) hat viel gestündigt, es ist wahr; aber er hat auch viel geliebt und viel wird ihm verziehen werden. Er hat geliebt Weiber und Musik u. s. w.?

Ja oder Nein.“

Ein Kläger wegen Ehrenverletzung, welcher an sich solche Fragen stellen lassen muss, ist vor dem Gewissen jedes Menschen gerichtet, wenn er auch bei dem Oberlandesgericht als Sieger aus dem Rechtsstreit hervorgeht. Eine Bemerkung können wir aber nicht unterdrücken: Die deutsche Bundesversammlung hat ihrer Zeit in ihrer Sorge für die öffentliche Moral die ganze Literatur „des jünger Deutschlands“ geächtet. Wir fragen: Kennt die Obrigkeit des katholischen Oesterreich keine solche Verpflichtung? Könnten dann aber solche Aergernisse ungeahndet geschehen?

Gesellschaft berufenen Mächte. Auch der Irrthum und das Laster haben ihr Leben, ihre Entwicklung und Fortpflanzung: gleichwohl erklärt der natürliche Verlauf nicht die Raschheit des Auflösungsprocesses. Es besteht eine förmliche Verschwörung mit eigener Organisation. Und in dieser ragen zwei Glieder hervor, das Freimaurerthum und das jüdische Literatenthum. Diese arbeiten nach einem festgestellten Operationsplan und haben eine abgegrenzte Theilung ihres Arbeitsfelds. Sie werfen ihre Hauptkräfte auf schwache aber maassgebende Positionen. Eine solche ist Oesterreich mit seinem durch den Josefinismus aufgelockerten Boden und es erscheint des weitesten Angriffs würdig wegen seiner europäischen Machtstellung. Längst hätte das erbärmliche Geschwätz gegen das Concordat an eigener Langeweile dahin sterben müssen; allein es stirbt nicht: der Tag gilt als verloren, wo nicht eine neue erbärmliche Anklage gegen das Concordat dem stumpfen Gaumen der europäischen Philisterwelt credenzt wird. Dahinter steht unverkennbar eine gegebene Losung. Seit 1856 deckt sich keine *Table d'hôte* an der Spree und an dem Rhein, an welcher nicht ein liederlicher Musterreiter seiner keuschen Aufklärung und Tugend gegen das, was Oesterreich als das Ehrwürdigste hat, Luft macht. Sachen und Personen bis in die Höhen hinauf werden von diesen leichtfertigen Splitterrichtern in Anklagestand versetzt und unberufbar verurtheilt. Das ist gemacht, bestellt und zuletzt bezahlt.

Allein die Verschwörung durchgreift nicht blos die Niederungen, sie offenbart sich noch in einer andern Gestalt als eine politisch inspirirte. Oesterreich ist durch Geschichte, Natur und Lage die Centralmacht Europa's. Mit ihm steht und fällt der legitime Kern der Ordnung des Welttheils, weil in Oesterreich allein die Legitimität am Thron ihren unerschütterlichen Hort findet. Alle anderen Grossmächte des Welttheils sehen das schwergeprüfte Oesterreich aus seinen alle seine Glieder umschnürenden Banden sich wie einen gehetzten Riesen herauswinden. Es ist eben bei seiner Lebensfähigkeit nicht umzubringen. Alle erkennen bei aller Noth Oesterreichs seinen steigenden Aufbau zu einer Grösse, die es auszuführen vermag, ohne einen Nachbar auch nur um eine Scholle zu verkümmern. Diese unentwegbare Anschauung peinigt und die grossmächtige Umgebung wirft daher die Bengel über den Hag der ältesten, rechtmässigsten und verjüngbarsten Monarchie. Dass der

Kaiser die Kirche Gottes und seines Reichs wieder hergestellt, den Brunnen wieder frei gegraben, aus welchem die sittliche Verjüngung der Nationen strömt, das konnten die Grossmächte ihm nimmermehr verzeihen. Alle leiden an derselben Gefahr, an der Unbotmässigkeit, an der Auflehnung gegen die Autorität; aber sie haben nicht die Heilkraft, welche spendet die katholische Kirche. Die Autorität hat in der Gegenwart nur zwei Schirmer, den Soldat und den Priester. Es wird wohl jede Regierung unserer Tage gestehen müssen, dass sie ohne Heer nicht zu regieren vermöge; allein keine Regierung wird in die Länge ohne Finanzerschöpfung ein Heer erhalten können von einer solchen Stärke, wie es die wachsende Unbotmässigkeit erfordert. Es muss sich also zum Soldat der Priester der freien Kirche gesellen, zum freien Staat die freie Kirche. Das ist ein europäisches Bedürfniss. Allein können es die Grossmächte befriedigen? Wir antworten: Nein. Das katholische Frankreich vorweg nicht.

Der gegenwärtige Herr der Franzosen dankt seine Erhebung zum Kaiser dem zweideutigsten aller Titel, dem allgemeinen Stimmrecht, und dessen ihm günstigen Ausgang grösstentheils dem Klerus. Die Landpfarrer zogen an der Spitze ihrer Gemeinden zur Wahlurne. Der Klerus hoffte auf aufrichtigen Dank. Er empfing ihn nicht. Der kaiserliche Macchiavellismus, geübt gegen den Papst, rief die kirchliche Opposition auf, welche sich in die Kammern warf und auf welche die Regierung mit Maassregelung der Bischöfe und ihrer Priester, mit Unterdrückung katholischer Tageblätter im Namen der Interessen der Religion, mit Enthauptung des Vincenzvereins, dieser Ehre Frankreichs, antwortete, wie sie früher durch Bedrohung des Stiftungsvermögens und der religiösen Associationen schon das Vertrauen verloren. Der Klerus ist und bleibt gründlich dem Bonapartismus entfremdet und dieser steht als Cäsarismus auf breiter demokratischer Grundlage; Manches mahnt hier an das sinkende römische Reich, nur mit dem Unterschied, dass die Franzosen keine letzten Römer sind. Die Logik wird dem Cäsarismus manches Zugeständniss abringen, ohne eine Legitimität zu erzielen, welche nur auf dem Recht, auf moralischen Grundlagen, zuletzt auf der Religion ruht. Die gegenwärtige Regierung Frankreichs kann die Forderung der Zeit nicht erfüllen: die freie Kirche im freien Staat. Sie grollt Oesterreich wegen seines Concordats.

Der Czar muss ebenfalls die verjüngende Macht der Kirche missen. Er muss die ererbte Cäsaropapie um jeden Preis festhalten. Die griechisch-russische Kirche ist als Kirche kraft- und propagandalos, sie ist eine träge Masse. Das Weltpriesterthum, die Popenschaft, ist roh, unsittlich, feil, ohne Ansehen; das Mönchthum, welches allein die Kirchenwürden bekleidet, verfügt bei weitem nicht über die Bildung, welche den die Kirche bedrohenden Schäden gewachsen ist: die oberste Kirchenregierung eignet lediglich dem dirigirenden Synod, einer Regierungskanzlei. So vegetirt die Kirche, beraubt eines wissenschaftlich gestählten Lehramts und einer selbständigen Jurisdiction, bloß durch eine blendende Liturgie und die Gewohnheit. Der Mangel der auswärtigen Mission ist der Todtenschein dieser Kirche, welche überhaupt seit ihrer Ablösung von der römischen Kirche in ihrer geistigen und sittlichen Entwicklung stockt. Die Massen sind durch ein Gewühl von Secten zerklüftet: die höhere Gesellschaft zehrt an Aufklärerei und Glaubensgleichgiltigkeit.

Der Czar kann nicht erfüllen das Gebot: die freie Kirche im freien Staat. Seine Regierung grollt Oesterreich wegen seines Concordats.

England trägt schon durch seine Kirchenverfassung das Werk Heinrichs VIII., die Todeswunde in seinem Kirchenthum. Der königliche Apostat liess den katholischen Kirchenorganismus stehen und legte seinen widersprüchigen Protestantismus hinein: den Papst warf er vom Stuhl und setzte sich selbst darauf: von da an reagirte als fremder Körper der protestantische Inhalt gegen die katholische Form und war nicht im Stand, diese sich anzugleichen. Das war und ist die Schwäche der Hochkirche: sie blieb nur noch ein *instrumentum regni*: alles kirchliche Feuer brennt nur noch in den wimmelnden Genossenschaften der Dissidenten. Die Hochkirche ist religiös todt. Ihre oberste lehrämtliche Behörde ist der königliche Geheimerath. England kann der Forderung nicht folgen: zum freien Staat die freie Kirche zu gesellen.

Es grollt Oesterreich wegen seines Concordats.

Preussen ist durch seine Halbtheilung an die katholische Kirche und das protestantische Bekenntniß geschwächt. Durch seine traditionelle Präntention getrieben, sich als hieratischen Schirmstaat des Protestantismus zu gebahren, sieht es sich gezwungen,

die protestantischen Bekenntnisse zur Einheit und dadurch zu einer Macht zu sammeln; so macht es sich zum Geschäft, den Protestantismus zu regalisiren, ruft aber dadurch nur Zersplitterungen hervor, springend von Extrem zu Extrem. Nachdem es 1817 die Union als bloß äussere Herberge errichtet und dadurch die spaltendsten Reactionen hervorgerufen, liess es später die Hand an Steuer niedergleiten und verstattete den Bekenntnissen Selbstentwicklung, welche dann rasch ihre drei Stufen durchschritt: die bloß persönliche Religiosität im Pietismus und Rationalismus, dann die objective Christlichkeit in der Bindung an die historischen Symbole, endlich die Basileia als eigentliche Kirchlichkeit, um jäh wieder umzuschlagen in das, womit sie begonnen, in die *Evangelical Alliance*, d. h. die Allerkirchliche, in welcher Pietismus und Rationalismus, Lamm und Wolf, im weiten Geheg unvermittelt neben einander hausen. Damit hat das protestantische Staatskirchentum, das hieratische evangelische Preussen, abgehaust. So unsicher steht es gegenüber seiner katholischen Kirche, welche es gewähren lässt, so weit es muss, trotz der in der Verfassung ausgesprochenen Parität aber mit schädlichster Imparität drückt.

So kann auch Preussen der Losung der Zeit nicht folgen: die freie Kirche im freien Staat. Es grollt mehr, als alle andern Grossmächte, Oesterreich wegen seines Concordats.

Und nachdem nun Oesterreich nicht bloß der katholischen Kirche, sondern auch der griechischen und durch die Protestantenpatente noch mehr dem Augsburgischen und reformirten Bekenntniß die Freiheit gegeben, fürchten alle Grossmächte die Contagiosität dieses Vorgangs für ihre Reiche; denn in unsern Tagen nehmen alle öffentlichen Bewegungen und so auch die kirchlichen eine kosmopolitische Richtung an. Was eine Nation erwirbt, wollen die andern Nationen sich beilegen. Das moralische Uebergewicht Oesterreichs wird mit Verdruss empfunden.

So und nur so erklärt sich die in- und ausländische Verschwörung gegen das Concordat. Der Geist der Verneinung, welcher die Gegenwart herrschend durchfährt, hatte sofort die Wunde in all' ihrer Tiefe erkannt, welche ihm das Concordat geschlagen. Was laut wird als allgemeines Bedauern über Oesterreich, möchte tiefer blickender Politik als Neid erscheinen. Ein Haufe Opposi-

tionen der verschiedensten Abkunft und Art, confessioneller und eigenkirchlicher, parteilhafter, politischer und gouvernementaler hat sich dem Concordat entgegen geworfen: alle konnten sich kaum einreden, dass so Etwas, wie das Concordat, in der Mitte des 19. Jahrhunderts geschehen möge; aber der Buchstabe stand da. Keine Misshandlung des klaren Wortlaut's blieb aus. Kein guter Fleck blieb an der Urkunde dieses hehernen Friedens. Der Irrgeist eines Verrückten möchte mit seinen Sprüngen die verzweifelten Anklagen der Kritiker nicht erreichen. Tausende und Abertausende, die keinen Buchstaben des Concordats gelesen, verdammt es.

Man glaubte zu gutem Ende den Kaiserstaat zu schänden, indem die Zungendrescher ihn den Concordatenstaat nannten.

Alle diese Anklagen sind baare Nichtigkeiten, stammend aus einer völligen Unwissenheit, und was noch ärger ist, aus einer unverzeihlichen Rechtsverkennung und einer wahrhaften Nichtswürdigkeit.

In Oesterreich besteht die katholische Kirche als die Kirche von $\frac{2}{3}$ seiner Bevölkerung mit einer Verfassung, Regierung, Gesetzgebung, Gerichtsbarkeit und Verwaltung, welche in ihren Grundzügen ihr allerheiligster Stifter selbst oder doch mittelbar ihr gegeben, und welche durch 18 Jahrhunderte die Kirche unter dem Schutz des hl. Geistes auf den vom Erlöser gesetzten Grundlagen weiter entwickelt hat. Diese Kirche mit ihrer Ordnung ist älter als die Monarchie: sie hat die Monarchie aufgenommen und mit erzogen. Beide haben sich in gegenseitiger Zugewandtheit zu ihrer gegenwärtigen Grösse entfaltet. Es ist Pflicht des Rechtsstaats, nach dessen voller Verkörperung die Gegenwart ringt, solche Rechtsgemeinschaften in ihrem ureigensten Rechtsbestand anzuerkennen, es war der Irrthum und die Schuld des Polizeistaats, den die Gegenwart verwirft, die Autonomie solcher Institutionen zu leugnen und zu entstaten, nach dem Spruch des heidnischen Staats: *Salus publica suprema lex esto*. Der Josefismus war dieser Polizeistaat für die Monarchie und die Kirche Oesterreichs gewesen gegen eine halbttausendjährige Regierungsüberlieferung und zum grössten Schaden des Reichs. Die Revolution war seine Frucht und seine Strafe. Der gegenwärtige Kaiser hat sich von diesem Polizeistaat losgesagt und zwar in freier, ungezwungener Huldigung gegen die Gott und nicht dem Staat gehörige Kirche. Zwei Wege

standen dem Kaiser offen, beide dem Rechtsstaat gemäss, der zweite aber zugleich von der Politik empfohlen: der erstere, die volle Trennung der Kirche vom Staat, der zweite, die Unterscheidung beider Ordnungen, zugewandte Einigkeit zwischen Kirche und Staat, Vereinbarung und gegenseitige Verständigung: die kaiserliche Regierung hat den ersten Weg entschieden verworfen, weil, wie der Vortrag des Ministers Grafen Thun vom 7. April 1850 sagte, diese Möglichkeit „in einem durchgebildeten Staatsleben niemals und nirgends zur Wahrheit geworden und mit der geschichtlichen Entwicklung und den gegebenen Zuständen Oesterreichs im Widerspruche steht, der ihre Durchführung unmöglich macht.“

Durch diese Wahl war die einseitige Staatsgesetzgebung, welche an sich durch ein ledigliches Staatsgesetz die Selbständigkeit der Kirche und deren Trennung hätte aussprechen dürfen, abgelehnt, und die Regierung war auf den Weg der Vereinbarung mit den Kirchengewalten hingewiesen. Es war lediglich der Drang der Noth, welcher die kaiserliche Regierung zuerst zu Unterhandlungen blos mit dem Episkopat des Reichs trieb, durchaus aber nicht das Anstreben des Episkopalsystems. Vielmehr war die durch die Regierung berufene Versammlung des österreichischen Episkopats v. 30. April bis 17. Juni 1850 der erste Schritt zur Selbständigkeit der Kirche; allein so viel war klar, der Versammlung fehlte die Zuständigkeit über die entscheidenden Principien, abgesehen davon, dass diese Bischöfe nur Vertreter der Kirche in einem Reich und selbst auch Unterthanen des Kaisers waren, also in den Augen des Volkes nicht die volle Gewähr der Unabhängigkeit boten: ihre Entscheidung wäre formell eine Aeusserung des Episkopalsystems gewesen und hätte der Regierung nicht die Sicherheit der ihr gewordenen Gewährungen verbürgt. So erklärte denn auch der Minister Thun in seinem Vortrag v. 7. April 1850: „Diese Bürgschaft wird nur durch ein Einvernehmen mit dem päpstlichen Stuhl erzielt werden können, abgesehen davon, dass einige Fragen unmittelbare Verhandlung mit demselben erfordern.“

Mit diesem stillschweigenden Vorbehalt ergingen die beiden dringenden Verordnungen v. 18. April 1850, deren eine das Verhältniss der katholischen Kirche zur Staatsgewalt, die andere zum öffentlichen Unterrichte regelte. Aber erst mit der Unterhandlung

des Concordats begann die correcte Stellung beider Gewalten und zwar nicht bloß äusserlich, sondern im Geist gegenseitiger Nachgiebigkeit.

Das ist klar, der Papst und der Kaiser mussten, jener der Kirche, dieser dem Staat die wesentlichen Prärogativen als die Functionen ihres Wesens sichern; aber waren diese geborgen, so konnte jeder Theil dem andern theils durch die Geschichte theils durch gegenwärtige Verhältnisse und Zustände gebotene Zugeständnisse machen. Und sie haben solche sich gemacht und ich habe oben nachgewiesen, dass die zahlreicheren und wichtigeren der Papst dem Kaiser gemacht. Auch begnügt sich das Concordat, nur die grossen Hauptfugen des Verhältnisses der katholischen Kirche zum Staat zu zeichnen: das Untergeordnete bleibt der canonischen Autonomie überlassen. Allein die Hauptumrisse des Baues und Lebens der Kirche mussten gezeichnet werden. Und vergleichen wir die Abfolge der Artikel des Concordats, so finden wir, dass sie nur Bestimmungen dieser Art und zumal über solche kirchliche Institutionen enthalten, welche der Josefismus entstatet hatte. Allerdings ist das Hauptgebälke des Baues des Concordats gemäss dem canonischen, d. h. dem bis zur Stunde zu gelten berechtigten Recht der Kirche gezogen, aber nicht nach dem in seiner ursprünglichen Form erstarrten, sondern im lebensvollen bis zur Gegenwart herabgetragenen canonischen Recht. Der Rechtsstaat — und diesen will ja die freisinnige Richtung unserer Tage, — hat das gültige Recht anzuerkennen, wo er es findet. Damit ist schon das Concordat gerechtfertigt. Es hat sich aber noch weiter herabgelassen und in einer Reihe wichtiger Zugeständnisse der Kirche zur historischen Individualität des Kaiserstaats sich hingebeugt, sich wie ein stützendes Gewächs schirmend und freundlich um die Säulen der Monarchie herumgeschlungen. Wer das Recht versteht und achtet, muss das anerkennen, und wer politisches Urtheil hat, muss diese kirchliche Zugeständnisse verdanken und beloben. Sie gehen von der Grundlage aus, welche die kaiserliche Regierung für den Abschluss des Concordats gewählt, aus der Grundlage der zugewandten gegenseitigen Harmonie zwischen Kirche und Reich. Damit ist das Concordat seinem Inhalt nach vollkommen gerechtfertigt.

Es ist es aber auch formell. Wir haben oben S. 349 ff. gezeigt, dass der einzige rechtliche Weg zur Ordnung des Verhält-

nisses zwischen Kirche und Staat lediglich die Vereinbarung zwischen beiden Gewalten, das Concordat, durchaus aber nicht die einseitige Staatsgesetzgebung ist. Wie wir schon früher S. 216 behauptet, war bei den hier zu verhandelnden Fragen nicht der Episkopat, sondern lediglich der hl. Stuhl zuständig. Von staatlicher Seite war aber zur Concordatsverhandlung selbst nach constitutionellem System lediglich der Kaiser berechtigt, welchem die Gewalt der Repräsentation des Reichs nach aussen ausschliesslich zusteht; denn ist der Papst auch in jedem Reich einerseits als Haupt der Kirche im Reich gewissermaassen Inländer, so schliesst er doch Concorde mit dem Oberhaupt des Reichs als Oberhaupt der Weltkirche, als auswärtiger höchster Kirchenfürst. Es liegt also im Concordat ein feierlicher Vertrag ganz in der Art eines Staatsvertrags vor. Solche Staatsverträge schliesst aber auch nach dem neusten österreichischen Staatsrecht ausschliesslich die Krone; weder der weitere noch der engere Reichsrath noch die Landtage haben hierüber eine Zuständigkeit. Höchstens können indirect Bestimmungen des Concordats z. B. concordatsmässige Geldverwilligungen aus öffentlichen Mitteln darunter gelangen; aber auch dann darf die Bestimmung des Concordats selbst nicht in Frage kommen, sondern es fragt sich dann lediglich, ob die Verwilligung dem Concordat gemäss ist oder nicht. Allein das Octoberpatent v. 1860 und die Februarverfassung v. 1861 dürfen bei der Frage über die formelle Gültigkeit des Concordats gar nicht zum Maass genommen werden; denn das Concordat, als im Jahre 1855 geschlossen, stammt aus der weder durch Reichs- noch Landstände beschränkten Machtvollkommenheit des Kaisers. Wie die unbeschränkte kaiserliche Machtvollkommenheit seit einem Jahrhundert die ungehörigen Beschränkungen der Kirche geschaffen hatte, so hat die unbeschränkte kaiserliche Machtvollkommenheit sie auch wieder aufgehoben. So steht das Concordat als ein förmlich gültiges Reichs- und zwar Verfassungsgesetz im Kreis der gegenwärtigen Verfassung. So verfassungsmässig hat sich aber der Kaiser bei dem Abschluss des Concordats gehalten, dass dasselbe nur die Ausführung, die Specification des Grundsatzes der Reichsverfassung vom 4. März 1849 ist, welche „jeder gesetzlich anerkannten Kirche und Religionsgesellschaft das Recht verbürgte, ihre Angelegenheiten selbständig zu ordnen und zu verwalten“, eine Bestimmung,

welche diese am 31. Dec. 1851 aufgehobene Verfassung überlebte indem, wie wir S. 206 gezeigt, ein kais. Patent von demselben Tag jener die Fortdauer sicherte.

So steht das Concordat in voller Rechtsgiltigkeit vor jedem Angriff des Reichsrath gesichert, so fest, wie die neuen Grundgesetze selbst und durch deren Geist noch gewährleistet.

Das weiss auch die Anticoncordatspartei des Reichsraths, dass auf das Concordat kein Fronteangriff zu wagen ist. Aber vielleicht hält sie einen Seitenangriff für möglich? Ja — sie hat ihn gewagt. Mit welchem Erfolg, das werden wir sehen.

Ein Mitglied des Reichsraths hat nämlich den Antrag gestellt, einen s. g. confessionellen Ausschuss zu ernennen und durch ihn kraft der dem Reichsrath zustehenden Initiative ein „Gesetz zur Regelung der Verhältnisse der staatlich anerkannten Confessionen“ ausarbeiten zu lassen. Die Herren Liberalen haben nun einmal die geringste Originalität, sie benagen anno 1861 mit demselben Appetit dieselben Knochen, welche ihre Ahnen von 1789 und 1801 ihnen vorgeschunden: dazu lassen sie es nicht an zureichender Gabe von Schmeichelei gebrechen und selbst die Furcht stellt sich zu rechten Stunde ein. Hätten die Herren den Muth gehabt, dem Concordat als solchem offene Fehde zu bieten: man hätte noch Respect haben müssen; aber wie ein Fuchs, der, wie jeder Jäger weiss, die Fährte des Hasen kennt, nicht aber ob der Hase vor- oder rückwärts gelaufen, in der nebligten Fläche widernd herum bummelt, um die Pferche des Concordats herumzuschleichen, um an unbewachter Stelle einzubrechen, das ist nicht reichsräthlicher Würde gemäss und als Reichsrath des grossen Oesterreichs voll Nationalgrösse-Gedanken alle Polizeizwinger von Paris bis München, Stuttgart, Karlsruhe, Darmstadt, Cassel, Wiesbaden, Weimar und Homburg als wohllassortirte Arsenale um Brecheisen gegen das Concordat anzubetteln, das ist für den unleugbaren grossartigen Gesetzgebungsstyl des Kaiserthums — ungeziemend. Ja diese Herren sind lediglich Nachtreter, aber wie diese alle liefern sie nur übertreibende Caricaturen der Urbilder. Was ist nämlich das Elaborat des confessionellen Ausschusses Anderes, als ein überhirnter Nachdruck der französischen *Articles organiques* von 1802, des bayerischen Religionsedicts von 1817, der Kirchenpragmatik der Staaten der oberrheinischen Kirchenprovinz

v. 1830? Alle diese Regierungen hatten darauf gesonnen, die dem hl. Stuhl in Concordaten und Conventionen feierlich gemachten und unterschriebenen Zusagen zu verkümmern und machten Verordnungen, worin sie mit der einen Hand durch das Religionsedict zurücknahmen, was sie mit der anderen in der Convention gegeben hatten. Nun weiss die Anticoncordatspartei im Reichsrath, dass den Kaiser Nichts zum Wortbruch bringt. Darum soll die gesetzgeberische Initiative des Reichsraths die Fallbrücke zum Sturm bilden. Die kaiserliche Regierung soll sprechen, wie man jüngst in der oberrheinischen Provinz die Minister sprechen hörte: „Wir selbst hätten die Conventionen gern gehalten; aber die Opposition des Landtags ist nun einmal nicht zu bewältigen: wir sagen mit Pilatus: Wir sind unschuldig an dem Blut dieses Gerechten“. So hofft man auf einen Flankenmarsch der Mehrheit des Reichsraths gegen das Concordat. Das ist aber baare Angst.

Andererseits ist das beabsichtigte Religionsedict eine juristische Widersinnigkeit.

Das Concordat ist ein Vertrag, in welchem der hl. Stuhl die Rechte und Interessen der Kirche, die Krone die Rechte und Interessen des Staats vertreten hat. Von dem kirchlichen Recht wurden gewisse Punkte für Oesterreich festgestellt, aus dem weltlichen Recht der Monarchie wurden gewisse Punkte von der Kirche anerkannt.

Im Concordat ist der Gegenstand der Verhandlung erschöpft. Was soll nun ein Religionsedict noch bedeuten? Was die Regierung über das Verhältniss zwischen Kirche und Staat festgestellt haben wollte, ist festgestellt. Soll etwa nun auch die andere Seite desselben Vertragsgegenstands noch hervorgekehrt werden, der Revers der Münze? Allein das Recht ist von allen Seiten dasselbe, es ist nur eines und dieses ist vertragsmässig fixirt: es einseitig anders ordnen, hiesse die Vertragstreue brechen. Gerade das aber möchte man, weil das Concordat dem Aufklärer nicht gefällt. Nichts Anderes. Allein wendet man ein: das Concordat hat ein kirchliches Hilfsrecht hinter sich, das gemeine canonische Recht: der Staat muss auch ein weltliches Hilfsrecht hinter sich haben. Gut, er hat es, das gemeine Recht Oesterreichs. Die Kirche will auch hier keine Privilegien: sie begnügt sich mit dem gemeinen Recht. Sie will aber kein Religionsedict. Dieses könnte nur 3 Zwecke haben: die Bestimmungen zu wiederholen, welche im Concordat oder in dem bestehenden Recht

der griechischen Kirche oder in den Protestantenpatenten für Ungarn und dessen Nebenlande vom 1. Sept. 1859 und für die deutschen und slawischen Kronlande vom 8. April 1861 übereinstimmend ausgesprochen sind. Das ist mindestens überflüssig. Oder es sollte zweitens neue Bestimmungen aufnehmen, die das Concordat noch nicht enthält: das hiesse das Concordat und die es abschließende Regierung corrigiren und hülfen Nichts, weil Rom zustimmen müsste: oder aber drittens, es sollte die Bestimmungen des Concordats abändern: das aber verbietet die Vertragstreue.

Seinen Namen nach soll das Gesetz die übereinstimmenden Bestimmungen über das Verhältniss des Staats zu allen Bekenntnissen ohne Unterschied enthalten? Allein dieses widerspricht der Natur der Sache; denn die Kirchen sind verschieden und das Verhältniss des Staats zu den verschiedenen Kirchen ist daher ebenfalls verschieden; sodann widerspricht diese Mengerei dem Rechtsstaat, der jede Institution in ihrer Eigenthümlichkeit auffassen muss: drittens führte diese Gleichmacherei zu einem ungehörigen Indifferentismus. Endlich geht der Entwurf weit über seinen Namen hinaus.

Diese Ausflucht hilft daher Nichts. Die wenigen allgemeinen kirchlichen Garantien, welche sich in der Gesetzgebung praktisch für alle Bekenntnisse fassen lassen, stehen schon in der Reichsverfassung, wie sie denn überall in den Verfassungsurkunden der andern Staaten stehen, nicht aber gehören sie in ein eigenes Religionsedict. Ein solches wäre nur eine bleiche Copie der Ausländerei, Religionsgrundrechte aus der Paulskirche. Die englische *Billof rights* warganz praktisch, weil sie concrete, früher von der Regierung verletzte Rechte, also bestehendes Recht germanischer Freiheit und meist nur negativ verbürgte: schon weiter gingen die Verfassungen der Freistaaten Nordamerica's; allein die französische Revolution übte in ihrer

¹⁾ Da der amtliche Bericht des confessionellen Ausschusses noch nicht erschienen ist, so halten wir uns an die Fassung der Presse, eines Blatts, zu welchem die Mehrheit des Ausschusses ohne Zweifel in Beziehungen steht. Ich lese so eben in einem österreichischen Blatt, dass der dem Reichsrath zu übergebende Entwurf 77 Artikel, sage sieben und siebenzig enthalte. Welche Kostbarkeiten stehen uns da in Aussicht! Wir haben an der viel kleinern Zahl des von der Presse mitgetheilten Entwurfs schon herzlich und übrig statt. Wir sprechen übrigens stets nur von der Mehrheit des Ausschusses.

Déclaration des droits de l'homme schon abstracte Sentenzenmacherei: die deutschen Grundrechte der Frankfurter Nationalversammlung waren aber die offene Blüthe der deutschen Schulmeisterei. Eine Zeitlose dieser Pflanzengattung wäre nur das Religionsedict.

Schauen wir nun in den Entwurf des Religionsedicts des confessionellen Ausschusses, so finden wir unsere Vermuthung und Berechnung bestätigt.

Zählen wir die Bestimmungen des Entwurfs des Religionsedicts einzeln nach den drei vorhin gemachten Kategorieen auf! ¹⁾

I. Bestimmungen des Religionsedicts, welche schon im Concordat, in dem bestehenden Recht der griechischen Kirche oder in den Protestantenpatenten übereinstimmend oder doch analog ausgesprochen sind.

Dahin gehören die Sätze:

„Jede Kirche und Religionsgesellschaft ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbständig, bleibt im Besitz und Genuss der für ihre Cultus-, Unterrichts- und Wohlthätigkeits-Zwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und Fonds.“

„Kirchen und Religionsgesellschaften sind den allgemeinen Staatsgesetzen unterworfen.“

Diese beiden Sätze sind den Grundrechten der deutschen Nationalversammlung entlehnt.

„Der Verkehr zwischen den Obern und den ihnen untergebenen Dienern und Angehörigen einer Kirche und Religionsgenossenschaft ist ungehindert.“

„Dem Landesfürsten stehen in Ansehung der Ernennung, der Wahl oder des Vorschlags in einer Kirche oder Religionsgesellschaft diejenigen Rechte zu, welche deren Satzungen ihm als solchem einräumen, oder ihm in Gemässheit derselben insbesondere gewährt werden.“

„Die nach den Satzungen einer Kirche und Religionsgenossenschaft den Obern derselben über ihre untergebenen Religionsdiener zukommende Strafge-

walt wird von jenen gemäss diesen Satzungen selbstständig ausgeübt“.

„Jede Kirche und Religionsgenossenschaft ist in der Erwerbung von Gütern und Vermögen, eben so wie in der Verfügung darüber vom Staat aus keinen besondern Beschränkungen unterworfen“.

„Das Vermögen und Einkommen der religiösen Genossenschaften geniesst die gleichen Rechte und unterliegt den gleichen Lasten, wie ein anderes“.

„Die in den Kronländern bestehenden Religionsfonds sollen der Kirche, aus deren Vermögen sie gebildet wurden, zurückgestellt und bis dahin deren Einkünfte zum Zwecke und Besten derselben verwendet werden. Dasselbe gilt in Ansehung des in die Studienfonds der Kronländer einbezogenen kirchlichen Vermögens“.

Alle diese Sätze zu wiederholen, war reiner Ueberfluss.

Einen viel reichern Vorrath bilden die Sätze der II. und III. Classe.

II. und III. In dem Concordat, in dem bestehenden Recht der griechischen Kirche und in den Protestantenpatenten nicht enthaltene oder diese abändernde Bestimmungen des Religionsedicts.

Dahin gehören folgende Sätze:

„Jedermann ist die volle Glaubens- und Gewissensfreiheit gewährleistet. Niemand kann gezwungen werden, seine religiöse Ueberzeugung zu offenbaren. Die häusliche Ausübung des Religionsbekenntnisses steht jedermann ungehindert zu.“

Diese Sätze erinnern wieder an die Phrasenwerkstätte der Paulskirche. Gewissens- und Glaubensfreiheit! Worte, eben so oft gesprochen, als selten verstanden. In der Sprache der Gesetzgebung kann nur praktische Freiheit, d. h. Befreiung von äusserem Zwang gemeint sein. Den Glauben, die Zustimmung, den Gehorsam des Gewissens vermag aber keine äussere Gewalt zu erzwingen: *cogitationis poenam nemo patitur*. „Nulle puissance, sagt Fénelon, ne peut forcer le retranchement impénétrable de la liberté du coeur.“ Das ist also eine wohlfeile Freiheit. Aber

gibt es denn für den Glauben und das Gewissen keinen innern Zwang, kein Gesetz für das religiöse Denken und den gläubigen Willen?

Besteht nun überhaupt, von diesem allein richtigen Standpunkt aus betrachtet, die Gewissensfreiheit? Ist diese Frage aber nicht schon ein Majestätsverbrechen gegen die Vernunft und gegen die zeitgenössische Gesittung? Und doch sage ich: Im Grund besteht die Gewissensfreiheit nicht; denn der Mensch ist im gesunden Stand seiner Seele verpflichtet, die göttliche Offenbarung anzunehmen und zu bekennen. Die Gewissensfreiheit besteht sonach nur als die Freiheit der Wahl des Bösen, weil eben die Freiheit des menschlichen Willens besteht: der Mensch kann die göttliche Offenbarung annehmen, sie aber auch abweisen. Da aber der Mensch im Staat leben muss, so muss er auch dessen Bedürfnissen sich beugen; der Staat lebt aber auf dem Grund einer in gemeinsamen, und darunter auch in religiösen Ueberzeugungen wurzelnden Gemeinschaft: er fordert und darf von jedem seiner Bürger diese Ueberzeugungen als bestimmte fordern; damit fällt die Freiheit des Einzelnen, seine eigenen, von denen der Gesamtheit abweichenden religiösen Ueberzeugungen thatsächlich zu äussern: die Gewissensfreiheit besteht also praktisch nur als das Recht des Bürgers eines Staats, welcher mehre religiöse Bekenntnisse neben einander anerkennt, zum Uebertritt von dem einen in das andere, nicht aber als das Recht, sich selbst ein eigenes religiöses Bekenntnis als praktisch giltiges zu machen. Gemeinsamkeit ist der äussere formelle Stempel jeder Religion. Gegenüber dem Staat besteht aber die Gewissensfreiheit darin, dass der Bürger nicht gehindert werden darf, die Gebote seiner eigenen vom Staat anerkannten Kirche zu befolgen, gegenüber der Kirche und dem Staat aber, dass der Bürger Antwort und Gehorsam verweigern darf, wenn sie ausserhalb ihrer Zuständigkeit in Religionsachen ihn befragen, ihm gebieten.

Der confessionelle Ausschuss statuirt aber auch: „Niemand kann gezwungen werden seine religiöse Ueberzeugung zu offenbaren.“ Allein sind die Kirche und der Staat nicht äussere Ordnungen, als dessen Mitglied man sich nur durch äusserlich erkennbare Handlungen bewahrheiten kann? Wo bleibt, um nur Eines zu nennen, der Eid, ohne welchen im Staat keine

Rechtspflege bestehen mag? Die Obrigkeit, welche den Eid fordern darf, darf und muss den positiven Glauben des Schwörenden erfragen: eine Eidesform, welche die Bekenntnisse nicht beachtet, hat keine religiöse Bedeutung, ist kein Eid: der Antrag des confessionellen Ausschusses ist daher indirect ein Antrag auf Abschaffung des der Staatsordnung unentbehrlichen Eides. Es gibt Secten, deren Gliedern ihr Glaube den Kriegsdienst verbietet, z. B. die Quäcker. Und darnach sollte die Staatsregierung nicht fragen dürfen? Die Kundgebung seines religiösen Bekenntnisses ist für den Bürger die Voraussetzung noch einer Reihe anderer Rechte, z. B. bei der Ehe, Erziehung der Kinder, bei Ausübung politischer Rechte u. dgl.

Der confessionelle Ausschuss fordert endlich für Jeden die ungehinderte häusliche Ausübung seines Religionsbekenntnisses, — eine sehr undeutliche Fassung, da es bekanntlich eine einfache und eine qualificirte Hausandacht gibt. Heisst das aber nicht, das Reich in ein Gewühl von Secten aus einander sprengen, da der Staat die Religion des Einzelnen nicht ignoriren darf und seine Ordnung der Laune aller dieser Secten zubilden müsste? Dem confessionellen Ausschuss scheint nur der Einzelne, nicht aber die Kirche, der Staat Rechte zu haben, er anerkennt keine höheren Ziele über den Menschen. Alle diese Sätze des Religionsedicts sind leere Phrasen, Schlagwörter ohne Begriff und praktischen Gehalt.

Solche Präntionen erhebt nur die blanke Unwissenheit, der völlige Mangel des Verständnisses des Positiven, der Anstalten, welche als schöpferische Gemeinsamkeiten über den Einzelnen stehen.

„Allen Kirchen und Religionsgenossenschaften ist vom Gesetz gleicher Schutz und gleiches Recht verliehen,“ eine Anwendung der sehr verschieden auslegbaren „Gleichheit vor dem Gesetz“. Heisst es aber nicht einen politischen Widersinn decretiren, wenn man einer Secte von ein Paar Dutzend Köpfen gleichen Schutz und gleiches Recht zudecretirt, wie der katholischen Kirche der Monarchie mit 27 Millionen Seelen? „*L'église catholique*,“ sagt der hochw. Bischof Gerbet von Perpignan in seiner Schrift: *De la Papauté en réponse à l'écrit intitulé: Le Pape et le Congrès. Paris 1860 p. 23, a dans la constitution de l'Etat un*

rang que les associations religieuses, séparées d'elle, ne partagent pas avec elle. L'inégalité entre l'église établie et les congrégations dissidentes se produit, sous des proportions bien plus grandes, dans la constitution anglaise. Ce principe règne dans tous les États de l'Europe.“

„Es gibt keine durch den Staat bevorrechtete Religion.“ Also dürfte die kaiserliche Regierung der katholischen Kirche, der Kirche von $\frac{2}{3}$ der Gesamtbevölkerung des Reichs mit einer unabänderlichen Grundverfassung nicht mehr Rechte, nicht grössern Schutz gewähren, als der in ihrer Ordnung flüssigen Gemeinschaft einer Handvoll Sectirer, müsste den Juden, nach deren bekenntnistreuem Glauben manche Rechtseinrichtungen von der Religion untrennbar sind, und welche eine keinem Staat sich national anschliessende in der Gegenwart aber eine allem Positiven höchst gefährliche Allerwelts-Diaspora bilden, gleiche Rechte, gleichen Schutz gewähren, wie der katholischen Kirche, in deren Schoos alle Kronlande Oesterreichs erwachsen, während der Staat schon aus dem Grund ihr zur Gewährung grössern Rechts und Schutzes verpflichtet ist, um der Kirche jene moralischen und materiellen Einbussen zu ersetzen, deren Opfer sie durch ihn geworden, und die Zugeständnisse zu vergüten, welche die Kirche selbst im Concordat der Krone macht und die kein anderes Bekenntnis ihr machen kann? Eine Gleichsheerung aller Bekenntnisse in dieser Beziehung, wie sie der confessionelle Ausschuss will, wäre eine Widersinnigkeit.

„Auch steht dem Staat das Recht zu, bezüglich kirchlicher Angelegenheiten, welche und so weit sie das öffentliche Interesse berühren, Anordnungen zu erlassen.“ Diese Fassung ist mindestens ungenau und sollte den Zusatz haben, „unbeschadet den Rechten der kath. Kirche und der andern vom Staat anerkannten Bekenntnisse.“

Der confessionelle Ausschuss beantragt weiter den Satz:

„Die Bekanntmachung der Anordnungen der kirchlichen Behörden ist nur denjenigen Beschränkungen unterworfen, welchen alle übrigen öffentlichen Veröffentlichungen unterliegen.“ Wir verwahren uns gegen diese Gleichstellung der Bischöfe mit dem nächsten

besten Eigenthümer und Herausgeber eines öffentlichen Blatts. Gesetz, ein Bischof will für seine amtlichen Kundmachungen ein eigenes Verkündungsblatt gründen, sollte dieser denselben Forderungen, z. B. Cautionsstellung u. dergl. unterworfen werden, wie der Halter irgend einer Giftapotheke einer Zeitung?

Wenn der confessionelle Ausschuss beantragt:

„Für jede Kirche und Religionsgenossenschaft ist die Errichtung, Veränderung oder Aufhebung von Aemtern der Seelsorge niedern oder höhern Ranges, die Festsetzung ihrer Bezirke und Sprengel, so wie der diesfälligen Zu- und Abtheilungen an die Zustimmung des Staats gebunden“ so müssen die Worte „Zustimmung des Staats“ durch die Worte „Einvernehmen mit der Regierung“ ersetzt werden; denn diese kirchliche Sprengelung ist ein Recht der kirchlichen Organisationsgewalt, welche, zusammengesetzt aus Gesetzgebungs- und Regierungsgewalt, lediglich der Kirchenregierung zusteht: weil es aber zweckmässig ist, dass die kirchliche und die staatliche Sprengelung möglich mit einander übereinstimmen, so ist das vorläufige Einvernehmen mit der Staatsregierung rätlich, ohne dass desswegen der Mangel der Vereinbarung die kirchliche Organisation aufhalten darf.

Der confessionelle Ausschuss beantragt. „Versammlungen der Vorsteher oder Diener einer Kirche oder Religionsgenossenschaft, welche nicht regelmässig zur Besorgung der gewöhnlichen Angelegenheiten gehalten werden, sie mögen mit oder ohne Zuziehung von andern Angehörigen der religiösen Gemeinschaft stattfinden, sind längstens acht Tage vor deren Abhaltung der Regierung anzuzeigen. Dieser steht es frei, einen landesfürstlichen Commissär abzuschicken, welcher einer solchen Versammlung beizuwohnen hat. Ueber eine jede solche Versammlung muss ein Protocoll aufgenommen werden, von welchem die Regierung zu jeder Zeit Einsicht und Abschrift nehmen darf. Der landesfürstliche Commissär hat das Recht, im Falle der nicht gehörigen Anzeige der Versammlung, oder in sofern in dieser

etwas Gesetzwidriges oder Staatsschädliches oder Gefährliches vorkäme, dieselbe aufzuheben.“

So unglücklich die Fassung „Versammlungen, welche nicht regelmässig zur Besorgung der gewöhnlichen Angelegenheiten gehalten werden“ auch ist, so merkt man doch, dass die Synoden und Landcapitelconferenzen hier gemeint sind. Nun diese hatte selbst der Josefismus frei gelassen; der confessionelle Ausschuss musste daher, um den Zopf des Polizeistaats mit weiten stattlichen Maschen pimpeln zu lassen, sich auswärts umsehen und griff in die alte Waffenkammer der Kirchenpragmatik der Regierungen der oberrheinischen Kirchenprovinz von 1830, verschärfte sie aber noch durch die Zwingen, welche die raisonnable Polizei nur auf politische Klubs verwendet, und welche jeder reichsrätliche Klub sich selbst gewiss verbitten würde.

Der confessionelle Ausschuss beantragt weiter: „Der Einfluss jeder Kirche und Religionsgenossenschaft in den Volks- und Mittelschulen ist auf den Unterricht in der bezüglichen Religion eingeschränkt.“

Wir trauen dem confessionellen Ausschuss doch soviel zu, dass er weiss, dass die Volks- und Mittelschulen nicht bloss zu unterrichten, sondern auch zu erziehen haben. Nun wird er aber doch zugeben, dass die Religion nicht bloss im Katechismus und Religionshandbuch, sondern auch in der Geschichte und selbst in der Naturwissenschaft, wenn auch nur mittelbar, gelehrt wird und da den Volks- und Mittelschulen in Oesterreich zur Zeit stiftungsgemäss ein confessioneller Charakter eignet, so muss die Kirchengewalt darüber so weit eine Zuständigkeit haben. Wenn z. B. der Lehrer der Geschichte an einem katholischen Gymnasium lehren würde, Luther und Calvin haben mit ihren Neuerungen Recht gehabt, so wird doch wohl selbst der confessionelle Ausschuss glauben, die katholische Kirche habe gegen diesen Geschichtsunterricht eine Einsprache und also zu deren Erhebung ein Recht. Was aber die Erziehung der Jugend der Volks- und Mittelschulen betrifft, so wird er doch zugeben, dass sie nur durch die Religion oder doch durch die confessionell positive Moral geschehen kann, folglich die Kirche einen Einfluss auf diese Schulen haben muss. Spricht aber der confessionelle Ausschuss gar weiter aus:

„Die Vorträge in der Religionswissenschaft an

Universitäten sind von dem Einfluss der Vorsteher und Diener jeder Kirche und Religionsgenossenschaft frei“, so ist das die hellste Unkenntnis des Katechismus und ein offener Angriff auf das Dogma der katholischen Kirche, die doch der Ausschuss selbst als freie Kirche erklärt; denn er muss doch wissen, dass es ein Dogma der Kirche ist, dass jede lehramtliche Sendung von dem Lehramt der Kirche allein, also vom Papst oder Bischof, ausgehen muss, von ihm gegeben oder entzogen werden kann, der Lehrer also unter der Aufsicht der lehrenden Kirche stehen muss. Die Lehrfreiheit der Universitäten im gesunden, allein vernünftigen Sinn wird dadurch nicht gestört. Alle Universitäten Deutschlands und Oesterreichs zusammen liefern keinen Gelehrten des colossalen Schnitts, wie den heil. Thomas von Aquino und dieser fügte sich willig in die kirchengesetzliche Beschränkung der Lehrfreiheit mit allen grossen Lehrern der Kirche.

Der confessionelle Ausschuss verwüstet sich ferner im Ehe-recht. Er beantragt:

„Die Gesetzgebung in Absicht auf Eheange-löbnisse und die Ehe, soweit es sich um ihre rechtliche Giltigkeit und ihre bürgerlichen Wirkungen handelt, steht dem Staat allein zu, und er übt die bezügliche Gerichtsbarkeit in Ehesachen durch weltliche Gerichte aus. Die bürgerliche Giltigkeit der Ehe ist nur von deren Abschluss vor dem durch den Staat hiezu bestellten Beamten abhängig. Eine kirchliche Trauung kann nur nach der Vollziehung des vorgedachten Actes statt finden. Die Religions-verschiedenheit ist kein bürgerliches Egehinder-niss.“

Rücksichtlich des ersten Satzes versieht der Ausschuss nur die Rolle des Todtengräbers, da er die Leiche des Josefinismus wieder ausgräbt: nur beiläufig sei es gesagt, dass er das Dogma, wie es durch das Tridentinum und durch die in der Gesamtkirche geltende päpstliche Constitution „*Auctorem fidei*“ von 1794 ausgesprochen worden, verletzt. Wir verweisen darüber auf unsere frühere Ausführung S. 267—275. Allein der Ausschuss führt im zweiten Satz auch Ungehör aus dem Ausland ein, so die Civilehe.

Er scheint zum Acclimatisirungscomité zu gehören. Betrachten wir nun seine Einfuhr!

Die bürgerliche Ehe ist der eheliche Stand als rein bürgerliches Rechtsverhältniss, ohne Rücksicht auf dessen religiöse Wesenheit und Begründung lediglich von der Gesetzgebung eines Staats aufgefasst und durchgeführt.

Da die Ehe vom christlichen Standpunkt ein Sacrament, ihr Wesen also religiös, die religiöse Seite die Hauptsache ist, die Hauptsache aber die Nebensache nach sich zieht und die religiöse Seite der Gesittung allen übrigen Seiten der Gesittung anerkanntermaassen vorgeht, so kann, so darf die Kirche, ohne sich selbst aufzugeben, grundsätzlich das Institut der Civilehe nicht anerkennen.

Andererseits hat aber der Staat als souveränes Reich auch die Befugniss, die Ehe als bürgerlichen Stand und den Ehevertrag, durch welchen man in die Ehe tritt, von seinem Standpunkt aufzufassen; er mag es versuchen, was übrigens eine rechtliche Unmöglichkeit ist, den Ehevertrag von dem Sacrament der Ehe abzulösen und in der Gesetzgebung als rein bürgerlich zu behandeln. Das kann er aber freilich nur als abstrakter atheistischer, nicht aber als christlicher Staat. Es geschieht das in der Regel nach tiefen Conflicten zwischen Kirche und Staat. Diese zeigten sich zu allen Zeiten des Christenthums mehr oder minder sporadisch. Erst durch die Glaubensspaltung der Kirche im 16. Jahrhundert ward aber die Gefahr dieser eherechtlichen Conflicten drohender, weil die abgefallenen Bekenntnisse dogmatisch die Ehe anders auffassten als die katholische Kirche. Allein desswegen ward der Verband zwischen Kirche und Staat auch bei der Ehe nicht aufgegeben, sondern es entstand für den Staat nur die Pflicht, auch vom bürgerlichen Standpunkt die dogmatische Auffassung jedes Bekenntnisses über die Ehe anzuerkennen, da es ganz den Rechtsstaat verleugnet, die verschiedenen Bekenntnisse hier über einen Leisten zu schlagen, oder gar das Eherecht der einen Confession nach dem der andern zu gestalten. Das Bedürfniss der Einführung der bürgerlichen Ehe kündigte sich noch nicht an.

Erst die französische Revolution mit ihrem Streben, den Verband zwischen Kirche und Staat ganz aufzuheben, welches nur gar zu bald zur Verleugnung des Christenthums, zu dem *état athée* führte, drängte folgerichtig zur Einführung der Civilehe. Die I. Consti-

tution Frankreichs v. J. 1789 hatte schon ganz oberflächlich und unrichtig ausgesprochen:

„Das Gesetz betrachtet die Ehe nur als bürgerlichen Vertrag“ und die Verfasser des *Code Napoléon* erkannten daher die bürgerliche Ehe als eine unvermeidliche Folge der verfassungsmässig festgestellten Trennung zwischen Kirche und Staat. Mit dem *Code Napoléon* drang die Civilehe über Frankreich hinaus, soweit dessen Siegesadler flogen; als eine Gebilde der französischen Revolution drang sie mit dieser in alle von ihr ergriffenen und überwältigten Lande. Die Reaction gegen die französische Eroberung brachte auch die Verbreitung der Civilehe in Stockung. Erst der in jüngster Zeit wieder schärfer erwachte Kampf gegen die Kirche, die Lockerung der religiösen Ueberzeugungen und die Sectengunst der Regierungen verbreiteten die Einführung der Civilehe in ihrer doppelten Gestalt als Noth- und facultative Civilehe.

Da nämlich ein Theil des katholischen Eherechts auf göttlichem Recht und auf unabwendbarer Folgerung aus demselben beruht, so kann die Kirche hierin unmöglich den demselben widerstreitenden Anforderungen des Staats nachgeben: der Staat aber glaubt eben so unnachgiebig auf seinem souveränen Standpunkt verharren zu müssen. Daraus ergeben sich unlösbare Conflict, die der Staat durchhaut, indem er sich lediglich auf sein Gebiet zurückzieht, d. h. von den Gesetzen der Kirche keinerlei Notiz nimmt.

Der Kirche erübrigt nun Nichts, als sich auch ihrerseits auf ihr Gebiet zurückzuziehen und ihre Ehegesetze mit allen ihr zur Verfügung stehenden Mitteln aufrecht zu erhalten. Es kommt also darauf an, jene kirchlichen Bestimmungen über die Ehe zu ermitteln, bei welchen sie nicht nachgeben darf. Die Kompetenzen der Kirche und des Staats über die einzelnen Punkte der Ehe müssen festgestellt werden. Benedict XIV. hat es in seiner Schrift *de synodo dioecessana* Lib. IX. cap. IX. n. 3. gethan. „*Tria sunt*, lehrt der Papst, *causarum matrimonialium genera. Aliquae versantur circa initi conjugalis foederis firmitatem et hae, nullo Catholicorum contradicente, in solo Ecclesiae foro sunt pertractandae . . . (n. 4.) aliae sunt causae excitatae aut super validitate sponsalium, aut super jure instituendi divortium quoad thorum et cohabitatio-*

nem, et istae pariter, ob illum respectum, quem habent ad matrimonii Sacramentum, ad solum judicem Ecclesiasticum deferuntur . . . Aliae demum sunt causae, quae connexionem quidem habent cum matrimonio, sed res mere politicas et temporales directe atque immediate respiciunt, uti sunt lites, quae frequenter moventur super dote, donatione propter nuptias, hereditaria successione, alimentis et similibus; et istas ad judices saeculares pertinere, ex communi Doctorum sensu recte docent Bellarminus lib. un. de matr. cap. 32. et Tannerus tom. 4. disp. num. 166.“

Allein die Kirche hat sich über ihre eherechtliche Zuständigkeit auch förmlich dogmatisch ausgesprochen; darnach gelten als rein kirchliche Gegenstände alle Fragen, welche die Giltigkeit des Ehebandes, der Sponsalien und die Trennung von Tisch und Bett betreffen. Dagegen gelten die Fragen über die *dos, donatio propter nuptias*, Alimentation der Frau, gegenseitiges Erbrecht der Gatten u. dergl. als bürgerliche.

Das österreichische Concordat hat sich im Art. X. correct an diese Abgrenzung der Competenz gehalten. Darnach legt sich die Kirche ausschliesslich das Recht bei, *impedimenta dirimentia* aufzustellen; sie kann, ohne sich selbst aufzugeben, nie zugeben, die Uebertretung eines auch noch so strengen Staatsgesetzes vernichte ein Sacrament.

Sie erkennt sonach alle Ehen, welchen ein kirchliches trennendes Ehehinderniss entgegen steht, als nichtig, und wenn der Staat dieses kirchliche Ehehinderniss nicht anerkennt, sondern eine solche Ehe erlaubt, und diese auch bürgerlich getraut wird, so ist die Ehe doch kirchlich nichtig.

Allein der Staat als souveränes Reich und als solches sich von den durch die Kirche den Laien gegenüber der Geistlichkeit gegebenen Gesetzen entbunden erachtend, ferner meist als paritätischer Staat und mit der Untugend, das Eherecht aller Bekenntnisse durch ein und dasselbe Gesetz zu regeln, spricht sich das Recht zu, die Ehe als blossen bürgerlichen Vertrag anzusehen und zu ordnen: wenn also auch er trennende Ehehindernisse aufstellt, so betreffen diese doch bloss die bürgerlichen Folgen der Ehe.

Und so sind denn die Unterthanen verpflichtet, diese staatlichen Ehevorschriften zu befolgen, sofern sie nicht direct dem Gebot der Kirche widerstreiten. Denn in der Regel handelt es sich hier um Verbote, welche der Katholik unbeschadet seines Gewissens befolgen kann; die Kirche verpflichtet ihn ja nicht, eine Ehe einzugehen, welche der Staat verbietet, und auch die Freiheit der Ehen wird dadurch nicht behindert, weil der Katholik kein Recht hat, eine solche vom Staat verbotene Ehe einzugehen: streben auch das Kirchen- und das Staatsgesetz aus einander, so wird durch die Befolgung des letztern das erstere noch nicht verletzt: nur in dem Fall der directen Collision beider soll der Katholik hier den Gehorsam als unmoralisch dem Staatsgesetz versagen und auch die Pfarrer haben sich darnach zu verhalten: der Staat darf also, wenn sie sich lediglich an die Kirchengesetze halten, weder den Laien noch den Pfarrer strafen: Alles, was der Staat hier thun kann, beschränkt sich darauf, einer solchen Verbindung die bürgerlichen Wirkungen der Ehe zu versagen.

Auch die Frage: Ob Katholiken sich vor oder nach der kirchlichen Trauung noch akatholisch trauen lassend, h. ihren Eheconsens vor einem akatholischen Pfarrer oder vor der weltlichen Obrigkeit abgeben dürfen? ist durch den Papst Benedict XIV. auf die Anfrage des apostolischen Vicars Paulus Simon a. S. Josepho in den Niederlanden, ob solche Ehen giltig seien, in dem Breve: „*Redditae sunt Nobis*“ dd. 17. Sept. 1746 dahin beantwortet: dass bei der facultativen Civilehe Katholiken unbeschadet ihres Gewissens der bürgerlichen Trauung sich unterwerfen können und sollen; weil aber das Sacrament nur durch die kirchliche Trauung empfangen wird, so soll die bürgerliche Trauung erst nach der kirchlichen gesucht werden: im Nothfall aber, wo Gefahr und Störungen drohen, kann sie auch vorgehen. Es ist sonach eine Verletzung der Gewissensfreiheit, wenn der Staat, der doch der religiösen Trauung gar keine bürgerliche Wirkung beilegt, wie in Frankreich, den katholischen Geistlichen vor der bürgerlichen Trauung die kirchliche bei Strafe verbietet — eine Härte, welche der confessionelle Ausschuss gedankenlos nachahmt.

Soviel über den Rechtspunkt.

Allein auch in Betreff der politischen Zweckmässig-

keit ist die Civilehe verwerflich. Soll der Staat seiner Idee entsprechen, so muss er der Wahrer der öffentlichen Sittlichkeit sein; diese ruht aber auf der Religion und zwar der positiven. Gibt der Staat die Wahrung der öffentlichen Sittlichkeit auf, d. h. gestattet er seinen Unterthanen, ihre religiösen Ueberzeugungen im öffentlichen Leben zu verleugnen oder zu missachten, so gestattet er ihnen eben, unsittlich zu handeln und dann beginnt der Verfall der Sittlichkeit auch über jene Grenzen hinaus, die der Staat nachgegeben; denn unmöglich lassen sich die religiösen und sittlichen Ueberzeugungen der Staatsangehörigen überhaupt in ihrer Anwendung auf das häusliche Leben beschränken, sondern sie werden auch in andern Richtungen öffentlich hervortreten und sich geltend machen.

Dann kommt man mit der Gewissensfreiheit in Widerstreit. Der Staat als solcher vermag es nun einmal unmöglich das Geschlechtsverhältniss als Ehe zu heiligen und ebenso wenig das Gewissensband einer bestehenden Ehe zu lösen, und insofern ist die Civilehe etwas Abnormes und Vernunftwidriges, und das ist namentlich die facultative. Entschuldbarer ist die Nothcivilehe, aber auch nur als ein nothwendiges Uebel. Ist nämlich die Religion durch laxe Zulassung so sehr in einzelne Bekenntnisse zer splittert, so vielfach individualisirt, dass der Staat darin gar keinen Anhaltspunkt mehr findet, an welchen er seine bürgerliche Ehegesetzgebung mehr anschliessen kann, so müsste der Staat, wollte er allen diesen Einzelbekenntnissen folgen, sich selbst in diese Auflösung einlassen, was ihm doch Niemand zumuthen kann. Allein das, was er selbst verschuldet, gibt ihm kein Recht, auch der katholischen Kirche, die auch in ihrem Eherecht unabänderlich ist, die Civilehe aufzuzwingen. Das ist aus doppeltem Grund unzulässig, einmal weil das die feste Mehrheit der zerfahrenen Minderheit aufopfern hiesse, sodann weil kein einziges trennendes Ebehinderniss der katholischen Kirche dem objectiven Zweck des Staats widerstreitet, sondern umgekehrt demselben dient. Unverzeihlich ist es, statt durch die Civilehe der schon geschehenen Revolution einen Nothdamm der Abhilfe entgegenzuwerfen, dieselbe als Hebel anzusetzen, um eine sittliche und religiöse Revolution erst hervorzurufen.

Liegt aber in Oesterreich irgend ein objectiver Grund vor, das verderbliche Institut der Civilehe einzuführen?

Seit einer Reihe von Jahren wirken hier die geistlichen Ehegerichte nach der von dem Cardinal-Fürsterzbischof v. Rauscher bearbeiteten canonisch correcten *Instructio pro judiciis ecclesiasticis imperii Austriaci quoad causas matrimoniales* und keine Klage ist aus dem Volk ergangen: welcher Leichtsinn gehörte also dazu, die Civilehe als einen Sprengkeil gegen die öffentliche Moral zu werfen, in einem Reich, wo 27 Millionen sich zur katholischen Kirche bekennen, welche die bürgerliche Ehe verwirft!

Ueber den Satz: „Die Religionsverschiedenheit ist kein bürgerliches Ebehinderniss“, hat selbst der protestantische Kirchenrechtslehrer Richter aus Anlass der Freigebung der Ehe zwischen Christen und Juden in einzelnen Landesgesetzgebungen sein Urtheil gesprochen: „Ein solches philanthropisches Experiment, sagt er, ist, weil es die Idee der Ehe opfert, schlechthin verwerflich, und auch dadurch wird es nicht gerechtfertigt, dass die christliche Erziehung der in solchen Ehen erzeugten Kinder angeordnet ist, da die Kirche keine Ursache hat, auf solchem Wege für sich Bekenner zu werben.“ Das katholische Urtheil muss noch in höherem Maass verdammend lauten, weil ein Sacrament hier völlig entweiht wird, in einem Institut, welches als die Grundlage des Familien- und dadurch des Staatslebens selbst heidnischen Völkern als heiliges galt, als umgeben von der Weihe selbst unter den von der Offenbarung abgefallenen Religionen.

Von dem fernern Antrag des Ausschusses: „Alle Vorsteher und Diener einer Kirche oder Religionsgenossenschaft haben vor dem Antritt ihres Amtes dem Kaiser den Eid der Treue und des Gehorsams, wie der genauen Beobachtung der Gesetze und gewissenhafter Erfüllung der Pflichten zu schwören“, nehmen wir den Eid auf die genaue d. h. ausnahmslose Beobachtung der Gesetze füglich aus; denn durch die Befolgung mancher in dem gegenwärtigen Reichsrath beantragten Gesetze z. B. des Religionsedicts würde die katholische Geistlichkeit an ihrer Kirche zur Verwahrerin, es genügt der Eid der Treue und des Gehorsams für den Kaiser: für die gewissenhafte Erfüllung seiner Pflichten beschwört der Geistliche seinen geistlichen Obern den canonischen Gehorsam.

Der Ausschuss hat es für gut gefunden, das schmale Maass seines Urtheils auch den religiösen Orden angedeihen zu lassen.

Er schlägt die Sätze vor: „Vereinigungen in einer Kirche oder Religionsgenossenschaft, deren Mitglieder zufolge feierlicher Gelübde nach einer bestimmten Regel unter einer Oberleitung gemeinschaftlich leben und verkehren, sind an die Zustimmung der Staatsgewalt gebunden. Es bedarf der Genehmigung dieser zur Regel und zu den Satzungen einer solchen Vereinigung eben sowohl als zu jeder Veränderung derselben. Das Letztere gilt auch von den schon bestehenden Vereinigungen dieser Art. Der Staat kann auch bestehende derartige Vereinigungen, sobald es das öffentliche Interesse erheischt, aufheben.“

Ueber vorstehenden Artikel, diesen Lazarus des Josefinismus, nur wenige Worte!

Im öffentlichen Leben muss man vor Allem die Offenheit lieben: jede Partei ist sie der andern schuldig. Sie verleugnet hier der confessionelle Ausschuss in ärgerlicher Weise.

Warum sagt er nicht offen, was er will, die Austreibung aller religiösen Orden aus der Monarchie? Glaubt er denn, dass unter dem Damoklesschwert solcher Satzungen ein einziger Orden nach Oesterreich gehen würde und die heimischen Orden, nicht eines Klosters, auch nur einer Hütte sicher wären? Und welche Unwissenheit begegnet uns hier! Und so sprechen die Wortführer der Freiheit! Wenn aber die Kirche frei ist, so darf sie alle die Anstalten gründen und entfalten, welche zu ihrem Wesen und selbst zu ihrer gewöhnlichen Ordnung gehören, und zur letztern gehören unstreitbar die Orden: die freie Kirche darf aber auch die Regeln der Orden ausschliesslich bestimmen: es bedarf also weder die Aufnahme der Orden noch deren Regel der Staatszustimmung; das Concordat fordert für die Einführung eines Ordens das Einvernehmen der Bischöfe mit der Staatsregierung: das genügt. Da die Kirche aber keine ihrer Institutionen der Willkür ihrer Ausbildung überlässt, so fällt auch nie rechtlich dem Staat die Aufhebung der Orden zu, sondern lediglich der Kirche, wenn sie unverbesserlich entartet sind.

Ebenso unglücklich in der Wissenschaft ist der Satz des Ausschusses:

„Eine Censur irgend einer Kirche oder Religions-

gesellschaft in Betreff der Bücher oder anderer Schriften darf nicht bestehen. Das Pressgesetz des Staats allein hat auch für Bücher und Schriften religiösen Inhalts seine Wirksamkeit.“

Der Ausschuss verkennt hier ganz die Freiheit, von welcher auszugehen er doch behauptet. Bei der geringsten Achtung vor körperschaftlicher Freiheit müsste er es der Kirche überlassen, ob sie in ihrem Innern eine Censur aufstellen will oder nicht. Nun muss aber die katholische Kirche nach dem eigensten Gesetz ihres Wesens eine Censur aufstellen; denn sie behauptet, die von Gott geoffenbarte Lehre zu haben: sie glaubt ferner dogmatisch, es bestehe im Papstthum und Episkopat ein von Gott selbst eingesetztes und fortwährend durch den hl. Geist erleuchtetes Lehramt. Von der so aufgestellten und gehüteten Lehre ist jede Abweichung Abfall, der verhütet werden muss: daher die kirchliche Censur eben so wohl gerechtfertigt als die politische Censur nicht gerechtfertigt ist, weil diese bloß Anordnungen irrthumfähiger Regierungen schützen soll.

Wenn aber der Ausschuss das Pressgesetz als die gleiche Schutzwehr für die doch innerlich verschiedenen kirchlichen und staatlichen Grundsätze aufstellen will, so begeht er einen schweren Irrthum; denn das Pressgesetz ist nur bestimmt, einzugreifen, wo das im Staat giltige Recht und die öffentliche Wohlfahrt verletzt worden sind, worunter freilich auch das Recht und die Wohlfahrt der Kirche einbegriffen sein sollten, während die Kirche den Schutz der von Gott geoffenbarten Wahrheiten fordert und also die präventive Censur und die dem Vergehen nachfolgende Repression üben darf.

Schwer verletzt das öffentliche Gefühl und die öffentliche Sittlichkeit, so wie das Recht der Kirche der Satz des Ausschusses:

„Für Ruhestätten der Verstorbenen hat die Gemeinde Sorge zu tragen, und ist das Begräbniss der Todten eine Gemeindeangelegenheit. Jede Kirche und Religionsgenossenschaft ordnet nur die gottesdienstlichen Uebungen bei Leichenbegängnissen ihrer Angehörigen nach ihren Satzungen.“

Seit dem Beginn des Christenthums war das Begräbniss der

Gläubigen eine Sorge der Kirche, welche die körperliche Hülle als die Trägerin der unsterblichen Seele ehrt.

Die Christen bestatteten ihre Todten in der Kirche oder um die Kirche. Der Kirchhof war und ist eine Zubehörde der Pfarrkirche und er und das Begräbniss stehen daher unter der Gewalt der Kirche bei Katholiken, Griechen und Protestanten. Die Freierklärung der Kirche bestätigt nur diese Ordnung als Ausfluss der Autonomie und des Eigenthumsrechts der Kirche. Gleichwohl ward die Begräbnissfrage in Oesterreich als ein Brecheisen gegen das Concordat angesetzt. Keine Frage: den Protestanten steht es frei, auf protestantischen Kirchhöfen die Begräbnisse durchaus nach ihren religiösen Vorschriften zu ordnen, aber nicht auf katholischen, wo diese Ordnung lediglich den katholischen Kirchenbehörden mit gleichem Recht zusteht. Diese Einmischung in die Ordnung der katholischen Kirchhöfe forderten aber in Oesterreich Protestanten. Niemand hatte von katholischer Seite hier daran gedacht, die irdische Hülle eines nicht katholischen Christen auf freiem Feld einzugraben, sondern man gewährte ihr in Pfarreien, wo die Protestanten keinen eigenen Friedhof hatten, innerhalb eines auf dem katholischen Gottesacker abgegrenzten Raumes eine anständige Ruhestätte. Das ist doch ganz in der Ordnung: *quibus non communicavimus vivis, iis non communicabimus mortuis*. Das ist selbst zart; denn von Jenem, welcher im protestantischen Bekenntniss lebte und starb, ist nicht zu vermuthen, dass er als Katholik begraben werden wolle. Im freien England hat der Kirchhof seine nach den Bekenntnissen abgegrenzten Abtheilungen. Das Concordat hatte in dieser Sache gar Nichts geneuert und ward gleichwohl der giftigsten Unduldsamkeit beschuldigt und bei der grassirenden Humanitätsschmachterei nicht ohne Erfolg.

Der confessionelle Ausschuss, der nur von neuen Tagesfragen lebt, hat für die Aufhebung eines Conflicts, welcher gar nicht vorliegt, das Ungeheuere gethan, gegen die ununterbrochene Uebung aller christlichen Bekenntnisse und gegen die Ueberlieferung aller christlichen Zeitalter das Begräbnisswesen der Kirche abgenommen und der bürgerlichen Gemeinde übergeben; denn was nützt die rituale Freiheit der Kirche, wenn Ort und Sache der Gemeinde zustehen? Da kommt man zu allerlei Hintergedanken als wahrscheinlichen Motiven: ward diese Verletzung jeder gesund fühlenden Christenseele etwa aus dem

Grunde beschlossen, weil die Kirche jedes christlichen Bekenntnisses schlechte Christen mit der Versagung des christlichen Begräbnisses bestraft, oder weil gewisse Naturweisen als Leugner der Unsterblichkeit der Seele, in der Unmacht, einen Unterschied zwischen Mensch und Thier zu finden, auch keinen Unterschied zwischen Kirchhof und Anger entdecken? Oder will man in historischer Erinnerung an das Jahr 1572 anknüpfen, wo ein kaiserl. Decret — man sehe oben S. 29. f. — den Mitgliedern der Wiener Universität befehlen musste, ihre kostbaren Leiber auf christliche Art begraben zu lassen, da die Mitglieder der weltlichen Facultäten nach dem Vorgang des lutherischen Adels ihre Todten oft ohne Priester, Geläute, Licht und Kreuz begraben liessen? Will man überhaupt wie in Schottland und in mehren Provinzen der Niederlande dem Begräbniss die Geltung als religiösen Acts entziehen, wo den Geistlichen von den Todesfällen nicht einmal mehr die Anzeige gemacht wird? Oder will man in Wien Hamburg nachahmen, wo das Begräbniss ohne Betheiligung des Geistlichen geschieht? ¹⁾ Wird nicht im deutschen Norden in Stadt und Land nicht kirchlich begraben, und verbitten sich dort nicht die Aermern aus Geldersparniss das geistliche Geleite? Dort ist so das stille Begräbniss ein Vorrecht der Gebildeten geworden, das sogar ihnen als feierlicher gilt. ²⁾ Oder will man die Kaiserstadt der Metropole der Intelligenz Berlin angleichen, wo nach dem Berliner „Evangelisch kirchlichen Anzeiger“ das Halle'sche Volksblatt v. 8. Dec. 1852 berichtete: „Von 2353 Leichen in Berlin wurde nur für 50 und etliche die Begleitung eines Geistlichen begehrt; von 44 getauften Christen also werden 43 ohne Sang und Klang, ohne Feier und ohne Segen in die Erde gescharrt, wie man andere Geschöpfe auch einscharrt; der Unterschied ist nur, dass ein Hügel darüber aufgeworfen und dass sie in's Kirchenbuch eingetragen werden; nur Einer aus je 44 wird noch christlich begraben; von den übrigen kann man nicht einmal sagen, dass sie heidnisch begraben werden; denn die Heiden hatten doch allzeit ihre religiösen Weihen dabei.“

Hr. Hengstenberg konnte daher in der evangelischen Kirchenzeitung vom Jänner 1853 S. 10 mit allem Fug folgern: „Unter 44 Gestorbenen sind also 43, deren Angehörige es für Nichts achten,

¹⁾ Hengstenberg, K. Z. 1857.

²⁾ Kliefoth, liturg. Abhandlungen I. 201.

wenn an ihnen der Fluch in Erfüllung geht: er soll wie ein Esel begraben werden.“ ¹⁾ Freilich hat das Leichengebet für Protestanten dogmatisch keine Bedeutung.

In Berlin werden bei den Leichengeleiten ohne Geistlichen selbst Zigarren geraucht. ²⁾ So weit ist aber Wien, ist Oesterreich noch lang nicht.

Der Ausschuss statuirt:

„Die Standesbücher werden von dem Seelsorger im Namen und Auftrage des Staates geführt.“

Keine Frage: der Staat kann die Standesbücher führen lassen, durch wen er will: er kann auch den Auszügen der durch die Geistlichkeit von jeher geführten Kirchenbücher die Giltigkeit staatsgiltiger öffentlicher Urkunden geben oder versagen. Wenn er aber die Geistlichkeit einer drossfallsigen Staatsjurisdiction unterwerfen will, so dass die Seelsorger als Standesbeamten ihm untergeben sind, so hängt es von dem Ermessen der Kirchengewalt ab, ob sie ihre Pfarrer diesem Auftrag unterstellen will; denn diese Staatsschreiberei kann in ihren Anwendungen so verzweigt und lästig werden, dass sie die Seelsorge behindert und einen der Kirche fremd bleiben sollenden bürokratischen Geist im Klerus erzeugt, während im billigen Maass gehalten diese Einrichtung dem Staat sehr behilflich und der Kirche nicht schädlich ist. ³⁾

¹⁾ Ein Schreiben von der Lüneburger Haide gab schon früher die drossfallsige Signatur für den protestantischen Norden überhaupt: „Die meisten Christen werden jetzt wie ein Vieh begraben, weil man den Segen der Kirche für Nichts achtet, oder weil die zarten Nerven der Angehörigen des Verstorbenen das Geläute der Glocken oder das Bewerfen des Sarges mit Erde nicht vertragen können, während umgekehrt der Fall vorkommt, dass Selbstmörder und Sakramentsverächter mit allen kirchlichen Ehren zur Erde bestattet werden.“ Halle'sches Volksblatt vom 2. Juli 1853.

²⁾ Frühbuss, über Wiederbelebung der Kirchengewalt. Breslau 1859. S. 68.

³⁾ Man sehe über die verderblichen Folgen dieser Einrichtung meine Abhandlung: „Die Entjochung der Geistlichkeit von der Staatsschreiberei“ in meiner Schrift: „Reformen im Dienst der katholischen Geistlichkeit Deutschlands.“ Schaffhausen 1852. S. 285—325.

Der weitere Antrag des Ausschusses lautet:

„Die nach den Satzungen einer Kirche und Religionsgenossenschaft den Obern derselben über ihre untergebenen Religionsdiener zukommende Strafgewalt wird von jenen gemäss diesen Satzungen selbständig ausgeübt. Die zwangsweise Durchführung der bezüglichen Erkenntnisse hat jedoch nur mittelst der weltlichen Gerichte Statt zu finden, welche nur bei Nachweisung des ordnungsmässigen Vorgangs darauf eingehen können.“

Der erste Satz ist richtig, der zweite dagegen veranlasst Bedenken; denn wenn das geistliche Gericht nach dem ersten Satz selbständig urtheilt, so darf den weltlichen Gerichten nicht mehr die Prüfung des ordnungsmässigen Vorgangs zustehen; denn auch für formelle Beschwerden besteht der geistliche Instanzenzug und bestätigen die höhern geistlichen Rechtszüge das Urtheil, so ist es lediglich zu vollziehen: das Gegentheil wäre eine Vermengung und Verwirrung der geistlichen und der weltlichen Gerichtszuständigkeit. Uebrigens wird die Kirche sich diese bloß formelle Prüfung gern gefallen lassen.

Auch der weitere Antrag erregt Bedenken:

„Den Vorstehern und Dienern der Kirchen- und Religionsgesellschaften steht die Ausübung der Strafgewalt in Ansehung der Angehörigen derselben nur insofern zu, als diese sich bloß auf die Entziehung gottesdienstlicher Vortheile und genossenschaftlicher Rechte bezieht.“

Das ist eine widerrechtliche Beschränkung der autonomen Kirche in ihren Strafmitteln. Zugeben lässt sich, dass die Kirche in der Regel mit den im Vorschlag erwähnten Entziehungen sich begnügen werde; allein ich setze den Fall, das kirchliche Leben erhebt sich in einem Bisthum zur vollen Entfaltung, so dass die Gläubigen selbst die öffentlichen Bussen wieder fordern und ein Sünder, welcher schweres Aergerniss seiner Gemeinde gegeben, verlangt zur Beruhigung seines Gewissens seine öffentliche Schuldanklage vor der Gemeinde, da sollte die Kirche diese Busse nicht verhängen können? Oder es wollte ein reuiger Sünder seine Schuld

büssen, da sollte die Kirche ihm die Verrichtung eines guten Werks z. B. eine Stiftung für ein Kranken- oder Armenhaus nicht als Strafe auferlegen dürfen?

Der weitere Antrag verletzt das Recht der Kirche und der Gläubigen.

„Inwiefern Kirchen- und Religionsgesellschaften weder aus Stiftungen und sonstigem Vermögen, noch durch freiwillige Beiträge hinreichende Mittel zur Bestreitung der religiösen Bedürfnisse besitzen und den Angehörigen zu solchem Zwecke Gaben und Leistungen von was immer einer Art und Benennung auferlegen, ist zu den diesfälligen Anordnungen die Zustimmung der Staatsgewalt erforderlich.“

Es handelt sich hier von kirchlichen Bedürfnissen, für welche keine gesetzlichen Deckungsmittel vorliegen. Liefert nun das canonische Recht Titel zur Forderung, wie bei dem unverschieblichen Bau einer Kirche, für welche kein Baufonds besteht und wo keinem Einzelnen die Baupflicht obliegt, wo also die Pfarrgenossen selbst pflichtig sind, so hat die Kirchengewalt das Recht, ohne Zustimmung des Staats von den Pfarrgenossen die Zahlung zu fordern: besteht aber kein solcher eventueller Titel, so darf die Kirchengewalt zwangsweise keine Beiträge fordern, selbst wenn der Staat zustimmt, sondern muss eben das kirchliche Bedürfniss unbefriedigt lassen, was ihr oft begegnet.

Der weitere Satz:

Eben so bedürfen die für gottesdienstliche Verrichtungen von den Angehörigen einer Kirche oder Religionsgesellschaft geforderten Gebühren der Genehmigung der Regierung,“

brächte eine reine Scheererei in die Kirche, welche von selbst die Gläubigen vor Ueberforderungen sichert, und der weitere Satz:

„Die zwangsweise Erfüllung (soll heissen Einbringung) der in gehöriger Weise angeordneten Leistungen und Gebühren hat mittelst der weltlichen Behörden zu geschehen, welchen die hiezu erforderlichen Bedingungen vollständig nachzuweisen sind,“

ist rein überflüssig; denn zahlt der Gläubige die Stolgebühen nicht, so hat der sie zu fordern berechnete Pfarrer, wenn er sie nicht

schenken will, was er bei ihm belegendem Zahlungsunvermögen oder Unwillen meistens thun wird, eben bei den weltlichen Gerichten unter Beweis seines Rechtsanspruchs zu klagen.

Ein weiterer Antrag lautet:

„Im Falle der Nothwendigkeit haben Kirchen- und Religionsgesellschaften sowohl in Ansehung der Kosten der Herstellung und Erhaltung gottesdienstlicher Anstalten, als der Einkünfte ihrer Religionsdiener auf eine Unterstützung von Seite des Staats gleichmässig Anspruch. Diese Unterstützung kann jedoch vom Staat an die von ihm zubescheidenden Bedingungen gebunden werden.“

Hier fällt einmal die wenn auch nur proportionale Gleichmässigkeit des Anspruchs für die 27 Millionen umfassende katholische Kirche und für eine vielleicht nur einige Hunderte Bekenner begreifende Secte auf. Diese Gleichmässigkeit wird für die katholische Kirche noch verletzender, wenn man bedenkt, dass der Staat durch deren Unterstützung nur einen geringen Theil des Vermögens zurückgibt, welches er ihr massenhaft durch die Sperrung ihrer eigenen Güterverwaltung und Freiheit entzogen hat. Und selbst diese Unterstützungen sollen noch an Bedingungen gebunden werden, welche der Reichsrath, also Leute, wie die Schöpfer des Religionsedicts, mitbestimmen werden?

Der weitere Satz hat weniger Bedenken:

„Auch der in einer Kirche oder Religionsgesellschaft als Abgabe an die Vorsteher und Diener derselben noch bestehende Zehnt oder Leistungen, welche einen Gegenstand der Grundentlastung bildeten, sind gegen Entschädigung aufzuheben, und hat diese Entschädigung nach Maassgabe der in den Gesetzen über die Grundentlastung hierüber im Allgemeinen, wie in Betreff eines jeden einzelnen Landes aufgestellten Grundsätze zu geschehen. So weit ein Zehnt der Frage nach bereits aufgehoben, aber die Entschädigung noch nicht erfolgt wäre, hat diese eben nach Maassgabe der bezogenen Grundsätze nachträglich zu geschehen.“

Es war zu erwarten, dass das in Oesterreich herrschende

Gelüste der in gewissen Institutionen berechtigten, über deren Grenzen hinaus aber gerade die Monarchie aus einander zu sprengen drohenden Centralisation die Gelegenheit nicht versäumen werde, durch das ganze Reich die Ablösung der Zehnten und der andern hieher gehörigen und der Grundentlastung unterwürfigen Grundfälle hindurch zu treiben: das Concordat hatte in dem Art. XXXIII. diese Sache in der Lage aufgefasst, wie sie zur Zeit seines Abschlusses war. In allen Kronlanden, bis auf Siebenbürgen und die Bukowina, war die Ablösung des Zehntens ausgeführt: der hl. Stuhl heilte nun die ohne seine Zustimmung sonach uncanonisch geschehene Ablösung, behielt aber der Kirche das Recht vor, den Zehnten dort einzufordern, wo er noch wirklich besteht, was ganz folgerichtig war. Rechtlich sollte die Ablösung allerdings eine freiwillige sein; der moderne Socialismus des Staats oder die Revolution haben aber meist die zwangsweise aufgedrungen. Die Kirche wird sich nicht erwehren können, auch in Siebenbürgen und in der Bukowina die Ablösung zu gestatten, wenn sie dieselbe auch schädigt, wie es in aller Herren Landen geschehen.

Ein weiterer glänzender Beleg für die Uniformschneiderei des Ausschusses ist sein Antrag:

„Dem Glauben, dem Gottesdienst und den Einrichtungen jeder Kirche und Religionsgesellschaft eben so wie ihren Obern und Religionsdienern in Uebung ihres Amtes gebührt gleicher Schutz gegen Verachtung und Herabsetzung und für Aufrechthaltung des gebührenden Ansehens und der entsprechenden Ehre.“

Also der 18hundertjährigen Kirche von 27 Millionen Seelen nicht mehr, als der flüchtigen Tagessecte einer Handvoll Verwahrlöster, dem Cardinal der alten Kirche nicht mehr, als dem durch das *suffrage universel* ernannten Ronge'schen Sprecher!

Wie rücksichtslos ist der weitere Antrag!

„Art und Maass dieses Schutzes hat das allgemeine Strafgesetz für alle Religionsbekenntnisse gleichmässig zu bestimmen.“

Ach die Virtuosität dieser Schneiderei — des Universalpaletots, gleich bequem in seiner Sackform für den ragenden Dom der alten Kirche und den Höcker jedes geistig oder sittlich schiefen Wahns!

Ja die Gleichmässigkeit schreitet noch weiter; denn der Ausschuss statuirt:

„In so weit die öffentliche Sicherheit und die Forderungen der Gerechtigkeit es gestatten, ist den Kirchen und gottesdienstlichen Gebäuden jeder Kirche und Religionsgenossenschaft die Immunität gleichmässig gestattet,“ der Kathedrale nicht mehr, als der Synagoge, der Moschee oder dem Floratempel des Rongethums.

Und warum denn nicht? Die Gleichscheererei oder Gleichbeschonkung geht noch weiter: die unerschöpfliche Freigebigkeit des Ausschusses beantragt nämlich:

„Durch das religiöse Bekenntniss ist der Genuss der bürgerlichen und politischen Rechte weder bedingt noch beschränkt. Jedermann kann insbesondere ohne Unterschied der Religion in den verschiedenen Ländern sich aufhalten und seinen Wohnsitz nehmen, Erwerb und Nahrung suchen und Eigenthum und Besitz von unbeweglichen, wie beweglichen Gütern und was immer für Rechte erwerben, endlich die Zuständigkeit und das Bürgerrecht in einer Gemeinde erlangen.“

Formell gehören diese Bestimmungen gar nicht in ein Religionsedict, sondern in die Verfassung, die Gemeinde-Gewerbordnung u. s. w; sie sind aber auch materiell mehr als bedenklich.

Es ist das sichere Merkmal eines blöden Geistes, auf verschiedene Personen oder Sachen gleiche Bestimmungen anzuwenden, während diese doch nach jenen Unterschieden nothwendig verschieden zu gestalten sind. Unsere alten Staaten sind im engsten Zusammenhang mit der Religion erwachsen: ihre Ordnungen und Aemter tragen unverkennbar das Gepräge dieses Zusammenhangs. Ist dieses selbst bei bürgerlichen Rechten z. B. der Ehe, dem Eid u. dgl. der Fall, um so entschiedener bei den politischen Rechten: sie setzen ein bestimmtes christliches Bekenntniss oder doch das Christenthum in irgend einem seiner Bekenntnisse voraus. Wo die öffentliche Stellung des Bürgers in Frage kömmt, ist diese confessionelle Voraussetzung nothwendig, aber nicht blos zu öffentlichen Functionen z. B. zu Aemtern, zur Land- und Reichsstandschaft, sondern

die öffentlichen Wesen, Aemter, Körperschaften, Universitäten, Gemeinden, Provinzen, Kronlande, Kronen selbst erscheinen ihrer Geschichte nach wesentlich als confessionell. Durch diese Eigenschaft wurzeln sie im Gewissen des Volks: sie davon ablösen, heisst sie entwurzeln. Mag man durch die Revolution diese confessionelle Forderung zerstört haben, wie in Frankreich, Nordamerika, Belgien, diese Staaten der Revolution haben die Probe noch lang nicht bestanden, am wenigsten sind sie berechtigt, die Norm für althistorische Staaten zu geben. Je enger die Verfassung der historischen Individualität sich anschliesst, desto fester ist der Staat. Man mag wohl zugeben, dass bei der Ueberhandnahme einer mehr generalisirenden Organisationspolitik nur das Christenthum in irgend einem seiner Bekenntnisse zum Genuss politischer Rechte zureiche; aber Ungläubige z. B. Juden dazu zuzulassen, ist durchaus verkehrt. Denn die ihnen von Anfang an aufgeprägte stammliche Ausschliesslichkeit, welche sich für sie im Umkreis der christlichen Völker zur bleibenden Strafknechtschaft in Folge des Gottesmords ganz nach dem starren Gebot ihres Gesetzes wie ein fortwirkender Fluch umgesetzt hat, macht die Juden für jedes Volk zum Splitter in seinem Fleisch. Alle andern Stämme veräbneln sich dem herrschenden Stamm in dem Land, in welchem sie siedeln; ist nun die Judenschaft gläubig, so steht sie unbekehrbar, eine Klippe im Volk: wird sie ungläubig im Reformjudenthum, so ist sie eine Ansteckung. Antisocial hemmt und zersetzt das Judenthum. Ausnahmen ändern Nichts. Leerer Humanitätscult behauptet: das Judenthum sei faules Fleisch gerade desswegen geworden, weil der christliche Staat sie zu allen Zeiten misshandelt habe: würde man ihnen die Schleusse aller Rechte öffnen, so würden sie sich den Christen bald angleichen, sich in deren Berufe theilen, den Schacher meiden. Die Geschichte widerlegt das. In Frankreich sind die Juden seit 1791, sonach 70 Jahre, emancipirt, und der Jude jenseits des Rheins z. B. im Elsass gleicht dem diesseits-rheinischen auf den Tupf, treibt Schacher, Hofmetzgerei und Wucher in allen Gestalten. Er umspinnt den christlichen Bauer mit aufgedrängten Anlehen, erwürgt ihn zur Zeit der Noth, setzt sich auf den Tisch und strampelt, zum Zeichen, dass es für den Bauer 12 Uhr geschlagen. Sie sind und bleiben Allerweltsleute.³⁾

³⁾ Selbst im Jahr 1789 widersetzte sich in der Nationalversammlung Reubell der Emancipation der Juden im Elsass: 1808 sah sich Na-

Welchen intensiven zersetzenden Einfluss das agglomerirte Judenthum selbst auf festere Bollwerke zu äussern vermag, zeigt Wien: noch ein Jahrhundert und Wien wird vorwiegend eine Judenstadt sein. In den religiös gefeierten Gesetzen der Juden liegt der Widerstreit gegen die christliche Staatsordnung. In ihren Commentaren zum mosaischen Gesetz, der Mischnah und der Gemarah liegt die giftige Casuistik, in der jüdischen Literatur das furchtbarste Requisitorium. In den Reformjuden der Gegenwart laufen die Schuldigen und Richter in einer Person zum abschreckenden Beispiel herum. Und diesen Leuten, welche extra muros schon so tief verwüsteten, will man die Staatsgewalt in die Mitverwaltung geben! Die Zeit wird lehren. 1)

poleon gezwungen, ein drakonisches Gesetz gegen die Ungerechtigkeiten der elsässischen Juden zu erlassen: in der Angst vor Untersuchungen setzten sie selbst den Betrag von 80 Millionen Hypothekarschulden auf 14 Millionen herab. 1830 und 1848 war Aufstellung von Militärmacht daseibst nöthig, um Volksaufstände gegen die Juden niederzuhalten.

In einem Zuchthaus Süddeutschlands brach, wie man mir erzählte, gegen das Ende der 20ger Jahre eine Meuterei unter den Sträflingen aus: sie schlugen die Wächter und entkamen alle, unter ihnen auch einige Juden: binnen 2mal 24 Stunden waren alle christlichen Züchtlinge wieder eingefangen, nur die jüdischen waren von ihren Leuten über den Rhein befördert worden. — Ein höchst freisinniger Elsässer Advocat war auch der Anwalt eines alten Juden und ward Deputirter. Bei der Heimkehr aus der Kammer traf er seinen alten Klienten und sagte ihm: Nun ist die letzte Schranke zwischen Christen und Juden in Frankreich gefallen: der Eid in der Synagoge auf die Thora ist aufgehoben. Was antwortete der Israelite? „Doch hoffentlich nur in Rechtsstreitigkeiten zwischen Christen und Juden, aber nicht in jenen zwischen Juden und Juden.“ Diese Antwort ist verrätherisch.

1) Wie ein Giftsumpf nachtet das jüdische Literatenthum, zumal der periodischen Presse, in der christlichen Gesittung der Nationen, ein ökumenisches Contagium, überall verbreitet, aber mit stehenden Becken an gewissen Standorten. Wenn von jeher die Unsociabilität der Juden der entscheidende Grund der Verweigerung ihrer Emancipation war, so ist sie es vorzugsweise in unsern Tagen. Unermüdlich, zäh, vielbegabt fordert das schreibende Judenthum die Christen zur Abwehr auf, welche aber allum zu kurz kommt, nicht durch die Wissenschaft, welche dem schriftstellerischen Judenthum zu schwer und zu mühselig ist, aber durch den literarischen Schacher mit kurzer Waare und durch die Bünderei seines Weltmarkts. Geschickte Minirer untergraben diese Schreibjuden jede

Aber obwohl in Oesterreich Anstalten des Unterrichts und der Wohlthätigkeiten, Universitäten, Spitäler stiftungsgemäss christliche und in der Regel katholische sind, obwohl Landschaften und Königreiche sich

schwache Position, die sie mit der Virtuosität ihrer Lauer sicher herauswittern. Ein solcher schwacher Punkt ist Wien. Es ist nicht zu glauben, wie dieser Ameisenhaufe schreibender Juden dort wählt und die Christen als gehorsame Handlanger an die Leine nimmt. Ein schlagender Beleg ist der im Jahr 1860 dort verlaufene Pressprozess des Dr. Sebastian Brunner, des Herausgebers der Wiener Kirchenzeitung gegen den Israeliten Ignaz Kuranda, Redacteur der „Ost-Deutschen-Post“.

Nothwendig muss das Treiben der jüdischen Presse die Defensive der christlichen Presse hervorrufen und so hat es auch die Wiener Kirchenzeitung auf den Kampfplatz gezogen. Das ward lastig und Hr. Kuranda schrieb am 28. Jänner in seinem Blatt einen Artikel, überschrieben: „Herr Sebastian Brunner“, der ihn beschuldigt:

1. Der Verbreitung hässlicher und gehässiger Pamphlete;
2. der Kunstgriffe schlechter Verlagsfirmen, welche Bücher unsittlichen Inhalts verbreiten;
3. Sein Blatt wird ein Blatt genannt, das zur Schande der gebildeten Presse erscheint.
4. Er wird der brutalen Hetze geziehen.
5. Sein Redactionssystem habe in der Scandalsucht gelegen.
6. Er wird beschuldigt der Anfertigung zähnefletschender Glossen;
7. der Aufstachelung zum wüthendsten Hass gegen die Juden;
8. geradezu des Mords als Geschäfts;
9. der Führung einer schmutzigen Feder.
10. Er wird mit einem Lumpensammler verglichen;
11. lächerlicher Ignoranz beschuldigt und
12. es wird ihm vorgeworfen, dass er den jüdischen Durst nach Christenblut als Thatsache aufgestellt und sich Gewissenlosigkeit zu Schulden gemacht.

Stoff genug für eine Injurienklage des Angegriffenen, der sie auch stellte.

Man muss die stenografirten Gerichtsverhandlungen darüber lesen, in der Schrift: „Pressprozess Dr. Brunner — Ignaz Kuranda“ v. W. A. Neumann. Wien 1860, um über die Höhe des Stuhls zu staunen, von welchem der Beklagte und sein Anwalt Hr. Dr. Berger als Hächstrichter journalistischer Tugend und Wissenschaft über die journalistischen Leistungen des Klägers das letztinstanzliche Urtheil sprachen. Man hätte meinen mögen, die grössten Grössen der Wissenschaft vor sich zu haben. Offenbar lag hier die Frage vor: Kann der Beklagte die Falschheit der das Judenthum beschuldigenden dogmatischen und historischen Behauptungen des Klägers aus den dogmatisch-verbindlichen Büchern des Juden-

um die Bischofsstühle herum zu katholischen Gesamtheiten ausgebildet hatten, alle diese historischen Berechtigungen müssen der leeren Velleität der Gleichscheererei zum Opfer fallen, alle diese grossen Gemeinschaften müssen sich nach der Präntion des abstracten Individuums richten. Was nützt es der Universität Wien, katholisch gestiftet zu sein? Andersgläubige erobern ihre Lehrstühle, und die protestantisch-theologische Facultät begehrt Einlass. Was nützen Gemeinden und Provinzen ihre wohl erworbenen Privilegien der Immunität von den Juden? Was nützt es dem opfertreuen Triol, seine Glaubenseinheit schon vor drei Jahrhunderten verteidigt und bis zur Stunde gerettet zu haben? Die grundrechtliche Walze der Wiener Centralisation fährt über alle diese rechtsgeschichtlichen Unebenheiten, über die Firnen der in Ehren ragenden Felsenburg weg. Die Entfremdung eines ganzen Kronlands, der Bergveste der Monarchie, gilt der Wiener Staatstheorie viel weniger, als das Grollen eines Andersgläubigen, dass er keine Lumpenstampfe am Inn hat errichten dürfen. Ist doch Papier das *pabulum vitae* für das Oesterreich dieser Leute.

„Den öffentlichen Pflichten, beantragt der Ausschuss weiter, darf kein Religionsbekenntniss Abbruch thun,“ setzen wir hinzu: „unbeschadet der gehörig bedachten religiösen Schuldigkeiten“. Wenn er aber weiter hinzusetzt: „Die Anhänger der verschiedenen Religionsbekenntnisse haben gleichen Beruf und gleiche Fähigkeit zur Erlangung öffentlicher Würden, Aemter und Bedienstungen.“ Also sogar gleichen Beruf! Wie mächtig ist der Reichsrath, mächtiger als das britische Parlament, von dem man sagt: eskönne

thums und nach den Thatsachen beweisen? Beweist er dieses nicht, so ist das Fundament der Klage bewiesen und der Beklagte war zu verurtheilen. Das war als Beweisaufgabe auszusetzen. Der Gerichtshof machte aber die Beweisaufgabe nicht und erklärte den Beklagten schuldlos. Ein Gerichtshof ist allerdings weder eine Akademie noch eine Recensionsanstalt. Der abgewiesene Kläger schloss: „Ich kann nur an die Weltgeschichte appelliren und an das, was ihre herrollenden Fluthen bringen werden.“

Wie leicht übrigens Hr. Dr. Brunner die dogmatischen Beweise für seine Behauptungen gegen das Judenthum hätte vermehren können zeigt das jüngst erschienene und in Wien bearbeitete gründliche Buch: Hundert Bogen aus mehr als fünfhundert alten und neuen Büchern über die Juden neben den Christen. 2 Bde.

Alles, nur keinen Knaben zum Mädchen, und kein Mädchen zum Knaben machen! Der Satz ist gerade so, wie wenn es hiesse: der Ausschuss kann allen seinen Mitgliedern den Beruf geben, positive Christen zu sein. Zudem ist der ungeschickt gefasste Satz ganz überflüssig; denn das Aemterrecht gehört ja zu den politischen Rechten, welche schon oben jedem Allerwelts-Bekennnisse gnädigst octroyirt worden sind.

Der Ausschuss beantragt weiter:

„In welcher Religion die Kinder zu unterrichten und zu erziehen sind, bestimmen die Eltern. Findet zwischen ihnen ein Einverständnis nicht statt, so folgen die Kinder männlichen Geschlechts dem Vater, jene weiblichen Geschlechts der Mutter im Religionsbekenntniss. Bei unehelichen Kindern kommt jene Bestimmung der Mutter zu.“

Gegen diesen Satz lässt sich Nichts einwenden, als etwa das, dass die confessionelle Theilung der Kinder religiösen Unfrieden in der Familie stiftet.

Der Zusatz aber: „Im Uebrigen gehört die Bestimmung, in welcher Religion ein Kind zu erziehen, zum Recht der Erziehung und wer dieses in Ansehung eines Kindes hat, dem kommt jene Bestimmung zu,“ ist eine sich von selbst verstehende Phrase.

Gegen den Satz: „Jedermann kann nach zurückgelegtem achtzehnten Jahre sich in Ansehung der Religion frei bestimmen und das Gericht hat ihm den Schutz dieser seiner Freiheit zu gewähren,“ lässt sich Nichts einwenden, als dass die Zeit zum Uebertritt zu weit hinausgerückt ist.

Der Antrag: „Die Vorsteher und die Diener einer Kirche und Religionsgesellschaft haben mit den andern Staatsbürgern gleiche Rechte und Pflichten in bürgerlichen und politischen Beziehungen“: ist unrichtig: der katholische Priester hat wegen des Disciplinargebots der Ehelosigkeit nicht das Recht zu heiraten und darf wegen des den Empfang der Weihen hindernden Mangels der Herzensmilde nicht die Militärpflicht oder das Amt eines Geschwornen bei Aburtheilung todeswürdiger Verbrecher ausüben u. s. w.

Der weitere Antrag: „Sie unterstehen in allen weltlichen Sachen wie diese den Civil- und Strafgesetzen. Jedes Vorrecht und jede Begünstigung ist ausgeschlossen; doch sind bei Verhaftung und Festhaltung eines Religionsdieners jene Rücksichten zu beobachten, welche die seinem Berufe gebührende Achtung erheischt,“ verletzt das abgeleitet auf göttlichem Recht beruhende Vorrecht der Geistlichen auf gerichtliche Immunität, auf welche das Concordat übrigens im Art. XIV. verzichtet hatte, unbeschadet der Straffälle gegen die Bischöfe, m. s. *Conc. Trid. Sess. XXIV. c. 5, de ref.*, wo in jedem einzelnen Fall der Papst und der Kaiser rücksichtlich seiner Behandlung sich vereinbaren werden. Aber welche Achtung vor der kirchlichen Autorität, vertreten in den Würdenträgern der Kirche, verräth dieser Satz in einem Reich mit so vielen gerichtlichen Privilegien, wenn der Bischof mit dem Packträger vor demselben Gericht stehen müsste, und fordert nicht schon die Achtung vor dem niedern Klerus hier Rücksichten? Allein der confessionelle Ausschuss hofft ohne Zweifel auch die *privilegia fori* der weltlichen Stände unter seiner Aequationsscheere fallen zu machen.

Der Ausschuss beantragt weiter:

„Dem Staate steht die Macht zu, im Wege des Gesetzes auch zu bestimmen, wann ein Oberer oder Religionsdiener einer Kirche oder Religionsgesellschaft um des öffentlichen Interesse's willen von seiner Stelle zu entfernen ist, und für die Anwendung des Gesetzes in den einzelnen Fällen zu sorgen.“

Das wäre die Krone bürokratischer Willkür und Eingrifflichkeit in die Selbständigkeit der Kirche, um jeden unbequemen Warner *arte legis* zu beseitigen.

Ein weiterer Antrag lautet:

52 „Den Kirchen- und Religionsgesellschaften stehen in Ansehung des ihren Vorstehern oder Dienern eigenthümlichen Vermögens im Falle des Todes derselben keine anderen Rechte zu, als welche ihnen in Gemässheit der bürgerlichen

Gesetze und durch rechtsgiltige Verfügung der Erblasser eingeräumt wurden.“

Diese Bestimmung soll die durch Art. XXI. des Concordats angenommene und durchaus in der Stellung des Klerus begründete Anordnung des canonischen Rechts aufheben, ist also ein Eingriff in die Selbständigkeit der Kirche.

Auch der letzte Antrag:

„Angehörige einer Kirche oder Religionsgesellschaft können niemals zu irgend welchen Beiträgen für Cultus- Unterrichts- oder Wohltätigkeitszwecke einer andern religiösen Gemeinschaft verhalten werden,“ ist, wenn er grundsätzlich auch richtig ist, doch durch den Zusatz zu beschränken: „wenn diese Beiträge nicht Reallasten sind,“ wo aber durch Ablösung dem Princip geholfen werden könnte.

Das ist das von der Mehrheit des confessionellen Ausschusses beantragte Religionsedict, eine Nachahmung des selbst nur wieder den *articles organiques* nachgebildeten „Edicts über die äusseren Rechtsverhältnisse des Königreichs Baiern, in Beziehung auf Religion und kirchliche Gesellschaften“ v. 26. Mai 1818, nur verschärft um die ganze Intensivität der religiösen Auflösung, welche das letzte halbe Jahrhundert verschuldete. Wie das bairische Religionsedict in den Staaten der oberrheinischen Kirchenprovinz durch die Kirchenpragmatik v. 1830 nachgeahmt wurde, so findet es seine maasslos übertriebene Copie in dem beabsichtigten österreichischen Religionsedict. Alle diese Verordnungen hatten zum offenbaren Zweck, die vorgängigen zweiseitigen Concordate und Conventionen indirect wieder aufzuheben und in ihren wichtigsten Theilen trocken zu legen. Was aber den ruhigsten Beurtheiler dieses Schriftstücks am eckelsten anwidern muss, das ist die schämliche Missheirat der Freiheit mit der Polizeistaatlichkeit: die auflösendste Freiheit, völliges Gewährenlassen des angeblichen Rechtsstaats für den religiösen Unfug, die Sectirerei und hart daneben die mistrauendste Polizeischeererei für die alte Kirche. Diese Helden der Freiheit haben für die alte seit bald zwei Jahrtausenden bestehende Kirche nur die polizeiliche Inquisition und Fessel, aber für jede auftauchende unbekanntete Secte freies Gewährenlassen. Das ist nicht blosses Unwissenheit: nein das

ist Plan. Das ist ein Flankenmarsch auf das Concordat, welches man aus obligater Feigheit nach oben in der Fronte nicht angreifen mag.

Ein zweiter Zweck, den dieser Entwurf mit Hartnäckigkeit verfolgt, ist einerseits die Herabdrückung der kath. Kirche zu einer blossen Religionsgesellschaft und andererseits die Emporhebung einer jeden Secte oder Religionsgesellschaft zur Würde der katholischen Kirche.

Mit einer geschichtsfeindlichen Rücksichtslosigkeit werden hier die Begriffe der herrschenden, recipirten, bloß geduldeten oder gar nur zur Hausandacht zugelassenen Religionen gestrichen. Es ist wahrhaft komisch, zu sehen, zu welchen Zwecken und Auszeichnungen solche Secten hinaufgeschraubt werden und in welche gewürfige Gesellschaft so die kath. Kirche geräth. Diese Entwürdigung ist der Weg, um möglich bald über die Trümmer der Kirche zum *état athée* zu gelangen. Der Entwurf behält für die Kirche von mehr als $\frac{2}{3}$ der Bevölkerung des Kaiserthums nicht einmal die Rechte und Anständigkeiten, welche das öffentliche Recht Frankreichs dort wenigstens noch der Kirche der Mehrheit der Nation belässt. Mit einer eben so unverrückbaren als blöden Advocatensuffisance wird das Lineal des Gleichmaasses an die Kirche von 27 Millionen und an den Conventikel einer Handvoll hirnverbrannter Schwärmer oder Unwissender oder Taugenichtse gehalten.

Nun wir lassen uns die Parität zwischen der katholischen Kirche und den beiden grössern protestantischen Bekenntnissen gern gefallen: für Oesterreich beruht sie rücksichtlich Ungarns und seiner Nebenlande auf Verträgen und diese soll man gewissenhaft halten: für die deutschen und slawischen Kronlande beruht sie nur auf der Gnade des Kaisers, da zumal die zum deutschen Bund gehörigen Lande keinen Anspruch auf den westfälischen Frieden haben, von welchem bekanntlich der ihn schliessende Kaiser Ferdinand III. mit Zustimmung aller ihn vereinbarenden Staaten seine Erblande ausdrücklich eximirt hatte, J. P. O. art. V. §. 41; allein die allgemeine Gleichstellung der Protestanten der deutschen und der slawischen Lande mit denen Ungarns erschien unbeschadet entgegenstehender Rechte einzelner Kronlande als ein inländisches und gegenüber den Protestanten Deutschlands als ein förderales Interesse; aber die Forderung der Parität für die Sectirer ist lediglich ein destructives Gelüste. Hier hat die centralistische Lust am offensten herangelangt.

Aber auch die Parität des Protestantismus ist für Oesterreich

nur eine rechtliche: die Protestanten sollen in bürgerlichen und politischen Rechten den Katholiken gleich gestellt sein; aber so weit zu gehen, dadurch die religiöse Ungemischtheit ganzer Kronlande, wie z. B. Tirols, Venetiens, Dalmatiens, Croatiens zu durchbrechen, das widerstreitet jeder gesunden Politik und dem in dem Octoberdiplom verkündeten Princip der Autonomie der Kronlande. Gerade die historische Individualität dieser Kronlande gipfelt in ihrer katholischen Glaubenseinheit, in welcher die ureigene Verfassung dieser Lande erwachsen.

Aber auch die Monarchie im Grossen und Ganzen ist an der katholischen Kirche erstarkt. Wie? Sie, welche Ströme Bluts gegen den Andrang des Islams und gegen die mit dem Aufruhr verbündete Häresie vergossen, welche als katholische Grossmacht die Krone des hl. römischen Reichs drei Jahrhunderte in Würden und Ehren getragen, sie sollte als katholische Grossmacht abdiciren, zum paritätischen und zuletzt zum glaubenlosen Staat herabsinken? Dieselben Leute, welche in Völkern nur Zahlen auf ihrem flachen Rechenbrett sehen, wollen 5 Millionen und 26 Millionen als gleichwerthige Zahlen annehmen?

Die katholische Monarchie und Grossmacht sollte so tief ihr geweihtes Scepter senken, in einer Zeit, wo, nachdem alle rechtlichen und politischen Gewähren überall vergeudet werden, die religiösen Ueberzeugungen aus der Tiefe zu deren Ersatz emporsteigen? Oesterreich sollte sein katholisches Erstgeburtsrecht in einer Zeit gegen den Wind der Lohhudelei des flüchtigen Tages hingeben, wo das verfassungsrechtlich indifferentistische Frankreich, der *état athée*, jeden Tag wenigstens als Scheinfahne den Taufschein der erstgeborenen Tochter der Kirche aufsteckt? Und wo denken denn die sectenzerfressenen Grossmächte Europa's daran, ihren Charakter als confessionelle Schirmreiche aufzugeben? Wühlt England in Italien nicht mit gleicher Schaamlosigkeit als antipapistisch denn als freihändlerisch und denkt es daran, politisch seine Secten der Hochkirche gleichzustellen? Hat nicht das heilige Russland unablässig unter den Slawen Oesterreichs gewühlt, damit es um sein als orthodox gefeiertes Schisma das panslawistische Weltreich erbaue und denkt es daran, verfassungsrechtlich sein Sectengewühl der orthodoxen Kirche gleichzustellen? Und gebahrt sich Preussen trotz seiner fast hälftigen katholischen Bevölkerung nicht als den

hieratischen Protector des Protestantismus in der innern Verwaltung und in seinem diplomatischen Verkehr?

Man untersuche Institutionen, welche man will, in Preussen: Kirche, Pfarrsysteme, Kirchendotation, Schule, Stiftungen, Heer- und Staatsbeamtung: wo geniessen die Katholiken auch nur der entfernten Parität?

Und da sollte Oesterreich so gutmüthig dumm sein, die Parität bis zum Widersinn durchzuführen und während alle Tage die akatholischen Mächte und Parteien ihm seinen nahen Sterbtag vorhalten und es in Deutschland und der Welt keine anderen Sympathieen und Hilfen als die katholischen hat, diese an den Kopf stossen, verrathen, sie von sich jagen, durch Gewährung einer Parität, für welche selbst die Beschenkten kein Wort, viel weniger eine That des Dankes haben?

Ja man gewähre den Protestanten als Staatsbürgern die gleichen Privat- und öffentlichen Rechte, wie den Katholiken; das ist die rechtliche Parität; aber die Verwaltung und Politik nach innen und aussen bleibe die katholische, und sie werde es jetzt ausgesprochenener als früher: die Parität sei keine politische: Oesterreich bleibe und werde noch mehr eine katholische Grossmacht.

Diesen Weg hat auch das Concordat eingeschlagen.

Es hat den Staat und die Kirche in glücklichen Einklang mit ihrer Vergangenheit und zugleich in die rechte Stellung zur Gegenwart und Zukunft gesetzt. Es hat die Fahne der Rechtsstaatlichkeit im Gegensatz zu der zerrissenen der Polizeistaatlichkeit aufgepflanzt: vorbildlich für die Reichs- und Landesverfassung hat es das Reich zuerst im Innern gestärkt, damit es mit der ganzen Wucht der wiedergewonnenen Kraft in die auswärtige Politik einwirken möge.

Wiederherstellung des vorigen Rechtszustands, *in integrum restitutio*, so weit sie die berechtigten Zustände der Gegenwart ertragen, war die erste Aufgabe des Concordats. Durch dasselbe ist die Kirche in der Monarchie wieder hergestellt, und zwar:

1. In ihrem Wesen als selbständiges, vom Staat unabhängiges, mit dem einen Rechtsstaat darstellenden Kaiserreich einträchtiges Reich Gottes;

2. mit eigener selbständiger Gliederung des geistlichen Standes in dem Organismus der kirchlichen Aemter;

3. mit freiem, selbstthätigem, durch den Staat unhemmbarem Leben in dessen drei grossen Functionen der Lehre, Weihe und

des Regiments, welches wirkt gesetzgebend, richtend, regierend;

4. gestützt auf ein unentziehbares freies Vermögen.

Aber durch das Concordat ist auch das Reich wieder hergestellt:

1. in seinem Wesen als nationales Reich für öffentliche Gerechtigkeit und Wohlfahrt in nationaler Form, mit anderen Worten als Rechtsstaat oder richtiger das autonome Recht schützender souveräner Staat, ohne Eingriff in die kirchliche Ordnung;

2. mit selbständiger Gliederung des weltlichen Beamtenstands in dem Organismus der staatlichen Aemter, ohne Eingriff, aber im Zusammenhang mit dem kirchlichen Gebiet;

3. mit freiem, selbstthätigem Leben auf rechtlichem und politischem, nicht aber auf kirchlichem Gebiet mit den drei grossen Functionen der Gesetzgebung, der Gerichtsbarkeit, der Regierung;

4. gestützt auf das eigene Vermögen und auf das Gebiet der Nation.

Aber auch die regierende Dynastie ist wieder hergestellt in Oesterreich, indem sie das traditionelle dynastische Princip des Hauses Habsburg wieder offen als eigenes bekennt, das Princip, mit der Kirche im Frieden zu leben: die kaiserliche Dynastie ward aber auch wieder hergestellt in Deutschland und in der Welt, indem sie durch das Concordat thatsächlich das dem Kaiser des hl. römischen Reichs deutscher Nation und dadurch dem Kaiser zustehende Schutzamt der universellen Kirche wieder übt welches der Kaiser Franz II. durch seinen Botschafter bei dem Conclave des den Papst Leo XII. wählenden Cardinalcollegiums sich vindicirt hatte.

Aber auch die Nation ist in Oesterreich wieder hergestellt durch die im Concordat geschehene Wiederherstellung der Kirche, da sie ihre geistige Stellung dadurch wieder erlangt hat, welche sie, wenn sie ihre Sendung erfüllen will, im Kampf mit dem Materialismus der Zeit und mit der Gefahr der Zersplitterung der Monarchie durch die Vielartigkeit der Nationalitäten behaupten muss. Oesterreich findet in der gemeinsamen canonischen Verfassung der freien Kirche den unentbehrlichen Stützpunkt für die bei der Menge seiner vielartigen Stämme, wenn auch nicht unmögliche,

doch schwieriger zu erringende und zu befestigende politische Gesamtverfassung des Reichs. Die Kirche bietet mit die Freiheit der österreichischen Monarchie.

Die Wiederherstellung der katholischen Kirche in Oesterreich und der Monarchie als katholischer Grossmacht wird nicht gestört durch das Gegengewicht der andern kirchlichen Bekenntnisse; denn die vierthalb Millionen unirter Griechen gehen mit den Katholiken und auch die drei Millionen nicht unirter Griechen finden in der ihnen gewährten kirchlichen Freiheit und bei der Analogie ihrer Kirchenverfassung mit der katholischen und bei der ihnen einwohnenden Geruhigkeit keinen Grund, die gesetzliche Entwicklung der katholischen Kirche zu behindern, wenn sie von Russland nicht mehr unter kirchlichem Schein politisch zum Panslawismus verführt werden.

Gefährlicher könnte die Opposition des Protestantismus werden, und die jüngste Vergangenheit hat bewiesen, wie die confessionelle Aufständigkeit der ungarischen Protestanten zugleich eine politische war, jetzt, wie vor drei Jahrhunderten. Es ist ferner ein schlimmer Dank für die kaiserliche Grossmuth, als erste öffentliche That den Gustav-Adolfs-Verein in Oesterreich zu errichten: mögen die Protestanten für ihre Glaubensgenossen sammeln: dagegen wird Niemand etwas haben; aber den Namen Gustav Adolfs, dieses Reichsfeinds und des Verwüsters Oesterreichs, dem Verein in den österreichischen Landen behalten, das ist bei Gott eine patriotische Schmach. Aber gefährlich wird dadurch der Protestantismus nicht. Denn einmal darf die geringe Verhältnisszahl der Protestanten, noch nicht anderthalb Millionen Calviner und kaum eine Million Lutheraner, beruhigen: sodann schwächt sie ihre Spaltung in die beiden Bekenntnisse, deren Gegensatz desto tiefer sich ausweiten wird, je freier sie gestellt sind: endlich werden sie sich hüten, eine Ordnung anzugreifen, welche auf dem gleichen Princip der Rechtsstaatlichkeit für sie, wie für die Katholiken beruht: würden sie gegen das Concordat sich auflehnen, das doch wie die Protestantentente v. 1859 und 1861 auf dem gleichen Grundsatz der Autonomie beruht, nur dass letztere sie den Protestanten in viel reichlicherem Maass, als den Katholiken zumessen, so würden sie gegen ihr eigenes Fleisch und Blut wüthen und durch eine widerkatholische Reaction unfehlbar die Freiheit ihrer eigenen Bekenntnisse in Frage stellen.

Betrachten wir das Protestantententente für Ungarn v. 1. Sept. 1859 und das für die deutsch-slawischen Kronlande v. 8. April 1861, so ist die mögliche Autonomie der Glaubensgemeinschaft der sie leitende Grundgedanke. Das zeigt schon ihre Entstehung. In Ungarn hatten die zu Pest und Ofen im September und Oktober 1791 gehaltenen beiden Synoden dem Kaiser Leopold II. die kirchlichen Gesetzentwürfe vorgelegt. Obwohl wiederholt darüber verhandelt worden war, so vertagten die kund gewordenen Gegensätze die Sache bis zur Gegenwart. Zur Erledigung dieser Synodalvorschläge über die Vertretung und Verwaltung der protestantischen Kirchenangelegenheiten ward ein Gesetzentwurf des Ministers für Cultus und Unterricht, des Grafen Thun, den Districtualconventen beider Confessionen zur Meinungsäusserung mitgetheilt: auf den Grund der Gutachten sämmtlicher Superintendentenzen und der Eingaben der Evangelischen beider Bekenntnisse erging nun zur Erledigung der genannten Synodaloperate, in Ausführung des §. 4 des XXVI. Gesetzartikels des ungarischen Reichstags v. J. 1791 das kaiserliche Patent v. 1. Sept. 1859. Es ist also den Bekenntnissen von der Regierung nicht auferlegt, sondern aus dem Schoos der beiden Bekenntnisse zum Vollzug eines Reichstagsbeschlusses selbst hervorgegangen.

Demselben Princip der Autonomie huldigt das Protestantententente v. 8. April 1861 für die deutsch-slawischen Lande, in welchem der Kaiser keine zweiseitige Verbindlichkeit zu lösen, sondern nur von ihm einseitig gemachte Zusagen zu erfüllen hatte, nämlich die in der Entschliessung v. 26. Dec. 1848, in dem Patent vom 31. Dec. 1851 und im Verfassungsdiplom v. 20. Oct. 1860 geschehene Zusicherung principieller Gleichheit auch der Protestanten vor dem Gesetz: diesen Grundsatz sollte das Patent hinsichtlich der Beziehungen der protestantischen Glaubensgemeinschaft zum Staat gewährleisten und den Grundsatz der Gleichberechtigung aller anerkannten Confessionen nach sämmtlichen Richtungen des bürgerlichen und politischen Lebens zur thatsächlichen vollen Geltung bringen. Auch dieses Patent hat die Regierung den Protestanten nicht octroyirt, sondern es war auf die Gutachten der protest. Kirchenbehörden ausgearbeitet worden.

Das Patent für Ungarn betrifft mehr die innere Verfassung, die Schul- und Unterrichtssachen und die staatsrechtliche Stellung der evangelischen Kirche beider Bekenntnisse. Sie genießt hier ein

Maass von Freiheit, deren sie sich in keinem deutschen Land erfreut.

Die Vertretung und Verwaltung tragen durchaus das Gepräge der Autonomie. Sie haben drei Stufen, die Pfarrgemeinde, die Bezirks-gemeinde und die Superintendential-Gemeinde: das Regiment ist presbyterial, die Vertretung synodal gegliedert.

Das Patent gewährt den Protestanten Ungarns nicht blos die volle Autonomie in ihren kirchlichen Angelegenheiten, sondern auch den Schutz des weltlichen Arms zum Vollzug der kirchlichen Verfügungen und Erkenntnisse, zur Einbringung der ihren Cultus-, Unterrichts- und Wohlthätigkeitsanstalten gebührenden Einkünfte und Umlagen. Gleich autonomisch ist dadurch die Schule gestellt: selbst in den auf Staatskosten errichteten (Volks- und Mittel-) Schulen dürfen nur Protestanten als Lehrer angestellt werden. Die Ehegerichtsbarkeit steht kirchlichen Gerichten, die eherechtliche Gesetzgebung den Synoden zu: den einzelnen Superintendenzen werden Unterstützungs-Pauschalien aus dem Staatsschatz zugesichert. Gewissenhaft wird den ganzen Stufengang hindurch die Trennung der augsburgischen und der helvetischen Confession durchgeführt.

Das Patent übertrifft an freisinnigen Gewähren den neulich so oft angerufenen Art. 26 des ungarischen Reichstags v. 1791, welcher durch das Patent in zwei wesentlichen Stücken abgeändert wird, indem die Regierung auf das ihr nach §. 4 zustehende Recht verzichtet, zu den Generalsynoden landesfürstliche Commissäre zu senden, und sogar die Beschränkungen, welche dessen §. 14 über die Niederlassung der Protestanten in Kroatien und Slawonien enthielt, den Privilegien dieser Kronlande zuwider völlig aufhob.

Das Patent v. 8. April 1861 gewährleistete den Protestanten beider Bekenntnisse in den deutsch-slawischen Ländern das Recht der selbständigen Ordnung und Leitung ihrer kirchlichen Angelegenheiten: es erklärt, wo immer ein Hemmniss ihrer freien Religionsübung noch besteht, es aufgehoben, was das Recht Tirols verletzt; — es bestimmt, dass die Verschiedenheit des christlichen Bekenntnisses fernerhin keinen Unterschied in dem Genusse der bürgerlichen und der politischen Rechte begründe und dass jede Norm, welche die Ausübung dieser Rechte bei den Protestanten bisher behindert, ausser Kraft zu treten habe.

Berechtigt zur Gesetzgebung in ihren kirchlichen Angelegenheiten, beschliessen sie das protestantische Eherecht und ihre geistlichen Behörden üben ausschliesslich ihre Ehegerichtsbarkeit: berufen zur selbständigen Leitung ihrer kirchlichen Angelegenheiten und zur Ordnung ihres Volksschulwesens in kirchlicher Hinsicht, wählen sie frei ihre Seelsorger, bilden Vereine zur Förderung ihrer Kirchen- und Schulzwecke, treten mit gleichartigen Vereinen des Auslands in Verbindung, errichten nach freiem Ermessen Schulen, berufen frei Lehrer an sie, ohne jede Schranke, als die der für alle Staatsbürger geltenden Gesetze: sie dürfen ihre Lehrer und Prediger ausländische Lehranstalten besuchen lassen: so können sie alle als zweckmässig erkannten geistigen Mittel zur Förderung ihres kirchlichen und wissenschaftlichen Lebens frei anwenden: der Staat verspricht ihnen, dazu die materielle Hilfe zu leisten. Auch hier ist das Kirchenregiment auf presbyterialer und synodaler Grundlage gegliedert und eine übrigens blos provisorische Verordnung specificirt diese Organisation, und obwohl nur dem Gutachten der Protestanten entnommen, stellt sie die autonome endgiltige Regelung der Kirchenordnung durch synodale Gesetzgebung in Aussicht.

Wahrlich die Autonomie der protestantischen Glaubensgemeinschaften ist vom Staat viel schrankenloser anerkannt, als die der kath. Kirche.

Durch diese Anerkenntniss der Autonomie begründet sich die grundsätzliche Verwandtschaft zwischen dem Concordat und den Protestantenpatenten auch mit der Reichsverfassung und den einzelnen Landesordnungen.

Gleichwie der Staat jeder der christlichen Kirchen die Autonomie, die eigene Gesetzgebung, Gerichtsbarkeit und Verwaltung, eigenes Schul- und Stiftungswesen und Vermögen grundsätzlich gewährt, so stellt die Reichsverfassung gewisse übereinstimmende Rechte als Merkmale der Anhörigkeit an die Monarchie auf, so die Gleichheit aller Unterthanen vor dem Gesetz, die Allen verbürgte freie Religionsübung, die von Stand und Geburt unabhängige Aemterfähigkeit, die Allen obliegende gemeinsame und gleiche Wehr- und Steuerpflichtigkeit, Freiheit von Frohnen und Binnenzöllen u. s. w. ferner im öffentlichen Recht die Denk-, Sprech-, Press- und Vereinsfreiheit, die Gemeinde-Provinzialfreiheit, die Beschränkung der

gesetzgebenden Gewalt des Monarchen durch Mitwirkung des Reichsraths und der Landtage, wornach alle Gegenstände der Gesetzgebung, welche sich auf Rechte, Pflichten und Interessen beziehen, die allen Königreichen und Ländern der Monarchie gemeinschaftlich sind, unter die Mitwirkung des Reichsraths, alle andern Gesetzgebungsstoffe aber unter die Zuständigkeit der Landtage der einzelnen Kronlande fallen, so dass die Vermuthung für die landtägliche Competenz streitet, während in dem Concordat für die Giltigkeit des gemeinen canonischen Rechts gegen das kirchliche Sonderrecht zu vermuthen ist.

So waltet eine grosse schöpferische Analogie zwischen dem Concordat, den Protestantenpatenten, der Reichsverfassung und den einzelnen Landesordnungen, überall freies Leben und Regen gestattend, jedes Berechtigte im öffentlichen Leben gewähren lassend und es mit dem Schutz und den Hilfen der Staatsgewalt umhegend: kurz der Rechtsstaat, welcher jede auf nationalem Grund erwachsende Institution als solche verehrt und pflegt.

Bei dieser Gewähr der Individualität, der Freiheit und der alle einbündelnden organischen Ordnung, bei dieser Eigenthümlichkeit und Uebereinstimmug, welche belebend durch das Reich, die Stämme und ihre sie hütenden Anstalten strömt, zeigt sich die Verkörperung und der Pulsschlag einer grossen katholischen Universalität, und daher ist in Oesterreich allein möglich eine katholische Politik mit weiter lebenskräftiger Mächtigkeit. Legen wir sie in ihren grossen Zügen dar!

Es ist erstens jedem Forscher der Rechtsgeschichte bekannt, dass, wie die Kirche die germanischen Völker erzogen, so auch die germanische Staatsordnung sich der kirchlichen Organisation nachgebildet hat: das hl. römische Reich deutscher Nation der Gesamtkirche, das Königthum der Kirche in einer Nation, das Herzogthum dem Erzbisthum oder Bisthum, der Gau dem Archidiaconalbann, die Hundrede dem Landcapitel, die Landgemeinde der Landpfarre, die Stadtgemeinde der Stadtpfarre. Noch jetzt zieht die kirchliche Organisation in ihrer Stetigkeit ein haltfestes Balkenwerk unter den vergänglichen Bau der weltlichen Reiche. Und nirgends hat sich dieser Parallelismus kennbarer erhalten, als in Oesterreich.

Schon im Allgemeinen zeigt sich diese Analogie. Wie die allgemeine Kirche mit ihren drei grossen Gewalten, der Lehre, der

Weihe und der Jurisdiction, letztere gesetzgebend, richtend und regierend herabgreift in ihre Particularkirchen, die Patriarchate, Metropolen und Bisthümer, so greift hier die Monarchie mit ihrer Gesetzgebung, Gerichtsbarkeit und Regierung in die von ihr umfassten Kronlande, wo sie denselben Gewalten in den engern Bereichen begegnet.

Die eine kirchliche Gesamtregierung und die vielen kirchlichen Einzelregierungen greifen organisch und lebendig ineinander: die beiderseitige Zuständigkeit muss ausgeschieden, abgegrenzt sein. Sie ist es. Die Satzungen der Gesamtkirche, die dogmatischen, sind so wesentlich und unabänderlich, dass nie davon entbunden werden kann: selbst von den dispensablen Disciplinarysätzen wird in der Regel nicht dispensirt, nur in den dringendsten Fällen, bei unverkennbaren Wechseln der zeitgenössischen Cultur und Verhältnisse, „*ratione temporum*“, wie es in dem Concordat heisst.

Diese kirchliche Doppelverfassung bietet der österreichischen Monarchie eine schlagende anwendungsreiche Analogie. Die kaiserliche Krone strahlt in einer Fülle von Juwelen, ebenso vielen Kronlanden; jedes mit eigenem Stamm, eigener Geschichte, theilweis eigenem Recht: aber alle Juwelen fügen sich in den edeln Ring der einen kaiserlichen Krone: alle Kronlande bilden die eine Monarchie. Dieser Verband kann nach dem Lauf der Zeiten lockerer oder inniger sein. Aber die ganze gefahrvolle Zeit drängt in der Gegenwart zur Einigung. Centralisation sehen wir in Frankreich, Russland, Preussen; in England sehr stark nach aussen und die Decentralisation im Innern sehen wir dort täglich den Angriffen der jüngern Generation von Staatsmännern mehr erliegen; und da sollte bei wachsenden Gefahren inmitten des gewappneten Europa's sich Oesterreich schwächen, indem es seine Stärke durch Zerfallung des Reichs in bis in die Spitze autonome Kronlande lähmt? Nein — das wünscht der ehrliche Patriot nicht nur nicht, er weist es zurück als einen Verrath am Vaterland.

Wie in der Verfassung der Kirche, so muss in der des Reichs nach dem obersten Kanon der pragmatischen Sanction, welche alle Kronlande für immer zu einer Monarchie bindet, und gemäss dem monarchischen Princip, welches die Vereinigung aller Reichsgewalten in der Hand des Kaisers verlangt, die Krone die endgiltige Entscheidung über alle leitenden Rechte und Interessen des Reichs

haben: echt monarchisch ruhe oberstes Maass und höchster Entscheid in dem nur Gott verantwortlichen Gewissen des Kaisers.

Auch hiefür bietet die Verfassung der Kirche eine schlagende Analogie in Betreff der Gesetzgebung. Das allgemeine Concil, gebildet aus dem Episkopat des Erdkreises, beschliesst seine Satzungen für die allgemeine Kirche; aber Kraft und Geltung, Sanction und Verkündung erlangen sie nur durch den hl. Stuhl, der ein unbedingtes Veto hat. Ehe aber in den vom Papst genehmigten Beschlüssen des allgemeinen Concils die grossen Fugen der Gesetzgebung gezogen werden, ist es gerathen, den Kirchenprovinzen und den Bisthümern ihre durch die Gesetzgebung zu regelnden Bedürfnisse abzufragen; daher werden Provincial- und Diöcesansynoden vorher gehalten: sie werden es aber auch nachher, um die auf den allgemeinen Kirchenversammlungen beschlossenen Satzungen sachgemäss durchzuführen, und ist, wie in der Kirche, wo Alles bleibender steht, durch ein allgemeines Concil eine allgemeine Reform ergangen, dann genügt das für Jahrhunderte, wie denn seit dem allgemeinen Concil von Trient seit vierthalbhundert Jahrhunderten keines mehr gehalten worden: der Wechsel maassgebender Verhältnisse verläuft mehr in nationalem, provincialem und diöcesanem Bereich: daher sollen die National- Provincial- und Diöcesansynoden periodisch fortdauern, wenn auch die Stimme des allgemeinen Kirchenraths durch Jahrhunderte feiert, weil die Krise fehlt, die allein eine so feierliche Versammlung aufbietet. Das ist allerdings anders in den weltlichen Verhältnissen, weil alles Menschliche rascher wechselt und den Wechsel auch der Gesetzgebung aufdringt.

Das sind gehauene, scharf geschnittene Principien.

Und das ist ein zweiter Vorzug der katholischen Politik: sie hat Principien, nicht blos Convenienzen. Ach leuchtete auch nur Ein Princip in unsere wüste trübe Zeit, wie stände es ganz anders! Wie würde sich um diesen sonnenhaft durchleuchtenden und durchleuchteten Kristall alles Gute und Gesunde in bindender Wahlverwandtschaft anschliessen? Allein wir sind an politischen realen Principien arm, bettelarm.

Auch in Oesterreich, wo Jahrhunderte lang ein festes oberstes Princip in glücklicher Tradition geleitet hatte, ward es vor einem Jahrhundert gewaltsam abgebrochen, und welche Widerstände erheben sich gegen dessen Restauration, die der Kaiser unternommen?

Nie hatte ein gerade denkender, wohlwollender Fürst ein trüberes Geschick, als der Kaiser, welcher das Princip der Rettung bietet, der aber von seinen Völkern nicht verstanden wird.

Drittens huldigt die katholische Kirche ehrlich der Freiheit, sie strebt mannhaft nach ihr, freilich nicht nach jener, welche den fleischlichen Menschen und den Markt durchlärmmt, sondern nach einer höhern, von welcher die hl. Schrift sagt: wo der Geist Gottes weht, dort ist die Freiheit: dem wahren Katholiken ist jede Freiheit die Stätte zur Uebung von Pflichten: jede ist ihm begrenzt durch die Sittlichkeit: der Katholicismus will die Freiheit nicht, um dem einzelnen Bürger Raum zur Bethätigung selbstsüchtiger Willkür zu geben, sondern zum aufopfernden Zusammenwirken mit seinen Brüdern für die ehrbare Erringung jener Rechte und Interessen, durch welche er den Anforderungen seiner ganzen sittlichen Art und den Bedürfnissen eines sittlichen Gemeinwesens Befriedigung geben kann. Und wie viel edles Korn liegt in den Völkern Oesterreichs, wie viel kostbarer Fonds in allen diesen lebensfrischen Stämmen! Es bedarf nur der Sammlung so vieler edler Kräfte, leitender Charaktere, um sie zu binden zu starken wirkungskräftigen Bündeln für helle und für trübe Tage.

Viertens dient der Katholicismus der Ordnung: ich meine nicht die den Menschen und seinen freien Aufschwung niederhaltende der Polizei, sondern jene Ordnung, welche die Grundlage und die Gliederung eines Reichs von Institutionen ist, die aus dem innersten Wesen der Gesellschaft nach göttlicher Vorbildlichkeit stammen. Es besteht ein Kreis solcher grossen Gesamteinrichtungen, wie Kirche, Staat, Gericht, Ehe, Familie, Eigenthum, Heer u. dgl. Nie wird der Katholicismus dulden, dass in seinem Bereich diese grossen, gottgesetzten Gliederungen verletzt werden: er wird sie mit seiner heiligsten Sanction umgeben. Und ist diese typische Ordnung in Oesterreich, wenn auch seit einem Jahrhundert durch minder erwogene Experimente zeit- und theilweise durchbrochen, doch nicht noch unversehrt, als in irgend einem Land des Welttheils, zumal im Gemüth und in der Sitte der Bevölkerung?

Fünftens huldigt der Katholicismus der organischen Entwicklung der öffentlichen Zustände, d. h. er glaubt nur an eine allmälige, stetige, stille Fortbildung des öffentlichen Geists und Systems auf gegebenen Grundlagen. Was wächst, das lärmt

nicht, sagt ein weiser Spruch. Nationale Rechte und Freiheiten haben gewisse Voraussetzungen und Vorbildungen, zurückgelegte organische Stadien, an welche sich jedes neue Wachstum ansetzen muss: jeder Abbruch, jeder Sprung wirft zerschmetternd auf frühere Stufen zurück, in eine Reaction, welche wie ein bösertiges Fieber Menschen und Völker schüttelt und ihre Sicherheit erschüttert. Nur wo man ohne Grund die frühere geschichtliche Ordnung gestört, dort soll man, das Zwischenreich rasch und völlig ausscheidend, zur alten Ordnung, jedoch erneuert nach den gegenwärtigen Zuständen, zurückkehren. Auch dieses Princip ist in Oesterreich heimisch: seit 3 Menschenaltern ausnahmsweise unterbrochen, lenkt das Gestirn Oesterreichs in die verlassene Bahn zurück.

Sechstens verwirft der Catholicismus die Revolution; er macht sie nicht, er nimmt sie gezwungen an als natürliche Bestrafung schlafender Selbstvergessenheit von oben und übermüthiger Willkür von unten. Auch Oesterreich hat mit Deutschland seine Revolutionen gehabt, die offene wütesten vor 12 Jahren und eine latente, schleichende vorher und seither bis zur Stunde. Das war eine Zeit, deren sich Oesterreich und Deutschland schämen und sich wahrhaft zu schämen haben. Sie war ein schweres Unglück, aber eine Strafe dafür, dass man die Wege Gottes und der Väter verlassen hatte; aber sie war, wie jede gerechte Strafe, heilsam, weil sie die Augen in der Höhe und in der Niederung aufgeschlossen, welche sich zugehan hatten. Oesterreich darf sich beruhigen: die Erkenntniss des Uebels ist der erste Schritt zu seiner Heilung. Jede Krankheit hat ihre Opfer und Kosten, Völkerkrankheiten haben natürlich die grössten.

Siebtens will der Catholicismus den Staat zu einer materiell und geistig natürlichen Ordnung der Gesellschaft machen: nicht zwingt er die Neigungen des Volks in künstliche Formen und Schranken, nein: er will freie, freiwillige und freithätige Entwicklung und Theilnahme der Bürger unter eigener Verantwortlichkeit: er liebt einfaches, offenes, unmittelbares Verhandeln, ohne Papierwirtschaft und mit möglich weniger Förmlichkeit.

Hier hat Oesterreich Vieles zu bessern; es bedarf längerer Gewöhnung der Behörden und dauernder Erziehung des Volks für eine solche Einfachheit der Versorgung öffentlicher Dinge; aber das Zeug und die Mahnung dazu liegen vor. Es bedarf nur Muths.

Achtens trägt der Catholicismus Rechnung der Eigenthümlichkeit der Gestaltung öffentlicher Zustände und Verhältnisse: er liebt die Selbständigkeiten der Körperschaften, der Volksthümer und hasst eine verallgemeinende und stets nur zwangsweise Verflachung. Hierin ward in Oesterreich schon Manches bessernd gethan, Mehres hat noch zu geschehen, nicht nach Maassgabe abstract allgemeiner Normen, sondern nach dem Grad der Lebenskräftigkeit des einzelnen Volksthums in jedem Kronland. Drängen und stossen sich in einem Reich mehre Nationalitäten, so lasse man sie gewähren; aber unvermeidlich erobert das höhere Gesittungselement der einen Nationalität den führenden Stab: es ist widersinnig, in Oesterreich dem deutschen Element, als der Zunge und der Sitte der Dynastie und des Kerns der Monarchie ihn zu bestreiten: dem germanischen Stamm ist nun einmal das Reich der neuzeitigen Gesittung anvertraut: er darf den weltgeschichtlichen Herrscherstab nicht niederlegen, er wird es nicht. Der romanische Stamm ist, wie Italien zeigt, in vielfacher Auflösung: die slawische Völkerwelt war in ihrem Bildungsgang oftmals unterbrochen, sie hat lange Zeit zu thun, um nur wieder an ihrer echten Wurzel anzuknüpfen: der slawische Völkerstamm wird den germanischen nicht einholen.

Allein wird man mir entgegen, die Gegenwart mit ihrem feurigen Cult des Princips der Nationalität wird hier nachhelfen. Ja man kennt den Griff des gegenwärtigen herrschsüchtigen Frankreichs nach der romanischen Hegemonie, man kennt die panslawistischen Gelüste Russlands: sie haben seit mehr als 30 Jahren Oesterreich schwer und systematisch verwundet: man lese nur die Briefe Pogodin's, des panslawistischen Apostels! Allein die Wetterwendigkeit des französischen Nationalcharakters legt die Hegemonie Frankreichs und die civilisatorische Faulheit der stagnirenden griechischen Kirche die russische Hegemonie brach.

Unter diesen Umständen bleibt dem germanischen Stamm das Panier, es bleibe ihm auch in Oesterreich! Ich verkenne nicht die Geltung der Nationalität und ihrer Verwerthung im öffentlichen Leben der Völker, aber letztere geschehe am rechten Ort; sie sei nicht blos eine Ziererei, sondern eine das öffentliche Leben thatkräftig durchsetzende Wirklichkeit, sperre sich aber nicht wo sie blosser Lücken, Schwächen befasst, einer höhern Berichtigung ab.

Ueberhaupt stärkt die leibliche und geistige Stämmekreuzung die Mischvölker zu edleren Völkerindividuen: die Energie des angelsächsischen Stamms in der alten und neuen Welt ist die Frucht der Kreuzung der angelsächsischen und der normanischen Race. Nichts aber ist geeigneter, die Selbstüberhebung der Nationalität billig einzuebnen, als die katholische Kirche.

Sie liebt neuntens wesenhaft grosse Gesichtskreise, Auffassungen und Conceptionen, auch in der Politik, die Universalität, so sehr sie auch die Nationen als die von der göttlichen Vorsehung bestellten Träger und Gefässe der Menschheit ehrt, in deren Geschichte sie einen Plan Gottes erkennt. Der Katholicismus weiss stets mit dem menschheitlichen Gesichtspunkt den nationalen zu vermitteln und mit dem letztern wieder die Interessen der vom Volksthum getragenen Stände und Institutionen.

Zehntens. Indem der Katholicismus so nur die von Gott gesetzten Ideen ausbaut, Alles an seinem rechten Ort lässt oder es an seinen rechten Ort setzt, gewährt er in Einem Ordnung und Freiheit und das auf Beiden siedelnde Recht, daneben aber auch die Wohlfahrt, indem er nach Vereinfachung der öffentlichen Verwaltung und dadurch nach Erleichterung der Staatslasten strebt, dem Volk die seinen Kräften gemässe Selbstverwaltung und damit die Wirklichkeit der Freiheit, statt der ihm von den Parteien nur gereichten leeren Schlagwörter gibt und überall die Ansprüche der Selbstsucht dem Gemeinwohl zu opfern gebietet.

So weiss die katholische Politik, voll und reich, wie das Leben, allen Vorkömmnissen des Lebens der Menschheit, der Nationen und der Einzelnen mit dem sichern Maass ihres Urtheils and dem Heil ihrer That zu nahen.

Und doch wie ist diese katholische Politik verkannt, und wie arg die Kirche, welche sie bekennt!

So viel dürfen die Völker Oesterreichs glauben: folgen sie offen und frei der Fahne ihrer Reichskirche, das Reich wird es an Ehre und Wachsthum geniessen.

Denn die katholische Kirche, welcher das Concordat zur berechtigten Macht verhelfen soll, ist allein geeignet, die wesentlichen Bedürfnisse der zeitgenössischen Gesittung in der Gegenwart und zumal auch in Oesterreich zu befriedigen.

Zeigen wir dieses in raschem Ueberblick!

Was fehlt vor Allem unserer Zeit? Der grössere Massen befeuernde Spiritualismus. Auf allen Ständen sitzt die centnerschwere Tarnkappe des Materialismus. Haschen nach Geld als Mittel zum Genuss: Erwerb und Genuss sind die ausschliesslichen Pole unseres Lebens, nicht mehr blos in wenigen Ständen, nein in der Höhe und Tiefe, selbst im Landvolk. Es fehlt nicht an Seelen, welche diese Knechtschaft eckelt: man sei nicht ungerecht: die Protestation gegen die frevle Verstümmelung des Kirchenstaats, welche ich vor 2 Jahren von Wien aus durch alle Bisthümer Oesterreichs und Deutschlands organisirte und welcher Millionen in Unterschriften beitraten und die darnach geschehene Sammlung des Peterspfennigs hätte so gross in keiner Zeit seit drei Jahrhunderten durchgeführt werden können. Aber solche einzelne Züge ändern die Signatur der Zeit nicht. Der Materialismus herrscht und verliederlicht Alles immer ärger und ärger.

Als abschreckende Warnungstafel steht vor allen Nationen in der Gegenwart die Union Nordamerika's, welche allgemein als das Ideal des nationalen Regiments, des unhistorischen Materialismus, des ausschliesslichen Cultus des Gewerbs und Erwerbs galt. Was sieht man da? Die zwei Hälften der Union feindlich einander gegenüber, moralisch und geistig gleich arm und unmächtig, ohne Muth, Hingebung und Erfolg: zwei Leichen bei lebendigem Leib.

Diesen öffentlichen Materialismus besiegt nur der gerade Gegensatz, die spiritualistische Kirche. Wie sie im sinkenden römischen Reich ihr gesundes Ferment durch die faulenden Reste der hinsterbenden römischen Gesittung hindurch getragen, so muss sie jetzt die Errungenschaften der gottsverleugnenden Cultur des XVIII. Jahrhunderts in eigener Jauche absterben lassen und ihre Getreuen für eine göttlichen Zeichen folgende Gemeinschaft aufbehalten und erziehen. Dazu gibt in Oesterreich die Gelegenheit der treue Vollzug des Concordats.

Was fehlt unserer Zeit noch? Die Treue des Rechts, der Verträge. Der Materialismus ist der Vater der Selbstsucht: nur gemeinsame Eigennützigkeiten binden noch: das Recht und seine Verträge, wenn sie den Gelüsten der Menschen widerstreiten, werden frech verleugnet: unsere Zeit blickt in das Grab des Völker- und des Staatsrechts. Auch gegen dieses Elend hilft nur der

förmliche Gegensatz: die vorbehaltlose Achtung des Rechts ohne jeden Zwang durch neuen Vertrag. Die Verleugnung des Rechts der Kirche durch den Josefismus war längst vollendete Thatsache, ein gewohntes Regierungswerkzeug geworden und doch huldigt der Kaiser ohne jeden Zwang dem Recht der Kirche im neuen Vertrag.

Was fehlt endlich unserer Zeit noch? Die werktthätige Charität. Die Sinnlichkeit fühlt den Zug zu dieser Expansion des Opfers nicht: die Selbstigkeit verweigert sie geradezu: und doch ist ohne sie kein Gemeinwesen möglich. Wie der Mensch zum Leben eines Luftkreises bedarf, so bedarf der Staat mit seinen irdischen Zielen und Betrieben eines geistigen Mediums; das Recht bedarf der Moral, die Moral der Religion: jeder Stand seiner Ergänzung durch einen andern, jede Anstalt einer andern, jedes Land eines andern: so webt sich ein vielgemaschtes Geflechte von Körper und Geist, von Recht und Opfer, von Bedürfniss und Befriedigung. Aber das gesunde Verhältniss wird in der Gesamtheit nicht hergestellt, wenn nicht eine Schule und Uebung des Opfers besteht, welche aus dem Brunnen göttlicher Gnade, durch Menschen vermittelt, die Hilfen für alle Nöthen der Gesellschaft schöpft. Diese Schule und Uebung des Opfers hat das Concordat wieder aufgeschlossen durch die Ermächtigung zu allen Associationen, in welchen das Opfer sich unter den ihm Verbündeten und durch diese an die Bedürftigen communicirt. Aus diesem Brunnen werden alle Felder der zeitgenössischen Gesittung getränkt: der Gottesdienst, die Sitte, die Kunst, der Unterricht, die Erziehung, das Recht, die Wohlfahrtspflege, die öffentliche Gesundheit, das wirthschaftliche Leben. Schwere sociale Wunden empfangen hier die Hilfen und die Emporhebung aus der alle Wundenträger des Lebens kränkelnden Versinnlichung.

Aber soll das Concordat diese Verjüngung der Gesellschaft bringen, so darf es nicht in dem Archiv modern, es muss That und Leben werden.

Der Vollzug des Concordats.

Wir kommen jetzt zur letzten Untersuchung, zur Antwort auf die Frage: Wie weit ward das Concordat bisher vollzogen? Und wie soll es vollzogen werden?

Der erhoffte Mangel des genügenden Vollzugs des Concor-

dats war der Trost aller gegen es Sturm laufenden Parteien, der wissenschaftlichen, der kirchlichen, der politischen und socialen.

Nachdem sie die Urkunde dieses Friedenswerks vergebens in allen seinen Theilen angestritten, so blieb dem Geist der Verneinung kein anderer Trost, als der: das Concordat ist und bleibt ein todttes Pergament, das man ins Reichsarchiv hinterlegt, wo es bei so vielen andern Todten ruhen wird den Schlaf des Gerechten. In's Leben tritt es nimmermehr: es sind und bleiben unvollzogene Sätze. Selbst die darauf folgenden Schritte zum Vollzug haben die Störrischen nicht belehrt. Blickten sie um sich in Deutschland, auf das was dort gegen die Kirche geschah, wie man die kaum geschlossenen Conventionen mit dem Stuhl Petri, ehe kaum ihre Tinte abgetrocknet, vernichtete, so war die Hoffnung nicht ganz Schaum: nur war man eben in Oesterreich: das hatte man vergessen. In Deutschland hatte man die in den Grundrechten der Kirche versicherte Autonomie mit den Grundrechten gestrichen: in Oesterreich die Grundrechte, aber nicht die in ihnen gewährte Autonomie der Kirche.

Kaum war daher das Concordat verkündet, so beeilten sich der hl. Stuhl und die Krone, den Vollzug schrittweise vorzubereiten und auszuführen.

Der Papst hatte schon am 5. Nov. 1855 ein Breve an den Episkopat des Kaiserreichs erlassen, worin er ihn zum treuen Vollzug des Concordats mit väterlicher Sorgfalt aufnahmte.

„Wir richten an Euch, sagt er, dieses Schreiben, durch welches wir Euern ausgezeichneten und allbekanntem frommen Sinn und Euere Hirtensorgfalt kräftigst ermuntern, damit Ihr aus jener grössern Freiheit, welche die katholische Kirche in allen Gebieten der österreichischen Herrschaft der getroffenen Vereinbarung zufolge geniessen und besitzen soll, allen Nutzen zieht und mit der höchsten Sorgfalt, Aufmerksamkeit und Beflissenheit alle Pflichten Eueres Amtes zum Wachsthum, zur Ehre und zum Gedeihen der Kirche und zum Heile der Seelen eifrigst zu erfüllen strebet. Denn nun ist es Euere Sache, im gemeinsamen Einverständniss sorgfältigst zu wachen, dass in Euern Bisthümern die Hinterlage des hl. katholischen Glaubens ganz und unversehrt erhalten werde, mit stets regerem Eifer und mit aller Wachsamkeit für den Unterricht der Kleriker Sorge zu tragen, die Disciplin des Klerus

zu wahren, und wo sie Schaden gelitten, wieder herzustellen, das pfarrliche Amt, so wie andere kirchliche Pfründen nur würdigen und achtbaren Geistlichen zu übertragen, eine heilsame Erziehung der Jugend herbeizuführen, die Eurer Obhut anvertraute Heerde durch Verkündigung des göttlichen Worts, durch heilsame Ermahnungen und angemessene Schriften zu weiden und zu nähren, und sowohl Provincial- als Diöcesansynoden zu veranstalten, damit Ihr für das grössere Wohl Eurer Gläubigen täglich mehr zu wirken vermöget.“

So hatte der Papst mit väterlichem Ernst die Bischöfe aufgefordert, die Bestimmungen des Concordats durchzuführen; aber er hatte sich nicht damit begnügt, sondern er hat in demselben Breve dieselben auch ermahnt, in dem Vollzug des Concordats sich in das nächste Einverständniss mit der kais. Regierung zu setzen: so bei Verkündigung von Hirtenbriefen und andern Erlassen der kais. Regierung einen Abdruck, aber nur zur Kenntnissnahme, zu übergeben, ihr die Haltung von Synoden anzuzeigen und die Synodalacten mitzutheilen, die Wünsche der Regierung in Betreff der Form und Methode der Religions- und Schulbücher unbeschadet der Freiheit des kirchlichen Lehramts zu beachten, bei der Verleihung der Pfarreien und anderer kirchlicher Pfründen keine Geistlichen zu wählen, welche dem Kaiser minder gefallen und bei der Wahl der Professoren und Lehrer an den Seminarien sich bei der kais. Regierung zu erkundigen, ob sie Nichts gegen dieselben in politischer Beziehung einzuwenden habe.

Man sieht, wie entschieden der Papst hier bei aller Festhaltung der kirchlichen Freiheit auf die Eintracht der Kirche mit dem Staate drang.

Aber auch die kais. Regierung hatte diese Eintracht mit der Kirche einzuhalten kräftigst angestrebt. An demselben 18. Aug. 1855, an welchem das Concordat unterzeichnet worden war, hatte der Fürst-Erzbischof von Wien als kais. Bevollmächtigter, wie wir oben gesehen, ein Schreiben an den päpstlichen Bevollmächtigten mit den Supplementarartikeln zum Concordat erlassen, in welchen der Kirche noch weitere Zugeständnisse gemacht wurden, die alle von dem Grundsatz ausgehen, welche dasselbe an seiner Spitze ausspricht:

„Unter diesen Verhältnissen, heisst es hier, ist es mehr als je zu

wünschen, dass die weltliche Macht mit dem Priesterthum zur Sicherung des Reiches Gottes treu zusammen gehe. Der erhabene Kaiser von Oesterreich, von ererbter Frömmigkeit geleitet, hat keinen sehnlicheren Wunsch, als die Eintracht zwischen der heiligen und der weltlichen Gewalt in den weiten, seinem Scepter unterworfenen Ländern unversehrt und unerschütterlich festzustellen.“

In diesem Geist sind alle der Kirche in diesem Schreiben gemachten Zugeständnisse gehalten. Wir haben sie oben bei der Auslegung der einzelnen Artikel des Concordats schon aufgeführt und fassen sie zur Uebersicht noch einmal zusammen. Sie sind:

Rekatholisirung der Universitäten, die Wiedereinräumung der akademischen Erzkanzler- und Kanzlerstelle an die Bischöfe, die ausschliessliche Beiziehung katholischer Männer zur Prüfung für die theologische und canonische Doctorwürde, die bischöfliche Zustimmung zur Verleihung des theologischen Doctorats, die den Bischöfen ertheilte Ermächtigung zur Gründung einer freien katholischen Universität, die Gestattung der bischöflichen Prüfung der zu Lehrern des Kirchenrechts Ernannten über deren Glauben und Lehre, die Wiederherstellung der Universität Pest als einer ausschliesslich katholischen, die Befreiung der Studierenden der Theologie und der Novizen vom Militärdienst, die Ernennung der vom Bischof in dem Concurs als Würdigsten Befundenen zu Religionslehrern an den Mittelschulen, die Anbietetung der Hilfe des weltlichen Arms zum Vollzug der kirchlichen Büchercensur, die Zusage der Aushändigung der Acten der gegen Geistliche wegen Verbrechen geführten Untersuchungen an den Bischof vor der Fällung des Urtheils, das Versprechen der ausschliesslichen Zusammensetzung der Gerichte, welche über die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten der Geistlichen in der Militärgrenze urtheilen, aus katholischen Richtern, die Verleihung des weltlichen Arms zum Vollzug der von den Bischöfen gegen ihre Geistlichen gefällten Urtheile, das Versprechen, dass die Ausübung der geistlichen Amtspflichten durch die Zeugnispflicht der Geistlichen nicht gestört werde, die Entlastung der Geistlichen von der Militäreinquantierung, die kaiserliche Genehmigung der von den Bischöfen zu kirchlichen Pfründen Beförderten, die Berathung der Bischöfe bei der Besetzung der kais. Patronatspfründen, der Rückfall der Patronate aufgehobener kirchlicher Corporationen in die freie Verleihung der Bischöfe, die freie Gestattung von kirchlichen

Bruderschaften und Vereinen, die Gewährung der Freiheit an die Bischöfe, bei den frommen Anstalten Alles, was die Religion und die Lauterkeit des christlichen Lebens anbelangt, kraft ihres Hirtenamts zu bestellen, wofür schon zeuge, dass in neuester Zeit selbst die Strafgefangenen grossentheils der Obsorge religiöser Genossenschaften anvertraut worden seien.

Das sind klare Fingerzeige, dass die kais. Regierung aufrichtig mit der Kirche Hand in Hand zu gehen entschlossen war. Aber am 25. Jänner 1856 erliess der Cultusminister in Betreff der Einleitung des Vollzugs des Concordats noch ein Rundschreiben an den Episkopat des Reichs. Darin sprach er aus:

„Es ist der angelegentliche Wunsch und Wille Sr. Majestät, dass das abgeschlossene Concordat nunmehr seinem ganzen Inhalt nach sobald als möglich ausgeführt werde, um seine Wirksamkeit segensreich entwickeln zu können.“

Im Verlauf des Schreibens wurden einige Punkte namhaft gemacht, wo Staat und Kirche zusammenzuwirken haben und hiefür die Wünsche der Regierung ausgesprochen.

So ward die Aeusserung des Episkopats begehrt, mit welchem Zeitpunkt die kirchlichen Ehegerichte in jenen Gebieten des Reichs, in welchen sie dormalen nicht bestehen, in Wirksamkeit zu setzen sein dürften; ferner ward die im Jahr 1850 nur für einzelne Länder gefasste Bestimmung über die Art der Ernennung der Religionslehrer an den Gymnasien und Realschulen auf den ganzen Umfang des Kaiserreichs erstreckt; die Länderchefs wurden darauf aufmerksam gemacht, dass die Wahl oder Aenderung der Religionslehrbücher nur durch den Gesamtepiskopat geschehen dürfe. Die Regierung wünschte in Betreff der kirchlichen Bücherzensur das Zusammenwirken beider Gewalten; ferner, dass die geistlichen Detentionshäuser auch der kais. Regierung genehm seien, dass die Vorschläge zur Besetzung der ersten Dignität an den Domcapiteln, welche dem hl. Stuhl zusteht, der aber die kais. Empfehlung zu beachten versprochen, an den Kaiser zu erstatten seien, dass der Episkopat die Candidaten für geistliche Pfründen und theologische Professuren dem Landeschef namhaft mache, um zu erfahren, ob die Regierung gegen deren politische Zulässigkeit Nichts einzuwenden habe. Die kais. Regierung sagte zu für die Besetzung von landesfürstlichen oder Religionsfonds-Patronatspfründen nur den in der

bischöflichen Ternà an erster Stelle Vorgeschlagenen zu wählen, widrigenfalls aber die höhere Entscheidung einzuholen. Die kais. Regierung beehrte, dass zur Ablegung der feierlichen Gelübde in den Klöstern Oesterreichs nur Jene zugelassen werden sollen, welche entweder das 24. Lebensjahr zurückgelegt oder zwar erst das 21. Lebensjahr zurückgelegt, jedoch bereits 3 Jahre in dem betreffenden Kloster zugebracht haben. Darüber werde eine besondere Weisung des hl. Stuhls ergehen. Ferner forderte die kais. Regierung, dass in mehren Provinzen Oesterreichs, wo die Mendicanten eine Unterstützung aus dem Religionsfonds unter der Bedingung beziehen, dass sie nicht Almosen sammeln, dagegen in der Seelsorge ausheifen, dieses Verhältniss beibehalten werden möge. Sie forderte ferner, dass sie in fortgesetzter Uebersicht dessen, was Kirchengut sei, von dem Episkopat erhalten werde; daher solle den politischen Landesbehörden bis zur neuen Regelung dieser Angelegenheit von neuen Erwerbungen des Kirchenvermögens Anzeige erstattet werden. — Das Cultusministerium sprach in diesem Schreiben ferner aus, dass zur Erfüllung der kais. Zusagen über die Supplementärartikel 7, 10, 11, 12, 13, 14, 15, bereits die erforderlichen Einleitungen getroffen seien; ferner, dass die Erhöhung der Dotation der ungenügend bewidmeten Pfründen den Gegenstand einer eigenen Verhandlung bilden werde, mit deren Einleitung die Landesbehörden beauftragt sind; ferner erwartete die Regierung, dass der Episkopat bei Erlassung von Hirtenbriefen und Synodalacten diese zur Kenntniss der kais. Regierung mittheile.

Das Schreiben des Cultusministers betonte an seinem Schluss aufs Neue das aufrichtige Einvernehmen zwischen beiden Gewalten, es beehrte Vertrauen und bei gemischten Gegenständen gegenseitige Verständigung und wünschte zu diesem Behuf, dass die Verhandlung zwischen den Diöcesanvorständen und den Länderchefs unmittelbar gepflogen werde und nicht durch untergeordnete amtliche Organe.

Man sieht, diese gegenseitigen Eröffnungen für den Vollzug des Concordats, einerseits das Breve des Papsts, andererseits das Schreiben des kais. Bevollmächtigten und das des Cultusministers waren lauter Urkunden, welche die gegenseitige Geneigtheit zum innigsten Zusammenwirken beider Gewalten für den Vollzug des Concordats offen darlegten. Allein sie bezeichneten nur

die allgemeinen Orientierungspunkte, innerhalb welcher der Vollzug zu verlaufen hatte. Die Berathung und Beschlussfassung über die Art, Mittel und Wege des Vollzugs konnte nur das Werk des Reichsepiskopats selber sein. Er ward daher sowohl von dem päpstlichen Nuntius als von der kais. Regierung zu Conferenzen berufen: diese wurden mit feierlichem Gottesdienst am 6. April 1856 eröffnet und am 17. des nächsten Juni geschlossen. Die Versammlung zählte 3 Cardinäle, 11 Erzbischöfe, 46 Bischöfe, 1 Erzabt (von Martinsberg) mit bischöflicher Jurisdiction, 1 Bisthumsverweser (von Krakau), 2 Capitularvicare, 2 Abgeordnete.

Seit dem Wiener Congress hatte die Kaiserstadt nicht eine so wichtige Versammlung mehr gesehen. Allerdings hatte der Congress die Monarchen und Staatsmänner Europa's umschlossen, versammelt, um das durch die bewaffnete und unbewaffnete Revolution aus den Bahnen des Rechts herausgeworfene Europa zu demselben wieder zurückzuführen und den Hauptblutzeugen unter den Völkern, die deutsche Nation, welche für die Wiederherstellung des Reichs und ihres alten guten Rechts Hoffnung und Blut in Strömen verschwendet hatte, wieder in ihr verrathenes Recht einzusetzen: es sollte nicht sein.

Damals führte ebenfalls ein Cardinal der römischen Kirche die deutsche Kirche eine kaum ihre Wunden mit sparsamer Hülle verdeckende, aber in ihrer Würde stolze Bettlerin, gefolgt von einigen bescheidenen Oratoren, vor den strahlenden Rath der Herrscher der Völker: auch sie zeigte auf ihre Wundmale und begehrte Restitution. Aber auch sie ging ganz leer aus: nur empfing sie als Trost für ihre ferneren Lebenswege eine Abschrift des dem Congress eingereichten Protests des päpstlichen Cardinal-Legaten, als Beschwerde des nicht erhörten Rechts der Kirche; denn

„1. sind, so lautete die Beschwerde, die weltlichen Fürstenthümer, deren man in Deutschland die Kirche beraubt hat, nicht wieder hergestellt worden; ja man hat solche sogar weltlichen Fürsten, katholischen und nicht katholischen, zugetheilt;

„2. werden die Güter und Einkünfte der Geistlichkeit, sowohl der Weltgeistlichen als auch der Ordensleute beiderlei Geschlechts, welche Eigenthum der Kirche sind, theils ihren neuen Besitzern ohne irgend eine Bewilligung der rechtmässigen Behörde belassen,

theils wird gestattet, dass solche demjenigen Gebrauch, wozu sie verordnet waren, entzogen und entwendet bleiben.

„3. Endlich ist auch das hl. römische Reich deutscher Nation, welches für einen Mittelpunkt der politischen Einheit mit Recht gehalten und durch die Heiligkeit der Religion geweiht war, keineswegs wieder aufgerichtet worden,“ wie die spätere Note v. 14. Juni 1815 wiederholte, „das hl. römische Reich, der Mittelpunkt der politischen Einheit, dieses ehrwürdige Werk des Alterthums, geweiht durch den erhabenen Charakter der Religion und dessen Umsturz eine der beklagenswerthesten Zerstörungen der Revolution war, ist aus seinen Ruinen nicht wieder aufgerichtet worden.“

Weinend schieden Kirche und Nation vom Wiener Congress: den Protest nahmen sie mit *ad referendum* ¹⁾.

Seit jener Zeit waren kaum vier Jahrzehnte dahin gegangen und dasselbe Wien sah eine Versammlung allerdings nur heimischer Kirchenhäupter, um die seit einem Jahrhundert gefesselte Kirche des grössten katholischen Reichs auf den Ruf des Kaisers aus ihrer Gebundenheit hinauszuführen in die Luft der Freiheit und ihrer vollen gesellschaftlichen Geltung. Und jeder fühlte es, diese Bischöfe tagten nicht blos über die Geschieke der Kirche ihres Vaterlands, sondern auch Deutschlands, ja des Welttheils. Eine andere Strömung des öffentlichen Geistes wallt und glüht über das alte Europa, als der des politischen Glaubensindifferentismus zur Zeit des Wiener Congresses. Die Revolutionen hatten aufgehört, blos politische zu sein, sie waren sociale geworden, sie hatten tiefer gewühlt und den Völkern nach dem Herzen gegriffen, wo politische Heilungen nicht mehr verhelfen, wo hauptsächlich nur die Religion noch Heil und Balsam hat, wo aber der sittliche Organismus so schwach geworden, dass er selbst die Arznei nur mit grösster Vorsicht dargereicht fordert.

In dieser Vorsichtigkeit hatte Pius IX. an die bischöfliche Versammlung schon am 17. März 1856 ein Schreiben erlassen,

¹⁾ M. s. das Nähere bei Buss: Urkundliche Geschichte des National- und Territorialkirchentums in der kath. Kirche Deutschlands. Schaffhausen 1851. S. 792 ff.

worin er den hedeutungsvollen Wunsch kund gibt, dass der österreichische Episkopat in der Art der Vollziehung jener Artikel des Concordats, deren Ausführung ihm zumeist obliegt, einen und denselben bestimmten Weg, eine und dieselbe Weise einhalte, jedoch mit sorgsamer und kluger Rücksicht auf die verschiedenen Verhältnisse der zahlreichen Kronlande des weiten Reichs. Im Fall eines Zweifels oder einer Schwierigkeit über den Sinn eines Artikels erwartet der Papst den Bericht der Versammlung, um nach vorläufiger, im Art. 35 des Concordats vorgesehener Verständigung mit dem Kaiser die geeigneten Erklärungen geben zu können.“

Nach einer ernsten Klage über die beiden Hauptleiden unserer Zeit, den Indifferentismus und Rationalismus, wandte sich in diesem Schreiben der Papst zu Oesterreich: „Obwohl Wir Uns sehr im Herrn erfreuen, sprach er, da Wir wissen, dass es dort Viele, sowohl Geistliche als Laien, gibt, welche von dem Geist des christlichen Glaubens und der Liebe vortrefflich beseelt den guten Geruch Christi verbreiten, so werden Wir doch von keinem geringen Schmerz betroffen, da Uns nicht unbekannt ist, dass an manchen Orten Einige aus dem Klerus, ihres Standes und ihrer Pflicht vergessend, keineswegs nach jenem Beruf wandeln, in dem sie berufen sind, und dass das christliche Volk in den heiligsten Lehren unserer göttlichen Religion wenig unterrichtet und schweren Gefahren ausgesetzt, die Werke der Frömmigkeit und den öftern Gebrauch der Sacramente vernachlässigend, von der sittlichen Ehrbarkeit und der Zucht des christlichen Lebens abweiche und dem Untergang zueile.“

Als zweckmässiges Mittel zur Wiederherstellung der Zucht im Klerus und im Volk erklärte er die Provincialconcilien und wünschte, dass die Conferenz sich über die darauf zu verhandelnden Gegenstände vereinbare: er schärfte den Chordienst an Cathedralen und Stiftskirchen ein: er empfahl nachdrücklich die geistlichen Uebungen für den Klerus, eine strengkatholische Studienweise an den Seminarien von der Kenntniss der lateinischen Sprache, der humanistischen Literatur und der Philosophie an bis zur Dogmatik, Moral, Bibelforschung, Kirchengeschichte, Liturgik und zum Kirchenrecht: er empfahl die Einrichtung von Knabenseminarien: er drang auf Volksmissionen, auf wiederholte bischöfliche Visitationen, auf

Diöcesansynoden, Pastoral- und casuistische Conferenzen und auf genaue Verwaltung des Pfarramts. Er versprach sodann gegen genaue Mittheilung der thatsächlichen Verhältnisse die Genehmigung gewisser Reichsgewohnheiten bei Verleihung von Pfarrfründen in den deutschen Bisthümern.

Unter Berufung auf das Schreiben: „*Allatae*“ Benedicts XIV. v. 26. Juli 1755 und auf sein eigenes v. 6. Jänner 1848 „*In suprema Petri Apostoli sede*“ ermahnte der Papst insbesondere die griechisch-unirten Bischöfe zur Bewahrung der kath. Union, zum fleissigen Verkehr mit dem hl. Stuhl und zur Einsendung der alle 4 Jahr zu erstattenden *relationes de statu* an die *Congregatio de propaganda fide*.

Schon am 12. April überreichte die Conferenz dem Kaiser eine Adresse, auf welche er erwiderte:

„Durch die Vereinbarung, welche Ich mit dem hl. Stuhl schloss, habe Ich eine Pflicht des Herrschers wie des Christen erfüllt. Ich rechne es Mir zur Ehre an, Meinen Glauben und Meine Hoffnung auf Den, durch welchen die Könige herrschen, durch die That zu bekennen, und weiss sehr wohl, wie wirksam das Band der bürgerlichen Gesellschaft durch die Innigkeit der religiösen Ueberzeugung befestigt wird. Was Ich versprochen habe, das werde Ich mit jener Treue erfüllen, welche dem Manne und dem Kaiser geziemt. Aber solch' ein Werk kann nur mit vereinten Kräften zur allseitigen Vollendung gebracht werden. Es wird an Ihnen sein, hochwürdigste Bischöfe, mit Mir und unter einander zusammenzuwirken, damit Glaube und sittliche Kraft in Unserer Mitte blühe und reiche Früchte des Heiles und des Friedens bringe. Vertrauen Sie Mir, wie Ich Ihnen vertraue, Gott wird mit uns sein!“

Die Beschlüsse der Conferenz sind nicht veröffentlicht worden; allein nach Allem, was später geschehen, und schon nach der gesammten Stellung des Episkopats ist anzunehmen, dass die Beschlüsse die von den beiden höchsten Gewalten vereinbarten und empfohlenen Grundlagen treulich festgehalten.

Am 18. Juni 1856 entliess der Kaiser in feierlicher Audienz die scheidenden Bischöfe mit der Ansprache:

„Den hochwichtigen Pflichten welche Gott Mir auferlegt hat, stets zu genügen, ist der Ruhm, nach welchem Ich verlange. Zu meinen ersten Pflichten zähle Ich, das, was an Mir ist, zu thun,

damit das Concordat in Allem nach Gebühr vollzogen werde. Was Sie über diese grosse Angelegenheit Mir vorlegen, werde Ich mit Wohlwollen aufnehmen und mit grosser Sorgfalt erwägen: Ihren Wünschen, wo immer die Verhältnisse es gestatten, zu entsprechen, wird Mir zum Vergnügen gereichen. Uebrigens lassen Sie mich Ihrem Gebet empfohlen sein, hochwürdigste Bischöfe! Reich seien die Früchte Ihrer Bemühungen, alle Stände zu allem Heiligen und Guten anzuleiten; Mein Wunsch und Streben geht dahin, dass die Mir anvertrauten Völker die Güter des zeitlichen Lebens haben, ohne die ewigen zu verlieren.“

Das ist kaiserlicher Sprachstyl: mögen seine Völker ihn verstehen, ihn in Anstalten und Thaten übersetzen!

Eine ihr eigene Hilfsmacht der Kirche ist die öffentliche Schule. Sie theilte auch in Oesterreich, wie allum, wie wir oben geschichtlich nachgewiesen, mit der Kirche Wohl und Wehe, Steigen und Sturz.

Die kais. Regierung hat es auch nicht daran fehlen lassen, der verfassungsmässig frei erklärten Kirche die analog gestellte Schule beizugesellen.

Das Concordat hatte in seinen Bereich nur die an der Brust der Kirche der Natur der Sache nach ruhende Volksschule und den theologischen Unterricht zu ziehen, mehr exoterisch den stiftungsgemäss confessionellen Charakter der Mittel- und Hochschulen zu gewährleisten und die Sanction aufzustellen, dass in keiner Schule ohne Unterschied irgend etwas dem christlichen Glauben und christlicher Sitte Widerstreitendes gelehrt werden dürfe.

Aber es war Aufgabe der kais. Regierung, auch die in der ausschliesslichen Zuständigkeit des Staats liegende Ordnung des öffentlichen Unterrichts, zumal der Mittel- und Hochschulen, nach Verfassung und Schulplan analog auszugestalten. Nicht ohne Bedeutung fällt die Erlassung des Gesetzes über den Unterricht an Mittelschulen und der Studienplan an den Facultäten der Universitäten ungefähr in dieselbe Zeit, in welcher der Episkopat die Maassnahmen über die Ausführung des Concordats vereinbart hatte.

Ich mag aus dem Ausland nicht über den Werth dieser Unterrichtsreformen urtheilen. Die Reform der Mittelschulen in Oesterreich leidet aber offenbar an Hypertrophie, an Ueberfüllung. Man wollte in guter Absicht alle drossfallsigen Vortheile Deutschlands sich an-

eignen, ohne die heimischen aufzugeben, ferner die Missheirat des Realismus mit den Humanitäten vollziehen. Man folgte zu unbeachtet dem Schulplan Preussens. Daraus ergab sich aber einmal eine solche Ueberladung, dass die österreichische Maturitätsprüfung der Zöglinge die Forderungen einer deutschen Staatsprüfung der philologischen Lehramtsandidaten erreicht; sodann entsteht daraus eine Principiosigkeit, unter welcher die österreichische, wie die deutsche Jugend leidet. Gewissenhafte Erfahrung zeigt unwiderleglich, dass tüchtiges Erlernen des Lateinischen und des Griechischen die Gesundheit der Gymnasialstudien ist; es ist eine implicite Logik und Dialektik, die Uebung des gesunden Verstands; wer diese strenge Zucht durchgemacht und dadurch den Kopf gereinigt, lernt Alles, was spätere Philosophie und nachfolgendes Berufsstudium bringt, leicht und nachhaltig. Der Humanismus muss den Stab des Gymnasiums führen: wird der Realismus Mitregent, so gehen die Gelehrsamkeit und das gesunde Denken zurück.

Ueber die neuesten Studienplane der Facultäten äussere ich mich hier nicht, einmal weil ich mich über die hier einschlagenden Grundsätze schon bei der Beurtheilung der frühern Studienplane ausgesprochen, sodann weil über ihre Erfolge noch keine zureichende Erfahrung, zumal für mich als Ausländer, vorliegt.

Durch das Concordat und die Organisation des öffentlichen Unterrichts waren zwei grosse Gebiete des öffentlichen Lebens geordnet worden, aber nicht fertig, weil die Patente für die protestantischen Bekenntnisse in Ungarn und in den deutsch-slawischen Kronlanden noch fehlten. Dieser Mangel erregte in und ausser Oesterreich eine nie ruhende Opposition. Selbst das fortdauernde Provisorium der politischen Verfassungszustände hatte weniger aufgeregt, weil die Ermüdung nach den Orgien der Revolution noch nachwirkte. Und doch war auch das ein Stoff einer latenten öffentlichen Unbefriedigtheit.

Zu schroff waren die Uebergänge und zu ungenügend war die Ausfüllung dieser Leere gewesen. Zwei octroyirte Reichsverfassungen, die v. 25. April 1848 und die v. 4. März 1849, welche sämtliche Kronlande, einschliesslich des Königreichs Ungarn u. s. w. für eine freie, selbständige, untheilbare und unauflösbare constitutionelle Monarchie erklärt hatten, mit den Grundrechten waren durch das Patent v. 31. Dec. 1851 als weder in ihren

Grundlagen den Verhältnissen des österreichischen Kaiserstaats angemessen, noch in dem Zusammenhang ihrer Bestimmungen ausführbar, aufgehoben worden, nachdem schon durch die Cabinets-schreiben vom 20. Aug. desselben Jahres andere organische Grundlagen eingeführt worden waren. Wenn aber durch das Patent vom 31. Dec. 1851 auch die durch das Patent v. 4. März 1849 verkündeten Grundrechte ausser Gesetzkraft gesetzt worden waren, so war doch wie wir schon oben gesehen, jede gesetzlich anerkannte Kirche und Religionsgesellschaft in dem Recht der gemeinsamen öffentlichen Religionsübung, dann in der selbständigen Verwaltung ihrer Angelegenheiten, ferner im Besitz und Genuss der für ihre Cultus- Unterrichts- und Wohlthätigkeitszwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und Fonds auch fortan geschützt, aber den allgemeinen Staatsgesetzen unterworfen erklärt worden. Damit war der Boden erhalten, um darauf das Concordat und die Protestantenpatente zu errichten. Aber auch die politische Verwaltung verlangte ihre organischen Gesetze. Und da gestehen wir: es waren die durch das Cabinetsschreiben vom 31. Dec. 1851 an den Minister-Präsidenten Fürst Schwarzenberg übermittelten und aus den Berathungen des Ministers- und Reichsraths hervorgegangenen „Grundsätze für die organischen Einrichtungen in den Kronländern“ viel zu lückenhaft und auch in ihren Principien viel zu schwankend und unsicher als Programm für die zunächst wichtigsten und dringendsten Einrichtungen der organischen Gesetzgebung, welche von den Ministerien sofort in angemessener Weise ausgeführt werden sollte.

Das Programm befasste die eigentliche Verwaltung und die Rechtspflege, für erstere die aufsteigende Gliederung der Gemeinden, mit dem Unterschied zwischen Land- und Stadtgemeinden, der Bezirksämter, mit möglicher Vereinigung der verschiedenen Verwaltungszweige, der Kreisbehörden theils mit einem überwachenden, theils mit einem ausübenden und administrativen Wirkungskreis und endlich der Statthaltereien. Das Programm bestimmte ferner die im ganzen Reich im Namen des Kaisers in 3 Instanzen zu übende und in der II. und III. Instanz von der Verwaltung zu trennende Rechtspflege. Für jede dieser Gliederungen wurden auch hier die wesentlichsten Bestimmungen, aber nicht erschöpfend, gegeben. Das allgemeine bürgerliche Ge-

setzbuch sollte in allen Kronlanden gelten und wo es bis jetzt nicht galt, mit den angemessenen Vorbereitungen und mit Beachtung der eigenthümlichen Verhältnisse jedes Lands eingeführt, und eben so das Strafgesetz für den ganzen Umfang des Reichs in Wirksamkeit gesetzt werden. In den Kronländern sollten eigene Statuten über den ständischen oder den mit einem zu bestimmenden Grundbesitz versehenen Erbadel errichtet; insbesondere sollte auch die Errichtung der Majorate und Fideicommissen thunlich erleichtert werden: für die Bauernschaft sollten ihre Gütercomplexe erhalten werden.

Den Kreisbehörden und Statthaltereien sollten berathende Ausschüsse aus dem besitzenden Erbadel, dem grossen und kleinen Grundbesitz und der Industrie an die Seite gestellt und nach Zweckmässigkeit noch andere Factoren in die Ausschüsse gezogen werden: auch bei den landesfürstlichen Bezirksamtern sollten Vorstände der einbezirkten Gemeinden und Eigenthümer des ausser dem Gemeindeverband stehenden grossen Grundbesitzes von Zeit zu Zeit einberufen werden.

Auf den ersten Blick erkennt man, dass von den in Oesterreich stets und noch lang hin unter sich wetteifernden und sich gegenseitig bekämpfenden Principien der Centralisation und der Autonomie die erstere in dieser Organisation weit überwiegt. Dem durch die damalige Zeitlage begünstigten militärischen Geist der Regierung und dem Hinblick auf die centralisirten Grossstaaten Europa's musste der Centralismus zusagen, so sehr er der Geschichte und dem Ethos Oesterreich's auch widerstreitet: die schwächlichen Spuren der Autonomie in diesem Organisationsedict hätten gleichwohl eine Ausbildung ertragen. Aber zu überwältigend standen dem Ministerium die Schwierigkeiten gegenüber, um diese Anfänge der politischen Organisation zu einem Verfassungsbau auszuweiten. Das Bedürfniss der Einigung der Macht und daneben die Eifersucht der für ihre Autonomie besorgten Stämme erschienen als unversöhnbar: der Ministerpräsident Fürst von Schwarzenberg starb, mit ihm die ministerielle Kühnheit, und das Ministerium Bach, welches gern seinen Namen auf ein neues Verfassungswerk geschrieben hätte, kannte zu gut die widerstreitenden Zustände der Monarchie, um den Wurf zu wagen. Auch lähmte das Erbe der Revolution, die Finanznoth. Jetzt musste der Kaiser 1859 zum Schirm seines schwer verhöhnten guten Rechts das Schwert ziehen: von allen

Verbündeten verlassen, rang er entschlossen und mit ihm sein tapferes Heer nach dem Sieg und erlangte ihn nicht. Ungebeugt begann er jetzt die Reorganisation des Reichs: er berief den verstärkten Reichsrath und hier offenbarte sich eine Reihe von politischen Rednern, und mit dem mannhaftesten Freimuth eine Fülle von staatsmännischer Intelligenz, welche jedes Parlament zieren würde. Beide Systeme, das der Centralisation und das der Decentralisation, der Union und der Autonomie hatten ihre gewandten Vertreter. Aber schon damals sagte ich, die Partei der Centralisten werde sich in den deutschen Kammerliberalismus verirren und die Partei der Autonomen das Schicksal der Anhänger der deutschen historischen Juristenschule im Frankfurter Parlament und an den deutschen Landtagen haben, d. h. sich als unerfahren in den einzelnen geschichtlich verschütteten gerichtlichen und verwaltlichen Eigenthümlichkeiten der einzelnen Kronlande, und somit als unpraktisch erweisen und durch den falsch liberalen Schwall der Zeit sich überwältigen lassen. Der Kaiser empfing aus dem Reichsrath zwei Abstimmungen, beide nicht präcis, doch die der Minorität bestimmter: beide gegenseitig zu ergänzen, wobei die Centralisation und die Autonomie, jede in andere Kreise der Verfassung, zu verlegen ist. Ohne Frage: die magyarischen Magnaten hatten im verstärkten Reichsrath das grosse Wort geführt: das Vertrauen der Regierung ward ihnen und hätte eine bessere Erwiderung verdient, als ihr zu Theil geworden. Das Verfassungsdiplom v. 20. Oct. 1860 ist ein Werk grossen Schnitts und tiefer Einsicht in die sittlichen und materiellen Zustände der Monarchie. Die wesentlich centralen Angelegenheiten sind dem beschliessenden Reichsrath übergeben: die besondern kronländischen dem beschliessenden Landtag jedes Kronlands — eine Vertheilung der Zuständigkeit, die im Ganzen richtig gegriffen ist. Ungarn ward in seine frühere Verfassung wieder eingesetzt und wenn die Regierung die Beschlüsse des ungarischen Reichstags v. 1848 nicht anerkannte, welche nur ein Schnitt in die ganz historisch erwachsene Verfassung dieses Lands sind, so hätte die ungarische Nation ihr es Dank wissen sollen. Statt dessen warf sich dieses Volk in die ihm so wohl vertraute Rolle des passiven Widerstands, vor welchem die geistlichen und die weltlichen Magnaten, welche doch mit ihrem Rath der Regierung so zudringlich beigestanden, in unbegreiflicher Kopf- und Muthlosigkeit sich beugten.

Die deutsch-slawischen Länder aber glaubten sich durch die fast volle Wiederherstellung der ungarischen Verfassung hintan gesetzt und, in ihre kleinen Landtage vertheilt, durch das Uebergewicht Ungarns gedrückt. Geschäftig heizte die unzufriedene inländische Presse und zischelte die Oesterreich feindliche Presse Deutschlands nach Oesterreich hinein, um die Eifersucht der deutsch-slawischen Länder in die Flamme zu treiben. Politische Blötheit meint, man schlage Verfassungen aus dem Papier heraus, und doch wachsen sie nur langsam aus der herben Schule des Lebens heraus unter langen Kämpfen und Leiden. Eine Regierung hat genug gethan, wenn sie die Schule und die Kampfbahn der Verfassung eröffnet.

Oesterreich als Monarchie und dessen Kronlande haben alle Elemente, wie England, ja noch mehr, für ein ständisch gegliedertes Verfassungsleben. Unsere Zeit hat aber kein Verständniss für ständische Vertretung, selbst wenn alle Interessen der Stände des Volks in dem Verhältniss ihrer gesellschaftlichen Geltung vertreten sind: sie schwärmt nur für den unfruchtbaren Constitutionalismus des Auslands. In dieser Richtung begann die Agitation gegen das Verfassungswerk v. 20. Oct. 1860 und so wenige Beachtung die Presse Oesterreichs verdient, sie drang durch. Das Staatsgrundgesetz vom 26. Febr. 1861 erschien, beseitigte einen Theil der dem Patent v. 20. Oct. vorgeworfenen Einwände, um viel furchtbarere Widerstände hervorzurufen. Viel schwächer ausgestattet an parlamentarischer Kraft, als der verstärkte Reichsrath, tagt die Versammlung bereits ein halbes Jahr in arger Unfruchtbarkeit und reiben sich die beiden Parteien der Unitarier und der Föderalisten in unpraktischem Kampf ohne Kenntniss des Gelenks ab, durch welches sich die historischen Individualitäten der Kronlande in den Organismus der Monarchie einfügen. Es ist hier der Ort nicht, dieses langweilige Penelopegewebe auszufädeln. Wir wollen nur den Rückschlag dieser Verfassungswende auf Kirche und Concordat nachweisen. Der Staatsminister von Schmerling ist der Schöpfer des Februarpatents. Wir kennen diesen Staatsmann zu genau, um ihn mit den Liberalen des gewöhnlichen Schlags zusammenzuwerfen. Er ist ein Mann von unverkennbarer Befähigung, von unzweifelhaftem Patriotismus und voll schon 1848 in Frankfurt bewährten bürgerlichen Muths. Allein die durchgegangene Schule verleugnet Keiner: und Jeder hat wenigstens eine Schwäche. Die meisten neueren österreichischen Staatsmänner

leiden an gemeinsamen Gebrechen, an der Bildung durch die geschichtsfeindliche rationalistisch-liberale Schule, an dem Popularitätsfieber und an der Missachtung geistig sittlicher Kräfte. Gerade diese drei Gebrechen versperren aber das Verständniss und die Würdigung des Concordats. Jubelnd haben die Concordatsfeinde das neue Ministerium begrüsst und das sein Regierungsprogramm mittheilende Rundschreiben v. 25. Dec. 1860 hat diesen Jubel nicht gedämpft, sondern nur gesteigert. Das Ministerium hat in der Monarchie vor sich die katholische Kirche von 26 Millionen, die griechische von 7 Millionen und die protestantische von mehr als 2 Millionen. Was sagt nun das Rundschreiben des Staatsministers in seinem die kirchlichen Interessen betreffenden Theil? Er sagt:

„Indem ich die mir von Sr. Majestät vorgezeichnete Bahn mit Entschlossenheit und Zuversicht betrete, richte ich mein erstes Augenmerk auf Dasjenige, was den verfassungsmässigen Staat vor allem Andern kennzeichnet, auf die Objekte der persönlichen Freiheit seiner Bürger, damit hinfort jeder Einzelne in Bezug auf Religion und Gewissen, auf geistige und materielle Interessen sich jener Selbständigkeit erfreue, welche mit einem geordneten Gemeinwesen verträglich, nach den Erfahrungen freier Staaten dem Ganzen wie dem Einzelnen heilsam, vor Allem aber in unserem Vaterlande unabweislich ist, in welchem sich nicht nur alle Nationalitäten, sondern auch alle Religionsbekenntnisse in unlösbarer Verschlingung zusammengefunden haben.

„Das kaiserliche Diplom spricht es aus, dass die freie Religionsübung als eines der ersten Grundgesetze des Staates zu gelten hat; es ist aber nothwendig, dass in diesem Punkte der Allerhöchste Wille in der ganzen Fülle seiner humanen Intention zur rückhaltlosen Anwendung gelange. Freie Religionsübung bringt ihre natürlichen Konsequenzen auf dem Felde bürgerlicher und politischer Berechtigung unaufhaltsam mit sich.

„Es ist daher Sr. Majestät ausdrücklicher Wille, dass auch die bürgerlichen und politischen Rechte im Geist geregelter Freiheit vor jeder Beeinträchtigung gewahrt und dass die wechselseitigen Beziehungen der verschiedenen Religionsbekenntnisse auf dem Fusse jener Billigkeit und wahren Nächstenliebe geordnet werden, welche dem thatsächlich unter ihnen bestehenden Frieden entspricht.“

Offenbar hätte hier das erste Wort dem Concordat und den

beiden Protestantentpatenten gebührt. Allein hier ist nirgends von der Kirche des Reichs, nicht von den gemeinschaftlich anerkannten Kirchen, nein es ist nur von den Religionsrechten des Individuums die Rede. Hier haben wir den *contrat social* in anderer Form. Wie, jene grossen Gemeinschaften, mit welchen jede Regierung zu rechnen hat, gelten hier Nichts, sie werden aus den in Religion Gleiches Meinenden zusammengeblasen; es sind durch Addition gewonnene Summen? Das durch die Glaubenseinheit entwickelte und bis zur Stunde mit freiwilligem Entschluss lebende Tirol wird durch das Protestantengesetz v. 8. April 1861 einwanderungslustigen protestantischen Individuen geopfert. Ist da die verfassungsmässig verbürgte Achtung „der Länderautonomie“? Gibt es denn einen schlagenderen Zug tirolischer Volksindividualität, als die katholische Glaubenseinheit?

Und hintennach die Ausstattung aller Gläubigen mit gleichen bürgerlichen und politischen Rechten, gleichviel ob leichtfertiger Sectirer, ob Oesterreich als Domäne ausbeutender kosmopolitischer Juden oder der Glieder der das Reich erbauenden Kirche! Der Verfasser dieses Programms ist hier unwillkürlich *Martinivus redivivus*. So rechnet die an Realitäten angewiesene Politik nicht.

Und zuletzt die wechselseitigen Beziehungen der Bekenntnisse — diese sollen geordnet werden vom Staat nach der Pflicht des Rechtsstaats, jedes öffentlich rechtliche Wesen als ein *ens sui generis* zu behandeln und darüber hin den Frieden des Rechts und in dem Maass der Wichtigkeit jeder Kirche und jeden Bekenntnisses für den concreten Staat zu bestimmen.

Die katholische Kirche ist auch in Oesterreich nicht mehr herrschende Kirche; aber sie ist die Kirche des bekenntnisstreuen, nicht atheistischen Reichs. Wo also Bekenntniss gegen Bekenntniss steht, entscheidet im Zweifel die Bestimmung der Reichskirche. Oesterreich ist nicht paritätisch, so wenig als Frankreich, England und Russland. Solche abstracte Abgleichungen sind Unmöglichkeiten.

Diese herrschende Ansicht geht dahin, dass die Rechtsverhältnisse der Kirchen gegen einander und das Maass ihrer Bedeutung proportionaler Ansprüche an den Staat, da sie weder im Concordat, noch in den Protestantentpatenten behandelt werden konnten, durch ein Reichsgesetz festzustellen seien. Der die Verkündung des Protestantentpatents für die deutsch-slawischen Länder

begleitende halbamtliche Artikel der Wiener Zeitung stellt das auch in Aussicht: „denn, heisst es hier, die Regelung jener Verhältnisse, welche die auf gesetzlichen Grundlagen beruhenden Beziehungen der evangelischen Glaubensgenossen zu andern Confessionen zum Gegenstand haben, musste hiebei ausser Betracht gelassen werden. Die Feststellung dieser letztern kann nunmehr — nur auf verfassungsmässigem Weg angebahnt werden. — Es lässt sich nicht verkennen, dass die Lösung dieser Fragen die Gemüther in hohem Grade bewegt und dass hiebei die zarten Rücksichten religiöser Ueberzeugung und der Innigkeit des Familienlebens ihre Befriedigung verlangen.“ Allein das ist noch eine Frage, ob die Rechtsverhältnisse der Confessionen gegen einander durch ein besonderes Reichsgesetz zu regeln sind? Die Achtung vor der verfassungsmässigen Autonomie jeder Kirche fordert jedenfalls, dass die durch das Concordat und die Protestantenpatente jeder Kirche gewährleisteten Rechte durch ein solches Reichsgesetz nicht verletzt werden: ist das aber der Fall, so wäre es gewiss besser, diese Sache den Kirchen selbst zu überlassen. Zeigen wir das an einigen Beispielen. Die katholische Kirche segnet keine Mischehe, wenn sie nicht die sichere Caution hat, dass sämmtliche zu erhoffenden Kinder zur katholischen Kirche erzogen werden. Das Staatsgesetz kann ohne Gefährdung der Kirche nichts Anderes verordnen. Ein katholischer Kleriker der höhern Weihen darf, wenn er auch zu einem andern Glauben abfällt, wegen des durch die Weihe erlangten *character indelebilis* sich nicht verehlichen. Das Staatsgesetz kann ohne Verletzung des katholischen Dogma's es nicht erlauben. Und so in ähnlichen Fällen. Greifen die Kirchen hier über die Grenzen ihrer autonomen Berechtigungen hinaus, so ist das gemeine Recht des Staats da, um solche Ausschreitungen zurückzuweisen.

Der Staatsminister hat die Zartheit und Gefährlichkeit dieser interconfessionellen Gesetzgebung richtig erkannt. Aber obwohl das Ministerium die schwache Seite der im Reichsrath herrschenden Partei kennen muss, lässt es sich doch den Gegenstand aus der Hand winden und überantwortet das s. g. Religionsedict der hiezu gewiss am wenigsten geeigneten reichsräthlichen Initiative. Oder wird das Staatsministerium dem Entwurf des confessionellen Ausschusses einen ministeriellen Entwurf nachrücken lassen, umgekehrt, wie es den ministeriellen Pressgesetzentwurf durch einen weiter

gehenden Gegenentwurf des Abgeordnetenhauses abthun oder doch lähmen gelassen ¹⁾? Man mag das Staatsministerium mit allen guten Wünschen auf seinen schweren Wegen begleiten, die kirchliche Partie ist nun einmal seine starke Seite nicht und da Verständniss und Würdigung der Kirche als einer grossen gesellschaftlichen Macht ihm fehlen, so wird Niemand in ihm einen Vertreter des Concordats suchen. Aber gerade das Concordat könnte unter Umständen ihm zu einer seiner Klippen werden. Das in seinen Tiefen aufgeregte Tirol kann als Warnung dienen, dass ein Ministerium sicher Gefahr läuft, welches, statt auf die Einstimmigkeit im Volk, sich auf Parteien stützt, und zu spät erkennt, dass Parteien gebrauchen in der praktischen Staatskunst dasselbe heisst, ihnen Knecht werden.

Aber das beruhigt vielleicht das Ministerium: die katholische öffentliche Meinung schläft in Oesterreich, wie überall. Ja wenn sie nicht tief schlief, würde ein Petitionensturm von Millionen das Machwerk der Mehrheit des confessionellen Ausschusses schon als Neugeborenen begraben.

Und von dieser Seite wenigstens ist ein Vorwurf begründet, den Viele erhoben, dass ein grosser Schaden für das Concordat dessen nur halber Vollzug sei, ein Vollzug, der zudem blos amtlich verlaufen, ohne in's Mark des Volks eingedrungen zu sein. Wäre, sagen diese, die volle katholische Kraft, wie sie reich und unerschöpflich in den Völkern Oesterreichs ruht, in das aufgeschlossene Bett der neuen Kirchenfreiheit hinein gerauscht, der ehrwürdige Strom hätte die schwindstüchtigen Widerstände wie Schlammsand weggeschwemmt und nach sechsjährigem Aufbau stände das vollzogene Concordat als unentwegbare Wirklichkeit, als vollendete Thatsache in der Nation.

Ja in unserer Zeit, welche für stille organische Entwicklungen kein Auge hat, in ihren Stürmen gibt es solche feierliche Momente, wo solcher Rath frommt. Ich selbst habe in Würzburg im Herbst 1848 gerathen, mitten im Revolutionssturm des Früh-

¹⁾ Der Erfolg hat unsere Vermuthung bestätigt. Wirklich fand ein ministerieller „Entwurf eines Gesetzes zur Regelung der confessionellen Rechtsverhältnisse zwischen den Katholiken und den Angehörigen der übrigen christlichen Confessionen bezüglich der Eingehung gemischter Ehen, der religiösen Erziehung der Kinder und des Uebertritts von einem christlichen Bekenntniss zu dem andern,“ den Weg in die Presse. Glücklicherweise ward er amtlich verleugnet; denn er verletzte gleichmässig den Rechtsstaat und die dogmatische Autonomie der Kirche und litt ohnedies an Halbheit.

jahrs eine den Episkopat Deutschlands und Oesterreichs vereinigende Nationalsynode zu halten, um auf der Grundlage der Beschlüsse der Würzburger Conferenz die Freiheit der Kirche praktisch durchzuführen. Wäre dies geschehen, keine Macht der Erde hätte das Werk der freien Kirche mehr umgestürzt, weder die Revolution, noch die Reaction. Aber eine solche Lage ist ausnahmsweise und sie fand sich 1856 nicht in Oesterreich. Und so muss ich bekennen, der Weg, den der österreichische Episkopat gegangen, war der richtige, durch die Verhältnisse gebotene, überhaupt auch der kirchliche, und zumal der österreichische. Damit ist aber nicht gesagt, dass innerhalb der vom Episkopat gezogenen Grenzen die mit dem Volk im nächsten Verkehr stehende Geistlichkeit und angesehenen Laien von der eröffneten kirchlichen Freiheit nicht einen reichern Gebrauch hätten machen können und sollen.

Betrachten wir die Verhältnisse, die günstigen und die ungünstigen, welche den Vollzug des Concordats umgaben!

Dass das Concordat in seinem Vollzug auf grosse Hindernisse stossen werde, das hat die massenhafte Opposition des österreichischen und ausserösterreichischen Literatenthums und der von ihm versorgten Presse gezeigt, in welche die verschiedensten Gegner der katholischen Wiedergeburt Oesterreichs ihre Eier legten und noch zur Stunde legen. Denn der Lärm des Literatenthums und der Presse wäre leicht zu bewältigen, wenn nicht hinter derselben die wirklichen Mächte der kirchlichen Opposition ständen. Leider lässt es sich aber nicht leugnen, dass diese Widerstände in und ausser Oesterreich bedeutend waren, und ihre Gegenwirkungen sind in Anschlag zu bringen, wenn man den Vollzug des grossen Concordats gerecht beurtheilen will.

Wir wollen sie einzeln betrachten und zwar zuerst die im Kaiserstaat selbst bestehenden. Das Concordat ist auf das innige Zusammenwirken der geistlichen und der weltlichen Gewalt gebaut: der Vollzug erfordert daher auch dieses Zusammenwirken der Träger beider Gewalten. Dieses vertrauensvolle Einverständnis besteht ohne allen Zweifel zwischen Papst und Kaiser und dem Episkopat. Allein diese bedürfen für den Vollzug der Kirchen- und der Staatsbeamten. Haben nun aber diese alle das Verständniss der ihnen gewordenen Aufgabe und die Stimmung, welche sich mit Liebe derselben unterzieht? Keine Frage, die Amtspflicht musste

sie zum Vollzug der ihnen von Oben zugehenden Befehle bestimmen: der Vollzug ist, so weit er gefordert ward, amtlich geschehen.

Aber auch mit zugewandter Neigung? Bei dem Klerus hatte man das annehmen müssen, da alle Interessen desselben ihn auf diese Bahn führen mussten. Und doch ward von manchen Mitgliedern desselben das Concordat mit sichtbarer Missstimmung aufgenommen. Allein fand sich auch bei allen jenen Geistlichen, welche das Concordat willig aufnahmen, das Verständniss der Aufgabe und die Uebung darin, welche vor Allem das willige Ergreifen der rechten Richtung bedingen?

Man bedenke, ein volles Jahrhundert war die Kirche Oesterreichs aus den Bahnen des gemeinen canonischen Rechts herausgeworfen. Wir wissen zwar wohl, dass die Praxis hinter dem Buchstaben des Gesetzes zurückgeblieben; aber diese Abweichungen vom Gesetz waren regellos und ohne bestimmte Richtung. Es bestand sonach keine canonische Uebung. Und wie war der Unterricht in dem Kirchenrecht?

Nicht nur wurde das gemeine canonische Recht an den öffentlichen Schulen nicht gelehrt, sondern vielmehr ein Kirchenrecht, welches dem canonischen Recht entgegengesetzt war. Das haben wir oben gesehen. In dieser Richtung ist der gegenwärtige Klerus zum grossen Theile gebildet und in der Praxis eingeschult worden. Lässt sich dieser Uebelstand bei allem guten Willen durch einen Schlag wegzaubern? Sind die alten falschen Kanzleitraditionen des Bisthums ausgestorben? Wir zweifeln.

Man wird vielfach sagen: Der Episkopat soll eben jene Kirchenbeamten, welche sich in die neue kanonische Ordnung nicht mehr hinein finden können, zur Ruhe setzen und die Consistorien und andere wichtige Aemter mit tüchtigen Kräften der neuen Richtung besetzen. Allein im Verhältniss zur Zahl und zum Bedürfniss findet sich zur Zeit vielleicht nicht die genügende Zahl und dann zumeist unter dem jüngern Klerus, welchem hinwieder die nöthige Erfahrung noch abgeht, so dass man ihm so wichtige Aemter nicht wohl anvertrauen kann.

Man bedenke nur: Der geschilderte kirchenrechtliche Unterricht hat ja bis zur Gegenwart herab fortgedauert; die Reformen des öffentlichen Unterrichts haben ja erst seit wenigen Jahren begonnen und haben das Kirchenrecht am mindesten betroffen. Ausser

der Schule hat aber die Richtung für die Freiheit der Kirche erst seit 1848 in einigem Maass sich kund gegeben.

Hier erübrigte also nur Eines: Der Episkopat musste die Kirchenregierung nach kanonischem Systeme möglichst selbst in die Hand nehmen und jedenfalls sorgsamst überwachen. Er wird auch so manche Menschlichkeiten in der Ein- und Durchführung der neuen Ordnung nicht zu verhüten vermocht haben.

Allein zum Vollzug des Concordats musste andererseits auch die Staatsbeamtung mitwirken. Hier musste es noch mehre Hindernisse geben. Denn die Staatsbeamten hatten mit der Geistlichkeit den unglücklichen Unterricht des Kirchenrechts genossen und in der Praxis sich an die Bevormundung der Kirche im Grössen und Kleinsten gewöhnt. Unter dem Zusammenwirken dieser beiden Verhältnisse hatte sich in der Staatsbeamtung ein vielfach durchblickender oppositioneller Amts- und Standesgeist gegen die Kirche gebildet. Es gilt eben hier auch das ehemalige Wort der Aragonesen gegen unbeliebte königliche Befehle: *Se obedezca, pero no se cumpla*: man gehorche, aber man vollziehe nicht.

Liess sich dieses durch einen Schlag ausrotten? Wir wissen, die höchsten Staatsbehörden huldigten bisher der Befreiung der Kirche mit Einsicht und überzeugter Hingebung. Allein bis dieser Geist aus der Höhe in die Niederungen des amtlichen Lebens hinabdringt, bedarf es Zeit und ernster Bemühung. Das war und ist in Oesterreich um so schwieriger, als leider der öffentliche Unterricht in den Rechts- und Staatswissenschaften dort früher nicht geeignet war, die Ehrfurcht vor dem Positiven im Beamtenstand anzubilden und anzuerziehen. Wir haben das oben gezeigt.

Erst seit einem halben Jahrzehent hat Oesterreich auch diesen Theil des öffentlichen Unterrichts zu verbessern, zu reorganisiren angefangen, aber nicht ganz ohne Schwankungen und theilweise im Extrem. So hat man das Naturrecht aus den juristischen Facultäten ganz verbannt, was unzweckmässig war, da man das falsche Naturrecht durch ein gesundes hätte ersetzen sollen. Dass man die Rechtsandidaten von den Staatswissenschaften entband und diese für Jene, welche sie zu hören benöthigt sind, positiver gestaltete, das war allerdings ein Fortschritt.

Aber wie lang wird es noch dauern, bis diese Umwandlung des Lehrplans den Beamtenstand selbst umstimmen kann! Ein

namhafter Theil der gegenwärtigen älteren und jüngeren Generation ist nun aber einmal der Freiheit der Kirche abgewandt; dazu kommt noch, dass die Bureaukratie mit scharf witterndem Instinkt in der freien Kirche eine sich gegenüberstehende Macht erkennt und zugleich ahnt, dass die Autonomie der Kirche folgeweise noch die Autonomie anderer Stände und Körperschaften ins Leben rufen werde, welche alle die in ihrem Uebermaass ungesunde Macht der Bureaukratie zu beschränken entschlossen sind.

Nach allen Nachrichten hatte die Bureaukratie das Concordat mit auffallendem Widerwillen aufgenommen; sie kann also auch dem Vollzug einen Krieg im Kleinen entgegenstellen, und das ist ein namhaftes Hinderniss. Dieser Widerstand der Bureaukratie gegen das Concordat konnte und kann aber um so mehr sich bethätigen, als die gesammte öffentliche Verwaltung in Oesterreich durch die Staatsbeamtung verläuft und als der Klerus, unter dem hundertjährigen System der Staatsbevormundung der Kirche, die Kraft auch der legalen Opposition eingebüsst hat.

Ein fernerer ungünstiger Umstand für das Concordat ist, dass in einer Zeit der öffentlichen Discussion, wie die Gegenwart eine solche ist, in Oesterreich die öffentliche Meinung nicht zur Kirche steht. Zu ihr steht allerdings die Masse des Volks in ihrer instinctiven Frömmigkeit, stehen aber nicht diejenigen Stände, welche die sog. öffentliche Meinung machen. Die conservative und kirchliche Presse ist in Oesterreich zur Zeit noch sparsam vertreten, sie hat nicht ein einziges in dem Maass verbreitetes Blatt, wie die zerstörende Presse über deren viele verfügt; sie hat auf die Strömung des öffentlichen Urtheils nur erst einen geringen Einfluss; der Rationalismus und Skepticismus sitzen dem raisonnirenden Oesterreich noch zu massig in den Knochen. Bei solcher Stimmung ist das Aufkommen der freien Kirche erschwert.

Dazu kommt noch der Gegensatz der Stämme in der Monarchie, welcher seine lebendige Aeusserung, die er zur Revolutionszeit erlangt hatte, nicht nur nicht aufgegeben, sondern in Folge der neuesten Verfassungstrebungen noch verschärft hat. Ein Theil der Opposition der Presse hat sich in die nationale verkleidet, weil diese unnahbarer und unangreifbarer ist und ihren Rücken durch den amtlichen Kampf der Centralisten und Föderalisten im Reichsrath gedeckt sieht. Wie die Freiheit der Kirche

die Richtung kund gibt, dass sie die politische Reichseinheit begünstigt, so kann sie in kirchlichen Beziehungen Gegenstrebungen hervorrufen, welche den Anlauf der Kirche zur Freiheit lähmen. Und da die deutschen Stammelemente sehr stark sind, so muss sich das deutsche Element sehr hüten, auch kirchlich beherrschend hervorzutreten und das Misstrauen der andern Stämme zu wecken. Wir haben schon oben die Opposition nachgewiesen, welche das Concordat in Ungarn gefunden, die, weil sie auf kirchlichem Boden ganz ungerechtfertigt ist, nur politisch erklärbar ist.

Verkennen lässt sich ferner nicht, dass, wie die Aufnahme des Concordats durch die ausländische Presse gezeigt hat, der durch Europa in dichten Haufen lagernde Geist der Kirchenfeindlichkeit dem gleichartigen Geist in Oesterreich gegen den ergiebigen Vollzug des Concordats rüstig zur Seite steht. Auch fehlt es nicht an Strebungen oder doch wenigstens nicht an Velleitäten des akatholischen Auslands, welche theils aus kirchlichen, theils aus politischen Gründen dagegen arbeiten, die Freiheit der Kirche in Oesterreich in Blüthe und Frucht schiessen zu lassen; die katholischen und akatholischen Nachbarstaaten vermöge ihrer Hartnäckigkeit, der katholischen Kirche ihre Freiheit vorzuenthalten, andere Staaten aber aus politischen Gründen, weil sie von dem katholischen Princip Oesterreichs sein politisches Uebergewicht befürchten. Sie thun das allerdings nicht durch eine auch noch so leise Intervention bei der kaiserlichen Regierung, sondern durch die Niederhaltung alles dessen auf eigenem Boden, was einer concordats-ähnlichen Restauration der Kirche nur von weitem gleich sieht, durch die Inspiration der Kammern und der Presse. Namentlich suchen deutsche Staaten in ihrem Triebe der Sonderung der Steigerung österreicherischer Sympathieen entgegenzuarbeiten. Ein entgegengesetzter Druck des katholischen Frankreichs ist aber um so weniger zu hoffen, als dort die Regierung der Kirche zur Zeit noch die systematische und urkundliche Gewähr ihrer Freiheit vorenthält, in neuesten Tagen ihre Feindseligkeit gegen die Kirche ganz unverholen zu Tag legt und die von allen französischen Dynastien ererbte Politik, das Haus Habsburg sich nicht über den Kopf wachsen zu lassen, ganz offen zu Markt trägt. Und leider wird diese Stimmung gegen Oesterreich in Frankreich selbst von der katholischen Partei noch unterstützt. Und doch weisen hierin alle Verhältnisse auf eine Allianz der beiden

katholischen Grossmächte Europa's hin. Allein schon der hl. Vincenz von Paulo als Mitglied des Regentschaftsraths stand einsam mit diesem Plan und der Heilige ward von dem unheiligen Cardinal Richelieu besiegt ¹⁾.

Das waren und sind allerdings keine günstigen Aussichten für den ausgiebigen Vollzug des Concordats. Aber sie sollen uns deshalb kein Bangen erregen; denn diesen ungünstigen Verhältnissen stehen noch weit mehr günstige Verhältnisse gegenüber, welche jene in das gehörige Maass der Unterordnung bringen. Und dem Muthigen gehört die Welt.

Unverkennbar hatte schon der Regierungsantritt des jetzigen Kaisers ein neues Regierungsprincip für die Monarchie inaugurirt. Die Jugend ist an sich kühn, der junge Kaiser hat ein langes Leben vor und ein Heer von einer halben Million hinter sich: das will etwas sagen. Da kann man etwas Grosses wollen und auch ausrichten. Zudem ist Oesterreich kein ausgesogenes Land, es hat eine Fülle ganz jungfräulicher, noch gar nicht angebrochener Kräfte. Der Kaiser will nun bei aller besondern Verfassung der verschiedenen Kronlande mit Achtung der historischen Individualitäten die Kräfte aller seiner Staaten für grosse Zwecke und Werke sammeln. Welches ist aber das mächtigste volksthümlichste Band dieser Einigung? Offenbar die freie katholische Kirche. Mit der Inslebenführung des neuen Regierungsprincips ist also zugleich die Nothwendigkeit des Vollzugs des Concordats gesetzt.

Das Letztere will also der Kaiser als Regent; er will es aber auch als Christ, als Glied in der Kette der Herrscher des Hauses Habsburg-Lothringen. Er hat sein Wort feierlich verpfändet, er wird es mannhafte einlösen. Er muss unter das neue Reich mit seiner zahlreichen Stammesgliederung ein feuerfestes Gewölbe

¹⁾ Ich könnte aus meiner eigenen Erfahrung merkwürdige Belege über diese Verblendung der katholischen Partei Frankreichs liefern. Einer mag genügen. Ich hatte einer angesehenen Revue in Paris eine Abhandlung über das österreichische Concordat zugesandt: statt sie einfach aufzunehmen und nachher etwa die Einwände gegen meine Auffassung nachzutragen, schickte ein berühmter Historiker ihr eine Einleitung voraus, in welcher er Oesterreich ein absolutistisches Babel mit einem Trommelschläger an der Spitze nannte. Ich könnte noch ähnliche Anstände aus meinen Erlebnissen mit der französischen und belgischen Presse der katholischen Conservativen erzählen. Sie wissen sich eben in ausländische Zustände nicht hinein zu denken.

durchziehen, auf welchem der Neubau sich selber tragend ruhen kann. Zu diesem Band der freien Kirche werden die verschiedenen Stämme der Monarchie freiwillig convergiren. Diese beherbergt aber auch verschiedene Religionen, 3½ Millionen unirter, 3 Millionen nicht unirter Griechen und über 2 Millionen Protestanten beiderlei Bekenntnisses. So lange noch die Polizei die Kirchen zusammenhielt, bildeten diese akatholischen Massen eine Macht, deren Gegenstrebungen nicht gering anzuschlagen waren. Jetzt aber wo die Regierung alle Kirchen ohne Unterschied frei gegeben, ist diese Opposition gebrochen. Die freie griechische Kirche in ihrer Geruhigkeit und der freie Protestantismus in seiner Gespaltenheit bringen der freien katholischen Kirche des Kaiserthums keine Gefahr.

Die Freiheit der Kirche Oesterreichs bringt diesem Reich zugleich durch ganz Deutschland hin, wo echt katholische Herzen schlagen, um so mächtigere Sympathieen, je länger die deutschen Regierungen der katholischen Kirche ihre Freiheit vorenthalten. Vergangenheit und Gegenwart wirken jetzt für Oesterreich, das seit Jahren die Nothwendigkeit wiedererkannt, zu seiner eigenen Stärkung sich in Deutschland in eine Ehrfurcht gebietende Position zu setzen. Denn nur mit Deutschland ist Oesterreich die entscheidendste Grossmacht des Welttheils.

Mag daher ein Theil der österreichischen Bureaukratie noch so sehr gegen den Stachel des Concordats lecken, sie wird, wenn auch nicht freudig, doch folgsam die Weisungen aus der Höhe für das Concordat vollziehen; es wird desswegen kein Amtssessel in ganz Oesterreich leer werden; je frischer aber der Episkopat die Selbstverwaltung der Kirche ausführt, desto mehr liefert er den Beweis, dass auch ausser der Bureaukratie regiert werden kann und zwar zweckmässiger und wohlfeiler. Die Nation wird das bald erkennen und die Folge wird sein, dass auch andere weltliche Selbständigkeiten die Selbstverwaltung, wozu sie jetzt verfassungsgemäss berechtigt sind, zu erlangen suchen und erlangen werden — was zu Vielem und namentlich zur Erleichterung der Finanzen gut sein wird.

Einen nicht hoch genug anzuschlagenden Druck zum Vollzug des Concordats gibt aber das Werk der politischen Verfassung von 1860. Die Versöhnung der Reichseinheit mit der Autonomie der Kronlande und das diesen eingeräumte *Selfgovernment* ist, wie wir oben nachgewiesen, mit der durch das Concordat befreiten

Kirchenverfassung verwandt. Wenn die Reichseinheit durch die kronländischen Selbständigkeiten geschwächt zu werden droht, so eilt ihr die canonische Kircheneinheit zu Hilfe, und droht die Centralisation die kronländische Autonomie zu absorbiren, so erinnert sich die Kirche, dass diese Absorption auch sie gefährde und hilft als Grosskörperschaft den bedrohten grossen Körperschaften. So hat die Kirche das Glück, das ermässige regulirende Richtmaass auch der politischen Verfassungstrebungen zu sein.

Die innern Verhältnisse der Monarchie liegen so, dass die allgemeine Umbildung des Reichs, welche der Kaiser mit Entschlossenheit unternommen, den Freiheitsgang der Kirche mit sich zieht und erleichtert.

Allerdings blicken Viele in Europa nur mit Miss- und Ungunst auf diese Wiedergeburt des Kaisertaats. Andere begleiten dessen Krise mit Bangen, selbst mit Verzweiflung. Hat doch erst jüngst der gelehrteste Theologe Deutschlands unter der sonderbaren Krankheitspecies „passiv kranker“ Staaten neben der im Zehrfieber hinsiechenden Türkei Oesterreich aufgeführt. Ich gehöre nicht zu den kritisch-skeptischen Heilkünstlern und würde mich in Erinnerung des Bluts, welches Oesterreich auf hundert Schlachtfeldern für Deutschland verspritzt, der Sünde solcher Ausdrücke und Vergleiche fürchten. Die Andern fürchten die Macht Oesterreichs, sie kennen die Fülle und die Zähigkeit seiner Kräfte, die materiell eben so gross sind, als moralisch. Die kaiserliche Regierung nimmt den Aufbau der Monarchie an allen Enden auf, am materiellen, am moralischen und am politischen, während die übrigen Staaten des Welttheils fast lediglich in den erschöpfendsten Anspannungen der Geldkräfte ihr Heil suchen. Der schmähliche politische Bankbruch der Jahre 1848 und 1849 hat ihnen den Eckel an politischen Neubildungen in den Magen geworfen, und da sie an ihren moralischen Kräften verzweifeln, so werfen sie sich dem bodenlosen Materialismus in die Arme, welcher ihre letzte moralische Habe erschöpft.

Allein überall reagirt der bessere Theil der Bevölkerung gegen diese Orgien der Geldmacht, ihrer betrügerischen Spekulation und des Genusses und gibt der religiösen Erhebung eine Schnellkraft, welche um so mächtiger wird, als ihr der Instinct des Volks und die Intelligenz der besten Geister zufallen. Diese Kräfte von Oben und Unten werden allmähig auch die dem Indifferentismus

verfallenen Klassen in die Mitte nehmen. Die so immer anschwellende Strömung des religiösen Geistes wird auch den Vollzug des österreichischen Concordats immer mehr in Fluss bringen und dieses stärkt wieder umgekehrt das Bündnisse ebendesselben religiösen Geistes.

In dieser religiösen Erneuerung wird aber die katholische Kirche siegen. Die akatholischen Bekenntnisse können sie nimmermehr hemmen, nicht die des In-, nicht die des Auslands. Die griechische Kirche des Inlands genießt derselben Freiheit, wie die katholische: sie braucht all' ihre Kraft und Zeit, um das zu schaffen und nachzuholen, was sie an thatkräftigen Entwicklungen bedarf. Die anatolische Kirche, durch innere Fäulniß der Hierarchie zerfressen, in Russland und in Griechenland durch den Cäsaropapismus allein gehalten, aber um so schwerer gedrückt, kann die Mitwerbung mit der freien katholischen Kirche nicht aufnehmen; sie hat kein Leben in ihrer Lehre, in ihrer Verfassung, keine Rührigkeit der Charitas und keine autonome Propaganda. Wenn heute der Staat sie frei liesse, so stände sie in völliger Rathlosigkeit da. Ihre erhaltende Kraft war bisher der mächtige Einfluss Russlands, der mit politisch panslawistischer Richtung tief nach Oesterreich hineingewühlte; dieser ist jetzt aber gebrochen, in seiner materiellen Macht und in seinem Prästigium, das auf lange Zeit hin zerstört ist. Es gehen zur Stunde im untern Donauthal wunderbare Dinge vor: ausländische politische Wühlerei und daneben mächtige kirchliche Bewegungen, die Rückkehr der Bulgaren zur katholischen Kirche, welcher Nachbarstämme zu folgen im Begriff sind. Unter diesen Umständen sinnt der hl. Stuhl mitten unter den Schlägen auf den Vatican bereits auf die Reunion der morgenländischen Kirche.

Die freie katholische Kirche wird ihre siegreichen Columnen in die träge Gliederung dieser zuerst abgefallenen Tochter eintreiben und sie liebevoll in ihren Schoos aufnehmen.

Dagegen ist der Protestantismus noch einer Entwicklung fähig, aber zu einer immer weiter aus einander gehenden Zersplitterung. Der inländische Protestantismus ist schon durch seine Minderheit (2 Millionen gegen 27 oder eigentlich 31 Millionen) ausser Stand, die katholische Kirche zu hemmen. Auch dessen ungestüme Reclamation um Freierklärung hat jetzt ein Ende. Hätte ich zu rathen gehabt, ich hätte es dahin, statt die Protestantenpatente wenn auch auf den Grund der Gutachten der protestantischen Be-

hörden zu octroyiren, sie sich selbst ganz frei constituiren zu lassen. Sie hätten sich sicher die Freiheit nicht zudecretirt, die der Kaiser ihnen jetzt gewährt hat.

Wir wollen jetzt sehen, ob der Protestantismus seine Freiheit benützt, um die religiösen Entwicklungen zu bethätigen, deren er fähig ist. Er hat weite Wege zu gehen, um alle die Wandlungen durchzugehen, welche der Protestantismus Deutschlands in angstvollem Streben nach der Kirchlichkeit gemacht hatte, um nach dem Durchlaufen aller Stadien sich wieder in den Anfang des persönlichen Bekenntnisses mit der alle diese Differenzen umhagenden Allweltkirche zurückgeworfen zu sehen. Verstrickt in diese häuslichen Kämpfe, wird er die katholische Kirche gehen lassen.

Aber der Protestantismus des Auslands? Dieser hat die Waffe gegen Oesterreich einzustecken, so lang er daheim sein Bekenntniß nach der Freiheit sich sehnen sieht, deren die Glaubensbrüder in Oesterreich genießen. Aber wird er dennoch nicht nach Oesterreich hinein wühlen? Durch den Gustaf Adolfsverein? Diese theilweise politische Modesache wird bald altmodisch werden. Kehre Jeder vor seiner eigenen Thüre! Es wird an Kehrlicht Keinem fehlen. Melden sich allenfalls noch Engländer, so nehme man ihnen an der Grenze die Waarencourante ab, — dann werden bald auch die Bibeln fehlen.

Gegen alle die fractionirenden Bewegungen des in- und ausländischen Protestantismus würde die katholische Kirche, in ihrer Freiheit und in ihrem Maasshalten von Sieg zu Sieg vorrückend, wohl einen langwierigen, aber keinen gar zu schweren geistigen Kampf haben, wenn nicht politische Gelüste sie begleiteten.

Noch eine neue Stätte erschliesst sich wohl bald nach der bisher freilich nur auf dem Papier haftenden Freierklärung des Christenthums in dem osmanischen Reich dem katholischen Geist und Leben. Der Orientale ist seinem ganzen Wesen nach religiös, und so sehr der Islam auf einer mechanischen Abstraction beruht, er liebt Leben und Pracht in dem Gottesdienst, zugleich aber die Beschaulichkeit und eine mittheilsame Charitas. Alles das bietet ihm die katholische Kirche, der er wenn auch als der tiefste Abgefallene vom Christenthum immer noch einige Anknüpfungspunkte bietet. Die katholische Kirche wird das Feuer des verjüngten Mönchthums in die immer mehr klaffenden Spaltungen des Islams senden und ihm in dessen verzweifelten Fatalismus die Hand der Mutter bieten.

Das sind allerdings grosse, vielleicht zu kühne Aussichten; aber ihre Verwirklichung ist offenbar nur eine Frage der Zeit. Das über den Erdball ziehende Netz von Strassen, dessen Nervenstrang, der elektrische Telegraph, einigt die Glieder der Menschheit immer mehr zu einer grossen Familie: die Politik wird mit jedem Tag universeller, leider vorerst in ihrem zerstörenden Gang, später aber gewiss in ihrem Wiederaufbau.

Wenn aber der Materialismus nicht nur von ökumenischen Plänen träumt, sondern sie wirklich in die Hand nimmt und vollführt, sollte da der Spiritualismus — eine Macht, die elektrisch die Welt durchzuckt, nicht Gleiches wagen dürfen? Daran zweifeln, hiesse ein schlechter Christ sein.

Und sollten uns solche Gedanken nicht bei der katholischen Wiedergeburt Oesterreichs, des grössten katholischen Centralreichs Europa's, in den Sinn kommen? — eines Reichs, welches die Mittel hat, sie zu vollführen und — hoffen wir — wohl auch zuletzt den Entschluss?

In Betreff der allgemeinen Grenz- und Zielpunkte für den Vollzug des Concordats sagen wir einfach:

Wer immer einer umfassenden Reform praktische Erfolge sichern will, muss sich das Feld derselben scharf abstecken und die Ziele und Grenzen des auszuführenden Werkes genau ermitteln. Nicht der Episkopat Oesterreichs, wohl aber das öffentliche Urtheil, welches die kirchliche Wiedergeburt Oesterreichs mit seiner regsten Theilnahme zustimmend oder feindselig begleitet, bedarf einer solchen Orientirung, um dem grossen schwierigen Werke gerecht zu werden. Den allerwärts sich kundgebenden unbesonnenen Urtheilen und Vorurtheilen muss man Zügel anlegen. Leidenschaft und Apathie machen blind und noch mehr unverholene Feindseligkeit. Ich glaube, der grossartige vermittelnde Standpunkt des Concordats sollte auch der maassgebende Standpunkt für dessen Vollzug sein, und der Episkopat hat nach allen Anzeichen ihn auch als solchen gewählt. Der Standpunkt des Concordats selbst aber gibt für seinen Vollzug folgende allgemeine Weisungen:

I. Soll ein Neubau aufgeführt werden, so wird zuerst die Baustätte abgeräumt und hergerichtet. Bei dem Concordat handelte es sich aber nicht um einen Neubau, sondern um eine starke, gründliche Reparatur eines alten Baues, der aber in einzelnen Theilen

morsch geworden war: neue Stützmauern waren unterzusetzen, ein vielfaches Balkenwerk war an die Stelle des verfaulten in die Fugen des im Ganzen gediegenen Altbaues einzuziehen. — Sprechen wir ohne Bild! Vor Allem waren nach dem Gebot des Artikels XXXV. des Concordats alle und jede Gesetze, Anordnungen und Verfügungen, welche diesem feierlichen Vertrag widerstreiten und als durch denselben aufgehoben anzusehen sind, auch thatsächlich aufzuheben. Die Arbeit dieser Ausscheidung hatte ihre Schwierigkeiten. Legion sind solcher Gesetze: sowohl österreichischer Staats- als Kirchengesetze. Die dem Concordat widerstehenden Staatsgesetze hat die kaiserliche Regierung aufzusuchen und abzuschaffen. Weil aber das Concordat vorherrschend aus gemeinem kanonischen Recht, untergeordnet aber aus Modificationen desselben besteht, so wird die Ermittlung des Maasses des Widerstreites oft ihre Schwierigkeit haben, und die ganze oder theilweise Aufhebung durch gegenseitiges Einverständniss beider Gewalten festzustellen sein. Eben so verhält es sich mit den österreichischen Kirchensatzungen, welche seit einem Jahrhundert in üppiger Fruchtbarkeit zum Vollzug der die Kirche bevormundenden Staatsgesetze erlassen worden. Auch deren Widerstreit mit dem kanonischen Recht und dessen in's Concordat aufgenommenen Modificationen ist zu ermitteln und darnach ihre ganze oder theilweise Aufhebung zu ermassen. Diese letztere hat hier der Episkopat auszusprechen.

Die Staatsregierung und der Episkopat müssen daher diese Gesetze, von welchen zudem mehre Sammlungen bestehen, aufsuchen lassen und sie einzeln als ganz oder theilweise aufgehoben erklären — in geeigneten Instructionen, welche die Staatsregierung und der Episkopat an die Staats- und Kirchenbeamten zu erlassen haben. Diese Arbeit wird noch dadurch erschwert, dass solche Verordnungen nicht immer für das ganze Reich, sondern oft nur für einzelne Kronlande und Diöcesen erlassen worden waren, welche Verhältnisse natürlich auch bei der Aufhebung dieser Gesetze, Anordnungen und Verfügungen zu berücksichtigen sind. Diese legale Ausrodung musste geschehen, ehe das bereinigte Feld mit dem Saamen des neuen Concordats angesät werden konnte.

II. Eine weitere Frage könnte die sein, ob für die gesammte Monarchie ein gemeinschaftliches Kirchenrecht künftighin be-

stehen soll, oder ob für jedes Kronland oder jede Nation der Monarchie besondere Kirchenrechte gelten sollen? Diese Frage konnte vor dem Abschluss des Concordats erhoben werden und sie wird ohne Zweifel damals auch behandelt worden sein. Das Concordat hat diese Frage scharf entschieden: Der Artikel I. sprach die Giltigkeit des gemeinen kanonischen Rechts für das ganze Kaiserthum Oesterreich und für alle Länder, aus welchen dasselbe besteht, förmlich aus, und das Schreiben des kaiserlichen Cultministers vom 25. Jan. 1861 an den Episkopat des Reichs erklärte es als ein kirchliches und politisches Interesse, dass bei der Durchführung des Concordats in allen Diöcesen des Reichs nach gleichen Grundsätzen vorgegangen werden solle. Das war auch der Grund der Einberufung der bischöflichen Conferenz von 1856. Und der Minister hatte Recht. Die Gesamtkirche und die Kirche jeder Nation müssen für ihre Macht und Stellung die Geltung des gemeinen kanonischen Rechts wünschen; die Kirche Oesterreichs hat es mehr als jede andere erfahren, dass die Nationalisirung einer Kirche sie bis in die Tiefe schwächt. Die Kirche jeder Nation ist nur ein Glied an dem Gesamtleib Christi: jede Unterbindung dieses Verbands mit der Gesamtkirche vorenthält dem abgeordneten Gliede Blut, Kraft und Leben. Aber auch die neue Politik Oesterreichs musste die Geltung des gemeinen kanonischen Rechts befürworten; denn diese Politik erstrebt eine gesunde Centralisation der unter dem Scepter Habsburg's stehenden Kronlande; das unverdächtigste Mittel dazu ist aber die Kirche, jedoch nur die Kirche mit dem gleichen kanonischen Recht als Fundament, welches allerdings ein Eigenleben auch den Kirchen der Kronlande, aber nur bis zu einer gewissen Grenze verstattet, nicht aber über dieses Maass hinaus, wo unberechtigte Particularkirchenrechte aufwuchern würden, welche nicht nur die katholische Kirche, sondern auch die unerlässliche Reichseinheit aus einander zu treiben drohen würden. Nur das gemeine canonische Recht ist ein Gewicht, welches in Oesterreich die nationalen Auseinanderstrebungen zusammenzuhalten im Stande ist, ohne desswegen das Hineinleben der Kirche in nationale Eigenthümlichkeiten zu verwehren. Steht die Kirche in dem Vollbestand ihrer objectiven wesentlichen Institutionen, so kann man sie ruhig in das nationale Leben der einzelnen Stämme hinauswachsen lassen:

der Deutsche, der Italiener, der Ungar und der Slawe fasst eben Jeder das kirchliche Leben mit der ganzen Fülle seiner nationalen Eingebung, jeder von sich aus in eigenthümlicher Weise auf. In der Kirche, steht sie nämlich in ihrem normalen Zustand, ist Alles Leben, fortsprossendes, weiter glühendes Leben. Jede Diöcese genießt ihre besonderen Eigenthümlichkeiten geschichtlicher und örtlicher Art. Lasse man diese nur gedeihen, gebe ihnen aber das gemeine kanonische Recht als Grenze und Anhalt!

Die bischöfliche Berathung auf den Synoden hat sich natürlich mit diesen Specialitäten zu beschäftigen und die Grenzen zu strecken, bis an welche sie gehen dürfen. Aber eine im Fall des eintretenden Bedürfnisses zu versammelnde Reichssynode hat die Einheit des kanonischen Rechts für das Reich zu hüten. So hatte auch die bischöfliche Conferenz v. 1856 zu ihrer Aufgabe die Ausgangs- und Zielpunkte des Vollzugs des Concordats festzustellen. Die Berathungen waren auf jene Fragen hingewiesen, „welche wegen ihrer allgemeinen Bedeutung gemeinschaftlich erwogen zu werden verdienen“. Diese Gemeinsamkeit wird aber gerade durch die fortwährende Anerkennung der Giltigkeit des gemeinen kanonischen Rechts verbürgt und erhalten. Und sowohl die Staatsregierung als der Episkopat Oesterreichs wird dieselbe um so entschiedener festhalten, als darin auch allein das Gelenk des Verbands mit dem politischen und kirchlichen Deutschland liegt, dessen beide bedürfen.

Dieses gemeinsame kanonische Recht musste nicht nur die Grundlage für die im Jahr 1856 in der Arbeit befindliche Neugründung der kirchlichen Ordnung sein, sondern sie muss auch das Maass für die nie ruhende Entwicklung des kirchlichen Rechtszustandes der Monarchie fernerhin bleiben. Werfen sich daher dem Episkopat zweifelhafte Bestimmungen des Concordats oder zweifelhafte Folgesätze aus demselben in den Weg, so wird er stets die Rechtsvermuthung auf die Giltigkeit des gemeinen canonischen Rechts stellen, und die Abweichungen von demselben sind in die engste Auslegung einzugrenzen. Der stetige Ausleger, die lebendige Stimme des gemeinen canonischen Rechts ist aber der hl. Stuhl. Daher besteht

III. als weiterer Grundsatz für den Vollzug des Concordats, in allen bedeutenden Fragen des kirchlichen Rechts

den hl. Stuhl zu berathen und seine Entscheidung anzunehmen. Das galt für den ersten Vollzug des Concordats, muss aber auch für dessen weitere Ausführung gelten. Nicht ohne Bedeutung in dieser Beziehung präsidirte der päpstliche Pronuntius in Wien in den bischöflichen Conferenzen v. 1856 bei allen Verhandlungen gemeinsamer kirchlicher Gegenstände. Die Kirche in Oesterreich muss in dieser Hilfe des hl. Stuhls dankbar eine Wohlthat erkennen; denn eine Kirche, welche sich ein volles Jahrhundert in eine fast schismatische Entfremdung vom Centrum abgesperrt hatte, schwingt sich nicht aus bloß eigener Kraft in die Bahnen des gemeinen Rechts zurück, zumal leicht die Stämmeunterschiede hier hemmend wirken könnten. Alle Kirchen der verschiedenen Nationen der Monarchie stehen sich coordinirt und gleichen Rangs gegenüber; keine würde das Uebergewicht der andern annehmen. Zudem ist nicht zu vergessen, dass die Kirche des deutschen Stammes, der sonst der politisch und gesellschaftlich in Oesterreich leitende ist, in bischöflicher Vertretung als der schwächste erscheint: z. B. Ungarn allein hat für sich so viele Bisthümer, als das Erzherzogthum, Böhmen, Mähren und Tirol zusammen. Hier wird die Wirksamkeit einer aller diesen Nationen übergeordneten Auctorität, wie der päpstlichen, zu einer hohen Wohlthat, die von Allen mit Ehrfurcht angenommen werden wird.

IV. Ein weiterer Grundsatz für den Vollzug des Concordats musste der sein, dass der Episkopat in engem Einverständnis mit der Staatsregierung ihn besorge. Das ist eine geschichtliche Ueberlieferung in Oesterreich, welche beiden Gewalten Segen gebracht. Die säculäre Versäumung dieser Maxime hat beide schwer geschädigt. Der Kaiser ist zur alten Familientradition zurückgekehrt, die Kirche wende sich so auch zur ihrigen. Der hl. Vater hat den Bischöfen diesen Weg in dem Breve v. 5. Nov. 1855 gewiesen. Bekanntlich hat das Concordat eine Reihe von kirchlichen Anordnungen in die gemischte Zuständigkeit der Kirchen- und der Staatsgewalt gestellt; der hl. Vater hat die Bischöfe nicht nur aufgefordert, dieses Zusammenwirken streng einzuhalten, sondern hat noch über die Bestimmungen des Concordats hinaus ein freundliches Einverständnis mit der Krone den Bischöfen angerathen, so die Verpflichtung, die Hirtenbriefe und andere Er-

lasse bei deren Kundmachung der Staatsregierung, jedoch nur zur Kenntnissnahme, mitzutheilen u. s. w.

Die Bischöfe werden diesen Rath des obersten Hirten befolgen, schon aus Gehorsam, aber auch aus Klugheit; denn sie selber wissen, dass sie inmitten von Völkern leben, wo alle öffentliche Wirksamkeit seit langer Zeit nur von der Staatsregierung ausging und noch lange Zeit wird ausgehen müssen, und dass sie einen Klerus haben, der ebenso lang allen Anstoss zu seinem amtlichen Handeln von der weltlichen Regierung empfangen. Volk und Klerus werden verhältnissmässig nur langsam zur autonomen Selbstbestimmung sich erheben, und doch soll das Concordat bald Früchte zeigen. Auch werden auf diesem Wege Widerstände sich am leichtesten bewältigen lassen, welche sich aus dem Schoos der Staatsbeamtung erheben und die Ausführung des Concordats bedeutend hemmen könnten. Allein wird der Bund zwischen Kirchen- und Staatsgewalt nicht gerade die Emancipation der Kirche vertagen? Diese Gefahr wäre vorhanden, wenn der Klerus sich als Müdel auch fortan leiten und treiben liesse. Dafür kann aber der Episkopat sorgen, dass trotz dieses Bundes der Klerus sich benehme, als hätte er bei der Staatsverwaltung gar keine Stütze zu suchen. Das sei die Haltung der Kirche: sie behaupte die Selbständigkeit ihrer Stellung nach Maassgabe des gemeinen canonischen Rechts und des Concordats und nehme den Schutz der Staatsregierung als überflüssige Hilfe an.

V. Um so eifriger bemühe sich die Kirche aber auf ihrem Gang zur Freiheit um die freiwillige Unterstützung der öffentlichen Meinung, die ihr in Oesterreich zur Zeit noch nicht zugewandt ist: diese muss sie aber verdienen — durch gemeinnützige Leistungen. Nichts bekehrt selbst das hartnäckigste Vorurtheil rascher als die That. Die Kirche werbe daher unter den Laien von Intelligenz, Hingebung und Ansehen! In allen Ländern haben in neuester Zeit Laien so viel zum Sieg der Freiheit der Kirche beigetragen, als der Klerus, so an Reichs- und Landtagen, in der Presse, in der Armenpflege, in katholischen Vereinen. Und die katholische Thätigkeit von Laien hat eine wunderbare Kraft der Bekehrung; denn der Laien kirchliche Thaten erscheinen als Opfer, stammend aus Begeisterung und weckend Begeisterung: die kirchlichen Leistungen der Geistlichen bloß als Uebungen

der Pflicht, als baare Schuldigkeiten. Namentlich in Oesterreich, wo das Volk so gehorsam auf die Auctoritäten aus der Höhe blickt, haben angesehene Laien eine weite Bahn vor sich, für die Kirche Gottes zu wirken, ob sie sich nun in die Reihe von Bruderschaften, oder von wohlthätigen Vereinen stellen, welche bei der Gutmüthigkeit des österreichischen Volks so leicht gedeihen, oder in Wissenschaft und Kunst und in der katholischen Presse oder in katholischen Vereinen Gott dienen. Die Macht des guten Beispiels ist überall gross und gesegnet.

VI. Von der Einhaltung dieser Wege hängt Zeit und Maass der Ausführung des Concordats ab. Hier ist ebenso sehr stürmisches Ungestüm, als träge Resignation in der Erwartung abzuweisen. Es wäre baare Illusion, zu erwarten, das Concordat werde über Nacht in Blüthe und Frucht schiessen. Moralische Pflanzungen wachsen überhaupt nur langsam und die Kirche liebt ohnehin sprungweise Entwicklungen nicht, weil sie sich nicht als nachhaltig erweisen. Auch besaamt sich ein bis zur Blöse abgetriebener und dadurch den Stürmen offener Wald nur mit äusserster Mühe wieder. In Oesterreich ist allerdings der Glaube nicht ausgerottet worden, wohl aber war die normale Wirksamkeit der verfassungsmässigen Institutionen der Kirche für lange Zeit eingestellt. Dieser Rückbildungsprocess bedarf längerer Zeit und Pflege. Und doch darf man die Hoffnung auf die Wirkungen des Concordats nicht auf zu lange vertagen, — ohne die heiligsten Interessen zu gefährden. Unsere Zeit lebt schnell. Allerdings mahnt in ihr die Kirche an die Ewigkeit. Aber die Kirche ist da, um die Seelen zu gewinnen, zu erlösen und zu heiligen. Sie muss sie nehmen, wie sie nun einmal sind, mit den Merkmalen und Wunden der Zeit. Die Aufmerksamkeit der christlichen und der nicht christlichen Seelen in und ausser Oesterreich ist auf die Früchte des Concordats gespannt. Liessen sie zu lang auf sich warten, so würde die Trostlosigkeit der Guten sich mehren und die Verstocktheit der Bösen sich verhärten. Bringt dagegen die Wiedergeburt der Kirche bald ihre Segnungen, so ermuntert sie die Gläubigen in und ausser Oesterreich und entmuthigt die Widersacher des Kreuzes. Der Episkopat hat hier Vieles in der Hand und schwere Verantwortlichkeit mahnt, es zu nützen. Es handelt sich um die Rettung unsterblicher Seelen von einzelnen Christen und Völkern. Er folge hier seinem Kaiser! Auch vor ihm lag die

Wahl, ob er im Einzelnen und langsam, oder im Ganzen und rasch, so viel an ihm lag, den Verband des Reichs mit der Kirche reformiren wolle. Nach ererbten Regierungsgrundsätzen hätte er für allmälige, stückweise Umbildung sich entscheiden müssen und doch griff er entschlossen zum entgegengesetzten System. Pflichtgefühl und Klugheit, die den Episkopat Oesterreichs in so hohem Maass auszeichnen, führen ihn gewiss auch hier auf die rechte Bahn. Die Pflicht; denn jede unfruchtbar gelassene Stunde ist Verlust; die Klugheit; denn That, opferwillige rasche That, steigert das Ansehen des Episkopats, Gehenlassen schmälert es. Schon raunten sich die Gegner der Kirche freudig in das Ohr: seit 1850 sei die Kirche in Oesterreich eigentlich frei gewesen, und doch seien keine grossen in die Augen fallenden Reformen zum Bessern dort vollführt worden, so werde es auch fortan gehen. Die Klugheit fordert ferner, das Werk kirchlicher Reform sofort in die Hand zu nehmen, in einer Zeit, wo auch die Staatsregierung den Umbau ihrer grossen bürgerlichen und politischen Institutionen betreibt; es ist wie bei der Ausbesserung eines Hauses: sie wird weise auf einmal unternommen und nicht nach einander, wo mit dem Alten das Neue zum Hinderniss würde. Die Kirche schliesse sich daher dem bürgerlichen und politischen Reformwerk des Reichs an, damit der Neubau kirchlich und bürgerlich politisch in frischer Kraft prange. Der hl. Vater hat diesen Wunsch in dem Breve v. 5. Nov. 1855 und das Schreiben des Cultusministers v. 15. Jän. 1855 den Willen des Kaisers kund gegeben, dass das abgeschlossene Concordat nunmehr seinem ganzen Inhalt nach so bald als möglich ausgeführt werde, um seine Wirksamkeit segensreich entwickeln zu können. Dieser volle und rasche Vollzug des Concordats wird noch ganz anders mächtig auf die Völker und Kirchen der Welt hinauswirken, als die Verkündigung des feierlichen Vertrags, hinter welchem sich bei Vielen der Zweifel an dessen voller Ausführung erhob.

Nicht nur sollen die grossen Anlagen des in Oesterreich zu erneuernden kirchlichen Lebens fundam. entirt, sondern auch in ihre lobendigten Verrichtungen entlassen werden: es sollen sich an die grossen in dem Concordat wieder freigegebenen Institutionen der Kirche auch schon in allen grossen Richtungen des Neubaus sofort einzelne, besonders dringende secundäre Institutionen anschliessen

als Zeugen der schon eingetretenen kirchlichen Widergeburt. Hierhin scheinen uns vor Allen folgende zu gehören: Die Gründung von Knabenseminarien, die Umbildung der Priesterseminare, die canonische Einordnung der theologischen Facultäten, die Zurückführung der stiftungsmässig katholischen Universitäten auf ihren Stiftungszweck, die Errichtung der freien katholischen Universität, die Errichtung einer für die gestiegene Bevölkerung zureichenden Pfarreienorganisation in den grossen Städten,¹⁾ die Aufnahme mehrerer thatkräftigen Orden, namentlich der Missions- und der Lehrorden, so der Frauen zum hl. Herzen Jesu, der Schulbrüder und Schulschwestern, dort wo sie nöthig ist, die canonische Zurückführung der vorhandenen Orden zu ihrer Verfassung nach dem Geist der betreffenden Ordensregeln, die Einführung der Diöcesansynoden und Landcapitelsconferenzen, namentlich auch als Pastoralconferenzen, die Einführung periodischer Volksmissionen und Exercitien für das Priesterthum und die einzelnen Stände und die möglich baldige Besserstellung der die Congrua nicht erreichenden Pfarreien, die Bearbeitung

¹⁾ Kein billiger Mann kann z. B. der gegenwärtigen Seelsorgegeistlichkeit in Wien ihren Eifer und der dortigen Klostergeistlichkeit das Zeugniß ihrer regen Wirksamkeit und Mithilfe bestreiten; allein manche Vorstadt mit 30—40 Tausend Seelen hat kaum 4—5 Geistliche. Noch ärmlischer steht es in den ausser der Linie der Hauptstadt liegenden, aber an dieselben grenzenden Dörfern: in den ehemaligen Weilern Fünfhaus und Sechshaus wohnen viele Tausende bei Bauten und in Fabriken beschäftigten Arbeiter. Wie sieht es da mit einem geordneten Pfarrsystem aus? Und gross ist das Bedürfniss der Bevölkerung Wiens nach religiöser Befriedigung. Ich habe den regelmässigen Gottesdienst stets reichlich besucht gefunden: bei ausserordentlichen Andachten sind die Kirchen stets überfüllt und das ist bei den Jesuiten, Redemptoristen und Dominicanern stets der Fall. Das Christenthum erweist sich aber in Wien auch als ein thätiges, opferbereites: alle Werke der Mildthätigkeit finden hier eine freigebige Hand.

oder Einführung eines allgemeinen für alle Diöcesen des Reiches giltigen Katechismus und Religionshandbuchs, die Correction der Liturgie, die Zurückgabe des Religionsfonds' von der Staatsverwaltung, die Gründung eines allgemeinen Kirchenblatts, die Pflege einer katholischen Volksliteratur und periodischen Presse, die Förderung der katholischen Vereine in reichster Verzweigung für alle kirchlichen, sittlichen und geistigen Bedürfnisse des Volks¹⁾.

Man wende nicht die Schwierigkeit der Zeit, nicht die gegenwärtige politische Krise Oesterreichs als Hinderniss dieser kirchlichen Schöpfungen ein!

Gerade in stürmischer Zeit flüchtet sich Jeder in das Zelt, welches ihm Sicherheit bietet, und die Nationen, wenn sie Reiche um sich herum einbrechen sehen, vertiefen von selbst sich im Instinkt der Selbsterhaltung auf jene Grundvesten hinab, auf welchen ihr eigenes Reich erwachsen: sie lehnen sich an jene Mächte, welche in untrübbarer Heiterkeit über dem Wechsel der Zeiten stehen. Wer hat sich in der Revolution v. 1848, wo Alles krachte und wankte, zuerst zurecht gefunden? Die katholische Kirche und von ihr gehalten die Katholiken. Gerade solche Umwälzungen sind wie für die weltlichen Institutionen Tage der Prüfung, für die Kirche Tage der Bewährung. Und ist denn Oesterreich für die Häupter der Kirche, wenn sie bauen wollen, ein Land der Wagniss? Birgt es etwa eine eigenthümliche Gefährlichkeit für religiöse Schöpfungen? Ich kenne Oesterreich in den meisten seiner Kronlande. Ich fand die kirchlichen Zustände dort als dieselben, wie ich sie in Deutschland, selbst in andern Ländern Europa's gefunden. Im Volk grünt frisch und unangebrochen der Glaube und befähigt dessen angeborne, herkömmliche Gutmüthigkeit zu den

¹⁾ Ich hatte dem katholischen Verein Deutschlands, wie als Präsident der I. Generalversammlung, die Statuten entworfen, so auch das Programm seiner Ausführung verzeichnet, in der Schrift: Die Aufgabe des kath. Theils deutscher Nation in der Gegenwart oder der kath. Verein Deutschlands. Regensburg 1851. XII. 542. Wie Weniges ist in die Wirklichkeit gereift!

opfervollsten Werken christlicher Wohlthätigkeit. Nur wie eine dünne Ausschwärmungsschwarte schwimmen über dieser gesunden breiten Schichte die hochmüthige Zweifelsucht, Religionsgleichgiltigkeit und die Ungläubigkeit der sich so nennenden Gebildeten. Wo irgend ein frommes Werk siedelt, zieht es dort zwanglos aus dem Volk seine Bekenner an sich und selbst seit Jahr und Tag, wo doch die Kirche in so vielen Blättern der Monarchie und vorweg der Hauptstadt strafflos verhöhnt wird.¹⁾

¹⁾ So wurde jüngst zu Tulln in Niederösterreich eine Volkmission mit segnenreichstem Erfolg gehalten: die Bürgerschaft liess eine Denkmünze zum Andenken dieses Festes prägen. Eine zweite fand ebenso gesegnet vor den Thoren Salzburgs, zu Eigen statt: man hatte sie aus Besorgniss vor dem Scandal der Radicalen nicht in die Stadt zu verlegen gewagt, obwohl deren Einwohner mit gleichem Andachtseifer der Mission zuströmten, wie in Massen das Landvolk. — Man klagt über den politischen und socialen Separatismus der Czechen und überhaupt der Slawen gegenüber dem Deutschthum und beschuldigt ihn geradezu als Nationalitätsschwindel; in diesen Ländern selbst aber kann man es hören, man halte die gemeinen Leute von dem Erlernen der deutschen Sprache hauptsächlich aus dem Grund ab, weil die ständige Erfahrung zeige, dass in den Slawenländern Leute der gemeinen Stände, welche Deutsch gelernt, durch schlechte deutsche Bücher an Glauben und Sitte leicht Schiffbruch leiden: liesse sich diese Gefahr irgendwie beseitigen, so würde der Widerstand gegen das Deutsche bei der Geistlichkeit, den Gemeindevorständen und den Hausvätern bald verschwinden. Man hat die vor einigen Jahren geschehene Verlegung des Bischofsitzes Lavant von St. Andrä im deutschen Lavantthal nach Marburg allgemein der Forderung einer zweckmässigen territorialen Abrundung zugeschrieben; am Ort selbst kann man aber hören, dass die Vorliebe des Fürstbischofs für die frömmern Slowenen diese Maassnahme durchgesetzt. Zu den Monatsandachten der zu St. Andrä errichteten Herz-Jesu-Bruderschaft strömt das Volk aus allen umliegenden Gegenden, selbst aus dem 5 Stunden entlegenen Unterdrauburg zusammen, um die Sakramente zu empfangen oder wenigstens dem besondern Gottesdienst anzuwohnen. — Auf diese religiöse Stimmung der slawischen Stämme stützte sich auch der Antrag eines polnischen Abgeordneten im Reichsrath, gewissen hervorragenden Ständen, namentlich den Pfarrgeistlichen, Virilstimmen im Gemeindeausschuss zu ertheilen, ein Antrag, der auch zum Beschluss erhoben wurde: der Antragsteller hatte ihn vorzugsweise durch die Hinweisung auf das Ansehen gerechtfertigt, welches die Geistlichkeit in Galizien genießt. So sehr ist das Volksleben in Polen noch streng ka-

So liegen in breiten, tiefen Geschieben die Volksmassen, im Glauben wohl behütet, durch Oesterreich hin. Allerdings durchsetzt sie sporadisch das Gift¹⁾ und es hat in der Reichshauptstadt, wie in den Hauptstädten der Kronlande bis in die Landstädte hinaus seine Knotenpunkte. Diese führen das grosse Wort und werden verderblich für weite Fernen. So wenig die kirchenfeindliche Presse Wiens das Abbild der religiösen Stimmung der Hauptstadt ist, so maasslos beherrscht sie doch dort die öffentliche Meinung und die weit- aus vorherrschende katholische Gesinnung hat keine Verlautbarung. Wie ein gewaltiger Strom von dem nicht bewehrten Ufer durch jeden Wogenschlag das Erdreich Stück für Stück abbröckelt, so die allein sprechende kirchenfeindliche Presse Wiens.²⁾

tholisch, namentlich auch bei den Frauen der gebildeten Stände, die es aus tiefster Ueberzeugung, nicht blos aus Patriotismus und Nationalitätsschwärmerei pflegen und dadurch auch auf die Männer zurückwirken.

Und wie grossartig steht für seine Glaubenseinheit das edle Tirol, welches, nachdem es durch seine Landtagsboten rechtlich für seinen Glauben gezeugt, jetzt in zahllosen dichten Wallfahrtszügen den Himmel um Schutz für seinen einigen Glauben stürmt, das einzige Volk, wie es Pius IX. gepriesen, das sich in unsern Tagen für seinen Glauben wehrt.

¹⁾ Man kann auch in Oesterreich Radicalen begegnen, welche aus ihrer Meinung, dass die sichtliche Demokratisirung aller Staaten in Aussicht stehe, als nothwendige Folgerung die Demokratisirung der als monarchisch-aristokratisch nicht mehr haltbaren katholischen Kirche annehmen, oder billiger erscheinend die Einziehung aller Kirchengüter und die Setzung der Geistlichkeit auf Staatssold fordern. Gerade gegenwärtig fordert die radicale Wiener Presse, um den Reichsfinanzen aufzuhelfen, die Einziehung des Kirchen- zumal des Klostersvermögens. So vereinzelt solche Verschrobenheiten zur Zeit noch auffallen, so sind sie gleichwohl als orientirende Flammen des unter der Decke brennenden Feuers zu beachten.

²⁾ Ausser der Wiener Kirchenzeitung erscheinen in Wien nur drei auch kirchlich conservative Blätter: der Volksfreund, das Vaterland und die Gegenwart, welche alle nur mit Mühe aufkommen. Alle andern Blätter sind kirchenfeindlich, so die Presse, die Ost-Deutsche-Post, die Oesterreichische Zeitung, die Neuesten Nachrichten, die Morgen-Post, der Wanderer, der Hansjörgl, letzteres ein im Wiener Jargon geschriebenes kirchengiftiges Sudelblatt. Man braucht Früh Morgens nur durch Wien zu gehen, so begegnet man schon Zeitungslesern in den Gassen, man findet in dem Waggon und auf dem Dampfschiff Dutzende, meist die Presse in der Hand, welche täglich über 28,000 Abdrücke absetzt; sie liest die Oebstlerin neben ihrem Früchte-

Und doch hat der Episkopat ruhig und geräuschlos das schwierige Werk des kirchlichen Wiederaufbaues mit Erfolg auszuführen angefangen.

Eine der schwierigsten Arbeiten des Vollzugs des Concordats war, weil mit mannichfachen Verhältnissen des bürgerlichen Rechts und Lebens verwickelt, die Restauration des canonischen Eherechts: und gleichwohl ward sie im vollen Frieden mit der Staatsgewalt

korb, der Fiaker auf dem Bock. Es gibt mehr als ein Kaffehaus, welches 10 Exemplare der Presse und einige anderer radikalen Blätter hält, wo man aber kein „Vaterland“, keinen „Volksfreund“, keine „Gegenwart“ findet. Dass so das Gift in die Schichten des Volks immer tiefer sickern muss, ist klar. Ich habe es in Wien schon früher gesagt: das Ministerium hätte schon längst gegenüber dieser systematischen Vergiftung der öffentlichen Meinung mehre möglich unabhängig sich haltende Blätter mit der Bestimmung gründen sollen die Grundsätze der Regierung und des Rechts objektiv zu vertreten und dem Inhaber jedes Gast-, Kaffe- und Bierhauses als Bedingung der Concession vorschreiben sollen, diese Blätter neben andern zu halten. Es ist traurig, die Freiheit durch solche Recepte beschränken zu müssen; solche Zwangsuren sind nicht meines Geschmacks, aber die Noth fordert sie; denn die radikalen Blätter, deren Sprache allein Gehör findet, muss in die Länge die niedern Volksklassen der Hauptstadt und die Zeitungsleser der deutschen Kronlande verderben. Ist es doch schon so weit gekommen, dass einem Reichsrath, welcher in einer Rede die Rechte der Kirche seines Kronlands vertheidigt hatte, die Weiber zweier Handwerker, bei welchen er arbeiten lässt, ihr volkssouveränes Missfallen bedeutet. — Ein Tiroler Reichsrath fand unter seinen zahlreichen Bekannten in der Reichshauptstadt nur zwei einzige Laien, welche dem Streben der Tiroler für die Erhaltung ihrer Glaubenseinheit Recht gaben, obwohl es ihnen die ganze unparteiische Welt gibt: Wien versteht eben dieses Volk nicht, und doch ist dieses sich so klar über das Recht seines bescheidenen Verlangens, es so zu lassen, wie es einmal ist. Einstimmigkeit über diese das Gewissen des Volks befragende Sache geht in Tirol durch Berg und Thal, ausser dort, wo der Aufklärer sich dichter aufgeschwemmt oder wo örtliche Interessen wirken, wie in Meran: schon längst und immer mehr eine Heilstätte der meist protestantischen Nordländer, sucht eben die Stadt diesen Gästen sich angenehm zu erweisen: ein dort kürzlich verstorbener Protestant, Tschirsky, hat sein ganzes Vermögen zum Ankauf eines Hauses vermacht, welches zu einem protestantischen Bethaus und einer Pfarrerwohnung eingerichtet werden soll. Obwohl aber der freisinnige Magistrat diese Stiftung mit allem Eifer ins Leben zu führen strebt, umwandeln doch die guten Bürger traurig und die Bauern zornig die Stätte.

und zur vollen Befriedigung der öffentlichen Meinung vollzogen und das neue Eherecht und die wiederhergestellte kirchliche Ehegerichtsbarkeit wirken mit Segen und ohne Anstoss.

Im Jahr 1858 ward eine Provincialsynode der Wiener Kirchenprovinz gehalten: in ihren Beschlüssen liegt ein grossartiges Denkmal ihrer Verhandlungen vor und wenn darin praktische Einzelheiten und Anordnungen auch vermisst werden mögen, so ist es billig, zu erwägen, dass zuerst die Fundamente gelegt und dann erst durch nachfolgende Diöcesansynoden den einzelnen Bedürfnissen der Kirche praktisch zugebildet werden müssen und können. ¹⁾

Im Herbst 1860 ward eine Provincialsynode der Prager Kirchenprovinz gehalten.

Wie viele dem Ausland minder in die Augen fallenden kirchliche Werke erfüllen die sechs Jahre seit der Schliessung des Concordats!

Aber auch die Staatsregierung hat nicht gesäumt, dem Geist des Concordats zu huldigen. Sie hat es in altgewohnter Weise ohne Lärm und Aufsehenmachen gethan. So hat sie, um nur Eines zu erwähnen, die Anstalten der öffentlichen Armen- und Krankenpflege, ferner die Strafanstalten der erprüften Sorge religiöser Orden anvertraut mit einem Erfolg, der nicht nur die Sittlichkeit, sondern auch die Wirthschaft dankbar segnet. ²⁾ Nirgends

¹⁾ *Acta et decreta concilii provinciae Viennensis anno Domini MDCCCLVIII. pontificatus Pii Papae IX. Vindobonae MDCCCLIX. p. 334.*

²⁾ Man braucht nur die Menge der wohlthätigen Anstalten zu übersehen, welche die täglich wachsende Zahl der barmherzigen Schwestern besorgt, denen Töchter aller Stände und selbst der höchsten ihre reinen Hingebungen entgegenbringen. So besorgen, um nur ein Beispiel zu nennen, die barmherzigen Schwestern v. St. Vincenz das 800 Köpfe starke Männerstrafhaus in Stein, welches die Hefe der Wiener Gesellschaft umschliesst. Und mit welcher Ehrfurcht begegnen dort die sonst doch so zuchtlosen Schwindler den Schwestern: welche Ruhe, Ordnung, welcher Friede waltet in diesem Haus! Und wie der Pfennig der Barmherzigkeit gedeiht, zeigt, dass die barmherzigen Schwestern von Prag, in der Nähe der Hauptstadt Böhmens ein musterhaftes Waisenhaus mit 200,000 fl. erbaut.

In Neudorf leiten 30 Frauen vom guten Hirten das Weiber-Straf- und Besserungshaus von 400 Köpfen mit befriedigendstem Erfolg.

blühen die Gesellenvereine kräftiger, als in Oesterreich. Und der Wiener Gesellenverein wird fort blühen, wenn auch der bei dessen Gedeihen am nächsten betheiligte anticoncordatische Gemeinderath ihm seine schwächliche Subvention noch länger vorenthält. Allein welche reiche Gelegenheit findet auch hier der Opfergeist religiöser Orden? In das Wiener Findelhaus kommen, sagt man mir, jährlich

Solche Ergebnisse, welche unleugbare Erfahrung und Berechnung bestätigen und welche jeder Freund der Menschheit und des Vaterlands mit Freude begrüßen sollte, reichten auch in Oesterreich hin, um den Sturm der Kirchenfeinde gegen diese stillen Asyle des Opfers zu leiten; denn solche Erweisungen könnten die Bevölkerung zur Anerkennung des Baums, d. h. der Kirche führen, an welchem solche Früchte wachsen. Ein Reislauf gegen alle Congregationen ward im Heerlager beschlossen und der Sturm, wie immer, auf eine schwache Seite der Veste gerichtet. Man begann die Fehde gegen die s. g. grauen Schwestern im Wiedener Spital. Diese waren ursprünglich Tertiariern von hl. Franciscus: in Wien, wie überall, von dem Vorzug der Orden angehörigen Krankenpflegerinnen vor Miethlingslaien überzeugt, suchte man auch für das Wiedener Spital Ordensschwwestern zu gewinnen; weil aber die Krankenpflegenden Orden keine Schwestern für diese Anstalt abgeben konnten, so sammelte ein Wiener Prälat die Tertiariern in eine Congregation, welcher das Spital übergeben wurde. Wenn man weiss, welche vieljährige Tradition verständigen Geschicks, mildthätiger Gewandtheit und praktischen Tacts in solchen Congregationen ruht, welche sich Jahrhunderte lang der Krankenpflege gewidmet, so wird jeder billige Mensch an eine Congregation, welche sich diesem Beruf jetzt zum ersten Mal weihet, ein bescheideneres Maass von Anforderungen stellen. Diese verhältnissmässige Schwäche, nicht aber diese Billigkeit kannten ihre Feinde. Desswegen ward hier zum Angriff geblasen. Man hat mir von vertrauenswerther Seite, welcher ich die Verantwortlichkeit überlasse, die Sache so erzählt. Die Losung kam vom Ausland und ging zugleich nach Augsburg, Wien, Prag, Gratz und Laibach. Es gingen Reporters nach diesen Städten, um mit den Aerzten der weiblichen Orden übergebenen Spitäler über den Angriff zu unterhandeln: in Gratz erklärten ihnen die Aerzte, nicht auf den Plan eingehen zu können, weil Generale und andere hochgestellte Männer, welche in den für höhere Stände vorbehaltenen Zimmern der Spitäler wohnten, rühmlich für die Schwestern zeugen würden, die das Spital zu einer früher nie erzielten Höhe gebracht. Auch in Prag war Nichts zu machen, weil die dort siedelnden barmherzigen Schwestern v. hl. Karl die ihnen anvertrauten Anstalten wunderbar gehoben. Dagegen hatte in Laibach ein Jude die dortigen Spitalschwwestern frech angegriffen, allein später reuig seine Verleumdungen widerrufen.

bei 9,000 Findlinge; diese gibt die Verwaltung auf das Land hinaus, meist nach Ungarn, und unterhält, sie bis in das Alter von 10 Jahren. Inner dieser Zeit schmilzt diese Serie von 9,000 bis auf 1,500 herab und kostet 5 Millionen Gulden. ¹⁾ Welche tröstlichere Ergebnisse würde in einer Zeit, in welcher die Gewinnsucht für solche Findlinge keine sorgsame Pfegelterner finden lässt, die Versorgung dieser Kinder in Anstalten unter Leitung weiblicher religiöser Orden liefern, wenn es der Staat nicht anders vorziehen sollte, diese mit Fluch und Thränen belasteten Findelhäuser selbst aufzu-

Unter allen diesen gescheiterten Hoffnungen und Niederlagen galt nun ein Sieg in der Hauptstadt des Reichs um so höher. Die Wiedener Schwestern als unter allen die erfahrungslosesten wurden zum Ziel des Angriffs ausersehen, welcher kaum mislingen konnte, da von den Aerzten dieses Spitals, wo von 24 Aerzten nicht weniger als 16 Juden sind, der Schild den Schwestern nicht gehalten ward. In einem Wiener Club, unter dem Vorsitz eines Deutschkatholiken, ward der unblutige Feldzug berathen. Ein jüdischer Arzt, der rücksichtslose Herausgeber einer medicinischen Zeitschrift, erstieg zuerst die Leiter. Allabendlich wurden die Angriffsartikel im Club erörtert und dann nach einem angelegten Plan abwechselnd an alle Wiener kirchenfeindlichen Tagblätter vertheilt, so, dass ein massenhaftes Kreuzfeuer gegen die armen Schwestern eröffnet und stetig genährt ward, um die guten Wiener in eine förmliche Entzündung hineinzuhetzen, welche nicht nur die Opfer der ersten Linie, sondern folgeweise alle weiblichen Orden, die unterschiedslos s. g. grauen Schwestern, überwältigen sollte. Die Kriegslist gelang vorerst: der frühere Herr Minister des Innern ordnete mit aller Energie eine Untersuchung an; aber sie erwies keine der Anschuldigungen. Und da soll — was ich aber nicht glauben kann — man einen Unterhändler an den Herrn Cardinal-Fürsterzbischof abgeordnet haben zur Erklärung: die Schwestern seien allerdings unschuldig; aber bei der Aufregtheit der öffentlichen Meinung liessen sie sich nun einmal nicht halten: sie sollten daher freiwillig zurücktreten: man biete ihnen eine Abfindung von 30,000 fl. Wie zu erwarten, widerstand der Kirchenfürst. Jetzt ward den Schwestern gekündigt. Sie fielen als das Opfer einer viel weiter reichenden List; aber der Anschlag auf alle weiblichen Congregationen war damit doch ins Wasser gefallen. Allein ruhelos, soll der Kirchenhass jetzt alle religiösen Orden durch das beabsichtigte s. g. Religionsedict treffen, wird aber sicher am gesunden Menschenverstand zerschellen.

¹⁾ In der Hauptstadt eines grössern Kronlands sollen selbst die Frauen höherer Stände, wenn sie schon 3—4 Kinder haben, die später geborenen ins Findelhaus geschickt haben.

heben und statt ihrer Häuser für diese von ihren Eltern verwahrlosten Kinder zu gründen und diese Frauenorden zu übergeben!

Für ruhige Zeiten haben die Gewalten der Kirche und des Staats das Ihrige zum Vollzug des Concordats gethan: Vieles ist zu diesem Ziel unter der Hand geschehen, von welchem die öffentliche Kunde Nichts meldet. Aber wir leben leider nicht in einer solchen ruhigen Zeit, sondern in Tagen schroffen Abbruchs und rohen Stosses, inmitten einer ungestümen Renommisterei. Noch immer geben Kirche und Staat aus ihrer den Menschen unverbrüchlich sein sollenden Ordnung die Gebote; aber das Verständniss fehlt und die willige Unterordnung. Diese Kluft zwischen diesen hohen Ordnungen und den sich ihnen anzuschliessen verpflichteten Gliedern wird um so weiter und gefährlicher, wenn auch nur äussere Umstellungen für diese Ordnungen eintreten. Dies ist in Oesterreich der Fall.

Die Kirche hat sich durch das Concordat von dem Gegenpol einer Nationalkirche auf den Pol des gemeinen canonischen Rechts umgestellt, der Staat aber aus der alten Regierungsweise, welche übrigens in weiser Mässigung zahlreiche Enclaven körperschaftlicher Autonomie und stämmigen Selfgovernments belassen hatte, sich auf die entgegengesetzte Grundlage der ständisch beschränkten Monarchie herumgeworfen.

Nimmermehr darf man glauben, dass das Josefinische Heerlager nicht mehr seine Nachzügler in der Geistlichkeit und in der Laiengesellschaft zähle und dass der Polizeistaat sein Heergefolge verloren. Die alte Ordnung der Dinge ragt noch wohlbesetzt in Ueberzeugung und That in die neue Ordnung herüber. Wer wollte es auch dem Volk verübeln, wenn es sich sträubt, Das als des Rechtes gute Münze anzunehmen, was ein Jahrhundert als Unrecht devalvirt gewesen? Solche Uebergänge überleiten sich schwer. Aber zuletzt geht es doch, nur ginge es schneller, wenn nicht Parteiung hier die glatten Karten mischelte. Man blicke nur auf das neue Verfassungswerk! Die ganze Geschichte seiner Entstehung zeigt sonnenklar, dass es die Reaction gegen die polizeistaatliche Centralisation gewesen und dass es nur auf den Wegen der gesetzlichen Reaction sich vollführen lasse.

Da tragt aber die afterliberale Partei des Reichsraths athemlos in die junge Saat der kronländischen Autonomieen und des körperschaftlichen Selfgovernments hinein: sie möchte aus dem Reich eine dürre Einheits-

blume aus demselben Papier schnitzeln, statt aus den Blumen der Flur und des Walds einen frischen Strauss zu binden. Sie haben nicht gesehen, dass dieser Afterliberalismus seit 40 Jahren auf deutscher Erde immer dasselbe leere Stroh gedroschen und nie Korn gemahlen und doch haben sie 1848 den betrügerischen Bankbruch erlebt und zur Strafe eine mehr als zehnjährige Einstellung ihres Gewerbs hinnehmen müssen. Und nun singen sie wieder das alte Lied, wie wenn Nichts, auch gar Nichts vorgefallen wäre. Dem Ministerium des Hrn. v. Schmerling hätte kein unglücklicherer Gehilfe sich aufhalsen können, als dieser Chor des Scheinliberalismus. Nicht einmal die landläufige Klugheit hat diese Leute berathen. Sie mussten wissen, dass namentlich den nicht deutschen Völkerschaften an der ganzen Verfassungsgabe die Länderautonomie das Liebste gewesen: statt diese zu schonen, liessen sie sich durch die nicht unberechtigte Entrüstung über das Magyarenthum gründlich verblenden und warfen die Knüttel des rücksichtslosesten Centralismus in das Feld: statt diese Stämme durch versöhnliche Billigkeit, Zurückhaltung und Besonnenheit in den Reichsrath einzuziehen, nützten sie jede Gelegenheit, um sie an den Kopf und ans Herz zu stossen. Diese entgegenkommende Billigkeit hätte diese Stämme sicher das Unmaass ihrer Autonomie aufgeben lassen; denn Jene, welche einmal in einem Haus zusammen leben müssen, werden zuletzt doch immer zu einem mittelnden Vergleich sich die Hände reichen. Statt diese Pfade zu ebnen, kamen diese Schriftgelehrten mit ihrem schulmeisterischen Lineal, um Alpen und Sümpfe in mechanischem Ebenmaass abzugleichen.

In dieser Wirre parteihafter Strebungen und Gegenstrebungen mögen selbst Kirche und Staat nicht mehr die Ordnung in der Gesellschaft halten; denn das ist die Unthat und der Fluch der Parteien, selbst diese das Steuer zu führen berufenen Mächte zu verdächtigen. In dieser öffentlichen Noth erwacht nun der Beruf ernster angesehener Privatmänner, das Wort der Wahrheit und der Gerechtigkeit unter die verwirrten Massen muthig hinein zu tragen.

Da erhebt sich aber auch die Klage: Hier fehlt es eben in Oesterreich, wie in Deutschland. Ueberall, wo eine Sammelarbeit auf diesem Feld öffentlicher Gefahren geschehen soll, da sind die Bösen, die Argen, flugs bei der Hand, als wenn ihr Werk das der Guten

wäre; die Guten aber verstecken sich, wie wenn ihr Werk das böse wäre. Blind vertrauen diese dem Wirken der öffentlichen Institutionen, als wenn die Widersacher an deren Abtragung nicht im Schweiss bemüht wären. Sie lassen den lieben Gott in Gnaden walten, als wenn dieser in der Ordnung vernünftiger, freier Geister diesen nicht überlassen sollte, das zu thun, dessen selbst sie mächtig wären und sich nur das vorzubehalten, was über menschliche Kraft und Verantwortlichkeit hinüberraagt. Hier heisst es: den Mann gestellt, mit der Person wird gezahlt! Da fehlt es aber: der Oesterreicher ist muthig, er hat's in hundert Schlachten bewiesen; aber bürgerlichen Muth hat er keinen: das Aufsehenmachen bringt er nicht über sich; und wenn ein Vorurtheil, ein greifbarer Irrthum öffentliches Urtheil geworden, das anzugreifen wagt er nimmer mehr. Er fürchtet die Reputation der Gescheidtheit und des Freisinns einzubüssen; dazu kommt eine Demuth vor dem Ausland, welche widerlich ist: es ist dort ein wahrer Hochgenuss, selbst in Dingen, wo es das Vaterland mit aller Welt aufnehmen mag, sich so tief zu bücken, dass die Huldigung des Fusskusses nahe steht. Und dieser Grundzug senkt sich dort aus den Höhen bis in die Niederungen der Gesellschaft und erschlägt allen bürgerlichen Mannesmuth. Kein Reich hat alle nöthigen Elemente für ein gesundes, freies, öffentliches Leben in so reichem Maass, als Oesterreich; selbst England hat sie nicht besser, wenn freilich gehärtet in Jahrhunderte langer Zucht und Uebung. Und wie brach liegen alle diese herrlichen Kräfte, wie unangesprochen selbst in unsern Tagen der Gefahr des grossen Reichs! In solchen Gesamtgefahren hat die Presse eine gebotene Stellung auf der Seite des Vaterlands. Selbst die Wiener Presse hat sie 1859 anerkannt und eingehalten. Allein das war eine Ausnahme. Sonst fühlt sie eine wahre Lust, in den Eingeweiden des Vaterlands zu wühlen. In England geht die Presse durch Dick und Dünn mit dem Interesse der Nation, wie der öffentliche Geist es auffasst und sei es auch in eigennützigster und ungerechtester Weise. Auch in Frankreich stellt sich bei aller Parteilung die Presse wie ein Mann, sobald es die Ehre, Glorie Frankreichs gilt, zumal bei Angriffen des Auslands gegen sie. In Oesterreich und in Deutschland aber findet jeder solche ausländische Angriff in der Presse sein obligates Echo. Wahrhaft eckelhaft ist aber das Zusammenspielen der österreichischen und der deutschen Presse gegen Oester-

reich. Die geschwätzigste Médisance, alle Blößen des Vaterlands ohne Schaam aufdeckend, gibt die Losung nach Deutschland und dieses gibt sie in zehnfach gebrochenem Widerhall zurück. Hier patriotische Zucht einzuführen, ist Sache des Publikums. Aber maasslose Sorglosigkeit und Mangel des bürgerlichen Muths beschlagen alle Stände. Betrachten wir sie einzeln!

Die Geistlichkeit. Wie Grosses könnte sie thun in freien Versammlungen z. B. der katholischen Vereine zur Berichtigung der öffentlichen Meinung? Was letztere zu leisten vermögen, zeigen sie im Bisthum Linz, wo sie sich von allen den vielen in Deutschland und Oesterreich 1848/9 verbreiteten allein bei Kräften erhalten haben. Es ward schon gesagt, der Schritt des grossen europäischen Laienprotests gegen die Spoliation des Kirchenstaats ist 1859 aus dem Katholikenverein von Wien ausgegangen. Und wie grossartig hat der Wiener Kirchenfürst im Anfang des nächsten Jahrs „die Declaration der Bischöfe Oesterreichs, Deutschlands, der Schweiz, Belgiens, Hollands, Englands, Irlands, Schottlands in Betreff der weltlichen Herrschaft des Papstes“ durchgeführt und dadurch eine Kundgebung des katholischen Europa's hervorgerufen, wie seit dem Kirchenrath v. Trient die Welt keine mehr erschaut hatte!¹⁾

In Zeiten öffentlicher Gefahr soll eben die Geistlichkeit aus dem Heiligthum heraus in das scharfe Leben treten und dort reden, wirken, was ebenfalls des Herrn, wenn auch im weitern bürgerlichen Belang ist. Der Tiroler Klerus hat es zu allen Zeiten und auch jetzt wieder gethan. Im Reichsrath und in der Presse möge sich der Klerus als den Hort der auf Gottes Weltordnung grundfestesten Staatsordnung erweisen, nicht im Gefolge irrender Parteien ziehen, sondern die Gewissen für die Gerechtigkeit sammeln!

Es geht nun einmal für die Geistlichkeit nicht, aus Privatfreundschaft den Reden der Auflösungspartei mit stillem oder gar lautem Beifall zu folgen, sie darf sich der Mühe, die Männer des Rechts ebenfalls zu einem Bund zu sammeln, nicht mit der leeren Entschuldigung entschlagen: die Laien haben die ganze Bewegung

¹⁾ M. s. die Sammlung dieser Adressen in der Schrift: „*La Sovranità temporale dei Romani Pontefici propugnata nella sua integrità dal suffragio dell' Orbe Cattolico regnante Pio IX. l'anno XIV. Roma 1861. Voll. 2 in 4^o ed 8^o.*“

hervorgerufen, sie sollen sie auch beschwichtigen. Das ist lediglich bemäntelte Furcht. Und es ist wirklich ein wahrer Jammer, ansehen zu müssen, wie in dem Reichsrath des grössten katholischen Reichs sich keine katholische Partei nicht nur nicht sammelt, sondern nicht einmal sich zu sammeln versucht. In den deutschen Kammern heisst es auch nicht viel: aber es ist doch Etwas.

Der Adel. Kein Reich mag einen erlauchtern durch Geburt und Thaten auf dem Schlachtfeld und in dem Kabinet zeigen. Welche Ströme edeln Bluts und Vermögens hat ihn der Jahrhunderte lange Kampf gegen den Europa bedrohenden Islam, der 30jährige Krieg gegen Glaubensabfall und Reichsverrath und der riesenhafte Krieg Oesterreichs gegen die französische Revolution am Schluss des vorigen und im Anfang des gegenwärtigen Jahrhunderts gekostet! Die Geschichte ist der begeisterndste Aufruf für den gegenwärtigen Adel zum gleichen Opfergeist. Die französische Ansteckung des vorigen Jahrhunderts hatte auch ihn ergriffen, nicht seine Tapferkeit, wohl aber dessen freie historische Standesgesinnung verzehrt. Er hat sich stumm dem josephinischen Absolutismus gebeugt und seither nicht mehr in den alten Standesgeist zurückgesetzt. Auch er dient den falschen Göttern des Tags, in vielen seiner Glieder der leeren Aufklärerei und dem modischen Materialismus. Wir sehen ihn gern an der Spitze der Werke des Friedens, der Verbesserungen der Landwirthschaft und der Industrie, aber eben so ungern an dem Steuer der Unternehmungen windigen Credits und der Börse. Viele widerstehen nicht den Lockungen des Volks Israël, welches sich bemüht, in den Ankündigungen solcher Werke ihren nicht ziehenden Namen einen erlauchten vorzuspannen. Sie folgen nicht dem Beispiel eines edeln österreichischen Fürsten, der auf eine solche jüdische Einladung erwiderte: „Ich habe wohl schon erlebt, dass ein Jude Baron geworden, aber noch nie, dass ein Fürst ein Jude geworden. Ich danke.“ Auch in dem Reichsrath, weniger in dem Herrenhaus, als in dem der Abgeordneten, wo, die slawischen abgerechnet, 24 deutsche Edelleute sitzen, zeigen, wie jüngst in einer Kammerstatistik zu lesen war, deren nur wenige ein Standesbewusstsein. Und welche Sendung für die gesunde Freiheit könnte der Adel im Kaiserthum vollführen, ähnlich wie der englische Adel in der Uebung des vollkommensten Selfgovernments des Volks und wäre es im Anfang auch nur in der bescheidenen Stellung der Landräthe Preussens!

Allein in Oesterreich, wie in Deutschland lässt der Adel die öffentlichen Dinge gehen, wie sie gehen, selbst zum Abgrund: oder er schmollt höchstens und theilt die Unzufriedenheit anderer Stände, aber ohne zu handeln, was er doch vor Allen könnte.

Namentlich für die Kirche hat der Adel ganz besondere Verpflichtungen. Wie sie, kann er nur auf dem Boden einer besondern Autonomie leben: auf gemeinsamem Boden der Geschichte sind Monarchie, Kirche und Adel an der Hand der Zeiten erwachsen: sie alle schlagen ihre Wurzeln weit zurück in die Vergangenheit: eine vielfache Solidarität bindet sie. Sorgt der Adel für die Unversehrtheit der Kirche, so sorgt er mit für seine eigene.

Das Heer. Die kaiserliche Armee ist eine grossartige Institution, eine Hauptstütze der Reichseinheit, schon desswegen, weil gemischt aus Kriegern der verschiedenen Nationalitäten des Reichs und geführt von Befehlshabern, den treuen Söhnen nicht blos dieser Stämme, sondern aller Völker Europa's, Alle folgen der Fahne ihres kaiserlichen Kriegsherrn und der ererbten Tradition militärischer Ehre. Keine Armee des Welttheils kann auf eine glorreichere Vergangenheit deuten und selbst der letzte sieglose Feldzug in Italien hat nicht den Ruhm ihrer Tapferkeit getrübt. Sie wird in letzter Instanz die Gewähr der öffentlichen Ordnung sein, wie 1848 Oesterreich nur noch im Lager war. Um diese grosse Institution im Rahmen der Reichsverfassung zu sein, bedarf dieser Reichskörper aber fester öffentlicher Ueberzeugungen, welche immer in moralischem Grund und zuletzt im religiösen Glauben ankern. Wie steht es aber hier mit diesem Glauben? Schon die Mischung der religiösen Bekenntnisse in der Armee erschwert die Militärseelsorge und noch mehr die durch sittlich religiöse Grundsätze nicht genug getragene Erziehung. Es könnte hier Vieles besser sein. Und doch kenne ich tapfere kaiserliche Generale von einer religiösen Tiefe und christlichen Uebung, wie sie sich anderswo kaum finden: ein solches Beispiel allein bekehrt im Heer. Man hat sich in neuester Zeit viel auf das Gleichniss zwischen Priester und Soldat zu gut gethan. Das Kriegshandwerk ist aber nun einmal nicht gar priesterlich. Man hat sich auf die religiöse Stimmung der französischen Armee in jüngster Zeit berufen, sie jedoch arg übertrieben: auch dort ist die Menschenfurcht hiefür ein erhebliches Hinderniss: in Strassburg sind vor dem Krimkrieg eine Reihe Officiere zu den Geistlichen vor Tag gekommen, um ungesehen ihre Andacht vor

dem Feldzug zu machen: sie fürchteten den Spott ihrer Kameraden. So wird's wohl auch in der österreichischen Armee sein. Die Glaubenszeichen auf den Fahnen decken desswegen noch keine Gläubigen. Hier hat noch Vieles zu geschehen und ist die erste Scheu einmal überwunden, so wird es recht gehen: der ernste Beruf thut bei dem unverkennbar religiösen Zug der Mannschaft das Uebrige.

So ist es ungefähr auch in der Beamtenwelt. Ein namhafter Theil ist noch gläubig; aber leugnen lässt es sich nicht: die Mehrzahl ist es nicht und auf dem Land geben viele Beamte das böse ansteckende Beispiel der Glaubenskälte. Der Josefismus hat hier viel verschuldet: es hat sich stufenweise ein stiller Zug des Widerstands der Bürokratie gegen die Kirche gebildet. Und diese Glaubenslosigkeit hat offenbar den Beamtenstand in der Gesinnung und in seinem Standesgeist geschädigt und ihn bei dem gläubigen Volk um seine Geltung gebracht; denn nur unter der religiös gehüteten Sitte wächst die traditionelle Beamtenehre: in Oesterreich herrscht einmal die prompte strenge Pflicht des öffentlichen Diensts milder, als sie in Preussen waltet. Es geht eine gewisse Dienstbehaglichkeit durch, ein Sichgehenlassen, eine Connivenz für sich und Andere. Philosophische Moral ist eben ein unzulänglicher Ersatz für feste Religion.

Steigen wir zum städtischen Bürgerthum herab, so sind die obern Schichten von Glaubensgleichgiltigkeit und Zweifelsucht stark angegriffen. Wie könnte es auch anders sein bei dem täglichen Bohren der Presse und bei dem allseitigen Jagen nach Genuss und nach den Mitteln des Genusses? Es ist in Oesterreich wie bei uns: die höchsten Stände haben die Intoxication durchgemacht und zurückgelegt: dagegen hat sich die Vergiftung tiefer gesenkt und das Schleichfieber eingeleitet. Aber nur die Decke ist angefressen: wer z. B. die Wiener Bürgerschaft nach den Wiener Blättern rücksichtlich ihres religiösen sittlichen Stands beurtheilen möchte, würde ihr sehr Unrecht thun. Hier ist ein gesunder Kern, an welchem die Zersetzung noch lang nagen und sich manchen Zahn ausbrechen kann.

Geht man aber erst auf das Land hinaus in die Kleinstädte und auf die Dorfschaften, so ruht hier der Glaubensschatz noch wohl geborgen; aber das Glaubensbewusstsein ist bloß ein instinctives, träges; es macht sich nicht laut; es wirkt in der Gewohnheit und

im Wohlthun, aber nicht als kämpfender Widerstand. Es regt sich selbst nicht bei der Gefahr seiner Kirche, nicht aus Gleichgiltigkeit, sondern in dem Vertrauen, die Kirche werde ohnehin siegen. Wir Alle haben auf das s. g. Religionsedict die Antwort eines allgemeinen Petitionensturmes erwartet. Er lässt uns noch immer warten.

Diese religiösen Zustände, wie sie in Oesterreich und Deutschland sind, könnten stille Zeiten beruhigen; aber in unserer trümmervollen und trümmermachenden Zeit reicht diese Stimmung nicht zu: hier hat die *ecclesia militans* einzurücken. Es muss die gläubige Fühlung, Stimmung in Fluss kommen, zur That sich ermannen, um abzuwehren den Frevel von den Heiligthümern des Volks. Es muss in der Tiefe des Volksgewissens lebendig und heiss werden, emporglühen und schmelzen die obern durch Irrdenken und Zweifeln unsicherern Schichten, sie mit hineinreissen in den Einklang des muthigen, bewussten und gefahrbereiten Glaubens. Und diese Hebung, dieses Aufstreben zum kirchlichen Opfergeist ist in Oesterreich um so mehr erleichtert, als die Frömmigkeit des Kaiserhauses als die Mitte und Höhe des Zugs die Losung in die verwandten Massenbewegungen ertheilt, als die kleinen Minderheiten Andersgläubiger hier keine mittelflüchtigen Wendungen geben. Solche geheimnissvolle dem Höhern zugewandte Volkserregungen sind für Nationen ein Bedürfniss, welche schwere politische Krisen durchzuarbeiten haben. Während nationale Ausweichungen ab- und seitwärts streben, ist die gläubige Einung das Band auch für staatliche Dinge. Für den gläubigen Menschen ist Manches gleichgiltig, welches der irdischgesinnte hoch werthet. Das ist freilich nur ein untergeordneter Vortheil, womit gläubige Einheit segnet. In Oesterreich aber ist dieser Vortheil um so werthvoller, als grosse Nationalelemente, zumal die slawischen, tief gläubig sind. Sie werden Manches in öffentlichen Dingen nachsehen, wenn sie nur ihren Glauben wohl besorgt erschauen.

Die katholische Centralität ist in Oesterreich ein viel mächtigeres Band, als die politische und administrative Centralisation, selbst wenn sie auch, was sie nicht ist, durchführbar wäre. Allein diese katholische Concentricität muss sich als thätige Macht zeigen, aus einer latenten eine sichtbare, thatkräftige werden. Daran fehlt es in Oesterreich, wie überall: es fehlt der Muth, heraus und voran zu treten: es fehlt der Laienapostolat, der sich verpflichtet hält,

dem geglaubten Christenthum Bekenntniss und Ausdruck zu leihen und dasjenige an das Werk zu rufen, was in den Massen als kirchliche Hingebung schläft. Es geht hier, wie in politischen Dingen. Wer, der die politischen Gesinnungen des Volks kennt, möchte glauben, dass z. B. in Wien Jene, welche sich als Wortführer der öffentlichen Meinung gebahren und behaupten, es wirklich sind? Allein es tritt ihnen Niemand entgegen: im Winkel klagt man sich diese Entstellung der öffentlichen Meinung; allein man thut Nichts. Das Schuldigkeithun beginne aber Jeder von sich selbst: dann werden sich Gesinnungsgenossen schon anschliessen. So aber klagt Jeder nur Andere, Niemand sich selbst an, vor Allem aber die Regierung, als wenn in einem Land, wo die Freiheit aufblühen soll, nicht Jeder damit die Freiheit beginnen sollte, öffentlichen Anliegen zu dienen. Nirgends habe ich so rücksichtslos die Regierung beschuldigen gehört, als in Oesterreich. In Krisen, wie jetzt Oesterreich eine durchzumachen hat, muss Jeder Opfer bringen, am besten, wenn er sie freiwillig bringt: geschieht das aber nicht, so muss die Regierung sie eben auferlegen und Jeder muss sie dann mit Ergebung tragen, nicht aber mit Schmähung der Regierung, welche nur der Noth sich beugt. Da schmäht aber der Materialismus, welcher seine Genussmittel beschränkt erkennt, bis in die Geistlichkeit, das Beamtenthum und in das Heer hinein, welchen allen doch die Disciplin solches Gebahren verbietet. Da meint man, in Oesterreich allein trage man solche Opfer, während sie überall getragen werden: man wendet sich von den Anstalten des Vaterlands ab und verliert sich in die Anbetung des Ausländerei.

In diese selbstverschuldete Verstimmung bläst dann noch die auswärtige Verschwörung gegen Oesterreich hinein. Die europäische Revolution weiss, dass sie ihre Zähne an diesem Felsen ausbrechen werde. Wenn sie nach Oesterreich hinein wühlt, so ist es Berechnung. Das erklärt sich auch noch, wenn Frankreich in seiner traditionellen Scheelsucht Oesterreich untergräbt: das ist ein altes Erbe, das schon aus dem 30jährigen Krieg stammt und unter allen Dynastien Frankreichs sich gleich geblieben: die älteste Tochter der Kirche und deren Schirmherr, der Kaiser des hl. römischen Reichs deutscher Nation, vertragen sich nun einmal nicht: wir begreifen auch Russland, wenn es als „heiliges“ gegen Oesterreich zettelt, das ihm Millionen Slawen für sein panslawisches Weltreich

vorenthält und die Aussicht des lachenden Erben auf die hl. Sophia versperrt, dieses Capitol seiner Sehnsucht: wir verstehen selbst England, wenn es für sein kalt selbstsüchtiges System, in allen Staaten Unruhen zu erregen oder zu begünstigen strebt, um die Oberherrschaft seines Handels und seiner Industrie ihnen aufzudrängen, auch Oeserreich ungeachtet der Erinnerung an säculäre Allianzen mit ihm mit gleicher Ungunst um so hartnäckiger heimsucht, weil es in dem Kaiserstaat den entschiedensten Gegner seiner Umsturzpolitik und seit der Londoner Industrieausstellung in dem ruhig sich entwickelnden Oesterreich einen gefährlichen Mitwerber in Gewerk und Handel erkennt: wir begreifen selbst, wenn auch schon weniger, Preussen, wenn es, das aus so Wenigem ein Staat von 16 Millionen und erst seit einem Jahrhundert aus einem Staat wie Baiern fast eine Grossmacht geworden, sich bemüht, allerwege so viel dazu zu erwerben, um mit Anstand und Nachhaltigkeit eine wirkliche Grossmacht zu sein; allein, das erklären wir laut, wir begreifen die Deutschen in ihrem Hass gegen Oesterreich nicht: — es ist aber auch nur die grosse, freilich aber schreiende Minderheit: — sie verkünden es laut, sie wollen die Grösse, die Geltung der deutschen Nation im Rath der Herrscher und Völker wiederherstellen, sie fühlen sich Brust, Herz und Kopf beengt und eingeschnürt: wohin immer sie sich strecken wollen, es langt nicht, um Leib und Seele zu decken: nun sie brauchen nur in der Geschichte zurückzuschauen.

Wer hat vor Jahrhunderten den Islam durch Ströme von Blut und Geld zurückgeworfen und dadurch verhindert, dass der Türke, wie ihm doch die Prophezeiung verkündet, sein Ross nicht bei Köln am Rhein tränkte? Oesterreich. Wer hat im 30jährigen Krieg durch Ströme von Blut und Geld verhindert, dass die deutsche Nation und Krone, von Deutschen verrathen, nicht als leichte Beute dem abentheuernden Schwedenkönig zugefallen? Oesterreich.

Wer hat den Riesenkampf mit dem Frankreich der Revolution aufgenommen und wenn auch niedergeworfen mit ungebrochener Tapferkeit die alte Fahne des Reichs unbefleckt in neue Schlachten getragen? Oesterreich, obwohl verlassen von seinen Genossen des Reichs. Hätten sie zu ihm gestanden, so hätte Preussen bei Jena nicht für seine Schwäche die Schmach geholt und als das preussische Volk, von dem Zwingherrn zu Füssen getreten,

mit der Wuth der Verzweiflung in die Waffen gegen seinen noch immer kampfesbärtigen Besieger gerauscht, der Oesterreich als seinem Verbündeten, Schlesien zur Beute ausgestellt, hat da Oesterreich an Basel und an die Neutralität gedacht? Nein: es hat die Opfer des Kriegs deutscher Befreiung wie immer auf sich genommen.

Und jetzt kommt, ihr Deutsche, spannt den Schirm der Nationalität auf, nennt Oesterreich, welches 3 Jahrhunderte der Nation ihre Kaiser gegeben, ein nicht deutsches Reich und wollt das deutsche Scepter einem Land geben, das ihn, so lang ihr gross und ein Reich gewesen, nie getragen. Hattet ihr denn die Ungarn und die Slawen auch abgewiesen, als sie in dem Befreiungskrieg ihr Blut auf die Wahlstatt getragen? Und wie hat Preussen mit euch es Oesterreich 1859 vergolten, als es galt, Oberitalien, in dessen Erde ein Million deutscher Krieger schläft, für Oesterreich und Deutschland zu halten und den gemeinsamen Feind zu besiegen? Das sind arge Pflichtvergessenheiten, Anzeigen einer sinkenden Nation. Und diesem Trennungsgelüste fröhnt ihr in einer Zeit, wo alle ihrer Zukunft vertrauenden Völker ihre Kräfte zusammenfassen, um in ihrer Einheit in der Wage des Jahrhunderts um so schwerer zu wägen. Und was steckt zuletzt hinter diesem unbegreiflichen nationalen Selbstmord? Confessionelle Engherzigkeit. Ja dieses Gift ist es, welches die dreihundertjährige Wunde der Nation nicht zuheilen lässt. Gerade aber der Blick auf diese Wunde sollte Deutschland zur Vernunft und Einkehr bringen. Sechs volle Jahre besteht das Concordat Oesterreichs. Die furchtbarsten Dinge geschehen in dieser Zeit. Was noch vor einem halben Jahrhundert den halben Welttheil unter die Waffen gerufen hätte, wird gleichgiltig, selbst schadenfroh hingenommen, der Magen der elenden Zeit hat alle diese Enormitäten schnell verdaut: kaum geboren, waren sie auch vergessen. Der Augenblick ist in der leichtsinnigen Stunde der Gegenwart der Todtengräber des Augenblicks. Aber das Wuthschrei gegen das Concordat ist dasselbe geblieben, wie am Tag nach seiner Verkündung: keine Zeitung erscheint, keine Versammlung wird gehalten, sie wird vom Concordat gewürzt. Keine der Heillosigkeiten, welche man täglich und stündlich als seine Folgen auf den Markt und in die Gassen gerufen, ist erfolgt. Die Protestanten Oesterreichs erhielten eine Freiheit für ihren Glauben, viel reicher, als die Katholiken des Concordats, unbeschränkter, als

die Protestanten unter protestantischen Regierungen. Alles hilft Nichts. Die Anklage bleibt. Was sagt sie aber, von Mitgliedern eurer eigenen Kirche erhoben, euch Katholiken Deutschlands? Dass das Concordat für euch ein Segen sein muss.

Und so ist es. Ich gehöre nicht zu den Sinnern, welche jetzt schon untersuchen zu müssen glauben, was wir zu thun haben, wenn der Stuhl Petri von Rom weggerückt werden sollte. Ich baue auf das alte gute Recht, und da zu allen öffentlichen Dingen in dieser Welt Gewalt gehört, so Sorge ich, soviel ich bei meinen schwachen Kräften vermag, dafür, dass Oesterreich die katholische Grossmacht verbleibe, als welche es sich durch das Concordat wieder erklärt hat und bethätigen wird; denn so viel habe ich in meinem Leben gelernt, dass die Katholiken als blose Massen träg und errungenschaftsarm bleiben. Ich vertraue in katholischen Dingen auf den Kaiser von Oesterreich, als den Schirmherrn der Kirche, nicht aber auf die erstgeborene Tochter der Kirche, Gallien, welche ihren Taufschein jedes Mal um den Kranz der nationalen Glorie verhandelt.

Wollt ihr, Katholiken Deutschlands, euere Kirche in ihrer Diaspora geborgen wissen, so haltet euch an Oesterreich! Jeder andere Schutz ist Schein.

Ihr, Protestanten Deutschlands, habt aber gegen das Concordat gar keinen Einwand, nachdem euern Glaubensgenossen in Oesterreich das reichste landesfürstliche Concordat zugefallen. Euere ganze Furcht war und ist die Rückwirkung der katholischen Grossmacht Oesterreich auf Deutschland. Ja diese Rückwirkung ist da und wird hoffentlich noch stärker werden: euer confessionelles Misstrauen wird sie nicht aufhalten. Ich glaube nicht an einen baldigen Untergang des Protestantismus; aber das glaube ich, dass ein Bekenntniss, welches in seinen Dogmen und Formen von seinen eigenen ursprünglichen Grundlagen abgefallen, seine social bildende Kraft verloren, also entweder träg verharren oder aber, wenn es thätig wird, nur zerstörend und sogar für sich selbst wirken kann. Zur Opposition reichs noch, zur Schöpfung ist es impotent. Die deutsche Nation muss kühn aus ihren confessionellen Zerrüttungen zu der Kirche zurückgreifen, welche bis vor vierthalb Jahrhunderten ihre nationale Grösse durch das ganze Mittelalter herab versorgt hatte. Die Protestanten Deutschlands werden daher gut daran thun, ihre Arbeiten der Zerstörung gegen die katholische Kirche einzustellen: ein ern-

ster protestantischer Staatsmann, Herr Guizot, hat seinen Glaubensgenossen erst jüngst erörtert, wie viel selbst sie verlieren würden, wenn der Kirchenstaat eine Beute der Revolution werden würde: die Protestanten Deutschlands mögen die katholische Kirche in ihrer Freiheit gewähren lassen, wie diese sie gewähren lässt. Jeder Verlust der katholischen Kirche ist ihre eigene Einbusse, da sie nur noch von dem Erbe der Mutterkirche zehren. Mögen Beide in freier Mitwerbung mit einander ringen: an den Früchten wird man erkennen, welche der Noth der Menschen hilft. Haben die Protestanten Deutschlands auch nur eine Ahnung von Freiheit, so müssen sie die katholische Kirche Oesterreichs gehen lassen: wenn die Katholiken Deutschlands sich um sie kümmern, so erklärt sich das; denn Beide haben dieselbe Weltkirche: die Protestanten dürfen sich nicht einmal um das protestantische Bekenntniss in Oesterreich kümmern; denn der Protestantismus kennt nur Landeskirchen.

Den Oesterreichern aber, Katholiken und Protestanten, steht es zu, ihre Kirchen zu dem zu machen, wozu sie die vom Kaiser gewährte Freiheit zu machen gestattet. Das Gesetz kann nur das Gerüste bereiten: die Ausfüllung ist das Werk ihrer Mitglieder. Hier mögen alle ehrbaren Kräfte sich regen und messen! Aber mehr als Thorheit wäre es für die Oesterreicher, wenn sie sich durch die Anklagen ihrer Feinde verführen liessen, die kirchliche Freiheit zu zerstören, nach welcher Andere vergebens ringen. Sie brauchen blos den Feinden des Concordats ins Gesicht zu blicken, um zu erkennen, dass sie ihre eigenen Feinde vor sich haben.

In unsern rauhen Tagen lebt man nicht von Sentimentalitäten, muss man sich am wenigsten von Phrasen kirren lassen. Man blicke und zeige auf Thaten und Leistungen! Die Erfahrung, dass dieselben Blätter, welche offenen Feinden Oesterreichs nachschreiben, auch das Concordat verleumden, kann sattem warnen. Die erste Forderung, die man an einen selbständigen Menschen und an ein selbständiges Volk stellen darf, ist die, auf eigenen Beinen zu stehen. Und unbescheiden ist wahrlich auch der Anspruch nicht, etwas Mannesmuth zu zeigen. Oesterreich ist reich genug an Intelligenzen und Charakteren, um sich von feindseligen Ausländern und Allerweltsjuden sein Maass vorschneiden zu lassen. Mögen die Oesterreicher endlich erkennen, dass für sie Nichts schändlicher ist, als Etwas zu missachten, weil es österreichisches Erzeugniss ist, und

Etwas zu preisen, lediglich weil es ausländische Waare ist. Mögen sie erkennen, dass die Freiheit nicht nur eine Gabe, sondern auch ein Verdienst, dass sie eine rauhe Schule ist, in welcher man, durch eine strenge Zucht gehärtet, Schritt um Schritt die Kränze verdienen muss, welche man an ihrem Altar niederlegen darf. Der Kaiser octroyirt die Freiheit nicht, nur die Gelegenheit dazu: sie selbst will erarbeitet sein. Ich kann mich nie einer tiefen Wehmuth erwehren, wenn ich an den Martyrergang dieses jungen Kaisers denke. Mit der vollen expansiven Liebe der Jugend, mit einer Brust voll Vertrauens zu seinen Völkern, mit dem begeisterten Auge in die Weite der Zukunft eröffnete er den Hoffnungen von 34 Millionen die Kampfbahn für ihr öffentliches Wirken. Reget euch, lautet der Aufruf des jungen Fürsten, ihr Geister und Gewissen in freier Mitwerbung der Stämme in Staat und Kirche! Ich habe von meiner Krone jede missbare Prärogative genommen und euch hingegeben, welche den Geringsten meiner Unterthanen in ehrbarem Streben hemmen könnte: ich gebe meinen Völkern die Freiheit, aber freilich auch ihre Verantwortlichkeit. Frei gegeben ist euch die volle Bewegung und Entfaltung eurer Kräfte: nur die unerlässlichen Schranken des Rechts und der Wohlfahrt des Reichs stehen als Grenzen: innerhalb dieser sei jede Bemühung, jede Arbeit der Gesittung mir willkommen: die Ziele sind gross, edler Wettläufe würdig: was in jeder Kirche, in jedem Stamm an geistigen, sittlichen, irdischen Schätzen liegt, ihr könnt sie heben, Jeder in seinem Kreis und Beruf, zusammenlegen zum Schatz der einzelnen Lande der Krone. Und ich werde sie sammeln zur Ehre des Reichs. Es wird meine Freude, mein Stolz sein.

Und wie ward dieser Aufruf geehrt? Er wird überhört, wo nicht missachtet; die Gaben des Kaisers werden verkannt, unter der Hand der Parteien entstatet oder liegen gelassen. Das beabsichtigte Reich des Friedens wird zum Lager der Parteiung. Das ist ein tragisches Geschick, so Grosses, so Edles gewollt zu haben und welcher Dank, welcher Lohn und welcher Erfolg!

Doch verzweifeln wir nicht! Auch die Freiheit hat ihre Lehrzeit und diese ist Allen rauh. Die Gegenwart ist die Tochter der Vergangenheit. In neues Leben gewöhnt sich das alte nur schwierig ein. Wie Völker neue Bahnen betreten, gibt es nie erlebte Mühen und Anstrengungen, scheiternde Versuche. Wo Völker arbeiten,

drängt sich bei dem gegenwärtigen regen Verkehr der Welt auch das Ausland mit unberufener Zustimmung oder Abwarnung heran: das stört und verwirrt. Aber zuletzt wissen die Völker doch sich zurechtzufinden: sie folgen dem eigenen Stern. Oesterreich schreitet auf ein Mal in neue kirchliche und staatliche Bahnen. Schwierig ist das Werk, doch stärker noch sei sein Vertrauen! Seine Geschichte werde ihm zur Prophetin! Es hat schon schwerere Krisen durchschritten. Aber je mehr die weltlichen Ordnungen wanken, desto fester halte es zur Kirche! Denn auch den Völkern seines schönen Reichs gilt das Wort Gottes: Suchet zuerst das Reich Gottes und seine Gerechtigkeit: das Uebrige wird euch zugelegt werden.

Druckfehler und Aenderungen.

Seite	1	Zeile	16	statt	alles	lies	allum.
"	6	"	5	"	ist	"	sind.
"	"	"	21	"	in	"	nach den.
"	8	"	20	"	ist	"	sind.
"	12	"	24	"	Kaiser	"	König.
"	13	"	29	"	Ketharer	"	Katharer.
"	15	"	17	nach	passiv	setze	ihr Centrum.
"	19	"	32	statt	ihr	lies	ihnen.
"	32	in der letzten Zeile		statt	ode	lies	oder.
"	41	Zeile	1	statt	Verbindung	lies	Verbündung.
"	46	"	1	"	Kalanz	"	Kalaúz.
"	53	"	1	"	alles	"	allum.
"	55	"	19	nach	müheleses	setze	Amt.
"	116	"	30	statt	Cona	lies	Coena.
"	122	"	14	nach	ausländischen	setze	Kirchenobern.
"	142	"	6	statt	Bürokratie	lies	Bürokraten.
"	145	als Zeile	1	setze	man:		

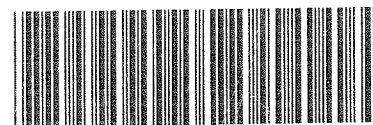
III. Zeitraum. Von Joseph's II. Tod bis zur Revolution von 1848.

Seite	190	Zeile	36	statt	eigener	lies	einiger.
"	191	"	13	"	die an	"	an die.
"	"	"	21	"	Dannemayers	"	Dannenmayers.
"	195	"	32	"	schaallsten	"	schaalsten.
"	198	"	20	"	einem	"	einen.
"	203	"	3	streiche	nur		
"	208	"	35	statt	chenproviuz	"	Kirchenproviuz.

Seite	211	Zeile	5	statt	ordner	lies	ordnen.
"	253	"	18	"	patriotische	"	patristische.
"	269	"	7	"	fominae	"	foeminae.
"	280	"	19	"	geegignetes	"	geeignetes.
"	287	"	22	"	Callixtinische	"	Calixtinische.
"	297	"	37	nach	Dreien	setze	gewählt werde.
"	298	"	14	"	Verleihung	"	nicht.
"	305	"	28	"	Hospitien)	setze	Capuciner (98 Convente und Hospitien).
"	—	"	34	statt	Ligorianer	lies	Liguorianer.
"	—	"	35	nach	Jesuiten	setze	(22 Collegien, Residenzen, Missionen)
"	—	"	38	"	(2 H.)	setze	Augustiner, Eremitinnen (2 H.)
"	306	"	3	statt	18	lies	8
"	311	"	23	"	Meister	"	Hochmeister
"	333	"	2	"	Oesterreichs	"	Oesterreich.
"	—	"	27	"	Macarsa	"	Macarsca.
"	334	"	24	"	Geschicke	"	Geschiebe.
"	336	"	18	nach	ein	setze	volles
"	349	"	31	statt	Papst	lies	Papstes.
"	352	"	24	"	verkennen	"	erkennen.
"	353	"	6	"	den	"	des.
"	—	"	10	nach	scheine	setze	ein;
"	358	"	4	der	Note	statt	einer
"	386	"	18	nach	hinaus	setze	1)
"	387	"	10	streiche	man	1)	
"	408	"	22	nach	also	setze	darunter.
"	413	"	in	der	letzten	Zeile	statt
"	419	"	18	statt	26	lies	27

REV15

ÚK PrF MU Brno



3129S03566